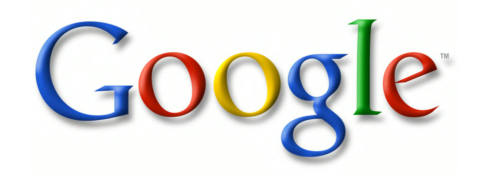
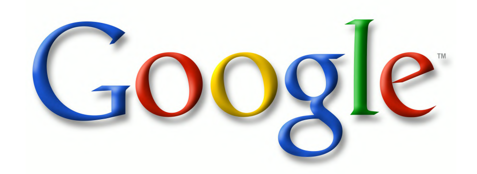
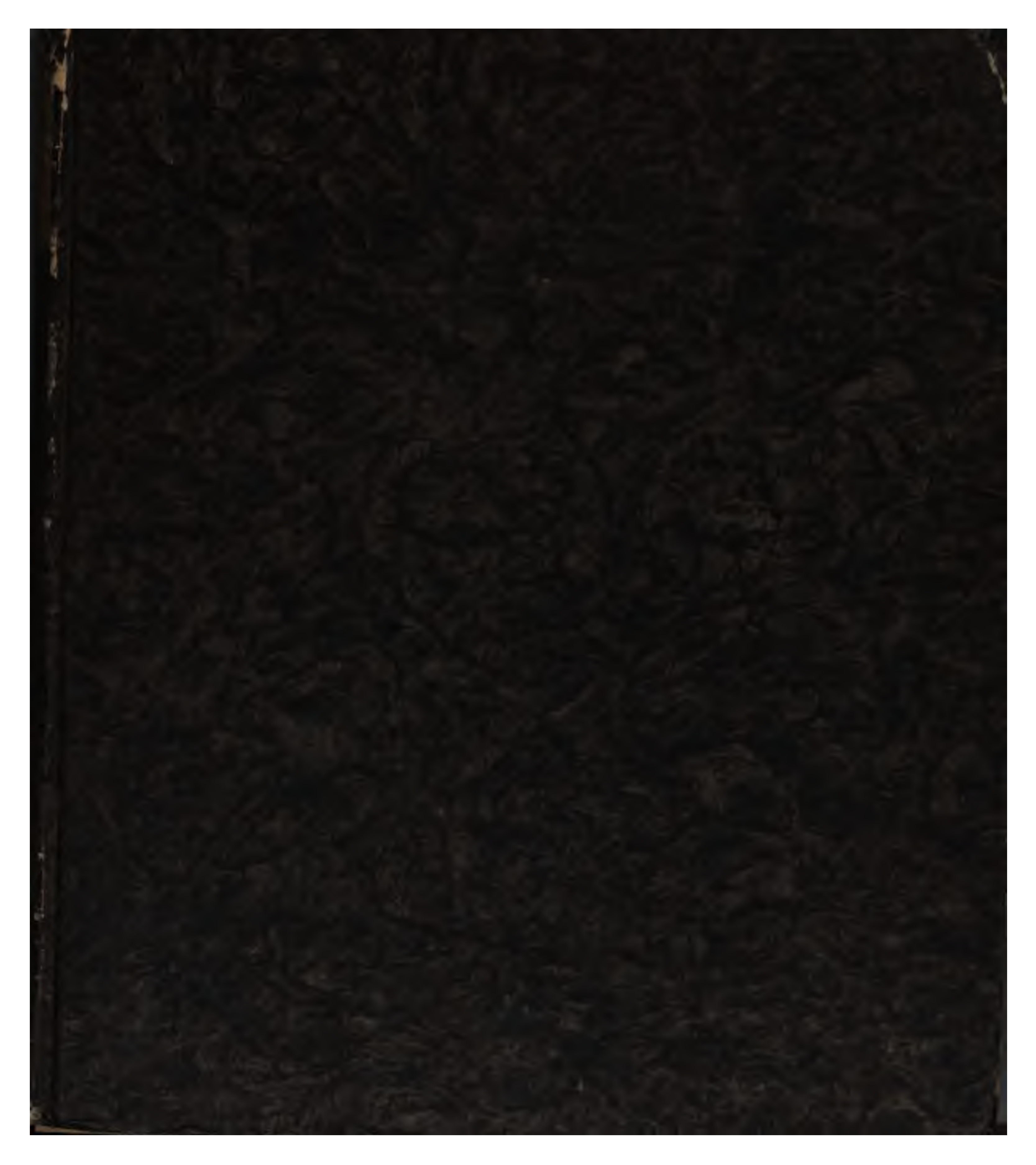







STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.



Jahrgang 1818.



Potsdam, 1818.

Zu haben bei dem Königl. Hofpostamt daselbst und bei allen übrigen Königl. Postämtern der Provinz.

(Preis 12 Groschen, und mit einem alphabetischen Sach- und Namenregister über den ganzen Jahrgang 15 Groschen.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

Jahrgang 1818.

Potsdam, 1818.

[illegible]

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam in den Monaten Januar, Februar und März 1818 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., die des Konsistorii der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Oberbergamts für die Brandenburg Preußischen Provinzen durch die Buchstaben O. B. A. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Allgemeine Steuerangelegenheiten.		
Febr. 14	46	In Storkow sind die Thorschreibereien aufgehoben, und die Stadt zu einem offenen Ort erklärt worden	9	46
		B. Akzise-, Konsumtionssteuer- und Zollabgaben.		
Dezb. 23	12	Waaren, welche von der Naumburger Messe nach Pohlen und Rußland durchgehen, haben 1 Thlr. für den Zentner an Transitoabgabe zu entrichten	2	8
Jan. 24	27	Das zum Umarbeiten aus dem Herzogthum Sachsen eingehende alte Kupfer ist abgabenfrei, das daraus bereitete altländische Fabrikat aber im Herzogthum Sachsen den dort üblichen Abgaben unterworfen	5	22
30	35	Butter und Käse aus dem Herzogthum Sachsen soll beim diesseitigen Eingange nach dem Tarifsatze von einländischen Objekten der Art zur Konsumtionsversteuerung gezogen werden	7	38
Febr. 9	39	Bestimmung wegen Besteuerung der eingehenden fremden Kupfermünzen	8	42
27	54	Bestimmungen, wie die aus der Fremde eingehenden Modelle zu Acker- und Fabrikgeräthschaften beschaffen sein müssen, wenn sie ohne Anfrage abgabenfrei eingelassen werden können	11	55

Ver=

*2 Vu-

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnungen		Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Febr. 4	—		Publikandum der Königl. General-Ordenskommission wegen Verabreichung der Kriegsdenkmünzen an die zur Tragung derselben berechtigten Personen und wegen des Ersatzes verloren gegangener Insignien	9	48
6	33		In welchem Falle die zum Ersatze für das stehende Heer ausgehobenen Mannschaften in Hinsicht auf ihren Gesundheitszustand nur visitirt werden sollen	7	37
Mrz. 3	49		Bestimmungen über die Dienstzeit bei den Stäben der Garde- und Grenadier-Landwehrbataillons	11	54
3	50		Bestimmungen über die Stärke der Mannschaft eines Bataillons, welche bei den jährlichen Uebungen der Landwehr zusammenkommen soll	11	54
10	55		Beim Stamme des Berliner Landwehrregiments dürfen solche Freiwilligen angenommen werden, welche bei dem Garde-Schützenbataillon nicht unterkommen können	12	57
10	62		Erläuternde Bestimmungen über die Servisbenefizien für die Frauen und Kinder der Soldaten	13	61
12	56		Bekanntmachung der vorjährigen Martini-Marktpreise für Roggen, Gerste Hafer, Heu und Stroh, nach welchen die Vergütungen der Lieferungen für marschirende Truppen zu liquidiren sind	12	57
			VII. Polizei.		
Dezb. 19	1		Die vorgeschriebenen Nachweisungen über vorgefallene Verbrechen für das 4. Quartal 1817 sollen bis zum 15ten Januar 1818 eingereicht werden	1	[illegible]
28	2		Bestimmung über die Stärke der Begleitung bei zu transportirenden Verbrechern und Vagabonden	1	[illegible]
Jan. 3	10		Aufforderung zur Einreichung der Duplikate der Verzeichnisse der Geburten, Heirathen, Scheidungen und Todesfälle der Juden	2	7
13	19		Berliner Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Fourage und Victualien pro Dezember 1817	3	11
14	21		Die auf dem platten Lande entstandenen Brandschäden müssen von den Ortsobrigkeiten dem Landrath zur weitern Veranlassung angezeigt werden	4	15
31	31.		Aufforderung zur Einsendung der Beiträge zu den Unterstützungen für die Landhebammen	6	[illegible]
Febr. 8	34		Berliner Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Fourage und Victualien pro Januar 1818	7	[illegible]

Auf-

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer des Amtsblatts	Seitenzahl
Febr. 25	52	Bekanntmachung der in den Nordamerikanischen Staaten errichteten Preussischen Konsulate	11	55
Mrz. 1	48	Von jedem etatsmäßig oder gegen Diäten angestellten Beamten sollen durch die Unterbehörden dessen Namen, Alter und übrige persönliche Verhältnisse, gleich nach der Verpflichtung, mittelst besonders desfalls vorgeschriebener Nachweisungen angezeigt werden	11	53
10	61	Bekanntmachung über die Einrichtung der Königl. Merino-Stammschäfereien zu Frankenfelde, Petersberg und Paeren und deren Ressortverhältnisse	12	59
14	66	Welche Gegenstände in die von den Aemtern einzureichenden Bau- und Reparatur-Nachweisungen aufgenommen werden sollen	13	63
25	67	Anweisung wegen Zusammenstellung und Einsendung der Nachweisungen von den auf städtischen und bäuerlichen Grundstücken eingetragenen Schulden	13	Litt. A.
		XI. Vermischte Angelegenheiten.		
Nov. 19	I O B A	Preis, für welchen der sogenannte Düngergips im Sperenberger Bruche verkauft wird	3	14
Jan. 22	26	Aufforderung zur Anzeige über den Erfolg der mit dem Kartoffelbau in Gruben angestellten Versuche	5	22

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam in den Monaten April, Mai und Juni 1818 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., die des Konsistorii der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Oberbergamts für die Brandenburg Preußischen Provinzen durch die Buchstaben O. B. A. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Allgemeine Steuerangelegenheiten.		
April 23	100	Bekanntmachung der allerhöchsten Kabinetsordre vom 8ten Dezember 1817 an die Stände des Herzogthums Sachsen in Betreff des Steuerwesens der Provinz	19	127
		B. Akzise-, Konsumtionssteuer- und Zollabgaben.		
April 14	91	Bestimmungen wegen Aufhebung der Flachs- und Garnausfuhr-Verbote, und wegen der Abgaben von diesen Artikeln . .	17	116
Juni 12	136	Bestimmungen in Betreff des Verfahrens bei Versteuerung der von Stettin aus vorkommenden Versendungen von Weinen und andern geistigen Flüssigkeiten	26	166
		C. Gewerbsteuer.		
Apr 28	104	Aufforderung zur Einreichung der Nachweisung über den Betrag der Gewerbsteuer, welche durch Freilassung der in den Städten von 1000 Seelen und darüber befindlichen Hebammen von dieser Abgabe ausfällt .	19	130
		D. Stempel.		
M.	109	Bestimmungen wegen Stempelung der inländischen Privatkalender .	20	135
		E. Personensteuer.		
Ail	84	Den Landwehrmännern ist die Personensteuer für den Monat, in welchem sie Behufs der vorjährigen Waffenübungen zusammengezogen gewesen sind, erlassen worden	16	111

Be-

Be=

Die

IX. All-

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam in den Monaten Juli bis einschließlich Dezember 1818 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., die des Konsistorii der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Oberbergamts für die Brandenburg Preußischen Provinzen durch die Buchstaben O. B. A. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Allgemeine Steuerangelegenheiten.		
Juli. 10	163	Bekanntmachung des Regulativs vom 5ten Juni c., wegen Behandlung des Absatzes von in den westlichen Provinzen) gefertigten Waaren, bei deren Versendung nc den östlichen Provinzen, von auswärtigen Meßplätzen aus	31	205—208
Sept. 6	191	Bekanntmachung der Zollstellen in den westlichen Provinzen .	37	245—248
Dez. 2	—	Bekanntmachung des Geheimen Staats-Ministeriums wegen Einführung des Gesetzes vom 26sten Mai v. J. über den Zoll und die Verbrauchssteuer in den östlichen Provinzen . . .	50	311
17	264	Bekanntmachung wegen der an der Grenze des hiesigen Regierungs-Departements errichteten Haupt-Eingangs-Zollämter und deren Nebenzollämter	52	323—325
17	265	Erhebung des Lenzener Elbzolles und Lizents zu Wittenberge . . .	52	325
17	267	Bestimmungen in Betreff der Plombage und des Waarenverschlusses .	52	327
18	268	Bekanntmachung wegen Zoll-Restitution von den auf den Packhöfen oder unter Akzisebeschluß befindlichen Waarenbeständen . .	52	[illegible]
22	270	Bekanntmachung der Orte in den Provinzen Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen, an welchen Haupt-Zollämter errichtet werden sollen . . .	52	331

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		B. Akzise-, Konsumtionssteuer- und Zollabgaben.		
Juni 6	—	Bekanntmachung der Regierung zu Merseburg in Betreff der Geschäfte der für die diesjährige Naumburger Petri-Pauli-Messe abgeordneten Beamten	27	178—180
19	141	Versteuerungssatz des Pikardon-Weins	27	171
Juli. 3	153	Ersatzzoll-Satz vom fremden Eisenblech	29	189
Aug. 25	190	Verbrauchsabgabe von Russischen Tabaksblättern	36	243
Sept. 16	210	Versteuerungssatz des Mohnöls	40	271
Dez. 7	249	Der Zoll und die Verbrauchssteuer wird vom 1sten Januar 1819. ab überall nach dem Gesetze vom 26sten Mai 1818. erhoben	50	312
14	266	Bekanntmachung wegen Nachversteuerung der am 1sten Januar 1819. bei den Kaufleuten und Gewerbtreibenden im Herzogthum Sachsen zum Wiederverkauf vorräthigen ausländischen Waaren	52	325
		C. Gewerbsteuer.		
Okt. 7	222	Gebühren für erhaltene Gewerbscheine und Hausirscheine	44	285
Nov. 29	252	Gewerbsteuer der Viehhändler	50	315
		D. Personensteuer.		
18	245	Die Personensteuer ist den Landwehrmännern auch für die Dauer der diesjährigen Waffenübungen und des Zusammtritts erlassen	48	306
		E. Stempel.		
Juli. 15	162	Subhastationen bei Ablösung der Exklusivgerechtigkeiten in den Städten sollen der Bezahlung des Werthstempels nicht ferner unterworfen sein	30	203
24	168	Verlängerte Frist zur Stempelung der Sächsischen Kassenbillets Lit. A. mit dem Preußischen trockenen Wechselstempel	31	212
Aug. 4	181	Bestimmungen wegen des Stempels zu den, von unvermögenden Personen bei erlittenen Mißhandlungen beizubringenden wundärztlichen Attesten zur Begründung einer gerichtlichen Klage	34	231
[illegible]	189	Stempelsatz für die Hildburghausensche Dorfszeitung	36	242

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 20	32 K.	Was bei Anbringung der Gesuche diesseitiger Behörden und Unterthanen an Russische Behörden zu beobachten	36	243
20	33 K.	Bestimmungen über die Einholung der Konsense für evangelische und katholische Geistliche bei Vormundschafts-Uebernahmen	36	244
20	34 K.	Tantiemen und Gebühren der Justizoffizianten	36	244
Spt. 7	35 K.	Verfahren bei Ausmittelung des Nachlaßbetrages in den Erbschaftsstempelfällen der außerhalb verstorbenen Eximirten	38	253
28	36 K.	Wegen der im Mai und Juni 1818 erlassenen Ediktalvorladungen	42	277
Okt. 22	37 K.	Bestimmungen in Auktionsangelegenheiten	45	299
26	38 K.	Wegen Zahlung der Druckkosten für das Verzeichniß der im Mai und Juni c. bei den Untergerichten erlassenen Ediktalzitationen an die Kammergerichts-Salarienkasse	46	296
Nov. 12	40 K.	Wegen der im Juli und August 1818 erlassenen Ediktalvorladungen	49	308
16	39 K.	Aufforderung zur Einreichung der Zivil- und Kriminalprozeßtabellen pro 1818	48	306
16	41 K.	Vorschriften wegen zweckmäßiger Verbreitung der öffentlichen Warnungsanzeigen der Kriminalgerichte	49	309
Dez. 14	42 K.	Verändertes Verfahren hinsichts der Ediktalzitationen, welche dem kommandirenden General des bisher in Frankreich befindlichen Königlichen Preuß. Armeekorps Behufs deren Bekanntmachung mitgetheilt worden sind	52	335
		IV. Kassen-, Kredit- und Schuldenwesen.		
Juli 2	154	Zinszahlung auf die siebenten Koupons der Staatsschuldscheine	29	189
11	157	Erneuerte Bestimmungen wegen der Tresor- und Thalerscheinzahlungen	30	192
14	155	Wegen Berichtigung der rückständigen Forderungen im Herzogthum Sachsen für Lieferungen rc. zur Militairverpflegung vom Mai bis December 1815	30	191
18	158	Bestimmungen über die Umschreibung der Lieferungsscheine in Staatsschuldscheine	30	193—199

Die

V. Kir

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		V. Kirchen- und Schulwesen.		
Juli. 21	165	Kirchenkollekte zur Vollendung des Baues der abgebrannten evangelischen Kirche zu Bröz im Meseritzer Kreise . . .	31	209
29	171	Kirchenkollekte zur Herstellung der Neustädtschen evangelischen Kirche zu Thorn	32	217
Aug. 2	175	Die Konzessionen und Dispensationen zu Haustaufen, Haustrauungen, vom 3ten Aufgebot und von den Erfordernissen der Konfirmation gehören zum Ressort der Regierungen	33	221
Spt. 25	209	Bestimmung über die Nachsuchung der Dispensationen zu Haustaufen .	40	271
Okt. 22	228	Kirchenkollekte zur Herstellung der Schulgebäude in Jüterbogk .	45	289
22	230	Desgleichen zur Herstellung der Mönchenkirche in Jüterbogk .	46	291
29	7Co.	Wie es beim Abgehen der Lehrer an gelehrten Schulen gehalten werden soll	46	297
29	8Co	Was bei den Prüfungen der Kandidaten zu beobachten . .	47	301
Nov 16	244	Haus- und Kirchenkollekte zum Ausbau der Kirche in Neuwied .	48	305
		VI. Militairwesen.		
Juni 23	144	Was bei der Wahl der Landwehroffiziere zu beobachten ist . .	28	181—183
25	145	Wo die Anmeldungen der zum freiwilligen einjährigen Militairdienst berechtigten Individuen geschehen müssen . . .	28	183
27	143	Neuere Bestimmungen wegen Verpflegung der Truppen auf Märschen und Vergütung des Vorspanns	27	172—176
Juli. 7	151	Servissatz für die Frauen der Landwehrmänner bei den Stäben .	29	188
10	156	Stallservis für die Infanterie-Kapitains bei den militairischen Uebungen außerhalb der Garnison .	30	191
30	172	Welche Staatsbeamte zum Eintrit in die Landwehr verpflichtet sind	32	217

Ser-

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 18	183	Serviskompetenz der Landwehroffiziere bei den Stäben . .	35	235
Spt. 9	195	Uniformabzeichen für die sich mit eigenen Pferden und selbst bekleidet zur Landwehr gestellenden Wehrreuter . . .	38	251
Okt. 1	211	Zum Ersatz der Schäden, welche bei den Kriegsübungen angerichtet werden, sollen die Offiziere, welche die Saatfelder nicht beachten, selbst und allein verpflichtet sein . . .	41	273
2	214	Bestimmungen über die Ergänzungs-Mannschaften zum Garde- und Grenadierkorps	43	279
7	212	Bekanntmachung wegen Errichtung eines Denkmals für gefallene Krieger in der Hauptstadt des Reichs	42	275
9	213	Bestimmunger wegen der Beurlaubungen der Offiziere des stehenden Heeres	42	275
20	232	Vorschriften bei Versendungen der Militairbedürfnisse von einem Militairdepot in das andere	46	293
Dez. 4	251	Servissatz der Ingenieur-Brigadiers . . .	50	313
		VII. Polizei.		
Juni 20	142	Generalnachweisung der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, rc. im Potsdamschen Regierungsbezirk pro May 1818 . .	27	172 u. 173
25	148	Gewerbtreibende dürfen außer ihren Wohnorten die Jahrmärkte, aber nicht die Wochenmärkte anderer Städte beziehen . .	28	185
Juli. 6	150	Berliner Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Fourage und Getränken pro Juni 1818	29	188
16	161	Sichere Badestellen sollen bezeichnet werden . .	30	203
21	166	Generalnachweisung der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, rc. im Potsdamschen Regierungsbezirks pro Juni 1818 . .	31	210 u. 211
Aug. 6	178	Berliner Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, pro Juli 1818 .	33	229
18	185	Generalnachweisung der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, rc. im Ptsdamschen Regierungsbezirks pro Juli 1818 . . .	35	238 u. 239

Re-

A. Feuer-

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		A. Feuersozietäts-Sachen		
Juni 22	140	Einziehung der Mobiliar-Brandentschädigungsgelder für den Prediger Heuseler zu Dobbrikow	27	171
Juli 4	147	In welcher Art die Auszahlung der Immobiliar-Brandschäden-Vergütung bei der Feuersozietät für das Herzogthum Sachsen gegenwärtig geschehen soll	28	184
25	169	Bestimmungen zur Abstellung der bisherigen Mißbräuche bei Vergütung der Feuergeräthsschäden im Herzogthum Sachsen . .	32	215—217
Aug. 1	177	Neues Feuerkassengelder-Ausschreiben der Kur- und Neumärkischen Städte-Feuersozietät pro 18$\frac{11}{12}$	33	221—223
Spt. 23	206	Was zu beobachten ist, wenn von den Land-Feuersozietäts-Direktionen keine Feuerkassengelder zur weitern Auszahlung an die kontribuablen Unterthanen gezahlt sind	40	271
		B. Paßpolizei.		
Dez. 7	262	Verfahren bei Ertheilung der Reisepässe an die, mit auswärtigen Wanderbüchern versehenen Handwerksgesellen . . .	51	322
		C. Medizinalpolizei.		
Juni 19	146	Die Quellen auf dem Grundstück des Kaufmanns Achilles zu Freienwalde sind von mineralischem Gehalte . .	28	184
Juli 8	152	Aufgehobene Viehsperre für Sydow, Schulzendorf und Kunersdorf .	29	188
8	159	Kennzeichen des Milzbrandes beim Rindvieh und Vorsichtsmaßregeln bei Behandlung des daran erkrankten Viehes . . .	30	200—202
23	—	Bekanntmachung der ausgetheilten Prämien für die Schutzpocken-Impfungen	33	230
31	173	Die Apotheker sollen sich genau nach den für 18$\frac{11}{12}$ gültigen Veränderungen der neuen Arzneitaxe richten	32	218
Aug. 2	179	Angeordnete Viehsperre für Bugk, Amts Storkow, wegen der dort herrschenden Lungenseuche unter dem Rindvieh . . .	33	229

Der

Die

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 1.

Den 2ten Januar 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 1. Quartallisten über vorgefallene Verbrechen. I. p. 1835. Dezember.

Sämmtliche Herren Landräthe werden hiermit aufgefordert, die in der Verfügung vom 9ten Juli v. J. (Amtsblatt für 1816. Stück 31. No. 236.) vorgeschriebenen Nachweisungen der in ihren resp. Geschäftsbezirken vorgefallenen Verbrechen, für das 4te Quartal d. J. unfehlbar bis zum 15ten Januar k. J. einzureichen, und darin zugleich die etwa noch fehlenden Spezialien aus den vorhergehenden Quartalen mit aufzunehmen.

Potsdam, den 19ten Dezember 1817.

No. 2. Begleitung von Verbrechern und Vagabunden. I. p. 1232. Dezember.

In Bezug auf die §. 11. der General-Transport-Instruktion vom 16ten September v. J. (Seite 115. des diesjährigen Amtsblatts) vorgeschriebene Stärke der Begleitung bei zu transportirenden Verbrechern und Vagabunden hat das Königl. Polizei-Ministerium bestimmt:

> daß der Transport zweier Individuen durch einen berittenen, und eines einzelnen Transportaten durch einen Fußgendarmen, im Allgemeinen nicht nachgegeben werden könne, und daß nur ausnahmsweise, in nicht waldigen und nicht durchschnittenen Gegenden, ein zum Widerstande und zur Flucht nicht geeigneter Vagabunde (aber nie ein Verbrecher) durch einen, besonders zuverlässigen Fußgendarmen, mit Beobachtung aller möglichen Vorsichtsmaaßregeln, transportirt werden dürfe, bei der geringsten Besorgniß aber zwei Begleiter zu geben seien.

Sämmtlichen Polizeibehörden unsers Regierungsbezirks wird dies zur Nachachtung bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß vorstehende Bestimmungen den Fall, wo nach No. 311. des Amtsblatts de 1816. ein Gendarmerietransport überhaupt statt findet, voraussetzen. Potsdam, den 28sten Dezember 1817.

No. 3.
Brot- und Fou:age-fuhren für die Truppen.
I. m 2099. Dezember.

Da die Verpflegung der Truppen mit Brot und Fourage zum Ressort des Königlichen Vierten Departements im Kriegsministerio gehört, und daher von demselben beurtheilt werden kann, ob und in wie fern die zu deren Transport gestellten Fuhren aus dem zu dessen Disposition stehenden Fonds zur Vergütigung geeignet sind, so werden sämmtliche landräthliche Behörden und der hiesige Magistrat auf den Grund eines Schreibens des Ersten Departements des Königlichen Kriegsministerii vom 4ten d. M. hiedurch angewiesen, die zu diesem Zweck gestellten Fuhren nicht mehr in die quartaliter bei uns einzureichenden Vorspannliquidationen für vaterländische Truppen aufzunehmen, sondern künftig davon besondere Liquidationen anzufertigen, und solche nach Ablauf eines jeden Quartals hier einzureichen.

Potsdam, den 24sten Dezember 1817.

No. 4.
Unterhaltung der Strohdächer der Forstdienstgebäude.
2. b 52. Dezember.

In Folge einer Verfügung des Königl Finanzministeriums vom 17ten v. M. wird die Verordnung vom 20sten März 1815. (Amtsblatt de 1815. No. 109.)

wonach die mit Ackerwirthschaften versehene Forstbedienten gehalten sind, ihre Strohdächer zu unterhalten,

hierdurch mit dem Zusatz in Erinnerung gebracht,

daß, wo gänzliche Herstellungen der Dächer erforderlich sind, die betreffenden Forstbedienten ohne weitere Rücksichten auch zu diesen werden angehalten werden, wenn sich ergiebt, daß die große Schadhaftigkeit durch verabsäumte Bewirkung geringfügiger Ausbesserungen verursacht worden ist.

Die Departements-Baubedienten haben hierauf bei ihren Bereisungen genau zu achten. Potsdam, den 19ten Dezember 1817.

No. 5.
Pfandgeld bei Holzdefraudationen.
2. b. 787. November.

Auf den Grund der Verfügung des ehemaligen Generaldirektoriums v. 9. Juni 1762, ist bei Holzdefraudationen in den Königl. Forsten, allgemein ein Pfandgeld von 12 Gr. bei Pfändungen am Tage, und von 16 Gr. bei Pfändungen zur Nachtzeit, in der Kurmark zur Anwendung gekommen; die Beachtung dieser Vorschrift ist aber im Forstamte Storckow in den zu demselben gehörigen Forstrevieren bisher ohne Grund unterblieben.

Da es indessen nothwendig ist, daß diese Bestimmung auch in den Forstrevieren des jetzigen Oberförstereibezirks Storckow nicht länger unbeachtet bleibe, so sind die betreffenden Forstbedienten angewiesen worden, für jede Pfändung in der Forst, bei einer Holzdefraudation am Tage Zwölf Groschen, und zur Nachtzeit Sechszehn Groschen vom 1sten Januar 1818 an als Pfandgeld in Anwendung zu bringen. In Absicht der Holzdefraudationen an Sonn- und Festtagen verbleibt es nach Maaßgabe der Verfügung des vormaligen Forstdepartements des Generaldirektoriums vom 13ten April 1785, ohne Unterschied, ob die Pfändung am Tage oder zur Nachtzeit geschieht, bei dem bestimmten Pfandgelde von Sechszehn Groschen.

Potsdam, den 23sten Dezember 1817.

Mit

Mit Bezug auf die in den Berliner Zeitungen und dem Berliner Intelligenzblatte enthaltene Bekanntmachung vom 9ten d. M.,

die Zahlung der Zinsen auf die, mit Ende Dezember d. J. fällig werdenden sechsten Koupons der Staatsschuldscheine für das halbe Jahr vom 1sten Juli bis letzten Dezember d. J., so wie der noch nicht präsentirten frühern Koupons, in den beiden Monaten Januar und Februar k. J. betreffend,

werden sämmtliche uns untergeordnete Kassen hiermit angewiesen, die jetzt fälligen Koupons, so wie die, aus den frühern Zahlungsterminen vom 1sten Januar 1811 bis ult. Juni 1817, auf die zu entrichtenden Abgaben in Zahlung anzunehmen, auch solche baar einzulösen, letzteres jedoch nur während des Zahlungstermins vom 1sten Januar bis ult. Februar k. J., und sich übrigens nach den Bestimmungen der Verordnung vom 1sten Juli d. J. Amtsblatt No. 191. gehörig zu achten.

Potsdam, den 24sten Dezember 1817.

No. 6. Zinszahlung von Staatsschuldscheinen. 2. b. 11. Dezember.

Personalchronik.

Der bisher bei der Königl. Regierung zu Berlin gestandene Referendarius Gustav Wendt ist in gleicher Eigenschaft beim hiesigen Regierungs-Kollegium angestellt worden.

Die interimistischen Superintendenten Puls zu Wansdorf bei Bötzow, und Litzmann zu Pritzwalk sind zu wirklichen Superintendenten, ersterer der Diözese Spandau, letzterer der Diözese Pritzwalk, durch Allerhöchste Kabinetsordres ernannt.

Der Kandidat Lehnert ist zum Prediger in Falkenrehde, der Kandidat Gründler zum Prediger in Lichtenberg, der Prediger und Rektor Wilfarth zum Prediger in Germendorf, der franz. reformirte Prediger Centurier zum Prediger der franz. reformirten Gemeine zu Groß-Ziethen, und der Schloßprediger Küster zum Prediger der reformirten Gemeine zu Köpenick bestellt, ferner die Kandidaten König und Schör, ersterer als Prediger bei der St. Marienkirche zu Wriezen, letzterer als Prediger zu Dallmin, der Prediger und Rektor Wendel als Prediger und Rektor zu Werder, der Prediger Henzschel als Prediger zu Falkenhagen, der Prediger und Rektor Müller als Prediger zu Dobberzin, und der Kandidat Eimecke als Prediger zu Bamme bestätigt.

Der Küster und Schullehrer Klaucke ist zum Küster und Schullehrer in Michel, der Seminarist Borchhardt zum Küster-Adjunkt und Schullehrer in Gartow, der Schullehrer Fröhlich zum Schullehrer in Mehlsdorf, der Schullehrer Rötscher zum Küster und Schullehrer in Freyenthal, der Kantor Paproth zum reform. Kantor und Schullehrer zu Alt-Landsberg, die Amalie Berndes zur Vorsteherin der Industrieschule in Zossen ernannt; — der Küster und Schullehrer Schwarzmeier als Küster und Schullehrer in Stolzenhagen, der Küster und Schullehrer Ludwig als Küster und Schullehrer zu Gollin, der Schullehrer Brink als Unterlehrer am Gymnasium zu Ruppin, der rc. Hube als

Schul-

	als Kreisphysikus	als Kreischirurgus
4) für den Templiner Kreis	(noch vakant)	Chir. Decker in Templin,
5) für den Prenzlower Kreis	Medizinalrath Dr. Rehfeld in Prenzlow,	Chir. Friese in Prenzlow,
6) für den Angermünder Kreis	(noch vakant)	(noch vakant)
7) für den Oberbarnimschen Kreis	Dr. Treumann in Freienwalde,	Chir. Kirchner in Wriezen,
8) für den Niederbarnimschen Kreis	Dr. Homann in Oranienburg,	Chir. Kühne in Oranienburg,
9) für den Osthavelländischen Kreis	Dr. Schulz in Spandow,	Chir. Pawlowsky in Nauen,
10) für den Westhavelländischen Kreis	Dr. Meier in Brandenburg,	Chr. Müller in Brandenburg,
11) für den Zauch-Belziger Kreis	Dr. Hennig in Belzig,	Chir. Thielmann in Treuenbriezen,
12) für den Teltow-Storkowschen Kreis	Dr. Daubert in Zossen,	Chir. Juenert in Mittenwalde,
13) für den Jüterbogk-Luckenwaldschen Kreis	Dr. Stauß in Jüterbogk,	(noch vakant)

Die Kreisphysizi haben die Verpflichtung, auf den allgemeinen Gesundheitszustand des ihnen anvertrauten Physikatbezirks sorgfältig zu achten, bei ansteckenden oder epidemischen Krankheiten und Viehseuchen ungesäumt die schleunigsten Vorkehrungen zu treffen, auch von allen solchen und andern hauptsächlichen Vorfällen die Behörden, welche es angehet, ohne Aufenthalt in Kenntniß zu setzen, auf die Erfüllung der Medizinalgesetze pflichtmäßig zu wachen, auf Verlangen der landräthlichen Behörden an der Aufsicht über die Behandlung der armen Kranken und an den allgemeinen Geschäften der Medizinalpolizei des Kreises den gebührenden Antheil zu nehmen, auch sich den, von den Gerichtsbehörden des Kreises verlangten Leichenöffnungen und Untersuchungen an Menschen über Verletzungen und ihren Gesundheits- und Gemüthszustand, unter Abgabe des erforderten Gutachtens, unweigerlich zu unterziehen.

Die Kreischirurgen haben die Obliegenheit, auch ihrerseits auf den allgemeinen Gesundheitszustand des betreffenden Kreisbezirks sorgfältig zu achten, sobald sich ansteckende oder epidemische Krankheiten oder Viehseuchen zeigen, ungesäumt die schleunigsten Vorkehrungen zu treffen, auch davon und von andern hauptsächlichen Vorfällen das landräthliche Offizium des Kreises und den Kreisphysikus ohne Aufenthalt in Kenntniß zu setzen, die Medizinalgesetze nicht nur selbst treulich und pünktlich zu erfüllen, sondern auch auf deren Erfüllung pflichtmäßig zu wachen, auf Verlangen der landräthlichen Behörde sich der Behandlung der ärmern Kranken zu unterziehen, und an den allgemeinen Geschäften der Kreis-Medizinalpolizei den gebührenden

den Antheil zu nehmen, sich allen von den Justizbehörden des Kreises verlangten Leichenöffnungen und Untersuchungen an Menschen über Verletzungen und ihren Gesundheitszustand, unter Abgabe ihres Gutachtens, unweigerlich zu unterziehen, auch sich die Schutzblattern-Impfung ganz besonders angelegen sein zu lassen.

Hiernach haben sowohl die Kreisphysizi, als die Kreischirurgen, zunächst den Anweisungen der betreffenden landräthlichen Behörde Folge zu leisten. Die vorgeschriebenen Sanitäts- und Vakzinationsberichte, so wie die Medizinal-Personaltabellen und sonstigen, die Medizinalpolizei betreffenden Berichte haben die Kreisphysizi pünktlich anhero einzureichen, und werden sämmtliche Medizinalpersonen (mit Einschluß der Stadtphysiker) aufgefordert, ihre Sanitätsberichte den Kreisphysikern vierteljährlich, und die Vakzinationslisten mit Ablauf des Jahres, unerinnert, und bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe, zu übersenden.

Potsdam, den 27sten Dezember 1817.

No. 9. Rückständige städtische Rechnungsextrakte. I. p. 3165. Dezember.

Es wird den, mit den städtischen Rechnungsextrakten für das Jahr 1816. rückständigen Magisträten aufgegeben, jene Extrakte binnen 3 Wochen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Thalern einzureichen. Da auch noch einige Extrakte früherer Jahre fehlen, so werden diese gleichzeitig bei Vermeidung derselben Strafe erwartet, und es wird, nach fruchtlosem Ablauf der Frist, Exekution verfügt werden.

Zugleich weisen wir sämmtliche Magisträte an, uns die Extrakte für 1817. bis zum 1sten Mai k. J. unerinnert vorzulegen, oder Ordnungsstrafe zu gewärtigen.

Potsdam, den 29sten Dezember 1817.

No. 10. Geburts- &c. Verzeichnisse der Juden. I. p. 213. Januar.

Die Landräthe, der Polizeidirektor zu Potsdam und die Magisträte werden hierdurch erinnert, die Duplikate der Verzeichnisse der Geburten, Heiraten, Scheidungen und Todesfälle der jüdischen Glaubensgenossen bis zum 1sten Februar d. J. einzureichen, oder binnen gleicher Frist anzuzeigen, daß innerhalb ihres Geschäftsbezirks entweder keine Veränderungen vorgefallen sind, oder daß daselbst keine Juden wohnen. Für jeden, am 1sten Februar d. J. hier nicht eingegangenen Bericht, wird Ein Thaler Strafe durch Postvorschuß eingezogen.

Bei Anfertigung der Verzeichnisse ist die Verfügung No. 53. des Amtsblatts vom Jahre 1813, und die Verordnung vom 25sten Juni 1812 Seite 349. des Amtsblatts vom Jahre 1812 zu befolgen.

Uebrigens sind diese Verzeichnisse nicht mit der jüdischen Populationsliste zu verwechseln, welche nach der Verfügung No. 320. des vorjährigen Amtsblatts besonders eingereicht wird. Potsdam, den 3ten Januar 1818.

No. 11. Vorspannleistung. I. m. 2756. Dezember.

Des Königs Majestät haben zu befehlen geruhet, daß die Bestimmung der Verordnung vom 29sten Mai 1816, über die Verpflichtung der Eigenthümer von Luxuspferden zur Vorspannleistung oder Zahlung eines Aequivalents für die Befreiung, in Hinsicht der aktiven Offiziere aufgehoben werden soll.

 Sol-

Solches wird der Königlichen Regierung zur Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 16ten Dezember 1817.

Ministerium des Innern. — Kriegsministerium.
v. Schuckmann. — v. Boyen.

Nach obigen Bestimmungen haben sich die Behörden zu achten.

Potsdam, den 30sten Dezember 1817.

No. 12. Abgabe von Meßgütern nach Pohlen und Rußland. 2. a. 1689. Dezember.

In Bezug auf die Verordnung vom 3ten d. M. im Amtsblatte, wonach die von den Leipziger und Naumburger Messen kommenden, nach Pohlen und Rußland durchgehenden, dem Ersatzzoll nicht unterworfenen Güter, mit Einschluß der Bücher, Sämereien und Kräuter, den zusammengezogenen Satz von Drei Thalern für den Zentner an Durchgangszoll zu entrichten haben sollen,

wird hierdurch bekannt gemacht:

daß obige Bestimmung für die gedachten Waaren, welche von der Naumburger Messe durchgehen, nicht gilt, sondern die letztgedachten Waaren von der Naumburger Messe nicht den zusammengezogenen Satz von 3 Thlr, sondern nur Einen Thaler für den Zentner an Transitoabgabe zu entrichten haben.

Potsdam, den 23sten Dezember 18 7.

No. 13. Tresorscheinzahlungen bei dem Salzverkauf. 2. b. [illegible] Dezember.

Es ist beschlossen worden, die Verordnung vom 7ten April 1815, wegen der bei den Steuern zu zahlenden Tresor- und Thalerscheine, auch beim Verkauf des Salzes zur inländischen Konsumtion in den zum Ressort der Königlichen General-Salzdirektion gehörigen Provinzen vom 1sten Januar 1818 ab unter folgenden Bestimmungen in Ausführung bringen zu lassen:

1) vom 1sten Januar 1818 ab soll ein jeder Käufer, welcher aus den Königl. Salzmagazinen und Faktoreien in gedachten Provinzen Salz erkauft, verpflichtet sein, bei dem gesetzlichen Kaufpreise
   - Einer Tonne Siedsalz von 405 Pfund Fünf Thaler,
   - Einer Tonne Sied- oder Steinsalz von 300 bis 312 Pfund Vier Thaler,
   - Einer Tonne Sied- oder Steinsalz von 200 bis 270 Pfund Drei Thaler, und
   - Eines Zentners Steinsalz Einen Thaler

   in Tresor- und Thalerscheinen zu bezahlen.
2) Von den Käufern, welche dieser Bestimmung entweder gar nicht, oder nur zum Theil Genüge leisten, soll nach der obigen Verordnung für jeden am Tresorscheinantheile fehlenden Thaler ein Strafagio von 2 Gr erhoben werden.
3) In keinem Falle dürfen die Faktoreien die Bezahlung des Salzes anders als nach den obigen Festsetzungen annehmen.
4) Den Salzkassen- und Salzfaktorei-Beamten ist alles Privatverkehr mit Tresor- und Thalerscheinen für eigene oder für Rechnung Anderer strenge verboten, und sind sie verpflichtet, die Bezahlung des Salzes in der Art, wie sie vom Käufer wirklich geleistet worden, in Rechnung zu stellen.

5) Die

5) Diejenigen Salzbeamte, welche eines wucherlichen Geschäfts der Agiotage mit Tresor- und Thalerscheinen, oder der Buchung der empfangenen und geleisteten Zahlungen in anderer als in der Art, in welcher dieselben wirklich geleistet worden, überwiesen werden, sollen als untreue Kassenverwalter behandelt und nach der Strenge der Gesetze bestraft werden.

In Gemäßheit eines Reskripts aus dem Königlichen Ministerium des Schatzes und für das Staatskreditwesen vom 20sten v. M. werden vorstehende Bestimmungen hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Potsdam, den 24sten Dezember 1817.

No. 14. Falsche Achtgroschenstücke 2. b. 714. Dezember.

Es ist ein falsches Achtgroschenstück mit der Jahreszahl 1772, und dem Münzbuchstaben A. zum Vorschein gekommen, welches sich von den ächten Achtgroschenstücken, obgleich die Nachahmung mehr als bei den gewöhnlichen falschen Stücken täuschend ist, durch folgende Merkmale leicht unterscheiden läßt:

1) durch den wenig tönenden Klang,
2) durch das Abreiben einer Stelle, wobei die bleigraue, vielleicht durch absichtliche Beschmutzung versteckte Farbe, einen Unterschied gegen die der ächten Stücke zeigt,
3) durch den gänzlichen Mangel eines Randes, eine bemerkbare Dünne, Biegsamkeit und Weiche, so daß das Metall leicht mit dem Messer zu schneiden ist, und
4) durch das bedeutende Mindergewicht von 33 As, gegen ein ähnliches ächtes Stück.

Das Publikum wird vor Annahme solcher falschen Geldstücke gewarnt, und aufgefordert, auf die Verbreiter derselben zu achten.

Potsdam, den 24sten Dezember 1817.

No. 15. Geldeinsendungen der Spezialkassen 2. b. 1141. Dezember.

Obgleich wegen Verpackung der von den Spezialkassen an die Regierungskasse einzusendenden Gelder eine sehr deutliche Instruktion unterm 16ten April 1810. an alle Kassenbehörden erlassen worden ist, so sind doch seit einiger Zeit von mehreren Kassen und Domainenämtern die Ueberschußgelder und Amtsgefälle, ganz vorschriftswidrig und höchst unordentlich verpackt, bei der Regierungskasse eingegangen, so daß solche hier von neuem haben sortirt, gezählt und in Beutel und Tuten verpackt werden müssen.

Da durch diese Unordnungen für die Regierungskasse eine große, mit bedeutendem Zeitaufwande verbundene Arbeit, und zugleich ein Aufhalt in dem Geschäftsgange entsteht, so werden sämmtliche uns untergeordnete Kassenbehörden hiedurch erinnert, sich wegen der Verpackung der einzusendenden Gelder nach der Instruktion vom 16ten April 1810, und den Verordnungen vom 26sten Dezember 1811 und 9ten November 1812. (Amtsblatt vom Jahre 1812. No. 1. und 500.) bei Vermeidung einer Strafe von 2 Thalern in jedem Unterlassungsfalle, genau zu achten, und zugleich angewiesen, diejenigen Tuten, von denen sich ihres geringen Betrages wegen

keine

keine Beutel machen lassen, in gute feste Wachsleinwand oder andere starke Emballage dergestalt zu verpacken, daß dadurch während des Transports das Zerreiben der Tuten und Durcheinanderfallen der verschiedenen Münzsorten verhütet wird.

Potsdam, den 31sten Dezember 1817.

No. 16. Quittungs-Bescheinigung. 2. b. 1368. November.

Die Quittungen über Zahlungen, welche Mitglieder von Bauergemeinen aus Kreiskassen empfangen, müssen bekanntlich, besonders wenn die Empfänger des Schreibens unerfahren sind, durch glaubhafte Personen bescheinigt werden. In der Regel sind diese Atteste von den Gutsobrigkeiten oder Schulzen zu ertheilen, und nur, wenn kein anderer Ausweg vorhanden ist, der Prediger deshalb anzugehen. Uebrigens dienen dergleichen Atteste nur zum Beweise, daß der Empfänger die Quittung ausgestellt, oder unterzeichnet hat, keineswegs aber als Beweis der Zahlung.

Potsdam, den 31sten Dezember 1817.

No. 17. Ministerial- und Regierungskanzleigebühren bei Holzverkäufen. 2. b. 1355. Dezember.

Nach einer aus dem Königlichen Finanzministerium unterm 2ten Dezember vorigen Jahres ergangenen Verfügung, sollen künftig bei den Holzverkäufen aller Art, welche im Wege der Lizitationen geschehen, alle Gebühren der Geheimen Finanz-Ministerial- und Regierungskanzlei wegfallen, und die Stempelgebühren von den durch die Gebote aufkommenden, zu den betreffenden Forstkassen fließenden Holzgeldern entnommen werden.

Bei dergleichen Holzverkäufen aber, über welche förmliche Kontrakte abzuschließen sind, soll die Bezahlung des Stempels den Käufern zur Kontraktsbedingung gemacht werden.

Die Herren Inspektions-Oberförster haben daher darauf zu halten, daß bei den Holzversteigerungen, nach erfolgtem Zuschlage, von den durch die Gebote aufkommenden Holzgeldern, der Stempelbetrag für die zum Belag der Rechnung auszufertigende Assignation mit Acht Groschen, nebst dem Postgelde für die portofreie Einsendung desselben, in Abzug gebracht, und solche den von dem Ausfall der Lizitationen zu erstattenden Berichten beigefügt werden.

Potsdam, den 2ten Januar 1818.

Personalchronik.

Der seit einiger Zeit bei der Königlichen Regierung in Berlin interimistisch beschäftigt gewesene hiesige Regierungsrath Kerl ist nunmehr völlig zur gedachten Regierung versetzt worden.

Der vormalige Großherzoglich Bergsche General-Sekretair Jacobi und der bisherige Regierungs-Referendarius, Dr. Wehnert, sind zu Räthen beim hiesigen Regierungs-Kollegium ernannt worden.

Der Justizkommissarius Stöpel hieselbst ist zum Notarius publicus im Departement des Königlichen Kammergerichts ernannt.

(Hierbei ein Extrablatt, imgleichen das chronologische Register der in dem Amtsblatte für die Monate Oktober, November und Dezember 1817 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nebst dem Titelblatt zum Jahrgang 1817.)

Extra-Blatt

zum

2ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Nachdem der unterm 10ten Oktober c. a. mittelst erlassenen Steckbriefs im Amtsblatt No. 43. verfolgte Kuhhirte Gottfried Gangert zu Baitz, im Bezirke des Land- und Stadtgerichts zu Belzig, sich freiwillig wiederum eingefunden, und sich bei dem Gericht gemeldet hat, so wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Belzig, den 3ten Dezember 1817.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Polizei-Bekanntmachung.

Der Dammsetzer-Geselle Matthias Jakob Deckert aus Nibderitz bei Grünberg in Schlesien, 29 Jahr alt, hat seinen am 18ten d. M. in Grünberg zu einer Reise nach Brandenburg erhaltenen Paß angeblich hieselbst verloren.

Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und der quaest. Paß für ungültig erklärt.

Potsdam, den 25sten Dezember 1817.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz. Flesche.

Nutz- und Brennholz-Verkauf.

Auf Befehl Einer Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam, sollen die Holzbestände des nahe bei dem Dorfe Flatow gelegenen sogenannten Eubruchs, Behufs Vererbpachtung des Bodens, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Selbige enthalten Eichen, Rüstern, Eschen, Birken und Ellern Nutz- und Brennholz, auch circa 20 Schock Haseln Bandstöcke.

Das Brennholz wird theils in Klaftern theils in stehenden Schlägen ausgeboten, sämmtliches Holz aber, so nachdem es die Käufer wünschen, mit und ohne Verbindlichkeit, es an die Ablagen zu schaffen, zum Verkauf gestellt werden.

Der Bietungstermin ist auf den 16ten d. M. Vormittags um 10 Uhr in dem Wirthshause zu Flatow, auf der Poststraße von Berlin nach Fehrbellin gelegen, festgesetzt worden, welches Kaufliebhabern hierdurch mit der Nachricht bekannt gemacht wird, daß der Herr Hegemeister Lutter zu Dechtow beauftragt ist, das Holz auf Verlangen vorzuzeigen.

Charlottenburg, den 2ten Januar 1818.

Königl. Preuß. Forstinspektion Spandau.

Edikt-

Auf Requisition des Königl. Preußischen Majors und Kommandeurs des Garnison-Bataillons Nr. 24. Herrn v. Arnim zu Wesel, werden die unbekannten Gläubiger, welche für die Jahre 1813, 1814 und 1815 an die Kasse des Garnisonbataillons Nr. 24. (früher 25.) welches im Monat April 1815. von zwei Stammkompagnien des 1sten Pommerschen Garnisonbataillons, jetzigen Garnisonbataillons Nr. 32. in Stettin errichtet, nächstdem in Spandau garnisonirte, und im Monat April 1816. nach Wesel versetzt worden, Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, sich mit ihren Ansprüchen binnen einer Frist von drei Monaten, und spätestens in dem des Endes vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichtsrath v. Rappard, auf den 18ten Februar 1818. hieselbst auf dem Schlosse präfigirten Termine zu melden, unter dem Präjudiz, daß diejenigen Gläubiger, welche sich in diesem Termine nicht melden, mit ihren Forderungen an die genannte Kasse präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll, in welchem Falle dieselben sich lediglich an die Person desjenigen, mit welchem sie kontrahirt haben, werden halten müssen.

Urkundlich der Unterschrift des Kollegii und des beigedruckten großen Siegels.

Cleve, den 4ten November 1817.

Königliches Preußisches Oberlandesgericht.

Auf Requisition des Königl. Preußischen Majors und Kommandeurs des Garnisonbataillons Nr. 23. Herrn v. [illegible] zu Wesel, werden die unbekannten Gläubiger, welche für die Jahre 1813. 1814 und 1816. an die Kasse des jetzigen Garnisonbataillons Nr. 23. zu Wesel, vormals ersten [illegible] Brigadegarnisonbataillons, Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, sich mit ihren Ansprüchen binnen einer Frist von drei Monaten, und spätestens in dem des Endes vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichtsrath v. Rappard, auf den 18ten Februar 1818. Vormittags 10 Uhr hieselbst auf dem Schlosse präfigirten Termin zu melden, unter dem Präjudiz, daß diejenigen Gläubiger, welche sich in diesem Termin nicht melden, mit ihren Forderungen an die genannte Kasse präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Urkundlich der Unterschrift des Kollegii und des beigedruckten großen Siegels.

Cleve, den 4ten November 1817.

Königliches Preußisches Oberlandesgericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 3.

Den 16ten Januar 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 18. Brigadeschuleleven. I. m. 564. Januar.

Da die zu den Kriegs- und ähnlichen Militairschulen gezogenen Militairs aller Grade dahin förmlich kommandirt werden, wegen ihres bestimmten längeren Aufenthalts aber die Grundsätze für Kommandirte auf sie nicht Anwendung finden können, und namentlich ihnen nicht Servis vom alten, und Naturalquartier vom neuen Garnisonorte bewilligt werden kann, so sind dieselben an den Orten der Militairschulen als zur Garnison gehörig zu behandeln, und fällt dagegen alles Servis- und Einquartirungsverhältniß an dem vorigen Garnisonorte weg.

Der Königlichen Regierung wird dies zur Nachricht und weitern nöthigen Verfügung eröffnet. Berlin, den 2ten Januar 1818.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Nach obigen Bestimmungen haben die Behörden in vorkommenden Fällen pünktlich zu verfahren. Potsdam, den 10ten Januar 1818.

No. 19. Getreide- und Fouragepreise pro Dezember 1817. I. m. 317. Januar.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat Dezember v. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{12}$tel betragen:

		Thaler	Gr.	Pf.
1) für den Scheffel	Weitzen	3	16	5
2) — — —	Roggen	2	17	1
3) — — —	große Gerste	2	4	3
4) — — —	kleine Gerste	1	23	—
5) — — —	Hafer	1	15	1
6) — — Zentner	Heu	1	4	—
7) — das Schock	Stroh	9	23	7

 Die

Die Tonne Weißbier kostete im Monat Dezember v. J.	7	Thaler	—	Gr.	—	Pf.
= = Braunbier = = = = =	6	—	—	—	—	—
das Quart doppelten Kornbranntwein = =	—	—	8	—	$6\frac{6}{7}$	—
auch =	—	—	8	—	—	—
= = einfachen = = = =	—	—	5	—	$8\frac{4}{7}$	—
auch =	—	—	5	—	$1\frac{5}{7}$	—
der Zentner Hopfen = = = = =	22	—	12	—	—	—

Potsdam, den 13ten Januar 1818.

No. 20. Einbringung der Warschauer Meßwaaren in Rußland. 2. a. 1396. Dezember.

Wir bringen nachstehende Uebersetzung der Verfügungen, welche in dem Königreiche Polen unterm 13ten September, 25sten und 27sten Oktober v. J, wegen nachgelassener Einbringung der auf der Warschauer Messe verkauften Waaren über Brzesc in Litthauen in das Russische Reich, und wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens publizirt worden sind, zur Kenntniß des Publikums.

Potsdam, den 7ten Januar 1818.

Uebersetzung

der in der Warschauer Zeitung vom 28sten Oktober 1817 Nr. 86. befindlichen Verordnung des Königlichen Statthalters und der Bekanntmachung der Haupt-Meßdeputation.

Im Namen des Allerdurchlauchtigsten Alexanders des I., Kaiser aller Reußen und König von Polen.

Der Königliche Statthalter ꝛc.

Da Se. Majestät der Kaiser zu erlauben geruht haben, alle auf der Warschauer Messe gekauften Waaren, welche bis jetzt blos durch die Seehäfen einzuführen erlaubt war, durch das Zollamt zu Brzesc in Litthauen, nach Rußland einzuführen; so sehen Wir Uns veranlaßt in Folge des Kaiserlichen Dekrets, um allen Defraudationen zu begegnen, und zugleich zu verhindern, daß aus anderen Gegenden dergleichen Waaren nach Rußland nicht eingeführt werden möchten, den Regierungskommissionen des Innern und der Finanzen aufzutragen, unverzüglich das handelnde Publikum und die Meßdeputation zu benachrichtigen:

1) daß keine andere Waaren das Zollamt zu Brzesc in Litthauen passiren können, als nur diejenigen, welche auf der Warschauer Messe gekauft sind, und deren Einfuhr der publizirte Tarif von 1816 nicht verbietet, und zwar gegen Erlegung des Einfuhrzolls, und unter Beobachtung der Kaiserlichen Verordnungen.
2) Die auf der Warschauer Messe gekauften Waaren, welche nach Rußland ausgeführt werden sollen, müssen mit einem Zeugnisse des Hauptzollamts zu Warschau, vom Staatsrath und Generaldirektor der unbeständigen Abgaben Cazimir Wichlinski unterschrieben, und von der Schatz- und Finanz-Regierungskommission besiegelt, versehen werden.
3) Diese gedruckten Zeugnisse werden einem Jeden, welcher Waaren nach Rußland auszuführen gesonnen ist, in duplo gegen Bezahlung von 6 Fl. ausgehän-

händigt, wovon er ein Exemplar auf dem Zollamte Terezpol im Königreich Polen zurückzulassen verpflichtet ist, und wird er sich dadurch von der Revision der Waaren, welche durch das Zollamt zu Warschau expedirt worden sind, befreien.

Die Vollstreckung dieser Bestimmung tragen Wir den beiden vorgedachten Regierungskommissionen auf. Warschau, den 13ten September 1817.

gez. Zaigczek.

Uebersetzung

der in der Warschauer Zeitung vom 1sten November 1817 Nr. 87. befindlichen Festsetzung des Königlichen Statthalters.

Im Namen des Allerdurchlauchtigsten Alexanders des I., Kaiser aller Reussen und König von Polen 2c.

Der Königliche Statthalter.

Auf den Antrag der Regierungskommissionen des Innern und der Finanzen haben Wir beschlossen, und beschließen wie folgt.

Die mittelst Unserer Verordnung vom 13ten September d. J. festgesetzte Abgabe von 6 Fl. von den, denen Kaufleuten, die die auf der Warschauer Messe gekauften Waaren durch Brzesc in Litthauen, nach Rußland auszuführen gesonnen sind, zu ertheilenden Begleitungsscheinen wird hiermit aufgehoben.

Die Vollstreckung dieser Festsetzung wird den Regierungskommissionen des Innern und der Finanzen aufgetragen.

Gegeben Warschau, den 25sten Oktober 1817.

gez. Zaigczek.

Die Haupt-Meßdeputation.

Da nach der Verordnung des Königlichen Statthalters vom 21sten April d. J., welche unterm 18ten d. M. prolongirt worden ist, für die ausländischen Kaufleute von allen auf der Novembermesse zu verkaufenden Waaren en gros ½ Zoll Rabatt, und für die hiesigen ⅓ bewilligt worden, so hofft die Meßdeputation, daß die Kaufleute aus andern Städten des Königreichs diese Gelegenheit benutzen, und wohlfeiler die ihnen nöthigen Waaren auf der hiesigen Messe verkaufen werden, als dies nach der Messe nur unter Erlegung des ganzen Zolls von den ausländischen Waaren geschehen kann. Warschau, den 27sten Oktober 1817.

gez. Woyca.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 1. Ediktalvorladungen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch aufgefordert, die Kosten des Drucks des Verzeichnisses der in den Monaten Juli und August d. J. bei ihnen erlassenen Ediktalvorladungen an die Kammergerichts-Salarienkasse zu zahlen. Die Namen der einzelnen Sachen, in welchen die Kosten entstanden sind, werden die Untergerichte durch Extrakte aus dem Verzeichnisse ersehen, welche ihnen von der Kammergerichts-Salarienkasse zugefertigt werden sollen. Berlin, den 11ten Dezember 1817.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

No. 1. Um die Anwendung des Sperenberger Gipssteins in der Landwirthschaft so viel als möglich zu erleichtern und zu befördern, haben wir die Einrichtung getroffen, daß die beim Brechen des Gipssteins fallenden kleinen Stücke oder Kothen, so wie die verwitterten Gipssteine, welche sich zum Gipsbrennen nicht eignen, unter der Benennung Düngergips, von jetzt an für einen sehr geringen Preis von Einem Groschen Sechs Pfennigen pro Zentner im Sperenberger Bruche verkauft werden können. Da indessen der Zustand des Nottefließes es kaum gestattet, so viel Gipssteine, als zum Brennen erfordert werden, zu Wasser hieher zu schaffen, so müssen wir den Verkauf des Düngergipses lediglich auf den Bruch selbst und auf Abholung des Düngergipses zur Achse aus dem Bruche beschränken, und bemerken in Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 24sten August d. J., daß der Hütteninspektor Sieber, auf dem Königlichen Eisenhüttenwerk zu Gottow, in der Gegend von Luckenwalde wohnhaft, diesen Verkauf besorgt. Berlin, den 19ten November 1817.

Personalchronik.

Der Akzisekassen-Kontroleur Rottmann zu Trebbin ist in gleicher Eigenschaft nach Wusterhausen an der Dosse versetzt, der Akzise-Aufseher Müller zu Mittenwalde zum Akzisekassen-Kontroleur in Trebbin, und der ehemalige Feldlazareth-Inspektor Fischbeck zum Akzise-Aufseher in Mittenwalde bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Durch die verdienstlichen Bemühungen des Dr. der Medizin und Geburtshelfers Herrn Herz in Prenzlow ist bereits eine bedeutende Zahl von Frauen aus dem Prenzlower, dem Templiner und Angermünder Kreise in der Hebammenkunst sorgfältig unterrichtet worden. Der Eifer, mit welchem sich der Herr Dr. Herz diesem nützlichen Unterrichte unterzogen hat, ist eben so lobenswerth, als der gemeinnützige Sinn der Gutsbesitzer und Gemeinen, welche die angelernten Hebammenschülerinnen während des Unterrichts unterstützt haben.

In der Ostpriegnitz hat sich die Stadt Meyenburg durch Instandsetzung ihrer Wege und Brücken ausgezeichnet, indem sie bei sehr beschränkten Mitteln hierauf die Summe von 594 Thaler 16 Gr. verwendete. Behufs der Entwässerung ihrer Aecker, Wiesen und Hütungen hat sie den Stepnitzfluß auf 301 Ruthen aufgegraben und 2773 Ruthen Abzugsgräben gezogen, auch darauf 378 Thaler 15 Gr. verwendet.

Die Gemeine zu Michel im Zauchschen Kreise hat bei Geradelegung der Wege und deren Bepflanzung in diesem Herbste sich ausgezeichnet.

Druckfehler. Im 2ten Stück des diesjährigen Amtsblatts pag. 6. muß Zeile 15 von oben Chr. Thiemann statt Thielmann, und ebendaselbst Zeile 17 von oben Chr. Juckert statt Inenert gelesen werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 4.

Den 23sten Januar 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 21. Brandschäden auf dem Lande. I. 2. 1039. Januar.

Jeder Brandschaden auf dem platten Lande muß von den Ortsobrigkeiten, also auch von den Domainen- und Rentämtern dem Landrath angezeigt werden, welcher darüber an die erste Abtheilung der Regierung berichtet.

Der Landrath veranlaßt unaufgefordert die polizeiliche Untersuchung über die Entstehung des Feuers, entwirft den Retablissementsplan nach Nr. 336. des Amtsblatts vom Jahre 1813, sowohl in den Domainen als in andern Ortschaften, und reicht diesen Plan der ersten Abtheilung der Regierung zur Genehmigung ein.

Die Domainen- und Rentämter müssen in denjenigen Fällen, in welchen einem Abgebrannten freies Bauholz ganz oder zum Theil gebührt, oder wenn Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen abgebrannt sind, unaufgefordert sogleich nach dem Brande dem Departements-Baubedienten zur Veranschlagung Nachricht geben, und die von demselben schleunigst stets anzufertigenden und ihm zuzusendenden Anschläge, mit den nöthigen Anträgen versehen, uns zur weitern Verfügung einreichen.

Die Domainen- und Rentämter müssen daher in solchen Fällen sogleich nach dem Brande hiernach aufs pünktlichste verfahren, ohne erst die Verfügungen der Regierung abzuwarten. Potsdam, den 14ten Januar 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

No. 1. Nachsuchung der Dispensationen, Konzessionen u.

Ungeachtet durch die Instruktionen für die Konsistorien und Regierungen vom 23sten Oktober v. J. im 15ten Stücke der Gesetzsammlung, auch die Ressortverhältnisse in Ansehung der nachzusuchenden Dispensationen und Konzessionen, so wie des Stolgebührenwesens und der Parochialstreitigkeiten aller Art näher bestimmt sind, so werden, da diese Bestimmungen noch nicht gehörig beachtet worden, diejenigen Be-

Behörden sowohl, welche Gesuche und Beschwerden in Betreff aller jener Angelegenheiten bei uns oder den Königl. Regierungen vortragen sollen, als auch das Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß die Gesuche um Dispensation vom zweiten und dritten Aufgebote unmittelbar bei dem Königl. Hohen Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, die das Stolgebührenwesen und die Parochialgerechtsame betreffenden Anträge und Beschwerden, ferner die Gesuche um Konzession zu Haustaufen und Haustrauungen, so wie um Dispensation vom dritten Aufgebote, von den verfassungsmäßigen Erfordernissen der Konfirmation der Katechumenen, und zu Beerdigungen an Privatörtern bei der betreffenden Regierung, alle übrigen Dispensations- und Konzessionsgesuche aber bei uns angebracht werden müssen.

Berlin, den 10ten Januar 1818.

Personalchronik.

Der Kondukteur Cochius ist als Feldmesser im Potsdamschen Regierungsbezirk angestellt worden.

Der Feldwebel Thormann ist zum Registrator und Protokollführer in Zivil- und Kriminalsachen und zum Kanzlisten bei dem Stadtgericht in Templin bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Im Templinschen Kreise haben sich durch Anlegung von Baumschulen und Bepflanzung der Wege mit verschiedenen Arten von Bäumen vorzüglich ausgezeichnet: die Güter der minorennen Grafen v. Arnim zu Boitzenburg, so wie die Güter des Kammerherrn v. Arnim auf Suckow und des Hauptmanns v. Arnim auf Kröchelndorff, die Ortschaften Milmersdorff, Friedenfelde, Wilhelmshoff, Neudorff, Klein-Mutz, die Städte Templin, Zehdenick und Lychen, desgleichen alle vom Glien- und Löwenbergschen und Ruppinschen Kreise zum Templinschen hinzugekommenen Ortschaften, welche bereits Baumschulen-Anlagen haben, aus denen sie ihre Wege bepflanzen.

Die Gemeine zu Neutrebbin, welche schon seit mehreren Jahren aus eigenem Antriebe für die Verschönerung ihrer Kirche und die Verbesserung ihres Schullokals gesorgt, hat am 30sten Oktober 1817, als dem Tage der Einweihung ihrer neuen Kirche, derselben abermals 1) eine scharlachtuchene Altarbekleidung, mit schwarzen seidenen Franzen besetzt, 2) ein einfaches Christuskreuz von schwarzem polirten Holze, 3) zwei schwarzlackirte Kandelaber, 4) zwei schwarzlackirte Altarleuchter mit dazu gehörigen weißen Wachskerzen, 5) einen Fußteppich über die Altarstufen, und 6) eine neue Gl[illegible] zum Geschenk gemacht. Außerdem ist diese Kirche von den Jungfrauen des Dorfes mit zwei achtarmigen Glaskronen mit schwarzgrün lackirtem Gestell und weißen Wachslichten, und von einer ungenannten Wohlthäterin mit einem lilaseidenen, mit goldenen Franzen besetzten Kanzelbehange, und einer schwarzsammetnen, in Gold gestickten Kanzelpultdecke beschenkt worden.

In

In allen einzelnen Ortschaften des Baruther Superintendenturbezirks ist das für den zweiten Tag des Reformationsfestes angeordnete Schulfest, außer der kirchlichen Feier, noch durch ein allgemeines Kinderfest, welches jede Kommune ihrer Schuljugend veranstaltete, begangen worden, wobei jedes Kind 1 Exemplar einer kleinen Reformationsgeschichte zum Geschenk erhielt. Zu diesem Kinderfeste schenkte seinen sieben Dörfern der Baruther Parochie der Patron, Herr Graf a. Solms-Baruth 1sten Theils, und dessen Mutter, die verwittwete Frau Gräfin zu Solms-Baruth, einen ansehnlichen Beitrag, trug zugleich die Kosten von 400 Exemplaren der gedachten kleinen Reformationsgeschichte zum Vertheilen unter die Schulkinder der Stadt und der sieben eingepfarrten Dorfschulen, und ließ jedem der 3 Stadtschullehrer, und jedem der 7 Landschullehrer ein Geschenk von 5 Thalern reichen. Insbesondere hat sich die Kirchengemeine zu Baruth zur Verherrlichung des Reformations-Jubiläums dadurch ausgezeichnet, daß sie die ansehnliche Summe von 860 Thalern zum Bau einer neuen Orgel zusammengebracht hat, wozu jeder der beiden Herren Grafen zu Solms-Baruth 200 Thaler, die verwittwete Frau Gräfin zu Solms-Baruth 40 Thaler, der Herr Kaufmann Nathusius in Magdeburg 100 Thaler, die angesehensten Ortsbewohner 120 Thaler, die Stadtkommune 100 Thaler und die Landgemeine ebenfalls 100 Thaler unterzeichnet haben.

In eben diesem frommen Sinne hat die Gemeine zu Schäbendorf, Parochie Paplitz, am 2ten Tage des Reformationsfestes den Grundstein zur Erbauung eines neuen Schulhauses auf einem freien Platze vor dem Dorfe, aus eigenem Antriebe gelegt.

Ein ungenanntes Mitglied der Gemeine zu Teupitz hat der dasigen Kirche zur Feier des Reformationsjubiläums ein scharlachtuchenes, mit schwarzem Sammetbande und dergleichen Schnüren besetztes, in der Mitte mit einer Stickerei in schwarzer Seide versehenes Kommunionbuch, und bei eben dieser Gelegenheit die Frau Landräthin v. Rochow der Kirche zu Golzow eine kornblau tuchene, mit Silber gestickte und mit silbernen Frangen besetzte Altar- und Kanzeldecke, imgleichen zwei Leuchter von Zinn mit großen Wachskerzen, zum Geschenk gemacht.

Der Johanniterritter Herr v. Brösigke zu Cammer hat den Einwohnern des Vorwerks Obergünde, welche bisher wegen Mangel eines Kirchhofes ihre Todten in dem, eine starke Viertelmeile davon entlegenen Dorfe Cammer beerdigen mußten, einen Platz dicht neben dem Vorwerke zum Kirchhofe angewiesen, welcher rund herum mit Pappeln besetzt worden ist.

Bei Gelegenheit des vorjährigen Trauerfestes, für die Verstorbenen ist der Kirche zu Dallgow von der dortigen Gemeine eine neue Altardecke von schwarzem Ratin mit einem weißen Kreuze, desgleichen der Kirche zu Sommerfeld, 1) von der dasigen Gemeine eine schwarztuchene, mit weißen Frangen und einem dergleichen Kreuze besetzte Altardecke, und 2) von dem Erb- und Braukrüger Köhler daselbst am Reformationsfeste eine schwarzsammetne, mit weißen Frangen versehene Kanzelpultdecke geschenkt worden.

Die

Die Kirche zu Beetz hat 1) von der Gemeine eine schwarztuchene Altardecke mit weißen Frangen, welche bei der jährlichen Todtenfeier und am Charfreitage aufgelegt werden soll, und 2) von dem Rentbeamten Schulz bei Veranlassung der Säkularfeier des Reformationsfestes eine rothtuchene, mit weißen Frangen besetzte Decke für das Kanzelpult geschenkt erhalten.

Der Major von Wilamowitz hat der Hauptkirche des Ländleins Cumlosen eine neue Altar- und Kanzeldecke von feinem schwarzen Tuche geschenkt, welche von den Töchtern desselben selbst angefertigt, mit weißen seidenen Schnüren und Frangen besetzt, und mit passenden Stickereien in weißer Seide versehen sind. Am Reformations-Jubelfeste wurden diese Decken zum ersten Male aufgelegt, nachdem auch eine zweckmäßige Veränderung mit dem Altare nach dem Wunsche des Herrn Vizepatrons unter Zustimmung des Presbyteriums vorgenommen worden war.

Der verstorbene Generalfeldmarschall von Möllendorff hat in seinem Testamente den Bau eines Erbbegräbnisses in dem von ihm gestifteten Majorate bestimmt. In dem Garten des Majoratssitzes Gadow ist ein kleiner Familienbegräbnißplatz, bereits seit mehreren Jahren eingeweiht. Neben dieser bisher fast verborgenen heimlichen Ruhestätte erhebt sich jetzt im edelsten Styl das genannte Erbbegräbniß, ganz des Stifters würdig. Der Ober-Baurath Saxe hat den Bau entworfen, und die Ausführung ist durch die unermüdete Thätigkeit des Vaters des Majoratserben, Herrn Majors von Wilamowitz, sehr glücklich gelungen. Am 28sten Oktober 1817. wurde dieses Gebäude durch eine von gedachtem Herrn Major zweckmäßig veranstaltete Feierlichkeit in der Abendstille vor vielen Anwesenden und mehreren dazu geladenen Geistlichen mit einer Rede von dem Prediger Neffe zu Cumlosen eingeweiht. — Zugleich wurden die Leichen des Generalfeldmarschalls von Möllendorff, und des Hauptmanns von Bonin-Möllendorf, (designirten Majoratserben) gefallen bei Hagelsberg am 27sten August 1813., welche bisher in einem unterirdischen Gewölbe vorläufig gestanden hatten, feierlich beigesetzt. —

Benennung eines neuen Etablissements.

Das im Ruppinschen Kreise von dem Oberförster Köhler bei Lüdersdorf am Wentow See neu erbauete Etablissement hat den Namen Wentow erhalten.

Benachrichtigung. Das alphabetische Namen- und Sachregister zum Jahrgang 1817 des Amtsblatts kann bei sämmtlichen Postämtern im diesseitigen Regierungsdepartement gegen 3 Groschen Kourant in Empfang genommen werden. Freiexemplare finden dabei nicht Statt.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 5.

Den 30sten Januar 1818.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 1ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 456. Die Erklärung vom 25sten Oktober 1817, betreffend die Ausdehnung der mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Freizügigkeits-Uebereinkunft auf sämmtliche jetzige gegenseitige Lande.

No. 457. Die Kartel-Konvention mit Lippe-Detmold. Vom 31sten Okt. 1817.

No. 458. Die Erklärung vom 8ten Dezember 1817 wegen der zwischen Preußen und Würtemberg verabredeten Freizügigkeit in Betreff der zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen.

No. 459. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 22sten Dezember 1817, daß auch das Gehalt der mobilen Militairbeamten keinen Abzug erleiden soll.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 22. Grenzveränderung. I. p. 1253. Dezember.

Die jenseits der Havel belegenen, bisher zum Westhavelländischen Kreise gehörigen Dörfer Ritzahne und Bahnitz, und das bis jetzt zum Zauch-Belzigschen Kreise gerechnete, nahe bei der Hohenspringer Papiermühle belegene und eine Enklave des ehemaligen Ziesarschen Kreises bildende Etablissement, das Sydowsche Haus benannt, sollen, höherer Bestimmung gemäß, von dem diesseitigen Regierungsbezirk zu dem Departement der Königl. Regierung zu Magdeburg übergehen, und es soll die Wirksamkeit dieser Grenzveränderung schon mit dem 1ten d. M. anheben.

In Verfolg der, über den Umfang und die Kreiseintheilung unsers Regierungsbezirks unterm 8ten und 16ten März, 21sten Oktober und 24sten November 1816 (Amtsblatt für 1816, Seite 94, 103, 341 und 376.) erlassenen Bekanntmachungen, wird dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 24sten Januar 1818.

No. 23. Beitritt der Ziviloffizianten zur allgemeinen Wittwensozietät. 2. b. 1652. November.

Auf den Grund einer allerhöchsten Kabinetsordre vom 3ten September v. J. wird in Folge eines Reskripts der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 9ten November v. J. hierdurch bekannt gemacht:

1) daß denjenigen Beamten, welche ihrer Assoziation bei der allgemeinen Wittwenkasse versäumt haben, und sich wegen ihrer beschränkten Lage ausser Stande befinden, die Retardatzinsen zu bezahlen, solche unter der Bedingung, daß sie sich noch in den Terminen April und Oktober dieses Jahres aufnehmen lassen, gegen zinsbare Wechsel auf 5 Jahre — unter dem Beding der allmähligen Abführung und zwar in 10 gleichen, mit den laufenden Beiträgen zahlbaren Theilbeträgen — gestundet werden sollen,

2) daß auch denjenigen Ziviloffizianten, welche ihre Frauen zwar bei der Wittwen-Verpflegungsanstalt eingekauft haben, jedoch während der unglücklichen Zeitumstände ihre Beiträge nicht entrichten konnten und deshalb ausgeschlossen sind, im Fall dringenden Bedürfnisses, zur Bezahlung ihrer Rückstände eine Beihülfe aus Staatskassen gewährt werden soll,

3) daß die Wiederaufnahme auf die erleichternden Bedingungen des Publikandi vom 20sten September 1814, auf spezielle Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern, nur noch in den beiden vorgedachten Terminen, und auch die zu 2 gedachte Unterstützung nur denjenigen zu Theil werden kann, welche wegen ihrer Wiederaufnahme bis dahin sich melden und vorschriftsmäßig geeignet erachtet werden.

4) Diejenigen, welche auf die zu 1 und 2 gedachten Erleichterungen ihrer Wiederaufnahme Anspruch machen, haben sich deshalb an uns zu wenden, und ihre Anträge durch Beweismittel zu begründen, wobei noch ausdrücklich bemerkt wird, daß Unterstützungen nur in sehr dringenden Fällen zulässig sind, bei Stundungen der Retardatzinsen aber die halbjährigen Zahlungen genau eingehalten werden müssen, oder sonst dieselben aus dem Gehalte entnommen werden sollen. Potsdam, den 16ten Januar 1818.

No. 24. Duplikate der Kirchenbücher. I. c. 180. Januar.

Der strengen Vorschrift der Zirkularverfügungen vom 20sten April 1816. No. 150. und 151. Amtsblatt 1816 ohngeachtet, ist dennoch hin und wieder bei der Revision der Königl. Amtskirchenrechnungen für das Jahr 1816 bemerkt,

daß die Ablieferung der Duplikate der Kirchenbücher nicht durchgängig auf den Kirchenrechnungen von den Königl. Justizämtern und Land- und Stadtgerichten bescheinigt ist.

Da mehrere hierüber zur Verantwortung gezogene Behörden sich damit entschuldigt haben,

daß die bestimmte Bescheinigung nicht habe gegeben werden können, weil die Herren Prediger die Duplikate nicht mit abgeliefert hätten,

so

so werden die Königl Land- und Stadtgerichte und Justiz- und Oekonomieämter aufgefordert,

die unterlassene Ablieferung auf den Kirchenrechnungen pro 1817 zu bemerken, die Herren Prediger werden jedoch nochmals angewiesen,

die Duplikate der Kirchenbücher abzuliefern, widrigenfalls sie in die gesetzliche Strafe verfallen werden. Potsdam, den 18ten Januar 1818.

No. 25. Landgestüt. I. p. 1580. Januar.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 29sten April v. J., Nr. 126. des vorjährigen Amtsblattes, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der während der nächsten Beschälzeit mit Königlichen Landbeschälern zu deckenden Stuten, an folgenden Tagen und Orten von dem Königlichen Landgestüt-Inspektor und Thierarzt Herrn Kähne werden abgehalten werden.

1) Sonnabend den 14. Februar früh 8. Uhr zu Rühstädt bei Wilsnack, um daselbst diejenigen Stuten aufzuzeichnen, welche die in Rühstädt aufzustellenden Hengste bedecken sollen.
2) Montag den 16ten Februar früh 8 Uhr zu Amt Sandau.
3) Sonnabend den 21sten Februar früh 7 Uhr zu Gransee, woselbst diejenigen Stuten aufgezeichnet werden, welche die in dem benachbarten Lüdersdorf aufzustellenden Hengste bedecken sollen.
4) Montag den 23sten Februar früh 7 Uhr zu Amt Liebenwalde.
5) Mittwoch den 25sten Februar früh 7 Uhr zu Neu-Hardenberg.
6) Donnerstag den 26sten Februar früh 7 Uhr zu Amt Wollup.
7) Freitag den 27sten Februar früh 7 Uhr zu Amt Sachsendorf.
8) Dienstag den 3ten März früh 7 Uhr zu Berge bei Nauen.
9) Donnerstag den 5ten März früh 7 Uhr zu Amt Fehrbellin.
10) Freitag den 6ten März früh 7 Uhr zu Lindenau bei Neustadt an der Dosse.
11) Montag den 9ten März früh 8 Uhr in Papenbruch } Amts Wittstock.
12) Dienstag den 10ten März früh 8 Uhr in Wulffersdorf } Amts Wittstock.
13) Mittwoch den 11ten März früh 8 Uhr in Schweinrich, Amts Zechlin.
14) Desgleichen Mittwoch den 11ten März früh 8 Uhr in Alt-Saartz bei Rhinow, und
15) Freitag den 13ten März früh 8 Uhr in Wildberg bei Ruppin.

Wenn gleich die Stationen Nr. 2., 5., 6. und 7. nicht unmittelbar zum hiesigen Regierungsbezirke gehören, so können doch auch Stuten aus diesem Bezirke nach den gedachten vier Stationen gebracht werden.

Die Pferdezüchter in einem Umkreise von 1½ bis 2 Meilen jeder Beschälstation mögen an der sehr wohlthätigen Landbeschälung Theil nehmen, und ihre zu bedeckenden bessern Stuten an den bestimmten Tagen und Orten zur nöthigen Aufzeichnung gestellen. Potsdam, den 20sten Januar 1818.

No. 26. Kartoffelbau. I. 2. 272. Januar.

Alle diejenigen, welche im Verfolg der Bekanntmachung Seite 160 — 162 des vorjährigen Amtsblatts, mit dem Kartoffelbau in Gruben Versuche gemacht haben, werden hiedurch aufgefordert, den Erfolg binnen 8 Tagen den betreffenden Herren Landräthen anzuzeigen, welche letztere das Resultat binnen 3 Wochen anhero zu berichten haben. Potsdam, den 22sten Januar 1818.

No. 27. Altes Kupfer aus dem Herzogthum Sachsen. 2. a. 2284. Januar.

Mittelst Ministerialreskripts vom 31sten v. M. und J. ist bestimmt worden, daß das zum Umtausche oder Umarbeiten aus dem Herzogthum Sachsen eingehende alte Kupfer, beim Eingange weder Zoll noch andere Abgaben zu zahlen, wogegen das altländische daraus bereitete oder statt desselben gegebene Fabrikat, auch wenn es vom Absendungsorte aus mit Passierzetteln versehen ist, bei dessen Ankunft im Herzogthum Sachsen, die dort noch üblichen Abgaben zu entrichten hat;

welches daher zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 24sten Januar 1818.

No. 28. Gewerbesteuer der Hebammen. 2b. I p. 476. Januar.

Nach einer Bestimmung des Königlichen Finanzministerii vom 19ten Dezember v. J. sollen auch die, in den Städten von 1000 Seelen und darüber, befindlichen Hebammen von der Gewerbesteuer frei gelassen werden.

Die mit der Erhebung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden werden daher angewiesen, von dem jetzt laufenden Jahre 1818 an keine Gewerbesteuer mehr von den Hebammen einzuziehen, dagegen die in den diesjährigen Steuerrollen noch angesetzten Steuern für die Hebammen durch die nächste Ausfallsliste zur Niederschlagung, oder, wenn die Steuern schon erhoben sein möchten, die Rückzahlung derselben durch die nächsten Restitutionslisten nachzusuchen.

Ueber den Betrag des dadurch entstehenden Ausfalls wird binnen 14 Tagen eine Nachweisung erwartet. Potsdam, den 24sten Januar 1818.

Personalchronik.

Der Oberförster Cusig ist von der Annahme der Forstinspektion Belzig entbunden worden, und in seinen alten Verhältnissen als Revier-Forstverwalter zu Rädel, Forstamts Lehnin, welches zur Forstinspektion Potsdam gelegt wird, verblieben. Dahingegen ist dem Oberförster Kretschmar die Forstinspektion Belzig, welche nunmehr, bis zu anderer Bestimmung, auf die seitherigen Belziger Amtsforsten, oder die Reviere Brück, Dippmannsdorf und Klepzig beschränkt wird, übertragen worden.

Dem Justitiarius Schwahe zu Prenzlow ist allerhöchsten Orts gestattet worden, den ihm von dem Herrn Großherzog von Meklenburg-Schwerin beigelegten Charakter als Hofrath anzunehmen.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Der Kreisschulze Kretzin und die Gemeine zu Betzien im Ost-Havelländischen Kreise, welche sich stets durch Ordnungsliebe und pünktliche Befolgung der an sie ergehenden Verfügungen auszeichnen, haben die Straße auf beiden Seiten des Dorfs mit sehr schönen starken Schwarzpappeln bepflanzt und dadurch dem Orte ein freundliches Ansehen gegeben.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Die verwittwete Frau Hauptmann von Heidenreich zu Lichtenberg, die sich schon seit mehrern Jahren als Wohlthäterin der Ortschule bewies, schenkte der dortigen Kirche am Reformationsfeste eine reichgestickte Altardecke von scharlachrothem Tuche mit ächtgoldnen Tressen und Frangen, und am Todtenfeste eine Altardecke und einen Kanzelbehang von schwarzem Tuche. Desgleichen schenkte der Goldschmidt Herr Schoppe zu Berlin zwei schöne Altarleuchter.

Bei der Feier des dritten Reformations-Jubiläums erhielten ferner nachbenannte Kirchen an Geschenken, 1) die Kirche zu Batzlow von ihrer Gemeine und dem Prediger einen schwarztuchenen Altarbehang mit weißen Frangen, und eine grüntaffentne, mit goldenen Frangen besetzte Altarpultdecke; 2) die Kirche zu Mögelin von der Frau Professer Kärte einen großen damastenen Tuch zur Bekleidung des Altars, und Kanzel- und Altarpult-Decken von grünem Atlas mit silbernen Frangen, desgleichen zwei große weiße Wachskerzen auf dem Altar und ein neues messingenes Taufbecken; 3) die Kirche zu Ihlow von der Gemeine eine atlasne, mit seidenen Frangen geschmückte Kanzeldecke; 4) die Kirche zu Kleptow vom Arrendator Eckert eine grüntuchene, mit gelben Frangen besetzte Altardecke, und vom dortigen Mühlenmeister Ribke einen hohen zinnernen Altarleuchter mit einem großen weißen Wachslichte; 5) die Kirche zu Wilsnack von unbekannten Wohlthäterinnen eine feine weiße Decke über den Altar, eine grünatlasne, mit goldenen Tressen besetzte Decke zum Altarpult, und einen weißen Umhang um den Taufstein; 6) die Kirche zu Eiche von der Gemeine und dem Oekonomiebeamten des Vorwerks Hellmersdorf eine scharlachtuchene, mit gelben Frangen besetzte Altarbekleidung, zwei hohe zinnerne Altarleuchter und 2 Blumenbouquets in den Vasen auf dem Altar, auch wurde auf deren Kosten die Orgel der Kirche umgeändert und vergrößert; 7) die Kirche zu Lindenberg eine Altar- und Kanzeldecke von grünem Tuche, mit gelben Frangen besetzt, welche aus einem Vermächtnisse des verstorbenen Eigenthümers Betzow und aus Beiträgen der Gemeine, des Predigers und Küsters angeschafft worden; 8) die Kirche zu Blankenburg von der Gemeine eine grüntuchene, mit rothen Frangen besetzte Altardecke, und vom Küster emeritus Wendt eine rothtuchene Ueberdecke mit gelben Frangen; 9) die Kirche zu Welsigkendorf von den Gliedern der Gemeine und den daselbst dienenden Knechten und Mägden eine Altar- und Kanzelbekleidung von grünem Tuche mit Frangen, und von dem ehemaligen Vize-Schulzen Gottlieb Müller zwei große Wachskerzen auf

(Beschluß [illegible])

auf dem Altar; 10) die Kirche zu Biesen von den Einwohnern des Dorfes, der Kolonie Eichenfelde und einiger kleinen Etablissements eine neue Altar- und Kanzelbekleidung, welche von den beiden Töchtern des Kaufmanns Kaphengst und Apothekers Mundt in Wittstock unentgeldlich sehr mühsam gestickt worden.

Der Major v. Polenz auf Görsdorf bei Dahme beschenkte die dortige Kirche am letzten Weihnachtsfeste mit einer Altarbekleidung von blauem Manchester und einer Decke von Batistmußlin mit Frangen.

Die Gemeine zu Wezenow machte ihrer Kirche bei der Erinnerungsfeier an die Verstorbenen ein neues schwarzes Altarlaken mit Frangen und eine schwarze Decke für das Altarpult, so wie der Prediger Müller und dessen Ehefrau, zur Bekleidung des letztern, ein grünseidenes Tuch zum Geschenk.

Die Ehefrau des Schulzen Eggert zu Polzow schenkte der dortigen Kirche eine schwarze Altardecke mit schwarzen Frangen; auch ließen die Gemeinen zu Bröllin und Friedrichshof für ihre Kirche ein schwarzes Altarlaken anfertigen, der Schäfer Zilesch in Friedrichshof schenkte derselben zwei große Wachskerzen, und eine ungenannte Wohlthäterin zu Bröllin ein seidenes Tuch zur Bekleidung des Altarpults.

Am 2ten Festtage des Reformations-Jubiläums schenkte 1) der Förster Feist zu Görlsdorf der Schule seines Orts „Junkers Handbuch gemeinnütziger Kenntnisse 3 Theile"; 2) der Amtmann Jung zu Alt-Künkendorf jeder der drei Schulen der dortigen Parochie 1 Exemplar von v. Türks Anleitung zum zweckmäßigen Unterricht im Rechnen und 1 Exemplar von Zerrenners Methodenbuch für Volksschullehrer; 3) der Patron der Kirchen in Blumberg und Eiche, Herr Präsident v. Goldbeck, 100 Exemplare von Wilmsens „Luther der Reformator" für die Schulkinder beider Gemeinen; 4) der Oekonomiedirektor Koppe 10 Exemplare von Küsters Büchlein „Luther der Mann Gottes" für die fleißigen Schüler in Reichenau, imgleichen der Prediger des Orts für die dasige Schule mehrere zweckmäßige kleine Schriften; 5) der Magistrat in Nauen, in Gemeinschaft mit den Stadtverordneten und den Gliedern der Schulkommission, 195 Schulkindern Küsters Büchlein „Luther der Mann Gottes", zu dessen Anschaffung die städtschen Behörden 20 Thaler und die Schulkommission 12 Thaler 12 Gr. bewilligt hatten.

Für die Schule in Schönfeld hat der dortige Patron, Herr Kammerherr von Berg, schon seit mehrern Jahren 5 Rthlr. ausgesetzt, wovon für arme Eltern, die mehrere Kinder zur Schule schicken, im Winter das Schulgeld gezahlt wird.

Der Dr. Harnisch zu Breslau machte der Schule seiner Vaterstadt Wilsnack seine frühern Schriften über Volksschulen und deutschen Sprachunterricht, und der dasigen Kreis-Schulbibliothek die bis jetzt herausgegebenen 10 ersten Hefte des Schulrathes an der Oder zum Geschenk; auch beschenkte die Schule in Wilsnack der dortige Regierungskondukteur, Lieutenant Wilkens, mit einer Meßkette von Eisendrath mit gelben Ringen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

5ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Es sollen in den Belziger Amtsforsten folgende Hölzer in kleinen Partien gegen sofortige Bezahlung, halb baar, halb in Tresorscheinen oder Kassenbillets, durch das Forstamt öffentlich versteigert werden, und zwar

den 7ten Februar auf Brücker Revier

78 eichene Nutzstücken, Kahnknie rc.
158⅜ eichen Brandholz,
7 Stück kiehnene Baustämme,
12 „ „ Sageblöcke,
68¾ Klafter elsen Brandholz,
68½ „ kiehnen „
46 Fuder kiehnen Zackenholz;

den 10ten Februar auf Dippmannsdorfer Revier

76 eichene Nutzstücken, Kahnknie rc.
100 Stück kiehnene Baustämme,
60 „ „ Sageblöcke,
175¼ Klafter diverses Brandholz;

den 12ten Februar auf Klepzig-Niemegcker Revier

122 eichene Nutzstücken,
40 Stück kiehnene Baustämme,
51 „ „ Sageblöcke,
163½ Klafter diverses Brandholz,
144 Schock kiehnen Reisigholz.

Der Zuschlag wird, in sofern die Taxe überschritten ist, sogleich ertheilt werden. Die Kauflustigen haben sich an den bestimmten Tagen

auf dem Forsthause zu Brück,
auf dem Forsthause zu Dippmannsdorf, und
zu Niemegck in dem Gasthofe zur grünen Tanne

des Morgens um 9 Uhr einzufinden, und können das zur Versteigerung bestimmte Holz täglich auf den Revieren in Augenschein nehmen, weshalb sie sich bei den betreffenden Revierförstern vorher zu melden haben.

Potsdam, den 27sten Januar 1818.

Königliche Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Der

Der Schuhmachergeselle Hermann Dannhausen, aus Schwerin im Mecklenburgschen, hat angeblich seinen etwa 7 Wochen vor Weihnachten v. J. zu Tribsees ausgestellten Paß auf dem Wege von Berlin hieher verloren. Zur Verhütung des Mißbrauchs wird dies hierdurch bekannt gemacht, und der quaest. Paß für ungültig erklärt. Potsdam, den 20sten Januar 1818.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz. Flesche.

Die zu Alt-Tornow bei Freyenwalde an der Oder belegene Fischer- und Ackernahrung von 60 Morgen Bruchland, samt Wirthschafts-Inventarium, soll von Johannis d. J. ab, anderweit auf 6 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist der Bietungstermin auf

den 31sten März c. Vormittags 9 Uhr

in dem zu verpachtenden Gute angesetzt, und werden Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die näheren Bedingungen jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden können.

Freyenwalde an der Oder, den 10ten Januar 1818.

Königl. Preuss. Land- und Stadtgericht.

Das zur Konkursmasse des Kaufmanns Christoph Ludwig Löwek gehörige, auf 8081 Thaler 19 Gr. 10 Pf. gerichtlich gewürdigte Droguerie-Waarenlager, in welchem ansehnliche Quantitäten vorzüglicher Chinarinden, Rhabarber, ätherische Oele, Farbenwaaren und getrocknete Kräuter befindlich sind, soll Oderstraße Nr. 11., mit dem Anfange der bevorstehenden hiesigen Reminiscere-Messe, Montags als

den 9ten Februar Vormittags 9 Uhr

und in den folgenden Tagen den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant öffentlich verkauft werden.

Frankfurth a. d. Oder, den 10ten Januar 1818.

Stockbauer,
Königl. Land- und Stadtgerichts-Sekretarius

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 6.

Den 6ten Februar 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 29. Landarmengelder. I. p. 2606. Dezember.

Zur Vermeidung einer etwanigen unrichtigen Auslegung der in der Bekanntmachung vom 22sten Oktober v. J. No. 295. des vorjährigen Amtsblatts enthaltenen Bemerkung:

daß bei Theilung von Grundstücken es dem Verkäufer und Käufer freistehe, sich bis zur anderweitigen Landarmengelder-Anlage beliebig wegen des bisher von der ganzen Besitzung gezahlten Landarmengelder-Beitrags zu vereinigen, und daß bei der neuen Landarmengelder-Anlage sowohl der Verkäufer als Käufer besonders angezogen werde,

wird nachträglich hierdurch bekannt gemacht, daß in der bisherigen Einrichtung,

wornach die Zuziehung zu den Landarmengelder-Beiträgen quartaliter erfolgt, und die Ortschulzen verpflichtet sind, quartaliter bei Ablieferung des Landarmengeldes den Ab- und Zugang anzuzeigen,

nichts geändert wird. Potsdam, den 16ten Januar 1818.

No. 30. Vorspann. I. 2. 1439. Januar.

Erläuterungen

zu dem Regulativ vom 26sten September 1808 über den, den Truppen zu verabfolgenden Vorspann, wenn sie, ohne mobil zu sein, marschiren müssen.

Da in dem Regulativ vom 26sten 1808, über die Gestellung des Vorspanns, mehrere Fälle unerörtert geblieben sind, und die späterhin gegebenen Verordnungen sehr ungleich verstanden werden, so wird sowohl über die Zahl der zu nehmenden Vorspannpferde, als über die Befugniß zur Ertheilung der Vorspannanweisungen etc. etc. folgendes festgesetzt.

§. 1. Die auf dem Feldetat stehenden, und mit den vorschriftsmäßigen Knechten und Pferden versehenen Truppen, erhalten keine andere Transportmittel, als für die während des Marsches erkrankenden Leute durchaus erforderlich sind. Was bei

 Vor-

Vorspann dieser Art zu beobachten ist, enthält der §. 9. dieser Erläuterungen.

§. 2. Bei Garnisonveränderungen erhalten die immobilen Truppen folgende Transportmittel:

a) ein Infanterieregiment, zur Fortschaffung der Offiziereqipage, Gemeinemondirungs- und Kassenwagen, so wie auch der Medizinkarren . 36 Vorlegepferde
zur Fortschaffung der drei Patronenwagen . . 12 – dito
zur Fortschaffung der Geschirre ꝛc. ꝛc. per Bataillon einen zweispännigen Vorspannwagen . . . . . 6 Pferde
per Kompagnie einen zweispännigen Wagen zum Ersatz der Packpferde . . . . . 24 „
= 78 Pferde.

b) ein Jäger- oder Schützenbataillon, zur Fortschaffung der Offiziereqipage und Mondirungsstücke 2 vierspännige Wagen 8 Pferde
zur Fortschaffung der vier Munitionswagen . . . 8 Vorlegepferde
„ „ des Kassenwagens . . . . . 2 „
„ „ des Medizinkarren . . . . 2 „
„ „ der Geschirre, Packsättel ꝛc. ꝛc. einen zweispännigen Wagen . . . . 2 Pferde
per Kompagnie einen zweispännigen Wagen zum Ersatz der Packpferde . . . . . 8 „
in Summa 30 Pferde.

Für diejenigen Kapitaine, welche keine Ration beziehen, für den Rechnungsführer und den Regimentschirurgus, werden zu ihrem Fortkommen Reitpferde gestellt.

Die Bataillonschirurgen müssen dagegen, so wie die übrigen Subalternoffiziere, zu Fuß marschiren; sie beziehen aber auch, gleich diesen, die Marschzulage von 8 Rthlr., wenn der Truppentheil, ohne mehrere Tage liegen zu bleiben, sich 14 Tage auf dem Marsche befindet.

c) ein Kavallerieregiment, zur Fortschaffung des Medizinwagens 2 Vorlegepferde
zur Fortschaffung des Geldwagens . . . . 2 „
„ „ der Geschirre ꝛc. ꝛc. ein zweispänniger Wagen . . . . . 2 Pferde
per Eskadron einen vierspännigen Vorspannwagen zum Ersatz der beiden Packpferde 16
= 22 Pferde.

d) für zwei Bataillons eines Landwehrregiments, zur Fortschaffung der Mondirungen, Equipage und Kassen ꝛc. ꝛc. 4 vierspännige Wagen 16 Pferde
zur Fortschaffung von zwei einspännigen Medizinkarren 4 Vorlegepferde
für 2 Eskadrons eines Landwehrregiments zur Fortschaffung eines zweispännigen Medizin- und Kassenwagens . 2 „

e) ein

e) ein Garnisonbataillon,
zur Fortschaffung der Offiziersequipage, der Gemeinen-Mondirungsstücke, der nothwendigen Papiere, der Medizin, Löhnung rc. rc. 3 vierspännige Wagen

	12	Pferde
zum Fortkommen der drei Kapitaine, wenn sie keine Ration beziehen	3	Reitpferde
	= 15	Pferde.

f) eine Pionierkompagnie,
zur Fortschaffung der Offiziersequipage und etwa vorräthigen Mondirungsstücke, einen vierspännigen Wagen, zur Fortschaffung des Schanzzeuges rc. rc., wenn solches auf besondern Befehl mitgenommen werden muß, zwei vierspännige Wagen.

g) eine Artilleriekompagnie,
einen vierspännigen Wagen. Sowohl bei der Artillerie- als Pionierkompagnie wird, wenn die Chefs derselben keine Rations beziehen, zu deren Fortkommen ein Reitpferd gestellt.

h) Eine einzelne Kompagnie oder Eskadron erhält einen vierspännigen Vorspannwagen.

i) Außer vorbemerktem Vorspann werden noch die nöthigen Krankenwagen gestellt, mit denen die im §. 9. dieser Erläuterungen gegebenen Vorschriften genau zu befolgen sind.

k) Bei Verlegung des Brigadequartiers werden gestellt, zur Fortschaffung der Akten und übrigen Papiere des Brigadechefs und Brigadekommandeurs, 6 Vorlegepferde oder 3 zweispännige Wagen; zur Fortschaffung der Kommissariatsregistratur 4 Vorlegepferde und 2 zweispännige Wagen.

l) Diejenigen Effekten, als Vorräthe der Oekonomiekommission, Sattelzeug, Mondirung und Armatur für fehlende Mannschaft rc., welche durch vorbemerkten Vorspann nicht fortzubringen sind, werden verpackt und durch Frachtfuhren, oder da, wo der Wassertransport anzuwenden ist, durch letztern fortgeschafft, wobei immer mit der möglichsten Oekonomie zu Werke gegangen werden muß. Werden in den Dislokationen der Truppentheile Veränderungen angeordnet, sie andern Brigaden zugetheilt oder nach andern Provinzen verlegt, so werden jedem Staabsoffizier, Kompagnie- und Eskadronchef 4 Zentner, jedem verheiratheten Subalternoffizier 2 Zentner Fracht bewilligt, und mit den Effekten der Truppentheile durch Frachtfuhren oder zu Wasser versendet.
Diese Bestimmung wird auch auf die aggregirten Staabsoffiziere, Kapitains und Rittmeister angewendet.

Befinden sich mehr als sechs aggregirte Subalternoffiziere bei einem Regiment, oder nach Verhältniß bei einem Bataillon, so wird für sie ein besonderer zweispänniger Offizier-Equipagewagen gut gethan; sind deren weniger bei einem Re-

)(2

Regiment oder Bataillon, so werden ihre Effekten mit auf dem Offizier-Equipagewagen fortgeschafft.

Von den, auf diese Art fortzuschaffenden Gegenständen und deren Gewicht, wird ein spezielles Verzeichniß aufgenommen, welches der Ober-Kriegskommissair mit unterzeichnet und dem Ersten Departement des Kriegesministerii mit Bemerkung des dafür zu zahlenden Frachtpreises einreicht, welches letztere das Weitere darüber bestimmt.

§. 3. Bei Verlegung von Invalidenkompagnien kann zwar die Zahl der Vorspannwagen nicht bestimmt werden, indem viele Invaliden nicht zu Fuß marschiren können, und deshalb gefahren werden müssen. Das Departement für die Invaliden wird bei dergleichen Dislokationsveränderungen genau ermitteln, wie viel Invaliden ganz oder wenigstens einen Theil des Marsches gefahren werden müssen, oder wie viel Wagen der Kompagnie nothwendig sind.

Es ist jedoch darauf zu sehen, daß nur die höchst nothwendigen Transportmittel verabreicht werden, wobei da, wo es thunlich ist, der Wassertransport benutzt werden muß.

§. 4. Den im §. 2. bemerkten Vorspann erhalten die Truppentheile ebenfalls, wenn dieselben, ohne mobil zu sein, in eine andere Provinz zu Grenzbesetzungen ꝛc. marschiren müssen.

Die, durch diesen Vorspann nicht zu transportirenden Effekten, bleiben in der Garnison zurück, und werden nur bei einer langen Abwesenheit die unentbehrlichsten Sachen, unter den im §. 2. angegebenen Modalitäten nachgeführt.

§. 5. Wenn die Truppen zur Revüe marschiren oder sonst innerhalb der Provinz eine Bestimmung erhalten, welche einem Kommando gleicht, so wird folgender Vorspann gestellt:

1) bei einer Abwesenheit von zwei bis inkl. sieben Tagen, bekommt eine einzelne Kompagnie oder Eskadron sowohl wie ein ganzes Bataillon, nur einen zweispännigen Wagen, um die Offiziermäntel und Brieftaschen darauf fortzubringen.

b) Bei einer Abwesenheit von acht Tagen und darüber erhalten: ein Detachement, wobei mehrere Offiziere befindlich sind, so wie eine oder zwei Kompagnien oder Eskadrons, einen zweispännigen Wagen; drei Kompagnien oder ein ganzes Bataillon aber zwei zweispännige Wagen, um außer den Offiziermänteln auch Medizin, Löhnung ꝛc. fortzuschaffen.

Zwei oder drei Eskadrons erhalten zu eben diesem Behuf ebenfalls nur einen zweispännigen Wagen; ein ganzes Kavallerieregiment aber einen vierspännigen Wagen. Bei einer längern Abwesenheit ganzer Bataillone oder Regimenter werden die Bataillonsfahrzeuge mitgenommen, dazu Vorlegepferde requirirt, und fallen dann die vorerwähnten Vorspannwagen ganz weg, weil die mitzunehmenden Effekten auf die Bataillonsfahrzeuge geladen werden müssen.

c) Wenn in beiden vorstehenden Fällen der Marsch über zwei Meilen beträgt, und nicht etwa blos ein Manöver zur Uebung ist, so wird bei der Infanterie

für

für jeden Kompagniechef, welcher keine Ration bezieht, für jeden Rechnungsführer und Regimentschirurgus ein Reitpferd gestellt.

d) Marschirt der Brigadechef, Brigadekommandeur und das Kommissariat mit zur Revue, so werden vor den Kommissariats-Registraturwagen zur Fortbringung der nöthigen Papiere und Oekonomie des Brigadechefs, so wie der erforderlichen Papiere des Kriegskommissariats und des unentbehrlichen Gepäcks desselben und der Adjudantur 6 Vorlegepferde gestellt, zur Fortbringung der Oekonomie, Papiere und des Gepäcks eines jeden Brigadekommandeurs und dessen Adjudanten aber eine zweispännige Fuhre verabfolgt.

§. 6. Wenn Kavalerieoffiziere zum Remontempfang kommandirt werden, und nach dem Ablieferungsorte mit der Post reisen, so erhalten dieselben, von dem Orte ab, wo sie die Remonte übernehmen, einen zweispännigen Vorspannwagen, indem sie mit der Remonte marschiren und gleiche Quartiere halten müssen.

§. 7. Infanterieoffiziere vom Kompagniechef exkl. abwärts, welche zur Regulirung der Quartiere vorausgeschickt werden, müssen mit ihren Mannschaften den Marsch bis an den Bestimmungsort zu Fuß zurücklegen. Von dort ab aber erhalten dieselben, wenn sie in mehreren von einander entfernten Orten Quartier zu machen haben, zu diesem Behuf ein Reitpferd.

§. 8. Wenn Subalternoffiziere der Infanterie oder Fußartillerie einen Zug von Geschützen, Wagen ꝛc. ꝛc. führen müssen, oder eine bedeutende Anzahl Gefangener, Verbrecher ꝛc. zu transportiren haben, worüber eine besondere Aufsicht nöthig ist, und die etwa eine vorzügliche Thätigkeit erfordern, so erhalten sie auf dem Marsche ein Reitpferd, auf welchem sie zugleich ihren Mantelsack fortschaffen.

Da wo Reitpferde gestellt werden, erhalten diejenigen, welche die Reitpferde zurückführen, oder etwa selbst mitreiten, nur die Vergütigung für das bestimmungsmäßig gestellte Reitpferd, über welches auch nur quittirt wird.

§. 9. Wo bei den Märschen der Truppen Krankenwagen gegeben werden müssen, wird, da die Zahl der Kranken nicht gleich bleiben kann, auf jedem täglichen Marsch von dem Regiments-, Bataillons- oder Kompagniechirurgus ein Attest ausgestellt, welches die Namen der Kranken und die Krankheit, wodurch dieselben zum Marschiren unfähig sind, enthält. Ist bei einem kleinen Detachement kein Kompagniechirurgus, so wird das Attest von dem Militair- oder Zivilarzt des Orts ausgestellt, wo es nöthig wird, den Krankenwagen zu requiriren. Dieses Attest bescheinigt der Kommandeur des Regiments oder Bataillons, oder der Führer der Abtheilung, und bemerkt darunter zugleich die richtig geleistete Abfuhre, und mit wie viel Pferden dieselbe geschehen ist. Dieses bescheinigte Attest wird dem Anspänner eingehändigt, damit derselbe dadurch zu der gesetzmäßigen Vergütigung gelangen kann.

Auf jedem zweispännigen Wagen müssen 3 bedeutend Kranke fortgeschafft werden, welche Anzahl, nach Beschaffenheit des Fuhrwerks, bei minder gefährlichen Kranken auch gesteigert werden kann.

Die

Die Kranken dürfen nur bis zu dem nächsten Garnisonorte mitgenommen werden, und müssen dort ihre Wiederherstellung im Lazareth abwarten.

§. 10. Soldaten, welche notorisch durch Wunden Krüppel geworden sind, und während des Krieges oder unmittelbar nach demselben in ihre Heimath reisen, erhalten zu diesem Behuf eine Vorspannfuhre.

§. 11. Invalide Soldaten, welche von Garnisonbataillonen zu Invalidenkompagnien oder Invalidenhäusern versetzt werden, erhalten, wenn sie zu Fuß nicht marschiren können, einen freien Postpaß, und nur für solche Invalide, welche wegen Gebrechlichkeiten oder schwachen Körper nicht mit der Post reisen können, wird, wenn eine gedungene Fuhre nicht wohlfeiler als der Vorspann zu beschaffen ist, ausnahmsweise der höchst nöthige Vorspann gestellt.

Bei Fortschaffung dieser Invaliden und der im vorigen §. gedachten Krüppel muß darauf gesehen werden, daß da, wo es möglich ist, der Wassertransport benutzt werde.

§. 12. Für Rekonvaleszenten wird kein Vorspann gegeben, indem solche nicht eher in Marsch zu setzen sind, als bis sie die dazu nöthigen Kräfte erlangt haben.

§. 13. Wenn arretirte Unteroffiziere und Gemeine durchaus transportirt werden müssen, und wegen Krankheit nicht zu Fuß marschiren können, aber doch transportabel sind, wird für dieselben eine einspännige Karre, und da, wo solche nicht üblich ist, ein zweispänniger Wagen gestellt.

Zum Transport von arretirten Offizieren wird kein Vorspann gestellt. Derselbe geschiehet mit Extra- oder der fahrenden Post, je nachdem der ihn begleitende Offizier zu der erstern oder letztern berechtigt ist, und zwar auf Kosten des Transportirten, wenn er zu der Tragung derselben verurtheilt wird.

§. 14. Für die Frauen der Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen darf kein Vorspann gestellt werden.

Die verheiratheten Subalternoffiziere vom Premierlieutenant abwärts, erhalten jedoch bei einer Garnisonveränderung, wenn sie es, der Bescheinigung des Kommandeurs gemäß, unumgänglich nothwendig bedürfen, eine Unterstützung, welche bei dem Kriegesministerio nachzusuchen, und nach Befinden der Umstände festzustellen ist.

Die Soldatenfrauen bekommen dagegen bei Versetzung ihrer Männer auf die Dauer des Marsches pro Tag 3 Gr., oder auf die ganze Entfernung für 3 Meilen 4 Gr., worüber die Liquidation bei dem Vierten Departement des Kriegesministerii einzureichen ist.

§. 15. Bei gewöhnlichen Versendungen von Armatur-, Lederzeug- und Montirungsstücken, Feldgeräthen 2c. 2c., darf kein Vorspann gegeben werden, und müssen diese Gegenstände entweder zu Wasser oder durch gemiethete Landfuhren fortgeschafft werden. Es wird dabei den Soldatenfrauen freigestellt, ob sie sich mit ihren Kindern dem Wasser- oder Landtransport, mit welchem die Vorräthe fortgeschafft werden, anschließen wollen.

Nur

Nur bei außerordentlich großen Transporten von Militairbedürfnissen, wo auf einem andern Wege die benöthigten Transportmittel nicht herbei zu schaffen sind, wird Vorspann gestellt. Diese Vorspanngestellung darf jedoch nur von dem Kriegsministerio oder dessen Departements angeordnet werden.

§. 16. Eine Ausnahme findet nur statt: bei Annäherung des Feindes, zum Transport der in Sicherheit zu bringenden Effekten, bei schleunigen Mobilmachungen zur Herbeischaffung der benöthigten Sachen, in welchen Fällen die Generalkommandos, Brigadechefs, Landwehrinspekteure und Kommandanten den nöthigen Vorspann requiriren können.

§. 17. Bei den Märschen ganzer Truppentheile werden nur von vorgedachten Behörden und Personen die Anweisungen auf den vorschriftsmäßigen Vorspann gegeben.

Außer diesen können die Regimentskommandeure die nöthigen Krankenwagen, und in eiligen Fällen, für Kommandos und einzelne Kompagnien den vorgeschriebenen Vorspann erfordern.

Der ad §. 10 und 11. für die Krüppel und Invaliden zu gestellende Vorspann wird jedoch nur von den General- und Brigadekommandos requirirt, von letztern aber zugleich, so viel als zulässig ist, darauf gehalten, daß nicht einzelne zu Krüppel gewordene Invaliden fortgeschafft, sondern deren mehrere gesammelt werden, um zugleich einen Wagen zu benutzen.

§. 18. Die Anweisungen und Requisitionen der vorbenannten Militairbehörden und Personen werden den Regierungen zugestellt, worauf dieselben die Marschrouten auszufertigen und darin zu bemerken haben:

a) von wem der Vorspann angewiesen ist;
b) welcher Truppentheil den Vorspann erhalten soll;
c) zu welchem speziellen Zweck der Vorspann bestimmt ist;
d) wenn Personen fortgeschafft werden, deren Namen, Charakter und Truppentheil;
e) wenn Effekten fortgeschafft werden, die Nachweisung derselben und deren Gewicht;
f) die Anzahl der Wagen und Pferde, von welchem und bis zu welchem Orte der Vorspann überhaupt zu leisten ist.

In dringenden Fällen nur, und wenn durch Verzögerung der Vorspanngestellung ein unmittelbarer oder mittelbarer Nachtheil für den Königlichen Dienst zu besorgen ist, mögen durch die in den vorigen §§. benannten Militairbehörden und Personen, die Kreislandräthe zur Herbeischaffung des Vorspanns direkte requirirt werden, wovon jedoch die betreffende Regierung ohne Säumniß in Kenntniß gesetzt werden muß.

§. 19. Von jeder Regierung wird, behufs des Marsches oder Transports durch deren Bezirk eine besondere Marschroute ausgestellt, welche jedoch bis zu dem Orte, wo die nächst folgende Regierung ihren Sitz hat, oder wenn dieser Ort nicht passirt wird, so lange gültig bleibt, bis dem marschirenden Truppentheil von der betreffenden Regierung eine neue Marschroute entgegen gesendet wird. Damit dieses immer zeitig geschehen könne, müssen sich die Regierungen von den Märschen in

steter

steter gegenseitiger Kenntniß erhalten, und sich die Marschrouten mittheilen; auch müssen die Kommandeure der marschirenden Truppentheile zeitig die Benachrichtigungen vorangehen lassen.

Nach davon gemachtem Gebrauch, wird die Marschroute der Regierung, welche solche ausgefertigt hat, wieder zugestellt, damit dieselbe nebst den von den Empfängern in jedem Falle zu gebenden Quittungen, die nach dem von dem Kriegsministerio unterm 26sten August 1816. gegebenen, zur Vollständigkeit nochmals hierbeigefügten Schema auszustelleu sind, der Liquidation über den verabreichten Vorspann beigefügt werden kann. Wer die Zurücksendung der Marschroute verabsäumt, hat die nach den Umständen mit Kosten verknüpfte Ahndung dieses Versehens zu erwarten.

§. 20. Ohne Anweisung der vorgenannten Militairbehörden und Personen darf keine Zivilbehörde Vorspann gestellen, oder gewärtigen, der Vergütigung verlustig zu gehen und dieselbe selbst leisten zu müssen. Ueberhaupt wird hierdurch festgesetzt, daß ein jeder sowohl für den von ihm angewiesenen, als auch geforderten Vorspann streng verantwortlich bleibt.

§. 21. Wenn bei der Revision der Vorspannliquidation sich ergiebt, daß von den Militairbehörden mehr Vorspann, als hier vorgeschrieben, requirirt worden ist, so muß von denselben der mehrgenommene Vorspann extrapostmäßig bezahlt werden.

Der Betrag der hiernach zu bezahlenden Gelder wird auf die ganze Tour berechnet, und durch das Kriegsministerium eingezogen.

Von diesen Geldern wird zuerst der gestellte Vorspann wie gewöhnlich bezahlt, und der Rest dem Invalidenfonds überwiesen.

§. 22. Damit einestheils die zu gestellenden Wagen nicht überladen werden, anderntheils aber auch für die zu leistende Vergütigung nicht eine zu geringe Ladung aufgenommen wird, so bleibt es bei der gegebenen Bestimmung, nach welcher durch

einen einspännigen Karren	$4\frac{1}{2}$ bis 5 Zentner,
durch einen zweispännigen Wagen	6 "
durch einen vierspännigen Wagen	12 " und
durch jedes Vorlegepferd	3 "

fortgeschafft werden müssen.

Da, wo die Pferde klein und schwach sind, und vorstehende Last durch dieselben auf dem zurückzulegenden Wege nicht fortgeschafft werden kann, bleibt es Sache der Anspänner, mehrere Pferde vorzulegen, für welche jedoch keine Vergütigung geleistet, und über die Mehrzahl auch nicht quittirt wird.

§. 23. Der einspännige Karren, welcher das vorschriftsmäßige Gewicht ladet, wird mit 9 Gr., jedes andere Pferd aber mit 6 Gr. pro Meile vergütigt. Für die Wagen wird dagegen keine weitere Vergütigung geleistet.

Da, wo nicht hinreichend Pferde vorhanden sind, und Ochsen genommen werden müssen, werden 3 Ochsen für 2 Pferde gestellt, und in diesem Verhältniß die Vergütigung gegeben. Berlin, den 15ten Oktober 1817.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Schuckmann. | Der Kriegsminister. (gez.) v. Boyen.

Sche-

Schema
zu den Quittungen über gestellten Vorspann.

I.

Auf dem Marsch des (zweiten Bataillons des ersten Infanterieregiments [Ersten Ostpreußischen]) von (Königsberg in Preußen) nach (Berlin,) sind laut der von der Königlichen Regierung zu (Königsberg,) auf Requisition des Königlichen (Generalkommando's in Preußen,) ausgestellten Marschroute, d. d. (Königsberg) den (1)sten (September 1817.)

(12 Vorlegepferde zur Fortschaffung der Offiziersequipage-, Gemeinenmontirungs- und Kassenwagen, so wie des Medizinkarren;
4 Vorlegepferde zur Fortschaffung des Patronenwagen;
1 zweispänniger Wagen zur Fortschaffung des Geschirre rc. rc.
4 zweispännige Wagen zum Ersatz der Packpferde;
2 Reitpferde für einen Kapitain, welcher keine Ration bezieht, und den Rechnungsführer;
1 zweispänniger Wagen für 3 Kranke laut des beigefügten ärztlichen Attestes;)

von der (Stadt König[illegible]) dato gestellt worden, und haben die Abfuhre auf (drei) Meilen, nämlich [illegible]nigsberg) bis (Brandenburg) geleistet, welches ich hierdurch bescheinige. [illegible] Brandenburg, den 2ten September 1817.)

(N. N.)

(Major und Kommandeur des obgenannten Bataillons.)

II.

Zum Transport von (4000 Stück Gewehren, circa 360 Zentner schwer) welche auf Verfügung des Königlichen (Ersten) Departements des Kriegesministerii von (Neiße) nach (Silberberg) transportirt werden sollen, sind laut Marschroute der Königlichen Regierung zu (Oppeln) vom (2)ten (September, von der Stadt Münsterberg) auf (2½) Meile, n[illegible] (Münsterberg) bis (Franckenstein)

(30 vierspännige Fuhren)

gestellt worden, worüber ich quittire.

(Franckenstein, den 7ten September 1817.)

(N. N.)

(Lieutenant von der Fünften Artilleriebrigade [Schlesischen.])

Obige, von den Königlichen Ministerien ertheilte Erläuterungen, nebst den Beilagen I. und II., werden zur pünktlichen Nachachtung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 26sten Januar 1818.

No. 31. Unterstützung der Hebammen für das platte Land. I. p. 2725. Januar.

Sämmtliche Behörden, welche na[illegible]n Verfügungen vom 19ten April und 12ten Juni v. J. (Amtsblatt de 1817 Seite 157 und 213) mit Einhebung der Beiträge von Trauungen und Geburten zur Unterstützung der Landhebammen beauftragt sind, diese Beiträge jedoch von Einführung derselben bis ult. Dezember v. J.

X 3 noch

noch nicht eingesandt haben, werden aufgefordert, solche ungesäumt und spätestens **bis letzten Februar** d. J. an die hiesige Kommunal- und Haupt-Institutenkasse einzusenden, und uns davon gleichzeitig die vorschriftsmäßige Anzeige zu machen. Auch diejenigen Behörden, in deren Geschäftskreis dergleichen Hebungen nicht Statt gefunden haben, so wie diejenigen Landräthe und Magisträte, in deren Kreisen oder Städten bisher keine Judenfamilien wohnten, müssen solches in der vorbestimmten Frist anzeigen, damit eines Theils unnöthige Erinnerungen vermieden werden, andern Theils aber man gewisse Ueberzeugung hat, daß in dem abgelaufenen Zeitraum sich keine Judenfamilien in ihren Bezirken neu etablirt haben. Wer dieser Bestimmung bis letzten Februar c. nicht genügt hat, wird ohne weitere Erinnerung in 1 Thaler Strafe durch Postvorschuß genommen.

Diese Strafe findet auch für die Zukunft jedesmal Statt, wenn die Einsendung der erwähnten Beiträge an die genannte Kasse, die gleichzeitige Anzeige von der geschehenen Einsendung, oder die etwanigen Vakat-Berichte an uns, nach den in den obigen Verfügungen bestimmten Vorschriften und in den daselbst gegebenen Fristen nicht pünklich erfolgt ist.

Um den Behörden hierbei eine Erleichterung zu verschaffen, wollen wir nachgeben, daß sie statt der bisherigen namentlichen Verzeichnisse, nur auf den Grund der Kirchenbücher oder Amtslisten, Bescheinigungen [illegible]len, wieviel Trauungen und Geburten in dem abgelaufenen halben Jahre überhaupt vorgefallen sind, und unter selbigen den eingehobenen Geldbetrag nach den bestimmten Sätzen berechnen.

Wo wegen Armuth ein Ausfall an der Hebung entsteht, muß solches unter obiger Bescheinigung speziell bemerkt werden.

Potsdam, den 31sten Januar 1818.

No. 32.
Servis der Landwehrmänner bei den Stäben.
I, m. 2106. Januar.

Es ist zwar der Königl. Regierung zu Potsdam mittelst Verfügung vom 3ten September 1816 zu vernehmen gegeben,

> daß den Frauen und Kindern der bei den Stäben stehenden Landwehrmänner, ohne einen Unterschied aus der frühern oder spätern Verheirathung zu folgern, der regulativmäßige Servis verabreicht werden könne.

Damit jedoch die Familien der Neuverheiratheten im stehenden Heere gegen die bei den Landwehrstäben stehenden Neuverheiratheten nicht eine Zurücksetzung erleiden, so wird die oben gedachte Verfügung im Einverständniß mit dem Königl. Krieges-Ministerio dahin deklarirt:

> daß dieselbe nur auf die 1ste Formation der Landwehrstäbe, und die erste Einstellung der dabei erforderlichen Mannschaft sich beziehen, und die derselben zugestandene Berechtigung auf die nach ihrer Einstellung etwa geschlossenen Heirathen und auf die Mannschaften, welche bei entstehendem Abgange aus der Klasse der Neuverheiratheten eingezogen werden, nicht ausgedehnt werden könne.

Berlin, den 16ten Januar 1818.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

Obi-

Obiges Reskript wird in Verfolg der Verordnung vom 18ten September 1816, Amtsblatt Stück 41. Nr. 306., zur pünktlichen Nachachtung hiermit bekannt gemacht. Potsdam, den 28sten Januar 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 2. Ediktalzitationen.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß das nachstehende Schreiben des Königl. Generallieutenants Herrn Grafen von Ziethen Exzellenz an das Kammergericht vom 31sten Dezember 1817,

> Ein Königl. Hochlöbl. Kammergericht benachrichtige ich auf das gefällige Schreiben vom 4ten d. M. ganz ergebenst, daß ich die mitgesandten 150 Exemplare des 10ten Verzeichnisses der vom 1sten September bis 31sten Oktober d. J. erlassenen Ediktalvorladungen, bei dem meinem Kommando anvertrauten Armeekorps haben vertheilen lassen.
>
> Sedan, den 31sten Dezember 1817.
>
> Königl. Preuß. Generallieutenant und kommandirender General des Armeekorps in Frankreich.
>
> v. Ziethen.
>
> An Ein Königl. Hochlöbl. Kammergericht in Berlin.

am 13ten d. M. hier eingegangen ist, wodurch die erfolgte Insinuation der darin bezeichneten Ediktalvorladungen an das Königliche Armeekorps in Frankreich nachgewiesen wird, mit der Anweisung, in den in der Liste für die Monate September und Oktober v. J. aufgenommenen rechtlichen Angelegenheiten nunmehr das hierauf Erforderliche zu verfügen. Berlin, den 15ten Januar 1818.

No. 3. Erbschaftsstempel-Tabellen.

Das Königl. Finanzministerium hat bei der Superrevision der von den Untergerichten des Departements gefertigten Erbschaftsstempel-Tabellen im Allgemeinen erinnert:

1) daß bei einer großen Anzahl unerledigt gebliebener Erbfälle blos angemerkt ist: „der Nachlaß ist noch nicht regulirt" ohne daß die eigentlichen Hinderungsgründe in den Tabellen angezeigt sind;
2) daß bei stempelpflichtigen Erbfällen zum öftern unbemerkt geblieben ist: wann die Stempel gelöst und zu den Akten genommen sind. Die allgemeine Bemerkung, daß sie zu den Akten gekommen, reicht nicht hin, und die, daß sie zu den Akten kassirt worden, ist ganz unzuläßig, da nach Vorschrift §. 43. der Instruktion vom 5ten September 1811. nur solche Erbschaftswerthstempel ad Acta genommen werden sollen, welche von den resp. Akziseämtern überschrieben sind.

Es

Es ist daher in den Tabellen wörtlich zu bemerken:
die Stempel sind
den gelöst
und den ad Acta genommen.

Sämmtliche Untergerichte werden zur genauesten Befolgung dieser gesetzlichen Vorschriften hierdurch nochmals angewiesen, widrigenfalls dergleichen mangelhaft erledigte und resp. bezeichnete Erbfälle bei Revision der Tabellen nicht allein zur Nachtragstabelle verwiesen, sondern auch Strafverfügungen erlassen werden müssen.

Zugleich werden die Untergerichte des Departements mit Bezug auf die Anweisung vom 19ten September 1816, Nr. 45. und 47. der Amtsblätter der Regierung in Potsdam pro 1816, angewiesen: die Erbschaftsstempel-Tabellen für den Zeitraum vom 1sten Mai bis ult. August 1817, nebst den dazu gehörigen Todtenlisten und Nachtragstabellen unerledigt gebliebener früherer Erbfälle, im Laufe des Monats Februar c. hier einzureichen.

Die Untergerichte, welche damit im Rückstande bleiben, haben zu erwarten, daß Anfangs März c. 2 Rthlr. an Strafe von denselben eingezogen, und die Abholung der Tabelle durch den Exekutor veranlaßt wird.

Berlin, den 26sten Januar 1818.

Personalchronik.

Der invalide Unteroffizier Booß ist zum Thorschreiber in Prenzlau, und der invalide Unteroffizier Driese zum Thorvisitator in Brandenburg bestellt worden.

Predigtamts-Kandidaten.

Die Kandidaten der Theologie M. Wilhelm Münnich, Karl Wilhelm Marquard, Friedrich Wilhelm Stibs, Karl Wilhelm Zehe und August Friedrich Ludwig Dürr sind nach erfolgter Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden. Die zwei zuerst genannten haben die Zensur: Sehr gut bestanden, erhalten.

Vermischte Nachrichten.

Anzeige.

Den Besitzern der Anleitung zur Unterweisung im Singen für Lehrer in Volksschulen — 1ster Kursus — vom Herrn Oberkonsistorialrath Natorp in Münster, machen wir hiedurch bekannt, daß der Herr Verfasser mit der Bearbeitung des 2ten Kursus bereits beschäftigt ist, und dessen Erscheinen in Kurzem zu erwarten steht. Potsdam, den 9ten Januar 1818.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 7.

Den 13ten Februar 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 33. Ersatzmannschaften für das stehende Heer. I. m. 269. Januar.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 20sten November 1817 zu befehlen geruhet, daß bei der Auswahl und Aushebung des Ersatzes für das stehende Heer kein Individuum, welches sich selbst als gesund und zum Militairdienst fähig angiebt, visitirt werden soll, es wäre denn, daß dessen Körperkonstitution augenscheinlich einen Fehler verriethe, der, zur Ueberzeugung über seine Tauglichkeit zum Dienst, eine Besichtigung nothwendig machte.

Bei den Garden soll das bisherige Verfahren ferner beobachtet werden. Die Königliche Regierung hat diesen Allerhöchsten Befehl zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und die Departements- und Kreis-Ersatzkommissionen zur Befolgung desselben zu veranlassen.

Berlin, den 7ten Januar 1818.

An die Königliche Regierung zu Potsdam.

Königliches Geheimes Staatsministerium.

Obige Bestimmungen werden hiermit zur pünktlichen Nachachtung bekannt gemacht. Potsdam, den 6ten Februar 1818.

No. 34. Getreide- und Fouragepreise pro Januar 1818. I. m. 370. Februar.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat Januar d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in 1/12 stel betragen:

			Thaler	Gr.	Pf.
1)	für den Scheffel	Weitzen	3	16	—
2)	—	Roggen	2	16	2
3)	—	große Gerste	2	4	5
4)	—	kleine Gerste	2	—	2
5)	—	Hafer	1	14	6
6)	— Zentner	Heu	1	8	—
7)	— das Schock	Stroh	10	4	3

	Thaler		Gr.		Pf.
Die Tonne Weißbier kostete im Monat Januar c.	7	—	—	—	—
" " Braunbier	6	—	—	—	—
das Quart doppelten Kornbranntwein	—	—	8	—	—
auch	—	—	7	—	$6\frac{6}{7}$ —
" " einfachen	—	—	5	—	$1\frac{3}{7}$ —
auch	—	—	4	—	$6\frac{6}{7}$ —
der Zentner Hopfen	29	—	—	—	—

Potsdam, den 8ten Februar 1818.

No. 35. Konsumtionssteuer von Butter und Käse aus dem Herzogthum Sachsen. 2. k. 3105. Januar.

Es ist durch ein Reskript des Herrn Finanzministers vom 17ten d. M. festgesetzt worden, daß auf die aus dem Herzogthum Sachsen mit Zertifikaten in die Kurmark eingehende Butter und Käse, bei deren Konsumtionsversteuerung, nur der Tarifsatz von einländischen Objekten der Art angewendet werden soll, welches hiermit zur Kenntniß und Achtung des Publikums und der Akziseämter bekannt gemacht wird. Potsdam, den 30sten Januar 1818.

No. 36. Zinskoupons der Königl. Sächsischen Zentralsteuerobligationen. S. b 2171. Januar.

Da die bisherigen Zinskoupons von den ehemaligen Königl. Sächsischen Zentralsteuer-Obligationen, welche sämmtlich, gemäß der unterm 23sten Juli v. J. von den beiderseitigen Friedens-Vollziehungs-Kommissionen in Dresden abgeschlossenen Konvention, Königl. Preuß. Seits übernommen worden, mit dem bevorstehenden Ostertermin ablaufen, so hat das unterzeichnete Ministerium die Ausfertigung und Vollziehung neuer Zinskoupons, wiederum für einen dreijährigen Zeitraum, dem Regierungs-Chefpräsidenten von Schönberg, dem Regierungs-Vizepräsidenten Heyer, und dem Regierungsdirektor, Geheimenrath von Krüger zu Merseburg übertragen, und es werden die neuen Zinskoupons in der künftigen Leipziger Ostermesse, bei Gelegenheit der alsdann eintretenden Zinsenzahlung, durch das Handlungshaus Reichenbach & Comp. in Leipzig, welches daselbst die Zinsenzahlung zur gehörigen Zeit besorgen wird, den Präsentanten der letzten abgelaufenen Zinskoupons und der alten Zinslisten ausgeliefert werden. Berlin, den 21sten Januar 1818.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen.

F r i e s e.

Vorstehendes Publikandum wird, mit Bezug auf die von Seiten des Königl. Finanzministeriums erlassene Bekanntmachung vom 14ten Oktober v. Jahres, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 3ten Februar 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 4. Erneuerung der Hypotheken im Königreich Polen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden darauf aufmerksam gemacht, daß die im Königreiche Polen ausstehenden Hypotheken-

for-

forderungen den dort bestehenden Gesetzen gemäß bis zum 1sten Mai 1818, bei Verlust des Realrechts, renovirt werden müssen.

Es haben dieselben daher ihre Akten und Deposita sorgfältig durchzusehen, und die Erneuerung der gedachten Hypotheken zu veranlassen.

Berlin, den 26sten Januar 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

No. 2. Aufgebot und Trauung.

Nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 11. §. 440. soll jeder Pfarrer, welcher ein Aufgebot oder eine Trauung verrichten soll, die darüber vorhandenen gesetzlichen Vorschriften genau beobachten, und sorgfältige Erkundigung einziehen, ob die rechtlichen Erfordernisse einer gültigen Ehe vorhanden, oder ob Ehehindernisse im Wege sind, und nur in dem Falle, wenn mit Erlaubniß des ordentlichen Pfarrers die Trauung durch einen andern Geistlichen verrichtet, und diesem der gehörige Aufgebotsschein vorgelegt wird, bleibt nach §. 441. l. c. der trauende Pfarrer nur wegen solcher Mängel und Ehehindernisse verantwortlich, von denen er überführt werden kann, daß sie ihm wirklich bekannt gewesen sind.

Die Erfahrung lehrt aber, daß für die zur Kopulation berechtigten Pfarrer, in allen denen Fällen die in Rede stehende sorgfältige Erkundigung schwierig und unsicher ist, wo wegen Verschiedenheit des Wohnortes und der gewöhnlichen Parochie der Braut und des Bräutigams, das Aufgebot noch von einem andern Pfarrer geschehen muß, insofern von dem letzteren nicht die, in Ansehung des bisher zu seiner Parochie gehörig gewesenen Theiles des Brautpaares, etwa obwaltende Ehehindernisse sorgfältig erforscht und deshalb in dem Aufgebotsscheine alles zu wissen nöthige bemerkt worden.

Um daher den kopulirenden Predigern die nöthige Ausmittelung etwaniger Ehehindernisse in den in Rede stehenden Fällen zu erleichtern, wird hiermit für sämmtliche Pfarrer der Provinz festgesetzt, daß in jedem, zur Vorlegung bei einem andern zur Kopulation berechtigten Prediger, bestimmten Aufgebotsscheine, die auf die Zulässigkeit der Ehe Einfluß habenden persönlichen Verhältnisse des zur dortigen Parochie gehörenden Aufgebotenen, z. B. ob er minorenn sei, noch Eltern habe, ob er schon verheirathet gewesen und auf welche Weise die Ehe getrennt sei, künftighin ausdrücklich bemerkt, und diesem hinzugefügt werden muß, ob und wie sich der proklamirende Prediger überzeugt habe, daß wegen dieser Verhältnisse kein bleibendes oder nur zeitiges Ehehinderniß vorhanden sei.

Berlin, den 31sten Januar 1818.

Bekanntmachung.

Bei dem erfolgten Jahresschlusse findet das unterzeichnete Generalkommissariat für die Provinz Brandenburg sich verpflichtet, über den Fortgang des Dienstregulirungsgeschäfts und über den ganzen Erfolg der bisherigen Verhandlungen, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß:

1) in

1) in dem Zeitraume vom Jahre 1811 bis 1816 völlig abgemacht worden . . . 125 Sachen

2) in dem Laufe des Jahres 1817 . . . 91

also im Ganzen bereits . 216

Dienstregulirungsfälle durch Rezesse vollständig geregelt und beseitiget sind.

Unter kommissarischer Vermittelung werden gegenwärtig 236 Anmeldungen bearbeitet, und noch 109 bereits angemeldete Anträge sollen der Reihefolge gemäß vorgenommen werden. Dagegen haben aber 173 Sachen vor der Hand ganz zurückgelegt werden müssen, weil die Provokanten theils Eigenthümer, theils Erbpächter, theils Bewohner der hinzugetretenen Sächsischen Kreise sind, auf deren Verhältniß die bestehenden Regulirungsgesetze noch keine Anwendung finden.

Daß hiernach ein nahmhafter Theil des Geschäftes bereits abgemacht worden, und daß dabei ununterbrochen mit möglicher Thätigkeit fortgefahren wird, erhellet unzweifelhaft aus vorstehenden Angaben. Wenn alle zur Sprache kommende Regulirungsfälle nicht mit gleicher Schnelligkeit eingeleitet und rezeßmäßig abgemacht werden können, so liegt die dabei sich ergebende unvermeidliche und für das Ganze auch unschädliche Zögerung, lediglich in dem Umstande, daß nicht für jede Sache ein besonderer Kommissarius vorhanden sein kann, und also die gleichzeitige Bearbeitung aller Fälle geradezu unmöglich ist; endlich auch darin, daß besonders für die Abfindungen in Grundstücken und damit verbundene Landeintheilungen, eine größere Anzahl von Feldmessern, als bis jetzt vorhanden sind, wünschenswerth bleibt, da hierdurch sehr häufig ein gar nicht abzuwendender Aufenthalt entstehet.

Berlin, den 20sten Januar 1818.

Königl. Generalkommissariat zur Regulirung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse für die Provinz Brandenburg.

v. Goldbeck.

Personalchronik.

Der bisherige Referendarius Albert Philipp Stropp ist zum Kammergerichts-Assessor ernannt worden.

Der Kandidat der Mathematik Heinrich Holtze ist als Feldmesser im diesseitigen Regierungsdepartement, und der vormalige Aktuarius Nürnberg auf dem Amte Alt-Landsberg als Kontrolleur und Aktuarius beim verbundenen Rentamte Freyenwalde, Kienitz und Wriezen angestellt worden.

Der invalide Gardeunteroffizier und Supernumerarius Nölte zu Potsdam ist zum Mühlenwaagemeister in Nauen, der Artillerieunteroffizier Voigt zum Chausseeeinnehmer auf der Straße nach Frankfurt an der Oder beim Heidekrug, der Dammwärter Malchow zum Schleusenmeister in Liebenwalde, und der Amtsdiener Steckhahn an die Stelle des Malchow zum Dammwärter bestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 8.

Den 20sten Februar 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 37. Brand-Entschädigungsgelder-Rechnungen. I. c. 719. Januar.

Da bei Revision der Rechnungen von den Brandentschädigungs-Geldern der Schullehrer Schilling, Köppen, Ulrich und Behrendt mißfällig bemerkt ist, daß ein großer Theil der Herren Superintendenten in ihren Bescheinigungen nicht die namentliche Zahl der beitragenden Schullehrer, wie solches schon unterm 29sten Februar 1812. bei Gelegenheit des Entschädigungsausschreibens für den Schullehrer Rauhöft (Amtsblatt 1812, No. 121. Seite 101.) ausdrücklich vorgeschrieben ist, bemerket hat, damit dadurch die Ab- und Zugänge derselben gegen das vorletzte Ausschreiben kontrollirt werden können, so wird diese Vorschrift hiermit erneuert, und die Befolgung überall erwartet.

Potsdam, den 8ten Februar 1818.

No. 38. Gesundheitsatteste beim Rindviehverkauf. I p. 1651. Januar.

Da die Vorschrift des Patents vom 2ten April 1803., nach welcher beim Verkauf und dem Umtriebe des Rindviehes jederzeit die erforderlichen Gesundheitsatteste über dasselbe nach den verordneten gedruckten Formularen vorgezeigt und abgegeben werden müssen, auch in den an das diesseitige Regierungsdepartement grenzenden Preußischen Provinzen allgemein bekannt gemacht ist, folglich das Vorgeben einzelner Viehhändler, als bestehe dort jene Einrichtung gar nicht, völlig ungegründet ist, so haben die Polizeibehörden in Fällen dieser Art das, ohne Gesundheitsattest eingetriebene Rindvieh sofort anhalten, auf Kosten des Besitzers 14 Tage lang unter Aufsicht stellen und durch Sachverständige untersuchen zu lassen, bei befundener Krankheit solcher Stücke aber dieselben noch länger unter Aufsicht zu halten, und über den Fall sofort zur weitern Verfügung der nöthigen Vorkehrungen, um die Verbreitung der Ansteckung zu verhüten, anhero zu berichten, überhaupt gegen dergleichen, mit den vorgeschriebenen Gesundheitsattesten nicht versehene Viehhändler um so

so mehr mit der nöthigen Strenge zu verfahren, als durch sie die Verbreitung ansteckender Viehkrankheiten vorzüglich befördert wird.

Potsdam, den 10ten Februar 1818.

No. 39. Fremde Kupfermünze 2. a. 3561. Januar.

Wegen Besteuerung der eingehenden fremden Kupfermünze hat der Herr Finanzminister mittelst Reskripts vom 16ten v. M. bestimmt:

daß, da letztere nur zum Umschmelzen zu gebrauchen ist, auch nur die für fremdes Garkupfer festgesetzte Verbrauchsabgabe von sechs Thalern vom Zentner davon erhoben werden soll;

welches daher zur Achtung bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 9ten Februar 1818.

No. 40. Gnadenmonat der vormals Sächsischen Pensionaire. 2. b. 116. Januar.

Nach der Bestimmung des Königl. Finanzministeriums vom 11ten April v. J. soll die allerhöchste Kabinetsordre vom 19ten Dezember 1816, nach welcher den Hinterbliebenen der pensionirten Militairpersonen, außer dem Sterbemonat, noch ein Gnadenmonat zu Theil werden soll, auch auf die vormals Sächsischen, im Zivilpensionsetat übernommenen Militairpersonen Anwendung finden. Hiernach ist

ad 1, den Erben der pensionirten, vormals Sächsischen Oberoffiziers, ohne Unterschied, ob die Hinterlassenen Wittwen, Deszendenten, Kollateralen oder durch ein Testament zu Erben eingesetzte Fremde sind, außer dem Sterbemonat noch ein Gnadenmonat zu zahlen,

ad 2, müssen die, wegen des Gnadenmonats ergangenen gesetzlichen Vorschriften in Absicht der den Hinterbliebenen verstorbener, pensionirt gewesener Unteroffiziers und Gemeinen zu leistenden Zahlungen befolgt werden, so wie auch

ad 3, bei denjenigen Soldatenwittwen, welche eine monatliche Beihülfe zu genießen haben, die Zahlung des Gnadenmonats ebenfalls Statt finden muß.

Hiernach haben daher die uns untergebenen, mit den Pensionszahlungen beauftragten Kassen in allen vorkommenden Fällen zu verfahren.

Potsdam, den 4ten Februar 1818.

No. 41. Pensionen. 2. b 2172. Januar.

Nach höheren Bestimmungen müssen Pensionen, welche unverheiratheten Personen weiblichen Geschlechts ausgesetzt worden, bei deren Verheirathung wegfallen, in sofern nicht das Gegentheil bei der Bewilligung ausdrücklich festgesetzt ist. Hiernach haben die mit Auszahlung dergleichen Pensionen beauftragten Unterbehörden sich gehörig zu achten. Potsdam, den 11ten Februar 1818.

Personalchronik.

Der bisherige, bei dem Land- und Stadtgericht zu Halle als Hülfsarbeiter beschäftigte Kammergerichts-Referendarius Martens ist als Land- und Stadtgerichts-Assessor zu Hettstädt angestellt worden.

Der

Der reitende Grenzjäger Nettelbeck ist zum Mühlenwaagemeister in Brüssow, der freiwillige Jäger Thal zum reitenden Grenzjäger in Lychen, und der invalide freiwillige Jäger und Akzise-Supernumerarius Müller in Berlin zum Thorschreiber in Neu-Ruppin bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Brückenanlagen im Ruppinschen Kreise.

Im Ruppinschen Kreise ist mit den Anlagen neuer Brücken, wo noch keine gewesen sind, oder Umwandlung der hölzernen in Feldsteinbrücken fortgefahren, und es sind nachstehende vollendet worden:

1) die Grenzbrücke zwischen Lindow und Banzendorf über den Mühlenbach haben beide Gemeinen neu erbaut und dadurch wesentlich verbessert, daß sie nach der jetzigen Richtung von Lindow nach Fürstenberg gerade gelegt, und daß beide Standmauern mit mehreren Schachtruthen Feldsteine ausgesetzt worden sind;
2) im Dorfe Craatz am Eingang des Dorfes, und zwar auf der Landstraße von Gransee nach Liebenwalde, statt einer schlechten Brücke eine von Feldsteinen;
3) daselbst in der Gegend des Predigerwittwen-Hauses queer durch die Dorfstraße eine Brücke nebst Kanal, wo noch keine war;
4) bei Lüdersdorf auf der Landstraße von Rheinsberg nach Zehdenick über den Wentowgraben, statt einer völlig verdorbenen hölzernen, eine von Feldsteinen;
5) bei Neu-Lögow am Wege von dort nach Gransee, unweit des Dorfs in der Hütung, war ganz verfallen, jetzt von Feldsteinen;
6) bei Teschendorf, zwischen dem Dorfe und Teschendorfer Damm im Acker, also auf der Straße von Gransee nach Oranienburg, wo noch keine gewesen ist, eine von Holz, weil es an Feldsteinen mangelt;
7) bei Schönermark, im Wege nach Baumgarten, wo noch keine gewesen.

Der Ruppinsche Kreis hat überhaupt seit 1805, 186 hölzerne Brücken in massive verwandelt, und wo noch keine waren, dergleichen angelegt, ohne die Brücken zu rechnen, welche unterdessen zwar neu gebaut worden, aber in der alten Art wieder hergestellt sind.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Die Gemeine zu Bugk, Parochie Storkow, hat das Einkommen ihres Schullehrers bald hintereinander 1) mit einer Wiese von ½ Morgen, 2) mit einem Stück Ackerland von 90 □Ruthen rheinländ., und jetzt wieder 3) mit einem nahe am Hause befindlichen Garten von ½ Scheffel Roggen Aussaat verbessert.

Der Amtmann Braumann zu Quitzöbel hat der dortigen Gemeine 80 neue Gesangbücher zum Geschenk gemacht.

Die

Die Kirchenpatronin von Döbritz, Frau Oberkaufmann Rogge aus Berlin, hat der Kirche zu Döbritz zur Feier des Reformationsfestes 1) eine schwarzsammetne Altardecke mit ächtsilbernen Frangen, 2) eine Altarpultdecke von weißem Atlas, mit ächtsilbernen Frangen besetzt, 3) eine scharlachtuchene Kanzeldecke mit in Silber gestickten Namenszügen und mit ächtsilbernen Frangen besetzt, zum Geschenk gemacht. Desgleichen hat dieselbe der gedachten Kirche bei Gelegenheit der vorjährigen Todtenfeier eine Altardecke von schwarzem Ratin, mit einem weißen Kreuze, und zu eben dieser Feier die Frau Amtmann Witnecke zu Döbritz der Kirche zu Ferbitz eine schwarztuchene Altardecke mit weißem Kreuz geschenkt.

Am 2ten Tage des Reformationsfestes wurden zu Großkreutz 20 Exemplare der Lebensbeschreibung Dr. Martin Luthers von Küster, an die ältern Schulkinder und an schon konfirmirte junge Christen vertheilt, wozu die Kosten, mit Bewilligung der Frau Kirchenpatronin v. Arnstädt, welche auch 10 Exemplare des kleinen lutherischen Katechismus an Schulkinder, so wie an eine arme Familie eine Bibel schenkte, aus den Kirchenmitteln genommen worden sind.

Die Kirche zu Pankow wurde im Jahre 1816 am Tage der Todtenfeier von der dortigen Gemeine und den im Sommer daselbst wohnenden Familien aus Berlin mit einer schwarzsammetnen Altardecke, einem kleinem Kruzifix von Gußeisen nebst dazu gehörigem Gestell von schwarz gebeiztem Holz, und vier schwarzen hölzernen Leuchtern beschenkt. — Im Herbste des Jahres 1817 erhielt dieselbe Kirche eine neue Orgel, abermals ein Geschenk der Gemeine und besonders der erwähnten Berliner Familien, welche zugleich am Erndtedankfest, als am Tage der Einweihung der Orgel, unter Anleitung des Musikdirektors Hellwig eine zweckmäßige Vokalmusik in der Kirche aufführten, und sich außerdem zur Einsammlung einer Kollekte bereit erklärten, um den noch fehlenden Geldbetrag für die Aufstellung der Orgel zu decken.

Die Kirche zu Nieder-Schönhausen erhielt ebenfalls im Jahre 1816 am Tage der Todtenfeier von den dort wohnenden Berliner Familien eine schwarztuchene Altardecke, ein Kruzifix von Gußeisen mit dazu gehörigem Gestell, und vier schwarze Leuchter, und im Jahre 1817 einen schwarzlakkirten Teller, um bei der Kommunion das Altargeräth darauf zu stellen.

Der Kirche zu Blankenfelde wurde im Jahre 1816 von der dasigen Gemeine ein gläserner Kronleuchter, und in demselben Jahre von dem Herrn Kirchenpatron, dem Kaufmann Neumann zu Berlin, und den sämmtlichen Mitgliedern der Gemeine eine schwarztuchene Altardecke geschenkt.

Druckfehler. Im diesjährigen 6ten Stück des Amtsblatts muß gelesen werden, pag. 26. Zeile 9. von unten, einen zweispännigen Wagen statt ein zweispänniger Wagen, und ebendaselbst pag. 27. Zeile 16. von unten, oder 2 zweispännige Wagen statt und 2 zweispännige Wagen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 9.

Den 27sten Februar 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 42. Expektantinnen zu Stiftsstellen. 1. p. 133. Februar.

Um uns eine vollständige Uebersicht der zu Stellen in den weiblichen Stiftern Marienfließ, Heiligengrabe, Zehdenick und Lindow expektivirten Individuen zu verschaffen, und dieselben bei vorfallenden Erledigungen berücksichtigen zu können, fordern wir sämmtliche Expektantinnen hiermit auf, bis zum 1sten April d. J. von ihren gegenwärtigen Verhältnissen uns Nachricht zu geben. Die diesfalsige Anzeige muß folgende Rubriken enthalten:

1) Vor- und Zunamen der Expektantin.
2) Namen und Stand des Vaters.
3) Ob der Vater noch lebt oder nicht.
4) Ob derselbe ein Gut besitzt, oder hinterlassen hat.
5) Das Datum der ertheilten Expektanz.

Diejenigen, welche auf ein bestimmtes Stift expektivirt sind, haben diese Anzeige dem Stifte, auf welches die Expektanz gerichtet ist, zuzustellen, dahingegen diejenigen, welche blos im allgemeinen zu einer Stiftsstelle, ohne Benennung eines Stifts, notirt sind, die Anzeige unmittelbar bei uns einzureichen haben.

In Zukunft haben sämmtliche Expektantinnen mit diesen Anzeigen alljährlich in der Art fortzufahren, daß solche spätestens den 1sten Dezember jeden Jahres, resp. bei dem betreffenden Stifte oder bei uns eingehen.

Potsdam, den 17ten Februar 1818.

No. 43. Aufgehobene Viehsperre. 1. p. 263. Januar.

Da in Lichterfelde, Ober-Barnimschen Kreises, die Lungenseuche unter dem Rindviehe seit 6 Wochen aufgehört hat, so ist die, nach der Bekanntmachung vom 21sten Oktober v. J. daselbst veranstaltete Sperre für Rindvieh und Futter-Ausfuhr aufgehoben. Potsdam, den 19ten Februar 1818.

No. 44.
Lungenseuche in Schulzendorf.
1. p. 984. Februar.

Wegen der in Schulzendorf, Ober-Barnimschen Kreises, unter dem Rindvieh herrschenden Lungenseuche, ist die Viehsperre daselbst verfügt, und darf, bis auf weitere Anordnung, weder Rindvieh noch Futter den Ort und dessen Feldmark passiren. Potsdam, den 23sten Februar 1818.

No. 45.
Erbschafts-Stempel in Fällen der Einkindschaft.
2. a. 2830. Januar.

Ein darüber erhobener Zweifel,

ob die Vorschrift des Stempelgesetzes für die ganze Monarchie vom 20sten November 1810. Art. 7. No. 4. und der Deklaration vom 27sten Juli 1811. §. 2., nach welcher der von Deszendenten und adoptirten Kindern bei Erbschaften über 500 Thaler zu lösende Werthstempel ein Viertelthaler vom Hundert beträgt, auch auf die in Einkindschaft gebrachten Kinder (per unionem prolium uniti) Anwendung finde,

veranlaßt uns zu bestimmen:

daß die durch rechtsgültigen Vertrag in die Einkindschaft versetzten Kinder, in Betreff des von ihnen vorkommenden Falls zu entrichtenden Deszendentenstempels, den leiblichen und adoptirten Kindern völlig gleich zu achten sind;

und hat die Königl. Regierung sich nicht nur hiernach zu achten, sondern solches auch durch ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 31sten Dezember 1817.

Der Minister der Justiz. Der Minister der Finanzen.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

Vorstehende Verfügung vom 31sten Dezember v. J. wird hierdurch zur Nachricht und genauesten Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 7ten Februar 1818.

No. 46.
Erklärung der Stadt Storkow für einen offenen Ort.
2. a. 101. Februar.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Stadt Storkow vom ersten März dieses Jahres ab, für einen offenen Ort erklärt worden ist, und die Thorschreibereien daselbst aufgehoben worden sind.

Es hat daher jeder mit steuerbaren Gegenständen daselbst Einpassirende, solche ohne alles Anhalten bis vor das Akziseamt zu bringen, woselbst sie richtig anzugeben und zu versteuern sind. Potsdam, den 14ten Februar 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 5.
Ediktalvorladungen.

Da mehrere Untergerichte im Departement des Kammergerichts bis jetzt keine Abschriften der in den Monaten Januar und Februar 1818 erlassenen Ediktalzitationen, Behufs der Publikation des in Frankreich stehen gebliebenen Armeekorps, eingesandt haben, so werden diese hiermit angewiesen, sofort die Abschriften einzusenden, damit diese Sachen noch in das Verzeichniß pro Januar und Februar 1818.

1818 aufgenommen werden können, widrigenfalls die Behörden in eine unerläßliche Ordnungsstrafe von zwei Thalern genommen werden sollen.

Berlin, den 7ten Februar 1818.

No. 6. Verfahren bei Subhastationen.

Es werden oft Beschwerden über die Verzögerung des Adjudikationsbescheides in Subhastationsprozessen geführt.

Die Revision der Akten hat ergeben, daß die Ursachen des Verzugs gewöhnlich in der unvollständigen Beobachtung der Vorschriften des §. 35. Titel 52 der Prozeßordnung, und in der dadurch nöthig werdenden Nachholung des Versäumten liegt. Die Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden darauf aufmerksam gemacht,

> das es einer besondern Bekanntmachung des letzten Bietungstermins an die eingetragene Gläubiger nur in dem Falle bedarf, wenn die Subhastation im Wege der bloßen Exekution eingeleitet wird, und daß bei dem gehörigen Nachweise der Insinuation dieser Bekanntmachungen, keine besondere Vernehmung der ausgebliebenen Realgläubiger über das Meistgebot, und eben so wenig eine Rücksprache mit den vormundschaftlichen Behörden erforderlich ist.

Es kommt daher hauptsächlich darauf an:

1) daß die Bekanntmachung des letzten Bietungstermins an die Realgläubiger gleich bei der Einleitung des Subhastationsverfahrens verfügt wird;
2) wenn Pflegebefohlene dabei interessiren, die Bekanntmachung nicht nur an die Vormünder, sondern auch zugleich an die vormundschaftlichen Behörden geschieht, und
3) die Insinuationsdokumente jedesmal sorgfältig geprüft, und die dabei vorkommenden Legitimationsmängel bei Zeiten gehoben werden.

Die Untergerichte werden angewiesen, sämmtliche bei ihnen schwebende Subhastationsakten in dieser Beziehung sofort auf das genaueste zu revidiren, und den Dirigenten derselben wird die Befolgung der vorstehenden Anweisung insbesondere zur Pflicht gemacht. Berlin, den 9ten Februar 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

No. 3. Mariä-Verkündigungsfest im Herz. Sachsen.

Da in diesem Jahre das Fest der Verkündigung Mariä auf den 25sten März, und also unmittelbar den Tag nach dem im Herzogthum Sachsen noch bestehenden dritten Osterfeiertage fällt, so wird zur Vermeidung einer belästigenden Anzahl aufeinander folgender Festtage hiermit bestimmt, daß dieses Fest in dem zu unsrer Provinz gehörigen Antheile des Herzogthums Sachsen an dem diesjährigen dritten Osterfeiertage mitgefeiert, und daher an diesem Tage über die gewöhnliche

liche evangelische und resp. epistolische Perikope des Mariä-Verkündigungs-Festes gepredigt werden soll. Hiernach haben sich die betreffenden Superintendenten und Pfarrer im Herzogthum Sachsen gebührend zu achten, und solches den Gemeinen am Sonntage Palmarum von den Kanzeln zu verkündigen.

Berlin, den 12ten Februar 1818.

Die General-Ordenskommission hat bereits unterm 11ten April 1815, 24sten Februar und 6ten Juli 1816 bekannt gemacht, daß nur die in Ausübung des Königl. Dienstes verloren gehenden Kriegs-Denkmünzen den Inhabern ersetzt werden können, und daß die Anträge auf den Ersatz, so wie auf Aushändigung rückständiger Kriegsdenkmünzen, bei den betreffenden Militair- und Zivilbehörden einzureichen, und von diesen vierteljährlich mit den erforderlichen Bescheinigungen an die General-Ordenskommission abzugeben sind. Da dessen ungeachtet noch häufig zum Theil ganz unbescheinigte Gesuche um die Verabfolgung rückständiger oder den Ersatz verlorner einzelnen Kriegsdenkmünzen unmittelbar bei derselben eingehen, so wird die obige Bekanntmachung hierdurch nochmals in Erinnerung, und zugleich zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nur die von den betreffenden Behörden eingereichten Anträge dieser Art berücksichtigt werden können, alle andere einzelne Gesuche aber den Supplikanten ohne weitere Resolution werden zurückgesandt werden.

Berlin, den 4ten Februar 1818.

Königliche Preußische General-Ordenskommission.

Vermischte Nachrichten.

Etablissements-Benennungen.

Im Prenzlowschen Kreise hat

1) das von dem vormaligen Besitzer des Guts Eickstedt, dem verstorbenen Ritterschaftsrath v. Eickstedt erbauete, und von dem jetzigen Besitzer, Rittmeister v. Eickstedt vollendete, am Abhange des Rollberges zwischen Walmow und Eickstedt, an der Straße von Brüssow nach Gramzow belegene Vorwerk, den Namen Rollberg,
2) die im Jahre 1807 eingeäscherte, von dem Besitzer des Guts Groß-Spiegelberg, dem Landrath v Winterfeld, jetzt neu aufgebauete, im Walde bei Groß-Spiegelberg belegene Ziegelei, den Namen Groß-Spiegelbergsche Ziegelei, und
3) die von dem Besitzer des Sabinen Klosterguts, Ehrhardt, im vergangenen Jahre angelegte, 800 Schritt links von der Straße von Prenzlow nach Gollmitz und ¼ Meile von der Thiesortschen Mühle belegene Ziegelei, den Namen Sabinen-Kloster-Ziegelei

erhalten.

(Hierbei ein Extrablatt)

Extra-Blatt

zum

9ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Fortsetzung des Verzeichnisses

derjenigen Individuen aus dem diesseitigen Regierungsdepartement, welche in den Feldzügen von 1813 bis 1815 als Vaterlandsvertheidiger in Verfolg ihres rühmlichen Benehmens, vor dem Feinde geblieben, oder durch das eiserne Kreuz ausgezeichnet worden.

(S. Extrablatt zum 12ten Stück des Amtsblatts vom Jahre 1817.)

1) Wilhelm Neuendorff, Unteroffizier im 2. Kurmärkschen Landwehr-Inf. Reg., aus Templin, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.
2) Fried. Wachsmund, Gemeiner im 2. Kurmärkschen Landwehr-Inf. Reg., aus Klosterwalde, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.
3) Gottl. Beescke, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Schönermark, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.
4) Fr. Beekar, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Schmargendorf, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.
5) Fr. Eiche, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Lebesecke, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.
6) Christ. Eickstädt, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Klosterwalde, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.
7) Karl Martin Engel, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Crussow, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.
8) Michael Francke, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Poratz, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.
9) Friedr. Hamann, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Heinrichsdorf, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.
10) Ludw. Hampe, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Heinrichsdorf, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.
11) Christ. Hartwig, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Gandenitz, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.
12) Friedr. Hein, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Steinhöfel, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.
13) Mich. Henckel, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Ahlimsmühle, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.
14) Gottl. Hennig, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Serwest, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.
15) Mich. Hertzberg, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Werder, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

16) Christ. Raatz, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Dobberzin, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.
17) Gottfr. Klemens, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Angermünde, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.
18) Joh. Krebs, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Berckholz, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.
19) Fr. Krüger, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Neu-Trebbin, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.
20) Gottfr. Kueckeber, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Gollmersdorf, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.
21) Joh. Kühn, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Friedrichswalde, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.
22) Carl Fr. Liepnitz, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Mögelin, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.
23) Joh. Moritz, Gemeiner im 2. Kurm. Landwehr-Inf. Reg., aus Wilkendorf, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.
24) Ephr. Päpke, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Herzsprung, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.
25) Joh. Reichel, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Strausberg, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.
26) Mart. Fr. Riemer, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Berckholz, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.
27) Mart. Schlender, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Neu-Barnim, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.
28) Ludw. Schneider, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Wriezen, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.
29) Fried. Thiege, Gemeiner im 2 Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Zehdenick, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.
30) Fr. Thran, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Rüdersdorf, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.
31) Fr. Wilcke, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Nieder-Finow, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.
32) Peter Willing, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Groß-Ziethen, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.
33) Wilh. Zabe, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Neu-Lewin, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.
34) Carl Höfft, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Templin, in der Schlacht bei Leipzig geblieben.
35) Christ. Raasch, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Alt-Bliesdorf, in der Schlacht bei Leipzig geblieben.
36) Christ. Conrad, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Ihlow, im Gefecht bei Audenarde geblieben.
37) Fr. Giel, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Strausberg, im Gefecht bei Audenarde geblieben.

38) Christ.

38) Christ. Meyer, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus den Kalkbergen, im Gefecht bei Audenarde geblieben.
39) Andr. Dreyer, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Seehausen. im Gefecht bei Courtray geblieben.
40) Joh. Wichmann, Unteroffizier im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Lychen, in der Schlacht bei Ligny geblieben.
41) Gottl. Meyer, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Steinhöfel, in der Schlacht bei Ligny geblieben.
42) Joh. Christ. Peter, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Strasburg, in der Schlacht bei Ligny geblieben.
43) Fr. Wilh. Conrad, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Bruchhagen, in der Schlacht bei Ligny geblieben.
44) Friedr. Conrad, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Falkenthal, in der Schlacht bei Ligny geblieben.
45) Christ. Bechlem, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Beenz, in der Schlacht bei Ligny geblieben.
46) Christ. Engel, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf.. Reg., aus Falkenhagen, in der Schlacht bei Ligny geblieben.
47) Wilh. Feuer, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Strausberg, in der Schlacht bei Ligny geblieben.
48) Carl Gielsdorff, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Hirschfelde, in der Schlacht bei Ligny geblieben.
49) Wilh. Heinrich, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Sandkrug bei Chorin, in der Schlacht bei Ligny geblieben.
50) Aug. Schmidt, Unteroffizier im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Schönermark, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
51) Christ. Müller, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Zehdenick, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
52) Wilh. Elsholz, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Oderberg, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
53) Valent. Becker, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Schmargendorf, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
54) Friedr. Hahn, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Brüsenwalde, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
55) Joh. Seyder, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Meichow, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
56) Jak. Rauschütz, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr.-Inf. Reg., aus Prenzlow, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
57) Christ. Textor, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Paarstein, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
58) Aug. Kücken, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Jagow, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
59) Wilh. Rennin, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Golm, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

60) Mart. Christ. Erdwig, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Jatow, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
61) Adam Ewald, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Ringenwalde, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
62) Phil. Herrmann, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Friedrichswalde, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
63) Gottf. Krüger, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Herzsprung, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
64) Joh. Krüger, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Baßdorf, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
65) Christ. Panzer, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Blankenburg, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
66) Friedr. Schönbeck, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Angermünde, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
67) Friedr. Tüppke, Gemeiner im 2. Kurmärk. Landwehr-Inf. Reg., aus Kappe, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
68) Joh. Witting, Gemeiner im 2. Kurm. Landwehr.-Inf. Reg., aus Klein-Ziethen, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
69) Fr. Leuenberg, Unteroffizier im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Neu-Lewin, an seinen in der Schlacht bei Dennewitz erhaltenen Wunden gestorben.
70) Sam. Nitzcky, Unteroffizier im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Templin, an seinen in der Schlacht bei Dennewitz erhaltenen Wunden gestorben.
71) Joh. Fr. Protz, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Angermünde, an seinen in der Schlacht bei Dennewitz erhaltenen Wunden gestorben.
72) Christ. Quellmann, Unt. im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Neu-Trebbin, an seinen im Gefecht bei Audenarde erhaltenen Wunden gestorben.
73) Mich. Jordan, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Neu-Barnim, an seinen im Gefecht bei Audenarde erhaltenen Wunden gestorben.
74) Joh. Matties, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Neu-Trebbin, an seinen im Gefecht bei Audenarde erhaltenen Wunden gestorben.
75) Wilh. Beelig, Portepee-Fähnrich im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Nauen, an seinen in der Schlacht bei Ligny erhaltenen Wunden gestorben.
76) Christ. Juhre, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Alt-Rätz, an seinen in der Schlacht bei Ligny erhaltenen Wunden gestorben.
77) Mich. Schön, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Seelow, an seinen in der Schlacht bei Ligny erhaltenen Wunden gestorben.
78) Friedr. Manke, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Strasburg, an seinen in der Schlacht bei Ligny erhaltenen Wunden gestorben.
79) Ludw. Schmidt, Hornist im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Golze, an seinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden gestorben.
80) Fr. Krupenberg, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Blumenhagen, an seinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden gestorben.

81) Carl

81) Carl Petratz, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Prenzlau, an seinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden gestorben.
82) Dav. Bubel, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Brodewin, an seinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden gestorben
83) Fr. Schaack, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Kerckow, an seinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden gestorben.
84) Heinr. Bandmann, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Templin, an seinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden gestorben.
85) Wilh. Bremer, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Vieraden, an seinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden gestorben.
86) Wilh. Bruder, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Vevay, an seinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden gestorben.
87) Carl Doye, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Brodewin, an seinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden gestorben.
88) Christ. Dräger, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Lutzlow, an seinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden gestorben.
89) Mart. Grothe, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Neu-Trebbin, an seinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden gestorben.
90) Gottlieb Gönne, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Angermünde, an seinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden gestorben.
91) Mich. Michalsky, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Rehfelde, an seinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden gestorben.
92) Dan. Heusterberg, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Steinhöfel, an seinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden gestorben.
93) Mart. Kohlmeyer, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Vietmannsdorf, an seinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden gestorben.
94) Fr. Köbsch, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus den Kalkbergen, an seinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden gestorben.
95) Carl Kuntze, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Wrietzen, an seinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden gestorben.
96) Christ. Luck, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Criewen, an seinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden gestorben.
97) Fr. Jahn, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Greiffenberg, an seinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden gestorben.
98) Fr. Borsdorff, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Lichterfelde, an seinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden gestorben.
99) Gottfr. Stade, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Zerrenthin, im Gefecht bei Wittstock geblieben.
100) Joh. Bobermien, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Günterberg, im Gefecht bei Wittstock geblieben.
101) Gottfr. Blankenburg, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Falkenthal, im Gefecht bei Wittstock geblieben.
102) Fr. Christan, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Prenzlau, im Gefecht bei Wittstock geblieben.

103) Carl

103) Carl Mewes, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Löcknitz, im Gefecht bei Wittstock geblieben.

104) Carl Baumann, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Golbinitz, im Gefecht bei Wittstock geblieben.

105) Gottfr. Grescke, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Menckin, im Gefecht bei Wittstock geblieben.

106) Joh. Wagner, Trompeter im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Gransee, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

107) Sam. Gottschalk, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Plöwen, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

108) Carl Glöde, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Zerrenthin, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

109) Joh. Seegert, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Fürstenwerder, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

110) Carl Keding, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Brüssow, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

111) Mart. Leuerberg, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Neu-Barnim, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

112) Fr. Wegener, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Ladeburg, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

113) Mich. Petri, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Neu-Trebbin, in der Schlacht bei Leipzig geblieben.

114) Ludw. Schmiedeberg, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Prenzlau, in der Schlacht bei Leipzig geblieben.

115) Fr. George, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Klinckow, im Gefecht bei Soissons geblieben.

116) Mich. Hamann, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Steinhöfel, im Gefecht bei Fleurus geblieben.

117) Fr. Müller, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Friedrichsfelde, im Gefecht bei Fleurus geblieben.

118) Dan. Bethke, Unteroffizier im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Jagow, in der Schlacht bei Ligny geblieben.

119) Fr. Köhn, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Prenzlau, in der Schlacht bei Ligny geblieben.

120) Joh. Kietzmann, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Prenzlau, in der Schlacht bei Ligny geblieben.

121) Carl Kleinau, Unteroffizier im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Gustow, an seinen im Gefecht bei Wittstock erhaltenen Wunden gestorben.

122) Mart. Eibrecht, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Rattin, an seinen im Gefecht bei Wittstock erhaltenen Wunden gestorben.

123) Christ. Lorenz, Unteroffizier im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Schönwerder, an seinen in der Schlacht bei Leipzig erhaltenen Wunden gestorben.

124) Gott-

124) Gottfr. Ziemcke, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Bertikow, an seinen in der Schlacht bei Leipzig erhaltenen Wunden gestorben.

125) Friedr. Schulz, Feldwebel im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Prenzlow, erhielt in der Schlacht bei Dennewitz das eiserne Kreuz 2. Klasse.

126) Joh. Reckow, Feldwebel im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Prenzlow, erhielt in der Schlacht bei Leipzig das eiserne Kreuz 2. Klasse.

127) Fr. Bachmann, Unteroffizier im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Fredenwalde, erhielt in der Schlacht bei Dennewitz das eiserne Kreuz 2. Klasse

128) Fr. Leuenberg, Unteroffizier im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Neu-Lewin, erhielt in der Schlacht bei Dennewitz das eiserne Kreuz 2. Klasse.

129) Christ. Grothe, Unteroffizier im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Alt-Ruppin, erhielt in der Schlacht bei Dennewitz das eiserne Kreuz 2. Klasse.

130) Heinr. Korndorff, Unteroffizier im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Prenzlow, erhielt in der Schlacht bei Wavre das eiserne Kreuz 2. Klasse.

131) Wilh. Blau, Unteroffizier im 2. Kurmärk. Landw. Inf. Reg., aus Angermünde, erhielt im Gefecht bei Audenarde das eiserne Kreuz 2. Klasse.

132) Isaak Rollin, Unteroffizier im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Schwedt, erhielt in der Schlacht bei Wavre das eiserne Kreuz 2. Klasse.

133) Fr. Schaef, Unteroffizier im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg, aus Wriezen, erhielt in der Schlacht bei Dennewitz das eiserne Kreuz 2. Klasse.

134) Gottl. Scherzer, Unteroffizier im 2 Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Neu-Barnim, erhielt in der Schlacht bei Dennewitz das eiserne Kreuz 2. Klasse.

135) Fr. Wilh. Schneider, Unteroffizier im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Friedrichswalde, erhielt in der Schlacht bei Dennewitz das eiserne Kreuz 2. Klasse.

136) Wilh. Schwabe, Unteroffizier im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Strausberg, erhielt in der Schlacht bei Leipzig das eiserne Kreuz 2. Klasse.

137) Christ. Kroll, Unteroffizier im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Luisenhoff, erhielt in der Schlacht bei Wavre das eiserne Kreuz 2. Klasse.

138) Joh. Matthies, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Neu-Trebbin, erhielt in der Schlacht bei Dennewitz das eiserne Kreuz 2. Klasse.

139) Christ. Fr. Werner, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Landsberg, erhielt in der Schlacht bei Leipzig das eiserne Kreuz 2. Klasse.

140) Joachim Schmidt, Hornist im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Prenzlow, erhielt in der Schlacht bei Ligny das eiserne Kreuz 2. Klasse.

141) Fr. Cornelius, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Beutel, erhielt in der Schlacht bei Wavre das eiserne Kreuz 2. Klasse.

142) George Baumann, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Friedrichswalde, erhielt in der Schlacht bei Dennewitz das eiserne Kreuz 2. Klasse.

143) Leop. Claverssé, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Angermünde, erhielt in der Schlacht bei Ligny das eiserne Kreuz 2. Klasse.

144) Ludw. Eichberg, Gemeiner im 2. Kurm. Land. Inf. Reg., aus Wriezen, erhielt in der Schlacht bei Wavre das eiserne Kreuz 2. Klasse.

145) Gottfr. Gottschalk, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Grunewaldt, erhielt in der Schlacht bei Dennewitz das eiserne Kreuz 2. Klasse.

146) Wilh.

146) Wilh. Luckow, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Prötzel, erhielt in der Schlacht bei Dennewitz das eiserne Kreuz 2. Klasse.
147) Mart. Pleise, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Angermünde, erhielt in der Schlacht bei Ligny das eiserne Kreuz 2. Klasse.
148) Sam. Schulz, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Wilkendorff, erhielt in der Schlacht bei Dennewitz das eiserne Kreuz 2. Klasse.
149) Andr. Wolff, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Angermünde, erhielt in der Schlacht bei Wavre das eiserne Kreuz 2. Klasse.
150) Wilh. Zeitz, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Döln, erhielt in der Schlacht bei Dennewitz das eiserne Kreuz 2. Klasse.
151) Wilh. Zernack, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Puttlitz, erhielt in der Schlacht bei Dennewitz das eiserne Kreuz 2. Klasse.
152) Mart. Stabenow, Wachtmeister im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Horst bei Wriezen, erhielt in der Schlacht bei Belle Alliance das eis. Kreuz 2. Klasse.
153) Fr. Hannemann, Unteroffizier im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Prenzlow, erhielt in der Schlacht bei Dennewitz das eiserne Kreuz 2. Klasse.
154) Fr. Kage, Unteroffizier im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Fürstenwerder, erhielt in der Schlacht bei Leipzig das eiserne Kreuz 2. Klasse.
155) Christoph Milz, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Meichow, erhielt in der Schlacht bei Dennewitz das eiserne Kreuz 2. Klasse.
156) Christian Schlumbach, Gemeiner im 2. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Friedrichsfelde, erhielt in der Schlacht bei Dennewitz das eiserne Kreuz 2. Klasse.
157) Fr. Wilh. Ahlert, Feldwebel im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Brandenburg, erhielt in der Schlacht bei Wavre das eiserne Kreuz 2. Klasse.
158) Hans Viktor Arnim, Feldwebel im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Friesack, erhielt in der Schlacht bei Wavre das eiserne Kreuz 2. Klasse.
159) Gottfr. Schulze, Unteroffizier im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Rathenow, erhielt in der Schlacht bei Dennewitz das eiserne Kreuz 2. Klasse.
160) Fr. Richter, Unteroffizier im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Rathenow, erhielt in der Affaire bei Rheims das eiserne Kreuz 2. Klasse.
161) Fr. Ehrenreich, Wehrmann im 2. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Kriele, erhielt in der Schlacht bei Dennewitz das eiserne Kreuz 2. Klasse.
162) Carl Knoff, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Brandenburg, erhielt in der Schlacht bei Wavre das eiserne Kreuz 2. Klasse.
163) Wilh. Wolff, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg, aus Rathenow erhielt in den Schlachten bei Fleurus und Belle Alliance das eis. Kreuz 2. Kl.
164) Carl Gleisberg, Unteroffizier im 5. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Potsdam, erhielt in der Schlacht bei Ligny das eiserne Kreuz 2. Klasse.
165) Fr. Schäffer, Unteroffizier im 5. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Berckholz, erhielt in der Schlacht bei Ligny das eiserne Kreuz 2. Klasse.
166) Christ. Friedrich, Gefreiter im 5. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Brandenburg, erhielt in der Schlacht bei Ligny das eiserne Kreuz 2. Klasse.

(Die Fortsetzung folgt.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 10.

Den 6ten März 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 47. Nachweisung entsprungener Transportaten. I. p. 982. Februar.

Sämmtliche Herren Landräthe unsers Regierungsbezirks und das hiesige Polizeidirektorium werden hiermit aufgefordert, binnen 8 Tagen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Rthlr., eine Liste sämmtlicher im Laufe des Jahres 1817 in ihrem Kreise oder resp. Polizeisprengel, auf dem Transport entsprungenen Verbrecher, Landstreicher und Arrestanten, nach dem untenstehenden Schema, bei uns einzureichen, und damit in Zukunft, nach Maaßgabe der Transportinstruktion vom 16ten September 1816 und unserer Bekanntmachung vom 28sten Februar 1817 (Amtsblatt für 1817 Nr. 84.), vierteljährlich fortzufahren.

Potsdam, den 20sten Februar 1818.

S ch e m a.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Name und Stand des entsprungenen.	Geburts-Ort desselben.	Wohn-	Absendende Behörde.	Bestimmungsort.	Tag der Entweichung.	Ort der Entweichung.	Durch wessen Nachlässigkeit die Entweichung verschuldet worden.	Welche Strafe deshalb verfügt ist.	Bemerkungen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 7. Verfahren bei Erbregulirungen.

Durch die Verordnung des Königl. Sächsischen Generalgouvernements vom 15ten Mai 1814 ist in Hinsicht der gesetzlichen Erbfolge

die Aufhebung aller Lokalstatuten und auf dem Herkommen beruhenden Verfassungen in den Königlich Sächsischen Landen ausgesprochen und festgesetzt worden, daß vom 1sten Juli 1814 an gerechnet, die Intestaterbfolge an

 allen

allen Orten nur nach den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze Statt finden soll.

Diese Verordnung ist durch das Patent vom 15ten November 1816, betreffend die Einführung des Allgemeinen Landrechts in den Preußisch gewordenen, vormals Sächsischen Provinzen, ausdrücklich bestätigt worden, und es unterliegt hiernach keinem rechtlichen Bedenken,

daß die Allodial-Intestaterbfolge in jenen Landestheilen

1) bis zum 1sten Juli 1814 nach den damals gültigen Lokalstatuten oder Ortsgesetzen und dem Herkommen,
2) seit dem 1sten Juli 1814 bis zum 1sten März 1817, mit Aufhebung der Statuten und des Herkommens, lediglich nach dem gemeinen Sachsenrechte und der General-Gouvernements-Verordnung vom $\frac{1}{2}$sten Mai 1814, und
3) seit dem 1sten März 1817 nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, ohne Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung einzuleiten ist.

Bei Erbfällen sind in der Regel die zur Zeit des Erbanfalles geltenden Gesetze zur Anwendung zu bringen, nur bei der nach dem 1sten März 1817 eintretenden Succeßion der Eheleute findet die Ausnahme Statt, daß dem überlebenden Ehegatten die Wahl freisteht:

ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen Gesetzen, oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes erben will. §. 11. des Patents vom 15ten November 1816.

Es ist die Frage aufgeworfen worden:

was unter dem Ausdrucke „zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesene Gesetze" gemeint sei?

und ob darunter auch die vor dem 1sten Juli 1814 gültig gewesenen Ortsstatuten zu verstehen sind?

Die Ansicht, daß Statuten keine Gesetze sind, ist unrichtig.

Das Allgemeine Landrecht macht zwischen Statuten und Provinzialgesetzen nur den Unterschied, daß jene für einzelne Gemeinheiten und Gesellschaften, diese für ganze Provinzen gültig sind, rechnet aber beide zu den Gesetzen, d. h. zu den Vorschriften, nach welchen die Rechte und Verbindlichkeiten der Einwohner des Staats zu beurtheilen sind. §. 1. u. f. der Einleitung zum Allg. Landrecht.

Wenn sich also das Patent vom 15ten November 1816 des allgemeinen Ausdrucks „Gesetze" bediente, so hat es darunter alle Lokalstatuten, Gewohnheitsrechte, Provinzial- und allgemeine Landesgesetze subsummirt, und es folgt hieraus:

daß überlebende Ehegatten, welche, auf die Vorschrift des §. 11. des Patents vom 15ten November 1816 gestützt, die Erbfolge nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts ablehnen, für wohlbefugt zu achten, die Erbfolge nach den Lokalstatuten und dem Herkommen, in deren Ermangelung nach den Provinzialgesetzen, und in deren Ermangelung nach den allgemeinen Gesetzen zu wählen, so weit sie zur Zeit der geschlossenen Ehe, den oben aufgestellten Grundsätzen gemäß, für diese Eheleute gegolten haben.

Eine

Eine zweite Frage ist dies

ob in dem vorstehend erwähnten Falle, wenn auf die ältern gesetzlichen Vorschriften zurückgegangen werden muß, die zur Gerade und zum Heergeräth früherhin berechtigt gewesenen Personen auch in Erbfällen nach dem 1. Juli 1814 noch darauf Anspruch machen dürfen oder nicht?

Dieses Bedenken erledigt sich, wenn man erwägt, daß nur dem überlebenden Ehegatten die Wahl zusteht, nach dem Allgemeinen Landrechte oder den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen Gesetzen zu erben und resp. seine Abfindung aus dem Nachlasse zu fordern.

Ist die Abfindung desselben erfolgt, so ist der Ueberrest des Nachlasses unter die übrigen Erben lediglich nach den zur Zeit des Erbanfalles gültigen Gesetzen zu vertheileu.

Wenn daher die Ehe vor dem 1sten Juli 1814 abgeschlossen war, und der Tod des einen Ehegatten später erfolgt, so muß der überlebende Ehemann die Gerade und die überlebende Ehefrau das Heergeräth, wo sie vor dem 1sten Juli 1814 Statt fanden, bei der Erbauseinandersetzung in dem Nachlasse zurücklassen, beide accresciren dem letztern, und fallen, ohne Rücksicht auf die vor dem 1. Juli 1814 zur Gerade und zum Heergeräthe berechtigt gewesenen, den Intestaterben, mit Ausschluß des abgefundenen überlebenden Ehegatten, anheim.

Nach diesen, von dem Herrn Justizminister genehmigten Auslegungsregeln haben sich die Untergerichte vormals Sächsischer Landestheile im Departement des Kammergerichts bei vorkommenden Erbregulirungen zu richten, und die etwa widersprechenden Erbinteressenten zum Wege Rechtens zu verweisen.

Berlin, den 9ten Februar 1818.

No. 8. Verfahren bei Untersuchung des Gemüthszustands eines Menschen.

In Gemäßheit der von dem Justizministerio unterm 31sten v. M. erlassenen Verfügung werden sämmtliche Untergerichte in dem Departement des Kammergerichts hierdurch angewiesen, in allen Fällen, in welchen der Gemüthszustand eines Menschen ärztlich untersucht wird, die aufgenommenen Protokolle und von den Physikern und Aerzten erstatteten Gutachten dem Medizinalkollegio der Provinz abschriftlich zu übersenden. Berlin den 12ten Februar 1818.

No. 9. Ediktalvorladungen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch aufgefordert, die Kosten des Drucks des Verzeichnisses der in den Monaten September und Oktober 1817 erlassenen Ediktalvorladungen an die Kammergerichts-Salarienkasse zu zahlen.

Die Namen der einzelnen Sachen, in welchen die Kosten entstanden sind, werden die Untergerichte durch Extrakte aus dem Verzeichnisse ersehen, welche ihnen von der Kammergerichts-Salarienkasse zugefertigt werden sollen.

Berlin, den 16ten Februar 1818.

Ver-

Personalchronik.

Der invalide Trompeter Wolf ist als Chausseeeinnehmer in der neuen Hebungsstelle bei Rietz auf der Straße von Potsdam nach Wittenberg angestellt worden.

Predigtamts-Kandidaten.

Die Kandidaten Jäckel und Hasche sind nach erfolgter Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

In dem verflossenen Jahre haben durch Räumung der Abzugsgräben, so wie durch Anlegung neuer Wasserleitungen, die Einwohner des Ruppinschen Kreises rühmlichst zur Verbesserung der Landeskultur mitgewirkt, so daß die wohlthätigen Folgen hiervon für den Wohlstand jedes Einzelnen bald eintreten werden.

Diese rühmliche Thätigkeit wird zur Nacheiferung der übrigen Kreise hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 17ten Februar 1818.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Die Gemeine zu Gollin im Templiner Kreise hat ihren regen Sinn für bessern Schulunterricht dadurch bewährt, daß sie, ungeachtet der sie betroffenen vielfachen Drangsale, der dortigen Schule neue Bänke und Pulte, 18 Exemplare des neuen Elementarbuchs, eine Wandtafel und Wandfibel, ingleichen 18 Schiefertafeln geschenkt hat.

Die Gemeine zu Charlottenburg hat ihrer Kirche zwei große Altarleuchter von englischem Zinn zum Geschenk gemacht, der dortige Oberprediger Dressel durch Darreichung mehrerer theologischen Werke, worunter sich Luthers sämmtliche Schriften in 24 Bänden befinden, den Grund zu einer Kirchenbibliothek gelegt, und der verstorbene Rathmann Weyher daselbst in seinem Testamente, nicht allein der Kirche ein Vermächtniß von 400 Thalern, wovon der jedesmalige Oberprediger die Zinsen zieht, ausgesetzt, sondern auch der dasigen Armenkasse 200 Thaler vermacht. Auch dem Armen-Krankenhause zu Charlottenburg ist in dem Testamente des verstorbenen Ackerbürgers Kraatz ein Geschenk von 50 Thalern ausgesetzt worden.

Die Kirche in Lützow wurde von der Wittwe des Rentier Fischer mit einer rothtuchenen, mit goldenen Frangen besetzten Altar- und Kanzeldecke, und die Kirche zu Blankenburg bei Wusterhausen an der Dosse von einer ungenannten Wohlthäterin mit einer Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem Tuche, mit gelben Frangen besetzt, beschenkt.

Der Bauer und Kirchenvorsteher Gottfried Fraube zu Brietzig, Superintendentur Strausberg, hat der dortigen Kirche 20 Thaler Courant geschenkt.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Es ist

1) für den von der dritten reitenden Artilleriekompagnie 6ten Brigade entlassenen Kanonier Peter Marquardt aus Ruhstädt eine Kriegesdenkmünze pro 1815, nebst Band,

2) für den von der ehemaligen 7ten provisorischen Brandenburgischen Artilleriekompagnie entlassenen Kanonier Christian Melnitz, angeblich aus Friesack, eine eiserne Kriegesdenkmünze pro 1815, nebst Band und Befugnißschein, hier eingegangen. Gedachte Personen werden, da deren Aufenthaltsorte nicht auszumitteln sind, hierdurch aufgefordert, sich wegen Empfangs der Denkmünzen rc. bei dem betreffenden Kreislandrathe zu melden, dessen Bericht wir sodann gewärtigen wollen. Potsdam, den 19ten Februar 1818.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Die Wittwe Faber aus Berlin hat angeblich ihren unterm 30sten Juli 1814 ausgefertigten, und unterm 26sten Juni v. J. bis zum 1sten Juli d. J. verlängerten Hausirschein Nr. 2544 zum Handel mit leinen und halbseidenem Band verloren. Da die Wittwe Faber einen neuen Hausirschein erhalten hat, so wird der verloren gegangene hierdurch für ungültig erklärt.

Potsdam, den 19ten Februar 1818.

Königliche Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Steckbrief.

Der Schiffsknecht Johann Finger, seine Ehefrau und eine unverehelichte Menschken, haben hier einen Diebstahl begangen, und sind, ersterer noch vor seiner Arretirung, letztere aber aus hiesigem Gefängnisse entwichen. An ihrer Festnehmung ist viel gelegen, und wir ersuchen daher jede resp. Behörde, auf die Entwichenen gefälligst vigiliren, und sie im Betretungsfalle uns zuschicken zu lassen. Wir bemerken hierbei, daß der Finger für seine Person einen vom hiesigen Magistrate unterm 3ten Februar c. sub No. 6. auf die Dauer der Schiffahrt ausgestellten Paß bei sich führt, die beiden Frauenzimmer aber keinen Paß bei sich haben; sie führen jedoch ein großes Paquet mit Wäsche mit sich.

Die Entwichenen sind wahrscheinlich über Berlin weiter gegangen, um auf irgend ein Schiff zu kommen.

Oderberg, den 25sten Februar 1818.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

No. 8.

Signalement.

1) Der Johann Finger ist 35 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, blonden Bart, ovales Kinn und Gesicht, ist von gesunder Gesichtsfarbe, pockennarbig und starker Statur. Er ist bekleidet mit einer weißen leinenen Jacke oder blautuchenem Ueberrock, einer ähnlichen Weste und langen blautuchenen, über die Stiefeln hängenden Beinkleidern, mit einem runden Hut und Stiefeln.

2) Die verehelichte Finger, Karoline geborne Ruprecht, ist 26 Jahr alt, kleiner Statur, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, starke Nase, gewöhnlichen Mund und Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ist pockennarbig und besonders daran zu erkennen, daß ihr am Mittelfinger der rechten Hand ein Glied fehlt, und sie eine Narbe auf der rechten Hand hat.

3) Die unverehelichte Menschken ist 20 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen und Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ist mager und untersetzter Gestalt.

Da die beiden Letzteren mehrere Kleidungsstücke bei sich führen, so kann ihre Bekleidung nicht angeführt werden.

Der mittelst Steckbriefs vom 12ten Februar c. von uns verfolgte Handlungsdiener Voß ist wiederum eingebracht worden.

Oderberg, den 25sten Februar 1818.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Im Monat Juni a. p. ist nachstehend signalisirtes Pferd:

alt drei Jahr, Geschlecht Wallach, Farbe dunkelbraun, Abzeichen: an der Stirn einen ganz kleinen weißen Fleck, desgleichen am rechten Hinterfuß, und auf dem Rücken, wo das Sielenkißen seine Lage hat, auch einen weißen Fleck, als ein Druckfleck vom Sattel, Größe vier Fuß acht Zoll,

hier angehalten worden, und da ein dringender Verdacht vorhanden ist, daß dasselbe ein gestohlenes sei, so wird der unbekannte Eigenthümer hierdurch aufgefordert, sein Eigenthumsrecht daran durch obrigkeitliche Zeugniße binnen 4 Wochen bei dem hiesigen Magistrat nachzuweisen, widrigenfalls das Pferd verkauft und die Auktionsgelder gerichtich deponirt werden sollen. Futterkosten werden übrigens nicht erstattet.

Schönfließ, den 24sten Januar 1818.

Der Magistrat.

Von dem Königlichen Justizamte Grüneberg in der Neumark sind die den Kindern der verstorbenen Oberamtmanns-Wittwe Badicke gehörigen Grundstücke, als:

ein zu Zäckerick belegenes, aus Grundstücken auf der Höhe und im Oderbruche bestehendes Schulzengut, welches sub No. 1. Vol. I. des Hypothekenbuchs des Dorfes Zäckerick, und

ein zu Grüneberg belegenes Wohnhaus, nebst einer bei dem Vorwerke Eichhorn belegenen Sandwiese, welche sub No. 14. des Hypothekenbuchs des Dorfs Grüneberg

eingetragen stehen, mit der täglich in der Registratur einzusehenden Taxe der 5648 Thaler 11 Gr. 7 Pf. Theilunghalber subhastirt worden.

Die

Die Bietungstermine sind auf

den 27sten April, 25sten Juni und 27sten August d. J.,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Grüneberg dergestalt angesetzt worden, daß im letzten Termine, falls nicht besondere vorkommende rechtliche Umstände es verhindern, die gedachten Grundstücke dem Meistbietenden, welcher aber seine Besitzfähigkeit nachweisen muß, zugeschlagen werden sollen.

Grüneberg in der Neumark, den 10ten Februar 1818.

Königl. Preuß. Justizamt.

Bekanntmachung.

Auf Verfügung Eines Hochlöbl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. Oder soll das Gut Limmsdorf von Marien d. J. auf drei hinter einander folgende Jahre anderweit verpachtet werden, und steht ein Bietungstermin auf

den 14ten März d. J.

Vormittags 10 Uhr im Wohnhause zu Limmsdorf an, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden, und der Abschluß des Pachtkontrakts und die Uebergabe nach eingeholter Genehmigung erfolgen. Beeskow, den 15ten Februar 1818.

Der Hoffiskal Ebeling.

Am 14. März 1818 Vormittags 9 Uhr sollen auf dem Rathhause in unserm Sessionszimmer, von dem hiesigen Königl. Fourage-Magazinbestande 64 Wspl. 21 Schfl. 2 Mtz. Hafer, 269 Zentner 109 7/10 Pfund Heu und 88 Schock 41 Bd. 17 Pfund Stroh, öffentlich an den Meistbietenden gegen sofort baar zu leistende Zahlung verkauft werden. Kauflustige werden zu diesem Termin hiermit eingeladen.

Wusterhausen an der Dosse, den 25sten Februar 1818.

Der Magistrat.

Die Entreprise Friedrichshorst von 84 Morgen, und das dazu gehörige daran stoßende Holländergut im Landsberger Warthebruch von 28 Morgen, bestehend aus den besten Grundstücken des Warthebruchs, wo alle Getreidearten von vorzüglicher Güte und mit vielem Nutzen gebaut werden, sollen Veränderungs halber aus freier Hand, im Ganzen oder auch einzeln zu 10, 20 bis 30 Morgen, je nachdem es den Käufern bequem ist, verkauft werden. Kauflustige können jederzeit die Bedingungen, unter welchen diese Grundstücke verkauft werden sollen, bei der Besitzerin, Wittwe Dämicke in Friedrichshorst bei Landsberg an der Warthe erfahren.

An

An Eltern, Hauslehrer und Schulmänner.

Von des Unterzeichneten

Grundsätzen der Erziehung und des Unterrichts

3 Theile. gr. 8.

wird im Laufe dieses Jahres die siebente Ausgabe erscheinen. Das Werk selbst umfaßt bekanntlich sowohl das Allgemeine als das Spezielle der Pädagogik und Didaktik; die Verhältnisse der Eltern und der Erzieher; das Haus und die Schule. Das fortdauernde Vertrauen des Publikums macht es mir aufs neue zur Pflicht, alles was mich fortgesetztes Nachdenken und eine mit den Jahren sicherer werdende Erfahrung gelehrt hat, zur nochmaligen Prüfung, Berichtigung, Ergänzung und Vermehrung des neuen Abdrucks anzuwenden. Zwar sind bei allem wechselnden Treiben auf dem Gebiet der Erziehungs- und Unterrichtslehre, meine Ueberzeugungen im Ganzen dieselben geblieben, und selbst das Zurückkommen vieler, die das was neu schien und Außerordentliches versprach, eine Zeitlang blendete, hat mich darin befestigt. Dennoch wird man finden, daß nichts was zum Besseren strebt, was tüchtig ist und in der Praxis bewährt ward, von mir übersehen wurde. Die Literatur wird, jedoch mit möglichst strenger Auswahl bis auf die neuesten Zeiten fortgesetzt. Für die Besitzer früherer Ausgaben sollen bedeutende Zusätze besonders abgedruckt werden. D. Aug. Herm. Niemeyer.

Um nach dem Wunsche des Herrn Verfassers auch fernerhin minder begüterten Eltern, Schulmännern und Lehrern den Ankauf möglichst zu erleichtern, wird wiederum, wie bei den vorigen Auflagen, der Weg der Pränumeration eröffnet. Man erhält gegen Vorausbezahlung das Ganze (108 Bogen engen Drucks und vorzügliches Papier) für den auf Gemeinnützigkeit berechneten geringen Preis von 3 Thlr. Auf 10 Exemplare ist das 11te frei. Der nachmalige Ladenpreis ist 5 Thlr. 12 Gr. Man ersucht die wohllöblichen Buchhandlungen sowohl, als andre Freunde des Schul- und Erziehungswesens, welche sich für das Werk interessiren wollen, Namen und Gelder der Pränumeranten bis zur Ostermesse portofrei einzuschicken, in welcher der erste Theil ausgeliefert werden soll, dem die andern unverzüglich folgen werden.

Buchhandlung des Hallischen Waisenhauses in Berlin und Halle.

Für den hiesigen Regierungsbezirk ist Unterzeichneter erbötig, Pränumeration anzunehmen, jedoch muß derselbe bitten, Briefe und Gelder portofrei einzusenden.

Potsdam, den 21sten Februar 1818. v. Türk.

In Beziehung auf die Anzeige in Nr. 49. des Amtsblattes von 1817 benachrichtige ich hiermit diejenigen, die durch mich die 4 ersten Hefte der Naturgeschichte der Säugthiere, die das lithographische Institut in Düsseldorf herausgiebt, erhalten haben, daß auch das 5te und 6te Heft mir zugesandt worden sind, und daß überhaupt 14 Hefte erscheinen werden.

Wer dieses 5te und 6te Heft, oder alle 14 Hefte vollständig zu haben wünscht, wird hiermit ersucht, mich vor dem 1sten Mai d. J. davon zu benachrichtigen, da ich späterhin keine Bestellungen mehr annehmen kann.

Die 3 großen Wandkarten sollen im Laufe des Monats Januar versandt werden.

Potsdam, den 21sten Februar 1818. v. Türk.

Extra=Blatt

zum

10ten Stück des Amts=Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Fortgesetztes Verzeichniß
derjenigen Individuen aus dem diesseitigen Regierungsdepartement, welche in den Feldzügen von 1813 bis 1815 als Vaterlandsvertheidiger in Verfolg ihres rühmlichen Benehmens, vor dem Feinde geblieben, oder durch das eiserne Kreuz ausgezeichnet worden.
(S. Extrablatt zum 9ten Stück des Amtsblatts vom Jahre 1818.)

---

167) Christ. Franke, Unteroffizier im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Brandenburg, an seinen im Gefecht bei Dessau erhaltenen Wunden gestorben.
168) Otto Sprengel, Unteroffizier im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Mangelsdorf, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
169) Christ. Thormeyer, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Gohlitz, im Gefecht bei Dessau geblieben.
170) Wilh. Blücher, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Potsdam, im Gefecht bei Dessau geblieben.
171) Aug. Ehemann, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Brandenburg, an seinen im Gefecht bei Eupe erhaltenen Wunden gestorben.
172) Wilh. Götsch, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Brandenburg, an seinen im Gefecht bei Eupe erhaltenen Wunden gestorben.
173) Otto Henckel, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Klein-Kreutz, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
174) Fr. Jacob, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Paretz, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
175) Fr. Reimann, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Plauen, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
176) Peter Kühne, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Fahrland, an seinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden gestorben.
177) Andr. Schwartzlose, Wehrmann im 5. Kurm Landw. Inf. Reg., aus Brandenburg, in der Schlacht bei Fleurus geblieben.
178) Wilh. Zasse, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Berge, in der Schlacht bei Fleurus geblieben.
179) Gottfr. Sauer, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Brandenburg, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.
180) Christ. Voß, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Brandenburg, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.
181) Ludw. Meyer, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Potsdam, an seinen bei Wittenberg erhaltenen Wunden gestorben.

182) Wilh. Schulze, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Potsdam, an seinen in der Schlacht bei Dennewitz erhaltenen Wunden gestorben.
183) Carl Freundt, Wehrman im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Brandenburg, an seinen in der Schlacht bei Dennewitz erhaltenen Wunden gestorben.
184) Ludw. Wartenberg, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Marquardt, an seinen bei Dessau erhaltenen Wunden gestorben.
185) Joh. Peterson, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg, aus Potsdam, bei Dessau geblieben.
186) Carl Walther, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Potsdam, in der Schlacht bei Fleurus geblieben.
187) Fr. Lindner, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Brandenburg, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
188) Fr. Schmol, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Potsdam, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
189) Aug. Baron, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Potsdam, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
190) Ludw. Bremer, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Fehrbellin, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
191) Christ. Bremer, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Ribbeck, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
192) Joh. Bremer, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Mächlow, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
193) Joachim Schulze, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Görne, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
194) Christ. Zimmermann, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Retzow, in der Affaire bei Rheims geblieben.
195) Christ. Tramnitz, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Rathenow, an seinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden gestorben.
196) Joh. Böhme, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Liebenwalde, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
197) Fr. Freyschmidt, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Gransee, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
198) Fr. Schulze, Wehrmann im 5. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Kyritz, an seinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden gestorben.
199) Carl Fr. Schulze, Unteroffizier im 5. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Friesack, in der Schlacht bei Ligny geblieben
200) Martin Zehrmann, Trompeter im 5. Kurm. Land. Cav. Reg., aus Klaushagen, in der Schlacht bei Ligny geblieben.
201) Gottfr. Köppen, Gemeiner im 5. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Walchow, an seinen im Gefecht bei Lübenitz erhaltenen Wunden gestorben.
202) Dan. Schulze, Gemeiner im 5. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Potsdam, an seinen im Gefecht bei Acken erhaltenen Wunden gestorben.
203) Joh. Krieg, Gemeiner im 5. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Rathenow, im Gefecht bei Lübenitz geblieben.

204) Wilh.

204) Wilh. Hundt, Unteroffizier im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Klein-Lüben, erhielt im Gefecht bei Hagelsberg das eiserne Kreuz 2. Klasse.
205) Christ. Steinberg, Feldwebel im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Neu-Ruppin, erhielt im Gefecht bei Hagelsberg das eiserne Kreuz 2. Klasse.
206) Wilh. Treuter, Feldwebel im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Wusterhausen, erhielt im Gefecht bei Hagelsberg das eiserne Kreuz 2. Klasse.
207) Christ. Busch, Portepee-Fähnrich im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Potsdam, erhielt im Gefecht bei Hagelsberg das eiserne Kreuz 2. Klasse und in der Schlacht bei Belle Alliance das eiserne Kreuz 1. Klasse.
208) Anton Heldt, Unteroffizier im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Rheinsberg, erhielt im Gefecht bei Hagelsberg das eiserne Kreuz 2. Klasse.
209) Christ. Mewis, Gefreiter im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Meyenburg, erhielt im Gefecht bei Hagelsberg das eiserne Kreuz 2. Klasse.
210) Christ. Triloff, Tambour im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Wusterhausen, a. D., erhielt in der Schlacht bei Belle Alliance das eiserne Kreuz 2. Klasse.
211) Christ. Ruppel, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Breesch, erhielt in der Schlacht bei Belle Alliance das eiserne Kreuz 2. Klasse.
212) Fr. Bölcke, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Rhinow, erhielt in der Schlacht bei Belle Alliance das eiserne Kreuz 2. Klasse.
213) Fr. Lempcke, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Neu-Garz, erhielt in der Schlacht bei Belle Alliance das eiserne Kreuz 2. Klasse.
214) Carl Jeck, Feldwebel im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Wusterhausen an der Dosse, erhielt in der Schlacht bei Belle Alliance das eiserne Kreuz 2. Klasse.
215) Heinr. Rohst, Portepee-Fähnrich im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Breetz, erhielt in der Schlacht bei Belle Alliance das eiserne Kreuz 2. Klasse.
216) Ernst v. Banchet, Portepee-Fähnrich im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Werder, erhielt in der Schlacht bei Belle Alliance das eiserne Kreuz 2. Klasse.
217) Christ. Dahse, Unteroffizier im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Havelberg, erhielt in der Schlacht bei Belle Alliance das eiserne Kreuz 2. Klasse.
218) Friedr. Faust, Unt. im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Wusterhausen an der Dosse, erhielt in der Schlacht bei Belle Alliance das eiserne Kreuz. 2. Klasse.
219) Fr. Wille, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Bölschke, erhielt in der Schlacht bei Belle Alliance das eiserne Kreuz 2. Klasse.
220) Carl. Rohrlack, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Walchow, erhielt in der Schlacht bei Belle Alliance das eiserne Kreuz. 2. Klasse.
221) Fr. Schwanebek, Unt. im 6. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Garz, erhielt in der Affaire bei Loitsche bei Magdeburg das eiserne Kreuz 2. Klasse.
222) Christ. Lahnmann, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Appendorf, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.
223) Georg Albrecht, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Wilsnack, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.
224) Ludw. Schulz, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Rambow, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

225) Ludw. Zabel, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Rambow, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.
226) Fr. Gädicke, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Lenzen, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.
227) Joh. Kasemeyer, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Lenzen, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.
228) Joh. Jahnecke, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Seddin, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.
229) Joh. Schröder, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Porep, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.
230) Heinr. Menner, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Beeck, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.
231) Joh. Krug, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Quitzow, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.
232) Joh. Gabel, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Groß-Gottschow, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.
233) Friedr. Engel, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Puttlitz, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.
234) Christ. Wieneke, Unteroffizier im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Puttlitz, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
235) Joachim Röhn, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Puttlitz, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
236) Heinr. Kybach, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Silmersdorff, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.
237) Peter Bonebock, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Jederitz, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.
238) Christ. Witte, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Jederitz, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
239) Joachim Stelke, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Reckenthin, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.
240) Hans Schmock, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Garz, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.
241) Joh. Müller, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Babitz, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.
242) Christ. Lemm, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Havelberg, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.
243) Christ. Holtz, Unteroffizier im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Havelberg, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
244) Christ. Buchholz, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Havelberg, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
245) Friedr. Beyer, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Havelberg, an seinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden gestorben.
246) Anton Christ. Wesenberg, Gem. im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Joachimhoff, bei Hagelsberg blessirt und hernach gestorben.

247) Ludw.

247) Ludw. Beeck, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Freyenstein, bei Hagelsberg blessirt und hernach gestorben.

248) Joh. Hartmann, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Schönhagen, bei Hagelsberg blessirt und hernach gestorben.

249) Andr. Schönemann, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Kunow, bei Hagelsberg blessirt und hernach gestorben.

250) Christ. Gädicke, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Ganz, bei Hagelsberg blessirt und hernach gestorben.

251) Joachim Hatckow, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Garlin, in der Schlacht bei Ligny geblieben.

252) Wilh. Berlin, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Randow, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

253) Fr. Herm, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Telschow, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

254) Gottfr. Ziggel, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Bevering, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

255) Joh. Boger, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Heinrichsdorff, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

256) Carl Otto, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Heinrichsdorff, an seinen in der Schlacht bei Wavre erhaltenen Wunden gestorben.

257) Ludw. Koll, Unteroffizier im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus dem Flecken Zechlin, in der Schlacht bei Ligny geblieben.

258) Christ. Gericke, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Woltersdorff, in der Schlacht bei Ligny geblieben.

259) Joh. Spindler, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Drewen, in der Schlacht bei Ligny geblieben.

260) Christ. Telschow, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Wuthike, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

261) Fr. Voß, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Goldbeck, in der Schlacht bei Ligny geblieben.

262) Casp. Crüger, Hornist im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Damrow, in der Schlacht bei Ligny geblieben.

263) Joh. Hartmann, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Wittenberge, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

264) Joh. Wendt, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Halenbeck, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

265) Joh. Grünthal, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg. aus Baabe, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

266) Casp. Dahle, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Netzow, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

267) Ludw. Gädicke, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Rosendorff, soll bei Belle Alliance geblieben sein.

268) Fr. Wille, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Zaatzke, in der Schlacht bei Wavre blessirt und hernach gestorben.

269) Joach. Schultze, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Warnsdorff, in der Schlacht bei Wavre blessirt und hernach gestorben.
270) Wilh. Roggemann, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Rag., aus Burow, in der Schlacht bei Wavre blessirt und hernach gestorben.
271) Heinr. Koch, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Kuhsdorff, in der Schlacht bei Wavre blessirt und hernach gestorben.
272) Ludw. Rosenträger, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Dabergotz, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.
273) Joach. Krebs, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Dabergotz, in der Schlacht bei Ligny blessirt und hernach gestorben.
274) Jakob Wolff, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Kerzlin, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.
275) Ludw. Dieck, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Wusterhausen, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.
276) Joh. Schönholz, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Lichtenberg, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.
277) Christ. Rensch, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Keller, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.
278) Joh. Bolte, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Marienthal, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.
279) Carl Lehmann, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Marienthal, in der Schlacht bei Ligny blessirt und hernach gestorben.
280) Christ. Pieper, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Derschow, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.
281) Christ. Leest, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Krenzlin, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.
282) Christ. Rahn, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Werder, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.
283) Christ. Seelisch, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Werder, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
284) Christ. Schröder, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Sibersdorff, im Gefecht bei Königsborn blessirt und hernach gestorben.
285) Joh. Peter, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Wustrau, im Gefecht bei Hagelsberg blessirt und hernach gestorben.
286) Christ. Frost, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Wustrau, im Lazareth zu Münster an seinen am 18. Juni 1815 erhaltenen Wunden gestorben.
287) Fr. Klähn, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Rheinsberg, im Gefecht bei Hagelsberg blessirt und hernach gestorben.
288) Carl Ziehm, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Rheinsberg, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
289) Heinr. Ullrich, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Rheinsberg, im Lazareth zu la Cambre an den Folgen einer Schußwunde gestorben.
290) Joh. Schröder, Gemeiner im 6. Kurm Landw. Inf. Reg., aus Seegelitz, in der Schlacht bei Wavre geblieben.

291) Joh.

291) Joh. Krause, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Seegelitz, den 16ten Juni 1815 blessirt und zu Düsseldorf im Lazareth gestorben.
292) Gottfr. Lange, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Neu-Ruppin, in der Schlacht bei Ligny geblieben.
293) Joh. Schnell, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Neu-Ruppin, in der Schlacht bei Ligny geblieben.
294) Joh. Fromm, Unteroffizier im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Neu-Ruppin, in der Schlacht bei Ligny geblieben.
295) Christ. Dessow, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Melchow, in der Schlacht bei Ligny geblieben.
296) Christ. Fr. Kersten, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg, aus Melchow, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
297) Joh. Fr. Kühn, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Kagar, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
298) Friedr. Uentz, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg.. aus Lüdersdorff, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
299) Friedr. Hahn, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Plänitz in der Schlacht bei Wavre geblieben.
300) Gottl. Koch, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Meeseberg, den 16. Juni 1815 blessirt und zu Lüttich im Lazareth verstorben.
301) Joachim Dingel, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Manker, in der Schlacht bei Ligny geblieben.
302) Fr. Weeber, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Garz, in der Schlacht bei Ligny geblieben.
303) Gottf. Röhl, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Walsleben, in der Schlacht bei Ligny geblieben.
304) Carl Röthling, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Radensleben, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
305) Andr. Meißner, Gemeiner im 6. Kurm Landw. Inf. Reg., aus Dreetz, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
306) Christ. Sychekkow, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Zernitz, in der Schlacht bei Ligny geblieben.
307) Wilh. Pey, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Linow, im Lazareth zu Tirlemont an seinen Wunden gestorben.
308) Carl Hamann, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Ribbeck, den 19ten Juni 1815 während der Schlacht vermißt, wahrscheinlich todt.
309) Christ. Schneider, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Hindenberg, den 16ten Juni 1815 blessirt und hernach gestorben.
310) Gottl. Buschow, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Bötzow, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.
311) Joachim Wernitz, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Vehlefanz, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.
312) Fr. Wilcke, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Cremmen, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

313) Jo-

313) Joachim Buchmann, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Cremmen, bei Wavre blessirt und hernach gestorben.
314) Fr. Schlawitz, Unteroffizier im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Hennigsdorff, bei Wavre geblieben.
315) Ludw. Kassow, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Hennigsdorff, bei Wavre geblieben.
316) Siegm. Liste, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Hennigsdorff, im Lazareth zu Löwen an seinen Wunden gestorben.
317) Gottfr. Wilcke, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Wansdorff, bei Wavre geblieben.
318) Wilh. Gröseling, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Marwitz, bei Ligny geblieben.
319) J. Dav. Haack, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Marwitz, bei Wavre geblieben.
320) Gottfr. Münch, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Bergsdorff, bei Wavre geblieben.
321. Fr. Schneider, Tamboür im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Markau, bei Wavre geblieben.
322) Fr. Kersten, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Steinfutter Mühle, bei Wavre geblieben.
323) Joh. Rennefahrt, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Fehrbellin, bei Ligny geblieben.
324) Peter Schweitzer, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Viesen bei Potsdam, bei Wavre geblieben.
325) Fr. Fehrmann, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Garzien, bei Wavre geblieben.
326) Christ. Moritz, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Garzien, bei Wavre geblieben.
327) Christ. Dahl, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Wiesenthal, bei Ligny blessirt und hernach gestorben.
328) Ferd. Bath, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Teschendorff, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
329) Gottf. Stolle, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Zinna, in der Schlacht bei Wavre geblieben.
330) Joh. Schmidt, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Rathenow, bei Königsborn blessirt und hernach gestorben.
331) Christ. Fr. Bäsckow, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Falkenthal, bei Ligny geblieben.
332) Carl Gonitz, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Lenzersilge, beim Vorpostengefecht bei Bardeleben geblieben.
333) Gottl. Wietz, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Wittstock, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 11.

Den 13ten März 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 48. Anzustellende Offizianten. 2. a. 1155. Januar.

Sämmtliche Unterbehörden werden hierdurch angewiesen, in allen Fällen, wo von ihnen ein etatsmäßig oder gegen Diäten angestellter Beamte in dieser Eigenschaft verpflichtet wird, dessen Namen, Alter und übrige persönliche Verhältnisse, nach dessen eigenen Angaben und nach dem unten stehenden Schema, aufzunehmen, in die Rubriken des letztern einzutragen, und das solchergestalt ausgefüllte Schema sogleich nach der Verpflichtung, ohne daß es deshalb eines besondern Berichts bedarf, unter Kouvert der hiesigen Königl. Regierung einzusenden. Da durch diese Nachweisungen zugleich der, durch die Bekanntmachung vom 25sten November v. J. (Amtsblatt Stück 49 No. 313.) beabsichtigte Zweck erreicht wird, so fallen für die Zukunft die dort vorgeschriebenen speziellen Anzeigen zwar weg, für den Zeitraum vom 1sten Januar 1816 ab sind selbige jedoch, insofern sie noch nicht eingereicht sind, nunmehr unverzüglich und spätestens bis zum 29sten d. M. von den, in der gedachten Bekanntmachung genannten Behörden einzureichen. Potsdam, den 1sten März 1818.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Vor- und Zuname.	Alter der Angestellten.	Voriger Aufenthaltsort.	Truppentheil, bei welchem sie gestanden als sie den Invalidenschein erhalten.	Was sie gewesen, da sie den Invalidenschein erhalten.	Datum und Jahr des Invalidenscheins.	Ob sie nach dem Ausscheiden aus dem Truppentheil bei der Gensdarmerie, Garnisonbataillonen etc. angestellt gewesen und wo?	Ob sie Wartegeld, Pensionen, den Gnadenthaler, halben oder ganzen Militairsold erhalten, wie viel und aus welcher Kasse?	Von welchem Tage ab dem Angestellten das Zivilgehalt gezahlt worden ist.	Ob der Angestellte am 31. März 1814 als wirklich. Staatsdiener angestellt gewesen, u. in welcher Bedienung er gestanden?	Ob er im Kriege gegen Frankreich gedient hat?	Ob er zum Kriegesdienste untauglich ist?

No. 49. Dienstzeit bei den Stäben der Garde- u. Grenadier-Landwehr. I. m. 820. Februar.

Es steht zwar im Allgemeinen fest, daß die Entlassung von dem Dienst bei den Stäben der Garde- und Grenadier-Landwehrbataillons, wie bei den übrigen Landwehren, jährlich erfolgen soll, und es ist dieser Bestimmung die zum Grunde gelegt, daß der Dienst bei den sämmtlichen Stäben wie beim stehenden Heere auf 3 Jahr festgesetzt worden.

Damit indeß die Lage der bei den gedachten Bataillons stehenden Leute nicht gegen die der übrigen Landwehrmänner zu drückend und lästig wird, ist in Uebereinstimmung mit dem Königl. Kriegesministerio festgesetzt worden, daß die den Stäben der in Rede stehenden Bataillone zugetheilten Rekruten, in sofern sie noch nicht gedient haben, zwar allerdings erst nach Ablauf von 3 Jahren als Landwehrmänner beurlaubt, insofern sie aber schon bei andern Truppentheilen gestanden haben, ihnen die frühere Dienstzeit angerechnet, und sie um so viel früher entlassen werden, wenn sie nicht freiwillig ihre Dienstzeit verlängern wollen.

Berlin, den 30sten Januar 1818.

An die Königl. Regierung zu Potsdam. — Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Obiges Reskript wird hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 3ten März 1818.

No. 50. Stärke der Mannschaft bei den Landwehr-Uebungen. I. m. 2030. Februar.

Der Königl. Regierung wird hierdurch nachrichtlich eröffnet, daß zur Konservation der Gewerbe, nach einer frühern Allerhöchsten Bestimmung, bei den jährlichen Uebungen der Landwehr nur die Hälfte der Mannschaft eines Bataillons zusammenkommt, und ein Bataillon der Garde- und Grenadier-Landwehr während der Uebungszeit nur 800 Mann stark ist. Berlin, den 13ten Februar 1818.

An die Königl. Regierung zu Potsdam. — Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Obiges Reskript wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 3ten März 1818.

No. 51. Getreide und Fouragepreise pro Februar 1818. I. m. 210. März.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat Februar d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{24}$stel betragen:

		Thaler	Gr.	Pf.
1) für den Scheffel Weitzen		3	17	—
2) — — — Roggen		2	13	3
3) — — — große Gerste		2	2	4
4) — — — kleine Gerste		1	21	5
5) — — — Hafer		1	14	1
6) — — Zentner Heu		1	8	—
7) — das Schock Stroh		10	9	9

Die Tonne Weißbier kostete im Monat Februar c. 7 Thaler — Gr. — Pf.
" " Braunbier " " " " 6 — — —

das

das Quart doppelten Kornbranntwein	— Thaler	7 Gr. 5½ Pf.	
auch	— —	6 — 10⅞ —	
einfachen	— —	4 — 6⅞ —	
der Zentner Hopfen	29 —	— — —	

Potsdam, den 9ten März 1818.

No. 52. Preußische Konsulate in Nordamerika. I p. 22. 1451. Februar.

Einer Benachrichtigung des Königlichen Ministerii des Innern vom 3ten d. M. zu Folge sind außer dem Minister Residenten und Generalkonsul zu Washington, bereits mehrere Preußische Konsulate in den Nordamerikanischen Staaten, als in Boston, Neu-Orleans und Neu-York errichtet, deren ersteres von dem Konsul Ralph Bennet Forbes, das andere von dem Konsul F. W. Am Ende, und das dritte von dem Konsul J. W. Schmidt versehen wird. Diese Verbindungen werden in mehreren Beziehungen auch für das landwirthschaftliche Gewerbe, insbesondere zur Beschaffung der mit großem Nutzen in diesseitigen Staaten anzuwendenden Tabacks-, und Holzsämereien benutzt werden können.

Das Publikum wird daher hierauf aufmerksam gemacht.

Potsdam, den 25sten Februar 1818.

No. 53. Zahlung an die Haupt-Hülfskasse zu Dresden. I. p. 1402. Februar.

Da einer Benachrichtigung der Königl. Preuß. Ausgleichungskommission zu Dresden zu Folge, bei den wegen der Auseinandersetzung der Hülfs- und Wiederherstellungskasse zu treffenden Verhandlungen von dem Grundsatze ausgegangen wird, daß die von der Hülfs- und Wiederherstellungskommission in das Herzogthum Sachsen früher gegebene Unterstützungen und Kapitalien Preußen verbleiben, hiermit auch vorläufig die jenseitige Friedens-Vollziehungs-Kommission einverstanden ist, so sind, jenem Grundsatze entgegen, keine Rückzahlungen weder an Kapital noch Zinsen an die Haupt-Hülfskasse zu Dresden zu leisten.

Potsdam, den 27sten Februar 1818.

No. 54. Modelle zu Acker- und Fabrikgeräthschaften aus der Fremde. 2. a. 1053. Februar.

Mittelst Reskripts vom 16ten d. M. hat der Herr Finanzminister festgesetzt, daß die zu Acker- und Fabrikgeräthschaften aus der Fremde eingehenden Modelle, in sofern sie nach einem verkleinerten Maaßstabe angefertigt sind, ohne weitere Anfrage, jederzeit akzise- und zollfrei eingeführt werden können. Sobald jedoch die Modelle der gewöhnlichen Größe der Maschinen oder Geräthschaften gleich kommen, ist wegen deren abgabefreien Verabfolgung zuvor anzufragen.

Dieses wird daher zur Nachricht und Achtung des Publikums und der Akziseämter hierdurch bekannt gemacht. Potsdam, den 27sten Februar 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 10. Verfahren bei Untersuchungen gegen Inhaber Königlicher Orden und Ehrenzeichen.

Durch den §. 17. der Erweiterungsurkunde für die Königl. Preuß. Orden und Ehrenzeichen vom 18ten Januar 1810 ist festgesetzt, daß gegen den Inhaber Königl. Orden und Ehrenzeichen keine Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafe vollzogen werden darf, bevor nicht der Verlust der Orden oder Ehrenzeichen von des Königs Majestät

jestät Allerhöchst selbst ausgesprochen worden, daß ferner kein Richter befugt sei, selbst auf diesen Verlust zu erkennen, die Gerichtshöfe vielmehr von ihren rechtskräftigen Erkenntnissen Anzeige bei des Königs Majestät zur Entscheidung über den Verlust des Ordens oder Ehrenzeichens einreichen sollen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden auf diese gesetzliche Bestimmungen von neuem aufmerksam gemacht, zugleich aber ausdrücklich angewiesen, in Befolgung derselben in allen Fällen, wo gegen Inhaber Königl. Orden oder Ehrenzeichen Untersuchungen geschwebt haben, die Akten nachdem das Erkenntniß rechtskräftig geworden, gesetzt auch, daß auf eine Strafe nicht erkannt worden, zur weiteren Veranlaßung bei uns einzureichen.

Berlin, den 26sten Februar 1818.

Bekanntmachung.

Von der Königlichen Preußischen Hochlöblichen Kommission zur Ausgleichung mit dem Königreiche Sachsen zu Dresden, sind wir veranlaßt worden, hiermit bekannt zu machen, daß nach Uebereinkunft mit der Königlichen Sächsischen Friedensvollziehungs-Kommission, vom 16ten d. M. an wieder ein neuer halbjähriger Zinskoupons zu den Kammer-Kredit-Kassinscheinen auf den bevorstehenden Ostertermin, im derselben Maaße, wie im Michaelistermine v. J., gegen Produktion der Zinsnoten ausgegeben wird.

Merseburg, den 24sten Februar 1818.

Das Präsidium der Königlichen Regierung.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichtsrath Frick ist zum Geheimen Ober-Regierungsrath befördert, der bisherige Kammergerichts-Assessor v. Winterfeld in gleicher Qualität zu dem Oberlandesgericht in Stettin versetzt, und der bisherige Referendarius v. Voß zum Assessor bei dem Königlichen Kammergerichte ernannt worden. Die bisherigen Stadtgerichts-Auskultatoren v. Raumer, Bunsen und Großheim sind bei dem Königlichen Kammergerichte als Referendarien angestellt worden.

Der durch das Ableben des Oberförsters Bliewert zu Papenbrück erledigte Forst-Revierverwalter-Dienst ist dem Feldjäger Heinrich Ferdinand Jacobi vom reitenden Korps verliehen, der vormalige Volontair im 1sten Westpreußischen Dragonerregimente und nachherige Kalkulaturgehülfe Kursawe als Kontrolleur bei der hiesigen Garnisonverwaltung, und der Garde-Unteroffizier Lehmann als Kasernenaufseher hieselbst angestellt worden.

Der Thorschreiber Karrmann zu Storckow ist zum Akziseaufseher daselbst bestellt worden.

Der Oberamtmann Donner zu Amt Nauen ist auf sein Verlangen von den Geschäften eines Oekonomiekommissarius einstweilen entbunden worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

11ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Fortgesetztes Verzeichniß

derjenigen Individuen aus dem diesseitigen Regierungsdepartement, welche in den Feldzügen von 1813 bis 1815 als Vaterlandsvertheidiger in Verfolg ihres rühmlichen Benehmens, vor dem Feinde geblieben, oder durch das eiserne Kreuz ausgezeichnet worden.

(S. Extrablatt zum 10ten Stück des Amtsblatts vom Jahre 1818.)

---

334) Fr. Wetzel, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Neustadt an der Dosse, im Gefecht bei Königsborn geblieben.

335) Dav. Schnelle, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Siegrothsbruch, in der Schlacht bei Ligny geblieben.

336) Christ. Hoffert, Gemeiner im 6. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Zehdenick, in der Schlacht bei Ligny geblieben.

337) Gottf. Kielreuter, Unterof. im 6. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Neu-Ruppin, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse für Auszeichnung im Feldzuge von 1815.

338) Joh. Hartmann, Unteroffizier im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Löwenbruch, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse für vorzügliches Benehmen in den Gefechten bei Hagelsberg und Pechau.

339) Wilh. Steinicke, Unteroffizier im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Cöpnick, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse für vorzügliches Benehmen in den Gefechten bei Hagelsberg und Pechau.

340) Mart. Schulze, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Cabelow, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse für vorzügliches Benehmen in den Gefechten bei Hagelsberg und Pechau.

341) Carl Schnioffsky, Unteroffizier im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus der Stadt Werder, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse für vorzügliches Benehmen im Gefecht bei Hagelsberg.

342) Christ. Meye, Gem. im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus der Stadt Werder, erhielt das eis. Kr. 2. Kl. für vorzügliches Benehmen im Gefecht bei Hagelsberg.

343) Aug. Dichte, Gem. im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Damelang, erhielt das eiserne Kreuz 2. Kl. für vorzügliches Benehmen im Gefecht bei Hagelsberg.

344) Gottf. Kuhlmey, Unt. im 7. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Schmergow, erhielt in der Schlacht bei Dennewitz das eiserne Kreuz 2. Klasse.

345) Fr. Paul, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Gütergotz, erhielt in der Schlacht bei Dennewitz das eiserne Kreuz 2. Klasse.

346) Gottf. Selchow, Gefreiter im 7. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Cöpnick, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse für gutes Benehmen in den Schlachten und Gefechten von Laons bis Paris.

347) Fr. Lintow, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Niebel, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse für gutes Benehmen in den Schlachten und Gefechten von Laons bis Paris.

348) Christ. Tietz, Gefreiter im 7. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Mertensmühle, erhielt das eis. Kr. 2. Kl. für gutes Benehmen in der Schlacht bei Gr. Beeren.

349) Gottl. Weber, Unteroffizier im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Freyenthal, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

350) Christ Frede, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Caput, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

351) Fr. Blisse, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Kliestow, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

352) Joh. Unger, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Kliestow, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

353) Fr. Fahle, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Groß-Beuten, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

354) Christ. Förber, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Glienicke, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

355) Joh. Flaschmann, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Staaken, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

356) Gottf. Krüger, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Groß-Machnow, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

357) Heinr. Pfeil, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Rago, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

358) Ludw. Schmiedicke, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Zossen, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

359) Christ. Stolle, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Motzen, im Gefecht bei Hagelsberg geblieben.

360) Heinr. Kluge, Unteroffizier im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Rixdorff, beim Ausfall der Franzosen aus Magdeburg geblieben.

361) Gottf. Haack, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Dergischow, beim Ausfall der Franzosen aus Magdeburg geblieben.

362) Gottf. Senz, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Sputendorff, beim Ausfall der Franzosen aus Magdeburg geblieben.

363) Christ. Schmidt, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Groß-Ziethen, beim Ausfall der Franzosen aus Magdeburg geblieben.

364) Christ. Thiele, Unteroffizier im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Schöneiche, im Gefecht bei Hagelsberg blessirt und an den Wunden gestorben.

365) Christ.

365) Christ. Max, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Nowawes, im Gefecht bei Hagelsberg blessirt und an den Wunden gestorben.
366) Andr. Bahrmann, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Klein-Machnow, im Gefecht bei Hagelsberg blessirt und an den Wunden gestorben.
367) Joh. Becker, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Alt-Glienicke, im Gefecht bei Hagelsberg blessirt und an den Wunden gestorben.
368) Peter Liesegang, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Goosen, im Gefecht bei Hagelsberg blessirt und an seinen Wunden gestorben.
369) Christ. Schulz I., Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Schmargendorff, im Gefecht bei Hagelsberg blessirt und an seinen Wunden gestorben.
370) Fr. Salzmann, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Werben, im Gefecht bei Hagelsberg blessirt und an seinen Wunden gestorben.
371) Fr. Linsener, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Wernsdorff, im Gefecht bei Hagelsberg blessirt und an seinen Wunden gestorben.
372) Christ Reichert, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Kloster Zinna, bei einem Ausfall aus Magdeburg blessirt und nachher gestorben.
373) Gottf. Lassig, Unteroffizier im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Kloster Zinna, bei einem Ausfall aus Magdeburg blessirt und nachher gestorben.
374) Peter Mannewitz, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Kloster Lehnin, im Gefecht bei Hagelsberg vermißt, wahrscheinlich geblieben.
375) Peter Rietz, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Göhlsdorff, im Gefecht bei Hagelsberg vermißt, wahrscheinlich geblieben.
376) Ludw. Kraatz, Unteroffizier im 7. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Treuenbrietzen, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.
377) Christ. Mölnitz, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Wendisch-Bork, im Gefecht bei Zahne geblieben.
378) Fr. Schufenhauer, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Schenkendorff, im Gefecht bei Zahne geblieben.
379) Fr. Hennig, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Genshagen, im Gefecht bei Zahne geblieben.
380) Andr. Ambelius, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Phöben, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.
381) Ludw. Börsdorff, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Pechüle, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.
382) Gottf. Goldmann, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Frankenfelde, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.
383) Fr. Marcks, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Zinna, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.
384) Joh. Hammer, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Mariendorf, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.
385) Fr. Kühne, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Tempelhoff, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.

386) Fr. Schmidt, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Rotzis, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.
387) Lebr. Thiele, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Treuenbrietzen, im Gefecht bei Rheims geblieben.
388) Peter Papendorff, Gemeiner im 7. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Götz, bei einem Ausfalle aus der Festung Vytry geblieben.
389) Heinr. Hoffmann, Wachtmeister in der 2. Artilleriebrigade, aus Potsdam, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse für das Gefecht bei Westmal.
390) Carl. Schröpfer, Wachtmeister in der 2. Artilleriebrigade, aus Potsdam, erhielt bei der Belagerung von Wittenberg das eiserne Kreuz 2. Klasse.
391) Joh. Bernicke, Feuerwerker in der 2. Antilleriebrigade, aus Potsdam, erhielt für das Gefecht bei Wittstock das eiserne Kreuz 2. Klasse.
392) Fr. Schulz, Feuerwerker in der 2. Artilleriebrigade, aus Storkow, erhielt für die Schlacht bei Groß-Beeren das eiserne Kreuz 2. Klasse.
393) Fr. Aderhoff, Feuerwerker in der 2. Artilleriebrigade, aus Neu-Ruppin, erhielt für die Schlacht bei Ligny das eiserne Kreuz 2. Klasse.
394) Wilh. Jarius, Quartiermeister in der 2. Artilleriebrigade, aus Wrietzen an der Oder, erhielt für die Schlacht bei Leipzig das eiserne Kreuz 2. Klasse.
395) Gottl. Palm, Unteroffizier in der 2. Artilleriebrigade, aus Alt-Landsberg, erhielt für die Belagerung von Rocroy das eiserne Kreuz 2. Klasse.
396) Ferd. Henning, Bombardier in der 2. Artilleriebrigade, aus Potsdam, erhielt für die Schlacht bei Dennewitz das eiserne Kreuz 2. Klasse.
397) Christ. Scheefer, Kanonier in der 2. Artilleriebrigade, aus Uenz, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse für das Gefecht bei Arnheim.
398) Fr. Rendschü, Oberjäger im 7. Inf. Reg, (2. Westpreuß.) aus Neu-Ruppin, den 26. August 1813 bei Dresden geblieben.
399) Christ. Bettcke, Füsilier im 7. Inf. Reg., (2. Westpreuß.) aus Cremmen, den 8. September 1813 bei Pirna geblieben.
400) Dav. Janchow, Füsilier im 7. Inf. Reg., (2. Westpreuß.) aus Sommerfeld, den 26. August 1813 bei Dresden geblieben.
401) Fr. Zeggert, Feldwebel im 14. Inf. Reg., (3. Pommerschen) aus Prenzlow, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse in der Schlacht bei Leipzig.
402) Mich. Geßler, Unteoffizier im 14. Inf. Reg., (3. Pommerschen) aus Selibbe, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse in dee Schlacht bei Ligny.
403) Fr. Krause, Wachtm. im Brandenb. Drag. Reg., aus Wrietzen a. d. O., erhielt das eis. Kr. 2. und 1. Kl. für die Schlachten bei Dennewitz und Belle Alliance.
404) Joh. Kühn, Gefreiter im Brandenb. Drag. Reg., aus Schwedt, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse für die Schlacht bei Ligny.
405) Gottl. Ratzeburg, Gefreiter im Brandenb. Drag. Reg., aus Schönemark, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse für die Schlacht bei Dennewitz.

406) Friedr.

406) Friedr. Wolf, Volontairjäger im Brandenb. Drag. Reg., aus Neu-Medewitz, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse für die Schlacht bei Bautzen.
407) Ludw. Mötter, Gemeiner im 1. Neum. Landw. Inf. Reg., aus Neu-Friedrichsdorff, den 22. November 1813 in Berlin an seinen Wunden gestorben.
408) Fr. Junge, Gemeiner im 1. Neum. Landw. Inf. Reg., aus Jüterbogk, in der Schlacht bei Dennewitz geblieben.
409) Christ. Buehrendt, Gemeiner im 1. Neum. Landw. Inf. Reg., aus Jüterbogk, den 25. August 1813 in Berlin an seinen Wunden gestorben.
410) Christ. Schulz, Feldwebel im 1. Neum. Landw. Inf. Reg, aus Spandow, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse in der Schlacht bei Groß-Beeren.
411) Friedr. Fiehne, Unteroffizier im 1. Neum. Landw. Inf. Reg., aus Schwedt, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse in der Schlacht bei Dennewitz.
412) Wilh. Kirchheim, Unteroffizier im 8. (Westphäl.) Hus. Reg., aus Rheinsberg, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse für die Schlacht bei Ligny.
413) Friedr. Baumgarten, Feldwebel im 11. Schles. Landw. Inf. Reg., aus Potsdam, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Wittenberg.

Die Borke von den in diesem Frühjahr, in den zum Departement der unterzeichneten Regierung gehörigen Königl. Forsten zu plettenden

Einhundert Vier und Zwanzig Schock Eilf Stück Eichen und
Neun und Dreißig Schock Birken

soll am 25sten März d. J. Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude öffentlich versteigert werden, welches denen, die von der Borke zu ihrem Gewerbe Gebrauch machen wollen, zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 28sten Februar 1818.

Königliche Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Nachbenannte Militairpersonen, als:

1) der im Jahre 1815 bei der 7ten provisorischen Brandenburgschen Artillerie Kompagnie gestandene, angeblich aus Kemnitz gebürtige Kanonier Gottfried Lindow,
2) der angeblich aus Groß-Grabo gebürtige ehemalige Trainsoldat Johann Braun von der Parkkolonne No. 4.

werden, da deren Aufenthaltsorte nicht auszumitteln sind, hierdurch aufgefordert, sich zum Empfang der für sie bestimmten Kriegsdenkmünzen, nebst Band- und Befugnißscheinen, bei dem betreffenden Kreislandrathe zu melden, dessen Bericht wir demnächst gewärtigen werden. Potsdam, den 26sten Februar 1818.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Im

Im Landarmenhause zu Strausberg ist bei der jetzt bedeutenden Zahl der Verhafteten Gelegenheit, Landwolle gut und schnell zu billigen Preisen spinnen zu lassen. Kaufleute und Fabrikanten, welche diese Gelegenheit benutzen wollen, können sich an die Inspektion der gedachten Anstalt wenden.

Potsdam, den 27sten Februar 1818.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

In der Nacht von 25sten zum 26sten dieses Monats sind dem israelitischen Kaufmann Herrn David Pintus hier, durch Einbruch aus seinem Laden, folgende Sachen gestohlen worden, als:

1) ein Rest Kattun von zwölf vollen Stücken in $\frac{6}{4}$ breit,
2) ein Rest Kattun von neun Stücken in $\frac{4}{4}$ breit,
3) drei Pakkete Westen von verschiedenen Sorten,
4) zwei Pakkete seidene Waaren von verschiedenen Sorten,
5) ein Pakket kattunene Tücher, ungefähr 7 bis 8 Dutzend in $\frac{8}{4}$ breit,
6) ein Pakket diverse Tücher, ungefähr $2\frac{1}{2}$ Dutzend in $\frac{10}{4}$ breit,
7) ein Pakket diverse Tücher, ungefähr $1\frac{1}{2}$ Dutzend in $\frac{6}{4}$ breit,
8) acht und zwanzig Stück Madrastücher in $\frac{10}{4}$ breit,
9) zwei Stück seidene Tücher in $\frac{10}{4}$ breit,
10) ein Rest grünes Tuch von 11 Ellen,
11) ein Rest blaues Tuch von 8 Ellen,
12) ein großes Pakket weiße gestickte Tücher, ungefähr $2\frac{1}{2}$ Dutzend, von verschiedenen Sorten,

welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen und einen jeden vor den Ankauf dieser Sachen warnen, auch auffordern, denjenigen anzuhalten, der solche zum Verkauf ausbieten sollte oder bei dem sie sonst angetroffen werden möchten, und uns davon Nachricht zu geben; wobei wir auch zugleich bemerken, wie der Herr rc. Pintus demjenigen, der die Thäter dergestalt anzeigt, daß sie zur Untersuchung und Strafe gezogen werden könen, eine Belohnung von zehn Stück Friedrichsd'ors zusichert. Havelberg, den 28sten Februar 1818.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es hat der Handarbeiter Jakob Scheer, von Salzbrun bei Beelitz gebürtig, welcher auf dem hieher gehörigen Vorwerke Steindorff gewohnt hat, bereits 3 Wochen vor Michaelis vergangenen Jahres seine Ehefrau, eine geborne Ganzert, und zwei mit

mit derselben erzeugte Kinder heimlich verlassen, und soll in diesem Jahre in Salzbrun, auch in andern Orten dasiger Gegend gesehen worden sein. Da gedachter Scheer blöden Verstandes ist und einen Paß nicht bei sich hat, so werden alle Gerichtsobrigkeiten, besonders aber die Gerichtspersonen auf dem Lande hierdurch ersucht und gebeten, gedachten Scheer im Betretungsfall anhalten, und von Ort zu Ort anhero nach Schmerwitz transportiren zu lassen.

Schmerwitz bei Belzig im Königl. Preuß. Herzogthum Sachsen, am 3. März 1818.

Adelich Brandt von Lindlauische Patrimonialgerichte allda.

Citatio Edictalis.

Auf den Antrag der verehel. Kolonist Ganschau, Charlotte geb. Glienecke, von der Kolonie Allmannskniep unweit Wittstock, wird der zu Anfange des Monats August 1813 krank nach dem Lazareth zu Oppeln in Schlesien gebrachte, und seit dieser Zeit vermißte Kürassier Christian Friedrich Glienecke von der ehemaligen dritten Eskadron des Brandenburgschen Kürassierregiments, welcher aus Buchholz in der Priegnitz gebürtig, nebst den von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 3 Monaten, und längstens in dem auf den 30sten Juni 1818 Vormittags 9 Uhr auf der Gerichtsstube zu Freienstein angesetzten Präjudizialtermin, entweder bei dem Gerichte oder in der Registratur desselben, schriftlich oder persönlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten. Sollte derselbe in dem anberaumten Termin nicht erscheinen, und sollten sich auch keine Erben melden, so hat er zu gewärtigen, daß er für todt erklärt, und sein sämmtliches Vermögen seinen nächsten bekannten Erben, die sich als solche gesetzmäßig dazu legitimiren können, zugesprochen werden wird. Pritzwalck, den 21sten Februar 1818.

Die von Winterfeldschen Gerichte zu Freienstein in der Priegnitz.

Bekanntmachung.

Die der hiesigen Kämmerei gehörige alte, aber noch ganz brauchbare große Braupfanne von gutem Kupfer, 1174½ Pfund schwer, soll öffentlich zum Verkauf gestellt werden.

Wir haben dazu einen Lizitationstermin auf

den 20sten März d. J. Vormittags um 10 Uhr

in unserm Sessionszimmer angesetzt, und laden Kauflustige hierdurch ein, demselben

bei

beizuwohnen. Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt nach ergangener Bestimmung der Stadtverordneten-Versammlung, und sollen die Kaufbedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Bernau, den 18ten Februar 1818.

Der Magistrat.

Die Entreprise Friedrichshorst von 84 Morgen, und das dazu gehörige daran stoßende Holländergut im Landsberger Warthebruch von 28 Morgen, bestehend aus den besten Grundstücken des Warthebruchs, wo alle Getreidearten von vorzüglicher Güte und mit vielem Nutzen gebaut werden, sollen Veränderungs halber aus freier Hand, im Ganzen oder auch einzeln zu 10, 20 bis 30 Morgen, je nachdem es den Käufern bequem ist, verkauft werden. Kauflustige können jederzeit die Bedingungen, unter welchen diese Grundstücke verkauft werden sollen, bei der Besitzerin, Wittwe Dämicke in Friedrichshorst bei Landsberg an der Warthe erfahren.

Ich bin Willens, mein in Saarmund belegenes Gut, womit zugleich das Richteramt verbunden ist, aus freier Hand zu verkaufen. Es besteht aus einem Wohngebäude, einer Scheune und 2 Ställen.

Die Aussaat vom Winter- und Sommergetreide beträgt 1 Winspel 18 Scheffel Roggen, 8 Scheffel Weitzen, 6 Scheffel Gerste, 10 Scheffel Hafer, 2 Scheffel Erbsen, und 1 Scheffel Wicken.

Außerdem werden auf den Wiesen auf 50 Fuhren Heu gewonnen. Der Bestand des Viehes ist 4 Kühe, 3 Ochsen und 4 Pferde. Kauflustige belieben sich deshalb bei mir zu melden. Den Kaufpreis habe ich auf 3000 Thaler festgesetzt.

Saarmund, den 8ten März 1818.

Rosin.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 12.

Den 20sten März 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 55. Freiwillige beim Stamm des Berliner Landwehr Regiments. I. m 574. März.

Der Königl. Regierung wird hierdurch zur Nachricht und weitern nöthigen Verfügung eröffnet, daß des Königs Majestät mittelst Kabinetsordre vom 11ten d. M. zu bestimmen geruhet haben daß auch bei dem Stamme des Berliner Landwehr-Regiments solche Freiwillige angenommen werden dürfen, welche bei dem Garde-Schützenbataillon nicht unterkommen können, und sich selbst zu verpflegen im Stande sind. Berlin, den 27sten Februar 1818.

An die Königl. Regierung zu Potsdam. Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Obiges Reskript wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 10ten März 1818.

No. 56. Vorjährige Martini-Marktpreise. I. m 1877. Februar.

Die ermittelten vorjährigen Haupt-Durchschnitts-Martinimarktpreise im hiesigen Regierungsdepartement für Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh betragen

Thlr.	Gr.	Pf.	
2	20	10	für den Scheffel Roggen
1	23	9	" " " Gerste
1	10	8	" " " Hafer
—	21	8	" " Zentner Heu
10	2	9	für das Schock Stroh.

Es sind daher hiernach die Vergütungen der Lieferungen an vorstehenden Naturalien für marschirende Truppen nach dem Edikte vom 30sten Oktober 1810 zu liquidiren. Wegen der Vergütungen der freiwilligen Lieferungen für nicht marschirende Truppen hingegen, behält es bei den Bestimmungen vom 14ten Dezember v. J. (Amtsblatt Stück 51. Nr. 326.) sein Bewenden, indem solche vom Königl. Finanzministerio besonders genehmiget sind.

Potsdam, den 12ten März 1818.

No. 57.
Schullehrer-Seminar in Potsdam.
c. 387.
März.

Sämmtlichen Superintendenten, Schulinspektoren und Predigern machen wir hierdurch bekannt, daß für jetzt keine jungen Leute mehr in dem hiesigen Schullehrer-Seminar aufgenommen werden können.

Erst zu Ostern 1819 wird wieder eine neue Anzahl von jungen Leuten aufgenommen werden.

Diejenigen, welche für jenen Zeitraum die Aufnahme wünschen, haben sich in dem Zeitraum vom 1sten bis 8ten Oktober d. J. bei der Direktion des Seminars zu melden, ihre mündliche und schriftliche Prüfung, und hinsichtlich ihrer Aufnahme weiteren Bescheid zu gewärtigen.

Diejenigen, welche eine ganze oder halbe Freistelle zu erhalten wünschen, müssen zugleich durch glaubhafte Zeugnisse ihrer Ortsobrigkeit ihre Armuth nachweisen.

Im Uebrigen sind die Vorschriften der Zirkularverfügung vom 3ten August 1817 zu befolgen. Potsdam, den 9ten März 1818

No. 58.
Aufgehobene Viehsperre.
I. p. 1835.
Februar.

Da in den Dörfern Metzelthin und Ganzer, Ruppinschen Kreises, die Lungenseuche seit 8 Wochen gänzlich aufgehört, so ist die Sperre dieser Orte für Rindvieh und Futterausfuhr aufgehoben. Potsdam, den 2ten März 1818.

No. 59.
Freienwalder Mineralquellen.
I. p. 733.
Februar.

Da mehrere Badegäste, welche die Freienwalder Mineralquellen zur Herstellung ihrer Gesundheit benutzen wollen, der irrigen Meinung sind, daß eine auf dem Grundstücke des Kaufmann Heydemann in der Stadt Freyenwalde befindliche Quelle von gleichem Mineralgehalte sei, wie die bei den Königl. Brunnenanstalten entspringenden, so wird nach den Resultaten chemischer Untersuchungen hierdurch bekannt gemacht, daß das Wasser, welches auf dem Heydemannschen Grundstücke zu Bädern benutzt wird, sich vom gewöhnlichen Brunnenwasser in seinen Bestandtheilen nicht unterscheidet, folglich auch von diesen Bädern die Wirkungen nicht zu erwarten sind, welche an den eisenhaltigen Mineralquellen der Königl. Brunnenanstalt beobachtet sind. Potsdam, den 10ten März 1818.

No. 60.
Versteuerung der gedörrten Zichorien und Runkelrüben.
2. a. 281.
März.

Wenn gleich nach den Erhebungssätzen, welche der Ergänzungstarif vom 19ten Januar 1814 für diejenigen Gegenstände bestimmt, welche aus den Theilen des ehemaligen Königreichs Westphalen in die Provinzen diesseits der Elbe versendet werden, kein Uebertrag besonders zu erheben ist, weil solcher schon bei Ausmittelung der Ergänzungssteuer selbst berücksichtigt worden, so macht hiervon doch der Satz von vier Groschen für den Zentner gedörrte und getrocknete Zichorienwurzel eine Ausnahme, indem dies diejenige Abgabe ist, welche schon früher auf diesem Artikel ruhete, und also mit dem Uebertrage erhoben werden muß. Derselbe Satz, und zwar gleichfalls mit Uebertrag, findet auch auf gedörrte Runkelrüben Anwendung.

Dieses wird in Verfolg der Verfügung vom 16ten Oktober 1814 im Amtsblatte, zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 6ten März 1818.

Von

Von den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen ist folgende Bekanntmachung über die Einrichtung der Königl. Merino-Stammschäfereien zu Frankenfelde, Petersberg und Paeten, und deren Ressortverhältnisse, an uns ergangen.

No. 61. Königl. Merino-Stammschäfereien. 2. b 1887. Februar.

Des Königs Majestät hat mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 22.sten v. M. und der unter eben dem Dato für den Oberaufseher der Stammschäfereien, Geheimen Ober-Regierungsrath Thär, vollzogenen Instruktion zu genehmigen geruhet, daß

1) außer den zu Frankenfelde, zu Petersberg im Departement der Regierung zu Merseburg und zu Paeten im Regierungsdepartement Liegnitz, bereits eingerichteten Stammschäfereien, eine solche auch für Preußen etablirt wird,

2) daß die hierzu bestimmten Fonds und Güter abgesondert von den allgemeinen Staatsfonds, mittelst einer besondern und mit der Administration von Frankenfelde in Verbindung gesetzten Haupt-Institutenkasse der Stammschäfereien administrirt, und die nach Abzug der bisherigen, zur General-Staatskasse abzuführenden Erträge und Zinsen oder Einrichtungskosten verbleibenden Ueberschüsse fortwährend dem Zwecke der Veredelung der Schaafzucht, und weiterhin auch anderer, die Verbesserung der Landwirthschaft bezweckenden Anstalten gewidmet bleibt,

3) daß jenen Anstalten und diesen Fonds ein Oberaufseher, jetzt in der Person des Geheimen Ober-Regierungsraths Thär vorgesetzt werde, welcher unmittelbar unter der Leitung des Ministerii des Innern steht, dergestalt, daß die Administration der zu den Stammschäfereien überwiesenen Güter aus dem Ressort der Regierungen ausscheidet und mit der ganzen Leitung dieser Institute dem Oberaufseher übertragen wird, welcher darauf mit eben den Befugnissen einwirkt, welche den Regierungen hinsichtlich der Domainenverwaltungen zustehen, und die Behörden in Angelegenheiten, welche die Verwaltung der Stammschäfereien betreffen, seinen Requisitionen zu genügen haben.

4) Die Administration jeder der zu 1. gedachten Anstalten wird unter Mitwirkung eines besondern Aufsehers, dessen Geschäfte der Geheime Ober-Regierungsrath Thär für Frankenfelde selbst übernimmt, wozu wegen der übrigen Anstalten aber ein benachbarter Gutsbesitzer erwählt werden soll, von der jeden Orts bestehenden Gutsadministration geführt.

Berlin, den 24sten Dezember 1817.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. — Der Finanzminister. v. Klewitz.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Indem wir diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß bringen, und die von uns ressortirenden Behörden anweisen, sich nach denselben, so weit es sie betrifft, zu achten, machen wir denselben und allen dabei interessirenden Privatpersonen hierdurch bekannt, daß in Folge der Bestimmung zu 3. der vorstehenden Bekanntmachung, die Verwaltung des Domainenguts Frankenfelde an den Herrn Geheimen Ober-Regierungsrath Thär ganz übergegangen ist, an welchen sich dieselben daher

nun-

nunmehr in allen das Domainengut Frankenfelde und die dortige Stammschäferei betreffenden Angelegenheiten zu wenden haben.

Potsdam, den 10ten März 1818

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 11. Hypothekarischer Schuldenzustand der städtischen Grundstücke rc.

Die Untergerichte der Kurmark, mit Ausschluß der Stadt Berlin, werden hierdurch angewiesen, der Königl Regierung zu Potsdam die erforderten Nachweisungen über den hypothekarischen Schuldenzustand der städtischen Grundstücke, der ländlichen Erbpachtsgüter, und der eigenthümlichen anderweiten und bäuerlichen Besitzungen auf das schleunigste zu ertheilen, da es auf diese Nachweisungen bei der Abhaltung des Landtages ankommen wird.

Berlin, den 2ten März 1818.

No. 12. Jährliche Listen entwichener Verbrecher.

Die Verordnung vom 3ten April 1814, nach welcher die Gerichte alljährlich die Listen von den in ihrem Bezirk entwichenen Verbrechern einreichen sollen, ist seit einiger Zeit ganz außer Acht gelassen worden Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden daher zur genauesten Befolgung der erwähnten Verordnung hierdurch ernstlich angewiesen, widrigenfalls sie durch empfindliche Ordnungsstrafen dazu angehalten werden sollen.

Zugleich wird den erwähnten Untergerichten auch die genaue Befolgung der über die Einsendung der Kriminal-Prozeßtabellen und Gefangenlisten in der Kriminalordnung §. 99. seq. enthaltenen Vorschriften in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 2ten März 1818.

Personalchronik.

Der Grenz-Oberjäger Schwintzer zu Strasburg ist in gleicher Qualität nach Zehdenick versetzt, und der bisherige Grenzjäger Schlichteisen zu Zehdenick zum interimistischen Grenz-Oberjäger in Strasburg ernannt worden.

Als reitende Grenzjäger zu Zehdenick sind die bisherigen Supernumerarien und ehemaligen freiwilligen Jäger Schildener und Rohlwes, und als reitender Grenzjäger zu Strasburg der invalide Unteroffizier Schneider interimistisch angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Templiner Kanal wird, wegen Ausführung verschiedener Reparaturen an den Schleusen desselben, vom 15ten Mai d. J. ab vorläufig bis auf eine unbestimmte Zeit gesperrt werden. Potsdam, den 7ten März 1818.

Königliche Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 13.

Den 27sten März 1818.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 4te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 460. den Grenzvertrag mit Rußland vom $\frac{\text{11ten November}}{\text{30sten Oktober}}$ 1817.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 62. Servisbenefizien. I. m. 345. März.

Es ist der Fall vorgekommen, daß die von dem unterzeichneten Ministerio unterm 10ten Oktober v. J. erlassene Zirkularverfügung dahin gedeutet worden:

daß die den altverheiratheten Soldaten für ihre Ehefrauen und Kinder bis dahin zu Theil gewordenen Servisbenefizien mit dem 1. Dezember desselben Jahres gänzlich aufhören sollten.

Dies ist jedoch ein Mißverständniß. Es ist nemlich ein Unterschied zu machen zwischen dem Servis, welchen die Frauen und Kinder der Militairpersonen unter gewißer Voraussetzung nach §. 59. des Servisregulativs vom 17ten März 1810 erhalten, und dem Servis, welchen dieselben nach II. Nr. 16. und 17. der Nachweisung U. zum gedachten Regulativ beziehen.

Nur von dem ersterwähnten Servis handelt die oberwähnte Verfügung.

Dagegen bleibt es ungeändert bei der gewöhnlichen Berechtigung der Frauen und Kinder der Soldaten, sofern die Verheirathung vor dem 1. Januar 1818 geschehen ist, zur Beziehung des regulativmäßigen Servises, neben dem Servis des Mannes und Vaters, und gilt dieses auch für die Invalidenkompagnien.

Berlin, den 26sten Februar 1818.

Ministerium des Innern.

Nach obigem Reskripte haben die Behörden in Verfolg der Bekanntmachung vom 30sten Oktober pr., Amtsblatt pro 1817 Stück 45. Nr. 283., sich überall zu achten.

Potsdam, den 10ten März 1818

No. 63.
1. p. 1005.
März.

General-
der Durchschnitts-Marktpreise des Weitzens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer					
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf.
1	Brandenburg	3	16	—	3	16	—	2	20	3	2	17	—	2	3	6	—	—	—	1	11	—	1	11	—
2	Jüterbogk	—	—	—	—	—	—	2	13	2	2	12	—	1	14	6	1	14	—	1	12	6	1	12	6
3	Luckenwalde	—	—	—	—	—	—	2	21	11	2	20	5	1	23	3	1	21	1	1	11	2	1	11	2
4	Templin	—	—	—	—	—	—	2	18	—	2	18	—	1	22	—	1	19	—	1	12	—	1	12	—
5	Schwedt	—	—	—	—	—	—	2	13	6	2	12	2	1	21	—	1	21	—	1	8	—	1	8	—
6	Prenzlow	3	6	2	3	6	2	2	12	10	2	10	4	1	18	8	1	18	—	1	7	—	1	2	—
7	Spandow	3	18	10	3	18	10	2	19	8	2	19	8	1	23	4	1	23	4	1	14	—	1	2	—
8	Perleberg	4	—	—	4	—	—	3	—	4	2	23	4	1	22	3	1	21	5	1	8	2	1	7	—
9	Wittstock	—	—	—	—	—	—	2	21	5	2	16	8	1	9	9	1	15	6	1	10	—	1	6	4
10	Potsdam	3	18	6	3	18	6	2	19	8	2	18	—	2	—	7	1	22	2	1	12	3	1	10	10
11	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	2	22	10	2	22	10	1	22	5	1	22	5	1	12	9	1	12	9
12	Neu-Ruppin	3	13	—	3	13	—	2	13	8	2	11	—	1	20	—	1	14	8	1	13	1	1	10	1
13	Rathenow	—	—	—	—	—	—	3	—	—	2	22	—	2	—	—	1	22	—	1	10	—	1	8	—
14	Wriezen a. d. Oder	3	10	—	3	10	—	2	12	—	2	12	—	1	18	—	1	18	—	1	12	—	1	12	—
15	Belzig	3	17	3	3	17	3	2	16	—	2	16	—	1	20	6	1	20	6	1	14	—	1	14	—

Potsdam, den 12ten März 1818.

No. 64.
Auszüge aus den Visa und Paßjournalen
1. p. 404.
März.

Sämmtlichen mit Aus- und Eingangs-Paßblanquets versehenen Grenz-Polizeibehörden unsers Regierungsdepartements wird hierdurch bekannt gemacht, daß es der nach unserer Bekanntmachung im Amtsblatt für 1817. Nr. 306. (1. p. 2067. August) S. 383. zu § 48. der Generalinstruktion für die Verwaltung der Paßpolizei vorgeschriebenen wöchentlichen Einsendung der Auszüge aus den Visir- und Paßjournalen an das Königl. Polizeiministerium, einer Bestimmung des letztern vom 20sten v. M. zufolge, in Zukunft weiter nicht bedarf.

Potsdam, den 12ten März 1818.

No. 65.
Eingang von Alaun.
2. a. 13.
März.

Der Herr Finanzminister hat durch ein Reskript vom 31sten Dezember v. J. bestimmt, daß der einländische, mit Herzoglich Sächsischen Passierzetteln begleitete Alaun in das alte Land eingehen kann, und der darauf als bereits bezahlt nachzuweisende Gefälleberrag auf die im alten Lande davon zu zahlenden Abgaben angerechnet werden muß.

Es wird daher solches zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 10ten März 1818.

Nachweisung ... Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins ... Regierungsbezirks pro Januar 1818.

Der Zentner Heu						Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfund Roggenbrot		Das Quart					
höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			Erbsen			Ertoffeln					Braunbier		Weißbier		Brantwein	
rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.
—	14	10	—	1	9	9	9	—	9	9	—	3	6	—	—	18	—	1	2	1	1	1	6	6	10
—	—	—	—	—	—	12	18	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	1	—	—	14	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	6	—	1	6	—	16	—	—	16	—	—	2	16	—	—	22	10	1	2	1	2	1	2	6	3
1	—	—	1	—	—	9	8	—	9	8	—	2	22	8	1	—	—	1	3	1	3	1	7	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	6	—	—	15	—	1	10	1	5	1	5	6	3
—	17	2	—	17	2	9	12	—	9	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	21	7	—	21	7	9	11	6	8	—	—	2	18	8	—	18	8	1	1	1	2	1	7	7	5
—	—	—	—	—	—	10	12	—	10	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	22	—	12	—	—	8	—	—	2	20	—	—	18	—	2	9	1	2	1	8	6	6
—	16	—	—	12	—	10	—	—	9	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	1	—	—	1	5	1	1	1	5	5	6
—	22	—	—	22	—	9	—	—	9	—	—	3	14	—	—	19	—	1	—	1	—	—	—	5	—

No. 66. Baunachweisungen. 2 b. 23. Mrz.

In der Zirkularverfügung vom 4ten Mai 1815, wegen der den Departementsräthen spätestens zum 1sten Februar jeden Jahres zuzustellenden Nachweisung der vorzunehmenden, und bei den Aemterbereisungen zu untersuchenden Baue und Reparaturen, sind unter g. h. i die Kirchengebäude, die Pfarrgebäude und die Schul- und Küstergebäude erwähnt. Da indessen diese eben gedachten Gegenstände, nach einer an die Superintendenten unter dem 12ten April 1817. erlassenen Zirkularverfügung, durch diese Behörden hier unmittelbar angezeigt werden, und die Departementsräthe auf diese Weise davon Kenntniß erhalten, so ist es nicht weiter nöthig, daß solche in die von den Aemtern einzureichenden Nachweisungen aufgenommen werden.

Letztere dürfen sich künftig nur erstrecken:

a) auf die Amts- und Vorwerksgebäude,
b) „ „ Forstdienstgebäude,
c) „ „ Feuerlöschwerkzeuge und die zu deren Aufbewahrung erforderlichen Gebäude,

d) auf

d) auf die Brücken, mit Rücksicht auf die Brückentabelle,
e) : : Archen,
f) : : Damm- und Wegebesserungen,
deren Einreichung aber muß pünktlich jedesmal zum 1sten Februar jeden Jahres bei 2 Thlr. Strafe erfolgen. Potsdam, den 14ten März 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

No. 4. Gymnasien.

Die Lyzeen zu Königsberg in der Neumark, Luckau, Guben und Sorau sollen, zufolge Verfügung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 22sten Februar d. J., forthin, gleich den andern gelehrten Schulen der Provinz Brandenburg, den Namen Gymnasien führen. Berlin, den 5ten März 1818.

Vermischte Nachrichten.

Die Gemeine zu Braunsdorff, Superintendentur Storckow, hat freiwillig die Verbindlichkeit übernommen, der dortigen Schulstelle eine jährliche Zulage von
1) 16 Scheffel Roggen,
2) 3 dergleichen statt des bisherigen Brotes,
3) Einen Morgen Wiesewachs, und
4) das benöthigte Brennmaterial, zur Heizung des Schulzimmers, zuzusichern.

Dieses wird hiermit, als ein Beispiel zur Nachahmung öffentlich bekannt gemacht, mit der Bemerkung, daß wir, in Rücksicht dieser Bereitwilligkeit der Gemeine für die so nothwendige Verbesserung der Schulstelle zu sorgen, derselben gleichfalls eine jährliche Zulage von 20 Thalern bewilligt haben.

Potsdam, den 5ten März 1818.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Außerordentliche Beilage
zum
13ten Stücke des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 67.
Schuldenzustand der städtischen und ländlichen Grundstücke.
I. p. 647. März.

Das Königliche Kammergericht hat in einer Verfügung vom 25sten September v. J. (Amtsblatt für 1817 Seite 342.) sämmtliche Untergerichte angewiesen, den Requisitionen der Landräthe, wegen Verabfolgung einer Nachweisung der auf ländlichen Grundstücken eingetragenen Schulden, zu genügen.

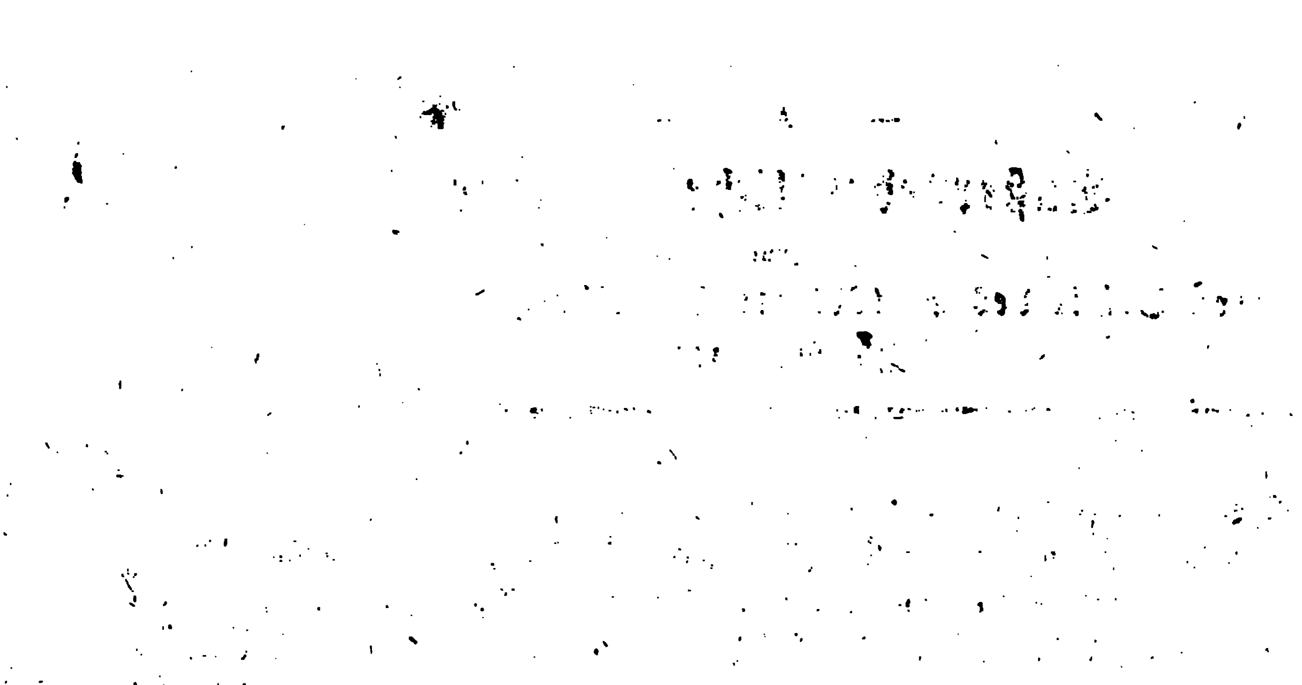
In einer neuern Bekanntmachung vom 2ten d. M. (Amtsblatt für 1818 Seite 60.) ist die Erledigung der ersteren Verfügung in Erinnerung gebracht, solche auch auf die städtischen Grundstücke ausgedehnt, dabei aber bemerkt, daß die Nachweisungen uns ertheilt werden sollen.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen machen wir nun hierdurch sämmtlichen Untergerichten bekannt, daß die Landräthe schon früher von uns mit der Zusammenstellung jener Nachweisungen beauftragt sind, welche daher nicht an uns, sondern von den ländlichen Gerichten an die Landräthe, von den Stadtgerichten an die Magistrate zur weitern Beförderung an die Landräthe, abzugeben sind, damit die einmal eingeleitete Ordnung nicht gestört werde.

Die inzwischen unmittelbar bei uns eingehenden Nachweisungen werden wir den Landräthen zufertigen.

Potsdam, den 25sten März 1818.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.



Extra = Blatt,

zum

13ten Stück des Amts=Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Fernerweites Verzeichniß

derjenigen Individuen aus dem diesseitigen Regierungsdepartement, welche in den Feldzügen von 1813 bis 1815 als Vaterlandsvertheidiger in Verfolg ihres rühmlichen Benehmens, vor dem Feinde geblieben, oder durch das eiserne Kreuz ausgezeichnet sind.
(Vom Königl. wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten
Herrn von Heydebreck, Exzellenz mitgetheilt.)

---

1) Gesdorff, Kanonier in der Garde=Artilleriebrigade, aus Kloster Lehnin, in der Schlacht bei Ligny geblieben, besaß das eiserne Kreuz 2. Klasse.
2) Schröder, Kanonier in der Garde=Artilleriebrigade, aus Blanckenburg, bei Dresden geblieben, besaß das eiserne Kreuz 2. Klasse.
3) Schröder, Bombardier in der Garde=Artilleriebrigade, aus Arendsee, bei Leipzig geblieben, besaß das eiserne Kreuz 2. Klasse.
4) Lamprecht, Kanonier in der Garde=Artilleriebrigade, aus Basdorff, bei Fleurus geblieben, besaß das eiserne Kreuz 2. Klasse.
5) Picker, Kanonier in der Garde=Artilleriebrigade, aus Kampehl, bei Bautzen schwer verwundet, besaß das eiserne Kreuz 2. Klasse.
6) Schulz, Kanonier in der Garde=Artilleriebrigade, aus Nassenheide, bei Dresden schwer verwundet, besaß das eiserne Kreuz 2. Klasse.
7) Voigt, Kanonier in der Garde=Artilleriebrigade, aus Retzow, bei Paris gegeblieben, besaß das eiserne Kreuz 2. Klasse.
8) Schmidt, Kanonier in der Garde=Artilleriebrigade, aus Oderberg, bei Leipzig geblieben, besaß das eiserne Kreuz 2. Klasse.
9) Reinicke, Kanonier in der Garde=Artilleriebrigade, aus Neblin, bei Ligny geblieben, besaß das eiserne Kreuz 2. Klasse.
10) Hornemann, Kanonier in der Garde=Artilleriebrigade, aus dem Oderbruch bei Wrietzen, bei Lützen geblieben, besaß das eiserne Kreuz 2. Klasse.
11) Bowitz, Unteroffizier in der Garde=Artilleriebrigade, aus Wrietzen a. d. Oder, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse für die Schlachten bei Culm und Leipzig.
12) Grüneberg, Kanonier in der Garde=Artilleriebrigade, aus Nettgendorff, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Paris.
13) Kauffmann, Feuerwerker in der Garde=Artilleriebrigade, aus Leuenberg, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Laons.
14) Lehmann, Bombardier in der Garde=Artilleriebrigade, aus Nauen, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Ligny.

15) Lendel, Unteroffizier in der Garde-Artilleriebrigade, aus Beelitz, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Paris.
16) Mertens, Unteroffizier in der Garde-Artilleriebrigade, aus Mittenwalde, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Möckern.
17) Michaelis, Unteroffizier in der Garde-Artilleriebrigade, aus Pritzwalck, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Bautzen.
18) Ruhlandt, Kanonier in der Garde-Artilleriebrigade, aus Mittenwalde, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Bautzen.
19) Stresow, Feuerwerker in der Garde-Artilleriebrigade, aus Freienwalde, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse für die Schlachten bei Culm und Leipzig.
20) W. Büttner, Jäger im Brandenb. Husarenregiment, aus Perleberg, bei Leipzig geblieben.
21) J. Bungenhagen, Husar im Brandenb. Husarenregiment, aus Zehdenick, bei Rothen Nauselitz geblieben.
22) C. Gödicke, Husar im Brandenb. Husarenregiment, aus Lenzen, bei Leipzig geblieben.
23) Wilh. Heise, Husar im Brandenb. Husarenregiment, aus Linum, den 2. November 1813 zu Reichenbach in Sachsen an seinen Wunden gestorben.
24) C. Meißner, Husar im Brandenb. Husarenregiment, aus Kyritz, bei Versailles geblieben.
25) G. Projan, Husar im Brandenb. Husarenregiment, aus Grunow, bei Versailles geblieben.
26) J. Hohenstein, Husar im Brandenb. Husarenregiment, aus Rathenow, den 13ten Dezember 1813 im Lazareth zu Breslau an seinen Wunden gestorben.
27) Hans Stabenow, Husar im Brandenb. Husarenregiment, aus Kuhsdorff, den 16. Dezember 1813 im Lazareth zu Breslau an seinen Wunden gestorben.
28) Christ. Unverzagt, Husar im Brandenb. Husarenregiment, aus Havelberg, bei Versailles geblieben.
29) J. Voigt, Husar im Brandenb. Husarenregiment, aus Nieder-Finow, bei la Chaussee geblieben.
30) J. Knobloch, Gefreiter im Brandenb. Husarenregiment, aus Wittstock, bei Namur geblieben.
31) Andr. Herhold, Husar im Brandenb. Husarenregiment, aus Schönefeld, den 5ten Oktober 1813 an seinen bei Reichenbach erhaltenen Wunden gestorben.
32) Conrad Hahn, Husar im Brandenb. Husarenregiment, aus Betzow, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei einem Gefecht bei Neukirchen in Schlesien.
33) C. Wilhelmi, Jäger-Wachtmeister im Brandenb. Husarenregiment, aus Lenzen, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Versailles.
34) J. Melzettin, Unteroffizier im Brandenb. Husarenregiment, aus Gransee, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Versailles.
35) Gottf. Krüger, Unteroffizier im Brandenb. Husarenregiment, aus Prenzlow, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Leipzig.
36) Carl Mäcker, Unteroffizier im 18. Inf. Reg., aus Guten-Germendorf, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Belle Alliance.

37) Eli-

37) Elias Brandenburg, Musketier im 18. Inf. Reg., aus Guten-Germendorf, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Belle Alliance.
38) J. Grützmacher, Musketier im 18. Inf. Reg., aus Bückwitz, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Belle Alliance.
39) Christ. Idem, Musketier im 18. Inf. Reg., aus Karzow, den 18ten Oktober 1813 in Pfaffendorff an seinen Wunden gestorben.
40) Christ. Plau, Musketier im 18. Inf. Reg., aus Hohennauen, den 18ten Oktober 1813 in Pfaffendorf an seinen Wunden gestorben.
41) Michael Klemann, Musketier im 18. Inf. Reg., aus Bechlin, den 18ten Oktober 1813 in Pfaffendorff an seinen Wunden gestorben.
42) Joachim Raabe, Musketier im 18. Inf. Reg., aus Hohennauen, den 18ten Oktober 1813 in Pfaffendorff an seinen Wunden gestorben.
43) Joachim Siebmann, Musketier im 18. Inf. Reg., aus Marwitz, bei Leipzig geblieben.
44) Ernst Schütze, Musketier im 18. Inf. Reg., aus Hohengören, bei Leipzig geblieben.
45) Joh. Müller, Musketier im 18. Inf. Reg., aus Sieversdorff, den 1. August 1814 in Paris an seinen Wunden gestorben.
46) Christ. Wegner, Musketier im 18. Inf. Reg., aus Wudicke, bei Leipzig geblieben.
47) J. Fr. Traubenstein, Unterof. im Füsilierbataillon des 18. Inf. Reg., aus Neustadt-Eberswalde, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Paris.
48) Gottf. Lino, Gemeiner im Füs. Bat. des 18. Inf. Reg., aus Wegau, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Leipzig.
49) Christ. Zeibich, Gem. im Füs. Bat. des 18. Inf. Reg., aus Redel, ist im Lazareth gestorben, besaß das eiserne Kreuz 2. Klasse für den Sturm vom Dorfe Mark Eleberg.
50) Fr. Kramer, Unteroffizier im 18. Inf. Reg., aus Alt-Grimnitz, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Belle Alliance.
51) Fr. Giese, Unteroffizier im 18. Inf. Reg., aus Friesack, bei Leipzig geblieben.
52) Mich. Maaß, Musketier im 18. Inf. Reg., aus Zollschau, bei Leipzig geblieben.
53) Ernst Schneider, Musk. im 18. Inf. Reg., aus Geserich, bei Dresden geblieben.
54) Christ. Thieme, Musk. im 18. Inf. Reg., aus Falkenrede, bei Leipzig geblieben.
55) Dan. Ebel, Pionier in der 3. Ingenieurbrigade des 2. Rheinbezirks, aus Wittstock, bei Longwy geblieben.
56) Christ. Hutze, Unteroffizier in der 2. Garde-Pionier-Comp., aus Hermsdorff, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse für den Sturm bei Arnheim.
57) Mich. Reetz, Unterof. bei der 8. Pionierabtheilung, aus Wriezen a. d. Oder, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse für die Schlachten bei Chateau Thiery und Paris.
58) Fr. Fahlenberg, Pionier bei der 8. Pionierabtheilung, aus Havelberg, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Aachen.
59) Fr. Schamberg, Feldwebel im 1. Neum. Landw. Inf. Reg., aus Spandow, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Blankenfelde.

60) Jaques Berderow, Unteroffizier im 1. Neum. Landw. Inf. Reg., aus Brüssow, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse für das Gefecht bei Wesel.

61) Christ. Struck, Wehrmann im 1. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Görtz, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Dennewitz.

62) Carl Burrmeister, Wehrmann im 1. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Zehdenick, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Belle Alliance.

63) Joachim Netzbau, Kanonier in der 5. Artilleriebrigade, aus Neustadt an der Dosse, bei Dresden geblieben.

64) Carl Dericke, Unteroffizier in der 5. Artilleriebrigade, aus Templin, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Leipzig.

65) J. D. Stindt, Feldwebel im 4. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Havelberg, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse für das Gefecht bei Belzig.

66) Fr. Voigt, Unteroffizier im 4. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Nauen, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse für verschiedene Gefechte.

67) Georg Gutfeldt, Gemeiner im 4. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Wansdorff, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Belle Alliance.

68) Wilh. Bethge, Unteroffizier im 4. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Netzeband, bei Ligny geblieben.

69) Mart. Bendin, Gemeiner im 4. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Zehlendorf, bei Belzig geblieben.

70) Carl Blanget, Gemeiner im 4. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Strausberg, bei Ligny geblieben.

71) J. Gottf. Jonas, Gemeiner im 4. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Berge bei Nauen, bei Wavre geblieben.

72) Ludw. Kuschker, Gemeiner im 4. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Rüdersdorff, bei Ligny geblieben.

73) J. Erd. Mertins, Gemeiner im 4. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Dallmin, bei Belzig geblieben.

74) J. Christ. Salzmann, Gemeiner im 4. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Potsdam, bei Wavre geblieben.

75) C. Fr. Senz, Gemeiner im 4. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Gransee, bei Belzig geblieben.

76) Christ. Tietz, Gemeiner im 4. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Kortschlag, bei Belzig geblieben.

77) C. Aug. W. Scheel, Unteroffizier im 4. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Ludwigsaue, bei Leipzig geblieben.

78) Fr. Aug. Schmidt, Unteroffizier im 4. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Methlow, bei Troly geblieben.

79) J. Ludw. Jädist, Gemeiner im 4. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Köpnick, bei Zahne geblieben.

80) Mart. Säger, Gemeiner im 4. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Oranienburg, bei Troly geblieben.

81) Mart. Höne, Gemeiner im 4. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Sietzing, bei Wavre schwer blessirt, und an seinen Wunden gestorben.

82) J. Fr.

82) J. Fr. Jäkel, Gemeiner im 4. Kurm. Landw. Cav. Reg., aus Brandenburg, bei Belzig schwer blessirt, und an seinen Wunden gestorben.

83) Dan. Fr. Maschner, Gemeiner im 4. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Zehdenick, bei Belzig schwer blessirt, und an seinen Wunden gestorben.

84) Mart. Schulze, Gemeiner im 4. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Karstädt, bei Belzig schwer blessirt und an seinen Wunden gestorben.

85) Wilh. Ullrich, Gemeiner im 4. Kurm. Landw. Inf. Reg., aus Frankenfelde, bei Wavre geblieben.

86) Ernst Teichert, Jäger im 7. Inf. Reg. (2. Westpreuß.), aus Spandow, bei Bautzen geblieben.

87) Dan. Pauchert, Jäger im 7. Inf. Reg. (2. Westpreuß.), aus Spandow, bei Dresden geblieben.

88) Gottf. Selchow, Feldwebel im 2. Bataillon des Colbergschen Inf. Reg., aus Zinndorff, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Arnheim.

89) Dan. Müller, Unteroffizier im 2. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Hägermühle, an seinen bei Dennewitz erhaltenen Wunden gestorben, besaß das eiserne Kreuz 2. Klasse für die Schlacht bei Groß-Beeren.

90) Fr. Müller, Musketier im 2. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Dahlwitz, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Namur.

91) Dan. Neumann, Unteroffizier im 2. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Beiersdorff, im Lazareth zu Berlin an seinen Wunden gestorben.

92) Ferd. Futh, Unteroffizier im 2. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Friedrichsthal, bei Namur geblieben.

93) Joh. Siebke, Unteroffizier im 2. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus B[illegible]dorff, im Lazareth zu Lüttich an seinen Wunden gestorben.

94) Gottl. Fehrmann, Musketier im 2. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Gartzien, bei Bautzen geblieben.

95) Wilh. Neuguth, Musketier im 2. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Wandlitz, bei Wittenberg geblieben.

96) Ludw. Schulz, Musketier im 2. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Schönerlinde, bei Compiegne geblieben.

97) Ephr. Blaurock, Musketier im 2. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Hohenfinow, bei Namur geblieben.

98) Fr. Brehmer, Musketier im 2. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Neu-Levin, bei Namur geblieben.

99) Joh. Kaschkee, Musketier im 2. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Schönerlinde, im Lazareth zu Coswig an seinen Wunden gestorben.

100) Gottl. Funcke, Musketier im 2. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Hammer, bei Dennewitz geblieben.

101) Joh. Grostopf, Musketier im 2. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Heinersdorff, bei Dennewitz geblieben.

102) Ludw. Schmelzer, Musketier im 2. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Liebenwalde, im Lazareth zu Berlin an seinen Wunden gestorben.

103) Carl

103) Carl Thiele, Musketier im 2. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Biesdorff, bei Namur geblieben.

104) Fr. Zech, Musketier im 2. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Zerpenschleuse, bei Züptfen geblieben.

105) Mich. Kunkel, Unteroffizier im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Falkenberg, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse in der Schlacht bei Groß-Beeren.

106) Fried. Köppen, Unt. im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Oranienburg, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse in der Schlacht bei Dennewitz.

107) Wilh. Krohne, Unt. im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Liebenwalde, erhielt bei Groß-Görschen das eiserne Kreuz 2. Klasse, und bei Dennewitz dasselbe 1. Klasse.

108) Carl Wolff, Unt. im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Liebenwalde, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse in der Schlacht bei Leipzig.

109) Gottf. Reinert, Unt. im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Hermsdorff, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse in der Schlacht bei Ligny.

110) Mart. Borsdorff, Musketier im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Hohenfinow, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse beim Sturm von Arnheim.

111) Mart. Malchow, Musketier im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Falkenberg, erhielt in der Schlacht bei Dennewitz das eiserne Kreuz 2. Klasse, und bei Ligny dasselbe 1. Klasse.

112) Ernst Fritze, Oberjäger im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Neustadt Eberswalde, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse beim Sturm von Arnheim.

113) Ludw. Bethke, Unt. im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Liebenwalde, bei Ligny geblieben, besaß das eis. Kr. 2. Kl. für die Schlacht bei Gr. Beeren.

114) Fr. Kühl, Musketier im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Zibrium, bei Bautzen geblieben.

115) Fr. Walter, Musketier im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Klein-Biesenthal, bei Leipzig geblieben.

116) Wilh. Lötz, Musketier im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Haselberg, bei Bautzen geblieben.

117) Carl Weiland, Musketier im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Kruge, bei Bautzen geblieben.

118) Carl Lägen, Musketier im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Zerpenschleuse, bei Namur blessirt und an seinen Wunden gestorben.

119) Fr. Selisch, Musketier im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Klein-Schönebeck, bei Leipzig geblieben.

120) Fr. Höppner, Musketier im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Freyenhagen, bei Ligny geblieben.

121) Christ. Münchenberg, Musketier im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Nassenheide, bei Ligny geblieben.

122) Heinr. Kirchner, Jäger im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Hohenbruch, bei Dennewitz blessirt und an seinen Wunden gestorben.

123) Heinr. Kehl, Jäger im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Alt-Brandenburg, bei Dennewitz geblieben.

124) Dan.

124) Dan. Ballentin, Unt. im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Hohenfeld, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Leipzig.

125) Fr. Haselow, Unt. im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Prenzlow, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Dennewitz.

126) Fr. Kurth, Unt. im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Stolzenhagen, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse im Gefecht bei Wittenberg.

127) Pet. Lefebre, Unt. im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Rossow, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse beim Sturm von Arnheim.

128) Eman. Krüger, Unt. im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Göritz, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse in der Schlacht bei Ligny.

129) Georg Wendt, Musketier im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Greifenberg, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Bautzen.

130) Fr. Plötz, Musketier im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Bandelow, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Dennewitz.

131) Aug. Flügge, Musketier im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Grünow, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse in der Schlacht bei Dennewitz.

132) Wilh. Gentzmer, Unteroffizier im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Stolzenhagen, bei Namur geblieben.

133) Joh. Ballentin, Musketier im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Blumenhagen, bei Bautzen geblieben.

134) Mart. Hintze, Musketier im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Meltzow, bei Bautzen geblieben.

135) Gottl. Schwartz, Musketier im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Vierraden, bei Dennewitz geblieben.

136) Mart. Targe, Musketier im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Krussow, bei Dennewitz geblieben.

137) Christ. Radloff, Musketier im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Schönemark, bei Ligny blessirt und an seinen Wunden gestorben.

138) Wilh. Janecke, Musketier im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., auch Joachimsthal, beim Ueberfall von Finckenwade geblieben.

139) J. Beuteler, Musketier im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Stützkow, bei Arnheim geblieben.

140) Wilh. Imberg, Jäger im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Prenzlow, bei Ligny geblieben.

141) Carl Stahl, Unteroffizier im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Malchow, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Hamburg.

142) Christ. Schulz, Unt. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Basedow, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse durch Wahl.

143) Heinr. Mielenz, Unt. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Schwedt, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Arnheim.

144) Ephr. Block, Unt. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Luhnow, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Antwerpen.

145) Mart. Albrecht, Unt. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Stolzenhagen, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Antwerpen.

146) Wilh. Tauschwitz, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Lehnitz, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Doesburg.
147) Wilh. Bertram, Unt. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Prenzlow, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Dennewitz.
148) J. Henning, Unt. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Trebenow, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Ligny.
149) Carl Arndt, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Butzow, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Namur.
150) Carl Thormann, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Neuenfelde, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Arnheim.
151) Ludw. Saritz, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Mühlenbeck, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Arnheim.
152) Christ. Malchow, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Friedrichshagen, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Bautzen.
153) Christ. Grunow, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Seeberg, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Dennewitz.
154) Dan. Döring, Unt. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Melzow, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Lützen.
155) Aug. Schmidt, Unt. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Wargitz, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Dennewitz.
156) Gottl. Heyne, Unt. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Lunow, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Arnheim.
157) Math. Tanke, Unt. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Klinkow, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Ligny.
158) Fr. Schwede, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Liebenwalde, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Antwerpen.
159) J. Fr. Walecker, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Falkenberg, an seinen Wunden gestorben, besaß das eiserne Kreuz 2. Klasse für die Schlacht von Bautzen.
160) Christ. Schulz, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Runz, bei Lützen geblieben.
161) Christ. Steffen, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Wollenberg, an seinen Wunden gestorben.
162) Joh. Erfurth., Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Rüdersdorff, an seinen Wunden gestorben.
163) Wilh. Münchehofe, Gem. im Füs. Bat. des Colberg. Inf. Reg., aus Rusdorf, bei Bautzen geblieben.
164) Joh. Schmidt, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Warnitz, bei Groß-Görschen geblieben.
165) Fr. Mantey, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Lunow, bei Bautzen geblieben.
166) Wilh. Matzdorff, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Bandlow, bei Bautzen geblieben.

167) Fr.

167) Fr. Schmidt, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Schöne-mark, bei Bautzen geblieben.
168) Fr. Erfurth, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Lanke, bei Ligny geblieben.
169) Joh. Schulz, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Buck, bei Wittenberg geblieben.
170) Christ. Zerning, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Mierow, bei Arnheim geblieben.
171) Gottl. Kosse, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Heinrichs-dorf, bei Dennewitz geblieben.
172) Wilh. Tietz, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Glienicke, bei Arnheim geblieben.
173) Erdm. Schröder, Unteroffizier im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Schwedt, an seinen Wunden in Namur gestorben.
174) Friedr. Schwartz, Hornist im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Stras-burg, an seinen Wunden in Breda gestorben.
175) Joh. Molboer, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Pasewalk, bei Bautzen geblieben.
176) Ludw. Leutz, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Gramzow, bei Arnheim geblieben.
177) Christ. Stoldt, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Schmarsow, an seinen Wunden in Berlin gestorben.
178) Carl Döring, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Prenzlow, an seinen Wunden in Namur gestorben.
179) Gottl. Prettin, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Klinkow, an seinen Wunden in Namur gestorben.
180) Joh. Schild, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Schwedt, bei Arnheim geblieben.
181) Carl Gebert, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Malchow, bei Compiegne geblieben.
182) Ludw. Neuendorf, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Niels-dorf, bei Bautzen geblieben.
183) Ludw. Gost, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Nassen-heide, bei Antwerpen geblieben.
184) Joh. Joseph, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Schönwalde, bei Arnheim geblieben.
185) Dav. Schulz, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Schön-fließ, bei Pegau geblieben.
186) Fried. Heinrich, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Hammer, an seinen Wunden im Lazareth gestorben.
187) Joh. Schreiber, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Buch-holz, an seinen Wunden im Lazareth gestorben.
188) Fried. Ilfert, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Sackelbruch, bei Dennewitz geblieben.

189) Ludw. Thiele, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Blumberg, bei Arnheim geblieben.

190) Peter Schliep, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Günsterberg, bei Pegau geblieben.

191) Joh. Wetzel, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Ravenstadt, bei Halle geblieben.

192) Carl Lemke, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Prenzlow, bei Arnheim geblieben.

193) Mich. Fedow, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Groß-Speerwalde, bei Ligny geblieben.

194) Joh. Müller, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg. aus Prenzlow, bei Lützen geblieben.

195) Daniel Meyer, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Berkholz, bei Dennewitz geblieben.

196) Peter Zy, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Berkholz, bei Bautzen geblieben.

197) Joh. Duchow, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Nagemühl, bei Dennewitz geblieben.

198) Fried. Joseph, Gem. im Füs. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Schönwalde, bei Ligny geblieben.

199) Wilh. Duckert, Unt. im 2. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Greiffenberg, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Ligny.

200) Christ. Duckert, Unt. im 2. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Greiffenberg, bei Arnheim geblieben, hatte das eiserne Kreuz 2. Klasse in der Schlacht bei Groß-Beeren erhalten.

201) Gottf. Neuman, Unt. im 2. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Lunow, bei Namur geblieben, besaß das eiserne Kreuz 2. Klasse.

202) Christ. Luck, Unt. im 2. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Güstow, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Groß-Beeren.

203) J. Lamprecht, Musketier im 2. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Zehdenick, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Arnheim.

204) Fr. Strasburg, Musketier im 2. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Grünberg, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Arnheim.

205) Carl Eichbrecht, Unt. im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Prenzlow, bei Namur geblieben.

206) Joh. Graff, Musketier im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Brüssow, bei Weißenfels geblieben.

207) Fr. Köhler, Musketier im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Prenzlow, bei Bautzen geblieben.

208) Mart. Krause, Musketier im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Vieraden, bei Bautzen geblieben.

209) Carl Fubel, Musketier im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Stendahl, im Lazareth zu Coswig gestorben.

210) Joh.

210) Joh. Jonas, Musketier im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Neusund, bei Wittenberg geblieben.
211) Ludw. Fimler, Musketier im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Strasburg, bei Lützen geblieben.
212) Mart. Schmidt, Musketier im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Prenzlow, bei Lützen geblieben.
213) Fr. Axel, Musketier im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg, aus Eichstädt bei Lützen geblieben.
214) Dan. Witte, Musketier im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Bismarck, bei Bautzen geblieben.
215) Christ. Kumrow, Musketier im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Friedrichsthal, bei Dennewitz geblieben.
216) Dav. Schulz, Musketier im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Heinrichsruh, bei Arnheim geblieben.
217) Michel Priem, Musketier im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Schmarsow, bei Dennewitz geblieben.
218) Christ. Bretsmann, Musketier im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Prenzlow, bei Lützen geblieben.
219) Mich. Wetzel, Musketier im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Flenndorf, bei Dennewitz geblieben.
220) Fr. Kurth, Musketier im 1. Bat. des Colbergs. Inf. Reg., aus Hohenfelde, bei Ligny geblieben.
221) Christ. Ahrendt, Jäger im 1. Ostpreuß. Inf. Reg., aus Wusterhausen, bei Wartenberg geblieben.
222) Wilh. Holzheimer, Jäger im 1. Ostpreuß. Inf. Reg., aus Fürstenwalde, bei Leipzig geblieben.
223) Aug. Schildner, Jäger im 1. Ostpreuß. Inf. Reg., aus Nieder-Finow, bei Weißig geblieben.
224) Otto Häger, Jäger im 1. Ostpreuß. Inf. Reg., aus Zehdenick, bei Weißig geblieben.
225) J. Witte, Unt. im 5. Uhlanenregiment, aus Lippehne, bei Eisenach geblieben.
226) Carl Westphal, Gemeiner im 5. Uhlanenregiment, aus Berkensatten im Templiner Kreise, bei Leipzig geblieben.
227) Fr. Lohmeyer, Unteroffizier im 5. Uhlanenregiment, aus Giesenhagen, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Laons.
228) Mart. Schmidt, Unteroffizier im 5. Uhlanenregiment, aus Woltersdorff bei Teltow, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Leipzig.
229) Gottf. Duckard, Unteroffizier im 5. Uhlanenregiment, aus Wolitz bei Angermünde, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse an der Katzbach.
230) Christ Krummreich, Gefreiter im 5. Uhlanenregiment, aus Kremse bei Prenzlow, erhielt das eiserne Kreuz 2. Klasse bei Leipzig.

Das im Jüterbogk-Luckenwaldschen Kreise belegene, von den beiden Städten Jüterbogk und Dahme 1½ Meile, und von der Stadt Luckau 3½ Meile entfernte Königl. Kammergut Reinsdorf, welches im Jahre 1791 dem Fiskus als ein eröffnetes Lehn anheimgefallen, soll, da die bisherige Zeitverpachtung desselben mit dem 1sten Mai c. abläuft, samt den Prästationen und den Diensten der Dorfseinsassen in Erbpacht ausgethan werden, und ist deshalb auf den 13ten April d. J. Vormittags um 11 Uhr ein Lizitationstermin anberaumt worden, der im Königl Regierungsgebäude hierselbst abgehalten werden wird, und zu welchem die Erwerbelustigen hierdurch eingeladen werden.

Eine allgemeine Uebersicht der Ertragsfestsetzung, der danach regulirten Erbpacht und des danach regulirten Minimum des Erbstandsgeldes, kann vor dem Lizitationstermine zu jeder Zeit auf dem Kammergute Reinsdorf selbst, auf dem Königl. Amte Jüterbogk, welches jetzt seinen Sitz zu Zinna hat, und in der Registratur der unterzeichneten Behörde eingesehen werden, und bei gedachter Registratur insbesondere auch noch außerdem das im vorigen Jahre aufgenommene Vermessungs- und Bonitirungs-Register, die aufgenommene neue Karte sämmtlicher Vorwerksgrundstücke, die Abschätzung des dem Vorwerk beigelegten Forstreviers und das aufgenommene Brouillon zur Karte über das gedachte Revier.

Die speziellen Veräußerungsbedingungen werden gleichfalls binnen kurzem bei dem Vorwerke Reinsdorf, dem Amte Jüterbogk, und bei der hiesigen Registratur zur Einsicht niedergelegt werden, so wie denn auch alsdann der im vorigen Jahre angefertigte neue Ertragsanschlag von der hiesigen Registratur auf Erfordern vorgelegt werden wird.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß gedachtes Vorwerk folgenden Flächeninhalt begreift:

1	Morgen	156	□R.	Baustellen,
8	=	5	=	Gärten,
1074	=	174	=	kultivirten Acker,
257	=	84	=	wüsten Acker,
8	=	168	=	mit Holz bewachsenen Acker,
763	=	164	=	Hütung

Summa 2115 Morgen 31 □R, und außerdem ein Forstrevier von 415 Morgen 171 □R beigelegt ist, auch daß das zum Vorwerke gehörige Wohnhaus, imgleichen der größte Theil der Wirthschaftsgebäude sich in gutem baulichen Stande befinden. Potsdam, den 18ten März 1818.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Nach einem uns zugekommenen Todtenscheine vom 24sten Juni 1813, ist im Lazareth zu Weissenfels am 23sten desselben Monats ein gewisser Andreas Brauer als kriegsgefangener Füselier der 2ten Kompagnie des dritten Bataillons eines nicht weiter benannten Regiments, angeblich aus Buchholz gebürtig, gestorben. Da nun dieser Brauer, nach den darüber angestellten Untersuchungen, nicht aus dem bei Berlin gelegenen Dorfe Französisch-Buchholz, und nicht aus der im Teltowschen

Kreise

Kreise befindlichen Stadt Wendisch-Buchholz gebürtig ist, außerdem aber noch mehrere Oerter dieses Namens in unserm Bezirk gelegen sind, und auch vielleicht sein kann, daß der Bräuer aus einem andern Orte herstammt, indem der Name in dem französisch ausgefertigten Todtenschein undeutlich geschrieben ist, so wird dies dem Publikum mit der Aufforderung zur Kenntniß gebracht, daß die Angehörigen sich mit den nöthigen Beweismitteln über den ihnen etwa auszuhändigenden Todtenschein an uns wenden mögen.

Potsdam, den 25sten Februar 1818.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Steckbriefe.

No. 10.

Es sind in der Nacht vom 4ten zum 5ten huj. 2 Sträflinge, Namens Anderas Lange und Hans Richter, aus hiesiger Gewahrsam entsprungen, indem sie sich mittelst Dietrichs auf den über der Zuchthauskirche befindlichen Kleiderboden geschlichen, und von selbigem durch ein Dachfenster an einem dazu von der Betglocke abgeschnittenen Strange heruntergelassen haben.

Da nun an Wiedererlangung dieser Bösewichter, von denen Lange am 23sten Februar 1816 wegen Raub und anderer Diebereien zu einer zehnjährigen, und Richter am 24sten Juni 1817 wegen wiederholter Diebstähle zu einer 3jährigen Zuchthausstrafe, und dem Nachweis des ehrlichen Erwerbes vor der Entlassung allhier eingeliefert worden, allerdings sehr viel gelegen ist, so werden hiermit alle resp. Militair und Zivilbehörden ersucht, genannte und nachstehend signalisirte Sträflinge, wo sich selbige betreffen lassen, zu arretiren, und gegen Erstattung der Kosten anhero abzuliefern. Zuchthaus zu Luckau, den 7ten März 1818.

Die Königl. Inspektion daselbst.

Signalement
des entwichenen Sträflings Andreas Lange.

Andreas Lange, gebürtig aus Kirchhayn, daselbst Buchbindermeister und verheirathet gewesen, mißt 69 Zoll Sächsisch Maas, ist von mittler untersetzter Statur und regelmäßigen Wuchse, hat schwarzbraunes Haar, eine gewöhnliche Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, braune Augen, eine längliche doch gewöhnliche Nase, einen gewöhnlichen Mund, weiße Zähne, länglichspitzes Kinn, braunen schwachen Bart, längliches blasses, aber wohlgeformtes Gesicht, einen zwar offenen, und beim ersten Anschein redlichen ernsten Blick, doch wird man bei genauer Prüfung in seinem Blick etwas hämisches und in seiner Physionomie einen ziemlichen Grad von Bosheit wahrnehmen, welche sich besonders durch Zuckungen um den Mund ausspricht, seine Hände sind ziemlich schwach, die Füsse gewöhnlich, besonders kenntlich ist er aber theils an den Buchstaben A L., welche er mit Zinnoberfarbe an seinem rechten Arm eingegraben, theils an seinen Augen, welche seit langer Zeit bösartig und etwas roth sind. Auch wird, da er lange Zeit Seidelbast am linken Arm getragen, davon noch eine Spur zu sehen sein. Er ist 29 Jahr alt, lutherischer Religion, spricht deutsch etwas geschwind und im gewöhnlichen bürgerlichen Dialekt, das G. spricht er gewöhnlich weich wie J. aus; er kann schreiben, aber weder ortographisch noch kalligraphisch.

Sig-

Signalement

des entwichenen Sträflings Hans Richter.

Hans Richter aus Ostrow bei Cottbus, ein Gartenknecht und Handarbeiter, noch unverheirather, mißt 73 Zoll Sächsisch Maas, ist von schlanker Statur, trägt den Kopf vorn herunter hängend, daher seine breite Schultern auffallend hinterwärts stehen. Er hat bräunliches Haar, eine hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue sehr tief liegende Augen, eine längliche aber kolbige und aufwärts stehende Nase, ziemlich breiten Mund, schmales Kinn, blonden und ganz schwachen Bart, längliches Gesicht, einen höchstverdächtigen, ja einen raub- und mordsüchtigen Blick. Seine mürrische Physionomie ist die eines Menschenfeindes, welcher noch auffallender durch eine blauliche Warze wird, die in der Größe eines Zweigroschenstücks an der Nase am linken Augenwinkel sich befindet. Seine Hände sind stark, die Füße gewöhnlich. Er ist 24 Jahr alt, lutherischer Religion, spricht deutsch und wendisch, aber beides in einem auffallend groben Dialekt und barschen Tone, und kann sehr wenig schreiben.

Beiden Flüchtlingen waren Beineisen von 12 bis 15 Pfund schwer angeniethet, deren sie sich, den aufgefundenen Spuren nach, bei ihrer Entweichung noch nicht entledigt hatten. Ihr Anzug ist zwar nicht genau zu schildern, doch haben sie ausser den Züchtlingsbeinkleidern von halb gelben und halb grauen Tuche, zwei grüntuchne Ueberröcke und ein Paar grünmanchesterne Beinkleider aus der hiesigen Kleiderkammer mitgenommen.

No. 11. Der hieselbst im Dienst des Kaufmanns Simon David gestandene Pferdeknecht Jakob Bär hat einen Diebstahl begangen, und ist, ehe er zum Arrest hat gebracht werden können, in der Nacht vom 7ten zum 8ten d. M., nachdem ihn sein Brotherr seines Dienstes entlassen, ohne Paß heimlich entwichen.

An seiner Habhaftwerdung ist viel gelegen, und wir ersuchen daher jede resp. Behörde, auf den Entwichenen, welcher unten näher beschrieben ist, gefälligst vigiliren, und ihn im Betretungsfall uns zuschicken zu lassen.

Prenzlau, den 18ten März 1818.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Signalement.

Der Pferdeknecht Jakob Bär ist 5 Fuß 7 — 8 Zoll groß, ungefähr 25 bis 26 Jahr alt, und von rother Gesichtsfarbe. Bei der Entlassung aus seinem Dienste ist er mit einer grauen Jacke, gelben ledernen Beinkleidern, Stiefeln und bunten Halstuche bekleidet gewesen.

Bekanntmachung.

In der Nacht von 25sten zum 26sten dieses Monats sind dem israelitischen Kaufmann Herrn David Pintus hier, durch Einbruch aus seinem Laden, folgende Sachen gestohlen worden, als:

1) ein Rest Kattun von zwölf vollen Stücken in $\frac{5}{4}$ breit,
2) ein Rest Kattun von neun Stücken in $\frac{5}{4}$ breit,
3) drei Pakkete Westen von verschiedenen Sorten,

4) zwei

4) zwei Pakkete seidene Waaren von verschiedenen Sorten,
5) ein Pakket kattunene Tücher, ungefähr 7 bis 8 Dutzend in $\frac{8}{4}$ breit,
6) ein Pakket diverse Tücher, ungefähr $2\frac{1}{2}$ Dutzend in $\frac{10}{4}$ breit,
7) ein Pakket diverse Tücher, ungefähr $1\frac{1}{2}$ Dutzend in $\frac{6}{4}$ breit,
8) acht und zwanzig Stück Madrastücher in $\frac{10}{4}$ breit,
9) zwei Stück seidene Tücher in $\frac{10}{4}$ breit,
10) ein Rest grünes Tuch von 11 Ellen,
11) ein Rest blaues Tuch von 8 Ellen,
12) ein großes Pakket weiße gestickte Tücher, ungefähr $2\frac{1}{2}$ Dutzend, von verschiedenen Sorten,

welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen und einen jeden vor den Ankauf dieser Sachen warnen, auch auffordern, denjenigen anzuhalten, der solche zum Verkauf ausbieten sollte oder bei dem sie sonst angetroffen werden möchten, und uns davon Nachricht zu geben; wobei wir auch zugleich bemerken, wie der Herr ꝛc. Pintus demjenigen, der die Thäter dergestalt anzeigt, daß sie zur Untersuchung und Strafe gezogen werden könen, eine Belohnung von zehn Stück Friedrichsd'ors zusichert. Havelberg, den 28sten Februar 1818.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Verpachtung.

Da der zu Braunsberg belegene Bauerhof des verstorbenen Schulzen Niqué, nebst vollständigem Wirthschaftsinventario,

am 14ten April 1818

Vormittags um 10 Uhr allhier in der Ortsgerichtsstube, auf die Jahre von Trinitatis 18$\frac{18}{24}$ meistbietend verpachtet werden soll, so laden wir Pachtlustige dazu mit der Bekanntmachung ein, daß der Pachtanschlag bei dem Justizamtmann Bessel in Wittstock eingesehen werden kann. Zechlin, den 25sten Februar 1818.

Königlich Preuß. Justizamt hieselbst.

Licitations-Bekanntmachung.

Der Anordnung Einer Königl. Preuß. Hochlöblichen Regierung zu Merseburg gemäß, sollen

künftigen 24sten April dieses Jahres und folgende Tage,

die sämmtlichen unten angegebenen Inventarienstücke aus der hiesigen sich auflösenden Königl. Schloßkellerei meistbietend, gegen sofortige baare Bezahlung in Silbergelde und nach Befinden in Preuß. Tresorscheinen öffentlich verkauft werden.

Die Kauflustigen haben sich im gedachten Termine Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Schloßhofe beim Weinkeller einzufinden, können sich übrigens vorher beim unterzeichneten Rentamte von den Auktionsgegenständen und deren Taxe unterrichten, auch erstere in Augenschein nehmen, und sich vorzüglich von der guten Haltung der Weinfäßer, des wichtigsten Objekts, überzeugen.

Es ist hierbei zu bemerken, daß die erstandenen Stücke sofort nach dem Termine aus dem Keller geschafft werden müssen.

Torgau, am 10ten März [illegible]

Königliches Preußisches Rentamt daselbst.

Ueber-

Uebersicht

der zu versteigernden Inventarienstücke aus der Königl. Schloßkellerei zu Torgau.

Eine leere Weinkufe von 166 Eimer Gehalt.
Eine dergleichen " 145 " "
Eine dergleichen " 98 " "
Eine dergleichen " 96 " "
Eine dergleichen " 84 " "
Eine dergleichen " 73 " "
76 Stück leere Weinkufen von resp. 65 bis 16 Eimer Gehalt.

Sämmtliche Weinkufen sind aus dem besten eichen Holze gut gearbeitet, mit starken eisernen Reifen beschlagen, und rein und gut gehalten.

139 Stück kleine Wein-, Most- und Eßiggefäße.
40 Stück defekte Weinkufen mit eisernen Reifen beschlagen.
252 Stück lose starke eiserne Weinfaßreifen.
Eine kupferne Pfanne zum Weineßigsieden, 2 Zentner 9 Pfund an Gewicht.
Verschiedene kleine Kellereigeräthschaften.
Verschiedene Weineißigsiedereigeräthschaften.
Verschiedenes Böttcherhandwerkszeug.
Mehrere Hundert Ellen eichen und kiefern Lagerholz.

Bekanntmachung.

Von dem Magistrat zu Werben soll der, der Stadt zugehörige, in 18 Wiesen-Kaveln getheilte, und auf dem rechten Elbufer in der Havel belegene Seegebergsche Werder, auf sechs nach einander folgende Jahre und bis zum 31. Dezember 1823. meistbietend verpachtet werden. Pachtlustige können sich in termino den 2ten April d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf dem Rathhause daselbst einfinden. Die Pachtbedingungen sind zu jeder Zeit bei dem Magistrat einzusehen.

Werben, den 10ten März 1818. Der Magistrat.

Da in dem am 9ten d. M. zum öffentlichen Verkauf des zur Nachlaßmasse der Förster-Wittwe Noack gehörigen, zu Schönweide belegenen Büdnerhauses nebst Garten (auf 316 Thl. 12 Gr. gerichtlich gewürdigt) angestandenen Termine niemand erschienen, so haben wir einen anderweitigen peremtorischen Bietungstermin auf

den 10ten April d. J. früh um 10 Uhr

zu Schönweide angesetzt, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen, wenn nicht rechtliche Hindernisse ein anderes nothwendig machen.

Die Bedingungen und spezielle Taxen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Zossen, den 11ten März 1818.

Königl. Preuß. Justizamt.

Berichtigung.

In der im Extrablatt zum 11ten Stück des Amtsblatts befindlichen Bekanntmachung des Magistrats in Bernau vom 18ten Februar 1818. ist der zum Verkauf einer kupfernen Braupfanne angesetzte Lizitationstermin durch einen Druckfehler auf den 20sten März 1818 bestimmt, anstatt solcher erst auf den 30sten März 1818 anberaumt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 14.

Den 3ten April 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Instruktion
für das Geschäft der Ersatzaushebung zur jährlichen Ergänzung des stehenden Heeres; für das Jahr 1817 in Anwendung zu bringen.

Da es nothwendig ist, daß bei den jährlichen Aushebungen für das stehende Heer, in Gemäßheit der Vorschriften, welche das Gesetz vom 3ten September 1814. für dieses Geschäft gegeben hat, nach übereinstimmenden Grundsätzen verfahren werde, so wird hier, auf den Grund der bei dem vorjährigen Ersatzgeschäft gesammelten Erfahrungen, für sämmtliche mit diesem Geschäfte in Berührung tretende Behörden, die folgende, nach den gegenwärtigen Verhältnissen entworfene Anweisung ertheilt, wodurch alle bisher ergangene einzelne Verfügungen, so weit sie mit den hierin festgesetzten Bestimmungen nicht zu vereinigen stehen, als aufgehoben anzusehen sind.

No 68. I. m. 1781. März.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das bei der Ersatzaushebung zum Grunde dienende Gesetz vom 3ten September 1814 macht von der allgemeinen Verpflichtung zum Kriegsdienst keine Ausnahme. Es versteht sich indessen von selbst, und ohne daß es eines gesetzlichen Ausspruchs bedarf, daß nach der Natur des Kriegesdienstes von der Theilnahme an demselben ausgeschlossen sind:

a. Ausländer, welche keinen bleibenden Wohnsitz im Staate aufgeschlagen haben und daher als wirkliche Fremde anzusehen sind, in sofern sie sich nicht freiwillig zum Kriegsdienst entschließen und dazu melden;

b) körperlich und geistig zum Kriegsdienst unfähige Individuen, und

c) Personen, welche sich eines entehrenden Verbrechens oder solcher Handlungen schuldig gemacht haben, wodurch sie der Ehre, für das Vaterland die Waffen zu führen, unwürdig werden, indem zu dessen Vertheidigung gesetzlich nur Eingeborne berufen sind, der Kriegsdienst den ungehemmten Gebrauch des Körpers und Geistes wesentlich bedingt, und der Beruf zur Vertheidigung des Vaterlandes durch Ehrlosigkeit nicht entweiht werden darf.

§. 2. Jeder Staatsunterthan ist da militairpflichtig, wo er seinen eignen Wohnsitz aufgeschlagen hat, oder wo, wenn er noch nicht selbstständig ist, seine Eltern, Herrschaft, oder Angehörigen den Wohnsitz haben.

§. 3. Das stehende Heer ist in Armeekorps abgetheilt, wovon ein jedes aus bestimmten Regimentern besteht.

Jedes Armeekorps hat seinen eignen Ergänzungsbezirk, welcher aus bestimmten Regierungsdepartements, oder einzelnen Ergänzungsbezirken der Landwehrregimenter zusammengesetzt ist.

In der Regel dient jeder Unterthan bei demjenigen Armeekorps, dem die Provinz zugewiesen ist, zu der er gehört. Wenn etwa einer oder der andere Ergänzungsbezirk nicht die zum Ersatz erforderliche Zahl von waffenfähiger Mannschaft hätte, so helfen die übrigen Ergänzungsbezirke aus, wozu die Veranstaltung jedoch nur von den Ministerien des Innern und des Krieges getroffen werden kann, welche dabei immer von der Voraussetzung ausgehen, und sich überzeugen werden, daß das Verfahren der Behörden vollkommen vorschriftsmäßig und pflichtmäßig in Ausführung gebracht worden ist, indem sehr sorgfältig darauf gehalten werden muß, daß nicht eine Provinz der andern einen Theil ihrer Verbindlichkeit aufzuwälzen sucht.

Auf frühere, während der Feldzüge stattgefundene Aushebungen und Gestellungen kann nicht Rücksicht genommen, und eine Ausgleichung daraus nicht hergeleitet werden, da das Verhältniß der Ergänzungsbezirke für die verschiedenen Armeekorps dadurch gestöhrt werden würde, welches den wesentlichen Zweck hat, Einwohner derselben Provinz zu einem und demselben Armeekorps zu verpflichten.

§. 4. Das Garde- und Grenadierkorps erhält seinen Ersatz aus sämmtlichen Ergänzungsbezirken.

Das Pionierkorps hat ein Vorzugsrecht auf die zur Knappschaft gehörigen Berg- und Hüttenleute der ganzen Monarchie, in so weit die Zahl der einstellungsfähigen Bergleute nicht den Ersatzbedarf des Pionierkorps übersteigt. Imgleichen werden die Schiffer vorzugsweise diesem Korps zugewiesen.

Zur Komplettirung der Jägerbataillone dienen die Söhne der Forstbedienten und die gelernten Jäger.

Die

Die Artillerie erhält in der Regel die, in der waffenfähigen Mannschaft der Provinz enthaltenen, beim Artilleriewesen brauchbaren Handwerker.

Zur Reiterei überhaupt werden nur solche Leute genommen, welche reiten können und mit Pferden umzugehen wissen.

§. 5. Da die aktive Dienstzeit im stehenden Heere gesetzlich auf drei Jahre bestimmt ist, so wird jährlich, außer dem durch unvorherzusehende Fälle entstehenden Abgang, in der Regel der dritte Theil der sich nicht freiwillig zum längern Dienst erklärenden Soldaten von den Regimentern zur Kriegsreserve entlassen, und auf eben so hoch ist, neben dem Ersatz des außerordentlichen Abgangs, die Zahl der jährlich zum aktiven Dienst neu Eintretenden anzunehmen.

§. 6. Die Gesammtzahl der erforderlichen Ersatzmannschaft wird, mit Berücksichtigung der angeordneten Ergänzungsbezirke für die verschiedenen Armeekorps, von Seiten des Ministerii des Innern auf die sämmtlichen Regierungsdepartements summarisch vertheilt, und davon den resp. Oberpräsidien und Regierungen Nachricht gegeben.

Die ganze Vertheilung wird dem Kriegesministerio mitgetheilt, welches die Generalkommandos in Kenntniß davon setzt. Die letztern zeigen den Oberpräsidien die Eintheilung zu den Truppen an, und beide Behörden vereinigen sich darüber.

Indem die Oberpräsidien den Regierungen bekannt machen, zu welchen Regimentern die Departements den Ersatz zu gestellen haben, erhalten die Landwehr-Inspekteure eine gleiche Benachrichtigung durch die Generalkommandos.

In den Kreisen selbst aber darf eine weitere Vertheilung auf die sämmtlichen Ortschaften nach der Seelenzahl, oder nach einem andern Vertheilungsgrundsatz, in der Regel nicht Statt finden; sondern die Masse aller einstellungspflichtigen Individuen bildet die Gesammtzahl, aus welcher der Ersatz gewählt wird.

§. 7. Diejenigen Städte, welche keinen eigenen Kreis bilden, sind in Hinsicht des Ersatz- und Aushebungs-Geschäfts, von dem Kreise, zu dem sie gehören, nicht zu trennen, und werden von Seiten der ausführenden Behörden, gleichmäßig wie die übrigen Kommunen behandelt. Die Magistrate und Polizeibehörden sind verpflichtet, auf alle Weise dabei behülflich zu sein.

§. 8. Die in der vorschriftsmäßigen Art auf drei Jahre zum aktiven Militairdienst eingetretenen Freiwilligen, wenn sie bei einem Truppentheil innerhalb des Ergänzungsbezirkes der Provinz ihres Wohnortes dienen, kommen auf die Gesammtzahl des zu gestellenden Ersatzes, da, wo sie dienen, in Anrechnung; Freiwillige, die nur zu einjährigem Dienste eintreten, hingegen nicht.

§. 9. Aushebung und Gestellung geschiehet in Einem Termin, der für sämmtliche Provinzen der Monarchie auf den Oktober des laufenden Jahres festgesetzt ist.

Wo die Verhältnisse es erlauben, sind die denkwürdigen Tage vom 16ten bis 19ten Oktober besonders zur Aushebung, oder doch wenigstens zur Vereidigung zu wählen.

In allen Fällen bleibt es sehr wünschenswerth, nach Möglichkeit zu bewirken, daß spätestens am 1sten November die Ersatzmannschaften bei den Regimentern in der Provinz eintreffen.

§. 10. Die Grundlage des Ersatz- und Aushebungsgeschäfts sind die in der ganzen Monarchie mit der größten Genauigkeit aufzunehmenden Stammrollen, um dadurch eine zuverläßige Uebersicht von der Gesammtzahl der waffenfähigen Mannschaft zu erhalten, und darnach die Aushebung des Ersatzes gleichmäßig vertheilen zu können.

§. 11. Der ganze Umfang der Ersatzangelegenheit wird unter der obersten Aufsicht der Ministerien des Innern und des Krieges, theils gemeinschaftlich, theils von jedem nach seinem Geschäftskreise geleitet.

In den Ergänzungsbezirken stehen die Generalkommandos und Oberpräsidien, ferner die Regierungen und Landwehrinspekteure der Ausführung vor.

Zur Gestellung, Prüfung und Auswahl der Ersatzmannschaften tritt in jedem Kreise eine Kreis-Ersatz-Kommission alljährlich zusammen, und jeder dieser beiderlei Kommissionen wird ein Militair- oder in dessen Ermangelung ein Zivilarzt zugeordnet.

Ueber diese sämmtlichen allgemeinen Grundsätze finden sich nun die speziellen Bestimmungen im Folgenden.

Aufnahme der Stammrollen.

§. 12. Die Stammrollen werden in den Städten durch die Magistrate, und auf den Dörfern, Gütern, und Vorwerken durch die Vorsteher der Gemeinen, durch Eigenthümer oder deren Stellvertreter dergestalt angefertigt, daß jede Stadt, jedes Dorf, jedes Gut oder Vorwerk seine eigene Stammrolle erhält.

In Städten, welche in Unterbezirke abgetheilt sind, wird in jedem Bezirke eine Stammrolle angefertigt. Einzelne Grundstücke, Ansiedelungen, oder Amtswohnungen werden in die Stammrolle derjenigen Gemeine aufgenommen, zu der sie in polizeilicher Hinsicht für jetzt gehören.

Damit die Stammrollen sowohl mit Sicherheit, als auch überhaupt mit der nöthigen Kontrolle angefertigt werden können, muß auf die Geburtslisten zurückgegangen werden. Die Regierungen haben daher vor allen Dingen zu veranlassen, daß in jedem Kreise von den Predigern in den Städten und auf dem platten Lande vollständige Verzeichnisse der in ihren Kirchsprengeln gebornen Individuen männlichen Geschlechts, wenigstens vom Jahre 1792 ab, damit auch die 25jährigen mit einbegriffen werden, angefertigt und fortlaufend geführt, auch dabei die nöthigen Bemerkungen der davon schon Gestorbenen hinzugefügt werden.

Diese Verzeichnisse dienen bei Aufnahme der Stammrollen zur Grundlage.

§. 13. In den Stammrollen wird nach den Nummern der Grundstücke aufgeführt:

a. jeder Eigenthümer mit seinen Söhnen.

b. die

b. die bei den Eigenthümern im Dienst befindlichen männlichen Personen,
c. die auf den Grundstücken wohnenden Miether oder Einlieger männlichen Geschlechts, nebst ihren Söhnen,
d. die bei solchen Miethern befindlichen männlichen Dienstboten.

Alle männliche Personen, welche nicht angesessen, oder weder wegen Familienverhältnisse, noch aus ihrer Dienstverbindung in die Stammrolle aufgenommen sind, werden in eine besondere Abtheilung da eingetragen, wo sie sich gerade befinden.

Alles männliche Gesinde wird nur bei dem Grundstück seiner Herrschaft aufgeführt, in sofern es in dem Hause wohnt; im entgegengesetzten Falle wird es als selbstständig behandelt und gleichfalls in der Stammrolle aufgezeichnet.

Alle Eingebohrne der Gemeine werden, wenn sie auch abwesend sind, in der Stammrolle der Gemeine aufgeführt, damit eine Kontrolle über sie möglich ist, zu welchem Ende vermerkt werden muß, ob sie sich nur temporell abwesend befinden, und zur bevorstehenden Gestellung einberufen werden müssen, oder ob sie als aus der Kommune geschieden anzusehen sind, und wo sie sich befinden, indem dann ihre Gestellung und Einziehung da erfolgt, wo sie sich nach der Angabe bleibend aufhalten. Familien, welche mehr als Ein Grundstück besitzen, werden da aufgeführt, wo sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben, und muß in den Stammrollen für die anderen Grundstücke vermerkt werden, daß und wo die Eintragung erfolgt sei, damit solches nöthiger Weise jederzeit recherchirt und verfolgt werden kann.

§. 14. Bei dem Aufenthaltswechsel der Unmündigen, sind Eltern und Vormünder zur Anzeige von dem eigentlichen Aufenthalte ihrer Kinder und Pflegebefohlnen verpflichtet. Bis zum zurückgelegten 21sten Jahre folgen die Söhne dem Wohnorte ihres Vaters, wenn letzterer nicht angezeigt hat, daß die Söhne aus der väterlichen Gewalt entlassen sind. Uneheliche Söhne folgen dem Wohnorte ihrer Mutter.

§. 15. Es werden demnach in die Stammrolle einer Gemeine eingetragen:
a. alle in derselben Gebohrne, in sofern sie nicht nach dem vorhergehenden §. einen andern Wohnort haben,
b. die in der Gemeine Angesessenen oder Beamteten,
c. diejenigen, welche sich auf die Dauer der gewöhnlichen Miethsfristen eingemiethet, oder sonst einen Wohnsitz in der Gemeine aufgeschlagen haben,
d. alle diejenigen, welche zur Zeit in dem Dienste dieser Klassen stehen.

§. 16. Die sich zur Aufnahme in die Stammrollen eignenden männlichen Individuen, werden darin bis zu ihrem vollendeten 39sten Lebensjahre verzeichnet, die Hausväter selbst aber werden auch noch nach diesem zurückgelegten Alter und für die ganze Zeit ihrer Existenz, darin fortgeführt.

§. 17. Von der Aufzeichnung in den Stammrollen sind ausgenommen:
a. die Prinzen des Königlichen Hauses,

b. aus-

b) auswärtige Gesandte,

c) alle in der Verordnung vom 21sten Juni 1815 aufgeführte, vormals unmittelbar deutsche Reichsstände, deren Besitzungen nach Artikel XIV. der deutschen Bundesakte dem Preußischen Staate einverleibt worden sind, als welchen für sich und ihre Familien die Befreiung von aller Militairpflichtigkeit zugesichert ist,

d) Ausländer, welche keinen bleibenden Wohnsitz im Staate aufgeschlagen haben, und als Fremde anzusehen sind.

§. 18. Wo auf dem platten Lande die Gemeinevorsteher des Schreibens nicht gehörig erfahren sind, müssen sie von den Ortsgeistlichen, Schullehrern und sonstigen nächsten Beamten unterstützt werden.

§. 19. Da die höchste Gerechtigkeit bei Vertheilung des Ersatzes auf die Zahl der waffenfähigen Mannschaft und die volle Erreichung des Zwecks des Gesetzes vom 3ten September 1814 hauptsächlich von den Stammrollen abhängt, so müssen diese mit der größten Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt in jeder Kommune geführt, auch möglichst deutlich geschrieben, und vorgefallene Irrungen nicht durch Radiren, sondern mittelst eines Durchstrichs dergestalt verbessert werden, daß durch eine Bemerkung der geschehenen Abänderung aller Verdacht einer Verfälschung entfernt wird.

§. 20. Die Stammrollen sind allgemein nach dem dieser Instruktion beigefügten Schema und mit allen darin angegebenen Rubriken anzufertigen, damit überall durch Gleichförmigkeit eine vollständige Uebersicht um so leichter erreicht werde.

§. 21. Offiziere und Soldaten werden mit ihren Söhnen in die Stammrolle ihres Standquartiers aufgenommen, und es ist in Hinsicht ihrer Söhne alles das zu beobachten, was das Gesetz für die übrigen Militairpflichtigen vorschreibt.

§. 22. Die Stammrollen werden auf diese Weise alljährlich in jeder Kommune aufgenommen, oder berichtigend fortgeführt, und dieses Geschäft muß künftig allemal mit dem ersten August beendigt sein, damit die Rollen zu dem von ihnen zu machendem Gebrauch unfehlbar in Bereitschaft sind, was um so mehr der Fall sein kann, als jeder Kommune frei steht, zu einer jeden beliebigen, ihr bequemen Zeit mit der Aufnahme ihrer Stammrolle vorzugehen, indem es für die Folge blos darauf ankommt, daß sie immer zu dem bestimmten Termin in Ordnung sind.

§. 23. Alle Behörden und resp. Personen, welchen nach §. 12. die Aufnahme der Stammrollen obliegt, werden verpflichtet, bei irgend einer eintretenden Gefahr, so wie bei Feuers- oder Wassersnoth, die aufgenommenen Stammrollen zu retten, und solche in Sicherheit zu bringen, da sie dieselben immer in ihrem Beschlusse aufzubewahren haben.

§. 24. Die Verpflichtung der Angabe zu den Stammrollen ruht hauptsächlich auf Obrigkeiten und Hausvätern; außerdem ist jeder Staatsbürger verpflichtet, diejenigen, welche sich der Vertheidigung des Vaterlandes zu entziehen suchen, auf erhaltene Wissenschaft, der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 25. Bei

§. 25. Bei der großen Wichtigkeit, von welcher die richtige Führung der Stammrollen ist, darf nicht befürchtet werden, daß bei deren Aufnahme sich vorsätzliche Partheilichkeit und Begünstigung einschleichen werden, denn selbst jede bedeutende Fahrlässigkeit oder Unrichtigkeit würde Untersuchung und Rüge zur Folge haben. Ja, es kann selbst nach dem Grade der Verschuldung und bei deren Wiederholung, eine Kommune für einige Zeit das Recht verlieren, ihre Stammrolle selbst anzufertigen oder zu berichtigen und fortzuführen, und in diesem Falle wird, nach Entscheidung der betreffenden Ministerien, das Stammrollengeschäft durch eine besondere Kommission auf Kosten einer solchen Kommune ausgeführt.

§. 26. Sobald eine Kommune mit der Anfertigung oder Berichtigung ihrer Stammrolle fertig ist, übersendet sie solche dem Landrath des Kreises, und sind alle Kommunalrollen bei diesem eingegangen, so ladet derselbe den Bataillonskommandeur der Landwehr ein, sich vor dem eigentlichen Zusammentritt der Kreiskommission, mit ihm zur Anfertigung der Kreisrolle in duplo zusammen zu thun, und zu dem Ende die nöthigen Arbeiter in das Büreau des Landraths zu senden. Das eine Exemplar der Kreisrolle bleibt dann im Beschluß des Bataillonskommandeurs, und das andre in dem des Landraths; die speziellen Kommunalrollen aber werden sofort nach gemachtem Gebrauch im Original an jede Kommune zur Aufbewahrung zurückgesandt.

Ausmittelung des Ersatzbedarfs, und was von den Truppentheilen selbst dabei zu beobachten ist.

§. 27. Bei der Aushebung der Ersatzmannschaften wird der von den Regimentern, nach Maaßgabe der bestehenden Vorschriften, angegebene Bedarf zum Grunde gelegt.

Dieser besteht in der Regel, nach Abzug der Unteroffiziere und der 30 ältesten, sich zum weitern Fortdienen entschließenden Soldaten und sonstigen Freiwilligen, in dem dritten Theil jeder Kompagnie oder Eskadron, welcher wegen vollendeter 3jährigen aktiven Dienstzeit in die Kriegesreserve zu entlassen ist.

Für den außerordentlichen Abgang sind noch außerdem im Durchschnitt per Kompagnie 5 Mann, und per Eskadron und Artilleriekompagnie 3 Mann zum Ersatz anzunehmen.

§. 28. Damit nun in Zeiten bestimmt übersehen werden kann, wie viel Ersatzmannschaften überhaupt erfordert werden, so ist jeder Truppentheil verpflichtet, spätestens bis zum 15ten Juli jeden Jahres, dem Generalkommando der Provinz, oder demjenigen, aus dessen Bereich der Ersatz zu leisten ist, den Betrag des wirklichen Bedarfs summarisch anzuzeigen.

Im Anfange des Augusts senden die Generalkommandos eine für ihren ganzen Bereich zusammengetragene Generalbedarfs-Liste an das Kriegsministerium, welches daraus eine Hauptbedarfsliste für alle Truppentheile der Monarchie bildet, und sie, sobald als möglich, dem Ministerio des Innern mittheilt.

§. 29. Das

§. 29. Das Ministerium des Innern vertheilt darauf nach §. 6. den Gesammtbedarf auf alle Regierungsdepartements, und theilt die Uebersicht davon dem Kriegsministerio mit. Das letztere setzt die Generalkommandos, und das erstere die Oberpräsidien davon gleichzeitig in Kenntniß.

§. 30. Von den Generalkommandos wird sodann die Vertheilung den Landwehrinspekteuren, und von diesen den Kommandeuren der Landwehrbataillone, von den Oberpräsidien aber den Regierungen und durch diese den Landräthen bekannt gemacht. Es versteht sich von selbst, daß alle diese Mittheilungen ohne den mindesten Aufenthalt geschehen müssen, damit die Ersatzkommissionen beim Zusammentritt schon überall davon in Kenntniß sein können.

§. 31. Mit der Anzeige des Ersatzbedarfs senden die Truppentheile zugleich ein namentliches Verzeichniß der aus ihrem Ergänzungsbezirk herstammenden, bei ihnen im freiwilligen Dienst auf drei Jahre befindlichen Individuen, so wie derer, welche sich noch etwa zum künftigen dergleichen Eintritt gemeldet haben, unter Angabe eines vollständigen Nationals an das betreffende Generalkommando, und das letztere setzt die respektiven Bataillonskommandeure der Landwehr davon in Kenntniß, welche sie in ihren Listen anmerken, wodurch eine Uebersicht von diesen, zur Anrechnung auf den Ersatz kommenden Freiwilligen gewonnen wird. — Von den aus fremden Ergänzungsbezirken herrührenden Freiwilligen auf 3 Jahre, sendet jeder Truppentheil gleichzeitig eine besondere Nationalliste bei demjenigen Generalkommando ein, welchem er seinen Ersatz anzuzeigen hat. Von diesen Leuten machen die Generalkommandos sich sodann untereinander Mittheilung, damit überall eine Kontrolle von diesen Freiwilligen entsteht.

§. 32. Von dem Zeitpunkt ab, wo die Truppentheile die Anzeige ihres Ersatzbedarfs für das laufende Jahr, nebst dem Verzeichniß der Freiwilligen und der dazu sich gemeldeten eingegeben haben, bis so lange das Aushebungsgeschäft alljährlich währt, mithin in der Regel vom 15ten Juli bis letzten Oktober jeden Jahres, dürfen die Truppentheile keine neuen Freiwilligen auf drei Jahre, auch keine Meldungen zu dergleichem Eintritt annehmen, damit die Ersatzkommissionen nicht im Laufe ihres Geschäfts durch fortwährende Abänderungen gestöhrt werden.

§. 33. Wenn wider Verhoffen die Anzeige eines Truppentheils über seinen Ersatzbedarf sich verspäten sollte, so wird, um den Gang des Geschäfts dadurch nicht aufzuhalten, von dem Generalkommando, in dessen dem Kriegesministerio zu übergebenden Bedarfsliste, ein solcher Truppentheil einstweilen mit der im §. 27. erwähnten Durchschnittszahl angenommen, und solches nachrichtlich dabei bemerkt.

Eine nachträgliche Berichtigung kann dann, erforderlichen Falls, noch immer bis zum Zusammentritt der Kreiskommissionen erfolgen.

Or-

Organisation und Dauer der Ersatz-Kommissionen.

§. 34. Die zur Gestellung, Prüfung und Auswahl des Ersatzes bestimmten Kommissionen, nehmlich die Departements-Ersatz-Kommission für jedes Regierungs-Departement, und die Kreis-Ersatz-Kommission für jeden Kreis, sind gemischt und bestehen aus Militair- und Civil-Mitgliedern.

§. 35. Die Departements-Ersatz-Kommission besteht aus folgenden Gliedern:

vom Militair
1) aus dem Landwehr-Inspecteur,
2) aus einem Offizier der Garde- und Grenadier-Landwehr,
3) aus einem Offizier der Infanterie,
4) aus einem Offizier der Kavallerie,
5) aus einem Offizier der Artillerie,
6) aus einem Offizier des Pionier-Korps.

vom Civil
1) aus dem Militair-Departementsrath der Regierung,
2) aus einem, von sämmtlichen Kreisen der Provinz gewählten gemeinschaftlichen Vorstand des platten Landes,
3) aus einem von sämmtlichen Städten der Provinz gewählten Vorstand der Städte.

Außerdem wird ein Staabs- oder Regiments-Chirurgus dieser Kommission zugeordnet.

§. 36. Die Kreis-Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

vom Militair
1) aus dem Kommandeur des Landwehr-Bataillons im Kreise,
2) aus einem Offizier der Infanterie,
3) aus einem Offizier der Kavallerie,

vom Civil
1) aus dem Landrath des Kreises,
2) 3) aus zweien ländlichen Gutsbesitzern, von denen Einer der Besitzer eines bäuerlichen Grundstücks seyn muß,
4) 5) aus zweien städtischen Grundbesitzern.

Außerdem wird dieser Kommission ein Militair-Arzt, oder in dessen Ermangelung ein Civil-Arzt zugeordnet.

§. 37. In den größern Städten, welche einen eignen Kreis bilden, ist das Polizei-Direktorium schon mit den Funktionen des Landraths vereinigt, und zu den übrigen 4 Civil-Mitgliedern werden 4 städtische Grundbesitzer aus den verschiedenen Bezirken gewählt.

§. 38. Von den erwähnten Mitgliedern der beiderlei Kommissionen sind folgende, nach ihrer Diensteigenschaft, fortdauernd:

a) der Landwehr-Inspecteur,
b) der Militair-Departementsrath der Regierung,
c) der Landwehr-Bataillons-Kommandeur und
d) der Landrath des Kreises.

Bei diesen Personen ist das Ersatzgeschäft mit ihrer übrigen Dienstführung verbunden, und als ein Zweig der letztern anzusehen.

Alle übrige Mitglieder, außer den 4 obigen, werden, in der Regel, auf drei nach einander folgende Jahre zu diesem Geschäft gewählt und beauftragt.

§. 39. Die Militair-Mitglieder von beiderlei Kommissionen, welche nicht, nach dem vorhergehenden §., vermöge ihrer Diensteigenschaft bleibend sind, werden gleich im Anfange des Monats August von den General-Kommando's bestimmt und den Landwehr-Inspecteuren bekannt gemacht.

Sie bleiben in diesem Geschäfts-Verhältnisse drei Jahre lang, insofern sie nicht binnen dieser Zeit in andern Militair-Beziehungen abgerufen werden; in welchem Fall die General-Kommando's andere Mitglieder der Kommission ernennen.

§. 40. Die Civil-Mitglieder der Kommissionen, welche nicht bleibend sind, werden, nach einer von dem Ministerio des Innern zu treffenden Veranstaltung, für die Departements-Ersatz-Kommission auf 3 Jahre, gleichfalls im Anfange des Augusts, gewählt, und von den Regierungen bestätigt.

Für die Kreis-Ersatz-Kommissionen werden die Civil-Mitglieder an einem in den letzten Tagen des Juli, oder in den ersten Tagen des Monats August anzuberaumenden Kreistage gewählt, wozu das Ministerium des Innern ebenfalls die nöthigen Anordnungen trifft. An diesem Kreistage, zu welchem jedenfalls die Städte zugezogen werden müssen, werden vier ländliche Grundbesitzer, von welchen zwei Besitzer von bäuerlichen Grundstücken seyn müssen, und vier städtische Bürger gewählt und der Regierung vorgeschlagen, welche darauf zwei von jeder Klasse zur Kreis-Ersatz-Kommission bestätigt.

Nur erhebliche, von den Regierungen anzuerkennende Gründe können zur Ausschlagung der Wahl angenommen werden, in welchem Fall zu einer andern Wahl geschritten wird.

§. 41. Nach Ablauf der dreijährigen Funktion bei der Ersatz-Kommission wird eine neue Wahl der Civil-Mitglieder veranstaltet, doch bleiben die vorherigen Mitglieder von der Wahl nicht ausgeschlossen, sondern sie können, zum Theil oder sämmtlich, für die folgenden drei Jahre gewählt werden, wiewohl ihre Gründe zur Ablehnung mit Billigkeit zu berücksichtigen sind.

Eben so kann, nach Ablauf der dreijährigen Funktion, das General-Kommando die bisherigen Militair-Mitglieder zur anderweiten Geschäftsführung bei den Ersatz-Kommissionen kommandiren, oder nach Gutbefinden neue Militair-Mitglieder ernennen.

§. 42. Die Civil-Mitglieder bei den Kommissionen, welche das Geschäft nicht als einen Zweig ihrer eigentlichen Diensteigenschaft anzusehen haben, erhalten dennoch aus öffentlichen Fonds keine Remuneration dafür, sondern es bleibt, in Ansehung dieser Mitglieder bei den Departements-Kommissionen, der Gesammtheit resp. der Kreise und Städte überlassen, sich mit ihren gewählten Vorständen

wegen

wegen einer etwanigen Entschädigung zu einigen; in Absicht der Mitglieder bei den Kreis-Kommissionen aber wird es dem Beschlusse der Interessenten auf dem Kreistage vorbehalten, eine Uebereinkunft zu treffen, ob und welche Entschädigung ihnen gewährt werden soll, deren Genehmigung jedoch von der Regierung erfolgen muß, und die dann von der Gesammtheit des Kreises aufzubringen ist.

Die Militair-Mitglieder, zu deren Diensteigenschaft die kommissarischen Geschäfte nicht gehören, erhalten die Feldzulage aus dem Militair-Fonds.

Es versteht sich von selbst, daß für beiderlei Mitglieder die Entschädigung nur für den Zeitraum Statt finden kann, in welchem die Kommissionen zu ihrem Geschäfte zusammengetreten sind.

§. 43. Die effektiven baaren Auslagen an Schreib- und Fuhrkosten werden resp. bei den Regierungen und den General-Kommando's zur Liquidation gebracht, und durch die Ministerien des Innern und des Krieges auf öffentliche Fonds angewiesen. Vorspann darf zu dem Transport nicht benutzt werden.

§. 44. Das nöthige Personale zu den Schreibegeschäften nehmen resp. der Landwehr-Inspecteur und der Departementsrath der Regierung, so wie der Bataillons-Kommandeur der Landwehr und der Landrath des Kreises, aus ihrem Dienstverhältniß mit sich.

Von Seiten des Militairs werden dazu die Feldwebel in den Kreisen und die Unteroffiziere der Landwehr benutzt.

§. 45. Der, einer jeden Departements-Kommission zuzuordnende Staabs- oder Regiments-Chirurgus wird eben so, wie der jeder Kreis-Kommission beizugebende Militairarzt, wozu hauptsächlich die Landwehr-Chirurgen zu benutzen sind, alljährlich zur rechten Zeit von dem betreffenden General-Kommando zu dem Geschäft kommandirt.

Ihre Reisekosten werden aus dem Militair-Fonds bestritten.

Sollte es dennoch hin und wieder an Militairärzten für die Kreis-Kommissionen fehlen, so werden, auf Benachrichtigung des General-Kommando's, von Seiten der Regierung Stadt- und Kreis-Chirurgen oder sonstige Civil-Aerzte beauftragt, welche dann zu diesem Geschäft besonders verpflichtet werden, und bei Untersuchung der körperlichen Diensttauglichkeit der gestellten Mannschaften, die von dem General-Staabs-Chirurgus der Armee dazu gegebenen Vorschriften, welche auch den Militairärzten zur Richtschnur dienen, befolgen müssen.

§. 46. Mit dem 15ten September jeden Jahres treten die Departements-Ersatz-Kommissionen zusammen. Nach der Größe des Departements werden mehrere Orte gewählt, wohin sich die Kommission, zur Abnahme der Ersatzmannschaften, begiebt, damit die letztern nicht so weit herum geführt werden dürfen. Der Landwehr-Inspecteur und Militair-Departementsrath der Regierung vereinigen sich hierüber, und geben den übrigen Militair- und Civil-Mitgliedern resp. davon Nachricht.

§. 47. Mit dem 1sten September jeden Jahres vereinigen sich die Kreis-Kommissionen zu ihrem Geschäft, also 14 Tage früher wie die Departements-Kommissionen. Der Bataillons-Kommandeur der Landwehr und der Landrath berufen resp. die ihnen bekannt gemachten Militair- und Civil-Mitglieder dazu.

Nach Verhältniß der Größe des Kreises werden mehrere Orte — hauptsächlich nach Landwehr-Kompagnie-Bezirken — und Termine bestimmt, in welchen sich die Ersatzmannschaften zu gestellen haben, und wohin sich die Kommission begiebt; doch ist die Entfernung für die sich gestellende Leute möglichst nur auf zwei, und niemals über drei Meilen anzunehmen, und die Ortsbestimmung danach zu treffen, damit, wo es irgend thunlich ist, die Mannschaft an demselben Tage abgefertigt werden, und noch vor später Nachtzeit die Heimath wieder erreichen kann.

§. 48. Sobald das Ersatzgeschäft für das laufende Jahr vollständig beendigt ist, können die Kommissionen bis zum Zusammentritt im folgenden Jahre auseinandergehen, falls nicht besondere Umstände es in der Zwischenzeit nöthig machen, sie außergewöhnlich zusammenzuberufen und in Wirksamkeit zu setzen.

§. 49. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen arbeiten den Departements-Kommissionen vor, und die erstern sind, in Behörden-Beziehung, als den letztern untergeordnet anzusehen.

Die Kreis-Kommissionen müssen daher die Anordnungen der Departements-Kommissionen befolgen, ihre Zweifel bei denselben zur Entscheidung bringen und die letztere annehmen.

Die Departements-Kommissionen ihrer Seits stehen eben so unter der Leitung resp. der General-Kommando's und Regierungen, welche in Fällen von Differenzen mit einander konzertiren, und wenn keine Vereinigung Statt findet, die Sache an die Ministerien des Innern und des Krieges zur Entscheidung gelangen lassen.

§. 50. Die Mitglieder einer jeden der beiderlei Kommissionen stehen zu einander in einem reinkollegialischen Verhältnisse, sowohl was die Militair- und Civil-Mitglieder in jeder Klasse betrifft, als auch in Ansehung einer der Klassen gegen die andere. Alle Gegenstände, welche auf das Ersatzgeschäft Bezug haben, interessiren daher die sämmtlichen Mitglieder gemeinschaftlich, ohne Ausschließung irgend eines Gegenstandes von der Beurtheilung der einen oder der andern Klasse. Jedes Mitglied ist mithin befugt, überall seine Meinung ohne Rückhalt abzugeben.

§. 51. Bei der Departements-Kommission führen der Landwehr-Inspecteur und der Militair-Departementsrath der Regierung gemeinschaftlich den Vorsitz.

Eben so bei den Kreis-Kommissionen der Kommandeur des Landwehr-Bataillons und der Landrath des Kreises.

§. 52. Wenn in zweifelhaften Fällen die Meinungen in einer der Kommissionen getheilt sind, so wird gestimmt, und nach der Mehrheit der Stimmen beschlossen.

Glaubt

Glaubt die überstimmte Anzahl sich zur weitern Ausführung an die höhere Behörden wenden zu müssen, so bleibt ihr dieses unbenommen.

Ist von einer Sache die Rede, welche keinen Aufschub für den Augenblick leidet, so wird die Entscheidung einstweilen bei den Kreis-Ersatz-Kommissionen nach der Meinung des Landraths des Kreises, und bei den Departements-Ersatz-Kommissionen nach der Meinung des Landwehr-Inspekteurs, jedoch auf ihre besondere Verantwortlichkeit angenommen und danach verfahren, ohne daß weder dem einen noch dem andern, so wenig als auch dem Landwehr-Inspekteur und Bataillons-Kommandeur der Landwehr, im Allgemeinen ein votum decisivum zugestanden wird.

§. 53. Der, der Kommission beigeordnete Arzt, er sey vom Militair oder Civil, ist nicht als Mitglied anzusehen, und hat daher auch bei Abstimmungen kein votum. Ihm bleibt jedoch die Beurtheilung der körperlichen Beschaffenheit der zur Auswahl gestellten Mannschaften, auf seine Verantwortlichkeit, überlassen, wobei er indessen verpflichtet ist, wenn es nöthig erachtet wird, ein mit hinlänglichen Gründen unterstütztes Attest schriftlich abzugeben.

§. 54. Da den Kreis-Ersatz-Kommissionen durch die ohne ihre Hülfe geschehene Aufnahme der Stammrollen, hier wesentlich vorgearbeitet ist, daher sie ihre Zeit vorzüglich auf die so wichtige Prüfung und Auswahl der Vorgestellten verwenden können, so läßt sich mit Gewißheit erwarten, daß sie dieses Geschäft mit der äußersten Sorgfalt und Genauigkeit ausführen, und dennoch nicht länger als 14 Tage dazu brauchen werden.

Um so besser vorbereitet, gelangt dann das Ersatzgeschäft an die Departements-Kommissionen, und auch diese werden dann mit der vollsten Ueberzeugung und Bestimmtheit die letzte Hand an das Werk zu legen vermögen, und damit füglich so zu Stande kommen, daß die Ersatzmannschaften wenigstens größtentheils mit dem 1sten November in der Garnison der Truppentheile angelangt seyn werden, auch überhaupt keine weitere Beschwerden über die Ausführung des Geschäfts Statt finden.

Die Geschäftswirkung der beiderlei Kommissionen in ihrem resp. Umfange geht spezieller aus dem nächstfolgenden Abschnitt hervor.

Gestellung, Prüfung und Auswahl der Ersatzmannschaften, welche Grundsätze dabei zu beobachten sind, und wie die Absendung zu den Truppen bewirkt wird.

§. 55. Die Kreiskommissionen finden nun ihrem Geschäfte, durch die, nach §. 26. schon zuvor geschehener Entwerfung der Kreisstammrolle, dergestalt vorgearbeitet, daß sie gleich mit der Vorstellung der Individuen und mit Prüfung aller ihrer Verhältnisse beginnen, und dabei um so mehr Genauigkeit werden beobachten können.

Da-

Damit die Kreisstammrollen allen erforderlichen Nutzen in dieser Hinsicht gewähren, ist es nöthig, daß gleich bei Anfertigung derselben, statt mancher wegzulassenden Rubriken der Kommunalrollen, folgende drei noch aufgenommen werden:

a) Berücksichtigungsgründe, um derentwillen ein Individuum von der Aushebung im bevorstehenden Termin einstweilen zurück zu lassen ist.

b) Von der Kommission aus den beigefügten Gründen, zu allem Militairdienst untauglich erkannt.

c) Wegen zu kleinen Maaßes und sonstiger körperlicher Beschaffenheit, nicht zur Einstellung bei den Truppen brauchbar, und nur bei der Handwerks- und Laboratorien-Kolonne, oder als Trainsoldat einzustellen.

§. 56. Außer denjenigen Individuen, welche ihre Militair-Verpflichtung zum stehenden Heere, sowohl durch den aktiven Dienst als auch bei der Krieges-Reserve bereits erfüllt haben, müssen sich alle übrige noch in dem gesetzlichen Alter befindende Leute, insofern sie nicht zur Zeit schon beim stehenden Heere dienen, persönlich vor der Kreiskommission gestellen, wozu sie von derselben nach einem bestimmten Orte und auf einen angesetzten Tag, in Gemäßheit des §. 47. im Voraus beschieden sind.

§. 57. Von dieser persönlichen Gestellung kann Niemand entbunden werden, der seine Abwesenheit nicht durch Gründe zu rechtfertigen vermag, welche der Kommission genügen.

Dennoch kann eine solche Abwesenheit, wenn das Individuum sich sonst zur Einstellung qualifizirt, dessen Zurücklassung von dem bevorstehenden Ersatz nicht bewirken, sondern dessen Einberufung muß sogleich erfolgen, insofern nicht das erwiesene Darniederliegen an einer lebensgefährlichen oder langwierigen Krankheit solche dermalen unmöglich macht, oder gehörig ausgemittelte Berücksichtigungsgründe vorhanden sind, welche die Kommission zur Zurücklassung bis zum Ersatz des folgenden Jahres für hinreichend erachtet.

§. 58. Wer zufällig, auf eine zu erweisende Art, für den Augenblick an der persönlichen Gestellung vor der Kommission an dem für ihn bestimmten Orte verhindert worden ist, hat die Verpflichtung, sich selbst an einem der andern Revisionsorte im Kreise nachträglich zu gestellen, ohne Rücksicht, daß er nun eine weitere Reise dahin zu machen hat, als im §. 47. zur allgemeinen Vorschrift darüber bestimmt worden ist.

Wer sich aber auf die an ihn ergangene Aufforderung zur Gestellung vor der Kommission, bei gehörig bescheinigter Bekanntmachung der Vorladung, nicht einfindet, und auch sein Ausbleiben nicht zeitig und zulänglich entschuldiget, oder sich hinterher nicht nachträglich an einem andern Revisions-Orte selbst gestellt, wird als ein solcher angesehen, der sich seiner Militairverpflichtung absichtlich zu entziehen sucht; und insofern er sich bei der angestellten Untersuchung auch demnächst nicht über sein Ausbleiben gehörig auszuweisen vermag, treten die mit der Dienstentziehung verbundenen gesetzlichen Folgen gegen ihn ein. Vorzugsweise

weise werden dergleichen Individuen, zu welcher Zeit sie sich einfinden, sofern sie sich wegen des begründeten Verdachts nicht vollständig ausweisen können, sogleich zu den betreffenden Truppentheilen abgeliefert, welche dagegen gediente Individuen zur Kriegsreserve entlassen.

§. 59. Wenn ein in dem gesetzlichen Alter befindliches Individuum zufällig bei Aufnahme der Stammrollen übergangen, oder aus Versehen zur Zeit der Ersatzausmittelung von der Kreiskommission nicht vorgeladen wäre, so ist dasselbe verpflichtet, sich bei seiner nächsten vorgesetzten Behörde zu melden, welche der betreffenden Kreiskommission davon Anzeige macht.

Wer die Anmeldung unterläßt, gegen den tritt die Vermuthung ein, daß er sich seiner Dienstverpflichtung absichtlich habe entziehen wollen, wovon er sich die gesetzlichen Folgen hiernächst selbst beizumessen hat.

§. 60. Bei der persönlichen Gestellung wird dann zunächst von denjenigen im dienstpflichtigen Alter befindlichen Individuen Kenntniß genommen, von welchen entweder in den Stammrollen bemerkt ist, oder sonst bei der Kommission zur Sprache kömmt, daß sie bereits, es sey im In- oder Auslande, eine die bürgerliche Ehre verletzende Bestrafung erlitten, oder sich eines entehrenden Verbrechens schuldig gemacht haben.

Da diese nach §. 1. schon an sich selbst von der Auszeichnung ausgeschlossen bleiben, in die Reihe der Vaterlands-Vertheidiger einzutreten, so werden sie mit dem erforderlichen Vermerk in der Kreisrolle gestrichen, eine besondere Anzeige über sie aber an die Departements-Kommission gemacht, welche solche resp. den Regierungen und den Generalkommandos mittheilt, damit eine bleibende Kenntniß von diesen Leuten für den Fall vorhanden sei, daß in der Folge eine gesetzliche Bestimmung über andere von ihnen zu fordernde Dienste, außer dem Militairverhältniß, erfolgen sollte.

§. 61. Mit allen übrigen persönlich gestellten Mannschaften wird sodann, neben der Aufnahme jeder auf das Geschäft Einfluß habenden Notiz, zur Untersuchung der körperlichen Dienstfähigkeit, und in wie weit nicht etwa geistige Mängel vorhanden sind, hauptsächlich unter Zuziehung des der Kommission beigeordneten Arztes geschritten, und das Resultat in der Rolle vermerkt.

§. 62. Ueber diejenigen Individuen, welche zum Kriegsdienst unbedingt untauglich befunden worden, stellt der Arzt ein mit hinlänglichen Gründen unterstütztes Attest aus, woraus mit Ueberzeugung hervorgehet, daß, und warum sie unfähig sind.

Unter diesem Attest fertigt die Kreiskommission die gänzliche Entlassung eines solchen Individui aus der Militairpflichtigkeit aus, und reicht diese Erklärung der Departements-Kommission zur Bestätigung ein, wonächst, wenn der Staabs- oder Regiments-Chirurgus nichts dagegen einzuwenden findet, und die Bestätigung erfolgt ist, der Entlassungsschein dem Landrath, zur Aushändigung an das betreffende Individuum, zugefertigt wird.

In

In dem Entlassungsschein ist zugleich die Erklärung enthalten, daß das Subjekt bei den künftigen Revisionen sich nicht weiter zu gestellen braucht.

§. 63. Alle diejenigen, welche nur zur Zeit zum Militairdienst körperlich untauglich sind, werden zwar bei der dermaligen Aushebung zurückgelassen, für die nächste Ersatzgestellung jedoch aufgezeichnet, und müssen sich zu derselben wieder persönlich gestellen.

§. 64. Mit eben der Aufmerksamkeit, mit welcher darauf zu sehen ist, daß nicht körperliche oder geistige Gebrechen fälschlich vorgeschützt werden, ist auch darauf zu halten, daß nicht eben dergleichen Fehler, welche zum Dienst unfähig machen, verheimlicht oder übersehen werden.

§. 65. Verstellung, vorsätzliche Verletzung und Verstümmlung, um sich der Einstellung zu entziehen und dazu untauglich zu werden, ziehen die gesetzlichen Strafen nach sich.

§. 66. Die körperlichen Untersuchungen erfolgen, unter Beobachtung des erforderlichen Anstandes, durch Militairärzte, oder in deren Ermangelung durch die bei der Kommission beauftragten Civilärzte nach §. 45.

§. 67. Vorübergehende Krankheiten können zwar nicht die Zurücklassung eines Individui von der dermaligen Ersatzgestellung bewirken, allein mit der Einstellung eines solchen, übrigens dazu geeigneten, und durch die Auswahl dazu berufenen Mannes, ist in soweit möglichst vorsichtig zu Werke zu gehen, daß insbesondere Niemand, der mit Krätze oder ähnlichen ansteckenden Uebeln behaftet ist, wirklich eher zum Dienst eingestellt werde, als bis er ganz wieder hergestellt worden.

Dergleichen Individuen befördert die Kreiskommission in der Regel, Behufs der Heilung, in das nächste Militairlazareth mit der nöthigen Anzeige, und giebt der Departements-Kommission davon ausführliche Nachricht, damit selbige einen solchen Mann mit vertheilen und bei Ueberlieferung der Ersatzmannschaften dem betreffenden Regimente Wissenschaft geben kann, wo der Rekrut sich befindet.

Die Sache des Regiments ist es dann, sich mit dem Truppentheile, in dessen Lazareth sich der Kranke befindet, in Rücksprache zu setzen, sich ihn nach erfolgter Genesung zusenden zu lassen, die Verpflegungskosten zu erstatten, und solche hiernächst, zur außergewöhnlichen Vergütigung aus dem Kriegesfonds, zur Liquidation zu bringen.

Für besondere Fälle, wo ein dergleichen Kranker oder seine Angehörigen dringend wünschen sollten, daß derselbe zur Kur und Pflege in seinem Wohnsitz belassen werden möge, werden die Kommissionen hierdurch zu Ausnahmen ermächtigt, wenn sie solche durch die Verhältnisse, durch die schon angetretene Kur, und sonstige in Betracht zu ziehende Umstände hinlänglich gerechtfertigt finden.

Von dieser Maaßregel wird die Departementskommission benachrichtigt, welche den Mann vertheilt, und das Regiment, dem er zugewiesen wird, in Kenntniß setzt. Zugleich erhält der Feldwebel des Kompagniebezirks den Auftrag, dafür

für zu sorgen, daß gleich nach erfolgter Genesung der zurückgelassene Mann, für dessen Eintritt die Kommune verantwortlich bleibt, zu seinem Regimente befördert werde.

§. 68. Nachdem von den gestellten Individuen diejenigen, welche wegen ihrer befleckten bürgerlichen Ehre von dem Eintritt ausgeschlossen worden, und die körperlich oder geistig untüchtigen geschieden sind, so bleiben nur lauter solche Individuen übrig, welche, nach Maaßgabe des Lebensalters und der körperlichen Beschaffenheit, zur Einstellung sich eignen, mit Ausnahme derjenigen Individuen, welche, wenn sie gleich noch im dienstpflichtigen Alter sind, ihrer Militairpflichtigkeit nach bestehender Vorschrift doch schon genügt haben.

Da es vorauszusehen ist, daß ihre Anzahl die Zahl des Bedarfs übersteigen wird, so kommt es sodann darauf an, daß die Kreis-Kommission aus den vorhandenen Leuten, auf die zweckmäßigste Art, so viele zur Einstellung auswähle, als zur Kompletirung erfordert werden.

Obgleich es bei der Verschiedenheit der Provinzen unmöglich ist, ganz genau bestimmte Vorschriften für alle und jede Fälle zu geben, und es sonach immer den Kreis-Kommissionen vorbehalten bleiben muß, nach ihrem Gewissen und ihrer besten Einsicht denjenigen Individuen eine bedingte Zurücklassung von der Einziehung zu gewähren, welche, nach den besondern örtlichen Verhältnissen, derselben wahrhaft bedürfen, so sollen hier doch einige leitende Grundsätze den Kommissionen angegeben werden, durch deren gewissenhafte Anwendung es möglich seyn wird, auch den gewählten Individuen die etwanige Besorgniß einer vorwaltenden bloßen Willkühr und persönlicher Begünstigung zu benehmen.

Eigentliche und gänzliche Befreiungen von der Militairpflichtigkeit, sie möchten directe ausgesprochen oder indirecte in dem Erfolge erreicht werden, dürfen, nach dem Gesetz vom 3ten September 1814, nicht Statt finden. Alles daher, worauf es bei der Auswahl hauptsächlich ankommen kann, beruhet allein darin, daß ein Individuum aus erheblichen Gründen, in der Regel nur von der nächst bevorstehenden Einstellung einstweilen und bis zum Ersatz des nächsten Jahres zurückgelassen werde.

Es giebt unläugbar manche unausweichliche, durch die Individuen nicht unmittelbar herbeigeführte bürgerliche Verhältnisse, welche ein solches einstweiliges Zurücklassen, wegen der Gefahr, die Erhaltung von Familien zu zerrütten, oder wenigstens solche der höchsten Verlegenheit auszusetzen, so nothwendig bedingen, daß sie in den gewöhnlichen Staats-Verhältnissen eine billige Beachtung erheischen können.

Die bei der Auswahl leitenden Grundsätze müssen daher theils nur aus den erwähnten Berücksichtigungs-Umständen, und theils aus dem Gesetz selbst entnommen werden, welches nicht den Reichern vor den Aermern, und den Höhern vor den Niedrigern zu begünstigen die Absicht hat, sondern durch die unpartheiische und gleichmäßige Behandlung aller dieser Klassen, und durch deren

völlige Gleichstellung vor dem Gesetz, den erhabenen Zweck einer vollständig begründeten Vaterlands-Vertheidigung, mit billiger Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse erreichen will.

§. 69. Dem obigen zufolge werden hiermit folgende Berücksichtigungen angedeutet, wonach unter Umständen von der nächst bevorstehenden Einstellung die nachbezeichneten Individuen zurückgelassen werden können:

1) diejenigen, welche nach pflichtmäßigen obrigkeitlichen Attesten die einzigen Ernährer solcher hülflosen Familien sind, die durch ihre Entfernung der Noth und dem Elende Preis gegeben seyn würden.

2) Der einzelne erwachsene Sohn einer Wittwe, die mit ihm die nemliche Feuerstelle bewohnt, und deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist.

3) Alle in geistlichen und Schulämtern, so wie im Königl. Dienst stehende, verpflichtete und aktive Offizianten, welche sich noch im dienstpflichtigen Alter befinden, und ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben, und von denen die vorgesetzte Behörde pflichtmäßig attestirt, daß sie, ohne besondern Nachtheil für den Dienst, nicht entbehrt oder durch andere Personen darin vertreten werden können.

Dieser Berücksichtigungs-Grund ist für die Folge nur noch auf diejenigen Beamten anzuwenden, welche, ohne ihre Militairpflicht erfüllt zu haben, schon im Jahre 1817 angestellt waren. Nach einigen Jahren hört dieser Grund von selbst ganz auf, da künftig Niemand, der nicht seiner Militairpflicht schon genügt hat, auf eine Art im Dienst angestellt werden darf, die ihn hiernächst als unentbehrlich im Amte bezeichnet. Der Genügung der Militairpflichtigkeit in dieser Hinsicht, wird die nicht erfolgte Auswahl bei stattgefundener Eintragung in die Stammliste und persönlichen Gestellung gleich geachtet, wenn im nächsten Jahre ein solches Individuum, welches nicht zur Einstellung ausgewählt ist, ein Amt erhalten hat, in welchem es demnächst als unentbehrlich bezeichnet wird. Indessen ist diese Modifikation nur im gewöhnlichen Friedens-Verhältniß als gültig anzusehen.

4) Diese nemliche Bestimmung findet auch um so mehr in ihrem ganzen Umfange bei allen besoldeten und verpflichteten Kommunal-Beamten Statt, welche, ohne ihrer Militairpflicht genügt zu haben, zu einem Amte gelangt sind, und sich noch in dem gesetzlichen Lebensalter befinden.

Ihre Berücksichtigung, insofern ihre Unentbehrlichkeit von der vorgesetzten Behörde pflichtmäßig attestirt wird, ist ebenfalls nur für diejenigen in der Folge noch gültig, welche im Jahre 1817 schon angestellt waren, und eben so fällt auch dieser Grund in einigen Jahren ganz weg.

5) Eigenthümer von ländlichen Grundstücken, die ihnen, ohne ihr Zuthun, seit der letzten Ersatzgestellung zugefallen, und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung oder einstweiligen Administration und Bewirthschaf-

tung

tung durch fremde Hülfe aber, wegen Kürze der Zeit oder wegen der Kultur-Verhältnisse, ohne bedeutenden Verlust keine Veranstaltung hat getroffen werden können.

Der Werth des Grundstücks kann hiebei nicht entscheiden, am wenigsten der Eigenthümer eines bedeutenden Grundstücks mehr als der einer geringern Besitzung berücksichtiget werden, indem dem erstern mehr Hülfsmittel zu einstweiligen Anordnungen zu Gebote stehen, als dem letztern, der etwanige Verlust aber für beide Theile im gleichen Verhältniß stehet.

Die einzige dabei in Rücksicht kommende Bedingung besteht darin, daß ein solches ländliches Grundstück wenigstens von dem Werth seyn muß, daß es dem Eigenthümer den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt, an und für sich, gewährt; analogisch nach Artikel 4. a. der Deklaration vom 29sten Mai 1816. zu dem Edikt vom 14ten September 1811, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Der Ankauf, oder die sonst willkührliche Acquisition eines ländlichen Grundstücks, schließt die obige Berücksichtigung ganz aus, da es eines jeden Staatsbürgers Sache ist, vor Ableistung seiner Militairverpflichtung keine Schritte zu thun, die ihn mit seiner Vaterlandspflicht in Widerspruch und in Verlegenheit setzen.

6) Pächter von Königl. Domainen oder ländlichen Privat-Gütern, denen durch den Tod ihres Vaters oder Anverwandten, oder durch sonstige Umstände, seit der letztern Ersatzgestellung die Fortsetzung der Pacht auf die noch dauernden Pachtjahre zugefallen ist, und die im Laufe dieser Zeit ohne Nachtheil keine Anstalt zur Vertretung in der Wirthschaft haben machen können.

Auch hier ist der Werth der Pachtung nicht in Betrachtung zu ziehen, und es kommt, wie bei dem vorhergehenden Berücksichtigungsgrunde, nur darauf an, daß die Pacht hinreicht, um allein den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt des Pächters zu gewähren.

Eben so fällt auch die Berücksichtigung da ganz weg, wo vor abgeleisteter Dienstpflicht eine Pachtung willkührlich übernommen ist, da das Gesetz die Verlegenheit nicht zu vertreten hat, die Jemand sich muthwillig zuzieht.

7) Solche Eigenthümer von Fabriken und Manufakturen, welche mehrere Arbeiter beschäftigen, falls der Betrieb ihnen erst seit der letztern Ersatzepoche eigenthümlich anheimgefallen und ihnen keine Zeit geblieben ist, um für eine zweckmäßige einstweilige Aufsicht und Führung des Geschäfts zu sorgen.

8) Solche Individuen, welche gerade in der Erlernung eines Gewerbes begriffen sind, das ohne bedeutenden Nachtheil nicht unterbrochen werden kann; insofern sich keine Vermuthung begründet, daß bei Ergreifung dieses Gewerbe eine Absicht vorhanden gewesen sey, sich der Militairdienstpflicht zu entziehen.

Ihr Eintritt in den Militairdienst, wenn sie sonst dazu qualifizirt sind, muß jedoch höchstens nur bis zum Anfang ihres 23sten Lebensjahres ausgesetzt bleiben, und sie müssen sich dann oder noch früher, wenn sie eher ausgelernt haben, zu ihrem Eintritt selbst wieder melden.

§. 70. Besondere Gewerbe und Fabrikanstalten mit den von ihnen angelernten Sachverständigen und Arbeitern können nicht in solchen allgemeinen Ausnahmen, sondern nur auf die Art berücksichtigt werden, wie in dem letzten Abschnitt dieser Instruktion wegen der Freiwilligen, und besonders im §. 99 erwähnt ist.

In Ansehung der Schiffer wird hiermit bestimmt, daß, insofern sie zu längern Reisen mit Erlaubnißpässen der Regierungen versehen sind, ihre Abwesenheit zu dem einen oder dem andern Ersatztermin dadurch als gerechtfertigt erscheinen, und die Verschiebung ihres Eintritts begründet werden soll; nur darf solcher nicht länger als bis zum Anfang des 23sten Lebensjahrs verzögert werden.

Sowohl hierauf, als auch auf die Ueberzeugung, daß es in der betroffenen Provinz nicht an Einstellungsfähigen Leuten fehle, haben die Regierungen bei solchen Paßbewilligungen zu sehen.

§. 71. Von den im §. 69. angedeuteten Berücksichtigungsgründen können die ad 1. und 2., in Friedenszeiten, für mehrere Ersatztermine in Kraft bleiben, wenn die Verhältnisse, worauf sie gestützt sind, sich immittelst gar nicht ändern lassen. Um so wesentlicher ist es, daß die Kreis-Ersatz-Kommissionen solche sowohl das erste Mal, als auch in den folgenden Terminen mit der größten Genauigkeit und Ueberzeugung prüfen, und sobald sich ergiebt, daß das zum Grunde gelegte Verhältniß auf irgend eine Weise beseitigt ist, oder doch werden könnte, hört auch die fernere Berücksichtigung auf. Die zu 3 und 4 erwähnten Berücksichtigungen fallen in einem, oder in einigen Jahren von selbst ganz aus, und es kann inzwischen nur der Fall eintreten, daß ein von der Behörde für unentbehrlich erklärter Beamter, als durch die Umstände nun entbehrlich geworden angezeigt würde, wenn er sich noch in dem dienstpflichtigen Alter befände, wo er dann, in sofern er tauglich ist, eingestellt wird, falls er nicht freiwillig eintritt. Die zu 5, 6 und 7 angegebenen Berücksichtigungsgründe bewirken die Zurücklassung bestimmt nur auf Ein Jahr, nemlich von dem dermaligen Ersatztermin bis zum nächstfolgenden. Die Schonung hört dann von selbst für die berücksichtigten Individuen auf, indem mit Recht vorauszusetzen ist, daß sie bei gutem Willen und ohne tadelnswürdige Nebenabsicht, in der ihnen gelassenen Frist eines Jahres, sich mit ihren Verhältnissen genügend haben einrichten können, und wenn es nicht geschehen wäre, sie es nur sich selbst beizumessen haben würden.

Sie sind daher verpflichtet, sich bei der nächstfolgenden Ersatzgestellung selbst zu melden.

Sollten ja hin und wieder einzelne wenige, kaum denkbare Fälle vorkommen, wo eine solche Berücksichtigung ausnahmeweise noch für den folgenden Termin des

Er-

Ersatzes in Antrag gebracht würde, so müssen die Kreiskommissionen sich aller Entscheidung darüber enthalten, und solche, unter den gehörigen Anführungen und Bescheinigungen, der Departementskommission zur eigenen oder zu bewirkenden höhern Entscheidung anheimstellen, inzwischen aber das betreffende Individuum zur Einstellung aufführen.

Uebrigens bleibt es in allen den Fällen, welche aus einer frühern Zeit, ehe das Gesetz und die gegenwärtige Anweisung erschienen sind, herrühren, den Kommissionen überlassen, hierauf besonders die nöthige und billige Rücksicht zu nehmen, die ihnen überhaupt schon im §. 68. empfohlen worden ist.

Der zu 8 angegebene Berücksichtigungs-Grund begränzt sich schon von selbst auf eine bestimmte Zeit, nemlich bis zum Antritt des 23sten Lebensjahres der Individuen.

§. 72. Die aufgestellten 8 Berücksichtigungs-Gründe, von denen in der Folge, nach den §. §. 69. und 71. nur 6 stehen bleiben, sind dergestalt als klassifizirte anzusehen, daß in der Reihefolge ihrer geschehenen Anführung die letztere immer der vorhergehenden untergeordnet ist.

§. 73. Die Kreis-Kommissionen prüfen sorgfältig und gewissenhaft, welche von den übrigen nach ihrem Lebensalter und ihrer körperlichen Beschaffenheit Einstellungsfähigen Individuen zu der einen oder der andern Klasse gehören, und fertigen sodann davon besondere klassifizirte Nachweisungen an, auf deren Grund sie in ihren Listen die erforderlichen Vermerke machen.

Jedes Individuum ist schuldig, sich mit den nöthigen Beweismitteln über die zur Berücksichtigung geeigneten Verhältnisse, bei Gestellung vor der Kommission zu versehen, indem auf Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen wird.

Die diesfälligen Atteste können nur von wirklich fungirenden, verpflichteten obrigkeitlichen Personen angenommen werden, für deren Richtigkeit die Aussteller persönlich verantwortlich bleiben.

§. 74. Damit Jedermann die Ueberzeugung erhalte, daß die, wegen für sie sprechenden Berücksichtigungs-Gründe von der dermaligen Einstellung zurückgelassenen Individuen, nicht aus Willkühr oder Begünstigung für dieses Mal zurückbleiben, sondern solches nur nach einer vorschriftsmäßigen Prüfung geschehe, so ist dieses von Seiten der Regierungen durch öffentliche namentliche Anschlagszettel, oder durch die Aufnahme in die Amtsblätter zur allgemeinen Kunde zu bringen.

§. 75. Ist solchergestalt auch die Nachweisung der zu berücksichtigenden Individuen angefertigt, so ergeben sich nun von selbst diejenigen Männer, welche zur Einstellung bereit bleiben. Da in der Regel deren Zahl immer größer seyn wird, als die zum Ersatz erforderliche Zahl, so bleibt, da nicht alle Leute eingestellt werden können, die Auswahl der dazu gelangenden nicht der bloßen Willkühr der Kreis-Kommissionen überlassen, sondern es tritt dann folgende Klassifikation nach der Zahl der Lebensjahre ein:

die Beschwerden der Märsche, mit dem Feldgepäck belastet, ertragen zu können.

Zum Ersatz für die Kavallerie:

Bekanntschaft mit dem Reiten und der Behandlung der Pferde, nebst der erforderlichen Körperkraft, um das Seitengewehr mit Nachdruck führen zu können

Zum Ersatz für die Kuirassiere:

noch außerdem ein hinlänglich kräftiger Körperbau, um den Kuiraß tragen zu können.

Zum Ersatz für die Artillerie:

die körperliche Fähigkeit und Stärke, das Geschütz zu heben, und wo möglich, Bekanntschaft mit solchen Handwerken, welcher die Artillerie zu Instandhaltung der Geschütze, Fahrzeuge und Anspannung bedarf. Für die 12pfündigen Batterien werden besonders diejenigen Individuen ausgewählt, welche nach ihren Beschäftigungen und Gewerben sich durch vorzügliche Körperkraft auszeichnen.

Zum Ersatz für die Pioniere:

werden vorzugsweise die Berghüttenleute und Schiffer nach §. 4. bestimmt und deren Professionisten-Verhältniß berücksichtigt.

§. 82. Was das Körpermaaß betrifft, so kann dasselbe bei der gesetzlich ausgesprochenen Tendenz: die junge Mannschaft der Nation durchgängig im stehenden Heere militairisch auszubilden, zwar jetzt nicht mehr ein vorzüglich entscheidendes Motiv zur Auswahl abgeben, indessen bezeichnet sich von selbst durch die Ausübung der verschiedenen Waffen, ein Minimum des Maaßes, unter welchem ein Individuum für dieselbe nicht mehr dienstfähig erachtet werden kann.

Als allgemeine Norm dienen hiezu folgende Bestimmungen:

für die Garden ist das kleinste Maaß von 5 Fuß 5 Zoll, doch so, daß nur der vierte Theil des Ersatzbedarfs von diesem geringen Maaß sein darf, noch ein vierter Theil wenigstens von 6 Zoll und darüber, und die Hälfte wenigstens von 7 Zoll und darüber seyn muß. Die für dieses Korps ausgewählten 5 und 6 zölligen Leute müssen dagegen aber gewandt, und von einem vorzüglich guten Aeußern seyn.

Für die Infanterie ist das kleinste Maaß in der Regel von 5 Fuß 2 Zoll; doch können für dieselbe auch Leute unter diesem Maaße, und gerade nur von 5 Fuß Höhe, indessen nur dann angenommen werden, wenn sie von einem vorzüglich kräftigen Körperbau sind, um das schwere Feldgepäck tragen zu können.

Für die Kavallerie wird das kleinste Maaß, ohne weitern Vorbehalt, auf 5 Fuß 2 Zoll bestimmt.

Für die Kuirassiere besonders aber auf 5 Fuß 4 Zoll, weil sonst der Kuiraß nicht getragen werden kann.

Für die Artillerie zu Fuß ist das kleinste Maaß 5 Fuß 2 Zoll, bei den 12pfündigen Batterien 4 Zoll, zu Pferde 3 Zoll.

Für

Für die Jäger-Bataillone und das Pionierkorps bedarf es keiner Beschränkung des Maaßes, da bei i nen Leute von jeder Größe angenommen werden können, wenn sie sonst gehö 'g geeignet sind.

Indessen wird es zweckmäßig sein, dahin zu sehen, daß dem Pionierkorps wenigstens einige Leute von 2 Zoll und darüber zugetheilt werden

Alle diese Größen sind nach dem Duodezimal- oder sogenannten Rheinländischen Maaß bestimmt, und die Kreiskommissionen erhalten in Zeiten richtige Maaße von den Departementskommissionen zugefertigt, um die Messung der Ersatzmannschaften danach auf das zuverlässigste zu bewerkstelligen, damit die Departementskommissionen sich nicht veranlaßt finden können, Individuen wegen zu kleinen Maaßes zurück zu schicken.

Die besondern Ortsverhältnisse bestimmen die Rücksichten, welche bei der Auswahl in Hinsicht des vorgeschriebenen Maaßes zu nehmen sind, und jedes Individuum, welches unter demselben ist, wird einstweilen, falls die Regimenter solche nicht als freiwillige annehmen wollen, in die Klasse der zum aktiven Militairdienst weniger geeigneten Männer in einer besondern Rubrik übergetragen, um bei den Trains-, den Laboratorien- und Handwerkskolonnen, oder als Trainsoldaten eingestellt zu werden.

§. 83. Die richtige Auswahl zu den verschiedenen Waffengattungen ist eine der wichtigsten Pflichten der Departementskommissionen, und ganz besonders der Militairmitglieder derselben.

Wird diese, wie zu erwarten steht, ohne Nebenansichten und mit genauer Berücksichtigung der Eigenthümlichkeit jeder Waffe beobachtet, so wird dadurch die fortdauernd zweckmäßige Ausbildung des Heeres bedeutend erleichtert.

§. 84. Sobald die Departementskommission die Vertheilung der Ersatzmannschaften vollständig bewerkstelligt hat, überweiset sie dieselben an die zum Empfang kommandirten Offiziere der Truppentheile, und die weitere Disposition über die Mannschaften ist dann reine Militairangelegenheit.

§. 85. Was den Marsch der Ersatzmannschaften zu ihren Truppentheilen betrifft, so müssen die Veranstaltungen dazu bei Zeiten und noch vor Ueberweisung der Leute an die Truppenkommandos getroffen sein, damit dabei kein unnöthiger Aufenthalt entsteht.

Die Generalkommandos und Oberpräsidien sind schon früh von der Zahl des in jedem Regierungsdepartement auszuhebenden Ersatzes unterrichtet, und da es bei dem Marsch auf einige Leute mehr oder weniger nicht ankommen kann, so entwerfen die Generalkommandos (welchen, um die nöthige Einheit in der ganzen

Anordnung zu erreichen, dieses Geschäft ausnahmsweise überlassen wird,) frühzeitig die Marschrouten für die zu ihrer Bestimmung abzusendenden Leute, welche an Versammlungspunkte vereinigt werden, über welche die Generalkommandos mit den Oberpräsidien Abrede zu nehmen, und davon die Departemenskommissionen in Kenntniß zu setzen haben. Die entworfenen Marschrouten werden von den Generalkommandos möglichst früh den Oberpräsidien Behufs der von ihnen zu treffenden pünktlichen Anordnungen mitgetheilt, und die letztern einigen sich mit den erstern ohne Zeitverlust über die etwa nöthigen Abänderungen, wonächst die Marschrouten von den Generalkommandos an die Landwehrinspekteure gesandt werden, die sie den Truppenkommandos bei Uebersendung der Leute übergeben.

Die Mannschaften werden sodann durch Unteroffiziere nach den Versammlungspunkten geführt, und sobald das ganze Detaschement versammelt ist, in Marsch gesetzt, worüber die Generalkommandos das Nöthige anordnen.

Von den Oberpräsidien werden die Marschrouten den Regierungen mitgetheilt, und letztere treffen ihrer Seits auf der Tour alle erforderliche Veranstaltung, so wie sie auch unter sich in die nöthige Rücksprache treten.

§. 86. Jedes zum Ersatz ausgewählte und eingestellte Individuum muß wenigstens mit Jacke und Beinkleidern versehen sein, und ein zweites Hemde bei sich führen.

Die respektiven Behörden, und namentlich der Landrath auf dem platten Lande, so wie die Magistrate in den Städten, sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß diese nothwendigen Bekleidungsstücke nicht fehlen, und die Departementskommission hat bei der Uebergabe der Leute an die Truppenkommandos darauf zu sehen, daß dem allen vollständig genügt sei.

§ 87. An den Versammlungspunkten bis zum Tage der Ueberweisung an die Kommandos der Truppentheile, erhalten die Ersatzmannschaften zwar Naturalquartier, müssen sich aber selbst beköstigen. Von der administrirenden Behörde muß unter möglichster Benutzung öffentlicher Lokale dafür gesorgt werden, daß das zu gewährende Naturalquartier der Kommune so wenig als möglich belästigend werde.

Vergütigung kann dafür nicht liquidirt werden.

Bei der Benutzung öffentlicher Gebäude liefert die Kommune das Lagerstroh.

Vom Tage der Ueberweisung an, und auf dem Marsch bis zu ihrem Truppentheil, erhalten die Mannschaften neben dem Naturalquartier auch Naturalverpflegung.

§. 88. Mit der Ueberweisung der Ersatzmannschaften an die resp. Truppenkommandos schließen die Departementskommissionen das Geschäft der Ersatzgestellung für das laufende Jahr ab.

Ihre

Ihre Listen gewähren das vollständige Resultat des ganzen Geschäfts.

Dieses Resultat bringen hierauf die Departementskommissionen in ein zur generellen Uebersicht dienendes Tableau, welches wenigstens folgende Rubriken enthalten muß:

1) Zahl der in der Provinz befindlichen Männer von 20 bis 25 Jahren.

2) Zahl derer unter ihnen, welche nachgewiesen, daß sie ihrer Dienstpflicht beim stehenden Heere sonst genügt haben.

3) Zahl derer, welche sich dermalen im aktiven Dienst des Heeres, oder bei der Kriegesreserve befinden.

4) Zahl derjenigen, welche sich im freiwilligen Dinst befinden, oder dazu gemeldet haben, und zwar:

   a. zum 3jahrigen Dienst

      α. bei einem Truppentheil, der aus dem Departement ergänzt wird,

      β. bei einem Truppentheil, außerhalb des Departements,

   b. zum 1jährigen Dienst.

5) Zahl derjenigen, welche wegen unbedingter körperlichen oder geistigen Unfähigkeit Entlassungsscheine erhalten haben.

6) Zahl derjenigen, welche wegen ihrer verletzten bürgerlichen Ehre, von der Auszeichnung im Militair zu dienen, ausgeschlossen bleiben.

7) Zahl derer, welche nur wegen zeitiger körperlichen oder geistigen Unfähigkeit, mithin auch wegen zu kleinen Maaßes haben übergangen werden müssen.

8) Zahl derer, welche wegen der nachgegebenen Berücksichtigungsgründe einstweilen, von der Einstellung zurückgelassen sind,

   a. bis zum nächsten Ersatztermin,

   b. bis zu ihrem 23sten Lebensjahre.

9) Zahl des Ersatzbedarfs, nach Abrechnung der auf 3 Jahre eingetretenen Freiwilligen.

10) Zahl der aufgehobenen Mannschaften.

11) Zahl der aus jedem Kreise dazu gelieferten.

12) Bemerkung, zu welchem Truppentheil die Einstellung erfolgt ist.

13) Angabe etwaniger Differenzen zwischen der Zahl des Bedarfs und der erfolgten Gestellung.

14) Zahl derer, welche überhaupt von dem laufenden Jahrgang für den folgenden Ersatztermin disponibel geblieben sind.

15) Erläuternde Bemerkungen.

Dieses Tableau wird möglichst bald nach Ueberweisung der Mannschaften an die Truppenkommandos, von dem Landwehrinspekteur an das Generalkommando und durch dieses bei dem Kriegesministerio, von dem Militair-Departements-Rath aber an die Regierung, von dieser an das Oberpräsidium und von dem letztern an das Ministerium des Innern eingereicht.

Besondere Bestimmungen in Ansehung der Ersatzmannschaften, nachdem sie von den Departements-Ersatz-Kommissionen den Truppen-Kommandos überwiesen sind.

§. 89. Sobald die Ersatzmannschaften von der Departementskommission an die zum Empfang beorderten Kommandos der resp. Truppentheile überwiesen worden sind, werden die Rekruten mit der nöthigen Feierlichkeit und Würde in Eid und Pflicht genommen, um dadurch sowohl ihre Verpflichtung zum Dienst beim stehenden Heere überhaupt, als auch besonders bei einem bestimmten Truppentheil, zu bekräftigen.

§. 90. Von dem Augenblick der Vereidigung an, wird jedes Individuum der eingestellten Ersatzmannschaften als Soldat behandelt, und es kommen die Militairgesetze gegen dasselbe in Anwendung, welche den Leuten daher bei ihrer Vereidigung deutlich bekannt zu machen sind. Wer sich von nun ab eines Vergehens schuldig macht, oder gar vom Transport desertirt, wird nach Militairgesetzen gerichtet und bestraft.

Die Stelle eines vom Marsch bis zum Eintreffen beim Regiment desertirenden Rekruten wird sogleich aus der nemlichen Kommune ersetzt, aus welcher er herstammt. Bei einer Desertion nach dem Eintreffen beim Regiment kann nicht mehr auf die Kommune rekurrirt werden.

§. 91. Die Soldzahlung nach dem Verpflegungsetat der Waffe tritt in der Regel erst mit dem Tage der Ankunft bei dem bestimmten Truppentheil ein.

Bis dahin erhält der Rekrut, der Instruktion wegen Verpflegung der Truppen auf dem Marsch gemäß, täglich Drei gGr., wovon er für zwei Pfund Brot und die volle Naturalverpflegung außer dem Getränke, dem Wirthe täglich Zwei gGr. bezahlt, und Einen gGr für sich behält, von dem er sich sein Getränke und übrige kleinere Bedürfnisse selbst beschafft. Rekruten, welche nicht im Bereich des

des Generalkommandos bleiben, und einen weiten Marsch zu machen haben, werden in eben der Art wie im vorigen Jahr, bekleidet.

Wo es nöthig ist, erhalten die zur Empfangnahme der Rekruten kommandirten Offiziere den erforderlichen Vorschuß zu der Verpflegung mit, und die Truppen liquidiren hiernächst die wirkliche Ausgabe zur außergewöhnlichen Vergütigung.

§ 92. Wenn die Ersatzmannschaften bei ihrem Truppentheil ankommen und nochmals untersucht sind, wider alles Verhoffen aber sich ja noch Leute darunter befinden sollten, welche überhaupt, oder nach Maaßgabe der Waffe, nicht diensttauglich befunden werden, wird den Truppen das Recht vorbehalten, gegen die Einstellung zu protestiren.

Sie machen von solchen Fällen unter Beifügung eines vollständigen Attestes der Regimentschirurgus, und den Gründen der Verwerfung, sogleich dem Brigadechef und dieser dem Landwehrinspekteur Anzeige, welcher von Seiten der Departementskommission nöthigen Falls die Einforderung des Berichts der Kreiskommission veranlaßt.

Je nachdem die Umstände sich ergeben, wird von der Departementskommission entweder sogleich die unverzügliche Gestellung und Absendung eines andern Mannes angeordnet, bei dessen Ankunft der Ausgestoßene zurückgesandt wird, ohne die Sache resp. bei dem Generalkommando und der Regierung, von diesen aber, nach dem Ergebniß bei den Ministerien des Innern und des Krieges zur Entscheidung gebracht. Eigenmächtige und unmittelbare Zurücksendungen der zur Ausstoßung für geeignet gehaltenen Leute, dürfen im Frieden nicht statt finden.

Entlassung der Mannschaften von den Truppen zur Krieges-Reserve in die Stelle des erhaltenen Ersatzes.

§. 93. Nach Ankunft des Ersatzes bei den Truppentheilen erfolgt die Entlassung einer gleichmäßigen Anzahl der bisher im Dienst gestandenen Soldaten zur Kriegesreserve.

§. 94. Zu dieser Entlassung werden nach der Vorschrift des Gesetzes vom 3ten September 1814, hauptsächlich diejenigen Leute bestimmt, welche 3 Jahre gedient haben, und nicht etwa freiwillig länger dienen wollen; demnächst diejenigen, welche in Berücksichtigung besonderer bürgerlichen Verhältnisse von den Regierungen zur wirklich nothwendigen Entlassung in die Kriegesreserve designirt werden.

Die Liste der letztern wird den Truppentheilen künftig spätstens im Laufe des Monats August von den Regierungen zugesandt, und diese Leute gehen bei der Entlassung in der Regel denjenigen vor, welche bloß wegen dreijähriger Dienstzeit zur Entlassung in die Kriegesreserve geeignet sind.

§. 95. Von

§. 95. Von denjenigen, wegen ihrer bürgerlichen Verhältnisse nothwendig zu entlassenen Leuten, welche noch nicht drei Jahr in aktiven Dienst gestanden haben, sind die Regierungen verpflichtet, den Regimentern und Truppenabtheilungen die Gründe der nothwendigen Entlassung in die Kriegesreserve mitzutheilen; in Ansehung derjenigen als zu Hause unentbehrlich dargestellten Individuen aber, welche ohnehin schon ihre dreijährige aktive Dienstzeit erfüllt haben, ist solches nicht nöthig.

Zur Entlassung vor zurückgelegter dreijähriger Dienstzeit kann nur berechtigen, wenn durch den Tod des Vaters oder eines Verwandten, dem noch im Militairdienst befindlichen Individuum, ein Grundstück, eine Handlung oder eine Fabrik, in welcher mehrere Arbeiter beschäftigt werden, zufällt, und seine persönliche Verwaltung nothwendig erheischt wird.

§. 96. Den Kommandeuren der Truppentheile wird hiemit zur Pflicht gemacht, von den in die Kriegesreserve zu entlassenden Mannschaften durchaus diejenigen nicht unmittelbar abgehen zu lassen, welche mit der Krätze rc. — behaftet sind. Dergleichen Leute müssen vielmehr noch so lange in den Militairlazarethen zurück behalten werden, bis ihre Genesung in so weit erfolgt ist, daß sie ohne eigene Gefahr abgehen können, und auch alle Besorgniß einer zu verbreitenden Ansteckung verschwunden ist.

Während der Zurückbehaltung dieser Mannschaften wird ihre Verpflegung von den Truppen, zur Vergütigung aus dem Kriegesfonds, außergewöhnlich liquidirt.

§. 97. Von sämmtlichen zur Kriegesreserve entlassenen Mannschaften übermachen die Truppentheile den Landwehrinspekteuren, in deren Bezirk sie zu Hause gehören, ein namentliches Verzeichniß mit spezieller Angabe des Wohnorts eines Jeden.

Der Landwehrinspekteur überweiset diese Leute dann der Kriegesreserve und zeichnet dagegen die aus der letztern zur Landwehr des ersten Aufgebots übergehenden Mannschaften, welche derselbe der betreffenden Regierung in einer namentlichen Liste mittheilt.

Besondere Bestimmungen wegen der Freiwilligen.

§. 98. Wegen der auf ein Jahr bei dem stehenden Heere zum Dienste eintretenden Freiwilligen, bleibt es ganz bei den bisherigen Bestimmungen.

Sie können bei gehörig früher Meldung ihren Eintritt bis vor dem Ende ihres 23jährigen Lebensalters verschieben, und da sie bei dem gesetzlich auszuhebenden Ersatz auf keine Weise in Anrechnung kommen, so steht ihnen in der Regel der Eintritt zu jeder Zeit im Jahre frei, worüber sie sich mit dem Truppentheil, den sie wählen, zu einigen haben.

Nur

Nur bei den Garden findet die Ausnahme Statt, daß bloß in den bestimmten Terminen jährlich Freiwillige bei denselben angenommen werden, nemlich am 1sten April, 1sten August und 1sten Oktober.

§. 99. Eigentlich ist zwar die einjährige freiwillige Dienstzeit nur für die Individuen von wissenschaftlicher und künstlerischer Bildung bestimmt, doch wird hiemit unter Vorbehalt der Allerhöchsten Königlichen Genehmigung, nachgegeben, daß diese Begünstigung auch auf diejenigen einzelnen kunstgerechten Arbeiter ausgedehnt werden könne, welche sich durch ein örtliches Gewerbsverhältniß zu einer besondern Berücksichtigung eignen, und wo es bei einzelnen Individuen ohne den größten Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung des Geschäftsbetriebs nicht möglich ist, die Stelle solche Arbeiter durch andre zu ersetzen.

Da indessen die Annahme solcher Freiwilligen auf ein Jahr, immer nur als eine Ausnahme von der Regel anzusehen ist, und um Mißbrauch und zu weite Ausdehnung zu verhüten, bei jedem einzelnen Falle eine sehr genaue Prüfung erheischt, so wird hiemit festgesetzt, daß die Meldungen zu dergleichen freiwilligem Eintritt allemal bei den Kreis-Ersatz-Kommissionen geschehen müssen, diese zur sorgfältigsten Untersuchung der Verhältnisse verpflichtet, und nach Befund der Umstände ermächtigt sein sollen, die Ausnahme zu bewilligen, auf eine andre Weise aber die ungewöhnliche Annahme solcher Leute zum einjährigen Dienst schlechterdings nicht Statt finden dürfe, damit nicht die zu dem 3jährigen aktiven Dienst in gewöhnlicher Art verpflichteten Individuen sich auf diese Weise durch einjährigen Dienst von ihrer ursprünglichen Pflichtigkeit, zum Nachtheil derer, welche sie bei der Ersatzgestellung übertragen müssen, losmachen.

§. 100. So wie bei allen zum einjährigen Dienst eintretenden Freiwilligen bleibt auch in Hinsicht der im vorhergehenden §. gegebenen Ausdehnung die Bestimmung aufrecht, daß der Freiwillige seine vollständige eigene Equipirung entweder in natura, oder durch eine zu diesem Behuf baar zu zahlende Summe, nach den schon früher bekannt gemachten Festsetzungen, bestreiten müsse.

Wo daher ein Individuum unfähig ist, aus eigenen Mitteln die Equipirung zu bestreiten, bleibt es die Sache der Anstalten und Fabriken, demselben dazu behülflich zu sein, um sich durch die kürzere Dienstentbehrung eines solchen Mannes vortheilhaft vorzusehen.

Bei den Jäger- und Schützenbataillonen können aber dergleichen zur Ausnahme gehörige Freiwillige nicht eintreten.

§. 101. Was die auf dreijährige Dienstzeit eintretenden Freiwilligen betrifft, so können sie, da sie auf den gesetzlich auszuhebenden Ersatz zur Abrechnung kommen, nicht zu allen Zeiten im Jahre eintreten, oder sich dazu melden, sondern nur vom 1sten November eines Jahres bis zum 15ten Juli des folgenden, damit

nicht

nicht nach der Bemerkung des §. 32., die während des Zeitraums vom 1sten August bis ult. Oktober jedes Jahres im Werke begriffene Ausmittelung des Bedarfs und des erforderlichen Ersatzes, gestört werde.

Außer jenem Zwischenraum können dergleichen Freiwillige zu jeder Zeit eintreten, wenigstens sich dazu melden, und mit den betreffenden Truppentheilen einigen, ohne Rücksicht, ob sie bei Truppen außer- oder innerhalb ihres Ersatzbezirks ihren Eintritt zu nehmen entschlossen sind.

§. 102. Ein jedes Individuum, welches inner- oder außerhalb seines Ergänzungsbezirks freiwillig zu dreijähriger Dienstzeit bei einem Truppentheil eintritt, oder sich dazu meldet, ist verpflichtet, dem Landrath seines Kreises eine nachrichtliche Anzeige davon zu machen, ohne dessen, überdies nicht zu verweigernde Genehmigung dazu, zu bedürfen, da sowohl den Departements- als den Kreiskommissionen von allen sowohl in dem Heere vorhandenen, als auch sich dazu gemeldeten auf 3 Jahre eintretenden Freiwilligen hiernächst nach §. 31., alle erforderliche Notiz zugeht, auch eben so gut die Generalkommandos und Regierungen davon unterrichtet sind.

§. 103. In der Regel muß die Anmeldung eines Freiwilligen zur 3jährigen Dienstzeit bei dem stehenden Heere, vor dem 20sten Lebensjahre erfolgen und nur diejenigen Individuen, welche nach Erreichung des 20sten Lebensjahres gesetzlich noch nicht gestellt worden sind, ohne daß sie selbst sich ihre Uebergehung beizumessen haben, können sich noch nach diesem Alter als Freiwillige auf 3 Jahre melden.

§. 104. Während der Funktionen der Departements- und Kreis-Ersatzkommissionen und bei diesen Kommissionen selbst, findet durchaus keine Anmeldung und Annahme von Freiwilligen anders Statt, als allein in den Fällen des nachgegebenen ausnahmsweisen Eintritts von Freiwilligen zum einjährigen Dienst, in der Art, wie solches im §. 99. festgestellt ist. Außerdem muß jedes Individuum des gesetzlichen Alters, welches sich von den Kreiskommissionen nicht schon über den zuvor abgemachten freiwilligen Eintritt auszuweisen vermag, ohne Weiteres zu der Zahl derjenigen Individuen gerechnet werden, über welche zur gewöhnlichen gesetzlichen Einstellung unbedenklich verfügt werden kann.

Die allgemeine Wichtigkeit, welche die in dieser Anweisung gegebenen Vorschriften für jeden Preußischen Staatsbürger haben, verbunden mit der entschiedenen Gewißheit, daß nur durch Unpartheilichkeit und Ordnung von jeder Seite, die hierin bezeichnete Ausführung des Gesetzes vom 3ten September 1814 vollständig und wünschenswerth erreicht werden kann, geben den unterzeichneten Ministerien die feste Ueberzeugung, daß alle mit dem Ersatzgeschäfte in Berührung tretende Behörden sich mit dem kräftigsten Willen, dem regsten Eifer und der alles Gute

allein

allein förderlichen Einigkeit, der Anwendung dieser Bestimmung unterziehen werden, und mit diesem vollen Vertrauen wird ihnen die gegenwärtige Anweisung zur Beachtung übergeben. Die hierin gegebenen Festsetzungen müssen zwar für die Ersatzgestellung des jetzt laufenden Jahres in Wirksamkeit treten, da indessen, wegen der einzusammeln gewesenen Erfahrungen, die Bekanntmachung nicht so früh vorher hat erfolgen können, als gewünscht worden, so läßt sich von selbst absehen, daß für dieses Jahr wenigstens von den vorgeschriebenen Zeitbestimmungen einige nicht ganz pünktlich dürften inne gehalten werden können. Besonders wird dies der Fall sein, mit den Datis wegen Eingabe des Ersatzbedarfs zum 15ten Juli, und dessen allgemeiner Vertheilung auf die Provinzen, mit der Aufnahme der Stammrollen und deren Beendigung zum 1sten August, und mit der auf den Anfang des Augusts vorzunehmenden Wahl der ländlichen und städtischen Vorstände, als Mitglieder bei den Departements- und Kreiskommissionen.

Es wird sonach in diesem Jahre darauf ankommen, daß mit vorzüglicher Regsamkeit und dem raschesten Betrieb alle jene Vorbereitungen so bewerkstelligt werden, daß sich dadurch dem bestimmten Termin wenigstens nach aller Möglichkeit angenähert, und jede unnöthige Zögerung vermieden werde. Dies besonders wird sämmtliche Behörden auf das dringendste empfohlen, mit dem Beifügen, daß alle sonstige Bestimmungen der Instruktion schon bei dem Ersatz für dieses Jahr zur vollständigen Ausführung zu bringen sind, auch künftig die obigen Termine immer pünktlich inne gehalten werden müssen.

In Ansehung der Stammrollen wird die Anfertigung in derjenigen Kommune sehr erleichtert sein, wo schon im vorigen Jahre richtige Aufnahmen geschehen sind, und jetzt nur etwanige Berichtigungen und Zusätze nöthig sein werden.

Berlin, den 30sten Juni 1817.

Ministerium des Innern.	Ministerium des Krieges.
v. Schuckmann.	v. Boyen.

Stammrolle de | Sche

Nummer des Grundstücks.	Fortlaufende Nummer.	Vor- und Zuname männlicher Kinder, Gesinde, und Angehörige.	Stand, Gewerbe, oder ob Eigenthümer, Pächter, Miether.	Angabe des Alters. Datum und Jahr der Geburt.	Angabe des Alters. Summarisches Alter.	Geburtsort	Ob verheirathet.	Ob, wo und in welcher Eigenschaft schon im Militair gedient worden.
3.	1.	Christian Joachim Krüger.	Bauer.	d. 2. Jan. 1762	55.	Steglitz.	ja.	—
		Söhne.						
	2.	Karl Ludwig.	Knecht.	d. 3. Juli 1797	20.	Steglitz.	nein.	nein.
	3.	Georg Christian.	Knecht.	d. 2. Aug. 1799	18.	Steglitz.	—	—
		Vetter.						
	4.	Casper Hecht.	—	d. 1. Mai 1802	15.	Seefeld.	—	—
6.	5.	Samuel Dick.	Schulze.	d. 1. Juli 1769	48.	Steglitz.	ja.	—
		Sohn.						
		Benjamin.	Schreiber b. der Gutsherrschaft.	d. 16. Aug. 1794	23.	Steglitz.	nein.	als Freiwilliger b. Brandenburgsch. Kuirassierregim.
		Knecht.						
	6.	Gottlieb Schnee.	—	d. 2. Sept 1794	23.	Steglitz.	—	nein.
15.	7.	August Busse.	Hirte.	d. 1. Febr. 1767	50.	Schönberg.	ja	—
		Söhne.						
	8.	Friedrich.	Knecht.	d. 15. Juli. 1795	22.	Wilmersdorf.	nein.	—
	9.	Johann August.	Knecht.	d. 2. Sept. 1797	20.	Steglitz.	nein.	—

nen.

M A.

im Kreise.

Dient zur Zeit noch im Militair, wo und wie?	Ob zur Kriegesreserve gehörig, oder zur Landwehr, und zu welchem Aufgebot.	Ob Jemand schon früher wegen eines Berücksichtigungsgrundes, und aus welchem einstweilen von der Einstellung zurückgelassen worden.	Ob er einziger Sohn einer Wittwe.	Notorische Gebrechlichkeit, oder körperliche oder geistige Mängel.	Ob ein Individuum schon wegen eines entehrenden Verbrechens zur Untersuchung und Strafe gezogen worden.	Ob Jemand im Königl. oder Kommunaldienst als Offiziant steht, und in welcher Eigenschaft.	Erläuternde Anmerkungen.
—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	dient bei seinem Vater.
—	—	—	—	—	—	—	dient in Wilmersdorf.
—	—	—	—	—	—	—	wird vom Bauer Krüger erzogen, der ihn als Kind zu sich genommen.
—	—	—	—	—	—	—	
nein.	zur Landw. des 1sten Aufgebots.	nein.	—	—	—	—	
nein.	nein.	nein.	nein.	—	hat wegen Pferdediebstahls 6 Mon. in Spandau gesessen.	—	
—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	dient beim Bauer Lake in Steglitz.
—	—	—	—	auf einen Fuß ganz lahm.	—	—	

Vor

Vorstehende Instruktion nebst dazu gehörigem Schema wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und bemerkt, daß nach besondern Reskripten des Königlichen Ministerii des Innern, die Departements- und Kreis-Ersatz-Kommissionen auch die Aushebungsangelegenheiten der Landwehr leiten und bearbeiten, und die Vorschriften der, von des Königs Majestät ihrem ganzen Inhalte nach genehmigten Instruktion, auch für die folgende Aushebungen gültig sein, und so lange in Kraft bleiben sollen, bis etwa dieserhalb allerhöchsten Orts anderweite Bestimmungen ergehen werden. Potsdam, den 27sten März 1818.

No. 69. Uniformstücke der Landwehroffiziere. I. m. 367. März.

Es sind darüber von mehreren Seiten Anfragen geschehen,

aus welchen Fonds und in welcher Art die bereits öffentlich verheißene Unterstützung der Landwehroffiziere zur Anschaffung der nöthigen Uniformstücke geleistet werden sollen?

und wird der Königl. Regierung in dieser Hinsicht zur weitern Achtung eröffnet, daß diese Unterstützung durch das Einkommen gewährt wird, welches die Landwehroffiziere, sobald sie einem Regimente zugetheilt sind, als monatliches Quartiergeld etatsmäßig fortlaufend erhalten.

Der Betrag, welcher nach den von des Königs Majestät vollzogenen Friedens-Verpflegungs-Etats für die Landwehr feststeht, wird bei den betreffenden Krieges-Kommissariaten liquidirt, und erfolgt die Zahlung aus Militairfonds.

Berlin, den 20sten Februar 1818.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Obiges Reskript wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 27sten März 1818.

No. 70. Schutzpockenimpfung. I. P. 44 Februar.

Da sich bei mehreren, seit kurzem im hiesigen Regierungsdepartement entstandenen Ausbrüchen der Blattern ergeben hat, daß die Zahl der Pockenfähigen in manchen Gegenden wieder bedeutend ist, so werden insonderheit die Herren Kreisphysici und Kreischirurgen aufgefordert, den möglichsten Fleiß auf eine sorgfältige und allgemeine Schutzpockenimpfung zu wenden, und damit von Ort zu Ort in ihren Bezirken fortzufahren. Die Herren Landräthe werden deshalb beauftragt, die von den Dorfobrigkeiten aufzunehmenden Nachweisungen der Pockenfähigen dem Kreisphysikus zuzustellen, und die Gemeinen anzuweisen, an den vom Impfarzte zu bestimmenden Tagen ihre pockenfähige Kinder zur Impfung sowohl, als zur Revision der entstandenen Schutzpocken zu versammlen, damit beides ohne Zeitverlust geschehen könne. Den Kreisärzten aber sollen für die, behufs der allgemeinen Schutzpockenimpfungen angestellten und von der landräthlichen Behörde bescheinigten Reisen, die Diäten und Fuhrkosten vergütet werden.

Potsdam, den 23sten März 1818.

Ob-

Obgleich die frühern, wegen Einsendung der Spezialrechnungen gegebenen Vorschriften vom 26sten November 1815, (Amtsblatt 1815. Seite 338.) und 29sten November 1816, (Amtsblatt 1817. Seite 7.) abermals unterm 20sten November, (Amtsblatt 1817. Seite 382.) in Erinnerung gebracht worden, so sind doch die meisten Domainenämter mit Einsendung der Rechnungen für 1817, welche spätestens bis zum letzten v. M. haben eingereicht werden sollen, noch im Rückstande.

No. 71. Domainenämter-Rechnungen für 1817. 2. b. 275. März.

Den Restanten wird über diese Nachlässigkeit das Mißfallen der Königlichen Regierung zu erkennen gegeben, und die festgesetzte Strafe ist für jetzt blos in der Rücksicht nicht in Anwendung gebracht, weil vielleicht einige Domainenämter die Einreichung der Rechnung aus dem Grunde noch verzögert haben, um ohne Reste und rein abzuschließen.

Gegenwärtig nach erfolgtem Jahresschluß der Regierungskasse für 1817 kann dieser Grund nicht mehr Statt finden, und es wird hierdurch ein für allemal festgesetzt:

> daß jedes Domainenamt, welches die Jahresrechnung für 1817 mit dem 15ten April hier nicht eingereicht haben sollte, in eine Ordnungsstrafe von zwei Thalern genommen werden wird, die sogleich ohne weitere vorhergegangene Erinnerung durch Postvorschuß eingezogen werden wird.
>
> Diejenigen Domainenämter aber, die sogar am 1sten Mai mit den Rechnungen noch im Rückstande sind, werden ohne Weiteres durch Exekution zur gehörigen Ordnung angehalten werden.

Potsdam, den 24sten März 1818.

Es ist verschiedentlich der Fall vorgekommen, daß die Baubedienten die Ausstellung der Holzverwendungsatteste aus dem Grunde verweigert haben, weil das Holz, über dessen Verwendung das Attest ausgestellt werden soll, vor Antritt ihres Dienstes verabreicht ist.

No. 72. Holzverwendungsatteste. 2. b. 255. Januar.

Die Ausstellung dieser Atteste kann allerdings nur durch Einsicht und Vergleichung der Revisionsprotokolle geschehen, und da diese bis 1816. in der Regel den Domainenämtern Hinsichts der ausgeführten Königlichen Kirchen-, Pfarr-, Schul-, Amts- und Forstbauten zum Belag der in den ehemaligen extraordinairen Rechnungen verrechneten Baukosten übersandt sind, die Domainen- und Forstämter auch die Anschläge von den Erbpachts- und sonstigen Privatgebäuden, und den Gebäuden der Besitzer bäuerlicher Nahrungen, wozu Holz verabreicht ist, in der Regel erhalten haben, so werden die Bauinspektoren hierdurch angewiesen, sich in dergleichen obenbemerkten Fällen zuförderst an die Domainenämter wegen Mittheilung der Revisionsprotokolle und Anschläge zu wenden. Letztere haben ihrer Seits diesen Aufforderungen sofort Folge zu leisten, und den Baubedienten entweder die Revisionsprotokolle und Anschläge mitzutheilen, oder sie nach Lage der Akten zu benachrichtigen, wo sich solche befinden, und an wen sie sich deshalb zu wenden haben.

Für

Für die Folge kann die Ausstellung dieser Atteste keine Schwierigkeiten haben, wenn
1) die Bauinspektoren bei Aufnahme der Revisionsprotokolle von den Königlichen Gebäuden, solche sogleich berücksichtigen;
2) wenn den Bauinspektoren von den Domainenämtern die Ausführung der Gebäude der Besitzer bäuerlicher Grundstücke, zu denen dieselben Holz aus Königl. Forsten erhalten haben, gehörig bekannt gemacht wird.

Zu letzterm werden die Aemter hierdurch gemessenst und bei Vermeidung von Strafverfügungen angewiesen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß, wenn durch dieselben die Bauinspektoren zu unnöthigen Reisen verleitet werden, denjenigen, welche die unnütze Reise veranlaßt haben, die Reisekosten würden zur Last gelegt werden.

Schließlich wird noch den Holzberechtigten jeder Art bekannt gemacht, daß auf keinen Fall denselben anderweitige Holzanweisungen werden gegeben werden, bevor nicht die gehörige Verwendung des früher verabreichten Holzes, oder die Bezahlung des von dem angewiesenen Holze etwa ersparten, vollständig nachgewiesen ist.

Potsdam, den 24sten März 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 13. Einsendung der Depositaltabellen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch erinnert, die Depositaltabellen nach Vorschrift der Depositalordnung Tit. III. §. 5. unaufgefordert künftig einzureichen; zugleich werden die säumigen Gerichte angewiesen, die rückständigen Depositaltabellen binnen 14 Tagen unfehlbar einzusenden. Berlin, den 19ten März 1818.

Personalchronik.

Der bisherige Stadtgerichts-Auskultator Wessel ist bei dem Königlichen Kammergericht als Referendarius angestellt, desgleichen sind bei dem gedachten Kollegium die bisherigen Kanzleigehülfen Wiese und Faudel zu Kanzlisten ernannt worden.

Der Packhofs-Waagesetzer Görn ist zum Packhofs-Visitator, der Thorvisitator Billig zum Packhofs-Waagesetzer, der Mühlenwaagesetzer Schröder zum Thorvisitator, und der Invalide Marr zum Mühlenwaagesetzer, und zwar sämmtlich in Potsdam bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Wohlthätigkeit.

Die Wittwe und Kinder des verstorbenen Stadtraths Hitzig zu Potsdam haben einen Fonds von 1000 Thalern Kourant gestiftet, dessen Zinsen jährlich an dem Geburtstage ihres respektiven Ehemannes und Vaters unter die Armen zu Potsdam vertheilt werden sollen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

14ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Das im Jüterbogk-Luckenwaldschen Kreise belegene, von den beiden Städten Jüterbogk und Dahme 1½ Meile, und von der Stadt Luckau 3½ Meile entfernte Königl. Kammergut Reinsdorf, welches im Jahre 1791 dem Fiskus als ein eröffnetes Lehn anheimgefallen, soll, da die bisherige Zeitverpachtung desselben mit dem 1sten Mai c. abläuft, samt den Prästationen und den Diensten der Dorfseinsassen in Erbpacht ausgethan werden, und ist deshalb auf den 13ten April d. J. Vormittags um 11 Uhr ein Lizitationstermin anberaumt worden, der im Königl. Regierungsgebäude hierselbst abgehalten werden wird, und zu welchem die Erwerbelustigen hierdurch eingeladen werden.

Eine allgemeine Uebersicht der Ertragsfestsetzung, der danach regulirten Erbpacht und des danach regulirten Minimum des Erbstandsgeldes, kann vor dem Lizitationstermine zu jeder Zeit auf dem Kammergute Reinsdorf selbst, auf dem Königl. Amte Jüterbogk, welches jetzt seinen Sitz zu Zinna hat, und in der Registratur der unterzeichneten Behörde eingesehen werden, und bei gedachter Registratur insbesondere auch noch außerdem das im vorigen Jahre aufgenommene Vermessungs- und Bonitirungs-Register, die aufgenommene neue Karte sämmtlicher Vorwerksgrundstücke, die Abschätzung des dem Vorwerk beigelegten Forstreviers und das aufgenommene Brouillon zur Karte über das gedachte Revier.

Die speziellen Veräußerungsbedingungen werden gleichfalls binnen kurzem bei dem Vorwerke Reinsdorf, dem Amte Jüterbogk, und bei der hiesigen Registratur zur Einsicht niedergelegt werden, so wie denn auch alsdann der im vorigen Jahre angefertigte neue Ertragsanschlag von der hiesigen Registratur auf Erfordern vorgelegt werden wird.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß gedachtes Vorwerk folgenden Flächeninhalt begreift:

1	Morgen	156	□R.	Baustellen,
8	„	5	„	Gärten,
1074	„	174	„	kultivirten Acker,
257	„	84	„	wüsten Acker,
8	„	168	„	mit Holz bewachsenen Acker,
765	„	164	„	Hütung.

Summa 2115 Morgen 31 □R., und außerdem ein Forstrevier von 415 Morgen 171 □R. beigelegt ist, auch daß das zum Vorwerke gehörige Wohnhaus, imgleichen der größte Theil der Wirthschaftsgebäude sich in gutem baulichen Stande befinden.

Potsdam, den 18ten März 1818.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

War-

Warnungs-Anzeige.

Das Publikum wird hierdurch auf die unten näher bezeichneten Personen aufmerksam gemacht, welche dadurch, daß sie in Gegenwart Anderer unter sich einen Scheinhandel über eine angeblich goldene Uhr und einen angeblichen Diamantring abschließen, Leichtgläubige zu betrügen suchen, ihnen auf diese unächten Waaren von ganz geringem Werth beträchtliche Summen zu leihen. Um dieser Betrüger habhaft zu werden, fordern wir Jedermann, dem dergleichen Betrügereien vorkommen sollten, hiermit auf, ungesäumt die zunächststehenden Gendarmen mit Angabe der nähern Umstände davon in Kenntniß zu setzen.

Personbeschreibung.

Der eine dieser Betrüger ist von schwarzbrauner Gesichtsfarbe, hat schwarzes Haar, ein etwas langes plattes Gesicht, und trägt eine dunkelblaue Jacke mit schwarzem Sammetkragen, dergleichen Aufschlägen und Besatz nach Art einer Livree, hellgraue Beinkleider mit rothem breiten Besatz, Stiefeln und einen runden Hut mit wachstuchenem Ueberzug.

Der andere, wahrscheinlich ein Jude, hat eine blasse Gesichtsfarbe, schwarzes etwas krauses Haar, und feine Pockennarben im Gesicht, ist mit einem dunkelgrünen Ueberrocke, einer weiß gestreiften Weste, langen grauen Tuchhosen, rundem Hut und Stiefeln bekleidet.

Potsdam, den 21sten März 1818.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Es werden nachbenannte Militairpersonen, als:

1) der im Jahre 1815 bei der 7ten provisorischen (Brandenburgschen) Artilleriekompagnie gestandene, angeblich aus Belzig gebürtige Kanonier Johann Paul,
2) der bei derselben Kompagnie im Jahre 1815 gestandene, angeblich aus Seelow gebürtige Kanonier Martin Noack,
3) der angeblich aus Groß-Schönebeck gebürtige, im Jahre 1815 beim 1sten Bataillon des 31sten (3ten Magdeburgschen) Infanterieregiments als Oberjäger gestandene Wilhelm Stolzenberg,

deren Aufenthaltsorte nicht auszumitteln sind, hierdurch aufgefordert, sich zum Empfange der für sie bestimmten eisernen Kriegsdenkmünzen pro 1815 nebst Band und Befugnißscheinen bei dem betreffenden Kreislandrathe zu melden, dessen Bericht wir demnächst gewärtigen werden.

Eine gleiche Aufforderung ergeht hiermit an den unbekannten Eigenthümer einer bei Havelberg gefundenen Kriegsdenkmünze pro 18$\frac{1}{1}$.

Potsdam, den 16ten März 1818.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 15.

Den 10ten April 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 75. Brandentschädigungsgelder der Prediger. I. c. 730. Februar.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Nach der Bekanntmachung vom 19ten April vor. Jahres, im Amtsblatte von 1817 Pag. 147 No. 117, blieb aus der letzten Brandentschädigungsgelder-Rechnung der Prediger ein Bestand von	34	22	5
Nach derselben Bekanntmachung sind für die Prediger Bauerhorst zu Klietz, und Hülsen zu Premnitz von 816 Mitgliedern à resp. 1 Rthlr. 6 Pf., 13 Gr. und 11 Gr. 6 Pf. eingegangen	764	12	6
Hierzu treten die von einigen Interessenten aus der Superintendentur Frankfurth an der Oder in Rest gewesenen Beiträge zu frühern Ausschreiben mit . .	19	12	—
mithin beträgt die ganze Einnahme .	818	22	11
Davon sind gezahlt: 1) dem Prediger Bauerhorst zu Klietz 400 Rthlr. und 2) " " Hülsen zu Premnitz 400 " — überhaupt .	800	—	—
und ist daher ein Bestand verblieben von . . .	18	22	11

Für neue Schäden haben nun als Interessenten der Prediger-Brandentschädigungs-Sozietät zu fordern:

	Rthlr.	Gr.	Pf.
1) der Prediger Pape zu Zinndorf, welcher bei dem in der Nacht vom 4ten zum 5ten Oktober vor. J. stattgehabten Brande unter der Hälfte, jedoch über den vierten Theil seines Mobiliarvermögens verloren hat,	200	—	—
2) der Prediger Woltersdorff zu Derwitz für den unter dem vierten Theil beim Brande am 16ten Oktober vor. J. an seinem Mobiliarvermögen erlittenen Schaden	100	—	—
zusammen	300	—	—
Nach Abrechnung des obigen Bestandes von	18	22	11
bleiben daher aufzubringen	281	1	1

Von den nach der letzten Berechnung vorhandenen 816
Mitgliedern des alten Verbandes, jedoch mit Einschluß der aus dem Herzogthum Sachsen hinzugekommenen, sind nach der Publikation vom 30. Juni 1816, Amtsblatt de 1816 Pag. 216, vom 1sten August 1816 gänzlich ausgeschieden, die zur Königlichen Regierung in Frankfurth übergegangenen Mitglieder der Superintendentur Beeskow mit 9
" " " Lossow mit 26
" " " Frankfurth mit 20
" " " Fürstenwalde mit 6
" " " Müncheberg mit 12
außerdem noch die Mitglieder aus den von der Superintendentur Königs-Wusterhausen abgetretenen Parochien Cossenblatt, Tauche und Trebatsch mit 3
und der von der Superintendentur Storkow getrennten Parochie Glienicke mit 1

überhaupt . 77

so daß von jedem Mitgliede der verbliebenen 739
Mitglieder 9 Gr. 2 Pf. beigetragen werden müssen. Die überschießenden 1 Rthlr. 5 Gr. 1 Pf. sollen für den nächsten Fall mit zur Berechnung gebracht werden.

Die Hrn. Superintendenten werden aufgefordert, hiernach die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen, und ganz ohnfehlbar binnen 8 Wochen, mit genauer Bemerkung der Abweichungen der Zahl der Kontribuenten gegen die vorhergegangene Einsammlung, an die hiesige Kommunalkasse abzuführen. Potsdam, den 28. März 1818.

No. 74. Brandentschädigungsgelder der Landschullehrer. R. c. 313. März.

Nach der Publikation vom 19ten April v. J., im Amtsblatte des Jahres 1817. Pag. 149. und 150., verblieb für die Landschullehrer aus der letzten Brandentschädigungsgelder-Rechnung ein Bestand von . . . 36 Rthlr. 20 Gr. 5 Pf.

Zufolge derselben Bekanntmachung sind für die Schullehrer Schilling zu Lehmannshöfel, Emanuel Köppen, und Christian Ulrich zu Neu-Tornow und Kantor Behrend zu Kietz, von 1449 Mitgliedern zu 5 Gr. 2 Pf. aufgekommen . . . . 311 " 22 " 6 "

Hierzu
an Beiträgen, welche zu früheren Ausschreiben rückständig geblieben, und zwar:
aus der Superintendentur Fürstenwalde — thl. 22 gr. — pf.
und aus der Frankfurther Superintend. 2 " 7 " 6 "
3 " 5 " 6 "

Von dieser Gesammt-Einnahme zu . . . 352 Rthlr. — Gr. 5 Pf.
haben erhalten:
1) der Schullehrer Schilling . . 100 Rthlr.
2) " " " Köppen . . 100 "
3) " " " Ulrich . . 100 " und
4) " Kantor Behrend . . 50 "
350 Rthlr. — Gr. — Pf.

es sind daher im Bestand geblieben . . 2 Rthlr. — Gr. 5 "

Aufs

Aufs Neue haben wieder an Entschädigungen zu fordern:

a) der Schullehrer Lieskow zu Buckow, welcher bei dem daselbst am 20sten Februar v. J., und

b) der Kantor Pintschovius zu Stolpe, welcher bei dem dort am 21sten August 1816 Statt gefundenen Brande, beide über die Hälfte ihres Mobiliarvermögens verloren, solches jedoch jetzt erst völlig nachgewiesen haben, jeder . . . . 100 Rthlr.
zusammen . . . . 200 ⸗

Nach den in der Bekanntmachung vom 30sten Juni 1816, Amtsblatt Jahrgang 1816 Pag. 216., enthaltenen Grundsätzen sind von den nach der letzten Berechnung vorhandenen . . . . 1449 Mitgliedern vom 1sten August 1816 an ausgeschieden, die zur Königlichen Regierung in Frankfurth an der Oder übergegangenen Mitglieder

der Superintendentur Beeskow mit . .	11
⸗ ⸗ ⸗ Frankfurth mit . .	18
⸗ ⸗ ⸗ Lossow mit . . .	52
⸗ ⸗ ⸗ Fürstenwalde mit .	11
⸗ ⸗ ⸗ Müncheberg mit .	20
ferner die in den außerdem noch zum Bezirk der Königl. Frankfurther Regierung gelegten Orten befindlichen Interessenten, als in der Superintendentur Königs⸗Wusterhausen: die Mitglieder zu Cossenblatt, Wulfersdorf, Brieschk, Werder, Trebatsch, Tauche, Stremmen, am letztern Orte ein Emeritus und Adjunktus, und zu Falkenberg, zusammen .	9
und in der Superintendentur Storkow die zu Glienicke, Herzberg, Diersdorf und Radlow, zusammen	4
im Ganzen also	125

Dagegen treten dem Verbande vom 1sten August 1816 zu:

aus der Superintendentur Baruth	19
⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Belzig	39
⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Dahme	13
⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Jüterbogk	14
überhaupt . .	85

es sind also mehr abgegangen . . 40

so daß jeder der verbliebenen 1409 Mitglieder drei Groschen fünf Pfennige beitragen muß. Die nach Mitverwendung des obigen Bestandes der 2 Rthlr. 5 Pf. überschießenden 2 Rthlr. 14 Gr. 6 Pf. kommen für den nächsten Fall mit zur Berechnung.

Die Herren Superintendenten werden aufgefordert, hiernach die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen, und binnen acht Wochen ganz unfehlbar vorschriftsmäßig an die hiesige Kommunalkasse abzuführen.

Potsdam, den 28sten März 1818.

No. 75. General-der Durchschnitts-Marktpreise des Weitzens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer					
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf	rtl	gr.	pf	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr	pf.
1	Brandenburg .	3	12	—	3	12	—	2	15	9	2	14	—	1	19	6	1	18	—	1	11	—	1	11	—
2	Jüterbogk . .	—	—	—	—	—	—	2	13	2	2	12	—	1	13	6	1	12	4	1	12	—	1	11	—
3	Luckenwalde .	—	—	—	—	—	—	2	20	3	2	18	9	1	20	10	1	20	7	1	12	—	1	12	—
4	Templin . .	—	—	—	—	—	—	2	16	3	2	16	3	1	19	6	1	19	6	1	12	—	1	12	—
5	Schwedt. . .	—	—	—	—	—	—	2	12	3	2	11	5	1	20	11	1	19	11	1	9	6	1	8	—
6	Prenzlow . .	3	10	—	3	10	—	2	10	8	2	9	8	1	19	—	1	19	—	1	6	4	1	6	4
7	Spandow . .	3	17	—	3	17	—	2	17	4	2	17	4	1	20	10	1	19	—	1	13	6	1	13	6
8	Perleberg . .	3	17	—	3	17	—	3	—	—	2	21	4	1	23	—	1	20	—	1	9	—	1	7	2
9	Wittstock . .	—	—	—	—	—	—	2	20	9	2	16	6	1	19	—	1	14	1	1	11	7	1	7	7
10	Potsdam . .	3	18	5	3	18	5	2	15	2	2	13	5	1	21	8	1	19	—	1	12	6	1	10	7
11	Treuenbrietzen .	—	—	—	—	—	—	2	20	3	2	20	1	1	22	—	1	22	—	1	15	—	1	15	—
12	Neu-Ruppin .	3	13	—	3	13	—	2	18	6	2	10	—	1	20	6	1	16	1	1	12	1	1	9	3
13	Rathenow . .	3	18	—	3	18	—	2	16	—	2	10	—	2	2	—	2	—	—	1	12	—	1	10	—
14	Wrietzen a. d. Oder	3	9	—	3	9	—	2	10	—	2	10	—	1	18	4	1	18	4	1	11	4	1	11	
15	Belzig . . .	3	18	—	3	18	—	2	16	—	2	16	—	1	18	—	1	18	—	1	13	—	1	13	—

Potsdam, den 18ten März 1818.

No. 76.

Freies Winterfeuerungsmaterial für Soldatenfrauen.
I. m. 2050. Februar.

Durch eine aus dem Königlichen Finanzministerium unterm 12ten v. M. er- ergangene Verfügung, ist im Einverständniß mit dem Königlichen Ministerium des Innern bestimmt worden:

daß die Familien der bei den Armeekorps in Frankreich und in den Bundesfestungen Maynz und Luxemburg stehenden Militairpersonen im Genuß der grundsätzlichen Benefizien verbleiben sollen, bis die Truppen aus Frankreich zurückkehren und ihre Friedensgarnisonen werden bezogen haben, und bis Hinsichts der Garnisonverhältnisse zu Maynz und Luxemburg das Erforderliche auf dem Bundestage definitiv festgesetzt sein worden, wogegen alle übrigen Soldatenfamilien, welche zu solchen Truppentheilen gehören, die im Lande stehen, auf diese Benefizien keinen weitern Anspruch haben.

Es soll daher auch nur denjenigen Soldatenfrauen, im nachgewiesenen Fall ihrer Dürftigkeit, freies Winterfeuerungs-Material in dem festgesetzten Verhältniß für die 5 Wintermonate vom 1sten November 1817 bis Ende März 1818 verabreicht werden, deren Ehemänner bei den gedachten Armeekorps in Frankreich, oder in den genannten beiden Bundesfestungen stehen.

Sämmt-

Nachweisung

Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins Regierungsbezirks pro Februar 1818.

Der Zentner Heu						Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfund Roggenbrot		Das Quart					
höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			Erbsen			Erdtoffeln					Braunbier		Weißbier		Brantwein	
rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr	pf	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf.	gr	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf
—	14	9	—	14	9	8	9	—	8	9	—	3	4	—	—	17	—	1	4	1	1	1	5	8	—
—	—	—	—	—	—	12	5	7	12	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	1	—	—	14	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	4	—	1	4	—	16	—	—	16	—	—	—	—	—	—	22	10	1	2	1	2	1	2	6	3
1	4	—	1	4	—	10	8	—	10	8	—	2	23	3	1	—	—	1	2	1	3	1	7	7	—
—	16	—	—	16	—	9	—	—	8	—	—	2	20	—	—	13	6	1	9	1	5	1	5	6	3
—	[illegible]	3	—	18	3	10	1	6	10	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20	9	—	20	9	9	1	6	8	—	—	2	20	—	—	18	8	1	—	1	2	1	7	7	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	20	—	12	—	—	10	—	—	2	20	—	—	18	—	2	9	1	2	1	8	6	6
—	16	—	—	12	—	10	—	—	9	16	—	3	6	—	—	17	—	1	6	1	2	2	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	8	—	1	—	—	1	1	1	1	1	5	5	3
—	21	—	—	21	—	9	—	—	9	—	—	3	13	—	—	17	—	1	—	1	—	—	—	6	—

Sämmtlichen Forstämtern, desgleichen den Herren Landräthen und sämmtlichen Ortsbehörden im Departement der diesseitigen Regierung, wird solches zur Nachricht mit der Aufforderung bekannt gemacht, hierbei im Allgemeinen in eben der Art zu verfahren, wie solches bei Bewilligung der Brennholzunterstützung für die Wintermonate $18\frac{15}{16}$ durch die Verfügungen

vom 10ten September 1815, Amtsblatt von 1815 im 37sten Stück,

„ 11ten November 1815, Amtsblatt von 1815 im 45sten Stück,

„ 11ten Dezember 1815, Amtsblatt von 1815 im 50sten Stück,

vorgeschrieben worden ist. Potsdam, den 31sten März 1818.

No. 77. Passvisa der Konsuln in Rostock und Wismar. 1. P. 857. März.

Nach der Bekanntmachung vom 10ten Oktober vorigen Jahres (Amtsblatt für 1817. Stück 42. Nr. 272.) stehet den Königlichen Konsuln zu Rostock und Wismar die Befugniß zu, Eingangspässe in die Provinzen Brandenburg und Pommern zu ertheilen. Diese Bestimmung ist durch eine Verfügung des Königlichen Polizeiministeriums dahin erläutert worden, daß auch die mit dem Visa der gedachten Konsuln zum Eingang in diese Provinzen versehenen Päſſe der Magiſträte zu Rostock und Wismar als genügend angesehen werden sollen; wonach sich die Polizeibehörden unsers Departements in vorkommenden Fällen zu achten haben.

Potsdam, den 27sten März 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

No. 5. Nachweisung der getauften Juden.

Da mehrere Superintendenten und einzelne geistliche Ministerien, unserer durch die Amtsblätter der drei Königlichen Regierungen der hiesigen Provinz bekannt gemachten Verfügung vom 24sten Januar v. J., noch nicht genügt und die Nachweisung der, im verflossenen Jahre getauften Juden nicht bei uns eingereicht, oder wenigstens, daß solche Taufen nicht vorgefallen sind, nicht angezeigt haben, so fordern wir die Säumigen hiermit auf, jene Verfügung ganz unfehlbar binnen spätstens 14 Tagen zu erledigen, widrigenfalls sie durch Ordnungsstrafen dazu angehalten werden sollen. Berlin, den 27sten März 1818.

Vermischte Nachrichten.

Zur mehreren Bequemlichkeit des Handeltreibenden Publikums sind einige Jahrmarktsabänderungen für das Jahr 1818 nöthig, welche hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Es wird nemlich:

in Belitz der 3te Markt nicht Dienstag nach Himmelfahrt, den 5ten Mai, sondern Freitag vor Himmelfahrt den 24sten April,

in Luckenwalde der 4te Markt nicht Mittwoch vor Michaelis den 23sten Septbr., sondern Donnerstag nach † Erhöhung den 17ten September,

in Nauen der 5te Markt nicht Dienstag vor Pfingsten den 5ten Mai, sondern Donnerstag vor Pfingsten den 7ten Mai,

in Potsdam der 4te Markt nicht Donnerstag vor Aegidius den 27sten August, sondern Donnerstag nach Aegidius den 3ten Septbr., und

in Treuenbrietzen der 2te Markt nicht Montag nach Exaudi den 4ten Mai, sondern Montag nach Kantate den 20sten April

abgehalten werden. Potsdam, den 25sten März 1818.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Dem Handeltreibenden Publikum wird bekannt gemacht, daß der nach den Kalendern auf den 16ten April d. J. angesetzte erste Markt in Neustadt a. d. Dosse, am 17ten April d. J. abgehalten werden soll, und am Tage zuvor, den 16ten April, Viehmarkt sein wird. Potsdam, den 2ten April 1818.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Hierbei ein Extrablatt, deßgleichen das chronologische Register der im Amtsblatte für die Monate Januar, Februar und März 1818 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Extra-Blatt

zum

15ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Der angebliche Schleifer Joseph Großmann, der aus Schönau in Böhmen gebürtig sein will, 27 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, ist ohne alle Legitimation in Nauen wegen Bettelns und Vagabondirens aufgegriffen, und in das Landarmenhaus zu Brandenburg abgeliefert worden.

Im Fall irgend eine Behörde hiesiger Provinz über diesen Menschen nähere Auskunft geben kann, erwarten wir baldigste Anzeige. Er will kürzlich in Berlin gewesen sein. Potsdam, den 24sten März 1818.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Steckbriefe.

No. 12. Der wegen Verdachts verübter Brandstiftung hier inhaftirt gewesene Fischer Michael Strach, aus Stolzenhagen, ist in der verwichenen Nacht aus dem hiesigen Gefängnisse entsprungen.

Der Inkulpat ist 60 Jahr alt, mittler untersetzter Statur, hat blondes Haar, eine kahle Stirn, ein volles glattes Gesicht, große blaue Augen, eine abgestumpfte Nase, einen breiten Mund und ein rundes Kinn.

Bei seiner Entweichung trug er einen grauen Ueberrock, einen blauen Mantel, ein rothbuntes Halstuch, eine grautuchene Jacke, leinene Hosen und grobe Stiefeln.

Es werden alle Ortsobrigkeiten hiermit ersucht, diesen gefährlichen Verbrecher im Betretungsfalle zu arretiren, und an uns abliefern zu lassen.

Angermünde, den 3ten März 1818.

Adlich von Weyrachsche Gerichte über Stolzenhagen.

No. 13. Nachstehend näher bezeichnete Dienstmagd Antoinette Reimann hat sich heute in den frühesten Morgenstunden von hier heimlich entfernt, nachdem sie ihrem Brotherrn 5 Thaler Geld und mehrere unbedeutende Kleidungsstücke entwandt hat.

Sämmtliche resp. Behöden ersuche ich ganz ergebenst, auf die Entwichene genau zu achten, und sie im Betretungsfalle unter ganz sicherem Geleit gegen Erstattung der Kosten anhero zu senden. Potsdam, den 1sten April 1818.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz.

Flesche.

Personbeschreibung.

Die Reimann ist 22 Jahr alt, ungefähr 5 Fuß groß und schlanker Statur, hat röthlich blondes Haar, bedeckte Stirn, bräunliche Augenbraunen, braune Augen, stumpfe Nase, etwas aufgeworfenen großen Mund, ziemlich rundes Kinn und Gesicht.

sicht und bleiche Gesichtsfarbe, trägt einen ausgebleichten kattunenen Rock, ein blauwürfliches ginghamenes Kamisol, eine weisse Schürze, ein blaustreifiges leinenes Halstuch und bloßen Kopf mit einemaufgesteckten Kamm.

No. 14. Die Vagabonden Johann Karl Friedrich Lehmann und Friedrich Wilhelm Kegel haben sich in abgewichener Nacht aus den hiesigen Gefängnissen ausgebrochen, und sind von hier entwichen.

Sämmtliche resp. Zivil- und Militairbehörden ersuchen wir dienstergebenst, auf diese Flüchtlinge, welche unten näher bezeichnet, ein wachsames Augenmerk zu richten, sie im Betretungsfall anhalten, und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen. Brandenburg, den 1sten April 1818.

Königl. Inspektion des Landarmen- und Invalidenhauses.

Personenbeschreibung.

1) Der Arbeitsmann Johann Karl Friedrich Lehmann, aus Königsberg in der Neumark gebürtig, ist 20 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, kleinen Mund, blonden Bart, bis auf 2 fehlende Backzähne vollzählige Zähne, rundes Kinn, finstern Blick, gesunde Gesichtsfarbe, mittelmäßige Gestalt, spricht im Berliner Dialekt, und geht, da der rechte Fuß kürzer ist, an einer Krücke.

2) Der Arbeitsmann Friedrich Wilhelm Kegel, aus Berlin gebürtig, ist 26 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, braune Augenbraunen und Augen, gewöhnliche Nase, aufgeworfenen Mund, braunen Bart, nicht vollzählige Zähne, rundes Kinn, finstern Blick, blasse Gesichtsfarbe, untersetzte Gestalt, spricht im Berliner Dialekt, und hat am rechten Fuß Narben vom Kettentragen.

Beide Flüchtlinge waren bei ihrer Entweichung gleichmäßig mit einer grauen Tuchjacke, grauen leinenen kurzen Hosen, wollenen Strümpfen, Pantoffeln und leinenen Hemden, mit Nr. 227 und 228 gezeichnet, bekleidet und ohne Kopfbekleidung.

Polizei-Bekanntmachung.

Der Müllergeselle Karl Martin Christoph Hahn, aus Neubrandenburg im Mecklenburgischen gebürtig, 36 Jahr alt, hat seinen am 10ten November 1817. allhier auf 6 Monate ausgestellten Reisepaß, auf dem Wege von Oranienburg hieher, angeblich verlohren. Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und der Paß für ungültig erklärt.

Lindow, den 28sten März 1818.

Der Magistrat.

Lizitations-Bekanntmachung.

Der Anordnung Einer Königl. Preuß. Hochlöblichen Regierung zu Merseburg gemäß, sollen

künftigen 24sten April dieses Jahres und folgende Tage,

die sämmtlichen unten angegebenen Inventarienstücke aus der hiesigen sich auflösenden

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 16.

Den 17ten April 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 78. Einlösung der Russischen Bons. 2. b. 1991 April.

In Verfolg der frühern Bekanntmachungen des Königlichen Finanzministerii vom 22sten April 1816 und 15ten Februar v. J., wegen Einlösung der Russischen Bons, ist die vierte Verloosung dieser Bons am 15ten Januar c. durch die Königl. General-Lotteriedirektion bewirkt worden, welche auch das Verzeichniß der gezogenen Nummern bereits unterm 27sten Januar c. zur öffentlichen Kenntniß gebracht hat.

Die Zahlung des Kapitalbetrags und der fälligen Zinsen von den, in jenem Verzeichniß aufgeführten Bons wird nunmehr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst im Laufe des künftigen Monats April dergestalt geschehen, daß

1) die Nummern der Loose von 1 bis 258 inkl. vom 6. bis den 11. April,
2) " " " " " 259 " 516 " " 13. " " 18. "
3) " " " " " 517 " 773 " " 20. " " 25. "
4) " " " " " 774 " 1030 " " 27. " " 30. "

zur Einlösung kommen.

Uebrigens müssen bei Einziehung des Kapital- und Zinsenbetrages die in den Bekanntmachungen vom 19ten Juli 1816 (Berliner Zeitungen Nr. 88. und Intelligenzblatt Nr. 176. des Jahres 1816) ertheilten Vorschriften wieder genau Anwendung finden. Berlin, den 29sten März 1818.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen.
gez. Friese.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung benachrichtigen wir das Publikum, daß unsere Regierungshauptkasse zur Annahme der, nach der in der Beilage abgedruckten Ziehungsliste, zur Einlösung gelangenden Russischen Bons und zum weitern Verfahren, in Gemäßheit der Bekanntmachung des Königl. Schatzministeriums angewiesen worden ist. Potsdam, den 6ten April 1818.

No. 79. Getreide- und Fouragepreise pro März 1818. I. m. 331. April.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat März d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in 1/24stel betragen:

1) für

1) für den Scheffel Weizen	3	Thaler	16	Gr.	6	Pf.
2) — — — Roggen	2	—	7	—	8	—
3) — — — große Gerste	2	—	1	—	5	—
4) — — — kleine Gerste	1	—	19	—	10	—
5) — — — Hafer	1	—	12	—	2	—
6) — — Zentner Heu	1	—	7	—	—	—
7) — das Schock Stroh	9	—	14	—	3	—

Die Tonne Weißbier kostete im Monat März c.	7	Thaler	—	Gr.	—	Pf.
" " Braunbier	6	—	—	—	—	—
das Quart doppelten Kornbranntwein	—	Thaler	7	Gr.	$5\frac{1}{7}$	Pf.
auch	—	—	6	—	$10\frac{2}{7}$	—
" " einfachen	—	—	4	—	$6\frac{6}{7}$	—
der Zentner Hopfen	21	—	—	—	—	—

Potsdam, den 9ten April 1818.

No. 80. Wohnortsveränderung der Kriegesreserve und Landwehrmänner. I. m. 139. April.

Alle zur Kriegesreserve entlassene Mannschaften und Trainsoldaten, so wie die beurlaubten Landwehrmänner, welche im Regierungsbezirk von Potsdam wohnen, werden hierdurch auf die Allerhöchste Verordnung vom 10ten Dezember 1816 aufmerksam gemacht,

daß niemand von ihnen seinen Wohnort verändern darf, ohne vorher dem Bezirksfeldwebel davon Anzeige zu machen.

Wer dies Gesetz übertritt, hat es sich selbst beizumessen, wenn der Entdeckung unmittelbar die Bestrafung folgt. Potsdam, den 31sten März 1818.

Königlicher Oberst und Landwehrinspekteur.

v. Thiele.

Die Kreis- und Ortsbehörden haben dafür zu sorgen, daß obige Aufforderung zur allgemeinen Kenntniß komme, auch besonders diejenigen Kriegesreserve und Landwehrmänner, welche dagegen fehlen möchten, darauf hinzuweisen.

Potsdam, den 9ten April 1818.

No. 81. Verbot des Nachtigallenfangs. 2. b. 1745. März.

Die Verordnung vom 6ten Mai 1811 (Amtsblatt 1811 Stück 4. Nr. 13.), wonach das Einfangen der Nachtigallen bei Vermeidung der daselbst bezeichneten Strafe verboten worden ist, wird hierdurch in Erinnerung gebracht, worauf alle Behörden aufs genaueste zu wachen haben. Potsdam, den 31sten März 1818.

No. 82. Preise des Elsenholzes im Eubruche. [illegible] 1908. März.

Durch die Verfügung des Finanzministeriums vom 10ten d. M. ist in dem zum Dechtowschen Forstreviere, Forstamts Wehlefanz, gehörigen Eubruche der Preis einer Klafter Elsen-Klobenbrennholz von 3 Thaler 12 Gr. auf Drei Thaler, und der Preis einer Klafter Elsen-Knüppelholz von 2 Thlr. 6 Gr. auf Zwei Thlr., zur Beförderung des Absatzes, heruntergesetzt, und findet dieser Preis vom 1sten Mai dieses Jahres an statt. Potsdam, den 3ten April 1818.

Der

Der Oberauditeur Hempel ist zum Landrentmeister und Hauptrendanten der Regierungskasse hieselbst ernannt, und hat bereits am 21sten v. M. seine Dienstverwaltung angetreten. Der Verfassung gemäß werden daher die Quittungen über die von der gedachten Kasse geleisteten Zahlungen von dem Landrentmeister Hempel als Hauptrendanten, von dem Hauptmann v. Legat als Hauptkontrolleur, und von dem Kassirer Herrmanni ausgestellt werden. Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 4ten April 1818.

No. 83. Regierungshauptkasse. 2. b. 1543. März.

In Folge eines an uns ergangenen Reskripts des Königlichen Finanzministeriums vom 16ten Februar d. J. wird hiermit bekannt gemacht, daß nach Inhalt einer Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19ten Januar d. J. des Königs Majestät geruhet haben, den Landwehrmännern für den Monat, in welchem sie Behufs der vorjährigen Waffenübungen zusammengezogen gewesen sind, die Personensteuer zu erlassen.

Die mit der Erhebung der Personensteuer beauftragten Behörden haben sich daher hiernach zu achten. Potsdam, den 13ten April 1818.

No. 84. Personensteuer. 2. b 792. März.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Mit Bezug auf unsere in den Amtsblättern der Provinz vom Jahre 1817 abgedruckte Bekanntmachung vom 27sten März desselben Jahres, bringen wir jetzt zur Kenntniß derjenigen Geistlichen und Schulmänner der Provinz Brandenburg, welche sich mit den in der Lehranstalt des Doktors Plamanns hieselbst befolgten Bildungsgrundsätzen und Mitteln näher bekannt machen wollen, daß nunmehro hierzu, statt der bisherigen beiden Termine, eine Frist von je 8 bis 14 Tagen innerhalb des Zeitraums vom 1sten Junius bis in die Mitte des Julius jeden Jahres festgesetzt ist. Diejenigen Schulmänner und Geistliche der Provinz, welche sich während dieser Zeit mit dem genannten Institut bekannt machen wollen, haben uns solches einige Wochen vor ihrer Ankunft anzuzeigen. Berlin, den 26sten März 1818.

No. 6. Plamanns Lehranstalt.

Personalchronik.

Der bisherige Stadtgerichts-Auskultator, Doktor der Rechte Jakob August Friedheim, ist bei dem Kammergerichte als Referendarius angestellt worden.

Der bisherige Kreisdeputirte Freiherr v. Witten auf Osdorf ist, nach der Wahl der Kreisstände, dem Landrath v. Hake im Teltow-Storkowschen Kreise zum Gehülfen beigegeben worden.

Der Superintendent und Oberprediger Bävenroth zu Wilsnack ist zum Superintendenten und Oberprediger in Fehrbellin, der Prediger Hartwich zum Prediger in Deetz, der französisch-reformirte Prediger St Martin zum französisch-reformirten Prediger in Bergholz, und der Prediger Strasburg zu Schlenzer zum Prediger in Felgentreu ernannt, der Kandidat Petri als Prediger zu Kietzke, der

Pre-

Prediger Conrad als Predigeradjunkt zu Tempelfelde, und der Prediger Seger als Prediger zu Wustermark bestätigt worden.

Der Schullehrer Fiedler ist zum Schullehrer in Görike, und der Lehnhard zum Schullehrer-Adjunkt in Parmen bestellt, der Schullehrer Fleischer als Schullehrer zu Kemnitz, und der Gröpler als Schullehrer zu Wilmersdorf bestätigt worden.

Predigtamts-Kandidaten.

Die Kandidaten Christian Friedrich Bellermann, Johann Friedrich Wilhelm Benade und August Wilhelm König sind nach erfolgter Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

Todesfälle.

Gestorben sind der Archidiakonus Grüneberg zu Gransee, der Prediger Starcke zu Münchehofe, Superintendentur Königs-Wusterhausen, der Lektor und Elementar-Schullehrer Borgmann zu Rathenow, die Schullehrer Bratvogel zu Summt, Superintendentur Berlin, Kersten zu Kuhhorst, Superint. Fehrbellin, Deichen zu Pankow, Superint. Pritzwalk, Sauber zu Glävezin, Superint. Perleberg, und Eichhorst zu Gantikow, Superint. Kyritz.

Der Schullehrer Witzig zu Bukow, Superint. Dahme, hat sich entfernt.

Vermischte Nachrichten.

In Nr. 2. des Brandenburgschen Anzeigers hat die verdienstvolle Ehefrau des Direktors Arnold zu Brandenburg über die von ihr unternommene, und seit einer Reihe von 18 Jahren mit dem glücklichsten Erfolge geleitete weibliche Erwerbsschule öffentlich diejenige Rechenschaft abgelegt, die wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Verzeichniß der Arbeiten, die im Jahre 1817 in der Erwerbsschule auf dem Dom zu Brandenburg verfertigt worden sind.

1. Gestrickte Sachen. 748 Paar Strümpfe, 470 Paar angestrickt, 59 Paar Handschuh, 22 Mützen, 12 Kindermützen, 5 Paar Strumpfbänder, 21 Börsen, 16 Kamisöler, 4 Wickelbänder, 8 Paar Pariser, 4 Röcke, 3 Tücher, 1 Uhrband, 5 Tabacksbeutel, 4 Paar Tragebänder, 2 Uhrketten.

2. Genähte Sachen. 389 Hemden, 612 Tücher, 108 Handtücher, 6 Tischtücher, 17 Servietten, 43 Einlebte, 2 Matratzen, 45 Ueberzüge, 45 Kopfkissenüberzüge, 43 Laken, 3 Bettdecken, 5 Gardinen, 199 Kleider, 19 Ueberröcke, 14 Spenzer, 13 Kamisöler, 59 Röcke, 145 Schürzen, 20 Schnürleiber, 9 Leibchen, 45 Paar Aermel, 1 Mantel, 1 Weste, 52 Vorhemden, 20 Fraisen, 3 Paar Handschuh, 23 Nachtmützen, 3 Kindermützen, 1 Halsbinde, 19 Kragen, 17 Hauben, 35 Frisuren, 20 Arbeitsbeutel, 15 Taschen, 18 Paar Strumpfbänder, 7 Windeln, 4 Mützenfutter, 6 Jabots, 1 Stuhlüberzug, 10 Säcke, 2 Altardecken.

3. Gestickte Sachen. 55 Hauben, 55 Vorhemden, 17 Tücher, 11 Fraisen, 33 Kragen, 37 Kragentücher, 5 Leibgürtel, 1 Weste, 3 Kindermützen, 30 Striche, 2 Kleider, 1 Pellerine, 2 Gardinen, 35 Ellen Langhetten.

4. Gehäkelte Sachen. 27 Börsen, 22 Uhrbänder, 1 Strickscheide, 4 Taschen zu Stahl und Stein.

5. In Perlen. 5 Taschen zu Stahl und Stein, 6 Uhrbänder, 3 Arbeitsbeutel, 1 Halskette, 5 Uhrketten, 4 Börsen.

6. In

6. **In Tapisserie und petit-point.** 9 Paar Strumpfbänder, 11 Serviettenbänder, 6 Uhrbänder, 11 Arbeitsbeutel, 20 Paar Tragebänder, 4 Taschen zu Stahl und Stein, 4 Tabackstaschen, 9 Leibgürtel, 34 Paar Pariser, 2 Nadelbücher, 2 Nadelkissen, 1 Lichtschirm, 1 Theetischdecke.

7. **Gezeichnet.** 1 Zeichentuch, 1717 Buchstaben.

8. **Geschürzt.** 5½ Elle Frivolitäten.

9. **Gesponnen.** 13 Stück Garn.

Balance des Arbeitslohns.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Im Ganzen ist in diesem Jahre verdient worden	987 Thlr.	1 Gr.	3 Pf.
davon hat die erste Klasse der Domkinder erworben:			
a) an baarem Gelde	121 Thlr.	14 Gr.	9 Pf.
b) für eigne Arbeiten müssen zugerechnet werden	109 =	7 =	7 =
Summa	230 Thlr.	22 Gr.	4 Pf.
Da in dieser Klasse in der Mittelzahl 15 Kinder gearbeitet haben, so komme im Durchschnitt auf jedes Kind	15 Thlr.	9 Gr.	5 [illegible] Pf.

Das fleißigste Mädchen in dieser Klasse hat verdient 26 Thlr. 9 Gr.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Die zweite Klasse der Domkinder hat verdient			
a) an baarem Gelde	12 Thlr.	20 Gr.	— Pf.
b) für eigne Arbeiten	20 =	21 =	3 =
Summa	33 Thlr.	17 Gr.	3 Pf.
In dieser Klasse betrug die Mittelzahl der Kinder 8, folglich hat im Durchschnitt ein jedes erworben	4 Thlr.	5 Gr.	1 [illegible] Pf.

Das fleißigste Mädchen hat in dieser Klasse verdient 5 Thlr. 21 Gr.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Die Stadtkinder haben verdient			
a) an baarem Gelde	322 Thlr.	16 Gr.	2 Pf.
b) für eigne Arbeiten müssen ihnen zu gut gerechnet werden	400 =	17 =	6 =
Summa	723 Thlr.	9 Gr.	8 Pf.
Da die Mittelzahl der Kinder in dieser Klasse 58 war, so beträgt der Durchschnitt für ein jedes	1[illegible] Thlr.	11 Gr.	3 [illegible] Pf.

Das fleißigste Mädchen dieser Klasse hat verdient 76 Thlr. 1 Gr. 2 Pf.

Abschluß

der Berechnung der Ausgabe und der Einnahme für die beiden Klassen der Domkinder.

A. Der Ausgaben.

	Thlr.	Gr.	Pf.
a) Der Vorschuß vom vorigen Jahre betrug	12 Thlr.	11 Gr.	4 Pf.
b) Für Materialien	177 =	11 =	6 =
c) Für Arbeitslohn	121 =	14 =	9 =
d) Für verdorbenes Material 2c.	24 =	— =	— =
Summa	335 Thlr.	13 Gr.	7 Pf.

B. Der Einnahme.

	Thlr.	Gr.
a) Für abgelieferte und verkaufte Sachen	309 Thlr.	10 Gr.
b) Zuschuß von einem Hochwürdigen Domkapitel als Ersatz für verlornes, zugegebenes Material, schlechte Schulden 2c.	24 =	— =
Summa	333 Thlr.	10 Gr.

bleibt also Vorschuß 2 Thlr. 3 Gr. 7 Pf.

In den 18 Jahren, binnen welchen diese Erwerbschule bestehet, sind in derselben verdient worden: 8823 Thlr. 9 Gr. 5 Pf.

Fr. Arnold.

Die

Die Gewöhnung der Töchter zu einer steten, nützlichen Thätigkeit ist hierbei wohl wichtiger noch, als der erhaltene Gelderwerb, wenn gleich in unsern Tagen, wo so allgemein über Nahrungslosigkeit geklagt wird, der Umstand, daß 58 Kinder ihren Aeltern durch ihrer Hände Arbeit in einem Jahre die Summa von 987 Thlr. verdienten, gewiß auch Berücksichtigung verdient.

Wir haben daher zur Einrichtung ähnlicher Anstalten hiermit aufmuntern wollen, wobei wir jedoch bemerken, daß das Gelingen hauptsächlich von der glücklichen Wahl der Vorsteherin abhängt. Potsdam, den 4ten April 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

Bei Gelegenheit der Jubelfeier des Reformationsfestes hat die Kirche zu Straußberg folgende Geschenke erhalten:

1) von der Gemeine 120 Thaler zu einer neuen Bekleidung des Altars und der Kanzel,
2) von dem Apotheker Herrn Jensen 150 Thaler zur Aufstellung eines Altarbildes, das Abendmahl darstellend,
3) von demselben 7 Thaler zum Ankauf von Reformations Geschichten für die Schulkinder,
4) von dem Postmeister Herrn Haberkorn Luthers Büste für die Schule,
5) von den beiden Herren Predigern sämmtliche Gaben der Kommunikanten an beiden Festtagen, wofür 250 Schulkinder kleine Reformations Geschichten erhalten haben.

Als eine Folge des erweckten bessern Sinnes und der Theilnahme für die Schule verdient bemerkt zu werden, daß Magistrat, Stadtverordneten und Gemeine zu Straußberg

a) das Diensteinkommen der Rektorstelle von 250 Thaler auf 400 Thaler verbessert,
b) eine Lehrerin weiblicher Arbeiten,
c) einen Musiklehrer,
d) einen Hülfslehrer angesetzt,
e) das Schulhaus zweckmäßig ausgebauet,
f) dem Organisten und Stadtmusikus eine kleine Belohnung zugetheilt haben.

Mögte Aehnliches auch in andern Städten geschehen.

Die Filial Gemeine Klosterdorf hat 100 Thaler zum Ankauf einer Orgel in ihrer Kirche zusammengebracht, 10 Thaler jährlich für das Orgelspielen ausgesetzt, und der Schule Luthers Bild unter Glas und Rahm geschenkt. Auch haben die Töchter des Herrn Amtmanns Pehlemann und des Lehnschulzen Metzdorff daselbst eine seidene Kanzeldecke geschenkt.

Die Wittwe Winnig zu Sternbeck, Parochie Prötzel, hat zur Feier des Todtenfestes im vorigen Jahre der Kirche zwei große Altarlichter von weißem Wachs geschenkt.

Bei gleicher Gelegenheit hat die Wittwe Bergemann zu Wollenberg, Parochie Wölsickendorff, der Kirche eine Kanzeldecke geschenkt.

(Hierbei eine Beilage und ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

16ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Beiträge zur Unterstützung invalider Feldjäger.

Für das Jahr 1817 sind aus dem oberforstmeisterlichen Departement des Herrn Ober-Forstmeisters v. Schenk zur Unterstützung der im Kriege völlig invalide, oder sonst durch den Krieg hülfsbedürftig gewordenen Feldjäger nachstehende Beiträge aufgekommen.

1) Von dem Herrn Ober-Forstmeister v. Schenk 60 rtl.; 2) vom Herrn Inspektions-Oberförster Köhler zu Lüdersdorff 18 rtl.; 3) vom Herrn Forstmeister v. Krebs zu Groß-Schönebeck 24 rtl.; 4) vom Herrn Inspektions-Oberförster Oberjäger Bartikow zu Zehdenick 12 rtl.; 5) vom Herrn Inspektions-Oberförster Bartikow zu Liepe 16 rtl.; 6) vom Herrn Oberförster und Jagdzeugmeister Schröder zu Grunewald 16 rtl.; 7) vom Herrn Forstrevierverwalter Heegemeister Lutter zu Dechtow 12 rtl.; 8) vom Herrn Oberjäger Schmidt zu Falkenhagen 16 rtl.; 9) vom Herrn Heegemeister Zürbeck zu Brieselang 4 rtl.; 10) vom Herrn Heegemeister Schlicht zu Nieder-Neuendorf 4 rtl; 11) vom Herrn Heegemeister Moldenhauer zu Jäglitz 6 rtl.; 12) vom Herrn Heegemeister Schmidt zu Crämerpfuhl 6 rtl.; 13) vom Herrn Oberförster Fintelmann zu Tegel 12 rtl.; 14) vom Herrn Oberförster Jacobi zu Königsdamm 12 rtl; 15) vom Herrn Heegemeister Phillipp am Karpfenteich 4 rtl; 16) vom Herrn Unterförster Kühnemann zu Dalldorff 4 rtl., 17) von der Frau Landjäger Amerlan zu Oranienburg 16 rtl.; 18) vom Herrn Heegemeister Anton zu Schmachtenhagen 4 rtl.; 19) vom Herrn Heegemeister Emme zu Pirnow 3 rtl.; 20) vom Herrn Oberjäger Seiler zu Neuholland 16 rtl.; 21) vom Herrn Heegemeister Wald zu Sarnow 4 rtl; 22) vom Herrn Oberförster Bartickow zu Mühlenbeck 18 rtl. 18 gr.; 23) vom Herrn Unterförster Heering zu Elseneck 4 rtl.; 24) vom Herrn Holzaufseher Sotte zu Hermsdorf, 1 rtl., 25) vom Herrn Revierjäger Siegel auf dem Püttenschen Theerofen 1 rtl; 26) vom Herrn Revierjäger Ziegeler I. auf dem Zühlsdorfer Theerofen 1 rtl.; 27) vom Herrn Revierjäger Bahr zu Mühlenbeck 1 rtl.; 28) vom Herrn Revierjäger Ziegler II. zu Mühlenbeck 1 rtl.; 29) vom Herrn Oberförster Muß zu Ruthenick 16 rtl., 30) vom Herrn Pirschjäger Müller zu Theerofen 4 rtl.; 31) vom Herrn Oberjäger Palm zu Rehhorst 10 rtl. Gold; 32) vom Herrn Heegemeister Behrens zu Ruhlsdorff 2 rtl.; 33) vom Herrn Unterförster Born zu Rehmathe 2 rtl.; 34) vom Herrn Landjäger Wartenberg zu Groß-Schönebeck 18 rtl.; 35) vom Herrn Heegemeister Herbst zu Pechteich 6 rtl.; 36) vom Herrn Unterförster Tackmann zu Dölln 4 rtl.; 37) vom Herrn Unterförster Agthen zu Tremmer Fließ 4 rtl.; 38) vom Herrn Unterförster Kilß zu Prötze 4 rtl.; 39) vom Herrn

Herrn Oberförster Köllner zu Gräfenbrück 16 rtl.; 40) vom Herrn Unterförster Ramin zu Bornemannspfuhl 12 gr.; 41) vom Herrn Unterförster Engel zu Schönholz 12 gr; 42) vom Herrn Unterförster Mollenhauer zu Zabelsdorf 4 rtl.; 43) vom Herrn Unterförster Busch zu Erin 4 rtl.; 44) vom Herrn Oberförster Walter zu Reiersdorff 12 rtl.; 45) vom Herrn Oberförster Ancion zu Beutel 16 rtl.; 46) vom Herrn Unterförster Bewersdorff zu Bredereiche 4 rtl.; 47) vom Herrn Heegemeister Wendler zn Himmelpforth 4 rtl.; 48) vom Herrn Unterforster Schindler zu Alt-Thymen 4 rtl.; 49) vom Herrn Unterförster Richter zu Ravensbrück 4 rtl.; 50) vom Herrn Unterförster Körber zu Woblitz 4 rtl.; 51) vom Herrn Heegemeister Weber zu Brietz 4 rtl.; 52) vom Herrn Heegemeister Wolff zu Mayenpfuhl 4 rtl.; 53) vom Herrn Unterförster Rübe zu Breitenfenn 4 rtl.; 54) vom Herrn Oberförster Zur Megede zu Grimnitz 25 rtl.; 55) vom Herrn Heegemeister Kaufmann zu Groß-Ziethen 4 rtl.; 56) vom Herrn Oberförster Seydaack zu Schmargendorff 24 rtl.; 57) vom Herrn Oberförster von Kobilinski zu Gramzow 12 rtl.; 58) vom Herrn Heegemeister Bock in der Melzowschen Heide 4 rtl.; 59) vom Herrn Unterförster Henschel zu Melzow 4 rtl; 60) vom Herrn Oberförster Rübe zu Löcknitz 12 rtl; 61) vom Herrn Unterförster Bast zu Crangensbrück 4 rtl.; 62) vom Herrn Oberförster Köllner zu Zühlen 16 rtl; 63) vom Herrn Oberförster Köllner zu Zechlin 16 rtl.; 64) vom Herrn Heegemeister Ramin zu Trebelow 4 rtl; 65) vom Herrn Unterförster Krüger zu Zempom 2 rtl.; 66) vom Herrn Unterförster Tismar zu Quast 4 rtl.; 67) vom Herrn Unterförster Reisener zu Wolffsluch 4 rtl.; 68) von der Frau Oberförsterinn Bliewert zu Papenbruch 12 rtl.; 69) vom Herrn Oberförster Calow zu Köritz 6 rtl.; 70) vom Herrn Unterförster Kunstmann zu Sieversdorfer Elslake 2 rtl.; zusammen 606 rtl. 18 gr., inkl. 10 rtl. Gold und 330 rtl. Tresorscheine, und ist diese Summe nach der beigebrachten Quittung dem Königlichen Major und Inspekteur der Jäger und Schützen, Herrn v. Neumann zur weitern Vertheilung behändigt worden.

Potsdam, den 10ten März 1818.

Königlich Preußische Regierung.

Die im Jahre 1815 beim 26sten Infanterieregimente (1sten Magdeburgischen) gestandenen, angeblich aus Oranienburg gebürtigen Musketiers Martin Schefereick und Karl Schulz werden, da deren Aufenthaltsorte nicht auszumitteln sind, hiedurch aufgefordert, sich zum Empfang der für sie bestimmten Kriegsdenkmünzen 2ter Klasse pro 1815, nebst Band und Befugnißscheinen, bei dem betreffenden Kreislandrathe zu melden, dessen Bericht wir demnächst gewärtigen werden.

Potsdam, den 26sten März 1818.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Steck-

Beilage

zum 16ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam.

zeichniß der bei der 4ten Verloosung der Russischen Bons am 15ten d. M. gezogenen Nummern in 1030 Loosen.

Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.
51 bis 100	47	10901 bis 10950	93	25701 bis 25750	139	39651 bis 39700	185	54551 bis 54600
251 — 300	48	11001 — 11050	94	25851 — 25900	140	39751 — 39800	186	54601 — 54650
351 — 400	49	11201 — 11250	95	25901 — 25950	141	39901 — 39950	187	55251 — 55300
801 — 850	50	12201 — 12250	96	26001 — 26050	142	39951 — 40000	188	55351 — 55400
951 — 1000	51	12251 — 12300	97	26201 — 26250	143	40051 — 40100	189	55901 — 55950
1601 — 1650	52	12351 — 12400	98	26301 — 26350	144	40251 — 40300	190	56151 — 56200
1651 — 1700	53	12451 — 12500	99	26551 — 26600	145	40401 — 40450	191	56801 — 56850
1901 — 1950	54	12701 — 12750	100	26601 — 26650	146	40601 — 40650	192	57151 — 57200
2101 — 2150	55	12801 — 12850	101	26801 — 26850	147	41051 — 41100	193	57251 — 57300
2451 — 2500	56	13801 — 13850	102	26851 — 26900	148	41101 — 41150	194	57351 — 57400
2551 — 2600	57	14001 — 14050	103	26951 — 27000	149	42551 — 42600	195	57551 — 57600
2701 — 2750	58	14101 — 14150	104	27501 — 27550	150	43051 — 43100	196	57801 — 57850
2851 — 2900	59	14551 — 14600	105	27951 — 28000	151	43151 — 43200	197	57851 — 57900
3301 — 3350	60	14851 — 14900	106	28401 — 28450	152	43451 — 43500	198	58501 — 58550
3651 — 3700	61	14951 — 15000	107	28501 — 28550	153	43951 — 44000	199	58901 — 58950
3801 — 3850	62	15101 — 15150	108	29451 — 29500	154	44001 — 44050	200	59001 — 59050
3951 — 4000	63	15651 — 15700	109	29551 — 29600	155	44201 — 44250	201	59251 — 59300
4001 — 4050	64	16301 — 16350	110	30151 — 30200	156	44301 — 44350	202	59301 — 59350
4201 — 4250	65	16451 — 16500	111	30401 — 30450	157	44351 — 44400	203	59401 — 59450
4251 — 4300	66	16901 — 16950	112	30801 — 30850	158	44701 — 44750	204	59551 — 59600
4551 — 4600	67	17251 — 17300	113	31151 — 31200	159	45201 — 45250	205	59801 — 59850
4801 — 4850	68	17551 — 17600	114	32051 — 32100	160	45501 — 45550	206	60401 — 60450
5201 — 5250	69	17801 — 17850	115	32851 — 32900	161	45551 — 45600	207	60751 — 60800
5501 — 5550	70	18101 — 18150	116	33101 — 33150	162	45751 — 45800	208	61301 — 61350
5651 — 5700	71	18151 — 18200	117	33301 — 33350	163	45901 — 45950	209	61451 — 61500
5801 — 5850	72	19001 — 19050	118	33751 — 33800	164	46001 — 46050	210	61651 — 61700
5951 — 6000	73	19651 — 19700	119	34351 — 34400	165	46251 — 46300	211	61851 — 61900
6251 — 6300	74	20051 — 20100	120	34801 — 34850	166	46551 — 46600	212	61951 — 62000
6401 — 6450	75	20201 — 20250	121	35251 — 35300	167	47301 — 47350	213	62251 — 62300
6451 — 6500	76	20251 — 20300	122	35351 — 35400	168	47351 — 47400	214	62301 — 62350
6851 — 6900	77	21451 — 21500	123	35751 — 35800	169	47551 — 47600	215	62901 — 62950
7451 — 7500	78	21701 — 21750	124	36201 — 36250	170	48101 — 48150	216	63001 — 63050
7501 — 7550	79	21901 — 21950	125	37651 — 37700	171	48601 — 48650	217	63051 — 63100
7601 — 7650	80	22101 — 22150	126	37751 — 37800	172	48651 — 48700	218	63151 — 63200
7751 — 7800	81	22501 — 22550	127	38001 — 38050	173	49551 — 49600	219	63601 — 63650
7901 — 7950	82	22551 — 22600	128	38051 — 38100	174	49801 — 49850	220	63651 — 63700
8001 — 8050	83	23251 — 23300	129	38101 — 38150	175	50301 — 50350	221	64001 — 64050
8151 — 8200	84	23701 — 23750	130	38201 — 38250	176	50401 — 50450	222	64501 — 64550
8251 — 8300	85	23901 — 23950	131	38501 — 38550	177	51251 — 51300	223	64651 — 64700
8351 — 8400	86	24201 — 24250	132	38851 — 38900	178	51651 — 51700	224	65451 — 65500
8451 — 8500	87	24351 — 24400	133	38901 — 38950	179	51901 — 51950	225	65501 — 65550
8701 — 8750	88	24501 — 24550	134	39001 — 39050	180	52051 — 52100	226	66001 — 66050
9351 — 9400	89	24701 — 24750	135	39351 — 39400	181	52801 — 52850	227	66101 — 66150
10151 — 10200	90	24751 — 24800	136	39401 — 39450	182	53051 — 53100	228	66551 — 66600
10301 — 10350	91	25001 — 25050	137	39501 — 39550	183	53351 — 53400	229	66951 — 67000
10501 — 10550	92	25451 — 25500	138	39551 — 39600	184	53601 — 53650	230	67101 — 67150

Loose	Nummern der Russischen Bons.		
231	67251	bis	67300
232	67401	—	67450
233	67451	—	67500
234	67651	—	67700
235	67701	—	67750
236	68151	—	68200
237	68501	—	68550
238	68751	—	68800
239	69701	—	69750
240	70401	—	70450
241	70701	—	70750
242	71101	—	71150
243	72101	—	72150
244	72251	—	72300
245	72701	—	72750
246	72751	—	72800
247	72901	—	72950
248	72951	—	73000
249	73101	—	73150
250	73951	—	74000
251	74201	—	74250
252	74251	—	74300
253	74451	—	74500
254	74851	—	74900
255	75051	—	75100
256	75101	—	75150
257	75951	—	76000
258	76201	—	76250
259	76251	—	76300
260	76951	—	77000
261	78101	—	78150
262	78251	—	78300
263	78401	—	78450
264	78551	—	78600
265	78801	—	78850
266	78901	—	78950
267	79451	—	79500
268	79501	—	79550
269	79601	—	79650
270	79651	—	79700
271	80051	—	80100
272	80101	—	80150
273	80151	—	80200
274	80301	—	80350
275	80401	—	80450
276	80701	—	80750
277	81101	—	81150
278	81651	—	81700
279	81801	—	81850
280	81851	—	81900
281	82101	—	82150
282	82151	—	82200
283	82451	—	82500
284	82651	—	82700
285	83851	—	83900

Loose	Nummern der Russischen Bons.		
286	84301	bis	84350
287	84401	—	84450
288	84451	—	84500
289	84551	—	84600
290	84851	—	84900
291	85201	—	85250
292	85801	—	85850
293	86151	—	86200
294	86251	—	86300
295	86351	—	86400
296	86701	—	86750
297	86751	—	86800
298	87501	—	87550
299	87651	—	87700
300	88101	—	88150
301	88401	—	88450
302	88801	—	88850
303	89201	—	89250
304	89351	—	89400
305	89901	—	89950
306	90051	—	90100
307	90351	—	90400
308	90401	—	90450
309	90551	—	90600
310	90601	—	90650
311	90701	—	90750
312	90951	—	91000
313	91051	—	91100
314	91901	—	91950
315	92101	—	92150
316	92151	—	92200
317	92201	—	92250
318	92501	—	92550
319	92651	—	92700
320	92701	—	92750
321	92951	—	93000
322	93501	—	93550
323	93701	—	93750
324	94051	—	94100
325	94201	—	94250
326	94351	—	94400
327	94551	—	94600
328	94601	—	94650
329	95151	—	95200
330	95501	—	95550
331	95551	—	95600
332	95951	—	96000
333	96201	—	96250
334	96351	—	96400
335	96451	—	96500
336	96651	—	96700
337	97701	—	97750
338	98601	—	98650
339	98851	—	98900
340	98901	—	98950
341	99001	—	99050

Loose	Nummern der Russischen Bons.		
342	99451	bis	99500
343	99551	—	99600
344	99851	—	99900
345	100001	—	100050
346	100151	—	100200
347	100251	—	100300
348	100301	—	100350
349	101451	—	101500
350	102551	—	102600
351	102801	—	102850
352	103001	—	103050
353	103051	—	103100
354	103101	—	103150
355	103201	—	103250
356	103801	—	103850
357	104651	—	104700
358	104701	—	104750
359	104751	—	104800
360	105451	—	105500
361	105701	—	105750
362	106601	—	106650
363	106701	—	106750
364	107051	—	107100
365	107101	—	107150
366	107251	—	107300
367	107351	—	107400
368	107401	—	107450
369	107651	—	107700
370	107901	—	107950
371	108001	—	108050
372	108151	—	108200
373	108401	—	108450
374	108751	—	108800
375	108901	—	108950
376	109951	—	110000
377	110001	—	110050
378	110101	—	110150
379	110501	—	110550
380	110551	—	110600
381	111501	—	111550
382	112051	—	112100
383	112401	—	112450
384	112451	—	112500
385	112701	—	112750
386	113301	—	113350
387	114401	—	114450
388	114801	—	114850
389	115101	—	115150
390	115501	—	115550
391	115801	—	115850
392	115901	—	115950
393	116501	—	116550
394	116601	—	116650
395	116901	—	116950
396	116951	—	117000
397	117501	—	117550

Loose	Nummern der Russischen Bons.		
398	117551	bis	117600
399	118251	—	118300
400	118301	—	118350
401	118401	—	118450
402	118651	—	118700
403	118801	—	118850
404	119351	—	119400
405	119401	—	119450
406	120051	—	120100
407	120201	—	120250
408	120601	—	120650
409	120901	—	120950
410	120951	—	121000
411	121101	—	121150
412	121251	—	121300
413	121651	—	121700
414	121901	—	121950
415	122751	—	122800
416	122801	—	122850
417	123051	—	123100
418	123451	—	123500
419	123901	—	123950
420	124001	—	124050
421	124751	—	124800
422	124851	—	124900
423	124951	—	125000
424	125001	—	125050
425	125201	—	125250
426	125951	—	126000
427	126101	—	126150
428	126151	—	126200
429	126201	—	126250
430	126401	—	126450
431	126701	—	126750
432	127701	—	127750
433	128251	—	128300
434	128501	—	128550
435	129301	—	129350
436	129351	—	129400
437	129801	—	129850
438	130051	—	130100
439	130351	—	130400
440	130501	—	130550
441	130651	—	130700
442	131001	—	131050
443	131301	—	131350
444	131601	—	131650
445	131751	—	131800
446	132501	—	132550
447	132701	—	132750
448	132751	—	132800
449	133251	—	133300
450	133451	—	133500
451	133651	—	133700
452	133901	—	133950
453	134101	—	134150

Loose	Nummern der Russischen Bons.		
454	134651	bis	134700
455	134751	—	134800
456	135051	—	135100
457	135801	—	135850
458	136601	—	136650
459	136701	—	136750
460	137051	—	137100
461	137451	—	137500
462	137801	—	137850
463	138501	—	138550
464	138701	—	138750
465	139251	—	139300
466	140351	—	140400
467	140551	—	140600
468	140651	—	140700
469	141451	—	141500
470	142301	—	142350
471	143001	—	143050
472	143251	—	143300
473	143301	—	143350
474	143451	—	143500
475	144301	—	144350
476	144951	—	145000
477	145451	—	145500
478	145701	—	145750
479	145851	—	145900
480	145901	—	145950
481	146051	—	146100
482	146101	—	146150
483	146401	—	146450
484	146601	—	146650
485	146701	—	146750
486	146851	—	146900
487	147051	—	147100
488	148001	—	148050
489	148601	—	148650
490	148851	—	148900
491	148951	—	149000
492	149101	—	149150
493	149251	—	149300
494	149301	—	149350
495	149951	—	150000
496	150301	—	150350
497	150[illegible]51	—	150400
498	150551	—	150600
499	151201	—	151250
500	151601	—	151650
501	151701	—	151750
502	151901	—	151950
503	151951	—	152000
504	152101	—	152150
505	152351	—	152400
506	152901	—	152950
507	153101	—	153150
508	153401	—	153450
509	153951	—	154000

Loose	Nummern der Russischen Bons.		
510	154251	bis	154300
511	154351	—	154400
512	154851	—	154900
513	155351	—	155400
514	155701	—	155750
515	155901	—	155950
516	156601	—	156650
517	157301	—	157350
518	157701	—	157750
519	157751	—	157800
520	157951	—	158000
521	158051	—	158100
522	158151	—	158200
523	158701	—	158750
524	158751	—	158800
525	159101	—	159150
526	159151	—	159200
527	159501	—	159550
528	159651	—	159700
529	159951	—	160000
530	160751	—	160800
531	161201	—	161250
532	161251	—	161300
533	161301	—	161350
534	161351	—	161400
535	161501	—	161550
536	161601	—	161650
537	161701	—	161750
538	161851	—	161900
539	162001	—	162050
540	162101	—	162150
541	162151	—	162200
542	162601	—	162650
543	162701	—	162750
544	162851	—	162900
545	163801	—	163850
546	163951	—	164000
547	164201	—	164250
548	164501	—	164550
549	164701	—	164750
550	164901	—	164950
551	165301	—	165350
552	165351	—	165400
553	165401	—	165450
554	165551	—	165600
555	165851	—	165900
556	166051	—	166100
557	166301	—	166350
558	166401	—	166450
559	166801	—	166850
560	167201	—	167250
561	167351	—	167400
562	167451	—	167500
563	167501	—	167550
564	167551	—	167600

Loose	Nummern der Russischen Bons.		
565	168751	bis	168800
566	169301	—	169350
567	169351	—	169400
568	169401	—	169450
569	169451	—	169500
570	169551	—	169600
571	169801	—	169850
572	170101	—	170150
573	170651	—	170700
574	170851	—	170900
575	170951	—	171000
576	171401	—	171450
577	171651	—	171700
578	172051	—	172100
579	172151	—	172200
580	172751	—	172800
581	173101	—	173150
582	173301	—	173350
583	173651	—	173700
584	173701	—	173750
585	174101	—	174150
586	174201	—	174250
587	175101	—	175150
588	175351	—	175400
589	176301	—	176350
590	176351	—	176400
591	178251	—	178300
592	178301	—	178350
593	178601	—	178650
594	178701	—	178750
595	178801	—	178850
596	178851	—	178900
597	179151	—	179200
598	179201	—	179250
599	179351	—	179400
600	179651	—	179700
601	179901	—	179950
602	180201	—	180250
603	180401	—	180450
604	180951	—	181000
605	181201	—	181250
606	181451	—	181500
607	182251	—	182300
608	182451	—	182500
609	182701	—	182750
610	182901	—	182950
611	182951	—	183000
612	183351	—	183400
613	183401	—	183450
614	183451	—	183500
615	183651	—	183700
616	183801	—	183850
617	184001	—	184050
618	184051	—	184100
619	184301	—	184350
620	184351	—	184400

Loose	Nummern der Russischen Bons.		
621	184501	bis	184550
622	184901	—	184950
623	185651	—	185700
624	185701	—	185750
625	186451	—	186500
626	186501	—	186550
627	187001	—	187050
628	188151	—	188200
629	188301	—	188350
630	188651	—	188700
631	188851	—	188900
632	189351	—	189400
633	189701	—	189750
634	190001	—	190050
635	191051	—	191100
636	191451	—	191500
637	191951	—	192000
638	192401	—	192450
639	192901	—	192950
640	193001	—	193050
641	193151	—	193200
642	193551	—	193600
643	193601	—	193650
644	193801	—	193850
645	194501	—	194550
646	194601	—	194650
647	194651	—	194700
648	195251	—	195300
649	195351	—	195400
650	195701	—	195750
651	196401	—	196450
652	196551	—	196600
653	197301	—	197350
654	197451	—	197500
655	197601	—	197650
656	197701	—	197750
657	197851	—	197900
658	198401	—	198450
659	198601	—	198650
660	198851	—	198900
661	199701	—	199750
662	199951	—	200000
663	200001	—	200050
664	200201	—	200250
665	200651	—	200700
666	202101	—	202150
667	202451	—	202500
668	202651	—	202700
669	202701	—	202750
670	203051	—	203100
671	203151	—	203200
672	203501	—	203550
673	203651	—	203700
674	204001	—	204050
675	205351	—	205400
676	205701	—	205750

Loose	Nummern der Russischen Bons.		
677	206451	bis	206500
678	206601	—	206650
679	206801	—	206850
680	207551	—	207600
681	207601	—	207650
682	207901	—	207950
683	207951	—	208000
684	208301	—	208350
685	208651	—	208700
686	209051	—	209100
687	209201	—	209250
688	209551	—	209600
689	209601	—	209650
690	209851	—	209900
691	210301	—	210350
692	210401	—	210450
693	210751	—	210800
694	210951	—	211000
695	211151	—	211200
696	211201	—	211250
697	211851	—	211900
698	212001	—	212050
699	212101	—	212150
700	212201	—	212250
701	212301	—	212350
702	212901	—	212950
703	213251	—	213300
704	213501	—	213550
705	214051	—	214100
706	214201	—	214250
707	214251	—	214300
708	214301	—	214350
709	214351	—	214400
710	214801	—	214850
711	215051	—	215100
712	215401	—	215450
713	216251	—	216300
714	216301	—	216350
715	216551	—	216600
716	216601	—	216650
717	216701	—	216750
718	217001	—	217050
719	217251	—	217300
720	217801	—	217850
721	217851	—	217900
722	218101	—	218150
723	218151	—	218200
724	218851	—	218900
725	219001	—	219050
726	219451	—	219500
727	219551	—	219600
728	220701	—	220750
729	220751	—	220800
730	220901	—	220950
731	221051	—	221100
732	221351	—	221400

Loose	Nummern der Russischen Bons.		
733	222201	bis	22225
734	222651	—	22270
735	222701	—	22275
736	222901	—	22295
737	223601	—	22365
738	223901	—	22395
739	224401	—	22445
740	224801	—	22485
741	225251	—	22530
742	225801	—	22585
743	226801	—	22685
744	227201	—	22725
745	228101	—	22815
746	228201	—	22825
747	228301	—	22835
748	228851	—	22890
749	229101	—	22915
750	229901	—	22995
751	230351	—	23040
752	230751	—	23080
753	230851	—	23090
754	231351	—	23140
755	231501	—	23155
756	231601	—	23165
757	232201	—	23225
758	232251	—	23230
759	232301	—	23235
760	232601	—	23265
761	232951	—	23300
762	233401	—	23345
763	233451	—	23350
764	233501	—	23355
765	233551	—	23360
766	233751	—	23380
767	233901	—	23395
768	234101	—	23415
769	234301	—	23435
770	234701	—	23475
771	234851	—	23490
772	234901	—	23495
773	235301	—	23535
774	235901	—	23595
775	236601	—	23665
776	236751	—	23680
777	238301	—	23835
778	238451	—	23850
779	238601	—	23865
780	238701	—	23875
781	238801	—	23885
782	239351	—	23940
783	239701	—	23975
784	240201	—	24025
785	241301	—	24135
786	241451	—	24150
787	241751	—	24180

Loose	Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.
788	241901 bis 241950	837	257451 bis 257500	886	272151 bis 272200	935	284901 bis 284950	983	297851 bis 297900
789	242001 — 242050	838	257701 — 257750	887	272301 — 272350	936	285101 — 285150	984	297951 — 298000
790	242201 — 242250	839	257951 — 258000	888	272351 — 272400	937	285301 — 285350	985	298351 — 298400
791	242601 — 242650	840	258451 — 258500	889	273101 — 273150	938	285551 — 285600	986	298401 — 298450
792	243301 — 243350	841	258501 — 258550	890	273201 — 273250	939	285651 — 285700	987	298751 — 298800
793	243901 — 243950	842	258551 — 258600	891	273251 — 273300	940	285801 — 285850	988	299651 — 299700
794	244051 — 244100	843	258901 — 258950	892	273651 — 273700	941	286101 — 286150	989	299701 — 299750
795	244951 — 245000	844	259001 — 259050	893	273851 — 273900	942	286201 — 286250	990	299751 — 299800
796	245151 — 245200	845	259051 — 259100	894	273951 — 274000	943	286501 — 285550	991	299801 — 299850
797	245251 — 245300	846	259101 — 259150	895	274001 — 274050	944	287201 — 287250	992	300001 — 300050
798	245601 — 245650	847	259751 — 259800	896	274051 — 274100	945	288151 — 288200	993	300101 — 300150
799	245701 — 245750	848	259801 — 259850	897	274401 — 274450	946	288601 — 288650	994	300801 — 300850
800	245951 — 246000	849	260351 — 260400	898	274551 — 274600	947	288651 — 288700	995	301151 — 301200
801	246051 — 246100	850	260451 — 260500	899	274701 — 274750	948	288701 — 288750	996	301351 — 301400
802	246301 — 246350	851	260751 — 260800	900	275101 — 275150	949	288801 — 288850	997	301651 — 301700
803	246351 — 246400	852	260851 — 260900	901	275401 — 275450	950	288851 — 288900	998	301901 — 301950
804	246501 — 246550	853	260901 — 260950	902	275501 — 275550	951	288901 — 288950	999	301951 — 302000
805	246551 — 246600	854	261301 — 261350	903	275751 — 275800	952	290001 — 290050	1000	302001 — 302050
806	247201 — 247250	855	261401 — 261450	904	276701 — 276750	953	290051 — 290100	1001	302151 — 302200
807	247251 — 247300	856	261551 — 261600	905	277001 — 277050	954	290551 — 290600	1002	302451 — 302500
808	247451 — 247500	857	261801 — 261850	906	277101 — 277150	955	290651 — 290700	1003	302601 — 302650
809	248451 — 248500	858	262201 — 262250	907	277351 — 277400	956	291301 — 291350	1004	302701 — 302750
810	249051 — 249100	859	262701 — 262750	908	277401 — 277450	957	291551 — 291600	1005	303251 — 303300
811	250051 — 250100	860	263151 — 263200	909	277851 — 277900	958	291751 — 291800	1006	303301 — 303350
812	251201 — 251250	861	263301 — 263350	910	278351 — 278400	959	292001 — 292050	1007	303351 — 303400
813	251401 — 251450	862	263651 — 263700	911	278551 — 278600	960	292101 — 292150	1008	304351 — 304400
814	251601 — 251650	863	263851 — 263900	912	278751 — 278800	961	292351 — 292400	1009	304401 — 304450
815	251651 — 251700	864	264301 — 264350	913	279051 — 279100	962	292401 — 292450	1010	304551 — 304600
816	252251 — 252300	865	264401 — 264450	914	279451 — 279500	963	29[illegible]101 — 293150	1011	304851 — 304900
817	252451 — 252500	866	264651 — 264700	915	279551 — 279600	964	293751 — 293800	1012	304951 — 305000
818	253251 — 253300	867	264901 — 264950	916	280701 — 280750	965	293851 — 293900	1013	305401 — 305450
819	253501 — 253550	868	265051 — 265100	917	281401 — 281450	966	294201 — 294250	1014	306001 — 306050
820	253551 — 253600	869	266451 — 266500	918	281451 — 281500	967	294901 — 294950	1015	306051 — 306100
821	253651 — 253700	870	266651 — 266700	919	281701 — 281750	968	294951 — 295000	1016	306351 — 306400
822	253751 — 253800	871	267101 — 267150	920	281801 — 281850	969	295001 — 295050	1017	306451 — 306500
823	254051 — 254100	872	267401 — 267450	921	282151 — 282200	970	295301 — 295350	1018	306851 — 306900
824	254201 — 254250	873	267551 — 267600	922	282251 — 282300	971	295451 — 295500	1019	306901 — 306950
825	254351 — 254400	874	268001 — 268050	923	282301 — 282350	972	295901 — 295950	1020	307051 — 307100
826	254551 — 254600	875	268351 — 268400	924	282501 — 282550	973	296001 — 296050	1021	307101 — 307150
827	254851 — 254900	876	268501 — 268550	925	282551 — 282600	974	296201 — 296250	1022	307151 — 307200
828	254951 — 255000	877	269151 — 269200	926	282651 — 282700	975	296351 — 296400	1023	307351 — 307400
829	255701 — 255750	878	269501 — 269550	927	283001 — 283050	976	296651 — 296700	1024	307401 — 307450
830	255951 — 256000	879	269751 — 269800	928	283301 — 283350	977	296751 — 296800	1025	307701 — 307750
831	256151 — 256200	880	270151 — 270200	929	283901 — 283950	978	296801 — 296850	1026	307751 — 307800
832	256251 — 256300	881	270251 — 270300	930	284201 — 284250	979	296901 — 296950	1027	307801 — 307850
833	256651 — 256700	882	271101 — 271150	931	284401 — 284450	980	296951 — 297000	1028	308051 — 308100
834	256851 — 256900	883	271201 — 271250	932	284501 — 284550	981	297401 — 297450	1029	308501 — 308550
835	257201 — 257250	884	271801 — 271850	933	284601 — 284650	982	297801 — 297850	1030	309151 — 309200
836	257301 — 257350	885	272001 — 272050	934	284751 — 284800				

Berlin, den 15. Januar 1818.

Königlich-Preußische General-Lotterie-Direction.

Scherzer.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 17.

Den 24sten April 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 85. Heirathskonsense der Akzise-Supernumerarien. Pr. S. 630.

Nach einer Bestimmung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 12ten v. M. bedürfen auch die Akzisesupernumerarien des Konsenses zu ihrer Verheirathung, da sie in der Folge in die Kathegorie der besoldeten Staatsdiener treten; es bedarf jedoch nicht ihres Beitritts zur allgemeinen Wittwenkasse, sondern nur der Verzichtleistung auf eine Pension aus Staatskassen auf den Fall des Wittwenthums ihrer Ehefrauen.

Dies wird in Bezug auf die Bekanntmachung vom 20sten Februar und 6ten November v. J. (Amtsblatt Pag. 72. und 367.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 14ten April 1818.

No. 86. Einsendung der Kollekten. I. c. 843. Januar.

Die Berichtigung der ausgeschriebenen freiwilligen Kollekten an die Kommunal- und Institutenkasse wird im Allgemeinen dergestalt verzögert, daß dadurch ein ungebührlicher Aufenthalt in der Sache entsteht. Es werden daher die über die Einsendung der Kollektengelder, Seite 172 und 173. des Amtsblatts vom Jahre 1816. bekannt gemachten Vorschriften wiederholt, und deren Befolgung den betreffenden Behörden ernstlich zur Pflicht gemacht.

Uebrigens werden zur Abkürzung der Sache die Herren Landräthe, Superintendenten und die Magisträte von Einreichung der vorgeschriebenen Spezial-Nachweisungen unter der Bedingung entbunden, daß sie die an die Kommunalkasse einzusendenden Haupt-Nachweisungen über den Betrag der Kollekten dahin bescheinigen: daß nicht mehr als der Inhalt eingegangen ist.

Potsdam, den 10ten April 1818.

No. 87. Kartoffelvermehrung. I. p. 2375 März.

Die No. 130. Seite 140. des vorjährigen Amtsblatts enthaltenen Vorschläge der Kartoffelvermehrung in Gruben haben, nach den bis jetzt eingegangenen Nachrichten über die angestellten Versuche, keinen günstigen Erfolg gehabt, indem fast überall nicht die Aussaat wieder gewonnen worden ist.

Potsdam, den 13ten April 1818.

No. 88. Hebammen. I. p. 2509. März.

Die Herren Landräthe werden erinnert, die Nachweisungen derjenigen Hebammen ihres landräthlichen Bezirks längstens bis zum 15ten Mai d. J. einzureichen, welche sich wegen ihrer Dürftigkeit und ihres weniger einträglichen Hebammenbezirks zu der in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 16ten Januar v. J. bestimmten Unterstützung von 10 Thlr. vorzugsweise eignen.

Potsdam, den 14ten April 1818.

No. 89. Aufgehobene Viehsperre. I. p. 10. April.

Da die Lungenseuche, welche im verflossenen Jahre unter dem Rindvieh in der Stadt Wilsnack und auf den von Saldernschen Gütern Wilsnack und Klein-Leppin geherrscht hat, seit mehreren Monaten gänzlich aufgehört hat, auch die vorschriftsmäßige Reinigung der Stallungen ꝛc. beendet ist, so ist die Sperre dieser Orte für Rindvieh und Futter aufgehoben.

Potsdam, den 17ten April 1818.

No. 90. Truppen-Verpflegungs-Liquidationen. I. m. 535. April.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für solche Fälle, wo Kaiserlich Russische Truppen bei ihrem Marsch durch den Preußischen Staat die ordentliche Militairstraße verlassen und in den diesseitigen Regierungsbezirk kommen sollten, die Verpflegungsliquidationen nach den bereits feststehenden Formen, und zwar für die Monate Januar, Februar und März d. J. spätestens bis zum 1sten Mai d. J., für die folgenden Quartale aber spätestens bis zum 15ten jedes folgenden Monats, hieher einzusenden sind. Potsdam, den 15ten April 1818.

No. 91. Aufhebung der Flachs- und Garnausfuhrverbote. I. a. 1974. März.

Des Königs Majestät haben mittelst Kabinetsordre vom 21sten Februar d. J. die Aufhebung der bestehenden Flachs- und Garnausfuhr-Verbote befohlen.

Mit Ausnahme des Herzogthums Sachsen und Neuvorpommern, woselbst es bei der bisherigen Verfassung in Bezug auf die Abgaben sein Bewenden hat, ist daher für die östlichen Provinzen der Monarchie folgendes bestimmt worden.

Alle bisherigen Beschränkungen des Verkehrs im Innern mit Flachs, Hanf, Werg, Hede und Leinengarn hören auf.

Von dem Verkehr mit diesen Gegenständen bei der Ein- und Ausfuhr sollen folgende Abgaben erhoben werden:

Flachs,

	Eingang.	Konsumtionssteuer.	Ausgang.
Flachs, Hanf, Werg, Hede vom Zentner	frei.	frei.	16 Gr.
seewärts ausgehend	frei.	frei.	6 Gr.
Leinen Garn vom Zentner			
a. rohes	frei.	frei.	2 Thlr.
seewärts ausgehend	frei.	frei.	4 Gr.
b. gebleichtes	1 Thlr.	frei.	1 Thlr.
c. gefärbtes und Zwirn	1 Thlr.	frei.	—

Der Durchgang wird wie der Ausgang, und bei dem gebleichten Garn wie der Ein- und Ausgang, besteuert.

Hiernach haben sich die Zoll- und Akziseämter zu achten, und werden dieselben zugleich angewiesen, auf den Grund der Verordnung vom 30sten September 1814, Pag. 370. des Amtsblatts, den Eingangszoll für das gebleichte und gefärbte Garn, so wie für den Zwirn als Ersatzzoll zu berechnen.

Potsdam, den 14ten April 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 14. Ediktalzitationen.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß das nachstehende Schreiben des Königl. Generallieutenants Herrn Grafen von Ziethen Exzellenz an das Kammergericht vom 16. März d. J.,

An
Ein Königl. Hochlöbl. Kammergericht
in Berlin.

Ein Königl. Hochlöbl. Kammergericht benachrichtige ich auf das gefällige Schreiben vom 2ten v. M. ganz ergebenst, daß ich die mitgesandten 150 Exemplare des eilften Verzeichnisses der im dortigen Departement vom 1sten November bis zum letzten Dezember 1817 erlassenen Ediktalzitationen, bei dem meinem Kommando anvertrauten Armeekorps habe vertheilen lassen.

Sedan, den 16ten März 1818.

Königl. Preuß. Generallieutenant und kommandirender General des Armeekorps in Frankreich.
v. Ziethen.

am 31sten März d. J. hier eingegangen ist, wodurch die erfolgte Insinuation der darin bezeichneten Ediktalvorladungen an das Königliche Armeekorps in Frankreich nachgewiesen wird, mit der Anweisung, in den in der Liste für die Monate November und Dezember aufgenommenen rechtlichen Angelegenheiten, nunmehr das hierauf Erforderliche zu veranlassen. Berlin, den 2ten April 1818.

No. 15. Absendung der Konfiskate.

Die Königliche Regierung zu Potsdam hat uns angezeigt, daß mehrere Untergerichte in den vorkommenden Konfiskationssachen das vom Invalidenfiskal mit Arrest belegte Vermögen an die Regierungskasse einsenden, ehe noch das Konfiskationserkenntniß rechtskräftig, und der Betrag dessen, was eigentlich dem Fiskus gebührt, durch die zustimmende Erklärung des Fiskals festgestellt ist.

Da aus diesem ohnehin unrichtigem Verfahren nur unnütze Weitläuftigkeiten im Kassen, und Rechnungswesen veranlaßt werden, so werden die Untergerichte hierdurch angewiesen, die zufrühzeitige Absendung der Konfiskate künftig zu vermeiden. Berlin, den 9ten April 1818.

Bekanntmachung.

Nach der Verfügung des Königlichen Ministerii des Schatzes und für das Staatskreditwesen, soll zur Anbringung etwaniger Restitutionsgesuche, wegen zu viel oder indebite entrichteter Vermögens- und Einkommensteuer, vom heutigen Tage an ein präklusivischer Termin von Vier Wochen gestellt werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit der Benachrichtigung, daß nach Verlauf dieser Frist dergleichen Anträge nicht weiter berücksichtiget werden können.

Berlin, den 1sten April 1818.

Königl. Kurmärksche Departementskommission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer.

Personalchronik.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Rath Focke zu Frankfurth a. d. Oder ist als Rath an das Königl. Kammergericht versetzt worden.

An die Stelle des verstorbenen Steuerraths Mourgues in Charlottenburg ist der bisherige Distriktskontrolleur Hinke aus Quedlinburg zum Steuerrath ernannt worden, welcher in Oranienburg seinen Wohnort hat.

Vermischte Nachrichten.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Breslau über ein einfaches Mittel, den Weitzen durch Waschen vom Brande zu reinigen:

„Die edelste der Getreidearten, der Weitzen, wird häufig von einer Krankheit befallen, wodurch die damit behaftete Pflanzen Körner mit schwarzem übelriechendem Mehl erzeugt, welches unter dem Namen: der Brand im Weitzen, allgemein bekannt ist.

Um diesem Uebel, das nicht allein für den betreffenden einzelnen Landwirth, sondern auch für den Ackerbau im allgemeinen die nachtheiligsten Folgen hat, möglichst vorzubeugen, bringen wir hiermit nachstehendes, sowohl auf Erfahrungen als auf rationellen Grundsätzen beruhendes sehr einfaches Mittel zur allgemeinen Kenntniß.

Der Brand im Weitzen ist eine ansteckende Krankheit dieser Getreideart, und verhält sich in Hinsicht der Erblichkeit wie bei den Menschen die Pest. Das brandige

dige Korn im Weitzen ist todt und pflanzt sich nicht fort, aber der in den brandigen Körnern enthaltene Staub, der sich bei der Bearbeitung des Getreides an die gesunden Saamenkörner hängt, ist der Ansteckungsstoff, und diesen von dem zur neuen Aussaat bestimmten Saamen völlig abzusondern ist das Mittel wider den Brand selbst. Diese Absonderung erfolgt durch das Abwaschen des Saamens in blossem reinem Wasser, bevor er eingekalkt und gesäet wird. Die Verrichtung des Waschens ist eben so einfach als das Mittel selbst. Es werden nehmlich in ein Gefäß, je nachdem dies groß ist, ein oder mehrere Scheffel Saamen geschüttet, und so viel Wasser darauf gegossen, daß es wenigstens eine Hand hoch darüber steht. Der den gesunden Körnern anklebende Ansteckungsstoff (Brandstaub), er mag nun wegen seiner geringen Quantität unbemerklich oder wegen der Menge sichtbar sein, löst sich im Wasser sehr leicht auf, und wird damit abgegossen. Ist der Weitzen so rein gewaschen, daß er das Wasser nicht mehr trübt, so bedarf es keiner weitern Behandlung zur Verhütung des Brandes, und man kann bei ihm sogar das sogenannte Einkalken, was seine palliative Wirkung gegen den Brand größtentheils auch nur auf das starke Begiessen mit Wasser gründet, ersparen, wenn man von der Vollkommenheit der Behandlung überzeugt sein kann. Da man diese jedoch wohl größtentheils nicht fordern darf, so ist das Einkalken des Saamens im allgemeinen beizubehalten, weil der Kalk auch noch, wenn auch nicht völlig zerstört, doch so zu sagen einhüllt, und folglich dazu beiträgt, ihn unschädlich zu machen; überdies ist dies ein schon älterer Gebrauch, und wird auch noch als Düngungs-Mittel betrachtet.

Zum Waschen des Saamens ist zwar ein jedes Gefäß tauglich, allein das zweckmäßigste und bequemste ist ein brettener Kasten von 5 bis 6 Fuß lang und halb so breit, dessen Seitenwände 4 Fuß hoch sind. In diesem Kasten ist noch ein zweiter Boden von kantigen oder runden Stäben, die so dicht zusammengefügt sind, daß ein Weitzenkorn eben nicht durchfallen kann. Der Boden muß heraus zu nehmen und einzulegen sein. In dem einen Giebelende des Kastens befindet sich eine Hand große Oeffnung mit einem gleich großen Siebe, um das Herausfliessen des Saamens zu verhindern, und auch auswärts mit einem Schieber, um das Wasser, nachdem es erforderlich ist, zurück zu halten, und ablaufen zu lassen. Bei dieser Einrichtung kann man den Saamen vollkommen rein waschen, indem das Wasser, welches den Brandstoff von den Saamenkörnern aufgelößt hat, durch die Stäbe geht, auf den Boden abfließt, und nicht in den auf denselben liegenden Körnern hängen bleibt.

Wenn dies so einfache, blos in einer ökonomischen Vorrichtung bestehende Präservativ nicht blos gelegentlich angewandt, sondern zu einer ökonomischen Gewohnheit wird, (so wie es das Einkalken des Saamens in manchen Gegenden geworden ist,) so wird das Uebel des Brandes im Weitzen nicht blos alljährlich verhütet, sondern auch ganz aus der Natur vertilgt; denn Wissenschaft und Erfahrung scheinen dafür zu sprechen, daß der Brand im Weitzen vielleicht nicht nur selten

ns

ursprünglich entsteht, sondern seine Existenz in den meisten Fällen blos der Fortpflanzung durch Ansteckungsstoff verdankt. Jeder einsichtsvolle Landwirth mag also durch seine beispielweise Anwendung dieses aufgestellten Mittels wider den Brand im Weitzen andere, die schwer nur durch den glücklichen Erfolg und den für sie daraus erwachsenden Vortheil von ihrer gewöhnlichen Verfahrungsart abgebracht werden können, von der Gemeinnützigkeit desselben überzeugen, um dadurch nicht nur sich, sondern dem ganzen Ackerbau und folglich auch dem Staate zu nützen."

Breslau, den 16ten Januar 1818.

Königlich Preußische Regierung.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß im hiesigen Regierungsdepartement gebracht. Wir werden es gern sehen, wenn praktische Wirthe Versuche hierüber anstellen, und uns die Resultate, oder ihre bereits über dieses und andre angewandte Mittel gegen den Brand im Weitzen gemachten Erfahrungen, zur öffentlichen Bekanntmachung, mittheilen. Potsdam, den 6ten April 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

Jahrmarkt in Gransee.

Der dritte Jahrmarkt zu Gransee in diesem Jahre soll nicht am 13ten Oktober, an welchem Tage auch in Rheinsberg und Liebenwalde Markt ist, sondern am 14ten Oktober d. J. abgehalten werden.

Dem handeltreibenden Publikum wir dies nachrichtlich bekannt gemacht.

Potsdam, den 1sten April 1818.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Nach einer Bekanntmachung der Königlichen Regierung in Frankfurth an der Oder wird die Schiffahrt durch die Beeskower Schleuse vom 1sten August bis Ende September d. J, und auf dem Friedrich Wilhelms Kanal vom 1sten bis zum 14ten August d. J. gesperrt werden. Potsdam, den 17ten April 1818.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Dem handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der diesjährige Dionysius Markt zu Salzwedel vom 9ten auf den 8ten Oktober verlegt worden ist: Magdeburg, den 25sten Januar 1818.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Druckfehler. Im 16ten Stück des Amtsblatts pag. 110. Zeile 3 und 4 von unten muß Eschen statt Elsen, und im nämlichen Amtsblattstück pag. 111. Zeile 4 von oben „über die an die gedachte Kasse geleistete Zahlungen" statt „über die von der gedachten Kasse geleisteten Zahlungen" gelesen werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

17ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbrief.

No. 16.

Der aus dem Dorfe Klein-Mohner im Hannöverschen gebürtige Tagelöhner Johann Koch, des gewaltsamen Diebstahls höchst verdächtig, ist am 5ten d. M., als er zur Haft gebracht werden sollte, dem transportirenden Diener entsprungen. Alle Zivil- und Militairbehörden werden deshalb von uns geziemend ersucht, den unten näher bezeichneten Johann Koch, falls er sich betreten lassen sollte, zu verhaften, und gegen Erstattung der Kosten anhero transportiren zu lassen.

Pritzwalk, den 7ten April 1818.

Freiherrlich zu Putlitzsche Gerichte der Herrschaft Wolfshagen.

Signalement.

Der Johann Koch ist nach Ausweis des ihm abgenommenen Reisepasses, welcher über Kyritz, Wusterhausen a. d. Dosse nach Fehrbellin lautet, 44 Jahr alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, hat blonde Haare, Augenbraunen und Bart, blaue Augen, runde Stirn, lange Nase, eine gesunde Gesichtsfarbe und schlanke Statur. Seine Bekleidung ist von dem Transporteur nicht anzugeben gewesen.

Bekanntmachung.

Die am 1sten d. M. von hier entwichene, mittelst Steckbriefe verfolgte Vagabonden Johann Karl Friedrich Lehmann und Friedrich Wilhelm Kegel sind in Berlin festgenommen worden; welches hiermit bekannt gemacht wird.

Brandenburg, den 14ten April 1818.

Königl. Inspektion des Landarmen- und Invalidenhauses.

Der Brauer Joseph Grimm, 21 Jahr alt, aus Bleinfeld in Baiern gebürtig, hat angeblich seinen am 29sten oder 30sten März d. J. zu Mühlberg im Herzogthum Sachsen ausgestellten Reisepaß, welcher in Berlin zuletzt visirt worden, gestern hieselbst verloren. Zur Verhütung eines Misbrauchs wird bei dieser Bekanntmachung, jener Paß für ungültig erklärt.

Treuenbriezen, am 18ten April 1818.

Der Burgemeister Häberlein.

Die zum Nachlasse des zu Solikante verstorbenen Gärtners Tornow gehörige, daselbst belegene und ungefähr aus 12 Magdeburgschen Morgen bestehende und zu 307 Thlr. 2 Gr. gewürdigte Gärtnerstelle, soll auf den Antrag der Erben Theilungs-

lungshalber meistbietend verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf den

18. May und 12. Juni d. J.

auf der Gerichtsstube allhier dergestalt angesetzt sind, daß der Zuschlag für das im letzten Termine abgegebene Meistgebot nach erfolgter Genehmigung der Erben unfehlbar erfolgen wird. Die Taxe und Kaufbedingungen können täglich bei dem Justizbeamten Gutike zu Wriezen eingesehen werden.

Solikante, den 9ten April 1818.

Königliche Erbpachts-Gerichte über Wilhelmsaue.

Avertissement.

Der auf den 7ten Mai zu Vierckehrt Grünow angesetzte Subhastationstermin zum Verkauf des Rußschen Bauerhofes wird aufgehoben.

Prenzlau, den 11ten April 1818.

Adlich von Buchsche Gerichte zu Vierckehrt Grünow.

Bauholz-Verkauf.

Auf dem, vor dem Berliner Thor gelegenen Depothofe zu Potsdam sollen 84 Stück Kiehnen mittel Bauholz

in termino den 1sten Mai c. Vormittags um 11 Uhr

gegen gleich baare Bezahlung in Kourant öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Charlottenburg, den 16ten April 1818.

Königl. Preuß. Forstinspektion Spandau.

Es ist mir von Einem Königl. Hohen Ministerio für Handel und Gewerbe ein Patent über das ausschließliche Recht, eine Metallkomposition nach der mir eigenthümlichen Methode zu schmelzen, auf vier Jahre, und für alle Provinzen der Monarchie östlich der Weser, unterm 5ten d. erthailt worden. — Die Proben dieses meines Produkts sind in der Registratur des gedachten Hohen Ministerii niedergelegt. — Ich mache dieses nach Vorschrift des Publikandums vom 14ten Oktober 1815 hierdurch öffentlich bekannt. Der Plattirfabrikant Jakob Sachs.

Königsmetall.

Das durch meine neue Schmelzung, unter obigem Namen verfertigte Metall hat den Vorzug vor allen ähnlichen Mischungen, daß es dem Golde sehr ähnlich ist, nicht anläuft, sich leicht reinigen und putzen läßt, und besonders weich und dehnbar ist. — Ich verfertige hieraus alle Arten von Gegenständen zum Gebrauch, als: Löffel, Leuchter, Bestecke, Geschirr- und Wagenbeschläge, Steigbügel, Gebisse u. s. w. Alle daraus von mir dargestellten Fabrikate sind mit einem eignen Stempel versehen. Ich empfehle mich mit solchen, und verspreche möglichste Befriedigung durch Preis und Güte der Waare. Berlin, den 27sten März 1818.

J. Sachs, kleine Präsidentenstraße No. 1.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 18.

Den 1sten Mai 1818.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 3te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 461. Die Verordnung über die Lehen und Fideikommisse in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen. Vom 11ten März 1818.

No. 462. Die Verordnung über die Anwendung des §. 19. der Kriminalordnung auf die Untergerichte in den wieder vereinigten und neuen Provinzen. Von demselben Tage.

No. 463. Die Verordnung wegen des öffentlichen Aufgebots des Gesindes. Vom 16ten März 1818.

No. 464. Das Patent wegen Wiederherstellung des Hypothekenwesens in dem Großherzogthum Posen, dem Culm- und Michelauschen Kreise. Vom 4ten April 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 92. Haus- und Kirchenkollekte. I. c. 328. April.

Höhern Orts ist zur Herstellung der Kirchen- und Schulgebäude in dem, vor der Blokade von Wesel im Jahre $18\frac{13}{14}$ vom Feinde zerstörten Städtchen Büderich am Rhein, der reformirten Gemeine daselbst eine allgemeine evangelische Haus- und Kirchenkollekte bewilligt worden.

Mit Bezug auf die Seite 172., 173., 246. und 247. des Amtsblatts von 1816 befindliche Verfügungen vom 20sten April und 9ten Juli 1816, werden die landräthlichen Behörden und Magistráte unsers Regierungsbezirks daher aufgefordert, die Hauskollekte, die Superintendenten und Prediger hingegen, die Kirchenkollekte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Kommunal- und Institutenkasse mittelst vollständigen Lieferzettels, unter der Benennung: Herrschaftliche Brandkollekten-gelder, einzusenden. Potsdam, den 18ten April 1818.

No. 93. Verfahren bei der Entziehung vom Militairdienst I. m 1742 April.

Die unter Nr. 68. des diesjährigen Amtsblatts bekannt gemachte und von des Königs Majestät genehmigte Instruktion vom 30sten Juni 1817, für die Ersatzaushebungen zum stehenden Heer, bestimmt, auf welche Art bei diesen Aushebungen zu verfahren sei, und es muß darauf gehalten werden, daß gegen diejenigen, welche sich dem in den neuen Gesetzen bestimmten Militairdienst zu entziehen suchen, mit Nachdruck verfahren werde. Die Herren Landräthe werden daher auf §. 24. der Kriegsartikel vom 3ten August 1808 aufmerksam gemacht, und zugleich angewiesen, auf Bestrafung derjenigen Militairpflichtigen, von welchen nach den Bestimmungen obiger Instruktion, insbesondere nach §. 56 — 59. derselben, anzunehmen ist, daß sie sich dem Militairdienst absichtlich zu entziehen suchen, bei den Behörden anzutragen. Die nemlich, deren man nicht habhaft werden können, haben sie dem Invalidenfiskal, Kriegsrath Seelmann zu Berlin, unter Beifügung der von den Kreis-Ersatzkommissionen über ihr Außenbleiben auszustellenden Atteste, zur Einleitung des Konfiskationsprozesses anzuzeigen; diejenigen hingegen, deren man habhaft werden kann, haben Sie den Justizbehörden, unter denen sie stehen, zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen, insbesondere auch darauf zu halten, daß diese Untersuchung gegen Ausgetretene sofort eingeleitet werde, als sie sich wieder in dem diesseitigen Gebiet betreten lassen. Potsdam, den 21sten April 1818.

No. 94. Freienwalder Armenbad. I. p. 1718. November.

Die Magistråte und Kommunalvorsteher werden in Gemäßheit der Verfügung vom 17ten Mai 1813. (Amtsblatt 1813 Seite 266.) nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die, größtentheils nur aus den milden Beiträgen der wohlhabenden Badegäste gesammelten Mittel zur Unterstützung der zum Freienwalder Armenbade bestimmten armen Kranken, zu ihrem Unterhalt unzulänglich sind, folglich die Kommunalvorsteher, bei Absendung ihrer Ortsarmen ins Bad, für eine Unterstützung derselben Sorge tragen müssen. Da auch besonders in der vorjährigen Badezeit viele Arme die unentgeldliche Benutzung des Freienwalder Armenbades verlangt haben, ohne daß die betreffenden Polizeiobrigkeiten sich zuvor mit der Direktion darüber vereinigt haben, ob, wann und unter welchen Verhältnissen die Aufnahme in das Armenbad erfolgen könne, und dadurch der Nachtheil entstanden ist, daß mehrere wegen großen Andranges zu einer Zeit haben zurückgewiesen werden müßen, die zu einer andern Zeit wohl hätten aufgenommen werden können, nicht selten auch die Armen ohne das erforderliche Dürftigkeitsattest anlangen, so wird festgesetzt, daß die kranken Armen, welche von den Freibädern zu Freienwalde Gebrauch machen wollen, nur unter der Bedingung angenommen werden können, daß

1) der Krankheitszustand und das Bedürfniß der Freienwalder Mineralbäder durch ein Attest eines approbirten Arztes nachgewiesen,

2) die Dürftigkeit des Kranken von der Polizeiobrigkeit glaubwürdig attestirt werde,

3) die

3) die betreffende Polizeiobrigkeit über die Zeit und die Bedingungen der Aufnahme des Kranken zuvor mit der Direktion des Freienwalder Gesundbrunnens korrespondirt, und die Anweisung der Direktion zur Aufnahme erwartet.

Sämmtliche Polizeibehörden und Kommunalvorsteher haben sich hiernach in vorkommenden Fällen genau zu achten, und müssen die Armen, welche sich, ohne die gedachten Bedingungen zu erfüllen, zur Aufnahme in die Armenanstalt des Freienwalder Gesundbrunnens melden sollten, zurückgewiesen werden.

Potsdam, den 20sten April 1818.

No. 95. Kreis- und Stadtphysiker I. p. 799. Dezember.

Nach einer Bestimmung des Königl. Ministeriums der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 28sten November v. J. sollen die Stadtphysiker in Städten, welche zu einem Kreise gehören, die von ihnen regelmäßig zu erstattenden Sanitätsberichte, Vakzinationslisten und Medizinalpersonaltabellen, dem betreffenden Kreisphysikus zur Einsicht und Einreichung mittelst Anschreibens übersenden, ohne daß jedoch daraus Veranlassung genommen werden soll, ein förmliches Subordinations-Verhältniß gegen die Stadtphysiker und Aerzte des Kreises geltend zu machen. Die Kreisphysiker haben deshalb die gedachten Berichte von sämmtlichen Medizinalpersonen ihres Physikatsbezirks einzuziehen und anhero zu befördern, die Säumigen aber Behufs der von hier aus zu erlassenden Exzitatorien und Strafverfügungen anzuzeigen.

Potsdam, den 20sten April 1818.

No. 96. Liquidationen für arme fremde Kranke I. p. 929. Februar.

Die für fremde Kranke, insbesondere für Handwerksgesellen eingereichten Liquidationen, in sofern sie nach Nr. 387. des Amtsblatts de 1812. aus öffentlichen Fonds berichtigt werden sollen, sind in der Regel so hoch, daß wir die Polizeibehörden auf größere Sparsamkeit, in soweit sie sich mit einer guten Behandlung der Kranken verträgt, aufmerksam machen müssen. Insbesondere sind zufolge der vom Königl. Ministerio des Innern ergangenen Bestimmungen die Armenärzte, und wo dergleichen nicht vorhanden, die besoldeten Physiker und Chirurgen in der Regel zur unentgeldlichen Behandlung solcher Armen verpflichtet, und kann nur in einzelnen Fällen, wo besonders erhebliche Mühwaltungen für sie entstehen, auf eine extraordinaire Gratifikation nach den Umständen angetragen werden. An Verpflegungskosten können auch in der Regel nur Vier Groschen täglich gut gethan werden.

Potsdam, den 22sten April 1818.

No. 97.

General-

der Durchschnitts-Marktpreise des Weitzens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer					
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf.	rtl	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Brandenburg .	3	14	—	3	14	—	2	12	9	2	12	9	1	20	—	1	20	—	1	1	—	1	11	—
2	Jüterbogk . .	—	—	—	—	—	—	2	13	5	2	12	9	1	12	8	1	12	8	1	12	—	1	10	6
3	Luckenwalde .	—	—	—	—	—	—	2	20	3	2	18	9	1	20	10	1	20	7	1	12	—	1	12	—
4	Templin . .	—	—	—	—	—	—	2	12	3	2	12	3	1	20	4	1	20	4	1	12	—	1	12	—
5	Schwedt . . .	—	—	—	—	—	—	2	10	8	2	9	3	1	20	—	1	18	3	1	7	9	1	7	—
6	Prenzlow . .	3	5	9	3	5	9	2	7	4	2	6	—	1	18	6	1	18	6	1	3	6	1	3	6
7	Spandow . .	3	20	4	3	20	4	2	14	8	2	14	8	1	19	9	1	19	9	1	12	—	1	12	—
8	Perleberg . .	3	17	—	3	17	—	2	19	—	2	17	10	1	18	6	1	17	4	1	9	2	1	8	5
9	Wittstock . .	—	—	—	—	—	—	2	16	1	2	11	—	1	17	1	1	11	10	1	9	10	1	6	9
10	Potsdam . . .	3	18	2	3	18	2	2	11	5	2	9	9	1	23	2	1	20	9	1	13	8	1	11	10
11	Treuenbrietzen .	—	—	—	—	—	—	2	15	4	2	14	10	1	20	10	1	20	10	1	13	3	1	13	3
12	Neu-Ruppin .	3	18	—	3	18	—	2	16	—	2	5	3	1	19	7	1	16	7	1	13	4	1	10	9
13	Rathenow . .	3	17	—	3	17	—	2	16	—	2	6	—	2	—	—	1	20	—	1	12	—	1	10	—
14	Wrietzen a. d. Oder	3	11	6	3	11	6	2	8	2	2	8	2	1	19	6	1	19	6	1	11	4	1	11	4
15	Belzig . . .	3	6	—	3	16	—	2	12	—	2	12	—	1	18	—	1	18	—	1	12	—	1	12	—

Potsdam, den 16ten April 1818.

No. 98.
Große Kirchenfeste.
I. p. 1112. April.

Einer Königlichen Hochlöbl. Regierung mache ich in Verfolg meiner Verfügung vom 31sten Dezember v. J. bekannt, daß nach einer nähern Bestimmung Sr. Majestät des Königes unter denjenigen großen Kirchenfesten, an deren Vorabenden Bälle und ähnliche Lustbarkeiten unterbleiben sollen, nur die drei großen Feste Weihnachten, Ostern und Pfingsten, der Charfreitag, der allgemeine Bußtag, und der dem Andenken der Verstorbenen gewidmete Jahrestag, zu verstehen sind, und daß das Einläuten dieser Festtage am Vorabende überall, wo solches nicht schon stattfindet, angeordnet werden soll. Wohldieselbe wird demnach angewiesen solches zur Wissenschaft, resp. der Polizeibehörden, und in Absicht des Einläutens, der geistlichen Ministerien, zu bringen.

Berlin, den 7ten April 1818.

Königl. wirklicher Geheimerrath und Oberpräsident der Provinz Brandenburg.
v. Heydebreck.

An
Eine Königl. Hochlöbl. Regierung zu Potsdam.

Vorstehende Benachrichtigung wird den betreffenden Behörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Potsdam, den 24sten April 1818.

Da

Nachweisung

Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins
Regierungsbezirks pro März 1818.

Der Zentner Heu						Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfund Roggenbrot		Das Quart					
höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			Erbsen.			Erdtoffeln.					Braunbier		Weißbier.		Brantwein	
rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	gr	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.
—	14	—	—	14	—	8	10	—	8	10	—	3	—	—	—	16	4	1	3	1	1	1	5	6	10
—	—	—	—	—	—	12	12	—	12	10	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	1	—	—	13	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	4	—	1	4	—	16	—	—	16	—	—	—	—	—	—	22	3	1	1	1	2	1	2	6	3
—	20	—	—	20	—	10	—	—	10	—	—	2	21	6	—	20	6	1	2	1	3	1	7	7	—
—	16	—	—	16	—	10	—	—	8	—	—	2	20	—	—	11	—	1	9	1	5	1	5	5	9
—	19	3	—	19	3	11	10	6	11	10	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20	—	—	—	—	9	20	—	9	15	—	2	22	8	—	18	8	—	11	1	2	1	7	7	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	22	—	12	—	—	10	—	—	2	20	—	—	17	—	2	9	1	2	1	8	6	6
—	16	—	—	14	—	10	—	—	9	18	—	3	1	—	—	17	—	1	8	1	2	2	—	5	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	6	—	1	—	—	1	4	1	1	1	5	5	3
—	20	—	—	20	—	9	—	—	9	—	—	3	13	—	—	16	—	—	6	1	—	—	—	6	—

No. 99. Aufgehobene Viehsperre. I. p. 1095. April.

Da die Lungenseuche unter dem Rindvieh zu Nebelin in der Westpriegnitz seit mehrern Monaten ganz aufgehört hat, und die sorgsamste Reinigung der mit dem kranken Rindvieh in Berührung gekommenen Gegenstände erfolgt ist, so ist die Sperre dieses Orts für Rindvieh und Futter aufgehoben.

Potsdam, den 22sten April 1818.

Personalchronik.

Zufolge einer Benachrichtigung des Königlichen Generalkommissarius zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für die Provinz Brandenburg Herrn Präsidenten v. Goldbeck vom 3ten v. M., fungiren bei der gedachten Behörde, mit Ausschluß des Subalternpersonals, gegenwärtig folgende Personen:

der Oekonomie-Kommissionsrath Lüdecke als Oberkommissarius;
der Justizkommissarius Sebald als Rechtskonsulent.

Kre

Kreis-Justizkommissarien.

Der Justiz-Kommissionsrath Meyer zu Kyritz.
Der Stadtgerichts-Assessor Hennig zu Havelberg.
Der Justizrath Beyersdorff zu Neu-Ruppin.
Der Justizrath Beelitz zu Brandenburg.
Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Richter zu Belzig.
Der Stadtrichter Meyer zu Bernau.
Der Syndikus Busch zu Prenzlau.
Der Justitiarius Riem zu Greiffenberg.

Regulirungs- und Separationskommissarien.

Der Oekonomiekommissarius 2ter Klasse Klebe zu Berlin.
" " " " " Kochann zu Berlin.
" " " Schulze zu Königsberg in der Neumark.
" " " 3ter Klasse Knauff zu Havelberg.
" " " " " Rust zu Brandenburg.
" " " " " Gottgetreu zu Waltersdorff.
" " " " " Danz zu Neustadt an der Dosse.

Geschäftsgehülfen.

Der Amtmann Buschick zu Prenzlau.
Der Amtmann Stumpe zu Meienburg.
Der Oekonom Kölze zu Rathenau.
Der vormalige Burgemeister Dörffling zu Perleberg.

Der bisherige Regierungs-Assessor Dieterici ist zum Regierungsrath beim hiesigen Kollegium ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Belobung.

Im Februar d. J. hat der 21 Jahr alte Sohn des Gerichtsdieners Schmidt zu Rheinsberg, Friedrich Wilhelm Schmidt, welcher als Freiwilliger bei der Landwehr die Feldzüge von 1813 bis 1815 mitgemacht hat, den bei der Steingutfabrike in Rheinsberg angestellten Roßmüller Klein, dessen beide Töchter, und die beiden Töchter des Fabrikenarbeiters Köhn von resp. 7 und 3 Jahren, welche sämmtlich in einem kleinen Schlitten auf dem damals zugefrornen Grienerick See fuhren und eingebrochen waren, mit eigener Lebensgefahr durch sein entschlossenes Benehmen gerettet.

Schleusen-Reparatur.

Wegen verschiedener Reparaturen an den Schleusen des Notte-Fliesses wird die Schiffahrt darauf in den Monaten Juli und August d. J. gesperrt werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

18ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Nachbenannte Militairpersonen, als:

1) der von der ehemaligen Parckkolonne No. 4. entlassene, angeblich aus Hardensdorf gebürtige Trainsoldat Johann Friedrich Lamprecht,

2) der angeblich aus Wittstock gebürtige, im Jahre 1815. beim 3ten Infanterieregimente (2ten Ost-Preußischen) gestandene freiwillige Jäger Friedrich Griebe,

deren Aufenthaltsorte nicht auszumitteln sind, werden hierdurch aufgefordert, sich zum Empfang der für sie bestimmten eisernen Kriegesdenkmünzen resp. pro $18\frac{13}{14}$ und pro 1815, nebst Band und Befugnißscheinen, bei dem betreffenden Kreislandrathe zu melden, dessen Bericht wir demnächst gewärtigen werden.

Potsdam, den 17ten April 1818.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Der nachstehend beschriebene, aus Berlin gebürtige Bombardier Karl Fuhrmann, von der Fußkompagnie Nr. 7. der siebenten Artilleriebrigade (Westphälischen) ist am 2ten d. M. aus Köln desertirt. Sämmtliche Polizeibehörden unsers Departements werden hiermit aufgefordert, den Fuhrmann im Betretungsfalle zu verhaften und an die nächste Militairbehörde zur weitern Beförderung abzuliefern.

Personbeschreibung.

Der rc. Fuhrmann ist 27 Jahr alt, hält 5 Zoll, hat blonde Haare, ein glattes Gesicht, spitzes Kinn, blaue Augen, sonst keine besondere Kennzeichen, und trug bei seiner Entweichung ein Czako, Artilleristenmontirung, grautuchene Stiefeletten, Hosen, Stiefeln und Säbel. Potsdam, den 14ten April 1818.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Steckbriefe.

No. 17.

Der unten bezeichnete Tischlergeselle, welcher sich wegen eines hieselbst begangenen Diebstahls in Untersuchung befindet, und am 6ten April d. J. einen Paß auf 10 Meilen im Umkreise erhalten hat, nach nunmehr eingegangenen Nachrichten ein gefährlicher Dieb, im Hannöverschen mehrmals entsprungen, und zuletzt durch einen Steckbrief in den Hannöverschen Anzeigen vom 30sten Juli 1817 verfolgt ist, hat wahrscheinlich Mittel gefunden, sich der Untersuchung zu entziehen, da er in dem Orte, wohin der ihm ertheilte Paß gelautet, nicht angekommen. Alle resp. Militär- und Zivilpersonen werden daher ersucht, auf ihn und seine wahrscheinlich bei ihm befindliche angebliche Ehefrau sorgfältig vigiliren, beide im Betretungsfall arretiren und unter sicherer Begleitung hierher transportiren zu lassen.

Nauen, am 24sten April 1818. Königl. Preuß. Stadtgericht.

1. Der

1. Der Tischlergeselle Heinrich Julius Pögel aus Zellerfelde gebürtig, — sein Paß lautet aber auf Heinrich Heinecke aus Hannover gebürtig — ist 27 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, etwas breite Nase, etwas aufgeworfenen Mund, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und ist besonders kenntlich an einer Narbe an der rechten Seite des Auges, und daran, daß ihm an einem Finger der linken Hand ein Glied fehlt, auch daß er in der obern Kinnlade 2 vor den in der Reihe stehenden herausgewachsene Zähne hat. Er war bei seinem Entweichen mit einem blauen Ueberrocke, schwarzen Halstuche, einer leinenen gewebten Weste, zwillichenen Hosen und Schuhen mit Riemen bekleidet.

2. Henriette Juliane geborne Kleinschmidt, seine angebliche Ehefrau, angeblich aus Clausthal, nach den eingegangenen Nachrichten aber aus Zellerfelde gebürtig, ist 25 Jahr alt, ihrer Angabe nach hochschwanger, sonst mager, und hat ein eingefallenes Gesicht mit feinen Sommersprossen, mittlerer Größe und mit einer bunten kattunenen Enveloppe bekleidet. Beide sind an dem Dialekte der Harzbewohner kenntlich.

No. 18. Nachstehend näher bezeichnete zwei Zuchthausgefangene sind heimlich aus dem Landarmenhause entwichen. Sämmtliche Militair- und Zivilbehörden werden ersucht, dieselben im Betretungsfalle anhalten und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen. Strausberg, den 14ten April 1818.

Königliche Inspektion des Landarmen- und Invalidenhauses.

1) Carl Friedrich August Schönrock, ist 27 Jahr alt, 4½ Zoll groß, mittler Statur, hat hellbraune Haare, hellgraue Augen, gerade spitze Nase, breiten Mund, einen raschen aufrechten Gang.

2) Michael Steinicke, ist 32 Jahr alt, 7½ Zoll groß, von starker Statur, hat hellbraune Haare, schwarzblaue Augen, stumpfe etwas eingebogene Nase, aufgeworfenen Mund, pockengrubicht und hat einen raschen aufrechten Gang.

Beide waren bekleidet mit grautuchenen Jacken, langen leinenen Hosen, wollenen Strümpfen, und Hemden mit den Nummern 139 und 118.

Polizei-Bekanntmachung.

Der aus Plauen im Voigtlande gebürtige, 17 Jahr alte Barbiergesell Johann Wilhelm Höhle, hat sein zu Plauen unterm 6ten d. M. ausgestelltes Wanderbuch auf der Chaussee nach Berlin angeblich verloren. Zur Verhütung des Mißbrauches wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und das Wanderbuch zugleich für ungültig erklärt. Potsdam, den 16ten April 1818.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz.

Flesche.

Der unterm 18ten d. M. von hier aus verloren gegangene und deshalb für ungültig erklärte Paß des Brauergesellen Grim ist diesem rechtmäßigen Eigenthümer in Wittenberg wieder zugestellt worden, welches bei der nun wieder entstandenen Brauchbarkeit des gedachten Passes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Treuenbriezen, am 21sten April 1818.

Der Burgemeister Häberlein.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 19.

Den 8ten Mai 1818.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 4te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 465. Die Erklärung wegen der mit Schwarzburg-Rudolstadt verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. Vom 21sten März 1818.

No. 466. Die Bekanntmachung vom 21sten desselben Monats, in Beziehung auf die extraktweise publizirt werdende, unterm 11ten Februar d. J. mit der Großherzoglich Hessen-Darmstädtschen Regierung abgeschlossenen Kartel-Konvention.

No. 467. Die Verordnung wegen der zu leistenden Entschädigungen für die bei der Brandsozietät des Herzogthums Westphalen versicherten brandgefährlichen Gebäude. Von 14ten April 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 104. Steuererhebung. I. 2. 1269. März.

Bei dem mit dem 1sten Januar c. eingetretenen Ablaufe der gewöhnlichen Steuerbewilligungszeit im Herzogthum Sachsen, haben Se: Majestät an die Stände nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre zu erlassen geruhet.

„Es ist Mir angezeigt worden, daß die Steuern im Herzogthum Sachsen bisher noch auf den Grund der ständischen Bewilligung erhoben worden, und daß die Dauer dieser Bewilligung in dem zum Herzogthum Sachsen gehörenden Fürstenthum Querfurt bereits abgelaufen sei, auch in den übrigen Theilen des Herzogthums Sachsen, nämlich in den sogenannten erbländischen Kreisen, in den Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz, und in der gefürsteten Grafschaft Henneberg mit dem Schluß dieses Jahres ablaufe. Da die Berathungen Meines Staats-Raths über die Organisation der Provinzial-Stände noch nicht so weit

gediehen sind, daß ein Zusammentritt der Stände des Herzogthums Sachsen in der Maaße, wie solche nach Meiner Verordnung vom 22. Mai 1815 statt finden soll, erfolgen kann, so muß die Erhebung der bewilligten Steuern in derselben Art, wie sie bisher statt gefunden, so lange fortgesetzt werden, bis das dem Staatsrath zur Berathung vorliegende Steuersystem berichtigt sein wird, welches unfehlbar bald geschehen wird. Die Stände des Herzogthums Sachsen werden Meiner landesväterlichen Vorsorge vertrauen, daß die Zusicherungen, die Ich ihnen sowohl im Besitzergreifungs-Patent vom 22. Mai 1815, als in der Verordnung von demselben Tage wegen der zu bildenden Repräsentation ertheilt habe, in Erfüllung gehen werden, sobald die Einleitungen, die dieserhalb bereits getroffen worden, vollendet sind. Sobald dieses geschehen, wird die weitere Bestimmung auch in Rücksicht des Steuerwesens der Provinz, den gesetzlichen Grundsätzen gemäß ausgeführt werden.

Potsdam, den 8ten Dezember 1817.

(gez.) Friedrich Wilhelm."

Dieser Allerhöchste Kabinetsbefehl wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 23sten April 1818.

No. 101. Bedingungen bei Bauunternehmungen. I. 2. 1955. Januar.

Die in den hier üblichen Kontrakten über Königliche oder Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten Königl. Patronats enthaltenen allgemeinen Bedingungen sind, insoweit sie auch bei kleinen Entreprisen unter 50 Rthlr., über welche gewöhnlich nur Verpflichtungsverhandlungen aufgenommen werden, Anwendung finden müssen, folgende:

1) der Entrepreneur übernimmt die Ausführung des Neubaues (der Reparatur) nach dem genehmigten Kostenanschlage und der Zeichnung, und verspricht solche innerhalb der nach den Umständen jedesmal zu bestimmenden Frist, tüchtig und untadelhaft zu beendigen.

2) Verpflichtet sich, von dem Bauanschlage und der Zeichnung nicht abzuweichen, auch nicht mehrere als die veranschlagte Arbeiten ohne deshalb zuvor erhaltene Genehmigung der vorgesetzten Behörde zu verfertigen, widrigenfalls derselbe nicht nur keine Bezahlung erhält, sondern auch, wenn diese Arbeiten dem Bau für nachtheilig erachtet werden, außerdem dafür haftet.

3) Für die gehörige Güte der Baumaterialien ist der Entrepreneur verantwortlich, und unterwirft sich deshalb der Beurtheilung des betreffenden Baubeamten, so wie dessen Anordnung über die Ausführung selbst, daher er demselben vor dem Anfange des Baues davon Anzeige zu machen, und ihn bei dringender Veranlassung einer Abweichung jederzeit zu benachrichtigen hat.

4) Zu der Maurerarbeit darf der Entrepreneur nur anschlagsmäßigen Kalk, keinesweges aber, und bei 50 Rthlr. oder auch nach Beschaffenheit der Umstände nach höhern Strafe, sogenannten Sparkalk verarbeiten lassen.

5) In-

5) In dem Fall, wo zu den Bauten freies Bauholz angewiesen wird, macht Entrepreneur sich verbindlich, daß wenn ihm schlechtes Bauholz verabfolgt werden sollte, er davon sofort dem betreffenden Baubedienten Anzeige machen will, widrigenfalls, wenn bei der Baurevision, oder in der Folge durch die wenige Dauer der Arbeit sich finden sollte, daß er demohnerachtet schlechtes Holz angenommen, er allein deshalb der kontrahirenden Behörde verhaftet bleibt.

6) Da über die Verwendung des frei angewiesenen Holzes zu seiner Zeit ein Attest ausgestellt werden muß, so hat Entrepreneur zu diesem Behuf von der Holzanweisung, ehe er solche dem Revierforstbedienten einhändiget, Abschrift zu nehmen, und selbst für die Herbeischaffung des besagten Attestes zu sorgen.

7) Wenn bei einer, wegen schlechter Ausführung der Entreprise veranlaßten Untersuchung sich ergiebt, daß dem Entrepreneur hierbei etwas zur Last fällt, so hat dieser alle hiedurch verursachte Kosten für die zur Ungebühr bewirkten Verfügungen, Diäten für den Baubedienten, wie derselbe in Privatangelegenheiten zu fordern befugt ist, zu entrichten.

8) Haftet Entrepreneur nach geschehener Vollendung und Revision des Baues noch auf eine jedesmal besonders zu bestimmende Frist für dessen Dauer, und verpflichtet sich, jeden Schaden zu ersetzen, der als eine Folge einer schlechten Ausführung oder angewendeter untauglichen Materialien erweislich gemacht wird, die bei der Abnahme entweder nicht mehr beurtheilt werden konnten, oder verheimlicht sind.

9) Sollte der Entrepreneur den Bau anschlagswidrig ausführen, oder in der vorgeschriebenen Zeit nicht beendigen, so wird solcher nach der Wahl der betreffenden Behörde auf Gefahr und Kosten des Entrepreneurs entweder anderweit verdungen, oder in Rechnung ausgeführt, oder aber der Entrepreneur durch Exekution zur gehörigen Ausführung des Baues angehalten, wobei derselbe überdies noch für allen Schaden, der durch Verzögerung des Baues entstehet, haftet.

10) Entrepreneur besorgt sich auf eigene Kosten Abschrift des Anschlags und Kopie der Zeichnung; die Originalien werden bei Vollziehung des Kontrakts zurückgericht.

11) Entrepreneur bestellt auf Verlangen eine angemessene Sicherheit wegen Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten.

12) Entrepreneur entsagt allen Einwendungen gegen den auszufertigenden Kontrakt, insonderheit der Verletzung über die Hälfte, und der Ausflucht, daß ein allgemeinen Verzicht ohne eine besondere Benennung aller und jeder Einwendungen und Rechtsbehelfe nicht binde; auch begiebt sich der Entrepreneur aller aus dem Grunde zu machenden Nachforderungen, weil er mit der Kontraktssumme den Bau nicht habe ausführen können, zugleich auf das Rechtsbeständigste.

13) Endlich trägt Entrepreneur den Kontraktsstempel.

X 2 Auf

Auf diese allgemeinen Bedingungen hat daher jeder Königliche Beamte, bei Aufnahme einer Verpflichtungsverhandlung über einen öffentlichen Bau, den Bauunternehmer jedesmal ausdrücklich zu verweisen, und insofern dieser mit den Bedingungen nicht bereits bekannt sein sollte, ihm solche wörtlich vorzuhalten, und daß dies geschehen, ihn durch den Kontrakt oder die Verhandlung deutlich anerkennen zu lassen. Potsdam, den 28sten April 1818.

No. 102. Haus- und Kirchenkollekte. I. c. 521. April.

Es ist höhern Orts angeordnet, daß zur Herstellung der von dem feindlichen Heere im Jahre 1806 zerstörten und abgebrannten, wegen Verarmung des Patrons und der Gemeine in dem Mutterdorfe, aber seitdem noch nicht wieder aufgebaueten Pfarr- und Schulgebäude in dem unweit Berlin gelegenen Dorfe Weißensee, eine evangelische Haus- und Kirchenkollekte Statt finden soll.

Mit Bezug auf die im Amtsblatte vom Jahre 1816 enthaltenen Verordnungen werden daher die Superintendenten und Prediger zur Anordnung der Kirchenkollekte, die landräthlichen Behörden aber zur Veranlassung der Hauskollekte aufgefordert. Die aufgekommenen Beiträge sind mittelst ordnungsmäßigen Lieferzettels an die hiesige Kommunal- und Institutenkasse einzusenden.

Potsdam, den 21sten April 1818.

No. 103. Sperre im Dorfe Rehagen. I. p. 1571. April.

Da die Lungenseuche unter dem Rindvieh im Dorfe Rehagen, Amts Zossen, bereits Ende vorigen Jahres ganz aufgehört hat, so wird die unterm 3ten Oktober pr. angeordnete Sperre dieses Dorfes und dessen Feldmark hiermit wieder aufgehoben. Potsdam, den 25sten April 1818.

No. 104. Gewerbesteuer der Hebammen. 2. a. 1879. April.

Die Akziseämter, welche der Verfügung vom 24sten Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 28.) noch keine Folge geleistet haben, werden aufgefordert, derselben unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen bei zwei Thaler Strafe zu genügen.

Potsdam, den 28sten April 1818.

No. 105. Abdeckerei- u. Scharfrichtereiwesen. 2. a. 1639. April.

Die zu 3. der durch das vorjährige Amtsblatt No. 183. bekannt gemachten Verfügung der Hohen Ministerien der Finanzen, des Innern und der Polizei vom 26sten Februar v. J. gegebene Bestimmung:

daß, wo im Einzelnen, auf den Grund unbezweifelt bestehender Privilegien oder Pachtkontrakte der Abdecker, Beschränkungen der Befugniß der Einwohner, ihr gefallenes Vieh selbst abzuledern, oder durch ihre Leute abledern zu lassen, bestehen, solche Beschränkungen oder andere den Unterthanen lästige

lästige Berechtsame nicht ferner einzuräumen, noch bei Kontraktserneuerungen unter den Pachtbedingungen zuzulassen sind,

hat die Mißdeutung erfahren, als sei dadurch den Viehbesitzern unbedingt die Erlaubniß gegeben, ihr gefallenes Vieh selbst und mit Vorbeigehung der Abdeckereiberechtigten abledern zu lassen.

Dies ist jedoch, wie wir hiermit auf den Grund einer nähern speziellen Anordnung des Königlichen Ministerii für Handel und Gewerbe anderweit bekannt machen, in jener Verfügung nicht enthalten, indem dadurch nur zu bestimmen beabsichtigt worden, daß der Zwang, gefallenes Vieh vom Abdecker abledern zu lassen, da wo er noch nicht besteht, den Abdeckereien nicht neu eingeräumt, und daß bei Verpachtung von Abdeckereien diese Zwangbefugniß in neuen Kontrakten nicht aufgenommen werden soll.

Wo daher zur Zeit den Abdeckereibesitzern unzweifelhaft die Befugniß zusteht, den Viehbesitzern das Selbstabledern ihres gefallenen Viehes nicht zu gestatten, da hat es bei dieser Einrichtung so lange sein Bewenden, bis deshalb ein Anderes festgesetzt wird. Wo aber in den Abdeckerei-Privilegien eine Abänderung der Bestimmungen ausdrücklich vorbehalten ist, da soll dies näher untersucht, und im Falle das Abledern den Viehbesitzern frei gegeben werden kann, dies besonders bekannt gemacht werden. Bis dahin hat es aber auch hier bei der früheren Verfassung sein Bewenden. Potsdam, den 28sten April 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

No. 16. Jurisdiktions-Veränderung.

Von dem Königl. Kammergericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Folge einer neuern Departementsberichtigung, die Jurisdiktion

1) über die Rittergüter und Dörfer Ritzahne und Bahnitz, sonst Westhavelländischen Kreises, und
2) über das Etablissement: Haus Sydow genannt, sonst Zauch-Belzigschen Kreises, dem Stadtrathe zu Belzig gehörend,

an das Königl. Ober-Landesgericht zu Magdeburg übergegangen ist.

Berlin, den 20sten April 1818.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Departementskommission bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, da bei derselben die Einziehung der feststehenden Vermögens- und Einkommensteuer vollendet worden, nach Vorschrift der Instruktion und Anweisung wegen Ausführung des Edikts, die Erhebung einer Vermögens- und Einkommensteu-

steuer betreffend, vom 24sten Mai 1812. §. 47., die Vermögens- und Einkommen-Angaben in der Kurmark, nach Ablauf von 4 Wochen, vernichtet werden sollen; doch hängt es von jedem Steuerpflichtigen ab, in sofern er die Steuer vollständig entrichtet hat, die eingereichte Fassion sich zurückgeben zu lassen, worüber die schriftlichen Anträge vor Ablauf der vorgedachten 4 Wochen bei uns eingereicht werden müssen. Berlin, den 24sten April 1818.

Königl. Kurmärksche Departementskommission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer.

Personalchronik.

Der beim hiesigen Regierungskollegium angestellt gewesene Assessor Schmidt ist in gleicher Eigenschaft zur Königlichen Regierung in Marienwerder versetzt, und der Regierungsreferendarius von Hern zum Regierungsassessor beim diesseitigen Kollegium ernannt worden.

Der vorherige Polizeirath und bisherige Kammergerichts-Referendarius Carl Ludwig Schulze ist bei dem Königlichen Kammergericht als Justizkommissarius angestellt worden.

Der Akzisekassen-Kontrolleur Spangenberg aus Cremmen ist als Oberjäger bei der neu errichteten Grenzbrigade zu Puttlitz angestellt, und in dessen Stelle der Akziseaufseher Bode aus Rathenow zum Akzisekassen-Kontrolleur in Cremmen ernannt worden. Zu reitenden Grenzjägern sind bestellt worden, 1) bei der Puttlitzschen Brigade: der ehemalige freiwillige Jäger, Supernumerarius Seidlitz und der bisherige Konsumtionssteuer-Aufseher Frick aus Wusterhausen an der Dosse, 2) bei der Brigade in Lenzen: der Akziseaufseher Kapherr aus Perleberg, und 3) bei der Brigade in Zehdenick: der ehemalige freiwillige Jäger, Supernumerarius Kellermann aus Schwedt; desgleichen zu Grenzfußjägern der invalide Unteroffizier Kröcker bei der Rheinsbergschen Brigade, und der ehemalige freiwillige Jäger Klehmet und der Invalide Heiske bei der Wittstockschen Brigade. Die Supernumerarien Richart aus Perleberg und Hesse aus Liebenwalde sind zu Akziseaufsehern in Perleberg bestellt; der Akziseaufseher Finneisen aus letztgedachtem Orte ist in gleicher Eigenschaft nach Rathenow versetzt, und der Supernumerarius, Lieutenant Kluge aus Cremmen zum Konsumtionssteuer-Aufseher in Wusterhausen an der Dosse ernannt worden.

Der Invalide Georg Seidel ist zum Amtsboten bei dem Rent- und Polizeiamte Jüterbogk bestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
19ten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Es sollen in den Belziger Amtsforsten folgende Hölzer in kleinen Partieen gegen sofortige Bezahlung halb baar, halb in Tresorscheinen oder Kassenbillets, durch das Forstamt öffentlich versteigert werden, und zwar

am 25sten Mai auf Brücker Revier:

107 Klafter kiehnen Kloben — 92½ Klafter kiehnen Knüppel — 43 Klafter kiehnen Stubben —

am 26sten Mai auf Dippmannsdorfer Revier:

152¾ Klafter eichen Kloben — 5¼ Klafter buchen Kloben — ¼ Klafter birken Kloben — 270¼ Klafter kiehnen Kloben — 12 Klafter kiehnen Mengeholz — ½ Klafter eichen Knüppel — 11½ Klafter buchen Knüppel — 3¾ Klafter erlen Knüppel — 1 Klafter espen Knüppel — 36¾ Klafter kiehnen Knüppel — 15 Stück kiehnen Bauholz — 87 Stück kiehnene Sageblöcke — 71 Stück eichene Sageblöcke:

am 27sten Mai auf Klepzig Niemegker Revier:

8 Klafter eichen Kloben — 174½ Klafter kiehnen Kloben — 2 Klafter espen Kloben — 2 Klafter eichen Mengeholz — ¼ Klafter birken Mengeholz — 17½ Klafter kiehnen Mengeholz — 6½ Klafter espen Mengeholz — 62 Klafter kiehnen Knüppel — 12½ Klafter erlen Knüppel — 1¼ Klafter espen Knüppel — 50 Klafter kiehnen Stubben — 116 Stück kiehnene Sageblöcke — 115 Stuck diverses Bauholz — 27 Schock erlen Reisigbunde — 476 Schock kiehnen Reisbunde.

Der Zuschlag wird, in sofern die Taxe überschritten ist, sogleich ertheilt werden. Die Kauflustigen haben sich an den bestimmten Tagen

in dem Forsthause zu Brück — in dem Forsthause zu Dippmannsdorff — und zu Niemegk in dem Gasthofe zur goldenen Tanne

des Morgens um 9 Uhr einzufinden, und können das zur Versteigerung bestimmte Holz täglich in Augenschein nehmen, weshalb sie sich bei den betreffenden Revierförstern vorher zu melden haben. Potsdam, den 28sten April 1818.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Steckbrief.

No. 19.

Der wegen Diebstahls und Entweichung aus dem Gefängniß, zu zwanzig Peitschenhieben und achttägiger Gefängnißstrafe verurtheilte, unten näher beschriebene Tagelöhner Friedrich Blankenburg, hat sich noch vor Publikation des Urtels heute Nacht abermals aus dem Gefängniß ausgebrochen und ist entlaufen. Wir ersuchen daher alle Militair- und Zivilbehörden hierdurch ganz ergebenst, diesen verschmitzten Menschen, wo er sich betreffen läßt, sofort zu arretiren, und unter sicherer Begleitung, gegen Erstattung der Kosten, an uns hierher abliefern zu lassen.

Prenzlau, den 27sten April 1818.

Adlich von Arnimsche Majoratsgerichte zu Ringenwalde.

Sig-

Signalement.

Inkulpat ist 46 Jahr alt, von kleiner aber robuster Statur, mißt fünf Fuß und einen bis zwei Zoll, hat blonde kurz abgeschnittene Haare, kleine bläulich tiefliegende Augen, starke Augenbraunen und ein marquirtes Gesicht. Besonders kenntlich ist er an seinem scheuen Blick, womit er niemand gerade ins Gesicht sehen kann, und an seiner Suade, wenn man sich mit ihm ins Gespräch einläßt. Bekleidet war er mit einem alten dunkelblauen Tuchüberrock, dergleichen grauen Weste, kurzen Hosen und Stiefeln.

Polizei-Bekanntmachung.

Der Kunstgärtner Karl Gottfried Hansmann aus Pirna, 51 Jahr alt, hat den in seinem genannten Geburtsorte am 6ten d. M. erhaltenen, über Berlin nach Warschau gerichten Reisepaß, angeblich hier verloren. Zur Verhütung des Mißbrauches wird dies bekannt gemacht, und der qu. Paß für ungültig erklärt.

Potsdam, den 24sten April 1818.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz.

Flesche.

Das den Erben des verstorbenen Schullehrers Paul gehörige, allhier in der Kunstpfeiffergasse belegene Wohnhaus nebst Hofraum und Stallung, so wie der dazu gehörige, vor dem Berliner Thor zwischen Kühne und Lagoneu Gärten, inne belegene Garten, soll auf den Antrag der Eigenthümer theilungshalber in dem ein für allemal auf

den 30sten Juni d. J. früh um 10 Uhr

allhier angesetzten peremtorischen Bietungstermin öffentlich subhastirt werden.

Der Meistbietende hat den Zuschlag zu gewärtigen, wenn nicht rechtliche Hindernisse ein anderes nothwendig machen, und können die Bedingungen und Taxen täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zossen, den 13ten April 1818.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die bereits unterm 25sten März öffentlich bekannt gemachte, aber hiernächst wiederum aufgehobene Auktion des Ritterschaftsrath von Eickstedtschen Mobiliarnachlasses, bestehend aus Silberzeug, Uhren, Porzellain, Fayanze, Gläsern, Kupfer und anderem Metalle, Kleidungsstücken, Wäsche, Leinenzeug, Betten, eleganten Möbeln, Hausgeräth, Gewehren und Instrumenten, mehreren Reitpferden, Sätteln und Reitzeug, Kutschen und anderen Wagen, u. s. w. findet nunmehr bestimmt

am 25. und 26. Mai und folgenden Tagen

auf dem herrschaftlichen Gute zu Damme bei Prenzlau statt. Die Reitpferde und Wagen sollen am 26sten Mai, das Silberzeug aber am 27sten vorkommen. Kauflustige werden hierzu eingeladen. Prenzlau, den 26sten April 1818.

Staats, Königlicher Justizamtmann.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 20.

Den 15ten Mai 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 105. Erhöhung des Post-Extrapost-Geldes. I. p. 906. [illegible]

Nachstehende beiden Zirkularverfügungen des Königlichen General-Postamts zu Berlin an die Postämter:

Zirkulare an sämmtliche Königliche Postämter.

Die anhaltende Theurung der Fourage macht außerordentliche Unterstützungen der Posthalter nothwendig.

Diese Unterstützungen steigen im Ganzen zu ansehnlichen Summen, zu deren Deckung des Königs Majestät, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 7ten dieses, eine Erhöhung der Päckereitaxe und der Personengelder bei den ordinairen Posten zu genehmigen geruhet haben, bis dahin, daß die Fouragepreise wieder in ein angemessenes Verhältniß zurückgetreten sein werden.

Dem gemäß wird hierdurch festgesetzt: daß vom 1sten Januar künftigen Jahres an, bis auf weitere Ordre,

1) das Porto für Päckereien,
   a. für Kaufmannswaaren mit ½ Pf. pro Pfund } von 4 zu 4 Meilen;
   b. für Viktualien mit ¼ Pf. pro Pfund }
2) das Personengeld bei den ordinairen Posten,
   a. für eine Person mit 50 Pfund Sachen von 6 Gr. auf 8 Gr. } pro Meile
   b. für eine Person ohne Gepäck von 4 Gr. auf 6 Gr. }

erhöhet sein, und nach dieser Festsetzung erhoben und berechnet werden soll.

Von diesem Zuschlag sind ausgenommen:

zu 1. beim Päckereiporto,
   a. die Binnentaxen der Postämter nach und von den Postwärterämtern, imgleichen der Postwärterämter unter sich;

b. die Versendungen nach und von ausländischen Postämtern, in sofern mit diesen rezeßmäßige Taxen bestehen, wonach von dorther die Vergütung des Zuschlagporto verweigert werden könnte; wogegen aber die ins Ausland frankirt abgehenden, und von dorther unfrankirt ankommenden Päckereien, wobei kein solcher Widerspruch gedenkbar ist, ebenfalls durchgängig mit dem Zuschlagporto zu belegen sind;

zu 2. bei der Personenfracht,

a. die Personengelder bei den Diligenzen, wo bisher schon 8 Gr. pro Meile erhoben sind, und

b. die Personengelder bei den Journalieren und eigenen Personenposten, in Hinsicht welcher es bei den vorhandenen besondern Bestimmungen verbleibt.

Bei den übrigen Gegenständen der Posteinnahme, namentlich
Briefporto,
Geldporto und
Akten- und Dokumententaxe
soll keine Erhöhung Statt finden.

Berlin, den 11ten Dezember 1817.

Königlich-Preußisches General-Postamt.
v. Seegebarth.

Zirkulare

an sämmtliche Königliche Postämter diesseits der Elbe, incl. der in Neu-Pommern und im Groß-Herzogthum Posen; und exclusive der im Herzogthum Sachsen und im Auslande belegenen.

Es haben des Königs Majestät auf den Antrag des General-Postmeisters, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 7ten dieses Monats, zu genehmigen geruhet: daß, so lange die gegenwärtigen hohen Fouragepreise dauern, bei den Extraposten, Kouriers und Estafetten die Bezahlung pro Pferd und Meile um zwei gute Groschen erhöhet sein soll. Dieser erhöhete Zahlungssatz soll mit dem 1sten Januar künftigen Jahres eintreten.

Berlin, den 11ten Dezember 1817.

Königlich-Preußisches General-Postamt.
v. Seegebarth.

werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 23sten April 1817.

No. 107.
Liquidationsgeschäft mit Rußland.
I. m. 1741. April.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach der höchsten Orts ergangenen Bestimmung, das Liquidationsgeschäft mit Rußland pro $18\frac{1}{1}\frac{3}{8}$ jetzt ab-

abgeschlossen werden soll, und daß daher allen Behörden eine Frist bis zum 10. Juni d. J. bestimmt wird, innerhalb welcher noch alle rückständige desfalsige Liquidationen bei uns eingereicht sein müssen. Die Behörden, denen durch eigene Verschuldung die Verspätung zur Last fällt, bleiben für jeden daraus entstehenden Nachtheil verhaftet. Potsdam, den 3ten Mai 1818.

No. 108. Verfahren gegen Vagabonden. I. p. 213. März.

Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 17ten September 1816 (Amtsblatt von 1816 Seite 308) werden die betreffenden Behörden nochmals angewiesen, die Nachweisungen der über die Landesgrenze geschafften Vagabonden unerinnert in den ersten 8 Tagen jeden Monats, nach nachstehendem Schema an uns einzureichen, indem durch die bisherigen verschiedenartigen Nachweisungen die Hauptzusammenstellung, zur Bekanntmachung durch das Amtsblatt, zu sehr erschwert wird.

Potsdam, den 6ten Mai 1818.

Nachweisung
der im Monat N. N. über die Grenze geschafften Vagabonden.

No.	Stand und Namen.	Geburtsort	Alter Jahr.	Größe Fß.	Größe Zll.	Haar.	Stirn.	Augenbr.	Augen.	Nase.	Mund.

Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Ort der Bestimmung.	Bemerkungen.

No. 109. Stempelung der Privatkalender. 2. a. 1818. April.

Zur Erleichterung der inländischen Kalender-Verleger, denen das durch das Edikt vom 30sten August 1816 vorgeschriebene Einsenden ihrer Kalender oder deren Titelblätter zur Königlichen Kalenderdeputation zu Berlin, Behufs der Stempelung nur Kosten und Zeitaufwand verursachen würde, ist vom Königlichen Finanzministerio nachgegeben,

daß jene Stempelung hinfüro durch uns für Rechnung gedachter Kalenderdeputation geschehen soll.

Ferner ist beschlossen, daß für die nicht abgesetzten Kalender den Verlegern, gegen Zurückgabe des gestempelten Blattes, der Stempelbetrag erstattet werden soll, jedoch nur insofern sie bei uns vor Ablauf des Jahres, für welches der Kalender lautet, dazu den Antrag machen.

X 2 Die

Die ins Ausland abzusetzenden Kalender bleiben von der Stempelabgabe frei.

Damit dies jedoch nicht zum Vorwande dienen könne, auch für den inländischen Debit Vorräthe von ungestempelten Kalendern zu halten, ist verordnet, daß diejenigen Verleger, welche einen auswärtigen Absatz beabsichtigen, solches, und zugleich die Quanta und Gattungen von Kalendern, die sie zu diesem Behuf ungestempelt zurückerhalten, ihrer Ortssteuerbehörde sogleich nach erfolgtem Druck der Kalender schriftlich deklariren, und ihr auch hiernächst von jeder allmähligen Versendung derselben sofort jedesmal Nachricht geben sollen, wonach sich die Verleger pünktlich und bei Vermeidung der Strafe auf Kalenderstempel-Defraudation achten, die Steuerbehörden aber auf die Absendung der deklarirten Quantitäten nach dem Auslande halten müssen.

Potsdam, den 8ten Mai 1818.

No. 110.
Tilgung der Abgabenreste bis Ende 1814.
A. b. 1836. März.

Das Geschäft wegen Berichtigung der bis Ende des Jahres 1814 noch ausstehenden Reste der Domaineneinsassen durch Lieferungsscheine wird befördert werden, wenn die Reste ganzer Körperschaften, zum Beispiel, aller zu einem Amte gehörigen Dorfschaften, zusammengezogen und durch Lieferungsscheine, welche auf die Amtsdorfschaften ausgestellt sind, getilgt werden können. Die Domainenämter werden daher hierdurch aufgefordert, hierauf bei Bearbeitung dieses Geschäfts möglichst, jedoch den Rechten der einzelnen Theilnehmer unbeschadet hinzuwirken, und sich zu bemühen, deshalb mit den einzelnen Dorfschaften, oder den Mitgliedern einzelner Kommunen Vereinigung und Auseinandersetzung zu bewirken.

Potsdam, den 23sten April 1818.

No. 111.
Domainen-Rückkauf.
A. b. 1619. April.

Ueber die, mit mehreren andern Domainenämtern den Kur- und Neumärkschen Ständen im Jahre 1809 wiederkäuflich überlassene Aemter Rüdersdorff und Löhme, ist gegenwärtig der Rückkaufs-Vertrag abgeschlossen worden, und es übernimmt daher die Königliche Regierung zu Potsdam vom 1sten Juni d. J. ab die Administration dieser beiden Aemter. Dies wird, wie es rücksichtlich der schon früher zurückgekauften Domainenämter durch die Bekanntmachungen vom 22sten September 1815 und 14ten Mai 1816 im Amtsblatte geschehen ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und hat sich ein Jeder von jenem Zeitpunkte an in allen, die genannten beiden Aemter betreffenden Angelegenheiten nicht weiter an die Ständische Domainen-Verwaltungskommission, sondern an die hiesige Regierung zu wenden.

Zugleich wird in Bezug auf das im 34sten Stücke des Amtsblatts für 1814 unter Nr. 295. enthaltene Publikandum vom 15ten August desselben Jahres bemerkt, daß der Kaufwerth der Aemter Rüdersdorff und Löhme, durch Löschung des Betrages der auf denselben intabulirt gewesenen Pfandbriefe, und durch Abschreibung

bung auf die von den Ständen als über ein rückständiges Kaufgeld ausgestellte Obligation, zusammen mit 214195 Rthlr. 20 Gr. 8 Pf. vom Staate zurückgezahlt worden ist. Potsdam, den 29sten April 1818.

No. 112. Unterstützung der Eltern von sieben Söhnen. d. 1560. April.

Mit Bezug auf die in dem vorjährigen Amtsblatte unter No. 133. pag. 169. enthaltenen Bestimmungen, die Unterstützung der Eltern von sieben Söhnen betreffend, wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 15ten Februar d. J.

diese Unterstützung, in sofern und so lange die Söhne nach den persönlichen Verhältnissen der Eltern deren Pflege noch bedürfen, auch dann eintreten soll, wenn nicht alle sieben Söhne mehr am Leben sind, oder sich nicht mehr in der elterlichen Pflege befinden, so daß hiernach für jeden einzelnen Sohn der Verpflegungsbetrag festgestellt, und demnächst, wenn der Sohn stirbt oder der elterlichen Pflege nicht mehr bedarf, wegfallen, übrigens aber die Dauer der Unterstützung nach den persönlichen Verhältnissen der Eltern in jedem einzelnen Fall ermessen werden soll.

Da hiernach diesen Unterstützungen eine größere Ausdehnung gegeben ist, so können zwar gegenwärtig mehrere Gesuche berücksichtigt werden, die nach den bisherigen, Anfangs gedachten Bestimmungen früher haben zurückgewiesen werden müssen; es ist aber um so nöthiger, daß dergleichen Gesuche einer sorgfältigen Prüfung unterworfen werden, und daß sämmtliche zur Begründung des Gesuchs angeführte Umstände und besonders die Hülfsbedürftigkeit und sonstigen persönlichen Verhältnisse derjenigen, welche auf dergleichen Unterstützungen Anspruch machen, durch Atteste der Landräthe oder Magisträte nachgewiesen werden.

Es wird daher hierdurch festgesetzt, daß alle dergleichen Gesuche nicht nur unbedingt mit den ebenerwähnten Attesten versehen sein müssen, sondern auch in der Regel durch die Landräthe und Magisträte hieher zu befördern sind, welche ihrerseits dieselben mit ihrem Gutachten zu begleiten haben.

Potsdam, den 1sten Mai 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 17. Vormundschaften.

Es ist die Frage zur Sprache gekommen:

ob die Geistlichen zur Kathegorie derjenigen Beamten zu rechnen sind, welche nach Vorschrift des Allgemeinen Preuß. Landrechts Theil II. Tit. 18. §. 161. bei der Uebernahme von Vormundschaften der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde bedürfen?

Im Einverständniß mit dem Königlichen Ministerio des Kultus hat sich der Chef der Justiz für die bejahende Beantwortung jener Frage entschieden.

Denn es leidet zuförderst kein Bedenken, daß die Geistlichen als wirkliche Staatsdiener betrachtet werden müssen, indem sie nicht nur nach ihrem individuellen Wir-

Wirkungskreise zur Klasse der letzteren gehören, sondern auch von dem Gesetze selbst mit dieser Benennung bezeichnet werden, und in solcher Qualität alle Prärogativen der Staatsdiener in ihrem gesammten, zu Gunsten der Geistlichkeit oft noch weiter ausgedehnten Umfange genießen.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. 11. §. 96.

Es unterliegt ferner keinem Zweifel, daß die Geistlichen im Gegensatz vom Militair nur unter die Rubrik der Zivilbedienten gebracht werden können, da das Allgemeine Preußische Landrecht sich Theil II. Tit. 10. §. 1. seq. blos auf diese Klassifikation hinsichtlich der Diener des Staats beschränkt hat.

Nach obiger Auseinandersetzung muß daher die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 18. §. 161. auf sie ihre volle Anwendung finden.

Es tritt hinzu, daß der Grund des Gesetzes,

welcher aus der nöthigen Kontrolle der Staatsdiener hinsichtlich aller sie zerstreuenden und von ihrem amtlichen Berufe abziehenden Nebenbeschäftigungen entspringt,

bei den Geistlichen nach dem Maaßstabe ihres Geschäftskreises und individuellen Berufs, so gut als bei allen übrigen Zivilbedienten in Erwägung gezogen zu werden verdient.

Sämmtliche Untergerichte werden daher hierdurch angewiesen, in allen Fällen, wo von einem Geistlichen eine Vormundschaft übernommen wird, die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung des Provinzial-Konsistoriums einzufordern.

Berlin, den 20sten April 1818.

Personalchronik.

Nachdem die bisherige Superintendentur zu Prenzlau ihres großen Umfanges wegen getheilt worden, haben des Königs Majestät den Prediger Lossius zu Brüssow zum Superintendenten der nördlichen Hälfte der bisherigen Prenzlauer Diözese zu ernennen geruhet. Zu der Superintendentur Prenzlau gehören von jetzt an nur die Stadt Prenzlau und die auf der Südwestseite derselben belegenen Parochien, über welche der Superintendent Reichhelm die fernere Aufsicht behält, jedoch ist ihm zur nöthigen Hülfsleistung, seines hohen Alters wegen und auf seinen Antrag, der Archidiakonus und Schulinspektor Schartow in Prenzlau als Superintendenturassistent an die Seite gesetzt worden.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auskultatoren Emil von Könen und Karl August Wilcke sind bei dem Königl. Kammergericht als Referendarien angestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

20sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Der im Jahre 1815 beim Jägerdetachement des 3ten Infanterieregiments (2ten Ostpreuß.) gestandene freiwillige Jäger Leopold Engelbrecht, angeblich aus Neu-Ruppin, wird, da dessen Aufenthaltsort nicht auszumitteln ist, hierdurch aufgefordert, sich zum Empfang der für ihn bestimmten Kriegesdenkmünze 2ter Klasse pro 1815, nebst Band und Befugnißschein, bei dem betreffen Kreislandrath zu melden, dessen Bericht wir demnächst gewärtigen werden.

Potsdam, den 24sten April 1818.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Die unten bezeichneten Personen sind wegen fehlender Legitimation in das Landarmenhaus bei Wittstock gebracht worden, und können bei guter Aufführung noch nicht entlassen werden, weil sich bisher für sie keine günstige Gelegenheit zu einem ordentlichen Broterwerbe hat finden wollen.

1) Wittwe Sophie Johanne S., zu häuslichen Arbeiten und als Viehmagd,
2) Dorothee Sophie Elisabeth B., zur Landarbeit und beim Vieh,
3) Ernestine Louise S., zur Feldarbeit und beim Vieh,
4) Marie Dorothee P., zu häuslichen Arbeiten,
5) Johann Friedrich Z., zum Stricken, Botengehen und Hüten,
6) George Friedrich Wilhelm P., zum Garnweben.

Wer eine dieser Personen in Dienst nehmen will, kann sich mit der Inspektion der gedachten Landarmenanstalt in Briefwechsel setzen.

Potsdam, den 28sten April 1818.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Steckbriefe.

No. 20. Nachbenannter Johann Ludwig Krell aus Preungesheim bei Frankfurt am Main gebürtig, des Verbrechens mehrerer Einbrüche und Diebstähle schuldig, ist am 4ten Mai d. J. von Demmin in Vorpommern aus dem Kriminalgefängniß entwichen, und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämtliche Polizeibehörden und die Kreisgensd'armerie, so wie der Landsturm werden daher hiermit aufgefordert, auf denselben strenge acht zu haben, und ihn im Be-

Betretungsfalle unter sicherm Geleite gefesselt nach Demmin an den Polizeiinspektor Neuhauß gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Stettin, den 4ten Mai 1818.

Königlich Preußische Regierung von Pommern.

Personbeschreibung.

Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haar braunlockigt, Stirn bedekt, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase regelmäßig, Mund desgleichen, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Füße gerade, besondere Kennzeichen zwischen den Vorderfingern der linken Hand eine Narbe. Alter 31 Jahr, Religion reformirt, Gewerbe eigentlich ein Rademacher, hat jedoch auch als Viehhändler und zuletzt als Wirthschaftsinspektor gedient, Sprache hochdeutsch. Rock braun von Kalmuk, Hosen olivenfarbig von Manchester, Stiefeln, Huth, Halstuch, Hemde. Effekten, die derselbe bei sich trägt: hat eine grüne Friesdecke mitgenommen.

No. 21. Der Dienstknecht Johann Karl Blume aus Neu-Zittau Amts Storckow gebürtig, ist aus dem hiesigen Gefängniß in der Nacht vom 3ten zum 4ten Mai c. entsprungen.

Sämmtliche Militair- und Zivilbehörden werden ersucht, denselben im Betretungsfalle anhalten, und an uns abliefern zu lassen.

Storckow, den 4ten Mai 1818.

Königl. Preuß. Justizamt.

Signalement.

Johann Karl Blume, 17 Jahr alt, 4 bis 5 Zoll groß, mittlerer Statur, blonden Haaren, hellgrauen Augen, stumpfer Nase, breiten Mundes, war mit einer alten blauen Tuchjacke, einer kattunenen Unterjacke, alten blauen Tuchweste, alten blauen Tuchhosen, einem bunt kattunenen und einem roth kasimirnen Halstuch, wollenen Socken, gewöhnlichen Stiefeln, und rundem Huth bekleidet.

Am 18ten Dezember 1817 ist dem Schulzen zu Jahnsfelde ein kranker Mann durch eine Krüppelfuhre zugesandt, welcher auf der Chaussee zwischen Jahnsfelde und Seelow gearbeitet hat. Derselbe ist in der Nacht darauf plötzlich verstorben, und es ist weder sein Name noch sein Wohnort, sondern nur so viel ausgemittelt worden, daß er aus einem Dorfe jenseits Berlin hergewesen.

Er ist dem Anscheine nach 40 Jahr alt gewesen, und seine Kleidung hat in einem dunkelgrautuchenen, mit einigen gelben Metallknöpfen versehenen Ueberrock, einer weißtuchenen Weste mit dergleichen Knöpfen, einem Nachtkamisol von grober

weißer

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 21.

Den 22sten Mai 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 113. Getreide- und Heu agepreise pro April 1818. I. m. 569. Mai.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat April d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{24}$stel betragen:

				Thaler		Gr.		Pf.	
1)	für den Scheffel	Weitzen	, ,	3	Thaler	15	Gr.	3	Pf.
2)	— — —	Roggen	, ,	2	—	2	—	6	—
3)	— — —	große Gerste	, ,	2	—	4	—	—	—
4)	— — —	kleine Gerste	, ,	1	—	17	—	9	—
5)	— — —	Hafer	, ,	1	—	14	—	7	—
6)	— —	Zentner Heu	, ,	1	—	5	—	9	—
7)	—	das Schock Stroh	, ,	10	—	19	—	—	—

		Thaler		Gr.		Pf.
Die Tonne Weißbier kostete im Monat April c.	,	7	Thaler	—	Gr. —	Pf.
, , Braunbier , , , , ,	,	6	—	—	—	—
das Quart doppelten Kornbrantwein , ,	,	—	—	6	Gr. 10½	Pf.
auch	,	—	—	6	— 3½	—
, , einfachen , ,	,	—	—	4	— —	—
auch	,	—	—	3	— 5½	—
der Zentner Hopfen , , , ,	,	19	—	8	— —	—

Potsdam, den 12ten Mai 1818.

No. 114. Beglaubigung der nach Frankreich bestimmten Aktenstücke. I. p. 2162. April.

Der Königlich Preußische Gesandte zu Paris hat bemerkt, daß ihm häufig Aktenstücke zur Legalisation vorgelegt werden, welche von den Provinzialbehörden nicht beglaubigt worden.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 29sten Januar vorigen Jahres (Amtsblatt de 1817 Stück 6. Nr. 41.) werden daher die Unterbehörden und anderen befugten Personen in Gemäßheit einer Bestimmung des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 24sten v. M. hierdurch angewiesen, bei solchen nach Frank-

Der Herr Dr. Bandow hat der Kirche zu Glienicke einen Blumentopf mit gemachten Blumen zur Ausschmückung des Altars, imgleichen 1 Bibel und 2 Gesangbücher, ferner eine schwarztuchene, mit weißen Borten besetzte und mit einem in Silber gestickten Namenszuge verzierte Altardecke, und endlich zwei große zinnerne Leuchter, mit den Worten: „Zur Befestigung des Glaubens an Gott, der Gemeine zu Glienicke als Denkmal am Tage der dritten Jubelfeier der Reformation, den 31sten Oktober 1817. dargebracht", nebst den dazu gehörigen Wachslichten, geschenkt.

Der Küster und Schullehrer Stromer zu Lichtenberg hat der dasigen Kirche, bei welcher er über 26 Jahr mit rühmlicher Treue und Anhänglichkeit gedient, einen stark übersilberten und inwendig vergoldeten Krankenkelch, nebst der dazu gehörigen Patena von gleicher Beschaffenheit, zu seinem Andenken verehrt.

Die Kirche zu Dölln im Templiner Kreise ist am Reformationsfeste von einigen Frauen aus der dortigen Gemeine mit einer schwarztuchenen, mit goldenen Frangen besetzten Kanzelpultdecke, desgleichen am Einsegnungsfeste 1818 von der Gemeine zu Dölln und der eingepfarrten Gemeine zu Großvater, mit einer Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem Tuche, mit goldenen Frangen besetzt, beschenkt worden.

Die Frau Rittmeister v. Podewils, geb. v. Itzenplitz, hat am Charfreitage der Kirche zu Reckenzien zwei neue Leuchter von englischem Zinn und ein sauber gearbeitetes Kruzifix, imgleichen die Frau Amtmann Seidenburg zu Eggersdorf der dortigen Kirche eine Bibel mit schwarzledernem Einbande und goldenen Schnitt zum Geschenk gemacht.

Die Gemeine zu Vehlow hat ihre Schullehrerstelle durch eine jährliche Zulage von 2 Klaftern Eichenholz, zur Heizung des Lehrzimmers, verbessert.

Etablissements-Benennung.

Die von der Stadt Neu-Ruppin, etwa ½ Meile von der Stadt, an der Post- und Landstraße von Neu-Ruppin nach Rheinsberg, neu erbauete Stadtförster-Wohnung hat den Namen Forsthaus Wendemark erhalten.

Belobung.

Bei dem am 25sten März d. J. stattgehabten Brande des dem Drechslermeister Bergemann gehörigen Etablissements zu Lehnin, hat sich der dortige Maurergeselle Hauck durch entschlossenes Benehmen ausgezeichnet.

Berichtigung.

Nicht die Gemeine zu Braunsdorf, sondern die Gemeine zu Bindow, hat ihre Schulstelle durch eine jährliche Zulage von Roggen, Wiesewachs und Brennmaterial verbessert, welches zur Berichtigung der im 13ten Stück des diesjährigen Amtsblatts pag. 64. befindlichen desfallsigen Bekanntmachung vom 6ten März d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 22.

Den 29sten Mai 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 117. Mobiliar-Brandentschädigungsgelder des Predigers. C. 38. Mai.

Der Prediger Schindelhauer zu Lostau, Superintendentur Burg, hat durch die daselbst am 25sten März a. c. entstandene Feuersbrunst über die Hälfte seines Mobiliarvermögens verloren. Im Verfolg des letzten Brandentschädigungsgelder-Ausschreibens vom 28sten März c., Amtsblatt de 1818 pag $\frac{183}{184}$., werden daher die Herren Superintendenten hierdurch aufgefordert, zu der demselben mit 400 Thalern reglementsmäßig zustehenden Entschädigung, wozu ein jedes der nach dem letzten Ausschreiben verbliebenen 739 Mitglieder dreizehn Groschen beizutragen hat, in der gewöhnlichen Art die Beiträge einzuziehen, und ohnfehlbar binnen 8 Wochen an die hiesige Kommunalkasse abzuführen. Potsdam, den 18ten Mai 1818.

No. 118. Vorspann. I. m 1017. Mai.

Nach den Erläuterungen zu dem Regulativ vom 26sten September 1808 über den den Truppen zu verabreichenden Vorspann, erhält jeder Kapitain als Kompagnieführer, wenn derselbe keine Ration bezieht, auf dem Marsch ein Reitpferd.

Auf Instanz des Königl. Kriegsministerii wird diese Bestimmung auch auf diejenigen Lieutenants ausgedehnt, welche in Ermangelung von Kapitains die Kompagnien statt jener führen.

Berlin, den 5ten Mai 1818.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Obiges Reskript wird im Verfolg der Bekanntmachung vom 26sten Januar 1818. (Amtsblatt 1818 Stück 6. No. 30.) hierdurch behufs der Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 19ten Mai 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 19. Ediktalzitationen.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß das nachstehende Schreiben des Königl. Generallieutenants Herrn Grafen von Ziethen Exzellenz an das Kammergericht vom 31sten April d. J.

An
Ein Königl. Hochlöbl. Kammergericht
in Berlin.

Ein Königl. Hochlöbl. Kammergericht benachrichtige ich auf das gefällige Schreiben vom 24sten v. M. ganz ergebenst, daß ich die mitgesandten 150 Exemplare des zwölften Verzeichnißes der in den Monaten Januar und Februar c. erlassenen Ediktalzitationen bei dem meinem Kommando anvertrauten Armeekorps habe vertheilen lassen.

Sedan, den 31sten April 1818.

Königl. Preuß. Generallieutenant und kommandirender General des Armeekorps in Frankreich.

v. Ziethen.

am 12ten d. M. hier eingegangen ist, wodurch die erfolgte Behändigung der darin bezeichneten Ediktalvorladungen an das Königliche Armeekorps in Frankreich nachgewiesen wird, mit der Anweisung, in den in der Liste für die Monate Januar und Februar d. J. aufgenommenen rechtlichen Angelegenheiten nunmehr das Erforderliche zu veranlassen. Berlin, den 14ten Mai 1818.

No. 20. Gerichtliche Besichtigungen und Obduktionen.

Mit Bezug auf die im vorjährigen Amtsblatte Stück 24. Nr. 152. bekannt gemachte Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 8ten Oktober 1816. wird den Untergerichten im Departement des Kammergerichts hierdurch zur Pflicht gemacht, bei vorkommenden gerichtlichen Besichtigungen und Obductionen, deren Kosten den öffentlichen Fonds zur Last fallen, nur den besoldeten Physikus und Chirurgus des betreffenden Kreises, welche sich, wo die Entfernung es nothwendig macht, lediglich des Gerichtsvorspanns bedienen müssen, zu adhibiren, indem nur dringende, jedesmal besonders nachzuweisende Fälle der Nothwendigkeit, sowohl die Zuziehung anderer Medizinalpersonen, als den Nichtgebrauch des Gerichtsvorspanns rechtfertigen können. Berlin, den 14ten Mai 1818.

Personalchronik.

Der bisherige Stadtgerichts-Auskultator Friedrich Focke ist bei dem Königl. Kammergerichte als Referendarius angestellt worden.

Der ehemalige freiwillige Jäger, Supernumerarius Hülze ist zum interimistischen reitenden Grenzjäger in Strasburg, und der invalide Unteroffizier Taubenspecht zum Thorschreiber in Neu-Ruppin bestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
22sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Das Königl. Domainenamt Liebenwalde soll sofort auf achtzehn Jahre bis Trinitatis 1836. anderweit in Generalpacht ausgethan werden, und es ist deshalb auf

Donnerstag den 11ten Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr

vor dem Regierungsrath v. Grävenitz ein Lizitationstermin angesetzt, welcher im hiesigen Königl. Regierungsgebäude abgehalten werden soll, und zu dem diejenigen, die auf die Pacht einzugehen beabsichtigen, hierdurch eingeladen werden. Es wird hierbei, so wie im Allgemeinen der Zuschlag, so auch die Auswahl aus den drei Meistbietenden vorbehalten. Man kann indeß auf schleunige Entscheidung rechnen, weil die Uebergabe des Amts schon in den ersten Tagen des Juli erfolgen soll.

Die wichtigeren Pachtstücke sind:

1) das Vorwerk Liebenwalde mit einer Brauerei und Brantweinbrennerei, und einem neu erbaueten, äußerst bequemen Wohnhause für den Generalpächter;
2) das Vorwerk Hammer;
3) das Vorwerk Liebenthal;
4) die Ziegelei bei Hammer;
5) die Fischerei auf mehreren Seen.

Nach einer im Jahre 1804 vorgenommenen Vermessung, welche indeß nach dem neuen, der unterzeichneten Behörde in diesem Augenblick nicht vorliegenden Anschlage einige Veränderungen erlitten hat, enthielten die Grundstücke der drei Vorwerke zusammen einen Flächenraum von

28	Morgen	73	□R.	an Gärten,
2130	„	157	„	„ kultivirten Acker, worunter 1028 Morgen 174 □R. Gerstland begriffen sind,
177	„	44	„	„ Schaafweide,
396	„	161	„	„ guter Mäschweide,
537	„	6	„	„ Wiesen,
—	„	110	„	„ Rohrung,
1	„	150	„	„ unbrauchbarem Lande
Summa 3272	Morgen	161	□R.	

Außerdem benutzt das Amt in einem großen Theil der Groß-Schönebeckschen und Liebenwaldeschen Forsten und auf mehreren Gemeine-Feldmarken eine, besonders für Schaafe vorzüglich sichere und gute Weide, so daß neben einem sehr beträchtlichen Rindviehstande, bisher 4000 Schaafe gehalten sind.

Die speziellen Anschläge und Pachtbedingungen können binnen Kurzem in der hiesigen Registratur der unterzeichneten Behörde und auf dem Rentamte Mühlenhoff zu Berlin eingesehen werden, woselbst solche baldigst niedergelegt werden sollen.

Vor-

Vorläufig wird nur bekannt gemacht, daß niemand auf den Zuschlag rechnen kann, der nicht entweder vor oder in dem Termine seine Fähigkeit zur Uebernahme dieser Generalpacht durch genügende Nachweisung des erforderlichen disponiblen Vermögens, seiner ausgezeichneten Ausbildung für das landwirthschaftliche Fach, und seiner sonstigen Qualifikation auf das Vollständigste darthut.

Im Lizitationstermin wird von jedem der drei Meistbietenden die Niederlegung einer Kaution von 2500 Thalern in baarem Gelde oder in Staatspapieren, zur Sicherung des Gebots bis zur erfolgenden höhern Entscheidung, erwartet.

Potsdam, den 25sten Mai 1818.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Wassermüller Junker zu Wildau bei Dahme ist gesonnen, bei der, bei Wildau belegenen, ihm zugehörigen sogenannten Dammmühle eine Schneidemühle anzulegen. Sollte Jemand gegen diese Anlage ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, so ist solches innerhalb 8 Wochen präklusivischer Frist, der unterzeichneten Behörde anzuzeigen und nachzuweisen.

Jüterbogk, den 21sten Mai 1818.

Königl. Preuß. Landrath des Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises.

Meuß.

Es soll das Rittergut Mellen unweit Lenzen in der Priegnitz, nebst dem halben Antheil an der Nausdorffer Mühle, worauf in dem angestandenen Bietungstermin den 18ten April c. das höchste Gebot mit 8320 Thaler erfolgt, nachher aber auf dasselbe schon 8500 Thaler geboten worden ist, in termino

den 1sten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr

in dem Stadtgerichtszimmer zu Perleberg noch einmal zum öffentlichen Meistgebot gestellt werden, wozu sich Kauflustige, die ihre Zahlungsfähigkeit sofort nachweisen können, einzufinden haben. Perleberg, den 18ten Mai 1818.

Das Stadtgericht hieselbst.

Avertissement.

Es sollen künftigen 6ten Juni d. J. die auf den hiesigen Getreideböden noch vorräthigen

20 Winspel Roggen und 19 Winspel Gerste

Belziger Maas, zu halben Winspeln dem Meistbietenden bis auf höhere Genehmigung verkauft werden.

Kauflustige haben sich besagten Tages früh um 8 Uhr im Amte allhier einzufinden. Rent- und Polizeiamt Belzig, den 23sten Mai 1818.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 23.

Den 5ten Juni 1818.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 8te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 468. Die Deklaration der, die Verschuldung der Lehen und Fideikommisse betreffenden Verordnung vom 1sten August 1817. De dato den 21sten April 1818.

No. 469. Die Kartelkonvention zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin. Vom 3ten Mai 1818.

No. 470. Die Kartelkonvention zwischen Preußen und der freien Hansestadt Hamburg. Vom 3ten Mai 1818.

No. 471. Die Bekanntmachung, daß mit den Hansestädten Lübeck und Bremen eine eben solche Kartelkonvention wie mit Hamburg abgeschlossen sei. Vom 19ten Mai 1818.

No. 472. Die Bekanntmachung wegen einer mit Schaumburg-Lippe abgeschlossenen, der Lippe-Detmoldischen völlig gleichlautenden Kartelkonvention. Vom 4ten Mai 1818.

No. 473. Die Verordnung über die Verschuldung der Lehen und Fideikommisse bei Auseinandersetzung der Gutsherrn mit den Bauern. Vom 9ten Mai 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 119. Freiwillige Roggen- und Fouragelieferungen zur Militairverpflegung. I. m. 838. Mai.

Das Königl. Finanzministerium hat mittelst Reskripts vom 4ten d. M. genehmigt, daß die durch das 51ste Stück No. 326. des vorjährigen Amtsblatts bekannt gemachten Bestimmungen, wegen der freiwilligen Roggen- und Fouragelieferungen zur Militairverpflegung für den Zeitraum vom 1sten Dezember v. bis Ende April d. J., auch für die jetzige Lieferungsperiode des Kaufmanns A. M. Kornicker vom 1sten Mai bis ult. November c. in Anwendung kommen.

Potsdam, den 25sten Mai 1818.

No. 120. General-
I. m. 1952. der Durchschnitts-Marktpreise des Weitzens, Roggens, der Gerste, des Hafers,
Mai. in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer					
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Brandenburg	3	16	—	3	16	—	2	7	9	2	7	9	1	19	—	1	19	—	1	11	—	1	11	—
2	Jüterbogk	—	—	—	—	—	—	2	12	8	2	11	4	1	12	—	1	11	—	1	9	8	1	9	—
3	Luckenwalde	—	—	—	—	—	—	2	15	3	2	13	7	1	21	7	1	20	3	1	12	—	1	12	—
4	Templin	—	—	—	—	—	—	2	10	6	2	10	6	1	22	—	1	22	—	1	12	—	1	12	—
5	Schwedt	—	—	—	—	—	—	2	10	4	2	9	2	1	20	6	1	20	6	1	8	4	1	6	—
6	Prenzlow	3	10	—	3	10	—	2	7	2	2	6	6	1	18	—	1	15	6	1	5	—	1	5	—
7	Spandow	3	18	8	3	18	8	2	8	4	2	8	4	1	20	2	1	20	2	1	11	—	1	11	—
8	Perleberg	3	16	—	3	16	—	2	19	5	2	17	5	1	19	2	1	17	6	1	11	2	1	9	3
9	Wittstock	—	—	—	—	—	—	2	17	1	2	9	6	1	16	6	1	11	4	1	11	3	1	5	7
10	Potsdam	3	19	1	3	19	1	2	6	4	2	8	7	1	21	9	1	19	2	1	15	9	1	14	2
11	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	2	11	6	2	11	1	1	20	—	1	20	—	1	12	3	1	12	3
12	Neu-Ruppin	3	17	—	3	17	—	2	7	—	2	7	—	1	16	—	1	16	—	1	10	—	1	10	—
13	Rathenow	3	19	—	3	19	—	2	6	—	1	20	—	2	—	—	1	20	—	1	12	—	1	10	—
14	Wrietzen a. d. Oder	3	12	9	3	12	9	2	7	9	2	7	9	1	19	—	1	19	—	1	12	3	1	12	3
15	Belzig	3	16	—	3	16	—	2	10	—	2	10	—	1	15	—	1	15	—	1	12	—	1	12	—

Potsdam, den 26sten Mai 1818.

No. 121.
Listen von Verbrechen.
I. m. 580. Mai.

Das Königl. Polizeiministerium hat auf unsern Antrag zu Vereinfachung der Geschäfte nachgelassen, daß die bisher vierteljährig einzureichenden Listen der Verbrechen künftig nur jährlich eingereicht werden. Indem wir dies den Herren Landräthen bekannt machen, weisen wir sie zugleich an, diese jährlichen Listen spätestens am zwanzigsten Dezember jeden Jahres bei zwei Thaler unerläßlicher Strafe einzureichen, und erwarten, daß sie bei der ihnen hierdurch verschafften Erleichterung um so mehr Fleiß und Sorgfalt auf die Anfertigung derselben wenden werden. Damit diese Listen möglichst vollständig werden, müssen die Obrigkeiten sämmtliche die öffentliche Sicherheit störende Verbrechen auch in denen Fällen, wo die Justizbehörden sogleich mit der Untersuchung vorschreiten, und ohne Rücksicht, ob der Thäter entdeckt ist oder nicht, ohne Verzug den Landräthen anzeigen; diese müssen sie in der zu haltenden Liste notiren, und wenn sie finden, daß die Ortsbehörden jene Anzeige nicht vollständig machen, sie mit Nachdruck dazu anhalten.

Potsdam, den 23sten Mai 1818.

In

Nachweisung ...
Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins
Regierungsbezirks pro April 1818.

Der Zentner Heu						Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfund Roggenbrot		Das Quart					
höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			Erbsen.			Erdtoffeln.					Braunbier.		Weißbier.		Brantwein.	
rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.
—	17	—	—	17	—	8	18	—	8	18	—	—	—	—	—	16	—	1	2	1	1	1	6	6	10
—	—	—	—	—	—	12	14	—	12	13	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	4	—	1	4	—	16	—	—	16	—	—	2	18	—	—	22	4	1	3	1	2	1	2	6	3
—	20	—	—	20	—	10	—	—	10	—	—	2	20	8	—	20	6	1	1	1	3	1	7	7	—
—	20	—	—	20	—	8	—	—	8	—	—	2	20	—	—	13	6	1	9	1	5	1	5	5	2
—	16	9	—	16	9	11	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	19	3	—	—	—	8	13	6	8	5	4	3	1	4	—	18	8	1	—	1	2	1	7	7	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	21	—	—	21	—	11	—	—	11	—	—	2	16	—	—	17	—	2	9	1	2	1	8	6	6
—	14	—	—	12	—	9	12	—	9	—	—	3	4	—	—	17	—	1	8	1	2	1	9	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	12	—	—	—	—	1	4	1	1	1	5	5	3
—	20	—	—	20	—	9	—	—	9	—	—	3	13	—	—	15	—	—	9	1	—	—	—	6	—

No. 122. Vagabonden-Transporte, nach Polen. 1. p. 1284. Mai.

In Bezug auf die zwischen Rußland und Preußen geschlossene Kartelkonvention vom 25sten Mai 1816. (S. Gesetzsammlung 1817. pag. 209.) werden die Landarmen-Inspektionen und Polizeibehörden unsers Departements angewiesen, diejenigen Verbrecher und Vagabonden, welche zufolge Art. 21. gedachter Konvention nach Rußland und Polen zu transportiren sind, nicht eher auf den Transport zu geben, bis wir mit der nächsten Woiwodschafts-Kommission wegen eines Ablieferungsorts übereingekommen sind. Zu diesem Behuf müssen sie in jedem einzelnen Falle vor dem Transport die Akten, worin sich die Beweisstücke über den Geburts- oder letzten Wohnort befinden, bei uns einreichen, und den weitern Bescheid über den Ablieferungsort erwarten. Auch dürfen die diesseitigen Gränzbehörden die ihnen von auswärtigen Behörden zugesandten Verbrecher Russischer oder Polnischer Nation nicht eher annehmen, bis das Ausland selbst den Punkt ihrer Annahme mit den Russischen oder Polnischen Behörden vorgängig berichtigt hat.

Potsdam, den 26sten Mai 1818.

Da

No. 123. Aufblasen des Fleisches. 1. p. 604. November.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß das Aufblasen des Fleisches, welches sich die Schlächter erlauben, um dem zum öffentlichen Verkaufe gestellten Fleische ein besonderes Ansehn zu geben, für die Gesundheit von nachtheiligen Folgen sein kann, so wird dasselbe bei 1 Thaler Strafe untersagt.

Die Polizeibehörden haben auf die Befolgung dieser Anordnung zu achten.

Potsdam, den 26sten Mai 1818.

No. 124. Staatsschuldscheine. 2. b. 1870. Mai.

Nachstehende Verfügung des Königlichen Ministeriums des Schatzes und für das Staatskreditwesen:

In dem Finanzedikt vom 27sten Oktober 1810 ist festgesetzt, daß keine Aufkündigung der Staatsschuldscheine geschehen könne, und neuerlich durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten Mai d. J., welche bereits durch die Zeitungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht ist, haben des Königs Majestät bestimmt, daß selbige von Zeit zu Zeit durch Aufkauf eingezogen werden sollen, wozu der Fonds auch bereits angewiesen ist.

Das unterzeichnete Ministerium findet sich dadurch veranlaßt, bekannt zu machen, daß künftig keine ausnahmsweise Einlösungen von Staatsschuldscheinen mehr Statt finden, und Gesuche dieser Art daher auch nicht berücksichtigt werden können. Berlin, den 18ten Mai 1818.

Ministerium des Schatzes und für das Staatskreditwesen.
Hardenberg. Friese. Rother.

wird hierdurch zur Nachricht und Achtung, der erhaltenen Anweisung gemäß, bekannt gemacht. Potsdam, den 30sten Mai 1818.

Personalchronik.

Der Plombeur Eckermann auf dem hiesigen Packhofe ist zum Akziseaufseher in Neustadt an der Dosse, in Stelle des Eckermann der Mühlenwaagemeister Frese zu Bernau zum Plombeur hieselbst, und der invalide Landwehrmann, Supernumerarius Wolff zu Wusterhausen an der Dosse, zum Mühlenwaagemeister in Bernau bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Jahrmarkt in Schwedt.

Auf den Antrag des Magistrats zu Schwedt, und da der durch eine neuerliche Bekanntmachung, vom 29sten Juni auf den 6ten Juli d. J. verlegte Jahrmarkt zu Schwedt mit der diesjährigen Magarethenmesse zu Frankfurth an der Oder zusammentreffen würde, wird hierdurch anderweit bekannt gemacht, daß der Jahrmarkt zu Schwedt an dem in dem Kalender bemerkten Tage, nämlich am 29sten Juni dieses Jahres abgehalten werden wird. Potsdam, den 30sten Mai 1818.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 24.

Den 12ten Juni 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 126. Anerkenntnisse über Gehaltsrückstände. 2. b. 1822. Mai.

Des Königs Majestät haben nach der an das Königl. Ministerium des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen erlassenen allerhöchsten Kabinetsordre vom 7ten Mai d. J., wegen der Anerkenntnisse über die ausgemittelten Gehaltsrückstände der vormaligen südpreußischen und neuostpreußischen rc. Beamten, zu beschließen geruhet:

1) daß die noch nicht eingelöseten Gehaltsrückstands-Anerkenntnisse in der Regel in Staatsschuldscheine umgeschrieben werden sollen, damit die Interessenten, deren anderweite Befriedigung die beschränkten Staatseinkünfte dermalen nicht zulassen, an die Stelle der erstern, ein zinsbares, nützliches Staatspapier erhalten, und künftig an den Vortheilen der nach einem Hauptplane einzuleitenden sukzessiven Amortisirung der Staatsschuldscheine Theil nehmen mögen, und
2) daß die Verzinsung der umgeschriebenen Anerkenntnisse durchgehends vom 1sten Juli 1818 ihren Anfang nehmen soll.

Da nun mit dieser Umschreibung sogleich vorgeschritten werden wird, so werden die im diesseitigen Regierungsbezirk wohnenden Inhaber gedachter Anerkenntnisse von diesen Bestimmungen hierdurch unterrichtet und aufgefordert, ihre Anerkenntnisse sofort bei uns einzureichen, wobei nachfolgendes festgesetzt wird:

a. den Inhabern solcher Anerkenntnisse kann nicht gestattet werden, selbige Behufs der Umschreibung **unmittelbar** bei dem gedachten Königl. Ministerio einzureichen, sie müssen sich vielmehr zu diesem Zweck lediglich an uns wenden.
b. Die bei uns eingehenden Anerkenntnisse werden von uns an das Königl. Ministerium eingereicht werden.
c. In sofern die kleineren Anerkenntnisse bis zum Werth von 100 Rthlr. einschließlich sich noch in erster Hand befinden, und die Inhaber dürftige Beamten, oder Erben solcher Beamten sind, ist dies zu bemerken und resp. durch Atteste der Ortsobrigkeit zu erweisen.

d. Bei Anerkenntnissen, welche sich nicht mehr in erster Hand befinden, wird auf die Vollständigkeit der Zession des ursprünglichen Besitzers gesehen werden. Diese ist nur dann als vollständig zu betrachten, wenn sie den Namen des Zessionarii, das Anerkenntniß der erhaltenen Valuta, und die Unterschrift des Zedenten als ersten Inhabers des Gehaltsanerkenntnisses enthält. Wenn der erste Inhaber blos in blanco girirt hat, so muß der Präsentant oder letzte Besitzer dafür sorgen, daß jene Erfordernisse nachgeholt werden.

Potsdam, den 1sten Juni 1818.

No. 126. Berichtigung der Pensionsrückstände de 1808. 2. d. 219. Juni.

Nachstehendes Publikandum:

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 7. d. M. auf die Vorschläge des unterzeichneten Ministeriums zu bestimmen geruhet, daß die Militair- und Zivilpensionairs in den nicht abgetreten gewesenen Provinzen der Monarchie wegen ihrer Rückstände aus der Zeit vom 1sten September 1806 bis Ende Februar 1809 nunmehr befriedigt werden sollen. Diese Maaßregel soll zugleich auf die Rückstände derjenigen Pensionen ausgedehnt werden, welche auf die Provinzialfonds in dem ehemaligen Süd- und Neuostpreußen, Neuschlesien und dem durch den Tilsiter Friedensschluß abgetreten gewesenen Theile von Westpreußen angewiesen waren, in sofern die Empfänger vor dem 1sten August 1810 in die diesseitigen Staaten zurückgekehrt sind, und sich darüber genügend auszuweisen vermögen.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Bestimmung ist der Geheime Finanzrath Friedel hierselbst beauftragt worden, nicht nur sämmtliche Pensionsrückstände der Zivilbeamten nach den vorhandenen diesfälligen Notizen zu ermitteln, und den einzelnen Empfängern zur Anerkennung bekannt zu machen, sondern diesen auch zu eröffnen, wie, wo und wenn jeder einzelne Rückstand berichtigt werden wird. Die Empfänger von Zivil-Pensionsrückständen haben sich daher an gedachten Geheimen Finanzrath Friedel, (Scharrenstraße Nr. 1. hieselbst) mit der gehörigen Legitimation zu wenden, und in sofern sie als Erben verstorbener Pensionairs dergleichen Ansprüche haben, darüber gleichzeitig gerichtliche Atteste beizubringen.

Wegen Liquidation und Festsetzung der Militair-Pensionsrückstände wird das Nähere von der betreffenden Königlichen Behörde besonders bekannt gemacht werden.

Berlin, den 26sten Mai 1818.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen.
Hardenberg. Friese.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 4ten Juni 1818.

No. 127. Jüdische Bevölkerung im Jahre 1812 und 1816. 1. p. 1688. Mai.

Sämmtliche Ortsobrigkeiten mit Einschluß der Magistrate werden hierdurch angewiesen, die Nachweisung der jüdischen Einwohner nach dem untenstehenden Schema angefertigt bis zum 18ten Juni d. J. dem Landrathe des Kreises einzureichen, oder binnen gleicher Frist dem Landrathe anzuzeigen, daß weder im Jahre 1812, noch Ende 1816 Juden an dem Orte gewohnt haben.

Die

Die Herren Landräthe fertigen daraus die Generalübersicht, welche hier bis 1sten Juli d. J. eingegangen sein muß. In der Generalübersicht sind nur diejenigen Orte nahmhaft zu machen, in welchen 1812 oder 1816 Juden wohnten.

Potsdam, den 26sten Mai 1818.

Hauptnachweisung
der jüdischen Bevölkerung im Regierungsdepartement zu N. N. aus den Jahren 1812 bis ultimo Dezember 1816.

Name des Kreises. Nr.		Name der darin belegenen Städte. Nr.		Die jüdische Bevölkerung war im Jahre 1812 männlich.	weiblich.	Summa.	im Jahre 1816 männlich.	weiblich.	Summa.	Lebens- und Gewerbsverhältnisse der wirklich selbstständigen Familienhäupter pro 1816: Zahl der Familien-Häupter.	treiben Handel.	treiben andere bürgerliche Gewerbe und den kleinen Schacher.	sind Lehrer und Kirchendiener.	sind mit Grundstücken angesessen.	Werth der Grundstücke.

Da der größeste Theil der Rechnungen der Kirchen-, Predigerwittwen- und milden Stiftungskassen für das Jahr 1817 noch rückständig ist, so wird den zur Einsendung dieser Rechnungen verpflichteten Behörden bemerklich gemacht:

daß, im Fall diese Rechnungen nicht zum 15ten August d. J. eingegangen sein sollten, jede rückständige Behörde für eine jede einzelne fehlende Rechnung in Einen Thaler Strafe genommen, und diese Strafe gleich durch Postvorschuß eingezogen werden wird.

Potsdam, den 30sten Mai 1818.

No. 128. Rückständige Geistliche Rechnungen. I. c. 868. Mai.

No. 129. Turnen. 3. c. 880. Mai.

Da das Turnen schon seit mehreren Jahren an einigen Orten unsers Regierungsbezirks betrieben wird, so finden wir es angemessen, uns über den Gesichtspunkt zu äußern, aus welchem wir bisher diesen Gegenstand betrachteten.

Die Zwecke aller gehörig eingerichteten Turnschulen sind im Wesentlichen folgende:

1) es soll der männlichen Jugend die Gelegenheit dargeboten werden, den Körper zu üben und zu stärken, nicht blos einzelne Theile des Körpers, sondern jede Hauptmuskel, und zwar durch eine zweckmäßige Reihenfolge ausdrücklich darauf berechneter Uebungen;

2) es soll dadurch jeder Knabe und Jüngling den für seine individuellen Anlagen erreichbaren Grad von Gewandheit und Stärke erlangen.

(Dahin zwecken die verschiedenen Uebungen am Reck, am Barren, an der Kletterstange, am Ger, auf dem Schwebebaum, auf der Rennbahn.)

3) Die jungen Leute sollen so geführt werden, daß sie ihrem Körper nichts zumuthen, was ihre Kräfte, was den bereits erlangten Grad von Gewandheit und Stärke überschreiten, wodurch sie sich also der Gefahr eines Unfalls aussetzen würden.

(Daher das Gesetz des Turnplatzes: daß Niemand die Uebung einer höhern Stufe vornehmen darf, bis er die Uebungen der vorhergehenden Stufe vollkommen in seiner Gewalt hat, und von dem Turnlehrer zu einer höhern Uebung zugelassen worden ist.)

4) Es soll den jungen Leuten Besonnenheit und Gegenwart des Geistes gegeben werden, Eigenschaften, die für ihr ganzes künftiges Leben wichtig sind.

(Dahin zwecken vorzüglich auch die Turnspiele.)

5) Es soll die Jugend gewöhnt werden, rücksichtlos auf eigene Wünsche und Gelüste, sich den Gesetzen der Zucht und Ordnung zu unterwerfen.

(Daher die Gesetze des Turnplatzes: daß nur Brod und Wasser als Erfrischung genossen werden, und zwar zu einer vom Turnlehrer zu bestimmenden Zeit von allen zugleich; ferner, daß kein Turner müßig herumlaufen darf; daher endlich die Strafe der Verweisung vom Turnplatze für diejenigen, welche sich Zänkereien, Schlägereien, Scheltworte, Lügen, Grobheiten oder Unsittlichkeiten irgend einer Art zu Schulden kommen lassen.)

6) Soll die männliche Jugend in den Städten durch diese Uebungen in der freien Natur, von dem, in diesem Alter doppelt nachtheiligen Einflusse einer zu sehr auf das Sitzen und auf den Aufenthalt im Zimmer beschränkten Lebensart bewahrt, der Sinn für die Natur in ihr lebendig erhalten werden.

Werden diese Zwecke fest im Auge behalten, so werden sie auch glücklich erreicht werden, und dann liegt der Nutzen der Turnanstalten klar zu Tage.

Daß sie aber, bei sorgfältiger Wahl der Turnlehrer, und bei gehöriger Leitung, wirklich erreicht werden, dafür bürgen eine Menge von Erfahrungen auf allen Turnanstalten unsers Regierungsbezirks. Die Berichte stimmen sämmtlich

darin überein, daß die jungen Leute, welche den Turnplatz besuchen, an Stärke, an Gewandheit, vorzüglich auch an Munterkeit, an Thätigkeit des Geistes und an Gesundheit wesentlich und auffallend gewonnen haben, und daß sich die Turner vor den Nichtturnern durch Munterkeit und vorzüglich durch Fleiß, Thätigkeit und Sittlichkeit auszeichnen.

Eine der wichtigsten Einwendungen gegen das Turnen ist die Furcht vor Verrenkungen und Unglücksfällen.

Da das Turnen nicht anders, als unter sorgfältiger Aufsicht geschehen darf, da die Uebungen allmählich fortschreiten vom Leichteren zum Schwereren, so tritt bei dem Turnen nicht nur keine größere Gefahr ein, als bei den gewöhnlichen Spielen und selbstgewählten, oft aufsichtslosen Leibesübungen der Kinder, sondern die Gefahr wird selbst wesentlich dadurch vermindert, daß der Turner sich seiner Kraft bewußt ist, und sehr bald zu beurtheilen vermag, was er sich zumuthen darf, und was er, als seine Kräfte übersteigend, vermeiden muß.

Man kann also zwar nicht dafür einstehen, daß auf dem Turnplatze niemals sich ein Unglücksfall ereigne — aber man kann als ausgemacht annehmen, daß bei dem Turnen auf dem Turnplatze nicht mehrere, sondern wenigere Unglücksfälle Statt finden werden, als bei der gleichen Anzahl von Knaben, die den Turnplatz nicht besuchen. Uebrigens hat der Ober-Medizinalrath v. Könen in seiner, auf höhere Veranlassung herausgegebenen lesenswerthen Schrift:

Leben und Turnen

alle Bedenklichkeiten dieser Art vollständig gehoben, alle Einwürfe beseitigt, worauf wir uns in dieser Hinsicht beziehen.

Ein zweiter Vorwurf, den man dem Turnen häufig macht, ist: daß die jungen Leute dadurch zur Rohheit und Zügellosigkeit geführt würden.

Hier muß man vor allen Dingen den Umstand nicht unbeachtet lassen, daß der Graben oder der Zaun, der den Turnplatz begränzt, kein magischer Kreis ist, der, indem ein Knabe denselben betritt, ihn sogleich von aller Roheit, Eitelkeit, Anmaßung, Unsittlichkeit, von allen Fehlern, die er hat, heilen sollte. Er bringt diese sittlichen Gebrechen mit auf den Turnplatz; es würde daher ungerecht sein, dem Einflusse des Turnens zur Last zu legen, was lange zuvor verschuldet ward.

Auch hierüber hat Herr v. Könen in seiner Schrift S. 44. bis 47. Treffliches gesagt, und wir begnügen uns, darauf hinweisend, hinzuzufügen, daß nach unserer Ueberzeugung, das Besuchen des Turnplatzes, wenn anders ein tüchtiger, wohlgesitteter Lehrer der Anstalt vorsteht, nicht nachtheilig, sondern vortheilhaft auf die Sittlichkeit der jungen Leute wirken werde. Noch ist uns kein Beispiel in unserm Regierungsdepartement bekannt, daß ein vormals gehorsamer, wohlerzogener Sohn durch das Turnen ungehorsam und ungezogen geworden sei. Wohl aber sind uns mehrere Fälle bekannt, daß Knaben, seitdem sie den Turnplatz besucht, besser, munterer, thätiger, fleißiger, gesunder geworden sind, an Leib und Seele. Also erscheinen jene Einwürfe gegen das rechte Turnen unter zweckmäßiger Aufsicht als ungegründet.

Uebri-

Uebrigens ist bei der Einrichtung der hiesigen Turnanstalt, welche den 11ten April d. J. eröffnet worden ist, ausdrücklich festgesetzt worden: daß der Turner, der den Turnplatz benutzen will, ein Zeugniß seines Lehrers über seinen Fleiß, sein sittliches Wohlverhalten in seinem ordentlichen Schulbesuch beibringen muß.

Wer dieses Zeugniß nicht beibringen kann, wird als unwürdig, den Turnplatz zu betreten, betrachtet und so lange ausgeschlossen, bis er seine Besserung nachweisen kann.

Wir empfehlen diese Vorschrift zur Anwendung bei allen Turnanstalten.

Ein Zwang findet übrigens nicht Statt; jedem Vater stehet es frei, seinen Sohn der Turnanstalt zu übergeben, oder ihn zu Hause zu behalten.

Von der Wahl des Turnlehrers hängt indessen die Erfüllung der ausgesprochenen Zwecke des Turnens wesentlich ab, daher ist seine Wahl wichtig, und dabei die größte Gewißenhaftigkeit zu beobachten.

Was vom Turnen gesagt ist, gilt eben sowohl auch vom Schwimmen.

Das Schwimmen übt und stärkt den Körper, erhöhet den Muth, fordert Gegenwart des Geistes, macht den Geist zum Herrn des Körpers — es macht das dem Körper so heilsame Baden im Freien leicht und ungefährlich; es sichert gegen die Gefahr des Ertrinkens, und gewährt die Möglichkeit, im Wasser Verunglückte zu retten. Vortheile, die in einem Lande, das von schiffbaren Strömen, von tiefen Seen durchschnitten wird, wie das unsrige, in einem Lande, wo jährlich eine Menge von Menschen, aus Unkunde des Schwimmens, im Wasser ihren Tod finden, die größte Berücksichtigung verdienen.

Wir haben daher veranlaßt, daß mehrere Seminaristen in der treflichen Schwimmanstalt des Herrn Obersten v. Pfuël zu Berlin das Schwimmen gründlich und so erlernten, daß sie es wiederum werden lehren können.

Wir werden zu dem Ende die Errichtung einer Schwimmschule hier in Potsdam und in Groß-Bänitz anordnen, und fordern die Herren Landräthe, Superintendenten und Schulinspektoren hiermit auf, überall wo es thunlich, die Errichtung ähnlicher Anstalten einzuleiten. Zugleich benachrichtigen wir sie hiermit, daß jedem von ihnen:

1) die Schrift des Ober-Medizinalraths v. Könen
Leben und Turnen
2) die Schrift des Obersten v. Pfuël über das Schwimmen

zugesandt werden wird.

Beide empfehlen wir ihnen zur eigenen Beherzigung, wie zur möglichsten Verbreitung.

Am Schluße jeden Jahres erwarten wir ausführlichen Bericht von dem Fortgange der Turn- und Schwimmanstalten, und werden die Resultate derselben öffentlich bekannt machen, überzeugt, daß gemeinnützige Anstalten durch die größte Oeffentlichkeit am besten gedeihen.

Potsdam, den 20sten Mai 1818.

Da

Da seit längerer Zeit die Lungenseuche unter dem Rindvieh in Beyersdorff und Freudenberg, Oberbarnimschen Kreises, wieder aufgehört hat, so ist die angeordnete Sperre der genannten Oerter für Rindvieh und Futter wieder aufgehoben.

Potsdam, den 29sten Mai 1818.

No. 130. Aufgehobene Viehsperre. I. p. 1780. Mai.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Den vom Kammergerichte zur Bearbeitung von Gemeinheitstheilungs- oder andern Rechtssachen ernannten Kommissarien oder den dabei zugezogenen Sachverständigen, werden von den Partheien oft Vorschüsse zu Auslagen angeboten; dergleichen dürfen aber nur auf ausdrückliche Anweisung des Kammergerichts gezahlt und angenommen werden.

Die Kommissarien und Sachverständigen müssen den Zahlungsbefehl dazu, wenn sie erhebliche Auslagen zu machen haben, besonders nachsuchen, und ihnen privatim angebotene Vorschüsse jedesmal zurückweisen, um auch den Schein zu vermeiden, als könnten die Anbietenden sich dadurch die Kommissarien und Sachverständigen, zum Nachtheile der Gegenparthei, geneigt machen.

Berlin, den 12ten Mai 1818.

No. 21. Vorschüsse in Gemeinheitstheilungs- oder anderen Rechtssachen.

Sämmtlichen Untergerichten im Bezirk des Kammergerichts wird die, in Betreff der Auszahlung rückständiger Gnadengehalte verstorbener Invaliden, unterm 7. d. M. ergangene allerhöchste Kabinetsordre, so wie das auf den Grund derselben unterm 15ten d. M. an das Kammergericht erlassene Reskript des Justizministerii nachstehend zur Beachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Berlin, den 25sten Mai 1818.

No. 22. Gnadengehalts-Rückstände verstorbener Invaliden.

Ihrem Antrage vom 24sten v. M. gemäß setze Ich hierdurch fest, daß das rückständige Gnadengehalt verstorbener Invaliden, in Ermangelung bekannter Erben, den Wittwen ganz gezahlt werden soll, und es daher einer Vorladung etwaniger unbekannter Erben nicht bedarf.

Berlin, den 7ten Mai 1818.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister v. Kircheisen
und den Staats- und Kriegsminister Generallieutenant v. Boyen.

Dem Königlichen Kammergericht wird auf den Bericht vom 5ten März d. J. aus der abschriftlich anliegenden allerhöchsten Kabinetsordre vom 7ten Mai c. zu ersehen gegeben, daß Seine Königliche Majestät auf den Antrag der Minister der Justiz und des Krieges zu bestimmen geruhet haben, daß das rückständige Gnadengehalt verstorbener Invaliden, in Ermangelung bekannter Erben, den Wittwen derselben ganz gezahlt werden soll.

Berlin, den 15ten Mai 1818.

Der Justizminister.
v. Kircheisen.

An das Königliche Kammergericht.

Die

No. 23. Kriminalkosten in unvermögenden Untersuchungssachen.

Die in unvermögenden Untersuchungssachen dem Fiskus zur Last fallenden Kriminalkosten sollen vom 1sten Juli d. J. angerechnet, auf gehörig festgesetzte und belegte Liquidationen, von der Kammergerichts-Salarienkasse bezahlt werden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die Königliche Regierung zu Potsdam nach dem 1sten Juli keine ferneren Zahlungsgesuche berücksichtigen wird.

Berlin, den 25sten Mai 1818.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts für die Brandenburg-Preussischen Provinzen.

No. 2.

Um den Kaufleuten und Fabrikanten die Anschaffung des Alauns zu erleichtern, haben wir die Anordnung getroffen, daß der Verkauf des Freienwalder Alauns nicht nur, wie bisher, auf dem Königl. Alaunwerke selbst und aus der Alaunfaktorei in Berlin geschehe, sondern auch die Königl. Eisenmagazine zu Brandenburg, Havelberg und Potsdam damit, so wie mit der auf eben diesem Werke gefertigten rothen Farbe, versehen sind. Berlin, den 1sten Juni 1818.

Obrigkeitliche Bekanntmachung.

Se. Königliche Majestät von Preussen, unser allergnädigster Herr, haben es für nöthig geachtet, in den, mit Allerhöchst Ihren Staaten wieder vereinigten Distrikten des vormaligen Herzogthums Warschau, nemlich dem jetzigen Großherzogthume Posen, und dem zu Westpreussen gelegten Culm- und Michelauschen Kreise, nebst der Stadt Thorn, das Hypothekenwesen wieder einrichten zu lassen, wie es in Allerhöchst derselben übrigen Ländern regulirt ist, um dadurch Gewißheit und Sicherheit des Eigenthums und der Realrechte auf unbewegliche Güter, so wie den Realkredit der Grundbesitzer wieder herzustellen.

Zu diesem Zwecke ist unterm 4ten April d. J. ein besonderes Patent ergangen, welches die nähern Vorschriften und Bestimmungen hierüber zum Gegenstande hat.

Nach diesem werden alle, von Seiten der ehemaligen West- und Südpreussischen Hypothekenbehörden bis zu ihrer, im Jahre 1806 oder später erfolgten Auflösung in den, vorschriftsmäßig angelegten Hypothekenbüchern, bewirkte Eintragungen und Löschungen der Hypothekenrechte, und alle darüber ertheilte Hypothekenscheine als vollkommen rechtsbeständig und gültig angesehen, so daß es wegen aller hiernach schon eingetragenen Realrechte keiner neuen Anmeldung und Eintragung bedarf.

Dagegen müssen die, nach Auflösung der Preussischen Behörden, von den Gerichten oder Hypothekenkonservatoren des Herzogthums Warschau vorgenommenen Berichtigungen der Besiztitel erneuert, und die eingetragenen Ansprüche zur Erhaltung ihres Realrechts von neuem angemeldet, und in die Hypothekenbücher eingetragen werden. Sind aber Forderungen, deren Eintragung in die Hypothekenbücher vor dem gedachten Zeitpunkte geschehen, wieder gelöscht worden, so ist nachzusen, daß dabei die gesetzlichen Vorschriften beobachtet sind.

Da,

Da, wo ein, nach den Vorschriften der Hypothekenordnung eingerichtetes Hypothekenbuch noch gar nicht vorhanden ist, soll die Einrichtung desselben nachgeholt werden.

Die Wiedereinrichtung des Hypothekenwesens erfolgt im Großherzogthume Posen in Absicht der vormals eximirten Grundstücke (der adelichen Güter) durch zwei besondere Kommissionen, von denen die eine zu Posen, für den Posener Regierungsbezirk, namentlich für die Kreise Posen, Buk, Samter, Obornik, Schroda, Schrim, Krotoschin, Pleschen, Adelnau, Ostrzeszow, Fraustadt, Kröben, Kosten, Meseritz, Birnbaum, Bomst und Peysern preussischen Antheils, und die andere zu Bromberg, für den Bromberger Regierungsbezirk, namentlich für die Kreise Wirsitz, Chodziesen, Czarnikau, Bromberg, Inowraclaw, Schubin, Gnesen, Wongrowiec, und Mogilno, eingerichtet wird. — Bei den, nicht adelichen, ländlichen Immobilien und städtischen Grundstücken, soll die Wiederherstellung oder erste Einrichtung des Hypothekenwesens von den Landgerichten, in deren Bezirke sie belegen sind, bewirkt werden, und zwar von dem Landgerichte zu Posen, in den Kreisen Posen, Buk, Samter, Obernik, Schroda und Schrim, von dem Landgerichte zu Krotoschin, in den Kreisen Krotoschin, Pleschen, Adelnau und Ostrzeszow, von dem Landgerichte zu Fraustadt, in den Kreisen Fraustadt, Kosten und Kröben, von dem Landgerichte zu Meseritz, in den Kreisen Meseritz, Birnbaum und Bomst, vom dem Landgerichte zu Schneidemühl, in den Kreisen Wirsitz, Chodoziesen und Chatnikau, von dem Landgerichte zu Bromberg, in den Kreisen Bromberg, Inowraclaw und Schubin, und von dem Landgerichte zu Gnesen, in den Kreisen Gnesen, Wongrowiec, Mogilno und Peysern preussischen Antheils.

Die Regulirung des Hypothekenwesens von der Stadt Schermeisel, nebst den Vorwerken Brückenhoff und Niederhoff, und von dem adlichen Gute Grochow, so wie von den, in denselben befindlichen einzelnen Besitzungen, die sonst zum Meseritzer Kreise des Posener Departements gehörten, jetzt aber mit dem Sternbergschen Kreise der Neumark vereiniget sind, geschieht von dem Ober-Landesgerichte zu Frankfurt a. d. Oder und resp. von dem Land- und Stadtgerichte zu Zilenzig, je nachdem sie jetzt der Gerichtsbarkeit des einen oder des andern unterworfen sind.

In den zu Westpreussen geschlagenen Distrikten, dem Culm- und Michelauschen Kreise und der Stadt Thorn erfolgt die Wiedereinführung des Hypothekenwesens von eximirten Gundstücken bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder, von allen übrigen aber bei den kompetenten Land- und Stadtgerichten.

Alle und jede Besitzer eines unbeweglichen Eigenthums oder einer zur Eintragung in das Hypothekenbuch sich eignenden Gerechtigkeit, die für sich selbst besteht, und ohne den Besitz eines Grundstücks ausgeübt werden kann, so wie alle diejenigen, welche an ein Grundstück, oder an eine, zur Eintragung ins Hypothekenbuch sich eignende Gerichtigkeit im Großherzogthume Posen, dem Kreise Culm und Michelau, und in der Stadt Thorn einen Realanspruch behaupten, sind, in sofern ihr Eigenthum oder ihr Realrecht bis zur Auflösung der preussischen Behörden im Hypothekenbuche

)(3 nicht

nicht bereits eingetragen war, in dem erwähnten Patente aufgefordert, ihre Rechte und Ansprüche den vorgenannten Behörden anzuzeigen und nachzuweisen. Dies muß spätestens bis zum 1sten Juni 1819, sei es mündlich, schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten, geschehen.

Die Realansprüche, welche in der bestimmten Frist gebührend angemeldet und nachgewiesen worden, werden nach der Zeitfolge ihrer Anmeldung in die Hypothekenbücher eingetragen.

Wer sich bis zum 1sten Juni 1819 nicht meldet, verliert zwar nicht sein ganzes Recht, er muß sich aber alles gefallen lassen, was späterhin, und bis zu seiner Anmeldung bei dem Hypothekenbuche verhandelt worden, und kann namentlich gegen einen dritten Besitzer des Grundstücks kein dingliches Recht ausüben.

Dies wird für jeden, der bei dieser Einrichtung ein Interesse hat, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Dabei wird auf den vollständigen Inhalt des Patents selbst, welches durch die Gesetzsammlung für die preußischen Staaten und durch die Berliner und hiesigen Zeitungen und Intelligenzblätter bekannt gemacht wird, verwiesen.

Posen, am 12ten Mai 1818.

Königliches Ober-Appellationsgericht des Großherzogthums Posen.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Karl Ferdinand Schulz ist zum Assessor bei dem Königl. Ober-Landesgericht zu Magdeburg ernannt worden.

Der Justizkommissarius Abt zu Perleberg ist auf sein Ansuchen von dem bisher geführten Amte eines Justizkommissarius bei dem Königl. Stadtgericht zu Perleberg entlassen worden.

Für den Templiner Kreis ist der Doktor der Medizin Johann Christoph August Witzack als Kreisphysikus angestellt worden.

Der ehemalige freiwillige Jäger und bisherige Kalkulaturgehülfe Falkenberg ist als Kalkulator bei dem diesseitigen Regierungskollegium angestellt worden.

Der bisherige Pirschjäger Kühlhorn ist interimistisch zum Beschußjäger im Zinnaschen Forstrevier, und der Holzhauer Franke zum Waldwärter im ebengedachtem Revier bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Funfzigjähriges Amtsjubiläum.

Den 5ten April feierte der Pfarrer Cunow zu Gulow und Bäck, in einem Alter von 80 Jahren und in seltener Geistes- und Körperkraft sein 50jähriges Amtsjubiläum. Auf Veranlassung des Herrn Landraths von Petersdorff nahmen der Superintendent des Kreises, die benachbarten Amtsbrüder und die Freunde des Jubelgreises an diesem frohen Feste Theil.

Belobung.

Im Zauchschen Kreise hat die Gemeine zu Deetz, unter Leitung des Lehnschulzen, Gutsbesitzers Hinze, durch Kultivirung von Sandschellen, Anpflanzung junger Bäume und durch die Anlage einer Baumschule, in welcher vorläufig 600 Stück Obstbäume aller Art gesetzt worden, ein rühmliches Beispiel gegeben. Die Herrschaft zu Golzow fährt in ihrem Bestreben fort, die Sandschellen zu bedecken und zu bepflanzen, auch Schonungen und Plantagen aller Art anzulegen, welchem Beispiele der Johanniterritter v. Brösigke auf Cammer folgt. Auch haben sich in dieser Rücksicht durch zweckmäßige Anordnungen und Thätigkeit der Kreisdeputirte v. Brösigke auf Greps, Amtsrath Kühne zu Alt-Langerwisch und Burgemeister Häberlein zu Treuenbrietzen ausgezeichnet.

Im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise sind mehrere Wege grade gelegt, gehörig verbreitet, mit Bäumen bepflanzt und zum Theil mit Gräben versehen worden, namentlich:

1) auf der Poststraße von Potsdam über Beelitz nach Jüterbogk, der Weg von der Zinnaschen Forst bis zum Dorfe Zinna und von dort bis Jüterbogk;
2) auf der Poststraße von Jüterbogk bis Hohengörsdorff;
3) auf der Straße von Jüterbogk nach Torgau, der Weg von Jüterbogk bis Rohrbeck;
4) auf der Poststraße von Jüterbogk nach Wittenberg, der Weg von Jüterbogk nach Dennewitz.

Die 3 letztgenannten Wege sind sämmtlich mit Kirschbäumen bepflanzt. Der Magistrat zu Jüterbogk, die Gemeinen der Vorstädte Neumarckt und Damm, die Dörfer Dennewitz, Rohrbeck, Hohengörsdorff und Zinna haben bei diesen Einrichtungen einen lobenswerthen Sinn an den Tag gelegt.

Zum beliebigen Einbrennen der in diesem Jahre von den Königl. Brandenburgschen Landbeschälern gefallenen Fohlen mit dem vorjährigen Zeichen, sind nachstehende Termine angesetzt, als:

am Mittwoch den 29sten Juli c. früh 7 Uhr zu Lindenau bei Neustädt an der Dosse, für die aus dem Ruppinschen Kreise und zu Alt-Gaarz gedeckte Stuten;
am Donnerstag den 30sten Juli c. früh 7 Uhr daselbst, für die aus der Ostpriegnitz gedeckte Stuten;
am Sonnabend den 1sten August c. früh 7 Uhr zu Rühstädt bei Wilsnack;
am Montag den 3ten August früh 7 Uhr zu Berge Amts Nauen;
am Dienstag den 4ten August früh 7 Uhr zu Amt Fehrbellin;
am Montag den 10ten August früh 7 Uhr zu Papenbruch, Amts Wittstock;
am Dienstag den 11ten August früh 7 Uhr zu Wulfersdorf, Amts Wittstock;
am Montag den 3ten August Vormittags 9 Uhr zu Gransee;
am Mittwoch den 5ten August früh 5 Uhr zu Liebenwalde;
am Donnerstag den 13ten August früh 6 Uhr zu Vehlefanz;
am Montag den 3ten August früh 6 Uhr zu Amt Sandau, wegen der aus der Westpriegnitz daselbst gedeckten Stuten;

welche

542 Regulirungen, und unter diesen insbesondere in der Kurmark Brandenburg 216, und in der Provinz Pommern 190 zu Stande gebracht sind, ferner daß die Gutsbesitzer die ihnen hierin dargebotene Gelegenheit zur vollständigen Separation und Verbesserung ihrer Güter benutzt, und gleichmäßig die Bauern sich der ihnen hierdurch erzeigten Wohlthat durch größere Betriebsamkeit in der Kultur und Verbesserung ihrer Grundstücke würdig bewiesen haben,

nicht nur das Allerhöchste Wohlgefallen über den Fortgang dieser Angelegenheit zu erkennen zu geben, und dem um den Erfolg dieser Angelegenheit in Pommern verdienten Generalkommissarius den rothen Adlerorden 3ter Klasse zu verleihen, sondern deshalb auch folgende Kabinetsordre an das Staatsministerium zu erlassen.

Nach dem beigefügten Bericht des Staatsministers von Schuckmann vom 4ten Februar c, welchen Ich mit besonderm Interesse gelesen habe, sind die Fortschritte und Erfolge der durch das Edikt vom 14ten September 1811 und dessen Deklarationen in den alten Provinzen des Reichs veranlaßten Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Ganzen so bedeutend und günstig, daß Ich mich dadurch veranlaßt finde, davon dem Staatsministerium nähere Kenntniß zu geben.

Ich befehle demselben zugleich, auch seiner Seits zur Beförderung der Auseinandersetzungen auf alle Weise beizutragen, und werde jede zweckmäßige Mitwirkung von Seiten der übrigen Verwaltungen, wodurch dem Ministerium des Innern in dieser für die Industrie der Gutsbesitzer und die Kultur des Bauernstandes gleich wichtigen Angelegenheit Unterstützung gewährt wird, mit besonderer Zufriedenheit bemerken.

Berlin, den 7ten Mai 1818.

Friedrich Wilhelm.

Indem die Interessenten und Behörden von dieser allerhöchsten Theilnahme an jener wichtigen Landesangelegenheit in Kenntniß gesetzt werden, ergeht zugleich die Anweisung an alle und jede Behörden, welche nach ihrem Wirkungskreise zur Förderung der Sache beizutragen vermögen, sich derselben zur Erfüllung des landesväterlichen Willens aus allen Kräften anzunehmen.

Berlin, den 28sten Mai 1818.

Königliches Geheimes Staatsministerium.

v. Altenstein. v. Beyme. v Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann.
W. F. z. Wittgenstein. v. Boyen. v. Klewitz. Friese.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat Mai d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{24}$stel betragen:

1) für den Scheffel Weitzen , , 3 Thaler 10 Gr. 8 Pf.
2) — — — Roggen , , 1 — 22 — 11 —
3) — — — große Gerste , 1 — 22 — 2 —
4) — — — kleine Gerste , 1 — 16 — 5 —
5) — — — Hafer , , 1 — 11 — 5 —
6) — — Zentner Heu , , 1 — 4 — 9 —
7) — das Schock Stroh , , 11 — 8 — 4 —

Die Tonne Weißbier kostete im Monat Mai c. , 7 Thaler — Gr. — Pf.
, , Braunbier , , , , , 6 — — — — —
das Quart doppelten Kornbrantwein , , — — 6 Gr. $10\frac{2}{7}$ Pf.
auch , — — 6 — $3\frac{1}{7}$ —
, , einfachen , , , — — 4 — — —
auch , — — 3 — $5\frac{1}{7}$ —

Potsdam, den 9ten Juni 1818.

No. 131.
Getreide- und Fouragepreise pro Mai 1818.
I. m. 388. Juni.

Die aus dem stehenden Heere zu entlassenden Militairpersonen, deren Angehörige, oder die sonst mit erstern in Verbindung stehende Einwohner des hiesigen Regierungsbezirks werden hierdurch aufgefordert, nach den Bekanntmachungen im Amtsblatte vom 29sten August 1815. (Stück 35. No. 315.) 20sten Oktober 1816. (Stück 44. No. 335.) 13ten Juni 1817. (Stück 26. No. 167) und 4ten September 1817. (Stück 37. No. 234.) ihre gehörig motivirte Anträge wegen nöthiger Entlassungen mit genauer Bezeichnung der Regimenter und Bataillons, bei welchen die zu entlassenden Leute stehen, bei den landräthlichen Behörden, und die aus hiesiger Stadt, bei dem Polizeidirektor Flesche, spätestens bis Ausgangs des jetzigen Monats anzubringen. Die gedachten Behörden aber werden hierdurch angewiesen, die Nachweisungen der zu Entlassenden in der vorgeschriebenen Art unfehlbar bis zum 20sten Juli d. J. uns einzureichen. Diejenigen, welche diese Fristen verabsäumen, haben es sich selbst beizumessen, wenn die Entlassungen nicht bei der Gestellung des Ersatzes für das laufende Jahr erfolgen, sondern bis zum Ersatz für das Jahr 1819. ausgesetzt bleiben.

Potsdam, den 9ten Juni 1818.

No. 132.
Gesuche um Entlassung vom stehenden Heere.
I. m. 466. Juni.

Da die Lungenseuche unter dem Rindvieh im Dorfe Groß-Lüben in der Westpriegnitz seit drei Monaten gänzlich aufgehört hat, so ist die Sperre dieses Dorfes und der Feldmark desselben für Rindvieh und Futter wieder aufgehoben.

Potsdam, den 5ten Juni 1818.

No. 133.
Aufgehobene Sperre.
I. p. 2184. Mai.

Die

Die uns übertragenen Unterhandlungen mit der Königl. Sächsischen Friedensvollziehungs- und Auseinandersetzungskommission wegen des Herzogthums Sachsen, sind zu einem solchen Standpunkte gediehen, daß unsere Anwesenheit hier nicht weiter erforderlich ist, und die noch nöthige Abschließung der Hauptverträge, nach der, zwischen beiden hohen Höfen erfolgten Uebereinkunft, in Berlin wird bewirkt werden.

Diesem gemäß ist unsere Zurückberufung verfügt worden, und indem wir diejenigen, welche bei der Auseinandersetzung zwischen Preußen und Sachsen irgend betheiliget sind, hiervon in Kenntniß setzen, eröffnen wir denselben zugleich, daß sie sich von nun an, in allen hierauf Bezug habenden Angelegenheiten, an den Königl. Regierungs-Chefpräsidenten Herrn v. Schönberg in Merseburg zu wenden, und von diesem weitere Bescheidung zu gewärtigen haben.

Dresden, den 15ten Mai 1818.

Königl. Preuß. Kommission zur Ausgleichung mit dem Königreiche Sachsen.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Freyer ist zum Land- und Stadtrichter in Jastrow ernannt worden.

Der bisherige Baukondukteur Hampel ist als Bauinspektor im Bezirk der Königl. Regierung zu Cöln angestellt, und dem Lieutenant Carl Wilhelm Hartig die Forstrevier-Verwalter-Stelle des Tegelschen Reviers übertragen worden.

Der invalide Unteroffizier Köhler vom Garde-Ulanen-Regiment ist zum Mühlenwaagemeister in Beelitz interimistisch bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Da der im Jahre 1789 vererbpachteten sogenannten Kälbermäsche, Amts Neustadt an der Dosse, schon im Jahre 1803 der Name: Kleine Meierei beigelegt ist, so darf die Bezeichnung Kälbermäsche ferner nicht gestattet werden.

Potsdam, den 4ten Juni 1818.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Geschenke an Kirchen.

Die Gemeinen zu Hennigkendorf, Dobbrickow und Nettgendorf haben durch freiwillige Beiträge so viel Geld zusammengebracht, daß davon die Altäre und Kanzeln, nebst den Pulten, in ihren Kirchen mit feinem schwarzen Tuche neubekleidet, und diese Bekleidungen zum Theil mit Frangen besetzt werden konnten. — Der Kirche in Zehlendorf bei Berlin ist von der dortigen Gemeine eine krystallne Glaskrone für den Preis von 38 Thaler, wozu der Besitzer des Lehnschulzenguts, Herr Kommerzienrath Beer in Berlin, für seine Person 14 Thaler beigetragen hat, zum Geschenk gemacht worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 26.

Den 26sten Juni 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 134. Vorspann-Verabfolgung. I. m. 219. Juni.

Den betreffenden Behörden wird zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht, daß nach einem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern vom 26sten v. M. des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 9ten desselben Monats zu bestimmen geruhet haben, daß dem Offizier, welcher nach den Etappenkonventionen seinem marschirenden Truppentheil 3 Tage allein vorausgehen muß, um die Quartierverpflegung rc. zu reguliren, ein zweispänniger Vorspannwagen gestellt, und dieser nach gleichen Sätzen, wie der übrige Vorspann, aus dem Militairfond vergütigt werden soll.

Potsdam, den 13ten Juni 1818.

No. 135. Invaliden-Gnadengehaltsrückstände. I. m. 776. Juni.

Nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre:

Ihrem Antrage vom 24sten v. M. gemäß, setze ich hierdurch fest, daß das rückständige Gnadengehalt verstorbener Invaliden, in Ermangelung bekannter Erben, den Wittwen ganz gezahlt werden soll, und es daher einer Vorladung etwaniger bekannter Erben nicht bedarf.

Berlin, den 7ten Mai 1818.

An den Staats- und Justizminister v. Kircheisen und den Staats- und Kriegsminister Generallieutenant v. Boyen.

Friedrich Wilhelm.

wird den mit der Auszahlung von rückständigen Invaliden Gnadengehältern an die einzelnen Empfänger beauftragten Behörden zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Potsdam, den 13ten Juni 1818.

No. 136. Weinversendungen. 2. a. 406. Juni.

Nach der Verordnung vom 4ten Januar 1816. pag. 20. im Amtsblatte, müssen Weinversendungen aus unversteuerten Lagern auf Conto, jederzeit in vollen Gebinden geschehen, und dasjenige Quantum, welches als versendet deklarirt, (mithin auf dem Begleitschein notirt steht,) muß auch im Bestimmungsorte zur Akziseversteurung gelangen. Da jedoch mehrmals Weiterungen darüber entstanden sind, daß bei den von Stettin aus vorkommenden Versendungen von Weinen und anderen geistigen Flüssigkeiten sich bedeutende Differenzen in dem Maaße, das die Visirung beim Abgange von Stettin nach Ausweis der darüber ertheilten Begleitscheine ergab, und das sich bei der Ankunft am Bestimmungsorte vorfindet, dargethan haben; so hat der Herr Finanzminister, um dem Stettiner Handelstande alle hierbei zuläßige Erleichterung angedeihen zu lassen, beschlossen:

a) daß eine solche Abweichung im Maaße, wenn sie im Ganzen zwei vom Hundert nicht übersteiget, folglich in zufälligen und nicht verdächtigen Umständen ihren Grund haben kann, nicht beachtet, und

b) daß bei höheren Differenzen der Empfänger unter Erläuterung der Sache, aufgefordert werden soll, die Gefälle nach Maaßgabe des Begleitscheins zu entrichten, mit dem Eröffnen für den Weigerungsfall; daß, wenn die Waare auf seine Gefahr, und nicht auf die des Versenders verschickt worden, er zu besorgen habe, daß er mit diesem in einen Rechtsstreit verwickelt, und ihm darum der Ersatz der Gefälle von dem auf dem Transport abhänden gekommenen Weine zuerkannt werden dürfte. Verweigert der Empfänger die volle Versteuerung, so muß demnächst und zwar in seiner Gegenwart eine nochmalige Visirung eintreten, und er dabei zum Protokolle erklären, daß er wirklich nicht mehr, als bei dieser Visirung sich ergab, vom Transportanten erhalten habe. Besonders genau muß die Sache genommen und jederzeit unter Zuziehung eines Oberbeamten, nämlich des Stadtinspektors oder Steuerraths behandelt werden, wenn die Gefäße spundvoll eingehen, weil eine bedeutende Abweichung in diesem Falle nur in einem wirklichen Irrthume bei der Visirung oder in einer Vertauschung der Gebinde liegen könnte.

Die darüber aufzunehmenden Verhandlungen müssen darauf an uns zur Einleitung des erforderlichen Schriftwechsels zwischen uns und der Regierung zu Stettin übermacht werden.

Potsdam, den 12ten Juni 1818.

No. 137. Ressort der Königlichen Ministerien. 2. b. 15 Juni.

Bei dem Königl. Finanzministerio gehen noch häufig Gesuche und Eingaben in folgenden nicht mehr zu dessen Ressort gehörigen Angelegenheiten ein:

1) in Retablissementssachen von Ost- und Westpreußen und Litthauen, und bei den Festungen,
2) wegen Gehalts-Rückstände südpreußischer und anderer Offizianten,
3) wegen Zivil- und Militair-Pensionsrückstände,

4) wegen

4) wegen des Staats- und Provinzialschuldenwesens,
5) wegen Realisation von Staatspapieren,
6) wegen Ausfertigung von Lieferungsscheinen,
7) wegen Forderungen des Preuß. Staats, und Preußischer Unterthanen an auswärtige Mächte, und
8) wegen der Militairverpflegung aus der Vorzeit bis zum Schlusse des Jahres 1815.

Die unterzeichneten Ministerien finden sich hierdurch veranlaßt, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 3ten November v. J. diese Gegenstände, in soweit die
zu 1. nicht zum Ressort des Königl. Ministeriums des Innern, und die
zu 7. nicht zum Ressort des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gehören, zum Wirkungskreise des Königlichen Ministerii des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen verwiesen sind, und daß daher die diesfälligen Gesuche und Eingaben an letztgedachtes Ministerium zu richten sind, woselbst sie von dem Präsidenten und Staatssekretair Friese eröffnet werden.

Berlin den 8ten Juni 1818.

Finanzministerium. — Ministerium des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen.

v. Klewitz. — Friese. Rother.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 15ten Juni 1818.

No. 138. Reisekosten für die Ober- und Revierförster. 2. d. 406. Juni.

Auf Anlaß einer Anfrage der Regierung zu Arnsberg: wie es mit der Verwilligung von Reisekosten für die Königlichen Ober- und Revierförster zu halten sei, wenn denselben Forsttechnische-Untersuchungen über Bewirthschaftung, Veräußerung oder Abschätzung der Kommunal- und Institutswaldungen aufgetragen werden, wird die Königl. Regierung in Absicht der in ihrem Regierungsbezirk belegenen Waldungen dieser Art autorisirt, die betreffenden Forstbedienten anzuweisen, sich diesen von der ersten Abtheilung der Regierung ertheilten Aufträgen ohnweigerlich zu unterziehen, wobei die Königliche Regierung jedoch soviel möglich sich der, den Untersuchungsörtern nächst benachbarten Oberförster zu bedienen hat, damit nicht ein vorzugsweise öfter gewählter Oberförster in entferntere Oberförstereien zu reisen genöthigt, und zu oft in seinen übrigen Dienstgeschäften unterbrochen wird. Den für dergleichen extraordinaire Dienstverrichtungen gebührenden Diätensatz ergiebt die nachträgliche Verfügung für das Regulativ vom 28sten Februar 1816.

Was aber die Vergütung der Reisekosten betrifft, so wird, in Beziehung auf die eben gemachte Bestimmung, daß dergleichen Forsttechnische-Aufträge in der Regel nur den Königlichen Forstbedienten in ihren eigenen Forstbezirken, oder doch nur in den zunächst liegenden Reviren, ertheilt werden, wozu sie sich ohnehin nicht wohl der Post, sondern nur ihrer eigenen Dienstpferde bedienen können, festgesetzt:

daß den Ober- und Revierförstern ohne Unterschied, neben den Reglementsmäßigen Diäten, für Transportkosten ein Thaler Sechzehn gGroschen pro Tag, und wenn die Entfernung und das Geschäft nur einen halben Tag Zeit erfordert, die Hälfte mit Zwanzig gute Groschen zu bewilligen ist.

Hiernach hat sich also die Königliche Regierung zu achten, und das weiter Nöthige in vorkommenden Fällen zu veranlassen.

Berlin, den 3ten Februar 1818.

Ministerium des Innern. Finanzministerium.

An
die Königl. Regierungen zu Aachen rc.

Obige Bestimmungen werden hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht, und müssen diese Diäten und Reisekosten aus den Kassen derjenigen Kommunen und Institute erfolgen, deren Geschäfte durch das den Forstoffizianten ertheilte Kommissorium besorgt werden, indem sie zum Ersatz der Auslagen und des Dienstaufwandes für diese außergewöhnlichen Geschäfte dienen sollen.

Potsdam, den 19ten Juni 1818.

No. 139. Bankangelegenheiten 2. b 907. Juni.

Bei dem unterzeichneten Staats- und Finanzminister v. Klewiz gehen noch häufig Eingaben und Gesuche wegen Realisation von Bankobligationen ein.

Da aber nach der Allerhöchsten Verordnung vom 2ten Dezember v. J. das Präsidium der Hauptbank von ihm auf den unterzeichneten Präsidenten und Staatssekretair Friese übergegangen ist; so wird das Publikum ersucht, dergleichen Angelegenheiten stets an den Präsidenten Friese als Chef des Haupt-Bankoinstituts zu richten. Berlin, den 8ten Juni 1818.

v. Klewiz. Friese.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 15ten Juni 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 24. Ediktalvorladungen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch wiederholt erinnert, Abschriften von sämmtlichen Ediktalvorladungen Behufs der Bekanntmachung bei dem Königl. Armeekorps in Frankreich, bei 2 Rthlr. Strafe, an das Kammergericht so zeitig als möglich einzusenden.

Berlin, den 8ten Juni 1818.

Personalchronik.

Der Prediger Höfel zu Göhren bei Luckau ist zum Superintendenten und Oberprediger in Wilsnack ernannt worden.

Der bisherige Ober-Landesgerichts-Referendarius David Leopold Witt zu Marienwerder ist als Referendarius an das Königl. Kammergericht versetzt worden.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Des Königs von Spanien Majestät hat die Häfen Alikante, Corunna, Cadix, und St. Ander für Frei- und Depositohäfen erklärt, und in dem deshalb erlassenen Dekret versprochen, wenn diese Maaßregel den Erwartungen entspreche, mit der Zeit auch alle andere Häfen der Halbinsel an jenen Privilegio Theil nehmen zu lassen.

Nach der deshalb erlassenen Verordnung können alle Gegenstände des erlaubten Handels in diese Häfen frei von allen Einfuhrzöllen und nur gegen eine Abgabe von zwei Prozent des Werths, wovon ein Prozent bei dem Eingange und eins beim Ausgange entrichtet wird, ein- und nach dem Auslande ausgeführt und ein Jahr lang niedergelegt werden.

Wir bringen diese von dem Königl. Ministerio des Handels uns mitgetheilte Nachricht hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 12ten Juni 1818.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Nachweisung
der auf dem Königlichen Gesundbrunnen bei Freienwalde an der Oder eingerichteten verschiedenen Klassen von gewöhnlichen Mineralbädern und von Kunstbädern.

Die gewöhnlichen Mineralbäder sind nach dem Verhältniße der den Gästen zu gewährenden Bequemlichkeiten in 3 Klassen eingetheilt; alle 3 Klassen werden jedoch aus denselben mineralischen Quellen versehen, so daß diese Eintheilung auf die Bestandtheile des Wassers keinen Einfluß hat. Bei allen 3 Klassen ist die Einrichtung getroffen, daß in jeder Badezelle jedesmal nur eine Person bade. Um jedoch auch dem Wunsche derer zu genügen, die in Gesellschaft zu baden wünschen, ist für jede Klasse ein Zimmer angelegt worden, welches 2 Badewannen enthält. Zu den ersten beiden Klassen führen für beide Geschlechter abgesonderte Hausthüren und Korridors; auch sind Hinsichts aller 3 Klassen für die weibliche Badezellen besondere Wärterinnen bestimmt.

In der ersten Klasse wird für ein Bad sechs Groschen gezahlt. Die Wände der Zellen sind bemalt, die Fenster derselben mit Mousselingardinen und Rouleaus versehen. In jedem derselben befindet sich eine mit Oelfarbe angestrichene Badewanne von Zink, ein Fußteppig, ein Zeugwärmer, ein paar Pantoffeln, ein gepolstertes Ruhebette, ein Spiegel, ein Tisch, zwei Rohrstühle, eine Klingel; und in dem für das männliche Geschlecht bestimmten Zellen außerdem ein Stiefelknecht; auch erhält jeder Badegast zum abtrokner jedesmal ein reines Handtuch. Sollte noch ein kattunenes Laken zum umnehmen nach dem Bade gefordert werden, so wird für dessen Gebrauch zwei Groschen entrichtet.

In

In der 2ten Klasse wird für ein Bad vier Groschen gezahlt. In jeder Zelle befindet sich ein Fenster-Rouleau, eine mit Oelfarbe angestrichene Badewanne von Zink, ein paar Pantoffeln, eine weiße angestrichene Bancke mit Sprossen, ein Spiegel, ein Tisch, 2 Schemmel, ein Fußteppig, und in den für das männliche Geschlecht bestimmten Zellen außerdem ein Stiefelknecht; auch wird dem Badenden jedesmal ein reines Handtuch zum abtrocknen gereicht.

In der 3te Klasse, die nur für die ärmeren Badegäste bestimmt ist, wird für ein Bad von denjenigen, die ihre völlige Armuth nicht erweisen und also den unentgeldlichen Gebrauch des Bades nicht bewilligt erhalten haben, zwei Groschen gezahlt. Es befindet sich in jeder Zelle eine hölzerne Badewanne und eine Bancke; auch wird dem Badenden, jedesmal ein Handtuch zum abdrocknen gereicht.

Sollte jemannd mehr als ein Handtuch zum abtrocknen verlangen, so wird für jedes mehr zum Gebrauche gegebene in allen 3 Klassen ein Groschen gezahlt.

Das Baden auf den Wohnzimmern wird den Gästen auf ihr Verlangen ferner gestattet, der mehreren Kosten wegen muß aber für jedes Bad zehn Groschen entrichtet werden.

Für die Kunstbäder werden folgende Preise gezahlt: 1) Für ein Tropfbad drei Groschen; 2) für ein Showerbad drei Groschen; 3) für ein Douchebad vier Groschen; 4) für ein Sturzbad drei Groschen; 5) für ein Strohmdampfbad zwei Groschen; 6) für ein Wannendampfbad vier Groschen; 7) für ein Schwitzbad sechs Groschen; 8) für ein Plongierbad zwölf Groschen.

Die sieben ersteren Klassen der Kunstbäder sind vollendet und man kann sie bereits in diesem Sommer gebrauchen; das Plongierbad dagegen, muß erst eingerichtet werden.

Freienwalde, den 17ten Juni 1818.

Königliche Direktion des Freienwalder Gesundbrunnens.

Nachträgliche Bekanntmachung.

In der Bekanntmachung des Friedrich Wilhelms Gestüt vom 29sten Mai 1818 (Amtsblatt Seite 159) ist aus einem Versehen der auf dem Mittwoch als dem 5ten August d. J. zu Wildberg Amts Alt-Ruppin, zum beliebigen Einbrennen der von der vorjährigen Landbeschälung daselbst gefallenen Fohlen, angesetzte Termin nicht angezeigt worden, welches hiermit nachträglich bekannt gemacht wird.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
26sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Von den Patrimonialgerichten zu Ranft wird die in dem Dorfe Alt-Ranft belegene, im Hypothekenbuche sub No. 11. eingetragene und zu 793 Rthlr. 4 Gr. gewürdigte Freimannsstelle des verstorbenen Stellmacher Christian Friedrich Dumdey, bestehend aus 4 Morgen Bruchland, 10 Morgen Höheacker und einem Garten, auf den Antrag der Erben Theilungshalber sub hasta gestellt und der Bietungstermin auf

den 11ten Juli c. Vormittags 10 Uhr

in der Gerichtsstube zu Ranft angesetzt, in welchem sich qualifizirte Kauflustige einfinden, und ihr Gebot abgeben können. Die nähern Bedingungen können mit der aufgenommenen Taxe bei den unterschriebenen Gerichten eingesehen werden.

Wriezen, den 20sten April 1818.

Die von Marschallsche Gerichte über Ranft.

Verkauf einer großen Feuerspritze.

Bei Unterzeichnetem befindet sich eine große Feuerspritze in Kommission zum Verkauf, welche im besten Stande ist, 300 Quart Wasser enthält, bei Bedienung weniger Menschen ihr Wasser 50 bis 60 Fuß hoch treibt, und binnen einer Minute bis 150 Quart Wasser auswirft. Das Gewicht des Stiefels und Rohres, die vom besten Messing fleißig gearbeitet sind, beträgt 137 Pfund, und es behält dieses allein, ohne das sonstige Eisenwerk, welches circa 120 Pfund wiegt, einen dauernden nie sinkenden Werth.

Für eine Dorfgemeine wäre diese Spritze vorzüglich, da sie auf gutem Räderwerke steht leicht transportirt werden, und mit zwei Menschen bedient werden kann. Der Besitzer will solche bis Michaelis d. J. zum freiwilligen Verkauf stellen, späterhin über dieselbe aber, wenn sie unverkauft bleibt, anderweit disponiren. Da er nun einen billigen Preis gestellt hat, welcher sich für eine Dorfgemeine noch bedeutend dadurch ermäßigt, daß nach neueren Bestimmungen die Feuersozietäts-Kasse einer Gemeine zum Ankauf einer Spritze 30 Prozent Hülfsgelder giebt, so lade ich Kauflustige ein, sich dieserhalb an mich persönlich oder in portofreien Briefen zu wenden, wo ich nähere Eröffnungen machen werde.

Frankfurt an der Oder, den 25sten Mai 1818.

Der vereidete Oberspritzenmeister Fiebiger,
Schmalzstraße Nr. 6.

Bekanntmachung.

Der Mobiliarnachlaß der zu Lüdersdorf bei Wriezen verstorbenen verwittweten Frau v. Bredow geborne Reichsgräfin v. Bienau, bestehend aus Uhren, Sekretairs,

Sophas,

Sophas, großen Spiegeln und andern Möbeln, etwas Silberzeug, guten Betten und Tischzeug, auch Kleidungsstücken und vielen Haus- und Wirthschaftsgeräthen, soll auf dem herrschaftlichen Hofe zu Lüdersdorf in termino

den 6ten Juli Vormittags um 9 Uhr und folgenden Tagen,

öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Courant versteigert werden. Wriezen, den 15ten Juni 1818.

Die Patrimonialgerichte über Lüdersdorf.

Jagd-Verpachtung.

Da zur anderweiten Verpachtung der mit Trinitatis pachtlos gewordenen hohen, Mittel und kleinen Jagd auf den Gramzowschen Amtsfeldmarken Briest und Weindemark auf sechs hintereinander folgende Jahre von Trinitatis d. J. an ein Termin auf

den 6ten Juli Vormittags 11 Uhr

in der Gerichtsstube zu Gramzow anberaumt worden ist, so wird dies den Pachtlustigen mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß die Bedingungen jederzeit bei dem unterzeichneten Justizamte eingesehen werden können.

Prenzlau, den 9ten Juni 1818.

Königl. Preuß. Justizamt Gramzow.

Steckbrief.

No. 27. Die unverehelichte hierbei signalisirte Susanne Amalia Natterodt, welche wegen ermangelnder Legitimation und einmaliger Entweichung vom Transport in Potsdam angehalten und denen wohllöblichen Gerichten zu Reinsdorf im Eckardtsberger Kreise überliefert werden sollen, ist abermalig auf dem Transport von hier nach Coswig im Walde vor dem Dorfe Kobelsdorf der Wache entsprungen. Alle resp. Zivil- und Militairbehörden werden daher geziemend ersucht, die benannte Natterodt, wo sie sich betreten läßt, aufzuheben, und gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Signalement.

Die rc. Natterodt, ist 21 Jahr alt, kleiner und etwas untersetzter Statur, hat blonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, gewöhnliche Nase und Mund, ovales Gesicht und Kinn, gelbliche Gesichtsfarbe, spricht sächsischen Dialekt und ist pockennarbig, auch mit einem kattunenen Kleide mit rothen und gelben Blumen, einer grünbunten kattunenen Schürze, einem grünseidenen Halstuch mit rother Kante und Schuhen und Strümpfen bekleidet, trägt auch die Haare blos, und darin einen braun- und gelbstreifigen Kamm. Stadt Niemegk, den 16ten Juni 1818.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Müllergesell Johann Gottfried Paul aus Barbi gebürtig, 36 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat angeblich seinen, von dem Magistrate zu Stolpe in Hinterpommern unterm 7ten Mai c. ausgestellt erhaltenen Reisepaß verlohren; weshalb dieser Paß hierdurch für ungültig erklärt wird.

Freienwalde, den 17ten Juni 1818.

Der Landrath Ober-Barnimschen Kreises.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 27.

Den 3ten Juli 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 140. Mobiliar-Brandentschädigungsgelder der Prediger. I. c. 465. Juni.

Der Prediger Heuseler zu Dobbrikow, Superintendentur Luckenwalde, hat durch die daselbst am 14ten Juni c. entstandene Feuersbrunst beinahe sein ganzes Mobiliarvermögen verloren. Im Verfolg des letzten Brandentschädigungsgelder-Ausschreibens vom 18ten Mai c., Amtsblatt de 1818 pag. 143., werden daher die Herren Superintendenten hierdurch aufgefordert, zu der demselben mit 400 Thaler reglementsmäßig zustehenden Entschädigung, wozu ein jedes der nach dem letzten Ausschreiben verbliebenen 739 Mitglieder dreizehn Groschen beizutragen hat, in der gewöhnlichen Art die Beiträge einzusammeln, und unfehlbar binnen 8 Wochen an die hiesige Kommunal- und Institutenkasse abzuführen.

Potsdam, den 22sten Juni 1818.

No. 141. Versteuerung des Pikardonweins. 2. a. 1110. Juni.

Es hat bisher in der Versteuerung des Pikardonweins eine Verschiedenheit Statt gefunden. Da nun nach der nicht zweifelhaften Fassung des Edikts vom 28sten Oktober 1810 Liqueur und süße Weine zu dem Satze von 11 Thaler für den Eimer versteuert werden sollen, und auch die französischen süßen Weine, namentlich der Pikardon dahin zu rechnen ist, so soll nach der Verfügung des Herrn Finanzministers vom 31sten v. M., der Pikardonwein nach dem Satze von 11 Thaler zur Versteuerung gezogen werden, welches daher hierdurch zur Achtung bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 19ten Juni 1818.

No. 142. **General=**

I. m. 1433. Juni.

der Durchschnitts=Marktpreise des Weitzens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer					
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Brandenburg .	3	16	—	3	16	—	1	23	5	1	23	5	1	17	9	1	17	9	1	10	8	1	10	8
2	Jüterbogk . .	—	—	—	—	—	—	2	4	8	2	3	—	1	13	—	1	11	8	1	11	8	1	11	—
3	Luckenwalde .	—	—	—	—	—	—	2	8	1	2	6	8	1	18	7	1	18	—	1	11	8	1	11	8
4	Templin . .	—	—	—	—	—	—	2	10	—	2	10	—	—	—	—	—	—	—	1	12	—	1	12	—
5	Schwedt . . .	—	—	—	—	—	—	2	6	8	2	6	8	1	20	2	1	20	2	1	8	4	1	8	4
6	Prenzlow . .	3	3	4	3	3	4	2	2	5	2	1	—	1	18	—	1	18	—	1	6	6	1	6	6
7	Spandow . .	3	18	8	3	18	8	2	2	8	2	2	8	1	18	6	1	18	6	1	11	—	1	11	—
8	Perleberg . .	3	10	—	3	10	—	2	13	6	2	11	—	1	17	—	1	15	6	1	9	9	1	8	6
9	Wittstock . .	—	—	—	—	—	—	2	14	6	2	8	4	1	16	9	1	11	1	1	10	5	1	5	4
10	Potsdam . .	3	20	2	3	20	2	2	—	4	1	22	—	1	22	—	1	19	10	1	17	1	1	15	4
11	Treuenbrietzen .	—	—	—	—	—	—	2	8	6	2	—	6	1	18	—	1	18	—	—	—	—	—	—	—
12	Neu=Ruppin .	3	17	—	3	17	—	2	4	8	1	22	4	1	17	7	1	13	9	1	12	3	1	9	11
13	Rathenow . .	3	12	—	3	12	—	2	4	—	2	3	—	2	—	—	1	22	—	1	12	—	1	10	—
14	Wrietzen a. d. Oder	3	8	—	3	8	—	2	—	2	2	—	2	1	13	8	1	13	8	1	8	8	1	8	8
15	Belzig . . .	3	11	—	3	11	—	2	3	—	2	3	—	1	16	—	1	16	—	1	12	—	1	12	—

Potsdam, den 20sten Juni 1818.

No. 143.

Truppen-verpflegung.

I. m. 1799. Juni.

Neuere Bestimmungen,
wie die Verpflegung der Truppen auf Märschen bewirkt und der Vorspann vergütet werden soll.

A. Väterländische Truppen.

§. 1. Der bisherige Unterschied, welcher zwischen den Märschen auf regulirten Militairstraßen und außerhalb derselben gemacht worden, hört auf, und es wird wegen der Truppenmärsche innerhalb der ganzen Monarchie nach gleichen Grundsätzen verfahren. Zu diesen Truppenmärschen gehören beispielsweise die Kommunikation mit dem in Frankreich stehenden Korps, Zusammenziehung der Truppen, so weit sie nicht die Natur dauernder Kantonements annehmen; Garnisonveränderung und sonstige Detachirungen, so wie Rekonvaleßenten=, Kriegsreserven=, oder zurückgehende Beurlaubten= auch Rekruten= und andere bedeutende Transporte, so weit sie zur Verpflegung berechtigt sind, welches letztere in Betreff aller marschierenden Truppentheile, Detaschements und Transporte in jeder Marschroute stets bestimmt und ausdrücklich zu bemerken ist.

§. 2. Wegen Bestimmung der Direktionslinie, welche der marschirende Truppentheil zu nehmen hat, und wegen Ausfertigung der speziellen Marschrouten, verbleibt

Nachweisung
Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins
Regierungsbezirks pro Mai 1818.

Der Zentner Heu, höchster Preis, rtl.	gr.	pf.	Der Zentner Heu, niedrigster Preis, rtl.	gr.	pf.	Das Schock Stroh, höchster Preis, rtl.	gr.	pf.	Das Schock Stroh, niedrigster Preis, rtl.	gr.	pf.	Der Scheffel Erbsen, rtl.	gr.	pf.	Der Scheffel Erdtoffeln, rtl.	gr.	pf.	Das Pfund Roggenbrot, gr.	pf.	Das Quart Braunbier, gr.	pf.	Das Quart Weißbier, gr.	pf.	Das Quart Brantwein, gr.	pf.
—	:5	—	—	15	—	8	7	2	8	7	2	2	18	6	—	10	9	1	3	1	1	1	5	6	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	2	—	1	2	—	14	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	4	—	1	4	—	16	—	—	16	—	—	—	—	—	—	18	3	1	—	1	2	1	2	6	3
1	—	—	1	—	—	10	—	—	10	—	—	2	22	—	—	20	—	1	2	1	3	1	7	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—	—	11	—	1	4	1	5	1	5	5	2
—	18	—	—	18	—	10	12	—	10	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	21	7	—	21	7	8	—	5	6	12	—	3	1	4	—	15	1	1	—	1	2	1	7	6	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20	—	—	18	—	10	—	—	8	—	—	2	10	—	—	15	—	2	6	1	2	1	8	6	6
—	13	—	—	11	—	9	—	—	8	16	—	3	4	—	—	15	—	1	8	—	10	1	10	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	9	4	1	—	—	1	2	1	1	1	5	5	3
—	20	—	—	20	—	9	—	—	9	—	—	3	11	—	—	13	—	1	—	1	3	—	—	6	—

---

bleibt es bei der Verfügung vom 10ten April 1817 und bei demjenigen, was wegen der Märsche durch die fremden Gebiete links der Elbe besonders angeordnet worden. Insbesondere müssen die Direktionslinien und Marschrouten für die links der Elbe marschirenden Truppen mit den durch fremde Gebiete regulirten Straßenzügen genau zusammentreffen.

§. 3. Der marschirende Soldat vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, wird in der Regel durch den Wirth beköstiget. Nur da findet eine Ausnahme statt, wo die Quartiergeber die Beköstigung des, in bedeutenden Abtheilungen marschirenden Militairs nicht zu übernehmen vermögen, und deshalb zur Verpflegung des Soldaten besondere, mit Beköstigungsmitteln versehene Magazine angelegt sind. Da wo der Quartiergeber die Verpflegung bestreiten kann, und dessen ungeachtet dergleichen Magazine vorhanden sind, wird die Verpflegung am Tage des Eintreffens von dem Wirthe gegen die normalmäßige Vergütung gegeben; am zweiten Tage geschieht solche jedoch aus den Magazinen.

§. 4. Dagegen wird die Fourage durchgehends aus Magazinen gewährt, und nur diejenigen Ausnahmen finden statt, welche die Verfügung vom 4ten Dezember 1816 näher vorschreibt.

§. 5. Der marschirende Soldat muß mit dem Tische seines Wirths zufrieden seyn. Um jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirths, wie übermäßigen Forderungen von Seiten des Soldaten vorzubeugen, wird Folgendes bestimmt:

Der Unteroffizier und Soldat, und jede zum Militair gehörende Person, die nicht den Rang eines Offiziers hat, zur Verpflegung aber berechtigt ist, kann in jedem Nacht- und Ruhequartier

a) zwei Pfund gut ausgebackenes Roggenbrodt,

b) ein halb Pfund Fleisch, und

c) Zugemüse incl. Salz so viel zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört,

verlangen. Des Morgens zum Frühstück gebührt dem Soldaten nichts, so wenig wie er berechtigt ist, von dem Wirthe Bier, Brantwein oder gar Kaffee zu fordern, wogegen die Ortsobrigkeiten dafür sorgen sollen, daß in jedem Orte hinreichender Vorrath von Bier und Brantwein vorhanden ist, und daß der Soldat nicht übertheuert wird.

§. 6. Der Quartiergeber in großen, kleinen Städten und auf dem platten Lande und überhaupt auf Märschen in den preußischen Staaten, erhält für die Beköstigung seiner Einquartierung pro Mann und Tag vier gute Groschen in preußischem Silbergelde und zwar in der Art, daß der Kommandeur oder der Rechnungsführer der marschirenden Truppenabtheilung diejenigen zwei gute Groschen, welche der Soldat von seiner Löhnung zu bezahlen hat, dem Vorsteher der bequartierten Kommunen oder der sonst damit beauftragen Ortsbehörde in folle gegen Quittung bezahlt, und über die bewirkte Beköstigung zugleich eine Bescheinigung mit dem Bemerken ausstellt, daß die Zahlung der zwei Groschen pro Mann und Tag geschehen. Wo der marschirende Truppentheil auf mehrere Ortschaften vertheilt wird, wird jedem Kommandoführenden die Verpflegungsvergütung von dem Truppen- oder Rechnungsführer gleich mitgegeben, um die Auszahlung an den Ortsvorstand zu bewirken und die Bescheinigung auszustellen.

§. 7. Die obgedachte erste Hälfte der Vergütung von zwei Groschen fließt aus dem verfassungsmäßigen Abzuge von der Besoldung des Soldaten incl. der Viktualienzulage und des Brodgroschens, welche letztere beide Kompetenzen während des Marsches gereicht werden, und weswegen die Militairbehörden besonders instruirt sind. Die andere Hälfte der Vergütung von zwei Groschen trägt der dazu bestimmte Fond. Des Endes schicken die Kommunen die von den Truppen erhaltenen Verpflegungsbescheinigungen der Kreisbehörde ein, welche darauf ex paratissimis Zahlung leistet, und die quittirten Liquidationen der Regierung, Behufs der von der letzteren beim Finanzministerio quartaliter zu bewirkenden weitern Nachweisung der geleisteten andern Hälfte der Vergütung einreicht. Damit die zweite Hälfte der Vergütung stets prompt gezahlt werden könne, müssen die Regierungen diejenigen Landräthe, deren Kreise von Märschen betroffen werden, jedesmal mit Vorschüssen versehen, und die Landräthe werden wiederum wohl thun, ihrerseits solche Einleitungen zu treffen, daß der Ortsvorstand von Quartiergebern die ganze Vergütung von vier Groschen auf einmal und ungetheilt leisten könne, weil die Quartiergeber nur dann bei gutem Muthe und Vertrauen erhalten werden können, wenn sie sogleich auf der Stelle befriedigt werden.

§. 8. Die

§. 8. Die Militairbehörden haben dafür zu sorgen, daß den marschirenden Truppentheilen rc. rc das zu der §. 6. vorgeschriebenen Zahlungsleistung nöthige Geld jedesmal mitgegeben werde. In außerordentlichen, jedoch nach Möglichkeit zu vermeidenden Fällen, wo die Mitgabe des Geldes unterbleibt oder eine unzureichende Summe mitgegeben wird, die marschirenden Truppentheile sich auch unterweges durch Erhebung eines Vorschusses bei einer Haupt- oder Spezialkasse damit nicht versehen können, wird der Führer der Truppen über die Verpflegung nach Köpfen und Tagen eine Bescheinigung ausstellen, und darin zugleich die Umstände anführen, welche es ihm nicht gestattet haben, sich mit dem erforderlichen Gelde zu versehen. Auf den Grund einer solchen Bescheinigung verfügt die Landräthliche oder andere Zivilbehörde die sofortige Befriedigung der Quartiergeber, und zwar sowohl rücksichtlich der ersten als der zweiten Hälfte der Vergütung aus den bereitesten Fonds, und die Regierung bringt die eine dem Soldaten zur Last fallende Hälfte der Vergütung dem Fünften Departement des Kriegesministerii, durch Einsendung der Bescheinigung zur Wiedererstattung aus der General-Militairkasse in Anrechnung. Der Liquidation über die zweite Hälfte der Vergütung, welche nach §. 7. das Finanzministerium erhält, sind die an das Fünfte Departement gehenden Originalbescheinigungen in beglaubter Abschrift beizufügen.

§. 9. Die Offiziere sorgen selbst für ihre Beköstigung und bezahlen sie da, wo sie ihnen gereicht wird. Im Inlande auf Märschen erhalten sie keine andere Vergütung, als die bereits feststehende Marschzulage, wenn der Marsch über vierzehn Tage dauert. Diese Marschzulage wird nur den Subalternoffizieren und den Bataillonschirurgen, welche keine Ration beziehen und wirklich zu Fuß 14 Tage und darüber marschiren, imgleichen den Subalternoffizieren der Fuß- und reitenden Artillerie, wenn sie sich auf einem nicht ihre eigene Bestimmung betreffenden Marsche, sondern zum Transport Königlicher Effekten, dergleichen Waffen, Munitionsvorräthe rc. kommandirt befinden, gezahlt.

§. 10. In welcher Art die Verpflegung bei dauernden Kantonnements geschehen soll, wird nach den jedesmaligen Umständen bestimmt werden, in soweit die desfalls anzuwendenden Grundsätze nicht schon feststehen.

§. 11. In den Fällen, wo das Brot aus Magazinen gegeben wird, zahlt der Truppen- oder Rechnungsführer an die Magazinrendanten den pro zwei Pfund feststehenden Brodtgroschen, womit der Soldat aus dem Magazinfond dotirt ist, und den alsdann verbleibenden Theil der Vergütung mit einem Groschen an die Kommunalbehörde nach der Vorschrift des §. 6.

§. 12. Wie schon §. 1. und §. 6. festgesetzt ist, ist die Verpflegungsvergütung à vier gute Groschen pro Mann und Tag überall innerhalb der ganzen Monarchie gleich, und die Marschrouten sind darnach auszustellen. Wo jedoch bei häufigen Märschen und öfterem Zusammentreffen marschirender Truppentheile, und bei nachgewiesener unverhältnißmäßiger Theurung der gewöhnlichen Lebensmittel die Ministerien des Innern und der Finanzen auf den Antrag der Regierungen, den Quartiergebern temporair noch einen außerordentlichen Zuschuß zu der Gesammtvergütung von vier Groschen zugestehen, wird statt der in der Regel feststehenden andern

Hälfte der Vergütung von zwei Groschen der temporair erhöhete Vergütungsbetrag auf die §. 7. bestimmte Art gezahlt, den darüber zu fertigenden Liquidationen jedoch jedesmal Abschrift des Genehmigungsreskripts beigefügt, woraus die Höhe des außerordentlichen Zuschusses, der Ort, dem sie bewilligt worden, und die Dauer dessen Verabreichung hervorgeht.

§. 13. Die Vorspannverabreichung richtet sich, nach dem Regulativ vom 26sten September 1808, und den Erläuterungen vom 15ten Oktober 1817. Die Regierungen werden hierdurch autorisirt, solche Einleitungen zu treffen, daß der Vorspann gleich, nachdem er geleistet, zu dem feststehenden Satze aus den bereitesten Fonds Zug um Zug vorschußweise für Rechnung der General-Militairkasse vergütet, damit die Befriedigung der Unterthanen durch den langsamen Liquidationsweg nicht verzögert werde. Das deshalb bestehende Liquidationsverfahren wird jedoch beibehalten. Diejenigen Summen, welche bei grundsätzlicher Revision der Liquidationen bei dem ersten Departement des Kriegesministerii abgesetzt werden, müssen die Regierungen, selbst von den Empfängern wieder einziehen, indem aus Militairfonds nichts mehr als das Festgesetzte erstattet wird.

B. Truppen fremder Staaten, welche konventionsmäßig durch Preußisches Gebiet marschiren.

§. 14. Hinsichtlich der Märsche der Truppen deutscher Bundesstaaten durch diesseitiges Gebiet werden die betreffenden Regierungen auf die ihnen am 25sten Juni 1817 zugefertigte Anweisung zum Verfahren verwiesen, jedoch gleichzeitig beauftragt, die Vergütungen für Verpflegung und Vorspann 2c. 2c. in Preußischem Silbergelde gleich vorschußweise aus den bereitesten Fonds leisten zu lassen und eine dem gemäße Anordnung in solchen Orten, welche von fremden Truppenmärschen berührt werden, zu treffen, damit diese Orte gegen die andern, wo die Bezahlung Zug um Zug erfolgt, nicht zurückstehen.

In Betreff der russischen Kommunikationsstraße werden hier keine speziellen Bestimmungen gegeben, die Regierungen der Bezirke welche von der Kommunikationsstraße betroffen werden, vielmehr angewiesen, deshalb analoge Vorschläge den Ministerien des Innern und der Finanzen zu machen.

§. 15. Das gegenwärtige Regulativ tritt mit dem 1sten Juli d. J. in Kraft, von wo ab die Verpflegungsbestimmungen vom 14ten September 1816 außer Wirksamkeit kommen. Berlin, den 6ten Juni 1818.

Der Minister des Innern.	Der Kriegsminister.	Der Finanzminister.
v. Schuckmann.	v. Boyen.	v. Klewiz.

Vorstehende Bestimmungen sollen vom 1sten Juli d. J. ab zur Ausführung kommen, und werden daher hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung öffentlich bekannt gemacht. Besonders werden die Herren Landräthe auf die Vorschriften der §. 7, 13 und 14 aufmerksam gemacht und zugleich angewiesen, die hiernach zu leistenden Zahlungen vorschußweise aus den Kreiskassen zu bewirken, und die gehörig bescheinigten Liquidationen vierteljährlich zur weitern Veranlassung anhero einzureichen. Wie bisher sind die Liquidationen für Verpflegung, von denen für den Vorspann, und die für die vaterländische Truppen von denen für das auswärtige Militair abzusondern. Potsdam, den 27sten Juni 1818.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 25. Geheimhalten der Risse von Festungen.

In dem §. 129. Tit. 50. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts ist verordnet, daß Niemand der nicht vermöge seines Amts dazu berechtigt ist, Risse von Festungen, Operationspläne und andere geheime Nachrichten deren Bekanntmachung besonders in Kriegszeiten dem Staate gefährlich sein könnte, sammeln und besitzen, vielmehr dieselben wenn sie ihm zukommen, an die Behörde sofort abliefern soll. Gleichwohl ereignet es sich zuweilen, daß Privatpersonen gezeichnete Pläne diesseitiger Festungen, Terrainaufnahmen und andere Zeichnungen nachlassen, bei denen es in militairischer Hinsicht wichtig ist, daß sie weder zum Verkauf kommen, noch überhaupt länger im Publiko bleiben. Es kömmt daher auf Maaßregeln an, wodurch die Befolgung des Gesetzes gesichert wird. Zu dem Ende wird hierdurch festgesetzt, daß wenn sich in einer Nachlassenschaft folgende Gegenstände vorfinden:

1) gezeichnete Festungspläne, vorzüglich der zum Staate gehörigen oder von diesseitigen Truppen besetzten Festungen;
2) gezeichnete Pläne, Risse, Profile einzelner Befestigungsanlagen oder Festungstheile;
3) Entwürfe zur Befestigung im Lande gelegener Orte und Gegenden;
4) gezeichnete Aufnahmen, Nivellements, Terrainrekognoscirungen, Situationszeichnungen und
5) sonstige gezeichnete Karten, Pläne und Risse, wozu jedoch nicht die zu landwirthschaftlichen Zwecken, Gemeinheitstheilungen und dergleichen aufgenommene Karten gehören,

das den Nachlaß regulirende Gericht davon ein genaues Verzeichniß dem Generalkommando der Provinz zukommen lassen, und solche bis zu dessen Erklärung nicht verabfolgen soll.

Auch sind die Auktionskommissarien anzuweisen, von dergleichen Gegenständen, wenn sie solche zum öffentlichen Verkauf erhalten, das Verzeichniß dem Generalkommando einzureichen und bevor dieses nicht eine schriftliche Einwilligung in den Verkauf ertheilt hat, denselben nicht zu veranlassen. Das Generalkommando wird nach erhaltener Kenntniß von dem vorhandenen allenfalls nach eingeholtem Gutachten sachverständiger Personen bestimmen, ob dergleichen Gegenstände ohne Nachtheil des Staats im Publiko verbleiben und aus einer Hand in die andere gehen können. Wird die Zurückhaltung für nothwendig gehalten, so soll dem bisherigen Besitzer oder dessen Erben oder der Nachlaßmasse der Werth solcher Gegenstände erstattet werden, so wie er durch vereidete Taxatoren ausgemittelt worden.

Nach diesen Bestimmungen hat sich das Königliche Kammergericht nicht allein selbst zu achten, sondern auch sämmtlichen Untergerichten und den Auktionskommissarien zu deren Befolgung bekannt zu machen. Berlin, den 22sten Mai 1818.

An das Königliche Kammergericht.

Der Justiz-Minister. v. Kircheisen.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch sämmtlichen Untergerichten und allen öffentlichen Auktionskommissarien zur pünktlichsten Befolgung bekannt gemacht.

Berlin, den 11ten Juni 1818.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung,
die Geschäfte der von der Königl. Regierung zu Mersebürg für die diesjährige Naumburger Petri-Pauli-Messe abgeordneten Beamten betreffend.

Durch die im 22sten Stück des Regierungs-Amtsblattes unter No. 105. erschienene Bekanntmachung vom 22sten Mai d. J. ist zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß die diesjährige Naumburger Petri-Pauli-Messe ganz in der vorjährigen Art gehalten werden und in Rücksicht des Abgabenwesens keine Veränderung Statt finden soll. Wir haben auch dieses Mal Beamte nach Naumburg abgeordnet, und ihnen aufgetragen:

1) die gehörige legitimirten inländischen Waaren mit den dazu bestimmten Meßwaarensiegeln zu bezeichnen, die nicht siegelungsfähigen zu verbleien und Ursprungszeugnisse darüber auszustellen;
2) Abfertigungen auf die von der Naumburger Messe abgehenden Waarenladungen, besonders auf diejenigen, welche zum Durchgange durch die alten Preußischen Staaten nach dem Oesterreichischen, Polen und Rußland bestimmt sind, zu ertheilen.

Um das Publikum von den Wirkungen dieser Geschäfte und dem dabei zu beobachtenden Verfahren, so wie von Vertheilung der Geschäfte unter die Behörden in Hinsicht des Waaren-Ein- und Ausgangs, hinlänglich zu unterrichten, wird Folgendes bekannt gemacht:

1) Der Eingang aller Meßwaaren zu Naumburg wird, wie bisher, von der Landakzise-Einnahme expedirt. Um aber den Ausgang derselben zu erleichtern, sind alle, diesen betreffende Geschäfte, mit Ausnahme der städtischen Abgaben, an die Meßkommission verwiesen worden. Es kommen daher auch die von der Landakzise-Einnahme auf erkaufte Waaren ehemals ertheilten Passirscheine, so wie die von bei den Akziseeinnahmen geschehene Stempelung der von den Fabrikanten ausgestellten Ursprungsversicherungen, im Wegfall.

2) Waaren, deren inländischer Ursprung durch Besiegelung mit den dazu bestimmten Meßsiegeln, oder durch Verbleiung und durch Ursprungszertifikate der Meßkommission beglaubigt ist, entrichten in den übrigen Preußischen Provinzen nur die angeordnete Verbrauchsabgabe von 8½ pro Cent rechts, und 2 pro Cent links der Elbe.

3) Die Beglaubigung ist für Waaren bestimmt, die von inländischen Fabrikanten zur Versendung in Preußische Provinzen deklarirt werden. Diese haben sich daher gleich im Anfang der Messe für ihre Person bei der Meß-Kommission gehörig zu legitimiren. Auf ihre schriftliche, an Eides Statt abzugebende Deklaration, daß die zu versendende Waare in ihrer eigenen inländischen Fabrik gefertigt worden, und auf die Legitimation der Waare durch die beigebrachten Ursprungs-

sprungsatteste, geschieht, nach dem Anerkenntniß des inländischen Ursprungs durch die Meßbeamten selbst die Besiegelung oder Plombirung und die Bescheinigung durch Ursprungszertifikate.

4) Bei nicht siegelungsfähigen Waaren, z. B. Metallfabrikaten, werden die Kollis verbleiet.

5) Damit seidene Zeuge und Tücher durch die Besiegelung nicht leiden, sollen Fäden durch dieselben gezogen, die Spitzen derselben verknüpft und die Knoten auf ein Papier gesiegelt werden. Spitzen, Bänder und Longetten werden nicht Stück- sondern Packweise besiegelt, Leinwand aber, welche im Herzogthum Sachsen bleibt, mit dem sonst üblichen Stempel bedruckt.

6) Auf Waaren, die bereits mit Königl. Preuß. Waarensiegeln der dazu beauftragten Behörden versehen sind, werden dem Fabrikanten, ohne weitere Bezeichnung mit dem Meßsiegel, Ursprungszeugnisse mit Bemerkung des vorgefundenen Siegels ertheilt.

7) Ueber die zur Versendung in Orte des Herzogthums Sachsen bestimmten inländischen Waaren werden von der Meßkommission, statt der früher von den beiden Akziseeinnahmen signirten und gestempelten Ursprungsbescheinigungen, ebenfalls Zertifikate ertheilt.

8) Zur Versendung von Naumburger Meßwaaren, und zwar:

a. auf den Wege durch die altländischen Provinzen, nach Polen, Rußland und Oesterreich,

b. auf andern Wegen in das Ausland,

c. in das Inland,

stellt die Meßkommission Abfertigungen aus, die jeder Versender dergleichen Güter, auf mündliche oder schriftliche Deklaration, erhält. In dem Falle a. haben sie die Wirkung, daß die dadurch als Naumburger Meßwaaren beglaubigten Güter in den altländischen Grenzzollämtern nur den beträchtlich herabgesetzten Transitoersatzzoll zu entrichten haben. In der Deklaration ist daher mit anzuzeigen, welches altländische Grenzzolleingangsamt die Waare passiren soll. Diese Zollämter aber sind:

Beeskow,	Bertelsdorf,	Sagan,
Buchholz,	Friedberg am Queis,	Priebus,
Oberlinden,	Greifenberg,	Naumburg am Bober,
Luckenwalde,	Liebenthal,	Naumburg am Queis,
Mühlrose,	Löwenberg,	Aurieth,
Treuenbrietzen,	Lorenzdorf,	Crossen.
Mittenwalde,	Bunzlau,	

9) Die Meßabfertigungen in den Fällen b. und c. vertreten die Stelle der bisherigen Landakzisepassirzettel. Die in das Inland gerichteten müssen bei'm Einbringen der darauf verzeichneten Waaren in dem Versteuerungsorte an das Konsumtionssteueramt, oder an die Generalakziseeinnahme abgeliefert werden, weil nach ihnen die Revision der Waaren und die Erhebung der Gefälle geschieht.

10) Bei den Abfertigungen jeder Art ist es nothwendig, den Ausgang durch den Thorschreiber attestiren zu lassen.

11) Ueber die in das Ausland bestimmten rohen Fabrikmaterialien, als Schaafwolle, Hanf, Flachs, Werg, Häute und Felle, die bei der Ausfuhre aus Naumburg einer Landakziseabgabe unterliegen, können von den Meßbeamten erst dann Zertifikate und Abfertigungen verlangt werden, wenn durch Vorzeigung der Landakzisezettel die Versteuerung derselben nachgewiesen ist.

12. Bei den Deklarationen zur Versendung ist auch der städtische Waagezettel vorzuzeigen, indem die Beamten sich von dem angegebenen Gewicht dadurch überzeugen müssen.

13. Die aus andern Preußischen Provinzen mit Passirscheinen und Ursprungszertifikaten, und nach den Bestimmungen b. und c. der Bekanntmachung vom 16ten Dezember 1815, plombirt, gesiegelt oder gestempelt in Naumburg eingehenden inländischen Meßgüter, sind auch für diese Messe von der Entrichtung der Landakzise befreit.

14. Folgende Expeditionsgebühren sind zu entrichten:

a. für jedes Ursprungszertifikat 4 Gr. und bei einzelnen Waarenstücken 2 Gr.

b. für jede Abfertigung auf Ladungen 4 Gr., auf einzelne Parthieen 2 Gr.

Es wird jedoch bemerkt, daß unter diesen Gebühren auch diejenigen begriffen sind, welche früher dem General- und dem Landakziseeinnehmer für Ausstellung der Passirscheine und Stempelung der Ursprungsbescheinigungen auf erkaufte Meßgüter entrichtet wurden.

c. für jedes Siegel 1 Pfennig; bei ganzen Paketen, welche gesiegelt werden, 3 Pfennige bis 1 Groschen;

d. für jeden Stempel auf Leinwand 3 Pfennige bis 1 Groschen;

e. für jede angelegte Plombe, von denen zur Erleichterung des Geschäfts nur die größere Sorte angewendet wird, 2 Groschen.

15. Das Expeditionslokal der Meßkommission ist in dem Eckzimmer der Bürgerschule über der Rathswaage. In demselben Hause findet auch die Erhebung der Stadträthlichen Meßabgaben Statt, und wir haben ebenfalls die Landakzise-Haupteinnahme für die Meßzeit dahin verlegen lassen. Das Publikum findet dadurch die große Erleichterung, daß alle Eingangs- und Ausgangsexpeditionen die Messe über in einem und demselben Hause anzutreffen sind.

Die bei den Waarenversendungen zu beobachtenden Vorschriften dienen nur zur Sicherung der getroffenen Einrichtungen, und die Meßbeamten sind angewiesen, jede mögliche damit übereinstimmende Erleichterung zu gewähren.

Merseburg, den 6ten Juni 1818.

Königlich Preußische Regierung.

Heyer. Küttner. Henckel.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

27sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Der Herr Prediger Krause zu Zorndorff hat die erste Abtheilung eines Werks, unter dem Titel: Versuch einer methodischen Anleitung zu einem zweckmäßigen Sprachunterricht, herausgegeben, welches hierdurch als vorzüglich brauchbar empfohlen wird. Potsdam, den 19ten Juni 1818.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Steckbrief.

No. 28.

Die allhier wegen fehlender Legitimation angehaltene, nach dem ärztlichen Gutachten im höchsten Grade venerische, angeblich aus Berlin gebürtige Johanna Dorothea Sophie Friedrike Wubbecke, ist kurz vor dem Transport allhier entlaufen.

Wir ersuchen alle resp. Militair- und Zivilbehörden hierdurch ganz ergebenst, diese Person, wo sie sich betreffen läßt, sofort zu arretiren und hieher transportiren zu lassen. Lindow, den 19ten Juni 1818.

Der Magistrat.

Signalement.

Johanna Dorothea Sophie Friedrike Wubbecke ist 24 Jahr alt, von mittler Statur, hat blondes Haar, blaue Augen, ein glattes rundes Gesicht, war bei ihrer Entweichung mit einem kattunenen rothen Rock und Kamisol bekleidet, und in bloßem Haar.

Bekanntmachung.

In einer nahrhaften in der Nähe von Berlin am schiffbaren Strome belegenen Stadt ist eine feine Tuchfabrik zu verkaufen. Sie besitzt alle nöthige Anlagen, Wohnhäuser, große Färberei, große Wind- und Heizböden, Trockenräume, Preßhaus, Walke u. s. w. Wer darauf reflektirt, wird gebeten, sich postfrei gefälligst an das Königliche Intelligenzkomptoir in Berlin unter der Addresse V. C. zu wenden.

Veränderung halber sollen in termino Montags den 6ten Juli dieses Jahres Morgens 9 Uhr auf dem Amte Neuenhagen verschiedene Möbeln und Hausgeräthe an Leinenzeug, Betten, Eisen, Kupfer, Zinn, Messing u. s. w. so wie auch aller-

hand

hand Ackergeräthe, Bindezeug und anderes Geschirr, auch Pferde und anderes Vieh, besonders 500 Stück veredelte Schaafe, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Amt Neuenhagen bei Freienwalde an der Oder, den 21sten Juni 1818.

Der Oberamtmann Berg.

Von dem Königlichen Stadtgericht zu Bernau ist das der Ehefrau des hiesigen Braueignen Friedrich, Luise gebornen Lorenz vormals Wittwe Kienitz gehörige, hieselbst in der Brauerstraße belegene, im Hypothekenbuche Vol. II. Nr. 249. eingetragene, zu 975 Thlr. 4 Gr. 2 Pf. gerichtlich gewürdigte Wohn-, Brau- und Brennhaus nebst Zubehör, ingleichen die zu 795 Thlr. 10 Gr. gewürdigten Brau- und Brennereigeräthschaften schuldenhalber subhastirt, und ist nach dem Antrage der Interessenten ein peremtorischer Termin auf

den 19. August c. 11 Uhr

anberaumt worden, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiermit einladen.

Bernau, den 22sten Juni 1818. Königl. Stadtgericht.

Der Lumpensammler Friedrich Beelitz zu Michel im Zauch-Belzigschen Kreise hat seinen Hausirschein zum Lumpensammeln angeblich auf dem Wege von Beelitz nach Michel verloren.

Wenn jemand etwa diesen Schein gefunden und noch in Händen haben sollte, so ist derselbe binnen längstens vier Wochen an den Landrath v. Rochow abzuliefern.

Potsdam, den 19ten Juni 1818.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Es ist mir von Einem Hohen Ministerium des Handels unterm 3ten Mai d. J. ein Patent auf 6 nacheinander folgende Jahre, für alle Provinzen diesseit der Weser, zur Benutzung der von mir erfundenen Maschinen zum Wickeln, Reinigen und Zwirnen des Leinengarns, ertheilt worden. Beschreibung und Zeichnung sind zu den Akten gedachten Hohen Ministerii gelegt. Dieses mache ich nach Vorschrift des Publikandi vom 14ten Oktober 1815 hiermit öffentlich bekannt.

Berlin, den 28sten Mai 1818.

Johann Gottlieb Schönleben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 28.

Den 10ten Juli 1818.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 7te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 476. Die Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Chur-Hessen. Vom 25sten Juni 1818.

No. 477. Die Kartel-Konvention mit Meklenburg-Strelitz. Vom 25sten Juni 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 144. Landwehr-Offiziere. I. m. 1234. Juni.

Da gegenwärtig der größere Theil des Offizierkorps der Landwehrregimenter bereits nach §. 31. der Landwehrordnung gebildet und von Mir bestätigt ist, künftig daher nur von der Ergänzung der etwa noch fehlenden Stellen oder dem Ersatz der nach und nach abgehenden Mitglieder eines Offizierskorps die Rede sein kann, so wird es nöthig, damit diese Verhältnisse in einer allgemeinen Uebereinstimmung geleitet werden können, für die dabei mitwirkenden Behörden folgende Vorschriften festzustellen:

1) Die Grundlagen einer jeden künftigen Offizierswahl sind die in der Landwehrordnung sowohl im Allgemeinen als in den §§. 32. bis 35. gegebenen besonderen Bestimmungen. Es ist daher hauptsächlich sowohl von Seiten der Kreisausschüsse bei dem Vorschlage, als der Offizierkorps bei der Wahl genau dahin zu sehen, daß nur solche Individuen zur Würde eines Landwehroffiziers gelangen, die nicht allein die in der Landwehrordnung vorgeschriebenen militairischen und staatsbürgerlichen Eigenschaften besitzen, sondern auch die durch ihr moralisches Benehmen sich die Achtung ihrer Mitbürger erworben haben, da es Mein ernster Wille ist, daß jedes Offizierkorps der Landwehr aus den geachtesten Männern seines Bezirks nach den darüber gegebenen Vorschriften fortdauernd gebildet und erhalten werde.

2) Ohne

2) Ohne die vorgeschriebene Wahl des Offizierkorps kann Mir niemals künftig ein Landwehroffizier in Vorschlag gebracht werden. Das Wahlprotokoll wird dem Vorschlage beigelegt.

3) Für die Wahlen selbst bleibt es bei den deshalb geltenden Bestimmungen. Es soll jedoch bei jedem Bataillon zur Leitung des Geschäfts unter dem Vorsitz des Kommandeurs, jedesmal eine Kommission, bestehend aus einem Kapitain, einem Premier- und einem Sekondelieutenant gebildet werden, welche das Wahlprotokoll, durch ihre Unterschrift vollzieht.

4) Die Stimmen werden mündlich oder schriftlich, wie es jeder Wähler für gut findet, an die Kommission abgegeben, im letzteren Falle aber mit der Namensunterschrift des Stimmgebers.

5) Bei der Wahl ist das Offizierkorps, wie es bei beendigter Uebung zum Dienst versammelt war, zugegen. Abwesenden Offizieren beider Aufgebote soll es gestattet sein, ihre Stimmen vorher schriftlich einzusenden.

6) Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet für den einzureichenden Vorschlag. Erhebliche Einwendungen der Minorität, sind jedoch in das Protokoll und in die Gesuchslisten aufzunehmen.

7) Die Ausbildung der militärischen Kenntnisse durch persönlich geleisteten Dienst im stehenden Heere, soll bei allen Wahlen als ein Haupterforderniß mit berücksichtiget werden. Haben die im stehenden Heere als Freiwillige gedienten Individuen von den Regimentern, wie diese dazu angewiesen sind, Zeugnisse über ihre Brauchbarkeit zum Offizier erhalten, so sind solche bei eintretender Wahl dem Wahlprotokolle beizulegen.

8) Wer die Wahl zum Landwehroffizier ablehnt, bleibt nach wie vor, seinem Alter nach, dem Dienst in der Landwehr verpflichtet. Von einem solchen Falle ist Mir unfehlbar jedesmal Anzeige zu machen. Sollte die Wahl von Personen abgelehnt werden, die bereits Offiziere waren: so behalte Ich Mir vor, sie aus dem Offizierstande zu entlassen, damit sie sich ihrer Verpflichtung zum Landwehrdienste nicht entziehen.

9) Vorschläge zur Beförderung werden in der Regel nur nach der Uebungszeit eingereicht. Wenn aber ein Offizier, der seiner Anziennität nach Ansprüche auf Beförderung hat, sich durch thätige Mitwirkung für das Beste der Landwehr in seinem außerdienstlichen Verhältniß ganz besonders auszeichnet: so kann ein solcher Offizier bei eintretender Vakanz auch außer diesem Zeitpunkte zur Beförderung in Vorschlag gebracht werden. Dergleichen Anträge sind aber mit genügenden Gründen zu motiviren.

10) Jedem Beförderungsvorschlag ist das Zeugniß der Stabsoffiziere und Kapitains über die Qualifikation des Vorzuschlagenden nach §. 35. der Landwehrordnung beizufügen.

11) In der Regel erfolgen nach §. 34. der Landwehrordnung die Beförderungen durch beide Aufgebote zusammen, da die Offiziere beider Aufgebote eines Bataillons

zu-

zusammen rangiren, und nach der Anziennität. Wenn überwiegende Gründe eine Abweichung davon erheischen, so ist dies in der Gesuchsliste darzuthun.

12) In der Regel können nur diejenigen Offiziere, die bei den Uebungen ihrer Aufgebote diensthuend erscheinen, zur Beförderung vorgeschlagen werden. Sollte Jemand auf eine unverschuldete Weise verhindert worden sein, an den Uebungen Theil zu nehmen, sich in seinem beurlaubten Verhältniß oder durch besondere Dienstthätigkeit auszeichnen, so soll ein mit Gründen gehörig unterstützter Vorschlag ausnahmsweise gestattet sein.

13) Bei den Vorschlägen zur Bestätigung neugewählter Offiziere, sind zuerst die schon in der Armee gedienten Offiziere aufzuführen, welche nach ihren Patenten eintreten, hiernächst Individuen, welche Feldzüge im stehenden Heere oder in der Landwehr mitgemacht haben und sodann die übrigen Gewählten, mit Berücksichtigung des Alters.

14) Neugewählte und früher nicht als Offiziere angestellt gewesene Personen, haben bis zur nächsten Uebungszeit keine bestimmte Rangordnung und erhalten solche erst auf den Grund der Zeugnisse von den Stabsoffizieren und Kapitains des Bataillons, welche von dem Kommandeur mit einem Vorschlage zur Feststellung ihres Rangverhältnisses nach beendigter Uebung einzureichen sind.

Berlin, den 22sten Mai 1818.

An den Kriegesminister Generallieutenant von Boyen. Friedrich Wilhelm.

Obige Allerhöchste Kabinetsordre wird hiermit in Gemäßheit eines Reskripts des Königl. Ministerii des Innern vom 5ten d. M. zur Nachricht und Achtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 23sten Juni 1818.

No. 145. Anmeldungen von Freiwilligen. I. m. 1872. Mai.

Es geschehen häufig Meldungen von Freiwilligen, welche sich zur Begünstigung des einjährigen Dienstes qualifiziren, bei nicht kompetenten Behörden, wodurch mancherlei Unregelmäßigkeiten herbeigeführt werden.

Es ist daher nöthig, in Erinnerung zu bringen, daß nach den Vorschriften der Instruktion vom 19ten Mai 1816 deren Gültigkeit durch §. 98. der Instruktion vom 30sten Juni 1817 aufrecht erhalten worden ist, alle solche Anmeldungen bei dem betreffenden Kommandeur erfolgen müssen, mit alleiniger Ausnahme der im §. 99. der Instruktion vom 30sten Juni 1817 genannten Fälle, wo die Kognition den Kreis-Ersatzkommissionen überlassen ist.

Zur Sicherung der Kontrolle wird es übrigens nur erforderlich sein, daß die §. 102. der Instruktion vom 30. Juni 1817 angeordnete Benachrichtigung auch allen denen Individuen zur Pflicht gemacht wird, welche zu einjährigem freiwilligen Dienst angenommen worden sind. Berlin, den 19ten Mai 1818.

An die Königl. Regierung zu Potsdam. Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Obiges Reskript wird hiermit zur genauen Nachachtung bekannt gemacht. Die Instruktionen vom 19ten Mai 1816 und 30sten Juni 1817 sind im Amtsblatt vom Jahre 1816 Stück 41. Nr. 306. und vom jetzigen Jahre, Stück 14. Nr. 68. abgedruckt.

Jedes, zur freiwilligen einjährigen Dienstzeit berechtigte Individuum wird hiermit insbesondere verpflichtet, dem Landrathe seines Kreises, oder wenn es zum Bezirke der hiesigen Stadt gehört, dem Polizeidirektor Flesche anzuzeigen, daß und von welchem Truppentheile dasselbe zum einjährigen freiwilligen Dienst angenommen worden ist. Potsdam, den 25sten Juni 1818.

No. 146. Freienwalder Mineralquellen. I. p. 206. Juni.

Da die kürzlich angestellten chemischen Untersuchungen ergeben haben, daß die, auf dem Grundstücke des Kaufmanns Achilles zu Freienwalde neuerlich entdeckten und zu Bädern benutzten Quellen von mineralischem Gehalte sind, so wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Bemerkung, daß die Bekanntmachung vom 10ten März d. J. (Amtsblatt Nr. 12.) bloß auf die frühern dort befindlich gewesenen Quellen Bezug hat. Potsdam, den 19ten Juni 1818.

No. 147. Brandschäden-Vergütung. I. p. 147. Juli.

Bei der Feuersozietät für das Herzogthum Sachsen hat bisher die Einrichtung bestanden, daß die Abgebrannten ihre Immobiliar-Brandschäden-Vergütung in Drittheilen ausgezahlt erhielten, nämlich das erste Drittheil nach Anschaffung der Baumaterialien, das zweite Drittheil nach Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude bis zum Ausbau, und das letzte Drittheil nach völliger Vollendung des Baues und gänzlicher Verwendung des Vergütungsquanti. Da diese Einrichtung die Abgebrannten in sofern belästigte, als die Entschädigung dadurch zu sehr vereinzelt und verzögert wurde, so haben wir schon seit der Separation des Immobiliar-Brandversicherungs-Instituts für das Herzogthum Sachsen mit dem Termin Michaeli 1816 die Immobiliar-Brandschäden-Vergütungen nicht mehr in Drittheilen sondern in Hälften und zwar die erste Hälfte nach Anschaffung der Baumaterialien, und die zweite Hälfte nach Vollendung des Baues und Verwendung des Vergütungsquanti angewiesen. Um jenen Mängeln, so viel es ohne Zurücksetzung der neben dem unmittelbaren Vortheile der Abgebrannten auch zugleich die Konservation des Landes und das Interesse der Realgläubiger umfassendem Zwecke des Instituts möglich ist, noch weiter abzuhelfen und demnächst auch die von der bisherigen Modalität unzertrennliche Aufhäufung der Entschädigungsgelder bei hiesiger Kasse zu vermeiden, hat das Königliche hohe Ministerium des Innern jetzt die Abänderung der obigen Zahlungsweise in dem Maaße so genehmiget, daß die Bezahlung der zweiten Hälfte der Vergütungen von jetzt an nicht mehr an die Vollendung des Ausbaues und die Verwendung des ganzen Vergütungsquanti gebunden sein, sondern schon dann erfolgen soll, wenn die Verwendung der ersten Hälfte des Vergütungsquanti glaubwürdig nachgewiesen ist, wobei jedoch die Kosten der Baumaterialien, welche vor Erlangung der ersten Hälfte anzuschaffen waren, mit dann wieder in Anrechnung kom-

kommen sollen, wenn der Betrag sämmtlicher bis dahin verwendeter Baukosten die volle Summe des ganzen Vergütungsquanti erreicht.

Indem wir diese Abänderung der zeitherigen Einrichtung dem dabei interessirten Publikum hiermit bekannt machen, fordern wir die Behörden, denen die Besorgung der Feuersozietäts-Angelegenheiten des Herzogthums Sachsen obliegt, hiermit auf, die Atteste auf den Zertifikaten über die zweite Hälfte, oder, wenn Vergütungen aus dem vorigen Institute zu bezahlen sind, die Atteste auf den Zertifikaten über das zweite und letzte Drittheil dergestalt einzurichten, daß darin nur die wirkliche Verwendung der ersten Hälfte der Vergütung auf dem Bau bescheiniget wird. Es ist aber, nach dem Sinne der vorbemerkten Ministerialbestimmung, bei Berechnung der Verwendung der ersten Hälfte der Vergütung der Betrag der, vor Empfang der ersten Hälfte oder des ersten Drittheils anzuschaffen gewesenen Baumaterialien und zwar bei vorseienden Zweifeln, nach vorgängiger Erörterung durch Sachverständige in Abrechnung zu bringen.

Merseburg, am 25sten Juni 1818.

Königl. Preuß. Feuersozietäts-Direktorial-Deputation für das Herzogthum Sachsen.

v. Schönberg.

Vorstehendes Publikandum wird den zum hiesigen Regierungsdepartement gehörigen Behörden und Einwohnern des Herzogthums Sachsen zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 4ten Juli 1818.

No. 148. Wochenmärkte Ip. 22. 985. Juni.

Mehrere bei uns eingegangene Beschwerden veranlassen uns, die Magisträte und die Gewerbetreibenden darauf aufmerksam zu machen, daß den Gewerbetreibenden zwar nach dem §. 61. des Edikts vom 7ten September 1811 das Recht zusteht, mit ihren Erzeugnissen außer ihren Wohnorten die Jahrmärkte zu beziehen, und sie dort in Läden oder Buden auszustellen, daß es denselben aber nicht gestattet ist, auch die Wochenmärkte zu besuchen und auf diesen ihre Waaren feil zu bieten.

Potsdam, den 25sten Juni 1818.

Personalchronik.

An die Stelle des auf seinen Antrag in Ruhestand versetzten Kriegsrath Sturm ist der Kriegsrath Brandhorst zum Rent- und Polizeibeamten der vereinigten Rentämter Mühlenhof, Cöpnick und Nieder-Schönhausen ernannt worden.

Dem Oberförster Bartikow zu Liepe ist das Prädikat als Forstmeister beigelegt worden.

Der bisherige Stadtgerichts-Auskultator Hesse ist bei dem Königl. Kammergericht als Referendarius angestellt worden.

Der Schleusenmeister Kastner an der Kupferhammer-Schleuse im Finow-Kanal ist in gleicher Eigenschaft zur Schleuse bei Neustadt-Eberswalde versetzt,

der

der Dammwärter Steckahn zum Schleusenmeister bei der Kupferhammerschleuse und der vormalige freiwillige Jäger Stegemann zum Dammwärter bei der Liepeschen Schleuse bestellt worden.

Der Prediger und Rektor Behrend ist zum Prediger in Warnow, der Konrektor Böttger zu Sandow zum Prediger in Legde, der Prediger Breiter zum Prediger in Schlenzer, der Archidiakonus Finger zum Prediger in Raben, der Rektor König zum Prediger in Frankenfelde, der Kollaborator Wichmann zum Prediger in Bechlin ernannt, der Kandidat Dürr als Prediger zu Christdorf und der Kandidat Liesegang als Archidiakonus in Gransee bestätigt worden.

Der Kandidat Zschiesche ist zum Rektor zu Straußberg, der Böhme zum Küster und Schullehrer-Adjunkt zu Vietznitz, der Eichholz zum Küster und Schullehrer zu Groß-Gottschau, der Feldküster Fräsdorf zum Schullehrer zu Abbendorf, der rc. Hänsch zum Schullehrer zu Petznick, der Schulkollaborator Lehmann zum dritten Lehrer und Organist in Belzig, der Seminarist Müller zum Küster und Schullehrer zu Döbritz, der rc. Seebald zum Schullehrer und Küster zu Kappe, der Schullehrer Strohmer zu Caulsdorf zum Schullehrer zu Schöneiche, der Lehrer Valentin zu Buchholz zum Schullehrer zu Leibisch, der rc. Wiedemann zum Lehrer der katholischen Freischule in Potsdam, der rc. Wille zum Schullehrer zu Berlinchen und der Schullehrer Wolf zu Abbendorf zum Kantor und Schullehrer zu Kletzke bestätigt worden.

Todesfälle. Gestorben sind die Prediger Körbin zu Uenze, Gehrke (Prediger Emeritus) zu Groß-Kienitz, Zander zu Lübbenow, Röse zu Buchholz, Krüger zu Demerthin und Dannenwalde, der Küster und Schullehrer Fregevise zu Vieraden, Superintendentur Schwedt, der Küster und Schullehrer Schmelzer zu Liebenwalde, Superintendentur Bernau, der Schullehrer Mäke zu Gladow, Superintendentur Potsdam, der französisch-reformirte Kantor Humberdroz zu Brüssow, der Rektor Schulze zu Kyritz, der Küster Emeritus Burchhardt zu Pröttlin, Superintendentur Lenzen, der Elementarschullehrer Twelker zu Neustadt Eberswalde und der Kantor und Schullehrer Werkner zu Wittenberge.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Altsitzer George Mertens und die Ehefrau des Einwohners Stapelfeld zu Möblich haben der dortigen Kirche zwei Wachskerzen zum Geschenk gegeben.

Der Gutsbesitzer Coste zu Groß-Machnow hat der dortigen Schullehrerstelle, zur Verbesserung ihrer Einkünfte einen Morgen Wiese sehr guten Bodens geschenkt. Diesem rühmlichen Beispiele ist die Gemeine daselbst gefolgt, welche noch einen Morgen, jenem dicht angränzend, zugelegt hat.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra = Blatt

zum

28sten Stück des Amts=Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbrief.

No. 29.

Sämmtliche Polizeibehörden unsers Regierungsbezirks werden hierdurch aufgefordert die nachbezeichneten beiden Subjekte, welche dem Schäfer des Gutsbesitzers von Arnim auf Groß=Sperrenwalde die Wolle betrüglich abgenommen haben, ohne sie zu bezahlen, im Betretungsfalle zu verhaften und an die nächste Justizbehörde abzuliefern.

Personenbeschreibung.

1) Jakob Manasse, angeblich aus Prenzlau, ungefähr 5 Fuß 3 Zoll groß, zwischen 20 und 25 Jahr alt, und schlanker Statur, hat ein spitzes Kinn, lange Nase, blaue Augen, mehr blonde als braune Haare und eine blasse Gesichtsfarbe, trägt ganz graue Kleidung und eine tuchene Mütze.

2) Alexander oder eigentlich Gutkind Arend aus Dramburg gebürtig, ist zwischen 25 und 30 Jahr alt, 5 Fuß groß, und von starker untersetzter Statur. Er hat ein aufgeworfenes, pockennarbiges Gesicht, stumpfe Nase, graue Augen, einen starken Backenbart, und drückt sich beim Sprechen sehr unbeholfen aus. Derselbe ist ebenfalls ganz grau gekleidet, und mit einem Hute bedeckt. In den Jahren 1812 bis 1816 hat er sich in Prenzlau aufgehalten.

Potsdam, den 4ten Juli 1818.

Bekanntmachung.

Es sollen in dem Amte Baruth 2ten Antheils nachbenannte Hölzer, als:

1) Funfzehn und nach Befinden mehrere Blöcke stehender Eichen à 3 bis 400 Stück,
2) Sechshundert Klafter bereits eingeschlagenes Eichenholz,
3) Eilfhundert Klafter dergleichen kiehnenes und
4) Achthundert Klafter dergleichen elsenes Brennholz,

den zehnten August c. a.

Vormittags um 9 Uhr in der Amtsstube zu Baruth 2ten Theils an den Meistbietenden verkauft werden.

Kauflustige werden daher zu diesem Termine hiermit eingeladen. Das spezielle Verzeichniß der zu verkaufenden Eichen und die nähern schriftlich aufgesetzten Kaufbedingungen können in dem dasigen Gerichtsamte eingesehen werden.

Auch wird der Herr Oberförster Jung zu Baruth wegen Besichtigung der Eichen an Ort und Stelle und Nachweisung der sehr vortheilhaften Gelegenheit zum Abschwemmen dieser Hölzer das nöthige veranlassen.

Dahme, den 15ten Juni 1818.

Hartmann, Justizassessor,
als Lehnsvormund über die Herrschaft Baruth 2. Theils.

Von

Von dem Königl. Justizamte Grüneberg in der Neumark sind die den Kindern der verstorbenen Oberamtmanns-Wittwe Bädicke gehörigen Grundstücke, als:

ein zu Zäckerick belegenes, aus Grundstücken auf der Höhe und im Oderbruche bestehendes Schulzengut, welches sub No. 1. Vol. I. des Hypothekenbuchs des Dorfes Zäckerick, und

ein zu Grüneberg belegenes Wohnhaus, nebst einer bei dem Vorwerke Eichhorn belegenen Sandwiese, welche sub No. 14. des Hypothekenbuchs des Dorfs Grüneberg

eingetragen stehen, mit der täglich in der Registratur einzusehenden Taxe der 3648 Thaler 11 Gr. 7 Pf. Theilungshalber subhastirt worden.

Die Bietungstermine sind auf

den 27sten April, 25sten Juni und 27sten August d. J.,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Grüneberg dergestalt angesetzt worden, daß im letzten Termine, falls nicht besondere vorkommende rechtliche Umstände es verhindern, die gedachten Grundstücke dem Meistbietenden, welcher aber seine Besitzfähigkeit nachweisen muß, zugeschlagen werden sollen.

Amt Grüneberg in der Neumark, den 10ten Februar 1818.

Königl. Preuß. Justizamt.

Anzeige,

betreffend das vor einiger Zeit auf Pränumeration und Subskription angekündigte merkantilisch-arithmetische Werk:

Münz- und Wechselkours-Reduktions-Tabellen für sämmtliche vorzügliche See- und Wechselplätze der Preuß. Staaten, mit Inbegriff für Hamburg und Amsterdam selbst; nebst Zins- und Diskontobe-Rechnungs-Tabellen für jede Summe und Zeit rc. rc. von J. S. G. Otto, Verfasser des Feinbuchs und von Nelkenbrechers Taschenbuch gr. 4. 800 bis 900 Seiten, auf schönem Med. Engl. Druckpapier.

Ein nützliches Handbuch für Banquiers und Kaufleute, wie auch für Königl. Kassen- und Rechnungsbeamte.

Selbiges ist unter der Presse und wird den respektiven Pränumeranten und Subskribenten Theilweise ausgeliefert, wovon die Erste Abtheilung 1ster Abschnitt für Berlin rc. und Leipzig im Monat August c. erscheinen und so damit bis zur Beendigung fortgefahren wird.

Pränumeration à 5 Rthlr. und Subskription à 6 Rthlr. bleibt bis zur Erscheinung offen. Nachher wird aber der Ladenpreis $9\frac{1}{2}$ bis 10 Rthlr. Preuß. Cour. sein. Sammler von Pränumeranten und Subskribenten erhalten Rabbat.

Berlin, im Juni 1818.

Joh. Fr. Ungersche Buchhandlung, Jägerstraße Nr. 43.

Bauergut zum Verkauf.

In dem Dorfe Rieben Amts Saarmund $2\frac{1}{2}$ Meile von Potsdam ist ein Bauergut, welches sich in einem sehr guten Zustande befindet, aus freier Hand zu verkaufen.

Kauflustige wollen sich gefälligst an den Besitzer desselben, den Bauer Gottfried Lintow zu Rieben wenden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 29.

Den 17ten Juli 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No 149. Kommunal-, Rechnungs- und Kassenwesen. 26. Mai.

Da die Kontrolle über das gesammte Kommunal-, Rechnungs- und Kassenwesen nach höhern Bestimmungen lediglich von den Regierungen ohne Mitwirkung der Königlichen Ober-Rechenkammer ausgeübt werden soll, und sämmtliche Rechnungen der Kreise über die aus den Jahren 18$\frac{06}{12}$ sich herschreibenden extraordinairen Kriegssteuern mit zu dergleichen Kommunalgegenständen gehören, bei deren Berichtigung der Staat kein unmittelbares Interesse zu verfolgen hat, so ist von der Königlichen Ober-Rechenkammer im Einverständniß mit dem Königlichen Finanzministerium beschlossen worden, die fernerweite Revision der aus den Kreisen eingegangenen oder noch eingehenden Rechnungen der obigen Art, als über die extraordinaire Kriegeskontribution aus den acht Ausschreiben, die Lagersteuer, Festungsverpflegungssteuer, u. m. dergl. so wie die Ertheilung der Dechargen oder der Anerkenntnisse der Richtigkeit dieser Rechnungen uns allein zu überlassen.

Wir bringen diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß wir, um den Herren Landräthen und Rendanten die größte Genauigkeit bei Erledigung der über eine solche Rechnung aufgestellten Erinnerungen zur Pflicht zu machen, kein wesentliches, die Richtigkeit oder den Justifikationspunkt von Einnahmen oder Ausgaben betreffendes Monitum durch eine bloße Erläuterung in der Notatenbeantwortung, sondern nur unter Beifügung spezieller Entscheidungen und Authorisationen unsers Kollegiums, welche die Herren Landräthe zu dem Ende in besondern Berichten nachzusuchen haben, als erledigt annehmen werden.

Uebrigens versteht es sich nach dem Obigen von selbst, daß in den künftigen sowohl ordinairen als extraordinairen Kreisrechnungen keine zur Kommunalverwaltung gehörende Gegenstände ferner aufgenommen werden dürfen, sondern solche in besondern an uns einzureichenden Rechnungen nachgewiesen werden müssen.

Potsdam, den 30sten Juni 1818.

No. 150. Getreide- und Fouragepreise pro Juni 1818. I. m. 564. Juli.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat Juni d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat im $\frac{1}{42}$stel betragen:

	Thaler	Gr.	Pf.
1) für den Scheffel Weitzen	3	18	2
2) — — — Roggen	2	7	9
3) — — — große Gerste	2	18	6
4) — — — kleine Gerste	1	23	9
5) — — — Hafer	1	12	4
6) — — Zentner Heu	1	5	—
7) — das Schock Stroh	11	8	5

	Thaler	Gr.	Pf.
Die Tonne Weißbier kostete im Monat Juni c.	7	—	—
Braunbier	6	—	—
das Quart doppelten Kornbrantwein	—	6	$10\frac{1}{2}$
auch	—	6	$3\frac{1}{2}$
einfachen	—	4	—
auch	—	3	$5\frac{1}{2}$
der Zentner Hopfen	23	—	—

Potsdam, den 6ten Juli 1818.

No. 151. Servis für die Frauen der Landwehrmänner. I. m. 91. Juli.

Es ist auf den Antrag des Herrn Kriegsministers beschlossen worden, daß den bei den Landwehrstäben vor der deklaratorischen Verfügung vom 16ten Januar c. eingestellten verheirateten Mannschaften, der Servis für ihre Frauen und Kinder, ohne einen Unterschied aus der früheren oder späteren Verheiratung zu folgern, fortwährend verabreicht werden soll.

Indem dies der Königl. Regierung in Verfolg der Verfügung vom 16ten Januar c. zur Nachricht eröffnet wird, erhält dieselbe zugleich die Autorisation zur Zahlung des gedachten Servises nach den regulativmäßigen Sätzen.

Berlin, den 19ten Juni 1818.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Obiges Reskript wird im Verfolg der Verordnungen vom 18ten September 1816. Amtsblatt Stück 41. No. 306. und vom 28sten Januar d. J. Amtsblatt Stück 6. No. 32. zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 7ten Juli 1818.

No. 152. Aufgehobene Sperre. I. p. 2034. Juni.

Da die Lungenseuche, welche unter dem Rindvieh zu Sydow, Schillersdorf und Kunersdorf, Oberbarnimschen Kreises, geherrscht hat, seit längerer Zeit gänzlich aufgehört hat, so ist die, hinsichts dieser Orte verfügte Sperre für Rindvieh und Futter, aufgehoben.

Potsdam, den 8ten Juli 1818.

Es

No. 153. Ersatzzoll von fremdem Eisenblech. 2. a. 2172. Juni.

Es wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß nach der Verfügung des Königl. Finanzministerii vom 17ten v. M. fremdes weißes Eisenblech dem Satze von 1 Thaler 12 Groschen für den Zentner, schwarzes hingegen von acht Groschen pro Zentner bei dessen Versteuerung zum Ersatzzoll unterliegt.

Potsdam, den 3ten Juli 1818.

No. 154. Zinszahlung von Staats-Schuldscheinen. 2. b. 1898. Juni.

Mit Beziehung auf die in den Berliner Zeitungen und in dem Berliner Intelligenzblatte enthaltene Bekanntmachung vom 22sten v. M.,

> die Zahlung der Zinsen auf die mit Ende Juni d. J. fällig werdenden siebenten Koupons der Staats-Schuldscheine für das halbe Jahr vom 1sten Januar bis letzten Juni 1818, so wie der noch nicht präsentirten frühern Koupons, in den beiden Monaten Juli und August d. J. betreffend,

werden sämmtliche uns untergeordnete Kassen hiermit angewiesen, die jetzt fälligen und unerhoben gebliebenen Zinskoupons von den Staats-Schuldscheinen nicht allein auf die zu entrichtenden Abgaben in Zahlung anzunehmen, sondern auch solche während des Zahlungstermis vom 1ten Juli bis 31sten August d. J. unweigerlich baar zu realisiren, und sich übrigens nach den Bestimmungen der Verordnung vom 1sten Juli v. J. Amtsblatt No. 191. gehörig zu achten.

Potsdam, den 2ten Juli 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 26.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch aufgefordert, die Kosten des Drucks des 12ten Verzeichnisses der in den Monaten Januar und Februar d. J. bei ihnen erlassenen Ediktalvorladungen an die Kammergerichts-Salarienkasse zu zahlen. Die Namen der einzelnen Sachen, in welchen die Kosten entstanden sind, werden die Untergerichte durch Auszüge aus den Verzeichnissen ersehen, welche ihnen von der Kammergerichts-Salarienkasse zugefertigt werden sollen.

Berlin, den 8ten Juni 1818.

No. 27.

In Ansehung des Ranges der Justizkommissarien, worüber durch die Verordnung vom 7ten Februar v. J. keine Bestimmungen getroffen sind, wird in Uebereinstimmnng mit dem Herrn Fürsten Staatskanzler festgesetzt,

> daß die Justizkommissarien im Amte nach dem jüngsten Assessor des Gerichts, bei welchem sie die Justiz-Kommissariats-Praxis ausüben, in allen nicht amtlichen Beziehungen des bürgerlichen Lebens aber mit den Assessoren nach der Anciennität ihrer Patente rangiren.

Berlin, den 22sten Juni 1818.

An das Königliche Kammergericht.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

Durch

No. 28. Durch die Verfügung vom 31sten Januar d. J. ist zwar vorgeschrieben, daß die über die Untersuchung des Gemüthszustandes eines Menschen aufgenommenen Protokolle und von den Physikern und Aerzten erstatteten Gutachten, dem Medizinalkollegium der Provinz abschriftlich übersendet werden sollen.

Es ist jedoch dem Geschäftsgange angemessen befunden worden, daß diese Protokolle und Gutachten, so wie schon in Absicht der Sektionsprotokolle und Gutachten festgesetzt ist, nicht dem Medizinalkollegium, sondern der Königl. Regierung mitgetheilt werden. Berlin, den 5ten Juni 1818.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden angewiesen, die vorstehende Bestimmung des Herrn Justizministers Exzellenz genau zu beachten. Berlin, den 22sten Juni 1818.

Personalchronik.

Der bisherige Kanzleigehülfe Born ist zum Regierungskanzlisten ernannt worden. Der bisherige Kontrollgehülfe Burchardi und der ehemalige freiwillige Jäger v. Wangenheim sind als Kanzleigehülfen beim hiesigen Kollegio ernannt worden.

Der Prediger Hein zu Wriezen ist nach Buchholz bei Treuenbrietzen versetzt worden.

Der Kandidat Ernst ist zum Rektor in Oderberg, der Kandidat Hammerdörfer zum Rektor in Strasburg, der Kandidat Albrecht zum Konrektor zu Pritzwalk, der Kandidat Wolff zum Kantor und Lehrer der Hauptschule zu Rathenow, der ꝛc. Gang zum Kollaborator an der Schule zu Niemegk, der Seminarist Lüderitz zum Küster und 4ten Lehrer an der Stadtschule zu Joachimsthal, der ꝛc. Leuenberg zum Schullehrer zu Summt, der Seminarist Gundelach zum Küster und Schullehrer zu Niederfinow, der ꝛc. Kenfin zum Schullehrer zu Tuchen, der ꝛc. Abel zum Schullehrer in Crangen, der ꝛc. Richter zum Schullehrer zu Waltersdorf, der ꝛc. Krauthoff zum Schullehrer in Altglobsow, der ꝛc. Müller zum Schullehrer zu Jünnerdorf, der ꝛc. Peters zum Schullehrer zu Schweinekofen, der ꝛc. Lösche zum Schull. zu Großziescht, der ꝛc. Simon zum Schull. in Heinsdorf und der ꝛc. Seidenschnur zum Schull. zu Kehrberg bestätigt worden.

Der invalide Unteroffizier Karl Köhler ist bei dem Königl. Kammergericht als Kassendiener angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die interimistische Verwaltung des Rent- und Polizeiamts Lehnin ist dem bisherigen Oekonomiekommissarius Hauptmann Seltmann vom 1sten Mai d. J. übertragen worden, und können daher auch nur an diesen allein die für diese Rezeptur gehörigen Zahlungen von dem Zeitpunkte an gültig geleistet werden.

(Hierbei ein Extrablatt, desgleichen das chronologische Register der im Amtsblatte für die Monate April, Mai und Juni 1818 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 30.

Den 24ten Juli 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 155. Leistungen im Herzogthum Sachsen für Mai bis Dezember 1815. I. p. 285. Juli.

Nach einer an mich ergangenen Verfügung des Königlichen Hohen Ministeriums des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen, sollen zur Berichtigung der rückständigen Forderungen für Lieferungen und sonstige Leistungen zur Militairverpflegung aus der Periode vom 1sten Mai bis Ende Dezember 1815 die benöthigten Summen, sobald als möglich, ganz oder theilweise, jedoch spätestens vor Ablauf dieses Jahres überwiesen werden.

Denjenigen Interessenten, welche sich in den zum Potsdammer Regierungsbezirk gehörenden Theilen des Herzogthums Sachsen befinden, wird diese wegen ihrer Befriedigung getroffene Maaßregel zu ihrer Beruhigung, mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß sie von der erfolgten Zahlungsanweisung durch die betreffenden Kreisbehörden weitere Benachrichtigung erhalten.

Merseburg, den 22sten Juni 1818.

Der Regierungs-Chefpräsident
v. Schönberg.

Vorstehende Benachrichtigung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 14ten Juli 1818.

No. 156. Stallservis. I. m. 394. Juli.

Wenn gleich die Kapitains der Infanterie auf den Stallservis keinen Anspruch machen können, so läßt sich die dieserhalb beabsichtigte Beschränkung der öffentlichen Ausgaben und Lasten doch nicht in denjenigen Fällen bewirken, wo, wie bei den Manöuvres außerhalb der Garnison, die Kapitains im Dienste zu Pferde erscheinen müssen, und für die Unterbringung ihrer Pferde selbst zu sorgen außer Stande sind. Es wird daher auf den Antrag des Herrn Kriegesministers hiermit bestimmt, daß bei den Manöuvres und den Uebungen außerhalb der Garnison, für die zum unentgeldlichen Rationsempfang geeigneten Pferde der Kapitains auch die Stallung unentgeldlich angewiesen werde.

Die Königliche Regierung hat hiernach das weiter Nöthige zu verfügen.

Berlin, den 19ten Juni 1818. Ministerium des Innern.

An von Schuckmann.

die Königl. Regierung zu Potsdam.

Vorstehende Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern wird zur Nachricht und Achtung bei vorkommenden Fällen hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 10ten Juli 1818.

No. 157. Tresor und Thalerscheine 2. d. 300. Juli.

Durch die Königlichen Verordnungen vom 1sten März und 7ten April 1815 ist festgesetzt:

1) daß die Tresor- und Thalerscheine bei allen Königlichen Kassen in sämmtlichen Provinzen gleich dem Silberkurant unweigerlich in Zahlung angenommen werden sollen, dergestalt, daß es jedem Zahlungspflichtigen frei stehen soll, die in Silberkurant zu zahlenden Summen nach seiner Wahl in klingendem Gelde, oder in Tresor- und Thalerscheinen ganz oder zum Theil zu berichtigen;

2) daß alle und jede kurrenten und rückständigen Steuern und Abgaben ohne Unterschied, so weit dieselben in Silberkurant zu bezahlen sind, zur Hälfte mit Tresor- und Thalerscheinen berichtigt werden müssen, von denjenigen aber, welche dieser Bestimmung ungeachtet ihren ganzen Steuerbetrag in klingendem Gelde entrichten, für den Antheil, welchen sie in Tresorscheinen zu entrichten schuldig sind, ein Strafagio von zwei Groschen pro Thaler erhoben werden soll.

Ich finde mich veranlaßt, die vorstehenden Bestimmungen allgemein in Erinnerung zu bringen, sämmtliche Königliche Behörden aber aufzufordern, die genaue Befolgung derselben den von ihnen ressortirenden General-Provinzial- und Spezialkassen, namentlich auch den Steuer-Akzise- und Postkassen zur Pflicht zu machen, besonders darauf zu halten, daß bei allen und jeden Zahlungen an Königl. Kassen, von wem und wofür selbige auch zu leisten sind, die Tresor- und Thalerscheine gleich dem baarem Kurantgelde unweigerlich angenommen werden, auch gegen diejenigen Beamten, welche dagegen handeln, und bei der Annahme von Tresorscheinen Schwierigkeiten machen, nach aller Strenge zu verfahren.

Berlin, den 30sten Juni 1818. Der Staatskanzler,

Fürst von Hardenberg.

Mit Bezugnahme auf die unterm 9ten Dezember v. J. im Amtsblatte Pag. 409. erfolgte Aufforderung zur Befolgung der, wegen Einzahlung von Tresor- und Thalerscheinen zu den Königl. Kassen erlassenen Verordnungen, weisen wir sämmtliche Haupt- und Spezialkassen hiermit wiederholentlich an, obige Vorschrift pünktlich und auf das genaueste zu befolgen, widrigenfalls bei gegründet befundenen Klagen nach der Strenge der Gesetze wider sie verfahren werden wird.

Potsdam, den 14ten Juli 1818.

Das

No. 158. Umschreibung der Lieferungsscheine in Staats-Schuldscheine 2. d. 371. Juli.

Das Hohe Ministerium des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen hat wegen der bevorstehenden Umschreibung der Lieferungsscheine in Staats-Schuldscheine unterm 28sten Mai c. nachstehende Bekanntmachung erlassen, welche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7ten d. M. hat das unterzeichnete Ministerium die Verfügung getroffen, daß die Umschreibung der Lieferungsscheine in Staats-Schuldscheine am 1sten Juli d. J. anfangen soll.

Alle hier Anwesende, welche auf Umschreibung antragen wollen, müssen sich an den Hofrath Blell im Seehandlungsgebäude wenden, und bei ihm die Lieferungsscheine einreichen. Uebergiebt jemand mehrere Scheine, so muß er ein Verzeichniß derselben beifügen, worin die Nummern nach ihrer Folge geordnet sind.

Auswärtigen kann nicht nachgegeben werden, sich schriftlich an das Ministerium oder an den Hofrath Blell zu wenden, sondern sie müssen entweder hier einen Bevollmächtigten bestellen, und durch ihn die Anträge machen lassen, oder sich an die nächste Königl. Regierung wenden, und ihr die Lieferungsscheine übergeben. Die Königlichen Regierungen werden angewiesen werden, die Scheine zu sammeln, monatlich an den Hofrath Blell abzusenden, und demnächst auch die Staats-Schuldscheine an ihre Empfänger auszutheilen.

Da die Staats-Schuldscheine nur in Summen zu 25 Thalern, oder höhere Summen durch 25 Thaler auflösbar, ausgefertigt werden, so werden in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7ten d. M. mehrere Lieferungsscheine unter 25 Thaler entweder bis zu dieser Summe zusammengenommen, oder es muß die dazu fehlende Summe in baarem Gelde von dem Inhaber nachgeschossen werden. In gleicher Art wird es wegen der Abrundung der über 25 Thaler lautenden Lieferungsscheine gehalten werden, welche durch diese Summe nicht theilbar sind.

Die für beide Fälle erforderlichen Zuschüsse in baarem Gelde müssen sofort bei Einreichung der Lieferungsscheine eingezahlt werden.

Zu den Staats-Schuldscheinen, die gegen solche Lieferungsscheine ausgereicht werden, welche sich noch in erster Hand befinden, und bis zum letzten Dezember 18 6 ausgefertigt sind, werden die Zinsenkoupons in der Regel auf die Zeit vom 1sten Januar 1817 an mitgegeben werden. Eine Ausnahme hiervon muß stattfinden, wenn sich etwa Fälle ergeben, in denen die Zinsen weiter als bis zum letzten Dezember 1816 berichtigt sind.

Findet sich, daß auf solche Lieferungsscheine noch Zinsen aus der Zeit bis letzten Dezember 1810 rückständig sind, so sollen diese Rückstände baar bezahlt werden.

Sind die in erster Hand befindlichen Lieferungsscheine in der Zeit vom 1sten Januar 1817 an ausgefertigt, so werden die Koupons zu den Staats-Schuldscheinen von demjenigen Termin an mitgegeben werden, welcher dem Datum des Lieferungscheins am nächsten kommt.

Zu den Staats-Schuldscheinen, welche gegen Lieferungsscheine ausgereicht werden, die sich in zweiter und folgender Hand befinden, und bis zum letzten Dezember 1817 ausgefertigt sind, sollen die Zinsenkoupons auf die Zeit vom 1sten Januar des jetzigen Jahres mitgegeben werden.

Sind die in zweiter und folgender Hand befindlichen Lieferungsscheine in der Zeit vom 1sten Januar d. J. an ausgefertigt, so wird in Ansehung der Koupons zu den Staats-Schuldscheinen ein gleiches Verfahren eintreten, wie bei den in erster Hand befindlichen, seit dem 1sten Januar 1817 ausgefertigten Lieferungsscheinen vorgeschrieben ist.

Uebrigens werden die Staats-Schuldscheine jedesmal an den Präsentanten der Lieferungsscheine ausgefertigt werden, weshalb sich also ein Jeder dieserhalb gegen Nachtheil vorzusehen hat.

Berlin, den 26sten Mai 1818.

Ministerium des Schatzes und für das Staatskredit-Wesen.

Hardenberg. Friese. Rother.

In Gemäßheit vorstehender Bekanntmachung wird nachstehend ein Beispielsweise ausgefülltes Schema mitgetheilt, in welcher Art die Nachweisungen zu dem Behufe der Umschreibung einzureichenden Lieferscheinen anzufertigen sind, desgleichen eine Anleitung zum Gebrauch des Schema.

Die Besitzer von Lieferungsscheinen haben ihre Lieferungsscheine, selbst wenn sie auch nur Einen besitzen sollten, darin zu verzeichnen, und mit einer solchen Nachweisung, in duplo angefertigt, einzureichen, auch sich auf das genaueste nach dieser Anweisung zu richten. Unter jeder Nachweisung muß Ort, Datum, desgleichen der vollständige Charakter des Einsenders eigenhändig und leserlich beigefügt werden.

Die Einreichung der Lieferscheine muß in der Regel bei den landräthlichen Behörden und Magisträten geschehen, welche angewiesen sind, solche resp. durch die Kreis- und Kämmereikassen annehmen, darüber vorläufige Quittung ertheilen zu lassen, und die Lieferungsscheine anhero zu befördern. Die Herren Landräthe und die Magisträte werden wegen des hierbei zu beobachtenden Verfahrens auf die denselben, unterm heutigen Tage besonders zugegangene Instruktion verwiesen, auch hierdurch noch besonders beauftragt, im Fall bei Anfertigung dieser Nachweisungen hin und wieder Bedenklichkeiten oder Schwierigkeiten eintreten sollten, ihre Bereitwilligkeit zur nähern Anweisung in der Sache und deren möglichste Beschleunigung, in dem Maaße, daß Irrungen auf der Stelle vermieden werden, nicht zu versagen.

Es steht außerdem zwar den Besitzern der Lieferungsscheine frei, solche unmittelbar zur hiesigen Regierungkasse einzusenden, oder einzureichen, in diesen Fällen ist es aber um so nothwendiger, daß die Nachweisungen genau wie vorgeschrieben angefertigt werden, indem die Regierungkasse sich mit deren Justifizirung nicht befassen kann, und daher fehlerhaft oder mangelhaft angelegte Nachweisungen mit den Lieferscheinen auf Kosten und Gefahr des Einsenders werden zurückgewiesen werden. Dies wird auch statt finden, wenn die Nachweisungen nicht deutlich und reinlich, oder die Zeilen zu dicht an einander geschrieben sein sollten.

Fer-

Ferner kann die persönliche Uebergabe von Lieferscheinen bei der Regierungskasse nur Montags, Donnerstags und Sonnabends Vormittags von 10 bis 1 Uhr geschehen.

Uebrigens wird noch folgendes bestimmt:

1) es können mehrere Besitzer der Lieferungsscheine, solche zusammen in Einer Nachweisung doppelt gefertigt einreichen, nur muß daraus ersichtlich sein, zu welcher Höhe Staats-Schuldscheine für jeden Interessenten erforderlich sind.

2) Da, wo der Fall eintritt, daß ein Interessent einen Zuschuß zahlen will, um dadurch eine Summe zu begründen, die 25 Thaler, oder so viel beträgt, daß sie durch die Zahl 25 theilbar wird, auf welche allein, und nicht auf andere ungleiche Summen die Staats-Schuldscheine ausgefertigt werden sollen, muß der Zuschuß mit den Lieferungsscheinen zugleich eingesendet werden. Geschieht dies nicht, so kann die Umschreibung nicht erfolgen, und die Lieferungsscheine werden zurückgesandt. Beträgt dagegen der Ueberschuß über eine Summe von 25, 50 oder 100 Thlr. u. s. w. nur einige Thaler, dann wird solcher bei Zufertigung der Staats-Schuldscheine zurückgezahlt werden. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß ein Inhaber der Lieferungsscheine in der ersten Hand, wenn solche auch nicht einzeln die oben genannten Summen betragen, solche durch mehrere auf ihn selbst ausgestellte Lieferungsscheine zusammentragen darf.

3) In der von den Interessenten angefertigten Nachweisung muß in der letzten Kolonne durchaus bemerkt werden, zu welchen Summen die Staats-Schuldscheine ausgefertigt werden sollen. Bei den hiebei statt findenden acht Klassen, nemlich zu 25, 50, 100, 200, 300, 400, 500 und 1000 Thalern sind die höhern Klassen immer vorzugsweise zu wählen.

4) Da die Staats-Schuldscheine an den Präsentanten der Lieferungsscheine ausgehändigt werden, so hat sich ein Jeder wegen eines für ihn daraus entstehenden Nachtheils wohl vorzusehen. Es ist hiebei erforderlich:

a. daß Erben eines Inhabers der Lieferungsscheine in erster Hand sich als solche durch ein gerichtliches Attest legitimiren;

b. daß, wenn eine Vollmacht zur Einreichung der Nachweisung und der darin verzeichneten Lieferungsscheine ertheilt wird, solche gerichtlich ausgefertigt werde;

c. daß, wenn Kommunen sich wegen der erhaltenen Lieferungsscheine mit den einzelnen Mitgliedern auseinandergesetzt haben, auf den Lieferungsscheinen, welche diesen Mitgliedern zugetheilt worden sind, von den Vorstehern der Kommune, unter Beidrückung des Kommune- oder Gemeinesiegels, bescheinigt werde, wie solches geschehen ist.

Wo diese, besonders sub a. b. und c. bemerklich gemachten Förmlichkeiten nicht beachtet werden, da wird dafür angenommen werden, daß sich die Lieferungsscheine nicht mehr in der ersten Hand befinden, auch wenn darüber auf dem Scheine nichts bemerkt sein sollte. Die hieraus entstehende Folge ist, daß die Zinskoupons nicht früher, als vom 1sten Januar 1818 ab, den ausgefertigten Staats-Schuldscheinen werden mitgegeben werden. Potsdam, den 1sten Juli 1818.

Nach-

Littr. W. No. [illegible] Nach[illegible]
der Lieferungsscheine zur Umschreibung eingereicht von [illegible]

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
		Datum				Capitalbetrag	
Laufende No.	Nummer des Lieferungsscheins.	des Lieferungsscheins.	bis zu welchem er verzinset.	Namen, auf welchen der Lieferungsschein lautet.	Ob solcher noch in der ersten Hand ist.	bis zum ersten Dzbr. 1816 ausgestellt. Rthlr.	bis zum 30sten Juni 1817 ausgestellt oder bis dahin verzinset. Rthlr.
1	65	26. Octobr. 1816.	26. Juni 1816.	N. N.	nein	—	—
2	378	14. August 1816.	14. Febr. 1817.	N. N.	ja	—	107
3	844	24. Juni 1816.	nichts.	N. N. 515.	ja	500	—
4	1639	13. Januar 1818.	nichts.	N. N.	nein	—	—
5	8953	14. Mai 1816.	14. Novbr. 1816.	N. N.	nein	—	—
6	20726	6. März 1816.	nichts.	N. N.	ja	—	—
						500	107
				Zuschuß zuzurechnen	—	—	—
				Herauszahlung abzuziehen	—	—	7
						500	100

[illegible]

wei-

weisung — Convol. — Abtheilung.

wohnhaft.

9.	10.	11.	12.		13.		14.		15.
der Lieferungsscheine			Zinsen die noch bis zum 31sten Dezember 1816 darauf haften.		Summa der Zuschüsse.		Summa der Herauszahlung.		Summa der zu ertheilenden Staatsschuldscheine
bis zum 31sten Dzbr. 1817 ausgestellt oder bis dahin verzinset.	bis zum 30sten Juni 1818 ausgestellt oder bis dahin verzinset.	Summa.							
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Rthlr.
473	—	—	—	—					
—	—	—	—	—					
15	—	—	10	—					
—	196	—	—	—					
29	—	—	—	—					
24	—	—	—	—					
532	196	1335	10	—					
28	4	—	—	—	22	—			
—	—	—	—	—	—	—	7	—	1350
509	200	1335	10	—	22	—	7		

Zu fälligen Zinsen 10
Zu Zuschuß baar 12
22
1357
Ab Herauszahlung . . . 7
In Staatsschuldscheine wie ad 15 1350

Anmerkung.

Lieferungsscheine unter 25 Rthl. sind zinslos und daher stets als in 2. Hand zu betrachten. Ein einzelner Schein unter 25 Rthl. wird daher, wenn er auch in erster Hand befindlich und bis zum 31sten Dezember 1816 ausgefertigt ist, in die Kolonne 9 gebracht. Der Betrag eines in erster Hand befindlichen, bis den 31sten Dezembr. 1816 ausgefertigten, durch 25 Rthl. nicht theilbaren Lieferungsschein wird mit dem vollen Betrag vor der Linie, mit dem zinsbaren in Kolonne 7, und mit dem zinslosen in Kolonne 9 gesetzt. Siehe Beispiel Nr. 3.

Man wünscht die Staatsschuldscheine:

1 à . . .	500	500
1 à . . .	300	300
2 à . . .	200	400
1 à . . .	100	100
2 à . . .	25	50
7 Scheine		1350

Enthält die Nachweisung mehrere Seiten; so wird jede Seite für sich addirt. Am Schluß werden die Summen zusammen getragen.

Ort — Datum — eigenhändige leserliche Unterschrift.

An-

Anleitung
zum Gebrauch des Schemas der Nachweisung zu den, Behufs der Umschreibung, einzureichenden Lieferungsscheinen.

1) Die Nachweisung enthält 15 Kolonnen. Die No. bei dem Buchstaben W. bleibt offen, so wie der Raum bei den Worten Convol. Abtheilung.

2) Die Kolonne No. 1. zeigt durch die fortlaufende Nummer zugleich die Stückzahl der in der Nachweisung enthaltenen Lieferungsscheine an.

3) Die Kolonne 2. enthält die Nummer des Lieferungsscheins.

Es ist höchst nothwendig, diese Nummern nach der Reihefolge zu ordnen, ohne dabei auf die weitere Beschaffenheit des Lieferungsscheins Rücksicht zu nehmen, mithin ist stets mit dem rc. Schein, der die kleinste Nummer hat, anzufangen, und dergestalt fortzufahren, daß mit dem Schein, der die größte Nummer hat, geschlossen wird.

Abweichungen hiervon würden zur Folge haben, daß die ganze Nachweisung nebst den rc. Scheinen zurückgegeben oder gesandt werden müßte.

4) Die Kolonne 5. erklärt sich durch die Ueberschrift.

5) Die Kolonne 6., ob der Schein noch in erster Hand ist, wird mit Ja oder Nein bei jedem Lieferungsschein ausgefüllt.

6) Je nachdem der Schein noch in der ersten Hand ist, oder schon gedirt worden, ergeben die Kolonnen 3. und 4., wohin der Kapitalsbetrag des rc. Scheins nach Maasgabe der in dem Publikando vom 20sten d. M. enthaltenen Vorschriften, zu setzen ist.

Lieferungsscheine in der 1sten Hand kommen,

wenn sie bis zum 31sten Dezember 1816 ausgestellt und nur bis dahin verzinset sind, in die Kolonne No. 7. Sind sie zwar nur bis zum 31sten Dezember 1816 ausgestellt, aber bis zum 30sten Juni 1817 verzinset, gehören sie in die Kolonne No. 8. u. s. f., in so weit ihr Betrag zinsbar, nämlich durch 25 theilbar ist. Der zinslose Betrag geht in die Kolonne 9. oder 10.; der ganze Betrag, wenn er auf diese Art getrennt werden muß, kommt vor der Linie, wie das Schema sub No. 3. zeigt.

Lieferungsscheine in der 2ten und folgenden Hand

können, wenn sie bis zum 31sten Dezember 1817 oder früher ausgestellt sind, nur in die Kolonne 9. gesetzt werden. Sind sie von einem spätern Datum, so gehören sie, bis zum 30sten Juni 1818 datirt, in die Kolonne No. 10.

7) Sollten auf Lieferungsscheinen in der ersten Hand noch Zinsen aus der Zeit vor dem 31sten Dezember 16. haften, so wird ihr Betrag in die Kolonne No. 12. gesetzt.

8) Nach-

8) Nachdem auf diese Weise sämmtliche Lieferungsscheine in die Nachweisung gebracht sind, wird unter den Kolonnen No. 7. bis incl. 12. ein Strich gezogen, und unter den Kolonnen No. 7. bis 10. incl. und 12. die Summe gesetzt, die deren Addition ergiebt.

In die Kolumne 11. kommt unter dem Strich der summarische Betrag von den Kolonnen No. 7. bis 10.

Hierdurch wird bei diesen ersichtlich, ob deren Summen durch 25 theilbar sind, und ob also ein Zuschuß, oder die Herauszahlung des Unterschiedes über 25 Thaler erforderlich ist.

Zu dem Ende wird unter den Summen der Kolonne eine Bleistiftlinie gezogen, bei deren Anfang die Worte: Zuschuß zuzurechnen, gesetzt werden; auf dieser Linie wird in diejenige Kolonne, zu deren Summe zugeschossen werden soll, der hierzu nöthige Betrag — und in Kolonne No. 13. die Summe der Zuschüsse gesetzt. Auf einer Bleistiftlinie darunter, der die Worte: Herauszahlung abzuziehen, vorgesetzt werden, kommt in den noch offenen Kolonnen, was heraus gezahlt werden wird, und der summarische Betrag hiervon in Kolonne No. 14.

Jetzt wird abermals ein Strich unter Nr. 7. bis 14. gezogen, und die Summe resp. nach Zu- oder Abrechnung darunter gesetzt. Wird der Summe in Nr. 11. der Betrag der Kolonne 13. (des Zuschusses) hinzugefügt, wobei die etwa fälligen Zinsen in Anrechnung kommen, — und von dem hieraus entstehenden Betrage derjenige der Kolonne No. 14. (der Herauszahlung) abgezogen, so ergiebt sich der Totalbetrag der auszufertigenden Staats-Schuldscheine, der auch zugleich in der Kolonne No. 15. vermerkt wird.

9) Sollten Präsentanten die Abtheilung von Staats-Schuldscheinen in gewisse Summen wünschen, so haben sie dies in dem noch übrigen Raum zu bemerken, damit nach Möglichkeit darauf Rücksicht genommen werde.

Die Anzahl der Staatsschuldscheine auf kleine Summen kann aber nur in beschränkten Quantitäten Statt finden, und wird hierbei bemerkt, daß es acht Klassen von Staatsschuldscheinen giebt, nämlich über 25., 50., 100., 200., 300., 400., 500 und 1000 Thaler.

10) Zur Verdeutlichung dieser Anleitung, ist derselben ein Schema der Nachweisung mit Beispielen hinzugefügt.

Im Allgemeinen wird jedem Präsentanten empfohlen, diese Nachweisungen richtig, deutlich und reinlich geschrieben, anzufertigen, die Bleistiftlinien, worauf die Lieferungsscheine verzeichnet werden, nicht zu dicht an einander und höchstens nur 25 auf eine Seite zu bringen, auch die Nachweisung eigenhändig und leserlich zu unterschreiben, um sich nicht der Unannehmlichkeit, solche zurückzuerhalten, auszusetzen.

No. 159. Milzbrand beim Rindvieh. I. p. 149. Juli.

Es haben sich neuerlich so wie in hiesigen als in anderen Provinzen des Preußischen Staates, traurige Beispiele von sehr gefährlicher, größtentheils tödtlicher Ansteckung der Menschen durch den Milzbrand der Thiere ereignet und nur zu deutlich erwiesen, wie leicht Menschen theils durch das Abledern des am Milzbrande verstorbenen Viehes, theils durch das Einstecken der Hände in den Rachen beim Eingießen der Arzneien und durch Behandlung der entstandenen Beulen und Geschwülste, theils endlich durch den Genuß des Fleisches am Milzbrande erkrankter Thiere angesteckt werden, so daß es nothwendig ist, das Publikum über die Kennzeichen dieser gefährlichen Krankheit zu belehren und die erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln von Neuem und bestimmter einzuschärfen.

Kennzeichen des Milzbrandes.

Wenn in den Sommermonaten, besonders nach großer Dürre und Hitze, das Rindvieh und unter diesem die gesundesten stärksten Stücke, welche kurz vorher gut gefressen und gearbeitet haben, plötzlich erkranken, am häufigsten binnen einigen Stunden, in seltenen Fällen auch wohl nach einigen Tagen absterben, die erkrankten Thiere vor dem Maule schäumen, auf den Vorderfüßen lahmen, sehr rothe, mit Blut unterzogene, entzündete Augen haben, sich an ihren Körpern Beulen, Geschwülste, vorzüglich am Halse, an den Lenden und an der innern Seite der Schenkel zeigen und die Ueberzeugung da ist, daß kein fremdes Vieh eine ansteckende Krankheit übergetragen haben kann, so wird man mit vieler Wahrscheinlichkeit auf den Milzbrand schließen und diesen mit Gewißheit annehmen können, wenn gleichzeitig mit dem plötzlichen Erkranken des Rindviehes, sich auch an den Pferden, Schweinen, Hunden, selbst Geflügel, dieselbe Krankheit zeigt, und diese nicht etwa blos in einem Orte seuchenartig, sondern in mehreren Gegenden herrscht. Die unter solchen Erscheinungen erkrankten und gefallenen Thiere zeigen alsdann beim Abledern viel gelbes Wasser, Blutstriemen, Blutflecken, selbst ausgetretenes schwarzes Blut in der Fetthaut um die großen Drüsen, besonders der Schenkel herum. Die Muskeln oder das sogenannte Fleisch dieser Thiere hat eine blaue Farbe und die Leichname gehen schnell in Fäulniß über.

Obliegenheiten der Viehbesitzer bei demselben.

Jeder Viehbesitzer, der diese Krankheit an seinem Viehe wahrnimmt, ist gesetzlich verpflichtet, diese, so wie jede sich äußernde Viehkrankheit unverzüglich der ihm zunächst vorgesetzten Polizeibehörde anzuzeigen, damit unter deren Aufsicht und Leitung die nöthigen Anordnungen zur sachverständigen Untersuchung, zur Absonderung der kranken Thiere von den gesunden und zum tiefen Vergraben der getödteten und gefallenen mit Haut und Haaren getroffen werden. Außerdem muß der Viehbesitzer auch schon seinerseits dafür sorgen, daß bei der Behandlung des am Milzbrande kranken Viehes die nöthige Vorsicht zur Verhütung der Ansteckung beobachtet werde, und ein jedes unter den benannten Zeichen gefallene oder getödtete Vieh sogleich mit Haut und Haaren hinlänglich tief vergraben lassen, damit die so

höchstgefährliche Ansteckung der bei dem Aufhauen und dem Abledern beschäftigten Menschen gänzlich verhütet werde.

Vorbeugung des Milzbrandes.

Um dem Milzbrande vorzubeugen, ist den Viehbesitzern hauptsächlich zu empfehlen:

1) Veränderung der Fütterung oder der Hütung, welche den Ausbruch der Thierkrankheiten, mithin auch des Milzbrandes am schnellsten verhindert.

2) Das tägliche mehrmalige Schwemmen der Thiere, oder wo es an Gelegenheit dazu fehlt, das öftere Begießen und Waschen mit kaltem Wasser.

3) Der Aufenthalt des Viehes in kühlen luftigen Stallungen oder schattigen Hütungen.

4) Vermeiden des erhitzenden Treibens auf staubigen sandigen Wegen nach entfernten Hütungen.

5) Die tägliche Darreichung eines durch Vitriolöl angenehm säuerlich gemachten Trankes, besonders da, wo es an dem nöthigen Trinkwasser fehlt.

6) Bei sich äußernder Hartleibigkeit und Neigung zur Verstopfung der Thiere, ein Salztrank, der dem erwachsenen Viehe aus einer großen Handvoll Küchensalz in Kleiewasser aufgelößt (bei jungem Viehe nur zur Hälfte zu geben) bereitet wird.

7) Ein Aderlaß und ein Haarseil bei starken wohlgenährten sehr gesunden Thieren, wenn diese nach kurz vorhergegangenem guten Fressen und Arbeiten plötzlich erkranken.

Vorsichtsmaaßregeln bei der Behandlung des am Milzbrande erkrankten und krepirten Viehes.

Bei der Behandlung des am Milzbrande kranken Viehes ist das Eingießen der Arzneien mit aller nur möglichen Vorsicht und nur von solchen Personen zu verrichten, welch weder Verletzungen, Pusteln, Geschwüre, noch Folgen kürzlich erlittener Quetschungen oder nicht längst gebildete Narben an den Händen haben, weil die Aufnahme des bösartigen Milzbrandgiftes an solchen Stellen sehr leicht und schnell geschieht. Auch ist aus eben diesem Grunde jedes Bespritzen bloßer Theile, besonders des Gesichts mit Blut, Geifer, Eiter der Beulen und anderen Feuchtigkeiten der Thiere sorgfältig zu vermeiden.

Mit eben dieser Vorsicht ist, wegen der leichten Uebertragung dieser Krankheit auf den menschlichen Körper, bei der (jedoch nur auf die Verfügung der Polizeibehörde und von Sachverständigen anzustellenden) Eröffnung des todten milzbrandigen Viehes zu verfahren. Insonderheit sind dergleichen Untersuchungen und Oeffnungen erst nach dem gänzlichen Erkalten der Aeser und so vorzunehmen, daß

der Wind die Ausdünstung des Aases von den Untersuchenden wegweht und das Bespritzen, vorzüglich des Gesichts, vermieden wird. Zugleich sind Hunde, Schweine und Geflügel von den Aesern gänzlich abzuhalten und besonders während der Oeffnung der letztern einzusperren. Sollte indessen doch jemand das Unglück haben, angesteckt zu werden, und (am häufigsten kurz nach der Behandlung erkrankter Thiere, manchmal auch später) an einem mit dem kranken Thiere in nahe Berührung gekommenen Theile seines Körpers blaue schmerzhafte Blasen (Brandblasen, Karbunkeln) mit heftiger entzündlicher Anschwellung dieses Theiles wahrnehmen, so fordert es die Pflicht der Selbsterhaltung und die eines jeden, dem dieses Ereigniß zur Kenntniß kommt, die schnellste und zweckmäßigste ärztliche Hülfe zu suchen, denn es gilt dann allemal das Leben dieses Menschen, wo die Hülfe nicht schnell und der Arzt nicht früh genug herbeigeschafft werden kann, und doch wird leider der Angesteckte nicht immer vom Tode zu retten sein! Man vermeide also alle Gelegenheit zur Ansteckung.

Verhütung des Genusses des Fleisches vom milzbrandigem Viehe.

Auch der Genuß des Fleisches von milzbrandigem Viehe ist von den gefährlichsten Folgen für die menschliche Gesundheit, und hat noch in diesem Sommer dreien Personen im Litthauischen Regierungsdepartement das Leben gekostet und eine Krankheit mehrerer Menschen zur Folge gehabt, deren Wiederherstellung noch zweifelhaft ist. Es wird daher jeder Viehbesitzer vor dem Schlachten derjenigen Thiere, an welchen sich die obgedachten Zeichen des Milzbrandes bemerken lassen, ernstlich gewarnt. Zugleich aber werden die Polizeibehörden angewiesen, solchen Unfug, dessen sich kein rechtschaffener Viehbesitzer schuldig machen wird, mit Nachdruck zu verhindern, und denjenigen, der sich des Schlachtens milzbrandiger Thiere verdächtig gemacht und das anbefohlene tiefe Vergraben der Aeser mit Haut und Haar unterlassen haben sollte, zur strengen Bestrafung anzuzeigen, wie denn auch den Polizeibehörden in den Städten obliegt, bei der ihnen anbefohlenen Untersuchung des zum Verkauf vom Lande eingebrachten Fleisches, hauptsächlich bei heißer und dürrer Jahreszeit, mit besonderer Wachsamkeit auf diejenigen zu vigiliren, welche gewissenlos und frevelhaft genug sein könnten, das Fleisch von geschlachtetem milzbrandigen Viehe feil zu bieten.

Potsdam, den 12ten September 1811.

Polizei-Deputation der Kurmärkschen Regierung.

Vorstehende Bekanntmachung wird bei dem gegenwärtig in mehreren Gegenden unsers Regierungsdepartements sich zeigenden Milzbrande nochmals zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß auch der Genuß der Milch von milzbrandkranken Kühen für die Gesundheit und das Leben der Menschen höchst gefährlich, folglich der Verkauf einer solchen Milch als strafbar verboten ist.

Potsdam, den 8ten Juli 1815.

Nach-

Nachstehende Verfügung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten über die Remuneration der Physiker für Bemühungen bei Gefangenen, die außerhalb ihres Ortsbezirks eingeliefert sind:

No. 160. Remuneration der Physiker. 1. p. 2116. März.

Es werden häufig an die Physiker, wegen der ex officio zu verrichtenden Geschäfte, Zumuthungen gemacht, als wären sie wie andere Offizianten besoldet, ungeachtet die ihnen ausgestellte Besoldung doch nur einen kleinen Theil des Gehalts ausmacht, den sie nach Maaßgabe der von ihnen verlangten Qualifikation erhalten würden, wenn sie von ihrer Besoldung allein standesgemäß leben sollten.

In dieser Hinsicht erfordert es die Billigkeit, den Physikern die gerichtlichen Geschäfte wenigstens bei Inquisition aus fremden Kreisen ex officio nicht anzumuthen.

Es wird daher hierdurch festgesetzt, daß den Physikern, welche bei Inquisitoriaten Untersuchungen oder Kuren bei Gefangenen zu verrichten haben, die außerhalb ihres Amtskreises eingeliefert sind, ihre Bemühungen taxmäßig bezahlt werden, bis es möglich sein wird, ihnen wegen solcher gegen die übrigen Physiker unverhältnißmäßig vermehrten Geschäfte eine angemessene höhere Besoldung auszuwerfen.

Berlin, den 4ten März 1818.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
v. Altenstein.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

wird hierdurch zur Kenntniß der Kreis- und Gerichtsbehörden gebracht.

Potsdam, den 15ten Juli 1818.

No. 161. Badestellen. 1. p. 649. Juli.

Mehrere Unglücksfälle, welche auch neuerlich durch das Baden an gefährlichen Stellen entstanden sind, machen es nöthig, sämmtliche Polizeibehörden von Neuem aufzufordern, diejenigen Stellen ihres Bezirks, wo ohne Gefahr gebadet werden kann, auszumitteln und zu bezeichnen, und dagegen das Baden an den Orten, wo solches mit Gefahr verbunden ist, strenge zu untersagen. Zugleich wird Hinsichts der Rettungsmitel der im Wasser Verunglückten auf die Verfügung vom 3ten August 1811 (Amtsblatt 1811 Seite 133 und 134) verwiesen.

Potsdam, den 16ten Juli 1818.

No. 162. Werthstempel 2. a. 1706. Juni.

Da das Verfahren bei Ablösung der Exklusivgerechtigkeiten in den Städten sich nicht in der freien Willkühr der Interessenten, in keinem facto privatorum, sondern unmittelbar in dem Gesetze gründet, und die Ausführung einer staatspoli-

zei-

zeitlichen Anordnung bezweckt, so ist durch die Verfügung der hohen Ministerien des Handels und der Finanzen vom 4ten v. M. bestimmt worden, daß die hierbei vorkommenden Subhastationen nicht ferner der Bezahlung des Werthstempels unterworfen sein sollen.

Potsdam, den 15ten Juli 1818.

Vermischte Nachrichten.

Da den 6ten und 7ten August d. J. die erste öffentliche Prüfung der Zöglinge des hiesigen Schullehrerseminars Statt finden wird, so machen wir dieses hiermit den Herren Superintendenten, Schulinspektoren, Geistlichen und Schullehrern bekannt, und sind diejenigen, welche dabei gegenwärtig zu sein wünschen, dazu eingeladen. Potsdam, den 16ten Juli 1818.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Dem handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der diesjährige zweite Jahrmarkt in Mittenwalde vom 28sten Juli auf den 13ten August verlegt worden ist. An diesem Tage ist Kram- und Pferdemarkt, und Tages zuvor Viehmarkt. Potsdam, den 14ten Juli 1818.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Nach einer von dem Königlichen Ministerium des Handels uns mitgetheilten offiziellen Nachricht, ist das Königl. Spanische Dekret vom 30sten März d. J., wodurch die Häfen von Kadix, Korunna, Alikante und St. Andre für Frei- und Lagerhäfen erklärt sind, suspendirt worden, bis die erforderlichen Einrichtungen getroffen sind, die Königliche Verordnung vom 30sten März gleichzeitig in sämmtlichen 4 Häfen in Ausübung zu setzen. Die Bekanntmachung vom 12ten v. M. in dem diesjährigen Amtsblatt Stück 26. Seite 169. wird daher hierdurch wiederrufen.

Potsdam, den 14ten Juli 1818.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

30sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Es befinden sich annoch in der Kasse des 1sten Bataillons 1sten Frankfurther Landwehrregiments,

1) für den Wehrmann Friedrich Kaufmann aus Neu-Ruppin 10 Thlr.
2) = = = Johann Markau aus Oranienburg 12 Thlr.
3) = = = Christian Mandrey aus Blankenfelde 10 Thlr.
4) = = Unteroffizier Richter aus Malz 18 Thlr.
5) = = Wehrmann Spey aus Zehlendorf 10 Thlr.
6) = = = Friedrich Wilmert aus Zerpenschleuse 10 Thlr.,

sämmtlich vom ehemaligen 3ten Kurmärkischen Landwehrregiment, Unterstützungsgelder aus dem Waterloofonds. Da die vorgenannten Individuen aber bis jetzt von Seiten des Bataillons nicht haben ausgemittelt werden können, so werden dieselben hiermit aufgefordert, sich entweder in Frankfurth an der Oder bei dem Herrn Major v. Kohn-Jaski persönlich zur Empfangnahme der ihnen bewilligten Summen zu melden, oder durch Einsendung ihrer Quittungen, nebst beigefügter amtlichen Legitimation, daß sie die aufgerufenen Kompetenten wirklich sind, die ihnen bewilligten Summen zu erheben. Potsdam, den 15ten Juli 1818.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Pränumerations- und Kunstanzeige zum Besten des Luisenstifts.

Die Einsetzung des heiligen Abendmahls durch den Erlöser der Welt, von Benjamin West früherer schöner Ansicht, welches Blatt, des hohen Preises wegen, nur wenige im Publiko besitzen, hat in mir den Gedanken erregt, diese schöne Darstellung, welche so mächtig das Herz und den Glauben anspricht, durch eine ganz treue Kopie dem religion- und kunstliebenden Publiko zu einem weit geringern Preise zu liefern. Diesen Gedanken wird gewiß ein jeder, da ich zugleich einen edlen und wohlthätigen Zweck damit verbinde, billigen. Denn ich will dadurch das Andenken unserer höchst verewigten Königin, als Stifterin des Luisenstiftes mit den hochherzigen Bewohnern Berlins (von welchen ich mit Zuversicht hoffen darf, daß Sie dieses mein Unternehmen gewiß gütigst unterstützen werden) feiern, und dieser frommen Stiftung, welche arme Kinder zu künftigen nützlichen Bürgern erzieht, dadurch ein Opfer bringen.

Ich bringe in Beziehung auf meine frühere Anzeige vom 10ten März d. J., in welcher ich dieses vortreffliche Blatt auf Pränumeration à 3 Rthlr., welche bis Ende September offen bleibt, aufs neue dem kunstliebenden und wohlthätigen verehrten Publikum in gütige Erinnerung.

Auch

Auch hoffe ich den achtungswerthen Verehrern der Kunst mit Gewißheit versichern zu können, daß der unter uns lebende, wegen seiner vielen Fähigkeiten nicht unbekannte Künstler, Herr Linger jun., der den Stich dieses vortrefflichen Blattes übernommen, welches, obgleich jetzt noch nicht ganz vollendet, die Zufriedenheit des Senats der Akademie der Künste erhalten hat, gewiß alle seine Kräfte aufbieten, um durch Zartheit, Haltung und möglichste Genauigkeit, dem kunstverehrten Publikum ein gelungenes Blatt zu liefern, um sich dadurch der Achtung der Kunstfreunde werth zu machen. Auch haben des Königs Majestät und die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, nebst denen beiden Großherzogen von Mecklenburg Schwerin und Strelitz Königl. Hoheiten und Seiner Herzogl. Durchlaucht von Anhalt Bernburg, die Gnade gehabt, für diesen wohlthätigen Zweck die Pränumeration zu eröffnen, welchem hohen Beispiele schon eine große Anzahl respektiver Pränumeranten gefolgt sind.

Der Herr Staatsrath Rosenstiel, Herr Propst Hanstein, der Herr Prediger Ritschel, die Herren Kunst- und Buchhändler Lüderitz und Albanus zu Berlin, Herr Horvath zu Potsdam, Herr Nicolovius zu Königsberg in Preußen, Herr Fr. Korn der Aeltere in Breslau, Herr Günther zu Groß Glogau und die Herren Klönne und Reder zu Wesel wollen mit Bereitwilligkeit die Annahme zur Pränumeration von 3 Rthlr. sich gütigst unterziehen, der spätere Ladenpreis wird aber auf 4 Rthlr festgesetzt. Berlin, im Juni 1818.

Franz Asner,
Kunsthändler in Berlin, wohnhaft am Alexanderplatz No. 70.

Ich Unterzeichneter bin gewilliget, mein in Templin mir zugehöriges, am Markt- und Prenzlauer Straßenecke belegenes großes, und in dem besten Zustande sich befindendes Wohn- und Brauhaus, worin 7 geräumige Wohnstuben, Brau- und Brennerei, Brunnen, und große gewölbte Keller sich befinden, nebst Stallung von 12 Gespann Pferden, zwei Wiesen von 7 Fuder Heugewinn nebst Kaveln, so wie auch die Brau- und Brennereiutensilien an Blasen, Küven rc., unter sehr akzeptablen Bedingungen aus freier Hand zu verkaufen.

Die Herren Kaufliebhaber können zu jeder Zeit das Grundstück in Augenschein nehmen, die Kaufsbedingungen von mir erfahren, und erforderlichen Falls, nach geschlossenem Kaufkontrakt auch das Grundstück sogleich in Besitz nehmen; daher ich Kaufliebhaber hierdurch ergebenst einlade.

Templin, den 5ten Juli 1818.

Kietzmann
Braueigen und Gastwirth.

Bauergut zum Verkauf.

In dem Dorfe Rieben Amts Saarmund 2½ Meile von Potsdam ist ein Bauergut, welches sich in einem sehr guten Zustande befindet, aus freier Hand zu verkaufen.

Kauflustige wollen sich gefälligst an den Besitzer desselben, den Bauer Gottfried Lintow zu Rieben wenden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 31.

Den 31sten Juli 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 163.
2. a. 50.
Juli.

Regulativ
wegen Behandlung des Absatzes von in den westlichen Provinzen gefertigten Waaren bei deren Versendung nach den östlichen Provinzen, von auswärtigen Meßplätzen aus.

Zur Beförderung des Absatzes der Fabrikate der Provinzen Westphalen, Kleve, Jülich, Berg und Nieder-Rhein in die östlichen Provinzen der Monarchie, soll es unter gewissen Bedingungen und Umständen verstattet sein, jene Fabrikate von fremden Meßplätzen aus in die östlichen Provinzen zu versenden.

Für Versendungen der Art sollen folgende Vorschriften in Anwendung kommen.

1) Nur Fabrikanten der westlichen Provinzen, welche ihre eigenen Fabrikate nach fremden Meßplätzen senden, kann diese Bewilligung zu Theil werden.

Diejenigen, welche solche ansprechen, melden sich bei derjenigen Regierung, in deren Bezirk ihr Fabrikenetablissement belegen ist, und suchen dazu einen Erlaubnißschein nach.

Dieser wird für Unternehmer größerer Fabrikanlagen, und wenn das Fabrikat von der Art ist, daß bei dessen Betriebe im Auslande eine Vertauschung nicht zu besorgen ist, oder, wenn hinlängliche Mittel angegeben werden, welche gegen eine Vertauschung von Seiten der Käufer sichern, in sofern nie versagt, als nicht in einzelnen Fällen besondere Umstände eine Versagung räthlich machen.

Für Arbeiten der Handwerker und für Waaren, welche eine Vertauschung zulassen, kann der Erlaubnißschein nur nach zuvor eingeholter Genehmigung der Ministerien ertheilt werden.

Für Gegenstände der Verzehrung wird die Bewilligung nie gegeben.

2) Vorerst erstreckt sich die Begünstigung, von fremden Meßplätzen aus solche Versendungen nach den östlichen Provinzen zu machen, auf die Plätze Leipzig und Braunschweig, und von wem dort die weiter unten gegebenen Vorschrif-

ten zur Ausführung kommen sollen, wird für jeden Meßplatz besonders bestimmt werden.

3) Soll eine Versendung nach einem fremden Meßplatze Statt finden, so fertigt der Versender ein ganz genaues Verzeichniß der zu versendenden Waaren der Art und Menge nach an. Bei Anfertigung dieses Verzeichnisses kommt es hauptsächlich darauf an, die Waare so zu beschreiben und zu bezeichnen, daß sie, wenn sie auch in fremde Hände gekommen ist, als dieselbe, welche versandt worden, von andern Personen wieder erkannt werden kann. Da sich dafür nicht allgemeine anwendbare Vorschriften geben lassen, und die Fabrikanten die ihren Fabrikaten eigenthümlichen Kennzeichen am sichersten angeben können, es auch zunächst ihr Interesse ist, daß die Begünstigung, welche ihren Waaren in den östlichen Provinzen zugedacht ist, nicht mißbräuchlich auf Fabrikate anderer Etablissements übertragen werde, so wird ihnen das zunächst überlassen. Jedoch müssen folgende Anordnungen beobachtet werden.

Von allen Waaren, welche Abschnitte zulassen, müssen dergleichen von jedem durch Farbe oder Muster verschiedenen Artikel in so angemessener Größe, daß davon wieder Abschnitte gemacht werden können, dem Ursprungsatteste auf eine gehörige Art angesiegelt werden.

Haben die Waaren Fabrikenzeichen, welche schon bei der Fabrikation der Waaren angebracht worden sind, so müssen diese genau beschrieben und durch Zeichnungen anschaulich gemacht werden.

Sind die Waaren mit Fabrikensiegeln, Bleien, Stempeln oder Etiquetten auf eine solche Weise versehen, daß dasselbe Zeichen nicht auf eine andere Waare, ohne den Unterschleif wahrzunehmen, angebracht werden kann, so wird, wenn es thunlich, eine angemessene Zahl dieser Zeichen dem Verzeichnisse angesiegelt, sonst aber werden diese Zeichen in demselben genau beschrieben und durch Zeichnungen verdeutlicht.

Durch dies letztere Mittel wird eine sehr große Zahl von Artikeln möglichst vor Umtauschung gesichert werden können, und es wird den Fabrikanten daher anheim gegeben, davon soviel als möglich Gebrauch zu machen.

Unter diesem Verzeichnisse bescheinigt der Aussteller unter seinem Siegel und seiner Unterschrift gewissenhaft dessen richtige Anfertigung in Betreff der Menge der Waaren und deren richtige Beschreibung, imgleichen daß diese zu versendenden Waaren wirklich Fabrikate seiner Anstalt sind, und verpflichtet sich, keine andere zum Verkauf auf dem fremden Meßplatz zu stellen.

4) Dies Verzeichniß legt derselbe, wenn am Orte eine Kreis- oder Lokal-Steuerbehörde vorhanden ist, dieser, sonst aber der Ortsobrigkeit vor, und läßt von derselben die Kollis, in welchen die Waaren verpackt sind, versiegeln. Von dieser Behörde wird unter dem Verzeichniß die Unterschrift des Ausstellers rekognoszirt, mit Bezugnahme auf den vom Versender zu produzirenden Er-

laub-

laubnißschein bescheinigt, daß dieser zum Debit solcher Waaren, als verzeichnet sind, von fremden Meßplätzen aus nach den östlichen Provinzen hin befugt sei, und daß die Kollis mit dem beizudruckendem Siegel verschlossen worden sind. Bemerken diese Behörden bei Durchsicht des Verzeichnisses etwas Ungehöriges, in Betreff der angegebenen Waaren, deren Beschreibung, oder anderer Umstände wegen, so ist der Versender verpflichtet, über ihre Bemerkung Erläuterung zu geben und sie zu erledigen. In Fällen eines dringenden Verdachtes wegen obwaltender Unrichtigkeiten sind sie berechtigt, die Waaren zu revidiren, solche befindenden Umständen nach, zum Erweise entdeckter Unrichtigkeiten anzuhalten, und die Rekognition des Verzeichnisses zu versagen.

5) An der Grenze wird, wenn die Einrichtungen an derselben in Bezug auf Zolleinrichtung vollendet sind, der Ausgang auf dem Atteste bescheinigt.

Zur Ertheilung solcher Bescheinigungen sind die Haupt-Zollämter und sämmtliche Neben-Zollämter erster Klasse berechtigt. Zur Ertheilung der Bescheinigung ist die Rekognition der Siegel hinlänglich, und nur in besonderen Fällen darf, wie oben für die Abfertigungsbehörden bestimmt ist, eine weitere Nachforschung in gleicher Art eintreten.

6) Bei dem Eintreffen auf dem fremden Meßplatz wird das Ursprungsverzeichniß bei derjenigen Behörde oder derjenigen Person niedergelegt, welche zur Wahrnehmung der folgenden Vorschriften besonders bekannt gemacht werden wird.

7) Erfolgt ein Verkauf mit der Bestimmung nach den östlichen Provinzen, so stellt der Verkäufer auf die verkaufte Waare ein Ursprungsverzeichniß ganz in eben der Art aus, wie oben für den Fall der Absendung bestimmt worden, und bescheinigt darunter, daß die Waare von dem nahmhaft zu machenden Inländer wirklich von ihm erkauft, und daß sie sein Fabrikat sei.

In diesen Verzeichnissen und Bescheinigungen müssen alle Größen mit Buchstaben ausgedrückt, und sie müssen mit Vorsicht so ausgestellt werden, daß alle Nachtragungen und Veränderungen unzulässig sind.

8) Der Verkäufer begiebt sich mit dem Käufer zu derjenigen Behörde, bei welcher das Haupt-Ursprungszertifikat niedergelegt worden ist, und legt derselben das ausgestellte Spezial-Ursprungsverzeichniß mit einem Duplikate desselben, dies jedoch ohne Proben und sonstige Beilagen vor. Gegen diese Behörde muß sich der Käufer als Inländer legitimiren, und versichern, daß die Waaren wirklich von ihm zur Einfuhr in die östlichen Provinzen gekauft worden; sie prüft die Verzeichnisse durch Vergleichung mit dem Hauptverzeichnisse, ergänzt solche, besonders dasjenige, welches zur Begleitung der Waaren dienen soll, durch sichere Ansiegelung von Proben und Zeichen, und rekognoszirt solches unter Unterschrift und Siegel, bemerkt darunter auch die Dauer dessen Gültigkeit zur Legitimation der Waaren, als aus den westlichen Provinzen abstammend, beim Eingange in die östlichen Provinzen. Sie kann verlangen, daß die Waaren in ihrer und des Verkäufers Gegenwart verpackt, und die Kollis mit

 ihrem

ihrem Siegel versehen, den Revisionsbehörden in den östlichen Provinzen vorgelegt werden, in welchem Falle dies in dem Rekognitionsatteste bemerkt werden muß. Dies ist jedoch nur dann erforderlich, wenn die Waaren durch Zeichen und Beschreibung nicht gehörig kenntlich gemacht werden können, oder wenn sonst der Verdacht eines Unterschleifs vorhanden ist. Das Duplikat des Spezial-Ursprungsverzeichnisses wird zur Beifügung beim Hauptverzeichnisse zurückbehalten.

9) Mit dem Spezial-Ursprungsverzeichniß meldet sich der Einkäufer nach der allgemeinen Verfassung, theils an der Grenze der östlichen Provinzen, theils im Bestimmungsorte; das Ursprungsverzeichniß muß aber jederzeit die Waare begleiten, da nachgebrachte Bescheinigungen der Art keine Legitimationskraft haben.

10) Hat der Verkäufer Waaren im Bestande behalten, welche er nach seinem Wohnorte retour nehmen will, so fertigt er darüber in eben der Art ein Ursprungszertifikat zwiefach aus, mit welchem in gleicher Weise, wie bei den Versendungen nach den östlichen Provinzen verfahren wird. Die Rückbringung in die westlichen Provinzen kann jedoch nach vollendeter Zollorganisation nur über ein Hauptzollamt geschehen.

11) Alle Verrichtungen der für diese Geschäfte auf fremden Meßplätzen zu benennenden Behörden, geschehen von denselben unentgeltlich.

12) Die Haupt-Ursprungsverzeichnisse mit den dazu gehörigen Spezial-Ursprungsverzeichnissen, senden die mit diesem Geschäfte in den fremden Meßplätzen beauftragten Personen nach Ablauf einer jeden Messe derjenigen Behörde ein, welche dazu nahmhaft gemacht werden wird.

Berlin, den 6ten Juni 1818.

Ministerium für Handel und Gewerbe. Finanzministerium.
Graf v. Bülow. v. Klewitz.

Die diesseitigen Akzise- und Zollbehörden werden hiedurch angewiesen, auf die Vorschriften des vorstehenden Regulativs, Abschnitt 7. 8 und 9. pünktlichst zu halten.

Die Bevollmächtigten zur Ertheilung der Spezialzertifikate auf den auswärtigen Meßplätzen sind gegenwärtig:

zu Leipzig,
der diesseitige Generalkonsul Baumgärtner, und

zu Braunschweig,
ein Rath der Königlichen Regierung zu Magdeburg, für jetzt
der Regierungsrath Kurella.

Wenn im Betreff dieser Personen eine Aenderung vorgehen sollte, so wird selbige, was den Platz von Leipzig anbetrifft, von hier aus, Hinsichts der Messe zu Braunschweig aber, durch die Königliche Regierung in Magdeburg bekannt gemacht werden. Potsdam, den 10ten Juli 1818.

Mit

No. 164. Militairpensionen. I. m. 872. Juli.

Mit Bezugnahme auf das Publikandum des Königlichen Ministerii des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen vom 26sten Mai d. J., wegen Nachzahlung der in den nicht-abgetreten gewesenen Provinzen der Monarchie aus der Zeit vom 1sten September 1806 bis Ende Februar 1809 verbliebenen Pensionsrückstände, wird sämmtlichen pensionirten Herren Offizieren und Unterstaabs-Beamten, imgleichen den Offizierwittwen und Kindern, welche früher mit ihrer Pension auf den Etat der damaligen General-Kriegeskasse, oder der General-Invalidenkasse angewiesen waren, und für vorgedachte Zeit einen Pensionsrückstand zu fordern haben, nicht weniger den Erben verstorbener Pensionaire, hierdurch bekannt gemacht, daß zu den von ihnen über diesen Gegenstand anhero einzusendenden Liquidationen ein besonderes Schema entworfen, und den Königlichen Regierungen die erforderliche Anzahl von Exemplaren mitgetheilt worden, daher jeder Interessent ein solches Exemplar von derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk er wohnt, sobald er sich bei derselben deshalb meldet, erhalten wird, die in oder bei Berlin sich aufhaltenden Interessenten aber, solches von der hiesigen Militair-Pensionskasse (Klosterstraße Nr. 61.) abfordern können.

Was nach Eingang und erfolgter Festsetzung der Liquidationen wegen Berichtigung des Rückstandes verfügt werden wird, darüber besagt vorerwähntes Schema das Nähere.

Berlin, den 11ten Juni 1818.

Königlich Preußisches Departement für die Invaliden.
v. Schlieffen.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen Departements für die Invaliden wird hierdurch zur näheren Kenntniß der Interessenten gebracht. In Potsdam können diese Schemata von den hieselbst wohnenden Interessenten in der Militair-Registratur der Königlichen Regierung persönlich in Empfang genommen werden.

Potsdam, den 29sten Juli 1818.

No. 165. Kirchenkollekte. I. c. 278. Juli.

Es ist höhern Orts angeordnet, daß zur Vollendung des Baues der abgebrannten evangelischen Kirche zu Brôz im Meseritzer Kreise des Großherzogthums Posen eine allgemeine Kirchenkollekte stattfinden soll.

Mit Bezug auf die im Amtsblatt vom Jahre 1816, Seite 172, 173, 246 und 247 befindlichen Verfügungen vom 20sten April und 9ten Juli 1816 werden daher die Herren Superintendenten und Prediger zur Anordnung der Kirchenkollekte aufgefordert.

Die aufgekommenen Beiträge sind mittelst ordnungsmäßigen Lieferzettels an die hiesige Kommunal- und Institutenkasse einzusenden.

Potsdam, den 21sten Juli 1818.

Ge-

No. 166. **... al,**

der Durchschnitts-Marktpreise des Weitzens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer					
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Brandenburg .	4	—	—	4	—	—	2	7	3	2	7	3	1	19	6	1	19	6	1	12	—	1	12	—
2	Jüterbogk . .	—	—	—	—	—	—	2	10	—	2	9	3	1	18	—	1	17	7	1	15	2	1	14	5
3	Luckenwalde .	—	—	—	—	—	—	2	16	2	2	12	10	1	20	7	1	20	7	1	12	—	1	12	—
4	Templin . .	3	16	8	3	16	8	2	9	—	2	9	—	1	20	—	1	20	—	1	10	—	1	10	—
5	Schwedt . . .	—	—	—	—	—	—	2	8	—	2	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Prenzlow . .	3	6	8	3	6	8	2	3	9	2	2	3	1	18	—	1	18	—	1	5	—	1	5	—
7	Spandow . .	4	—	—	4	—	—	2	9	—	2	9	—	2	—	8	2	—	8	1	12	—	1	12	—
8	Perleberg . .	3	11	—	3	11	—	2	9	4	2	8	3	1	17	4	1	17	—	1	7	3	1	6	—
9	Wittstock . .	—	—	—	—	—	—	2	13	—	2	7	10	1	15	9	1	9	10	1	8	6	1	5	3
10	Potsdam . .	4	7	9	4	7	9	2	7	4	2	7	4	2	2	9	2	—	—	1	16	6	1	14	3
11	Treuenbrietzen .	—	—	—	—	—	—	2	11	10	2	11	10	—	—	—	—	—	—	1	17	—	1	17	—
12	Neu-Ruppin .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Rathenow . .	3	17	—	3	17	—	2	4	—	2	2	—	2	—	—	1	18	—	1	12	—	1	10	—
14	Wrietzen a. d. Oder	3	12	—	3	12	—	3	6	—	3	6	—	2	8	—	2	8	—	1	14	—	1	14	—
15	Belzig . . .	3	10	—	3	10	—	1	23	—	1	23	—	1	14	6	1	14	6	1	12	—	1	12	—

Potsdam, den 21sten Juli 1818.

No. 167.
Asiatisches Transitoverkehr mit Preußischen Tüchern.
B. a. 1216. Juli.

Das Handelsdepartement, bei Einsendung der Copie von der an den dirigirenden Senat am 15ten dieses Mai gegebenen höchstnamentlichen Ukase über die Erniedrigung des Zolles von den Preußischen Transittüchern und über die zu fordernden Bürgschaften auf dieselben, schreibt an die St. Petersburgische Tamoschna folgendes vor.

1) Nach Empfang dieses; anstatt des laut der Ukase vom 10ten Mai 1817 festgesetzten Zolls für die Preußischen Transittücher, à 15 Kop. in Silber p. Arschine, soll zufolge des 1sten Punkts der Ukase vom 15ten dieses Mai à 12 Kop. in Silber zu dem für die Zahlung der Zölle jährlich festgesetzten Kours in Bankonoten gehoben werden.

2) Anstatt der, zufolge der Ukase vom 10ten Mai 1817 festgesetzten 1 R. 10 Kop. in Silber für jede Arschine von Preußischen Transittüchern, im Fall der Nicht-Herbeischaffung des Zertifikats in dem vorgeschriebenen Termin von der Ausfuhr derselben über die Grenze nach Asien, sollen die Eigenthümer der Tücher laut des 2ten Punkts der Ukase vom 15ten dieses Mai verbindlich gemacht wer-

Nachweisung …
Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins …
Regierungsbezirks pro Juni 1818.

Der Zentner Heu höchster Preis			Der Zentner Heu niedrigster Preis			Das Schock Stroh höchster Preis			Das Schock Stroh niedrigster Preis			Der Scheffel Erbsen			Der Scheffel Erdtoffeln			Das Pfund Roggenbrot		Das Quart Braunbier		Das Quart Weißbier		Das Quart Brantwein	
rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.
—	14	6	—	14	6	8	9	—	8	9	—	2	10	—	—	17	4	1	2	1	1	1	5	6	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	1	—	—	16	—	—	16	—	—				—	17	2	1	—	1	2	1	2	6	3
1	—	—	1	—	—	12	12	—	12	12	—	2	22	—	1	—	—	1	3	1	3	1	7	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—	—	11	—	1	4	1	5	1	5	5	2
—	19	3	—	19	3	10	9	—	10	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	19	6	—	19	6	7	22	6	7	22	6	3	1	4	—	13	4	—	11	1	2	1	7	6	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	22	—	—	18	—	10	8	—	9	16	—	3	4	—	—	16	—	1	7	1	4	2	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	12	—	1	—	—	1	5	1	1	1	5	5	3
—	20	—	—	20	—	9	—	—	9	—	—	3	10	—	—	11	—	1	—	1	3	—	—	5	6

werden, zur Nachzahlung von 28 Kop. in Silber für jede Arschine in Banknoten zu dem jährlich festgesetzten Kours.

3) In Hinsicht der Sicherheit dieser Nachzahlung soll, zufolge des 3ten Punkts der erwähnten Ukase vom 15ten dieses Mai, keine zweite Bürgschaft gefordert werden, und

4) die übrigen in der Ukase vom 10ten Mai 1817 enthaltenen Artikel sollen ganz pünktlich ohne die geringste Abweichung befolgt werden.

Den 27sten Mai 1818.

Vorstehende auf den Grund der Kaiserlich Russischen Ukase d. d. Baidarn den 15ten Mai d. J., wegen Erleichterung des asiatischen Transitoverkehrs mit Preußischen Tüchern, an die Zollbehörden erlassene Verordnung vom 27sten Mai d. J. wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Potsdam, den 18ten Juli 1818.

No. 168. Stempelung der Sächsischen Kassenbillets. 2. b. 1124. Juli.

Ob wohl die nach der Verordnung vom 15ten Februar 1816 anberaumte Frist zur Bezeichnung der von Preußen übernommenen Sächsischen Kassenbillets Lit. A. mit dem hiesigen trockenen Wechselstempel, durch die öffentliche Bekanntmachung vom 11ten Oktober desselben Jahres bis zum letzten Dezember 1816 verlängert, auch diese Stempelung selbst im Laufe des Jahres 1817, noch fortgesetzt worden ist, so kommen doch immer noch dergleichen ungestempelte Kassenbillets zum Vorschein, und es ist daher beschlossen, zur Annahme und Umtauschung derselben annoch eine Frist von drei Monaten dergestalt anzuordnen, daß dieselbe mit dem 15ten Oktober d. J. abläuft.

Jeder, welcher ungestempelte Kassenbillets vom Buchstaben A. besitzt, kann sie also während dieser Zeit bei den öffentlichen Abgaben in Zahlung angeben, oder sie bei einer von den Königlichen Regierungen, zu deren Departement Theile des Herzogthums Sachsen gehören, gegen gestempelte Kassenbillets oder Tresorscheine umwechseln, so bald sie als ächt befunden worden. Nach Ablauf der gedachten Frist findet aber unter keinen Umständen eine Annahme oder Umwechselung von dergleichen Kassenbillets weiter Statt.

Berlin, den 3ten Juli 1818.

Ministerium des Schatzes ꝛc.
Friese. Rother.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sämmtliche uns untergebene Kassen hierdurch angewiesen, sich danach gehörig zu achten, und die eingehenden Billets alle vier Wochen mittelst spezieller Designation zur Regierungskasse einzusenden.

Potsdam, den 24sten Juli 1818.

Vermischte Nachrichten.

Der Weg von Marquardt nach Potsdam ist, wegen nothwendiger Reparatur einer Brücke bei Marquardt, bis zum 5ten August c. gesperrt.

Potsdam, den 15ten Juli 1818.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 32.

Den 7ten August 1818.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 8te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 478. Die Ratifikationsurkunde der zwischen Preußen und Baiern am 9ten Mai d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabonden und Ausgewiesenen. Vom 21sten Mai 1818.

No. 479. Die Erklärung wegen der zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. Vom 3ten Juni 1818.

No. 480. Die Bekanntmachung der Kartelkonvention zwischen Preußen und Hannover. Vom 1sten Juni 1818.

No. 481. Die Bekanntmachung der Kartelkonvention zwischen Preußen und Hessen-Homburg. Vom 20sten Juni 1818.

In der Konvention vom 20sten November 1815, betreffend die aus der Nichterfüllung des 19ten und der folgenden Artikel des Traktats vom 30sten Mai 1814, zwischen Frankreich an einem, und Oesterreich, Preussen und Rußland, und deren Bundes-Genoßen am andern Theile, herrührenden Forderungen, ist bestimmt worden, daß die französische Regierung sämmtliche gehörig liquidirte und vorschriftsmäßig justifizirte, aus dem 19ten und folgenden Artikeln des Traktats vom 30sten Mai 1814 entspringende Forderungen von Individuen, Kommunen, oder Privatanstalten, deren Einkünfte nicht zur Disposition der Regierungen stehen, zu vergüten verpflichtet sei. Die politischen Verhältnisse haben die bisher nur wenig vorgeschritten gewesene fernere Ausführung dieser Konvention nicht gestattet, vielmehr ist zwischen den verbündeten Höfen und Frankreich, dieser Forderungen wegen, unterm 25sten April d. J. eine Uebereinkunft geschlossen worden, nach welcher die verbündeten Höfe gegen gewisse von Frankreich zu zahlende Pausch-Summen die aus der

Konvention vom 20sten November 1815 entspringenden Verbindlichkeiten Frankreichs gegen die resp. Unterthanen übernommen haben.

Auch des Königs von Preußen Majestät ist dieser Uebereinkunft besonders in der wohlthätigen Absicht beigetreten, um die diesseitigen Unterthanen zu einer sichern und baldigen Befriedigung der auf der Konvention vom 20sten November 1815 beruhenden Forderungen zu verhelfen.

In Folge dessen wird behufs des ferneren Ganges, und des Schlusses mehrgedachter Reklamationen, allen Theilhabern zu ihrer Nachricht und Achtung eröffnet.

I. a) Alle diejenigen Forderungen, welche der allgemeinen Decheance der bekannten Dekrete vom 25sten Februar 1808 und 13. Dezember 1809 unterworfen, oder sonst durch Akte des Französischen Gouvernements als ungegründet erklärt worden sind,

b) alle diejenigen Forderungen, welche bereits früher zurückgewiesen worden,

c) sämmtliche Forderungen, welche so spät angemeldet werden, daß sie nicht bis zum 28sten Februar 1817. dem Königlichen Preußischen Liquidations-Kommissarius zu Paris behändigt worden sind, mit Einschluß derjenigen, welche zwar vor diesem Termine durch die Reklamanten selbst, oder durch besondere Bevollmächtigte bei den Französischen Ministerien, Administrationen oder sonstigen Behörden angemeldet oder betrieben, aber nicht bis zum obigen Tage dem Liquidations-Kommissarius zu Paris übergeben sind,

werden als abgemacht und verworfen geachtet, und es ist darauf nicht mehr zurückzukommen.

II. Sämmtliche Forderungen, die zwar bis zum 28sten Februar 1817. bei dem Königl. Preußischen Liquidations-Kommissair zu Paris angemeldet, jedoch bis jetzt noch nicht vollständig justifizirt sind, müssen von den Reklamanten innerhalb 2 Monaten und spätestens bis zum 20sten September d. J. bei den Regierungen des betreffenden Bezirks, unter Beibringung aller Justifikationsmittel, eingereicht, von den Regierungen aber auf das schleunigste vollständig und schließlich erörtert, und so zeitig abgesandt werden, daß sie allerspätestens den 10ten Oktober d. J. bei dem unterzeichneten Oberpräsidium eingehen, widrigenfalls

sie für präkludirt und abgemacht geachtet, alle etwa nachher eingehende Justifikatorien also an die Reklamanten zurückgesandt werden sollen.

III. Die eingegangenen Reklamationen werden, so wie sie vorliegen, nachdem der Königl. Liquidationskommissarius zu Paris die Instruktion derselben seines Ortes geschlossen hat, soweit bei denselben nichts zu erinnern ist, auf die zur Genehmigung der Königl. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Schatzes einzusendenden Etats gebracht, soweit sie aber zweifelhaft sind, einer in Berlin aus richterlichen Beamten niedergesetzten schiedsrichterlichen Kommission übergeben, welche solche auf Pflicht und Gewissen und ohne Rekurs entscheidet. Beschwerden gegen die Urtheile der schiedsrichterlichen Kommission finden weder Seitens des Liquidationskommissairs im Interesse des Staats, noch Seitens der Reklamanten Statt. Werden

Re-

Reklamationen wegen Mangels der Justifikation verworfen, so haben die betroffenen Reklamanten dies lediglich sich selbst zuzuschreiben.

IV. Die Vorsteher der Gemeinen und öffentlichen Anstalten sind diesen, die Kuratoren der Minderjährigen, die öffentlichen mit der Ausführung dieser Bestimmungen beauftragten Behörden den Interessenten dafür verantwortlich, wenn die Justifikatorien durch ihre Versäumniß nicht zur gehörigen Zeit bei dem Liquidationskommissarius zu Paris eingehen.

Bei Bekanntmachung vorstehender, in den Anweisungen des Herrn Fürsten Staatskanzlers von Hardenberg Durchlaucht v. 7. d. Mon. beruhenden Vorschriften wird den Theilhabern zugleich eröffnet, daß die auf die Reklamationen zu zahlenden Renten, nach Eingangs erwähnter Uebereinkunft vom 25. April d. J. nur mit dem Genusse vom 22. März d. J. gegeben, und die im Artikel 18. der Konvention vom 20. November 1815 stipulirten Zinsen nicht mehr entrichtet werden, letztere Zinsen also gänzlich wegfallen, wogegen aber allen denjenigen Forderungen, mit welchen nach der bestehenden französischen Spezialgesetzgebung frühere Zinsen verbunden sind, als: Kautionen, Depots rc., diese Zinsen bis zum 20. November 1815. zugestanden werden. Berlin, den 14. Juli 1818.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.

v. Heidebreck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 169. Feuergeräthsschäden-Vergütungen. I. p. 1394. Juli.

Bei Vergütung der Feuergeräthsschäden haben sich zeither große Mißbräuche gezeigt, zu deren möglichster Abstellung wir hiermit Folgendes, als unerläßliche Bedingung dieser Vergütungen, festsetzen:

1) Die in dem 26sten §. des Mandats vom 10ten November 1784 und im 43. §. der Generalverordnung für die Niederlausitz vom 28sten Oktober 1814 vorgeschriebene eidliche Angabe der Feuergeräthsschäden durch die Privateigenthümer oder Kommunvorsteher kann nur dann unterbleiben, wenn der Feuergeräthsschaden, statt der eidlichen Bestärkung, von der Kreisbehörde auf den vorschriftsmäßigen Anschlägen der Kunstverständigen oder Handwerks-Quittungen bescheinigt wird.

2) Die eidliche Bestärkung, oder, statt derselben, die Bescheinigung der Kreisbehörde, ist, neben der Wahrheit des Schadens, jederzeit mit auf den Umstand zu richten, daß der Feuergeräthsschade wirklich beim Löschen des nach Tag und Ort genau zu bestimmenden Brandes entstanden ist.

3) Wegen Ausstellung dieser Bescheinigungen haben sich die Privateigenthümer des ruinirten oder beschädigten Feuergeräths, imgleichen die Kommunvorsteher, alsbald nach Entstehung des Schadens, bei dem Landrathe ihres Kreises zu melden, welcher dann, gemäß der unterm heutigen Dato an sämmtliche Herren

Landräthe der bei hiesiger Feuersozietät betheiligten Kreise ergehenden Aufforderung, das Attest nach Umständen aus eigener Wissenschaft, oder auf den Grund der bei den bei dem Brande zugegen gewesenen Feuerpolizei-Kommissarien, Stellvertretern oder Gensd'armen eingezogenen Erkundigung, ertheilen, oder, wenn er keine zuverlässige Kenntniß von dem Schaden erlangen kann, die Interessenten zur eidlichen Bestärkung verweisen wird. Die solchergestalt bescheinigten Anschläge oder Handwerks-Quittungen sind alsdann längstens binnen 4 Wochen nach Entstehung des Brandes bei der Ortsobrigkeit, oder der nach den jetzigen Verhältnissen mit Besorgung der Feuersozietäts-Angelegenheiten beauftragten Behörde, einzureichen.

4) Die Feuerpolizei-Kommissarien, Stellvertreter und Gensd'armen haben daher bei Bränden vorzüglich auf die Beschädigungen der zum Feuer gebrachten Feuergeräthschaften Acht zu geben.

5) Die eidliche Bestärkung des Feuergeräthsschadens tritt erst dann ein, wenn die Kreisbehörde die Bescheinigung nicht ertheilen kann.

6) Anzeigen von Feuergeräthsschäden, welche älter als 4 Wochen sind, dürfen von den Behörden, welche selbige anher einzuberichten haben, nicht mehr angenommen werden; diese Behörden aber haben selbige binnen anderer 4 Wochen von Zeit der Anzeige der Interessenten, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Thlrn., anher einzuberichten.

7) Der von der einberichtenden Behörde beim Empfange der Feuergeräthsschäden-Vergütungen ferner wie bisher auszustellenden Hauptquittung sind, in so fern solches nicht gleich bei der Anzeige geschehen, entweder die quittirten Handwerksbelege, oder kurze Bescheinigungen der wirklich erfolgten Wiederanschaffung beizufügen.

8) Blos folgende wirkliche Feuergeräthsstücke sind vergütungsfähig, a) Fahr- und Handspritzen; b) Wasserwagen oder sogenannte Sturmfässer; c) lederne oder hänfene Feuereimer; d) wirkliche Feuerleitern; e) Feuerhaken. Andere geringere Feuergeräthschaften, oder an deren Statt zum Löschen gebrauchte Hausgeräthschaften, werden nicht vergütet.

9) Bei Wiederanschaffung oder Herstellung der beim Feuer beschädigten oder ruinirten Feuergeräthschaften haben die Privateigenthümer und Kommunvorsteher sorgfältig dahin zu sehen, daß die Künstler und Handwerker die Reparaturen nicht unnöthiger Weise vergrößern, oder ihre Forderung überspannen. Solchen Falls haben sie jederzeit andere Gewerke zuzuziehen, widrigenfalls aber zu gewarten, daß die Forderung von hier aus untersucht, und die betrügerische Ueberspannung derselben, nach Befinden, an denen, die sie gemacht und die sie begünstigt haben, streng geahndet werden wird.

Merseburg, am 4ten Juli 1818.

Königlich Preuß. Feuersozietäts-Direktorialdeputation für das Herzogthum Sachsen.

Vor-

Vorstehende Bestimmung wird für die zum hiesigen Regierungsbezirk gehörige Theile des Herzogthums Sachsen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 25sten Juli 1818.

No. 170. Rendanturkosten bei Steuervertheilungen und Dienstaufhebungen. I. p. 1565. Juli.

Zufolge einer Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern vom 10ten d. M. wird die bei Parzellirungen nach dem Landes-Kultur-Edikt vom 14 September 1811 §. 3. zur Bestreitung der mehrern Rendanturkosten bei der Grundsteuererhebung angeordnete Erhöhung von 4 Prozent von demjenigen Steuerquanto nicht erhoben, welches auf die bei Dienstregulirungen der Gutsherrn zu überweisenden Ländereien vertheilt wird. Potsdam den 28sten Juli 1818.

No. 171. Kirchenkollekte. I. c. 677. Juli.

Höheren Ortes ist zur Herstellung der Neustädtschen evangelischen Kirche zu Thorn eine allgemeine Kirchenkollekte bewilligt worden.

Mit Bezug auf die Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblatts von 1816 befindlichen Verfügungen vom 20sten April und 9ten Juli 1816 werden die Herren Superintendenten und Prediger aufgefordert, die Kollekte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Kommunal- und Institutenkasse mittelst vollständigen Lieferzettels, unter der Benennung: Herrschaftliche Kirchenkollekten-Gelder, einzusenden.

Potsdam, den 29sten Juli 1818.

No. 172. Landwehr. I. m. 921. Juli.

Zufolge einer, von dem Königl. Ministerium des Innern bekannt gemachten Bestimmung des Hrn. Fürsten Staatskanzlers vom 24sten Novbr. v. J. sind diejenigen Zivilbeamten, die im Kriege von 18 13/14 in der Armee gedient haben, nach dem Sinn der Königl. Kabinetsordre vom 10ten April 1815 von dem Eintritt in das erste Aufgebot der Landwehr zu Friedens- und Kriegeszeiten ausgeschlossen, wie solches auch durch das Publikandum vom 6ten Mai 1815, Gesetzsammlung Seite 41., erklärt worden ist. Dagegen versteht es sich nach der Aeußerung Sr. Durchlaucht von selbst:

1) daß nur diejenigen darunter zu verstehen sind, welche die Feldzüge von 18 13/14 als Zivilbeamte, sie mögen etatsmäßig oder als Diätarien angestellt, oder unentgeldlich beschäftigt gewesen sein, mitgemacht haben,
2) daß sich also diejenigen dem 1sten Aufgebote der Landwehr nicht entziehen können, welche zwar gegenwärtig als Beamte angestellt sind, allein vor dem Feldzüge von 18 13/14, wenn sie demselben gleich beigewohnt haben, noch nicht im Staatsdienste beschäftigt waren,
3) daß diejenigen Staatsdiener, die nur an dem Feldzuge von 1815 Theil genommen haben, die vorher angezogene Kabinetsordre auf sich nicht anwenden können,

4) daß

4) daß diejenigen Staatsdiener dem ersten Aufgebote der Landwehr verpflichtet sind, die im Feldzuge von $18\frac{1}{1}\frac{3}{4}$ nicht in Reihe und Glied vor dem Feinde gestanden haben.

Nur Beamte, die mit Gefahr ihrer Gesundheit und ihres Lebens in den Lazarethen beschäftigt gewesen sind, sollen denen gleich geachtet werden, die in Reihe und Glied gestanden haben.

Dabei ist von Sr. Durchlaucht bemerkt, daß nach Vorstehendem die verschiedentlich der Königl. Kabinetsordre vom 10ten Apil 1815 gegebene Erklärung, als ob sie nur von den Staatsdienern zu verstehen sei, die im Jahre 1815 als Freiwillige eingetreten sind, nicht begründet gefunden werde.

Hiernach werden die vorkommenden Fälle, wo Staatsbeamte, die als Freiwillige eingetreten gewesen, die Befreiung von dem Dienste bei der Landwehr des ersten Aufgebots in Anspruch nehmen, beurtheilt und entschieden werden.

Potsdam, den 30sten Juli 1818.

No. 173. Veränderungen der Arzneitaxe. I. p. 1296. Juli.

Die für $18\frac{1}{1}\frac{8}{9}$ gültigen Veränderungen der neuen Arzneitaxe sind von den Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts und Medizinalangelegenheiten bekannt gemacht, und sämmtlichen Kreis- und Stadtphysikern zur Vertheilung an die Apotheker ihres Bezirks zugefertigt. Die Apotheker haben sich vom Tage der Bekanntmachung an, bei Vermeidung der im Publikandum vom 1sten Oktober 1815, welches der neuen Arzneitaxe vorgedruckt ist, verordneten Strafe nach diesen Veränderungen genau zu richten.

Die neue Arzneitaxe von 1815, und die Veränderungen derselben dürfen bei keinem Apotheker fehlen.

Potsdam, den 31sten Juli 1818.

No. 174. Quittungen über Erbpachtszahlungen. A. b. 941. Juli.

Von verschiedenen Erbpächtern wird der auf den Etats der Königl. Domainen- und Rentämter stehende Erbpachtkanon unmittelbar an die hiesige Regierungskasse eingesendet; von dieser wurden ihnen die Quittungen bisher unmittelbar zugesendet, und gegen Quittungen des Amts ausgetauscht. Dieser Austausch ist jedoch oftmals von den Erbpächtern verzögert, und dadurch die Ablegung der Amtsgeldrechnungen aufgehalten worden.

Für die Zukunft wird daher festgesetzt, daß die Quittungen der Regierungskasse für die von den Erbpächtern geleisteten Zahlungen nicht mehr an dieselben, sondern an die betreffenden Aemter gesendet, und Ersteren davon durch die Kasse Nachricht gegeben werden soll.

Dies

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Erbpächter gebracht, und werden die Aemter angewiesen, denselben die Amtsquittungen sogleich nach Empfang der Kassenquittungen zuzustellen.

Potsdam, den 31sten Juli 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 29. Ediktalvorladungen.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß das nachstehende Schreiben des Königl. Generallieutenants Herrn Grafen v. Ziethen Exzellenz an das Kammergericht vom 1sten d. M.,

> Ein Königl. Hochlöbl. Kammergericht benachrichtige ich auf das gefällige Schreiben vom 28sten Mai c. ganz ergebenst, daß ich die mitgesandten 150 Exemplare des 13ten Verzeichnisses — März und April d. J. — der im dortigen Departement erlassenen Ediktalzitationen, bei dem meinem Kommando anvertrauten Armeekorps habe vertheilen lassen.
>
> Sedan, den 1sten Juli 1818.
>
> Königl. Preuß. Generallieutenant und kommandirender General des Armeekorps in Frankreich.
>
> v. Ziethen.
>
> An
> Ein Königl. Hochlöbl. Kammergericht
> in Berlin.

am 10ten d. M. hier eingegangen ist, wodurch die erfolgte Insinuation der darin bezeichneten Ediktalvorladungen an das Königl. Armeekorps in Frankreich nachgewiesen wird, mit der Anweisung in den in der Liste für die Monate März und April d. J. aufgenommenen rechtlichen Angelegenheiten, nunmehr das hierauf Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 13ten Juli 1818.

Personalchronik.

Der Professor und Oberprediger Spiecker in Frankfurth ist zum Superintendenten der ersten, und der Prediger Sibelius in Wilmersdorf, zum Superintendenten der zweiten Abtheilung des Frankfurther Superintendentursprengels ernannt und bestellt worden.

Predigtamtskandidaten.

Die Kandidaten der Theologie August Dietrich Könsen zu Rädel, Wilhelm Ferdinand Schmarsow zu Wusterhausen an der Dosse, August Gottfried Groß zu Bomsdorf, Adolph Friedrich Zelle zu Berlin, Johann Friedrich Benjamin Bader zu Wittenberg, Karl Gottlob Gündel zu

Sprem-

Spremberg, Friedrich Wilhelm Bade zu Klein-Schönebeck, Friedrich Wilhelm August Koch zu Liepe, Karl Friedrich Schulze zu Ruppin und David Wilhelm Dunkel zu Berlin, sind nach erfolgter Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Gemeine zu Tremsdorf im Amte Saarmund hat sich vor allen übrigen Dorfgemeinen dieses Amts durch kostbare Sandschellen-Deckung, Anlegung sehr zweckmäßiger Dämme, Grabenziehungen und durch Grabelegung der öffentlichen Wege und deren gute Bepflanzung nach der zweckmäßigen Anleitung des Beamten, Herrn Amtsraths Kühne vortheilhaft ausgezeichnet, welches hierdurch mit gebührendem Lobe zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 26sten Juli 1818.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Wegen einer Reparatur wird die Passage der Brücke über die Schleuse bei Königs-Wusterhausen am 11ten und 12ten künftigen Monats gesperrt werden.

Potsdam, den 31sten Juli 1818.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Geschenke an Kirchen.

Der Kaufmann Lehmann zu Pritzwalk hat aus eigenen Mitteln die Kanzel in der dortigen Kirche inwendig, zum größten Theil mit neuem guten Tuche ausschlagen und die Armlehnung der Kanzel mit feinem Manchester bekleiden lassen.

Die Gemeinen zu Vietmannsdorf, Basdorf und Holland haben in diesem Jahre am ersten Pfingsttage die Kirche zu Vietmannsdorf mit einer neuen Altar- und Kanzelbekleidung von feinem schwarzen Tuche, mit doppelten schwarzen Frangen und einem weißen Kreuze und der Jahreszahl von weißem Kasimir verziert, beschenkt. Der Küster und Schullehrer Krüger daselbst hat sich durch die unentgeldliche Anfertigung dieser Bekleidung ebenfalls verdient gemacht.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 33.

Den 14ten August 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 175. Haustrauungs-Konzessionen. I. c. 1109. Juli.

Sämmtlichen Predigern unsers Regierungsbezirks wird auf Anlaß des Königl. Konsistorii hiermit bemerklich gemacht, daß nach der Instruktion für die Konsistorien vom 23sten Oktober 1817 §. 2. Pos. 10. die Konzessionen und Dispensationen zu Haustaufen, Haustrauungen, vom 3ten Aufgebot und von den vorschriftsmäßigen Erfordernissen der Konfirmation, zum Ressort der Regierungen gehören.

Potsdam, den 2ten August 1818.

No. 176. Liquidationen für Lieferungen. I. m. 71. Juli.

Sämmtlichen Unterbehörden unsers Regierungsbezirks, welche noch mit Einreichung der Liquidationen für Leistungen und Lieferungen aus der Zeit vom 1sten März bis ultimo Dezember 1812. im Rückstand sind, wird hierdurch die möglichste Beschleunigung dieser Angelegenheit zur strengsten Pflicht gemacht.

Potsdam, den 6ten August 1818.

No. 177. Feuerkassengelder-Ausschreiben. I. p. 1151. Juni.

Behufs der Vergütigung der bei der vereinigten Kur- und Neumärkschen Städte-Feuersozietät in dem verflossenen Sozietäts-Jahre 18$\frac{17}{18}$. vorgefallenen, und einiger frühern nachträglich zur Liquidation gekommenen Brandschäden, wird hiermit ein neues Ausschreiben erlassen, und der Beitrag auf vier Groschen von jedem Hundert der Versicherungssumme festgesetzt.

Die Versicherungssumme von 18$\frac{17}{18}$. ist

36622375 Thaler,

wovon nach obigem Beitrage 61037 Thaler 7 Gr. einkommen müssen. Hiezu tragen bei:

№	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai 18 17/18	Beitrag à 4 Groschen vom Hundert.			Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren.			Bleibt zur Feuersozietäts-Kasse einzusenden.		
		Thaler.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1	Angermünde . .	363600	606	—	—	12	2	11	593	21	1
2	Beelitz . . .	214950	358	6	—	7	4	—	351	2	—
3	Bernau . . .	221525	369	5	—	7	9	3	361	19	9
4	Biesenthal . .	84650	141	2	—	2	19	9	138	6	3
5	Brandenburg . .	1955975	3259	23	—	65	4	9	3194	18	3
6	Brüssow . . .	57100	95	4	—	1	21	8	93	6	4
7	Buchholz . .	35450	59	2	—	1	4	4	57	21	8
8	Charlottenburg . .	676850	1128	2	—	22	13	6	1105	12	6
9	Cöpenick . . .	182725	304	13	—	6	2	2	298	10	10
10	Cremmen . . .	298975	498	7	—	9	23	2	488	7	10
11	Fehrbellin . .	212350	353	22	—	7	1	11	346	20	1
12	Freienwalde . .	301700	502	20	—	10	1	4	492	18	8
13	Friesack . . .	210600	351	—	—	7	—	6	343	23	6
14	Fürstenwerder .	74075	123	11	—	2	11	3	120	23	9
15	Gransee . .	365000	608	8	—	12	4	—	596	4	—
16	Greiffenberg . .	84400	140	16	—	2	19	6	137	20	6
17	Havelberg . .	450500	750	20	—	15	—	5	735	19	7
18	Joachimsthal . .	1177.5	196	5	—	3	22	2	192	6	10
19	Kețin . . .	116300	193	20	—	3	21	—	189	23	—
20	Kyritz . . .	365900	609	20	—	12	4	9	597	15	3
21	Alt-Landsberg .	117200	195	8	—	3	21	9	191	10	3
22	Lenzen . . .	285525	475	21	—	9	12	5	466	8	7
23	Liebenwalde . .	212025	353	9	—	7	1	7	346	7	5
24	Lindow . . .	220150	366	22	—	7	8	1	359	13	11
25	Lychen . . .	196375	327	7	—	6	13	1	320	17	11
26	Luckenwalde . .	307150	511	22	—	10	5	9	501	16	3
27	Meyenburg . .	105850	176	10	—	3	12	8	172	21	4
28	Mittenwalde . .	158400	264	—	—	5	6	9	258	17	3
29	Nauen . . .	755875	1259	19	—	25	4	8	1234	14	4
30	Neustadt an der Dosse .	95350	158	22	—	3	4	3	155	17	9
31	Neustadt-Eberswalde .	348700	581	4	—	11	15	—	569	13	—
32	Oderberg . .	95675	159	11	—	3	4	6	156	6	6
33	Oranienburg . .	251575	419	7	—	8	9	3	410	21	9
34	Perleberg . .	600875	1001	11	—	20	—	8	981	10	4
35	Potsdam . .	3053175	5088	15	—	101	18	7	4986	20	5
	Latus	13194250	21990	10	—	439	19	4	21550	14	8

No.

No.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai $18\frac{17}{18}$	Beitrag à 4 Groschen vom Hundert.			Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren.			Bleibt zur Feuersozietäts-Kasse einzusenden.		
		Thaler.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
	Transport .	13194250	21990	10	—	439	19	4	21550	14	8
36	Prenzlow . .	1365850	2276	10	—	45	12	8	2230	21	4
37	Pritzerbe . . .	150275	250	11	—	6	—	3	245	10	9
38	Pritzwalk . . .	204575	340	23	—	6	19	8	334	3	4
39	Puttlitz . . .	77775	129	16	—	2	14	3	127	—	9
40	Rathenow . .	744700	1241	4	—	24	19	9	1216	8	3
41	Rheinsberg . .	291050	485	2	—	9	16	10	475	9	2
42	Rhinow . . .	55475	92	11	—	1	20	5	90	14	7
43	Alt-Ruppin . .	94475	157	11	—	3	3	7	154	7	5
44	Neu-Ruppin . .	1011250	1685	10	—	33	17	—	1651	17	—
45	Saarmund . .	35875	59	19	—	1	4	8	58	14	4
46	Schwedt . . .	846925	1411	13	—	28	5	7	1383	7	5
47	Spandow . .	654875	1091	11	—	21	19	11	1069	15	1
48	Storkow . .	106925	178	5	—	3	13	6	174	15	6
49	Strasburg . .	292150	486	22	—	9	17	9	477	4	3
50	Strausberg . .	189100	315	4	—	6	7	3	308	20	9
51	Teltow . . .	135350	225	14	—	4	12	3	221	1	9
52	Templin . . .	339325	565	13	—	11	7	6	554	5	6
53	Teupitz . . .	30275	50	11	—	1	—	3	49	10	9
54	Trebbin . . .	139000	231	16	—	4	15	2	227	—	10
55	Treuenbrietzen . .	373850	623	2	—	12	11	1	610	14	11
56	Vierrahden . .	112175	186	23	—	3	17	9	183	5	3
57	Werder . . .	130175	216	23	—	4	8	2	212	14	10
58	Wilsnack . .	157950	263	6	—	5	6	4	257	23	8
59	Wittenberge . .	90025	150	1	—	3	—	—	147	1	—
60	Wittstock . . .	562375	937	7	—	18	17	11	918	13	1
61	Wrietzen . . .	533600	889	8	—	17	18	11	871	13	1
62	Wusterhausen . .	356675	594	11	—	11	21	4	582	13	8
63	Zehdenick . . .	337750	562	22	—	11	6	2	551	15	10
64	Zinna . . .	67250	112	2	—	2	5	10	109	20	2
65	Zossen . . .	92850	154	18	—	3	2	3	151	15	9
	Summa .	22774150	37956	22	—	759	3	4	3[illegible]197	18	8
	Die Städte der Neumark von überhaupt	13848225	23080	9	—	461	14	7	22618	18	5
	Summa überhaupt	36622375	61037	7	—	1220	17	11	59816	13	1

Hiervon kommen zur Vergütigung:

A. für den diesseitigen Regierungsbezirk.

In Angermünde.

1) Nachträglich liquidirter Brandschaden aus dem Jahre 1813 an dem Wohnhause auf der Blumenbergschen Mühle . . 65 thlr. 9 gr. 4 pf.

Beelitz.

2) Schaden durch den Brand vom 8ten Oktober 1817, an dem Wohnhause des Tagelöhners Wegener . 382 = 6 = — =

Bernau.

3) Schaden durch das am 6ten November 1816 im Hause des Kaufmanns Salomon Fließ ausgebrochene Feuer 67 = 12 = — =

Brandenburg.

4) Schaden durch Blitzstrahl am 7ten Februar 1817 am Thurm der St. Catharinenkirche in der Neustadt . 238 = 13 = 10 =

Cöpenick.

5) Nachträglich liquidirter Schaden durch den Brand am 8ten Februar 1813 an den Gebäuden der Bürger Gänschals und Arendtholz . . . . 177 = 19 = 8 =

Freienwalde.

6) Schaden durch das Abbrennen des Zimmergesell Raschschen Hauses im Dezember 1814 . . . 93 = 4 = — =

7) Schaden durch den Brand am 7ten und 8ten Sept. 1817 in dem Dorfe Alt-Kietz . . . . 516 = 15 = 8 =

Joachimsthal.

8) Schaden durch den Schornsteinbrand am 11ten März 1816 im Hause der geschiedenen Schütze . . 1 = — = — =

9) Bei dem Brande am 1sten Januar 1814 ist ein Bohlzaun des Staatsbürgers Salomon Levi Behufs der Löschanstalten niedergerissen worden. Der dadurch verursachte, erst jetzt festgesetzte Schade beträgt 18 = 2 = — =

Liebenwalde.

10) Schaden durch den am 28. Juli 1817 in den Gebäuden des Kaufmanns Fürstenberg entstandenen Brand 678 = 2 = — =

Nauen.

11) Schaden durch Blitzstrahl am 1sten Juni 1816 am Kirchthurm . . . . 453 = 3 = 3 =

12) Schaden durch den Brand am 24sten November 1816 beim Tischlermeister Dillschmann . . . 2330 = 10 = — =

13) Schaden durch den Brand der Scheune des Ackerbürgers Reye am 14ten April 1817 . . 562 = 23 = — =

Latus 5585 thlr. — gr. 9 pf.

Neu=

		thlr.	gr.	pf.
	Transport	5585	—	9
Neustadt-Eberswalde.				
14) Schaden durch den Schornsteinbrand im Hause des Tischlermeisters Kandler am 11ten Februar 1817		69	10	—
Oranienburg.				
15) Schaden durch den am 19ten Mai 1817 durch Blitzstrahl verursachten Scheunenbrand . . .		986	15	10
Oderberg.				
16) Schaden durch den Brand am 8ten April 1817 an den Gebäuden der Bürger Sauer und Tennert		122	7	10
Puttlitz.				
17) Schaden durch den Scheunenbrand am 3. Jan. 1818		1396	3	6
Strasburg.				
18) Schaden durch den Brand am 13ten Oktober 1817 im Hause des Kaufmanns Kleinmann . .		209	19	4
Treuenbrietzen.				
19) Für das am 6ten Dezember 1806 abgebrannte Krankenhaus kommt die Versicherungssumme nachträglich zur Liquidation mit		175	—	—
Vierraden.				
20) Schaden durch den Brand in der Nacht vom 7ten zum 8ten Mai 1817 an der Schneide- und Lohmühle des Mühlenmeisters Witte		500	22	—
21) Schaden durch den Brand in der Nacht vom 8ten zum 9ten Juni 1817 an den Gebäuden der Bürger Küster, Schaller und Kohl		898	22	—
Wittstock.				
22) Schaden durch den Brand am 17ten November 1817 beim Zimmergesellen Joachim Schmidt . .		235	17	—
Wrietzen.				
23) Schaden durch den Brand beim Sattlermeister Kimritz in der Nacht vom 21. zum 22. Oktober 1816		576	11	6
Wusterhausen a. d. D.				
24) Für die am 7ten Juni 1811 abgebrannte, jetzt wieder erbauete Magazinscheune kommen nachträglich zur Liquidation		25	—	—
25) Wegen des Brandes am 10ten November 1817 werden bis zur förmlichen Liquidation und Festsetzung des ganzen Schadens vorläufig ausgeschrieben .		10000	—	—
26) Wegen des Brandes am 14. März 1818 desgleichen		5000	—	—
	Latus	25781 thlr.	9 gr.	9 pf.

Fer-

Ferner: Transport	25781 thlr.	9 gr.	9 pf.
27) Jährlicher Beitrag der Feuersozietäts-Kasse zu den Verwaltungskosten der Instituten- und Kommunal-kasse der Königl. Regierung zu Potsdam für das Jahr 1818	500 ʃ	— ʃ	— ʃ
B. für den Bezirk der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.			
Bärwalde.			
28) Schaden durch den Brand am 8ten August 1817	400 ʃ	3 ʃ	11 ʃ
29) Schaden durch den Brand am 16ten April 1818 an den Gebäuden des Vorwerks Stölpchen . .	5191 ʃ	10 ʃ	— ʃ
30) Schaden durch den Schornsteinbrand am 19ten März 1818 im Hause des Postillon Irling .	34 ʃ	23 ʃ	6 ʃ
Cüstrin.			
31) Schaden durch den Brand am 11ten Juli 1817 am Hause des Medizinalassessor Selle . .	277 ʃ	3 ʃ	— ʃ
32) Schaden durch den Brand am 7ten November 1817 im Gasthause zum goldnen Hirsch . . .	8810 ʃ	2 ʃ	1 ʃ
33) Schaden durch den Brand am 5ten März 1818 im Gasthause zum rothen Adler . . .	165 ʃ	16 ʃ	5 ʃ
34) An zu viel erhobenen Feuerkassenbeiträgen von 7225 tl. à 3 gr. Prozent, nach dem vorjährigen Ausschreiben	9 ʃ	— ʃ	9 ʃ
Friedeberg.			
35) Schaden durch das am 31sten Januar 1818 in den Hofgebäuden des Färbermeisters Lampertius entstandene Feuer	642 ʃ	7 ʃ	5 ʃ
Göritz.			
36) Schaden durch den Brand am 8 Juni 1815 an den Gebäuden der Einwohner Schwanko, Schellicke und Zeidler, auf dem sogenannten Gänsewerder	1150 ʃ	— ʃ	— ʃ
Landsberg a. d. Warthe.			
37) Am 27. April 1817 sind 29 Bürgerscheunen abgebrannt, für welche der Schaden nach der vollständigen Liquidation vom 12. August 1817 mit Einschluß der Beschädigungen an den Zäunen, Feld- und Gartenfrüchten und Feuerinstrumenten beträgt 13874 thl. 18 gr. 6 pf. davon sind beim vorigen Ausschreiben vom 4ten Juni 1817 sub. Nr. 22. bereits zum Ansatz gekommen . . . 12000 ʃ — ʃ — ʃ			
und es kommt jetzt der Rest zum Ausschreiben mit	1874 ʃ	18 ʃ	6 ʃ
Latus	44836 thlr.	23 gr.	4 pf.

Lip-

	thlr.	gr.	pf.
Transport	44836 thlr.	23 gr.	4 pf.
L i p p e h n e.			
38) Ausfall an Feuerkassen-Beitrag zum Ausschreiben pro $18\frac{16}{17}$ à 3 gr. Prozent von 125 rtlr. für die früher abgebrochenen Gebäude des Kürschners Lieskow .	—	3	9
M o h r i n.			
39) Schaden durch den Brand am 18ten November 1816 im Hause des Schlossermeisters Wendeler . .	79	22	10
40) Schaden durch den Brand am 5ten Mai 1817 an den Mühlengebäuden des Mühlenmeisters Schulz .	2981	12	—
M ü l l r o s e.			
41) Schaden wegen des am 8ten Juni 1816 abgebrannten Wohnhauses des Schiffers Bläske . .	430	—	—
P e i t z.			
42) Nachträglich liquidirter Schade durch den Brand im Jahre 1806 an den Gebäuden des Bäckermeisters Ottmann, desgleichen an einigen benachbarten Gebäuden und an den Feuerinstrumenten . . .	505	9	10
S o l d i n.			
43) Nachträglich liquidirter Schade durch den Brand am 14ten März 1809 beim Färbermeister Schröder	127	22	—
Z i l e n z i g.			
44) Schaden durch den Brand am 5ten August 1817 an den Gebäuden des Schenkwirths Drescher .	1716	15	—
45) Schaden durch den Brand am 3ten März 1818 an den Gebäuden der Ackerbürger Ränicke und Seiler rc.	277	23	9
Z ü l l i c h a u.			
46) Schaden durch den Schornsteinbrand beim Kaufmann Samuel Harret am 4ten April 1817 . .	86	15	—
Ferner:			
47) Jährlicher Betrag der Feuersozietäts-Kasse zu den Verwaltungskosten der Instituten- und Kommunalkasse der Königl. Regierung zu Frankfurth an der Oder für das Jahr 1818.	300	—	—
Summa	51343 thlr.	3 gr.	6 pf.
Hierzu die obigen Rezepturgebühren . . .	1220	17	11
macht zusammen	52563 thlr.	21 gr.	5 pf.

Aus-

		Transport	52563 thlr. 21 gr. 5 pf.
Ausgeschrieben sind .	61037 thlr. 7 gr. — pf.		
Dazu kommen:			
a. Bestand nach dem Ausschreiben vom 4ten Juni v. J. (Amtsblatt von 1817 S. 197.)	11654 = 12 = 5		
b. Ein Ersparniß bei den, nach eben diesem Ausschriben sub No. 24. für Reppen ausgeschriebenen 462 thlr. 5 gr. 6 pf. von . . .	6 = — = — =		
c. Ein dergleichen Ersparniß bei den, nach der Bekanntmachung vom 8ten Juli 1816 (Amtsblatt von 1816 S. 247) sub No. 4. für Schwedt ausgeschriebenen 71 thlr. 9 gr. 1 pf. von . . .	5 = 3 = 2 =		
d. Ein dergleichen Ersparniß bei den, nach der Bekanntmachung vom 16ten Febr. 1814 (Amtsblatt von 1814 S. 83.) sub No. 10. für Joachimsthal ausgeschriebenen 225 tl. von	50 = — = — =		
Die ganze Einnahme beträgt mithin		. .	72752 = 22 = 7 =
und es verbleibt hiernach ein Bestand von		. .	20189 thlr. 1 gr. 2 pf.,

welcher in Gemäßheit der Bestimmung des Städte-Feuersozietäts-Reglements vom 30sten Mai 1800. §. 26., und rücksichtlich mehrerer bereits angezeigter, aber noch nicht liquidirter Brandschäden gebildet wird.

Die Einziehung und Einsendung der jetzt ausgeschriebenen Beiträge muß in der Art erfolgen, daß die erste Hälfte am 15ten September, die andere Hälfte am 1sten November d. J. zur hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse abgeführt ist, und wird wegen der nach Ablauf dieser Frist etwa verbleibenden Rückstände sofort die exekutivische Beitreibung verfügt werden.

Wegen der weitern Auszahlung werden die Bestimmungen in der Verfügung vom 16ten Februar 1814 (Amtsblatt 1814 No. 53.) in Erinnerung gebracht.

Potsdam, den 1sten August 1818.

Der

No. 178. Getreide- und Fouragepreise pro Juli 1818. I. m. 252. August.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat Juli d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{24}$stel betragen:

1) für den Scheffel Weitzen	3 Thaler	21 Gr.	3 Pf.		
2) — — — Roggen	2 —	9 —	2 —		
3) — — — große Gerste	2 —	5 —	5 —		
4) — — — kleine Gerste	1 —	23 —	7 —		
5) — — — Hafer	1 —	14 —	3 —		
6) — — Zentner Heu	1 —	4 —	8 —		
7) — das Schock Stroh	10 —	13 —	3 —		

Die Tonne Weißbier kostete im Monat Juli c.	7 Thaler	— Gr.	— Pf.	
Braunbier	6	—	—	—
das Quart doppelten Kornbrantwein	—	—	6 Gr.	$10\frac{3}{4}$ Pf.
auch	—	—	6 —	$3\frac{1}{2}$ —
einfachen	—	—	4 —	$6\frac{1}{4}$ —
auch	—	—	4 —	— —
der Zentner Hopfen	26	—	—	— —

Potsdam, den 6ten August 1818.

No. 179. Viehsperre in Bugk. I. p. 2264. Juli.

Da in dem Dorfe Bugk, Amts Storkow, die Lungenseuche unter dem Rindviehe grassirt, so ist dieser Ort und dessen Feldmark für Rindvieh und Futter bis auf weitere Verfügung gesperrt. Potsdam, den 2ten August 1818.

No 180. Beförderung der Baukondukteurs. 2. a 2064. April.

Da mehrere Feldmesser und Kondukteurs es jetzt vorziehen, sich mit einträglichen Privatarbeiten zu beschäftigen, so ist uns von dem Königlichen Ministerium des Handels rc. rc. aufgetragen worden, nur Kondukteurs, welche sich durch Willigkeit zur Uebernahme Königlicher Arbeiten, durch Geschicklichkeit und Betriebsamkeit auszeichnen, zu fixirten Baubeamten-Stellen bei entstehenden Erledigungen vorzuschlagen, welches denselben hierdurch eröffnet wird.

Potsdam, den 6ten August 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 30. Edictalcitationen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch aufgefordert, die Kosten des Drucks des Verzeichnisses der in den Monaten März und April d. J. bei ihnen erlassenen Edictalvorladungen an die Kammergerichts-Salarienkasse zu zahlen. Die Namen der einzelnen Sachen, in welchen die Kosten entstanden sind, werden die Untergerichte durch Auszüge aus dem Verzeichnisse ersehen, welche ihnen von der Kammergerichts-Salarienkasse zugefertigt werden sollen. Berlin, den 3ten August 1818

Personalchronik.

An die Stelle des Beamten Aßmann ist dem Beamten Runde die Generalpacht des Amts Liebenwalde überlassen, und demselben seit den 15ten Juli d. J. die Besorgung der Renthei- und Polizeigeschäfte dieses Amts, namentlich auch die Rendantur der Forstgefälle übertragen.

Der Thorschreiber Horn in Freienwalde ist zum Akziseaufseher in Prenzlow bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Prämien für Schutzpocken Impfungen.

Nachstehende Prämien sind an diejenigen Aerzte und Chirurgen, welche sich bei der Beförderung der Schutzpockenimpfung im Jahre 1816. ausgezeichnet haben, ertheilt:

1)	dem Dr. Rehfeld jun. in Prenzlow	100 Thaler.
2)	= = Worms in Wittstock	100 —
3)	= = Lindau in Wusterhausen an der Dosse	50 —
4)	= = Jung zu Pritzwalk	50 —
5)	= = Hübner zu Beeskow	50 —
6)	= Chirurgus Nicolai in Glöwen	50 —
7)	= = Herms in Nowawes	25 —
8)	= = Schian zu Zossen	25 —
9)	= = Crolow in Lenzen	25 —
10)	= = Salome in Perleberg	25 —

Potsdam, den 23sten Juli 1818.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Geschenke an Kirchen.

Die evangelischen Gemeinen zu Gramzow schenkten am Friedensfeste an ihre gemeinschaftliche Kirche eine neue Bekleidung des Altars und der Kanzel, und einen neuen metallnen Kronleuchter. Desgleichen schenkten zwei Ungenannte ein Kruzifix von Gußeisen und einen zinnernen Kelch.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Er trug zur fraglichen Zeit einen grünen Leibrock mit hellblauem Kragen und Aufschlägen, auch hellblauen zurückgeschlagenen Schößen und zwei Reihen gelben Knöpfen, ferner eine grüne Tuchhose mit hellblauen Streifen besetzt, imgleichen Schuhe und schwarze Kammaschen.

Alle unsere Bemühungen, den Thatbestand des Verbrechens und damit die Wahrheit oder Unwahrheit des von der Arrestatin auf eignen Antrieb abgegebenen Geständnisses festzustellen, ist bisher vergeblich gewesen. Wir wählen deshalb zur weitern Forschung den öffentlichen Weg, und ersuchen alle und jede Personen, welchen von dem obigen Vorfalle etwas bekannt geworden, und welche wissen, daß zu jener Zeit in der fraglichen Gegend eine Handelsfrau verschwunden, daß eine Ermordung bewährter Art geschehen, auch daß irgend davon Spuren, etwa beim Ausgraben des Sandes Theile eines menschlichen Körpers aufgefunden worden ec., der zunächst vorgesetzten Behörde, welche uns sodann weitere Kunde bringen wird, Anzeige zu machen.

Naumburg an der Saale, den 10ten Juli 1818.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement.

Die M. S. Becker ist 66 Zoll sächsisches Maaß groß, hat langes schwarzes Haar, platte Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue eingefallene Augen, kleine spitzige Nase, kleinen Mund, spitzes Kinn, breites Gesicht, ziemlich gesunde Gesichtsfarbe und untersetzte Statur; sie ist aus Herrengosserstedt gebürtig, 24 Jahr alt, lutherischer Religion, und spricht die thüringische Sprache.

Der Halbbauer Lehmann aus Lüdersdorf ist von dem Königl. Justizamt Zossen wegen lebensgefährlicher Verwundung der Gebrüdern Martin und Gottfried Gericke, Söhne des Bauers Gericke daselbst, zur Untersuchung gezogen, und hat sich seiner Verhaftung durch die Flucht entzogen. Alle resp. Behörden werden daher ganz ergebenst ersucht, auf den gedachten Lehmann vigiliren, und ihn im Betretungsfall verhaften und gegen Erstattung der Kosten anhero transportiren zu lassen. Zossen, den 1sten August 1818.

Königl. Preuß. Justizamt.

Pferde-Diebstahl.

In der Nacht vom 27sten zum 28sten d. M. sind zwei Pferde

1. eine mausefahle Stute, 6 Jahr alt, ungefähr 4 Fuß groß, mit kleinem Stern, dem Kossäthen Wilke,
2. ein schwarzbrauner Wallach, 7 Jahr alt, ungefähr 4 Fuß 6 Zoll groß, mit weißem Hufe am linken Hinterfuße und einigen weißen Haaren vor dem Kopfe, dem Kossäthen Friedrich Lepke zu Altküneckendorf bei Angermünde gehörig,

aus der Koppel weggekommen und wahrscheinlich gestohlen.

Es

Dem Lieutenant Böning ist der durch die Versetzung des Rehfeld erledigte Forstrevier-Verwalter-Dienst zu Zehdenick, dem Lieutenant Krüger der erledigte Forstrevier-Verwalter-Dienst zu Liepe, und dem Fähnrich Busch der durch das Ableben des Unterförsters Fritze zu Pehlenbruch in der Grimnitzschen Forst erledigte Forstdienst verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Seit längerer Zeit sind der hiesigen Stadt zwei Wollmärkte beigelegt gewesen, deren Termine im Juni und September anberaumt worden.

Bisher sind diese Märkte wenig besucht worden, weil die meisten Schäfereibesitzer es vorgezogen haben, an ihren Wohnorten selbst mit bestimmten Käufern zu unterhandeln und abzuschließen.

Dadurch ist den Erstern nun zwar der Vortheil erwachsen, daß sie die Kosten des Transports nach dem Markte gespart, und, in so weit sie dauernde Verbindungen mit Fabrikanten und Kaufleuten geschlossen, schon vor der Schur des Absatzes gewiß gewesen sind.

Die Erfahrungen, welche in den Marken und in Schlesien, auf den Wollmärkten zu Berlin, Landsberg an der Warthe und Breslau, gemacht sind, liefern aber den Beweis, daß der Marktverkehr sowohl den Wollproduzenten, als den Käufern bei weitem größere Vortheile darbieten.

Beide können auf den Märkten, bei gehöriger Konkurenz, den Stand der Konjunkturen besser und sicherer übersehen, und ihre Pläne darauf gründen. Das Zusammenkommen der Verkäufer gewährt den großen Nutzen, daß sie gegenseitig ihre Erfahrungen über die Behandlung des Schaafviehes überhaupt, und insbesondere über die Veredelung desselben sich mittheilen können. Auch läßt sich davon ein noch größerer Wetteifer für die Folge, welcher jedem Einzelnen günstig sein wird, erwarten.

Hiernach scheint es für das Allgemeine wünschenswerth, daß die Schäfereibesitzer unsers Departements den Absatz der Wolle auf den hiesigen Märkten dem bisherigen Umsatz den Vorzug geben, und schon in dem bevorstehenden Herbst den ersten Versuch damit machen. — Daß dieser so wie die folgenden lohnend sein mögte, scheint unzweifelhaft, indem nicht allein die zahlreichen Wollenzeug- und Tuchfabrikanten unsers Departements, der Mark und der benachbarten sächsischen Ländertheile zum Einkauf sich einfinden dürften, sondern auch auf die Konkurrenz mehrerer Fabrikanten aus den Rheinländern zu rechnen sein mögte. Ueberdies kommt noch in Betracht, daß der Absatz durch die vorhandene Wasserkommunikation, und durch

durch die ausgebreiteten Handelsverhältnisse des hiesigen Platzes, beträchtlich erleichtert und erweitert wird.

Hiernächst werden wir uns bemühen, die Hindernisse, welche dem Absatz sich entgegen stellen mögten, nach Möglichkeit zu beseitigen, so wie es die Kreisbehörde sich angelegen sein lassen wird, bei der Beschaffung der Räume zur Unterbringung der Wolle behülflich zu sein.

Endlich werden wir auch bedacht sein, durch die Verbindung mehrerer Handelszweige den günstigen Erfolg der Wollmärkte zu sichern, zu welchem Ende der Herbstmarkt zur Zeit der Mauritiusmesse abgehalten werden soll, mithin in den Tagen vom 22sten bis 30sten September. Die Termine des Frühlings-Wollmarkts werden vorläufig namentlich vom 18ten bis 24sten Juni beibehalten, jedoch bis zum 27sten Juni verlängert, damit diejenigen Käufer, welche die Berliner Wollmärkte besuchen, auch hier noch Geschäfte machen können.

Wir hoffen, daß alle diese Umstände die Ausführung des beabsichteten Planes erleichtern und sichern werden, und werden denjenigen Anträgen, welche von Seiten der Verkäufer und Käufer wegen zweckmäßigerer Einrichtung der Sache gemacht werden mögten, alle Aufmerksamkeit widmen.

Uebrigens wird es für die ersten Märkte gut sein, wenn diejenigen Verkäufer, welche unserm Wunsche zu entsprechen geneigt sind, dies, unter Angabe derjenigen Quantitäten Wolle, welche sie zu Markte zu bringen gedenken, durch das Amtsblatt bekannt machen.

Magdeburg, den 3ten August 1818.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Dem Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der auf Montag den 24sten d. M. angesetzte Jahrmarkt hieselbst, wegen des Zusammentreffens mit verschiedenen auswärtigen Jahrmärkten, auf Montag den 7ten kommenden Monats verlegt worden ist.

Berlin, den 7ten August 1818.

Königlich Preußische Regierung.

Wer

Wegen nothwendiger Reparatur der Brücke vor Hohennauen über den großen Graben, wird die Passage über diese Brücke vom 14ten bis incl. den 24sten August c. gesperrt sein.

Potsdam, den 12ten August 1818.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Belobung.

Beim Löschen des am 20sten Juli d. J. stattgehabten Brandes zu Brugk, Amts Storkow, hat sich der Lehnschulze Schulze aus Kehrigk durch thätige Hülfsleistung vorzüglich ausgezeichnet. Seiner mit eigener Lebensgefahr verbundenen Anstrengung ist es gelungen, dem weitern Verbreiten des Feuers Schranken zu setzen.

Ehrenvolle Auszeichnung.

Des Königs Majestät haben dem Oberförster Köllner in Zühlen bei der Feier seines 50jährigen Dienstjubiläums das allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse zu verleihen geruhet.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 35.

Den 28sten August 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 183. Serviskompetenz der Landwehroffiziere bei den Stäben. I. m. 2361. Juli.

Um den häufig eingehenden Anfragen wegen der Serviskompetenz der Landwehroffiziere, welche sich bei den Stäben befinden, zu begegnen, wird der Königlichen Regierung hiermit eröffnet, daß die bei den Stäben befindlichen Militairpersonen fortlaufend den Servis beziehen, und zwar monatlich nach folgenden Sätzen:

für den Regimentskommandeur	10	Rthl.	12	Gr.
für den Bataillonskommandeur	6	—	18	—
für den Kapitain der Infanterie	6	—	—	—
für den Adjutanten	4	—	6	—
für den Lieutenant	3	—	18	—
für den Bataillonschirurgus	3	—	18	—
für den Rittmeister von der Kavallerie	7	—	12	—
für den Kavallerielieutenant	4	—	12	—

soweit nämlich die Landwehr nicht in Städten erster Klasse garnisonirt, als welchen Falls die beim Staabe verbleibenden Individuen den für die Städte erster Klasse bestimmten Servis erhalten.

Bei den Garde- und Grenadierlandwehr-Bataillonen ist dagegen, wenn sie in Städten 1ster Klasse garnisoniren, der Servissatz allgemein auf

9 Thaler für den Staabsoffizier,
8 „ für den Kapitain,
5 „ 12 Gr. für den Adjutanten, und
5 „ für den Lieutenant und den Bataillonschirurgus bestimmt worden.

Nach welchen Sätzen der Servis für die Feldwebel, Unteroffiziere und Landwehrmänner beim Staabe zu zahlen ist, weisen die Etats näher nach.

Aller dieser Servis wird nicht, wie es Anfangs beabsichtigt wurde, bei den Bataillonsstäben berechnet, sondern bei dem Provinzialservisfonds verausgabt, und getrennt von den übrigen Landwehr-Verpflegungskosten in eben der Art und aus eben den Fonds gezahlt, wie der regulativmäßige Sevis für das stehende Heer.

Die Landwehrinspekteurs, deren in dem Landwehr-Friedens-Verpflegungsetat nicht Erwähnung geschieht, beziehen als aktive Offiziere den regulativmäßigen Servis nach Maaßgabe ihrer militairischen Chargen aus dem Provinzial-Servisfonds.

Was hingegen die außer der Uebungsperiode beurlaubten Offiziere und Mannschaften der Landwehr betrifft, so ist für diese das Quartiergeld, und zwar für die Offiziere auf das ganze Jahr, für die übrigen Mannschaften aber nur für die Uebungsperiode in den Spezialetats der Landwehrbataillone ausgeworfen, und wird ihnen daher von den Bataillonen aus den Militairfonds gezahlt, wogegen jedes Landwehrbataillon verbunden ist, während der Uebungsperiode das Quartiergeld der nur zur Uebung einkommenden Offiziere und Mannschaften, welche Naturalquartier erhalten, der Ortsobrigkeit für die Dauer der Uebungszeit in folle Behufs der Befriedigung der bequartirten Bürger gegen Quittung, denen sich selbst einmietenden aber dieses Quartiergeld selbst zu zahlen.

Berlin, den 10ten Juli 1818.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Vorstehende Verfügung des Königlichen Ministerii des Innern wird hierdurch den Magistråten unsers Departements zur Nachricht und zur Achtung bei Anfertigung der Quartal-Servisliquidation bekannt gemacht.

Die in der obigen Verfügung gedachten Landwehr-Friedens-Verpflegungsetats sind den Herren Landräthen mitgetheilt, von welchen daher die etwa noch daraus erforderlichen Nachrichten eingezogen werden können.

Potsdam, den 18ten August 1818.

No. 184.
Verlosung der Zentral-Steuer-Obligationen.
2b. 1p. 949 August.

Um der Bestimmung der über die Sächsische Peråquations-Lieferungs-Aequivalentgelder- und Zentralsteuer-Angelegenheiten zwischen den beiderseitigen Friedens-Vollziehungskommissionen unterm 23sten Juli 1817. abgeschlossenen Konvention §. 29, nach welcher Preußen sämmtliche Zentral-Steuer-Obligationen im Betrage von drei Millionen zwei hundert fünf und achtzig Tausend acht hundert Thalern zur alleinigen Vertretung übernommen, die Zins- und Kapitalszahlungen aber binnen Jahresfrist zu ordnen und zu begründen versprochen hat, zu genügen, ist durch die an das unterzeichnete Ministerium ergangene Kabinets-Ordre vom 20sten d. M. genehmiget,

daß eine Summe von 300,000 Rthlr. jährlich zum Zinsen- und Tilgungs-Fonds dieser Obligationen bestimmt werde.

Die

Diese Summe soll vorläufig und bis darüber ein Anderes festgesetzt ist, aus den bereitesten Mitteln des unterzeichneten Ministeriums entnommen und in halbjährigen Raten dergestalt gezahlt werden, daß zuförderst die Zinsen daraus, wie bisher, regelmäßig entrichtet, der Ueberrest der Rate aber zur Kapitalszahlung verwendet werde.

Es wird von Michaelis d. J. an alle halbe Jahre bei der Königlichen Regierung zu Merseburg öffentlich und unter spezieller Aufsicht des Regierungs-Präsidenten von Schönberg eine Auslosung der zur Zahlung kommenden, aus sämmtlichen in Kours befindlichen Obligationen, und zwar verhältnißmäßig von allen Klassen derselben, statt finden, und die Liste der gezogenen Nummern durch die öffentlichen Blätter so zeitig bekannt gemacht werden, daß eine halbjährige Kündigungsfrist bis zu dem Zahlungstermin frei bleibet, bei Eintritt desselben aber die Zahlung der gezogenen Obligationen, gegen Rückgabe derselben und der davon noch übrigen Zinsen-Koupons, so wie der Zinsleisten, nach Maaßgabe der vorgedachten Konvention zu Leipzig baar in Konventionsgeld erfolgen.

Von da an hört denn auch in Absicht derjenigen Inhaber der durch das Loos gezogenen Obligationen, welche sich zur Erhebung nicht melden, alle weitere Zinsen-Zahlung auf, und nach Verlauf von sechs Wochen, wenn sie sich bis dahin nicht nachträglich melden, werden die Geldbeträge an Kapital und unerhoben gebliebenen letzten Zinsen, auf Kosten und Gefahr der gedachten Inhaber bei dem Königlichen Ober-Landes-Gericht zu Naumburg ad depositum gegeben, und die Obligationen nebst allen Koupons und Zinsleisten für amulirt erklärt werden.

Da hiernach zu Michaelis d. J. die erste Verlosung, und zu Ostern k. J. die erste Kapital-Zahlung erfolgt, die durch letztgedachte Zahlung herbeigeführte Verminderung der ferneren Zinsen aber immer der nächsten Kapitalszahlung zuwächst, und diese verhältnißmäßig steigert, so werden nach einer angelegten Berechnung binnen 16 Jahren sämmtliche Zentral-Steuer-Obligationen neben der regelmäßigen Verzinsung durch baare volle Zahlung eingelöset sein.

Uebrigens ist der Regierungspräsident von Schönberg zu Merseburg mit der speziellen Ausführung dieses Amortisationsplans beauftragt, welcher auch die erforderlichen weitern Bekanntmachungen erlassen wird.

Berlin, den 31ten Juli 1818.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Kredit-Wesen.
Friese.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Potsdam, den 18ten August 1818.

No. 185.

General, der Durchschnitts-Marktpreise des Weitzens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer	Namen der Städte	Der Scheffel Weitzen höchster Preis rtl.	gr.	pf.	niedrigster Preis rtl.	gr.	pf.	Der Scheffel Roggen höchster Preis rtl.	gr.	pf.	niedrigster Preis rtl.	gr.	pf.	Der Scheffel Gerste höchster Preis rtl.	gr.	pf.	niedrigster Preis rtl.	gr.	pf.	Der Scheffel Hafer höchster Preis rtl.	gr.	pf.	niedrigster Preis rtl.	gr.	pf.
1	Brandenburg	3	20	—	3	20	—	2	14	—	2	14	—	1	21	—	1	21	—	1	15	—	1	15	—
2	Jüterbogk	—	—	—	—	—	—	2	11	10	2	10	7	1	18	—	1	18	—	1	15	4	1	14	8
3	Luckenwalde	—	—	—	—	—	—	2	19	11	2	16	11	1	21	10	1	21	10	1	14	6	1	14	6
4	Templin	3	21	4	3	21	4	2	20	10	2	20	10	1	20	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—
5	Schwedt	—	—	—	—	—	—	2	17	9	2	9	2	1	21	9	1	21	9	1	9	4	1	9	4
6	Prenzlow	3	9	6	3	9	6	2	12	5	2	10	—	1	19	—	1	19	—	1	7	6	1	7	6
7	Spandow	4	5	4	4	5	4	2	12	—	2	12	—	2	6	6	2	6	6	1	13	—	1	13	—
8	Perleberg	3	12	—	3	12	—	2	13	2	2	12	3	1	18	—	1	17	—	1	8	7	1	7	10
9	Wittstock	—	—	—	—	—	—	2	15	6	2	9	—	1	16	6	1	11	8	1	9	1	1	6	—
10	Potsdam	4	7	3	4	7	3	2	11	9	2	11	6	2	5	8	2	4	2	1	17	2	1	15	3
11	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	2	15	6	2	15	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Neu-Ruppin	3	21	—	3	21	—	2	10	8	2	2	9	1	21	—	1	18	5	1	12	6	1	10	11
13	Rathenow	3	20	—	3	20	—	2	18	—	2	12	—	2	4	—	2	14	—	1	14	—	1	[illegible]	—
14	Wrietzen a. d. Oder	3	20	—	3	20	—	2	20	—	2	20	—	1	20	—	1	20	—	1	13	—	1	10	—
15	Belzig	3	21	6	3	21	6	2	15	9	2	15	9	1	14	3	1	14	3	1	12	—	1	12	—

Potsdam, den 18ten August 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 31. *Kleidungsstücke der zur Festung abzuliefernden Landwehrmänner.*

Nach der durch das Reskript vom 1sten Juni c. bekannt gemachten Festsetzung des Königlichen Justizministerii im Einverständnisse mit dem Königlichen Kriegesministerio, müssen die zur Festung abzuliefernde Landwehrmänner, und zur Kriegesreserve gehörige Soldaten, bei ihrer Ablieferung mit folgenden Kleidungsstücken versehen sein:

1) drei noch guten Hemden,
2) einem Paar wollenen Strümpfen,
3) einem Paar Schuhen oder Stiefeln,
4) einem Huthe oder einer Mütze,
5) einem Paar Beinkleidern,
6) einer Weste, und
7) einem Rock oder einer Jacke.

Die

Nachweisung
Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins
Regierungsbezirks pro Juli 1818.

Der Zentner Heu höchster Preis rtl.	gr.	pf.	Der Zentner Heu niedrigster Preis rtl.	gr.	pf.	Das Schock Stroh höchster Preis rtl.	gr.	pf.	Das Schock Stroh niedrigster Preis rtl.	gr.	pf.	Der Scheffel Erbsen rtl.	gr.	pf.	Der Scheffel Erdtoffeln rtl.	gr.	pf.	Das Pfund Roggenbrot gr.	pf.	Das Quart Braunbier gr.	pf.	Das Quart Weißbier gr.	pf.	Das Quart Branntwein gr.	pf.
—	14	—	—	14	—	8	19	2	8	19	2	2	16	—	—	15	8	1	2	1	1	1	5	6	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	16	—	—	16	—	16	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	2	1	2	6	3
1	—	—	1	—	—	10	—	—	10	—	—	2	22	—	—	22	—	1	1	1	3	1	7	7	—
—	20	—	—	18	—	8	—	—	8	—	—	2	20	—	—	18	—	1	4	1	—	1	—	5	2
—	18	2	—	18	2	10	2	8	10	2	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	22	—	—	22	—	9	2	8	9	2	8	3	10	8	1	—	—	—	11	1	2	1	7	6	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	20	—	11	—	—	9	—	—	2	13	—	—	17	—	2	6	1	2	1	8	5	11
1	4	—	—	20	—	8	4	—	7	20	—	2	4	—	1	8	—	1	10	1	2	1	9	5	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	16	—	1	8	—	1	4	1	1	1	5	5	3
—	20	—	—	20	—	9	—	—	9	—	—	3	13	—	—	11	—	1	1	1	4	—	—	6	6

Die Untergerichte im Departement des Königlichen Kammergerichts werden daher hierdurch angewiesen, bei der Ablieferung dafür zu sorgen, daß, ehe solche geschiehet, die gedachten Kleidungsstücke, falls der Sträfling nicht solche schon besitzt und mitnehmen kann, aus seinem Vermögen, oder in dessen Ermangelung aus den Fonds angeschafft werden, woraus bei dem Unvermögen des Verbrechers die andern baaren Auslagen bestritten werden.

Diejenige Militairbehörde, an welche die Ablieferung des Sträflings, zur Veranlassung des weitern Transports nach der Festung geschiehet, ist zufolge der deshalb von dem Königlichen Kriegsministerio ergangenen Verfügung verpflichtet, darüber eine Bescheinigung auszustellen, daß der Arrestant mit den vorgeschriebenen Kleidungsstücken versehen gewesen ist.

Berlin, den 30sten Juli 1818.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Der muthwillige Beschädiger von Baumstämmen an einem öffentlichen Wege ist zu zweijähriger Festungsstrafe verurtheilt, welches zur Warnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 21sten August 1818.

Königl. Preußische Regierung.

Es zeigt sich in diesem Jahre in den Gärten der Mark eine Art von Nachtschmetterlingen gar sehr häufig, welche durch ihre Raupen im nächstfolgenden Jahre den Obstbäumen überaus schädlich werden könnte, wenn man nicht früh genug auf ihre Verminderung sinnen wollte. Dies ist nemlich der Nachtschmetterling, welcher den deutschen Namen „die Stammphaläna, oder auch der Großkopf (latein. Phalaena Bombix Dispar. L., französisch Phalene Disparate D. G., oder le Zigzay Geoffroy) empfangen hat. Die nähere Beschreibung des kleinen graubraunen sehr lebhaften Männchens, und des viel größern schmutzig weißen Weibchens findet man schon im Amtsblatt Jahrgang 1812. Seite 550. No. 1. Es sind auch dort schon die Mittel angezeigt, wie der zu großen Vermehrung dieser Raupen von jedem aufmerksamen, wohl unterrichteten und thätigen Gartenbesitzer Grenzen gesetzt werden könnte. Am leichtesten kann man nun aber gerade jetzt diesen Feinden unserer Obstbäume beikommen, da die Weibchen dieser Nachschmetterlinge eben allgemein im Begriffe sind, ihre vielen und mit einem grauen Pelzüberzuge wohl bewahrten Eier an unsern Gartenzäunen und Baumstämmen möglichst versteckt abzulegen. Sie sitzen bei diesem Geschäfte, besonders am Tage ganz ruhig, lassen sich leicht mit der Hand fangen, und zertreten. Unter denselben entdeckt man nun bald den grauen Schwamm, der ihre runden braunen Eier gegen alles Ungemach der Witterung zu beschützen bestimmt ist. Diese Eier lassen sich von einer festen Hand mit einem breiten Hölzchen leicht zerdrücken, aber auch schon von einer Kinderhand in ein Gefäß herabschaben, und dann am besten verbrennen. Ein kleiner Preis, den Referent darauf setzte, verschafte ihm durch einen kleinen Knaben eine große Menge solcher Eier aus seinem Garten. Es kommt hierbei nur vorzüglich darauf an, daß man nicht gleichgültig gegen diese für die Gärten doch wichtige Sache sei.

Um dies aber nicht sein zu wollen, darf man nur erwägen, daß die Raupen dieses Nachtschmetterlings sich schon sehr oft unsern Obstbäumen furchtbar gemacht haben. In Jahren, wo sie sich in sehr zahlreicher Menge fanden, haben sie oft schon die Obstbäume aller Blätter so beraubt, daß diese ganz nackend in den Gärten standen, und sehr natürlich an keine Früchte zu denken war.

Schröner.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

35sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Nachdem die zu Michaelis d. J. pachtlos werdende Königliche Amtsmühle zu Wittenberg mit ihren Berechtigungen, Nutzungen und Beschwerungen, von gedachter Zeit an anderweit auf Sechs Jahre an den Meistbietenden bis auf hohe Genehmigung des Königl. Finanzministeriums verpachtet werden soll, und zum Bietungstermin der

5te September dieses Jahres

anberaumt worden ist; so wird solches hiermit bekannt gemacht, und haben sich die Pachtlustigen, welche sich in Ansehung ihrer Vermögensumstände gehörig ausweisen können, an dem benannten Tage Vormittags in dem Geschäftslokale der unterbenannten Regierungsabtheilung einzufinden, wo ihnen dann der Pachtanschlag und die Pachtbedingungen werden vorgelegt und bekannt gemacht werden.

Merseburg, den 14ten August 1818.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Der im Extrablatt zum 24sten Stück des Amtsblatts bekannt gemachte, am 23sten September d. J. annonzirte Termin zum Verkauf des zu Beelitz in der Poststraße sub No. 51. belegenen Hauses wird vor der Hand hierdurch wieder aufgehoben. Beelitz, den 19ten August 1818.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Da bei dem am 3ten hujus in Gräben stattgehabten Brande 3 Lieferungsscheine gestohlen, als: ein Lieferungsschein über 200 Thaler No. 285934 auf die Gemeine zu Gräben lautend, ein dergleichen über 60 Thaler No. 97205 und ein dergleichen über 11 Thaler No. 97206, beide auf den Mühlenmeister Kiesel zu Gräben ausgestellt, so wird das Publikum vor den Ankauf dieser Scheine gewarnt, indem schon die Amortisation derselben bei der Behörde nachgesucht worden.

Ziesar, den 4ten August 1818.

Der Bürgermeister Michelmann.

Bekanntmachung.

Da nunmehro die Restforderungen des ehemaligen Ersten Neumärkischen Landwehrkavallerieregiments aus der Kriegsperiode von $18\frac{13}{14}$ durch überwiesene Zahlungen von der höheren Behörde berichtigt und eingegangen sind, so kann auch nun die Zahlung an die zur Empfangnahme der Restforderungen Berechtigten erfolgen. Zu dieser Zahlung selbst wird zur Erleichterung der Empfänger folgende Art bestimmt.

Sie werden nehmlich hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen, sie mögen bestehen worin sie wollen, bei denen, ihnen in ihren gegenwärtigen Aufenthaltsorten

von-

vorgesetzten Herrn Landräthen oder Magisträten zu liquidiren, welche hiermit ganz ergebenst ersucht werden, diese Liquidationen zu sammeln, und mit Bestimmung der ehemaligen Eskadron des Regiments, wobei die Forderungsberechtigten in den Jahren 1814 gestanden haben, an mich den Unterzeichneten und von der hohen Behörde dazu Beauftragten einzusenden. Nach Eingang derselben, und wenn solche richtig befunden, soll der Betrag dafür sogleich baar erfolgen. Zur Beendigung des Ganzen ist der 15te Oktober d. J. bestimmt worden; auch haben es sich diejenigen selbst beizumessen, wenn sie hernachmals mit ihren Forderungen unberücksichtigt bleiben werden.

Landsberg a. d. Warthe, den 29sten Juli 1818.

v. Eubach, Rittmeister im zweiten Frankfurther Landwehrregiment.

Patentanzeige von Romershausens Luftpresse.

Das mir für das ganze Königreich ertheilte Patent zur Alleinanfertigung meiner zum Filtriren, Extrahiren und Destilliren bestimmten und für jeden Haushalt, die Apotheken, Bier- und Essigbrauereien, Brantweinbrennereien, Liqueurfabriken etc. bereits als höchst nützlich anerkannten Luftpresse mache ich hierdurch gesetzmäßig bekannt.

Gegen portofreie Einsendung des vorauszuzahlenden Betrags sind bei mir, mit Beilegung 1 Rthlr. für Emballage und Schrift, folgende kleinere Maschinen stets vorräthig zu haben.

I. Luftpressen für den Haushalt zur schnellen, ersparenden und vollkommnen Bereitung des Kaffees, der Liqueure etc. zu ½, 1½, 2 und 3 Maaß, à 5, 6, 7 und 8 Rthlr. Kurant. — Dieselben in eleganterer Form für Kaffee- und Theetische mit Bronzeverzierung à 8, 9½, 10½ und 12⅔ Rthlr.

II. Luftpressen für Apotheker, (Liqueurfabrikanten etc.) zur Bereitung aller Arten von Extrakten, Tinkturen etc. wie überhaupt zum Rezeptiren zu ½, 1½, 2, 3 und 6 bis 10 Maaß, à 5½, 6½, 7½, 8⅔ und 12 Rthlr. — Zu einem vollständigen pharmazeutischen Apparate gehören 2 dieser Maschinen von verschiedener Einrichtung aber gleichem Preise, wovon eine zu wässrigen, die andre zu geistigen Extrakten geeignet ist.

III. Destillations-Apparate zu Glasretorten von 5 bis 10 Maaß, à 3 Friedrichsd'or.

IV. Luftpumpen für Schulen und Freunde der Physik, à 4 Friedrichsd'or.

Sammler erhalten einen angemessenen Rabbat. Eine nähere Darstellung dieser Maschinen giebt meine durch alle Buchhandlungen, oder direkte bei mir zu habende Schrift:

Romershausens Luftpresse I. Heft, Zerbst bei Füchsel 1818 à 16 Gr.

Die gesetzliche Erlaubniß und vollständige Anleitung zu größern Anlagen ertheile ich nach Verhältniß zu gleich billigen Preisen, indem ich nach Angabe der Größe die angemessene Evakuationsverrichtung aus meiner Fabrik liefere.

Acken an an der Elbe, am 18ten Juli 1818.

Dr. Romershausen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 36.

Den 4ten September 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 186. Einziehung der Vermögens- und Steuerreste. I. m. 855. August.

Um die Einziehung der Vermögens- und Steuerreste möglichst zu fördern, wird den zur Einziehung dieser Steuerreste beauftragten Behörden, in Gemäßheit der vom Königlichen Ministerio des Schatzes und des Staatskreditwesens unterm 17ten v. M. erlassenen Verfügung, folgendes zur genauesten Befolgung bekannt gemacht.

1) Müssen die bisher gestundet gewesenen Steuerreste, in sofern die Stundungsfrist abgelaufen ist, sofort beigetrieben werden; auch werden gedachte Behörden, in Bezug auf die Verfügung der vormaligen Zentralkommission vom 25sten Oktober 1814. (Amtsblatt Stück 46.) angewiesen, in allen unter gerichtlicher oder landschaftlicher Sequestration stehenden Gütern, wo die Subhastation nicht vor dem 1sten November 1814 verfügt worden ist, die Vermögenssteuerreste aus den Gutsrevenüen zu verlangen, damit deren Einziehung nicht von dem Verkauf der Grundstücke oder Ausschüttung der Konkursmassen abhängig gemacht wird.

2) Kann die Steuer von den, in kleinen Resten bestehenden Depositalbeständen bei den verschiedenen Gerichten in folle durch Lieferungsscheine angenommen werden, wenn letztere zuvor durch die Gerichte selbst gehörig zedirt und quittirt sind. In sofern Lieferungsscheine in Zahlung gegeben werden, die auf höhere Summen als den Steuerbetrag lauten, sind darüber alle 4 Wochen in der, den Landräthen bereits früher vorgeschriebenen Form besondere Nachweisungen einzureichen, um bestimmen zu können, ob der Ueberschuß baar oder in Staatsschuldscheinen zu erstatten ist.

Hiernach haben sich die mit Einziehung der Vermögens- und Steuerreste beauftragten Behörden überall zu achten, und zu dem Ende mit aller Thätigkeit zu verfahren, damit im Laufe des gegenwärtigen Jahres die Einziehung der Steuerreste beendigt wird. Potsdam, den 21sten August 1818.

No. 187. Milzbrand. 1. p. 1969. Juli.

Bei dem im Juni und Juli d. J. herrschend gewesenen Milzbrande des Rindviehes und der Pferde haben sich von Neuem sehr traurige Beispiele bösartiger und tödtlicher Ansteckung der Menschen durch unvorsichtige Berührung des kranken oder gefallenen Viehes ereignet.

Mehrere, die dem milzbrandigen Vieh zur Ader gelassen, oder ins Maul gefaßt, oder in den Mastdarm, um das Rückenblut zu nehmen, (ein höchst unzweckmäßiges und unnützes Verfahren) haben Brand an den Armen bekommen, und einige, die beim Oeffnen der Kadaver irgend eine unbedeutende Verletzung an den Händen hatten, sind gestorben. Am auffallendsten war der Tod eines Gutspächters und seines Verwalters, denen beim Aderlassen des milzbrandigen Viehes das Blut die Hände benetzte, und die wenige Tage nachher am innern Brande starben.

Man vermeide also möglichst die Berührung der Säfte des milzbrandigen Viehes mit bloßen Händen, und sorge für das schnelle und tiefe Begraben des gefallenen.

Die Entstehung des Milzbrandes scheint in diesem Jahre hauptsächlich von dem Genusse des Thaues und Reifes auf dem Grase in den kalten Nächten und Morgen zu Ende des Maimonats herzurühren. Einige Landwirthe, die ihr Vieh erst gegen 9 Uhr Morgens, nachdem sie es gehörig getränkt, austreiben ließen, oder es während der Hitze im Stalle mit Heu fütterten, blieben ganz frei von dem Uebel, während die Umgegend großen Verlust erlitt, weil man das Vieh zu früh ausgetrieben hatte.

Zur Verhütung des Uebels haben sich ausserdem das Aderlassen bei starken und kräftigen Thieren, das kalte Begießen und Schwemmen, die Applikation eines Haarseils am Triel und der Gebrauch des Kochsalzes oder des Glaubersalzes nützlich bewiesen.

Potsdam, den 22sten August 1818.

No. 188. Lungenseuche in Menz. 1. p. 1265. August.

Da in dem Dorfe Menz im Ruppinschen Kreise die Lungenseuche unter dem Rindvieh ausgebrochen ist, so ist genanntes Dorf und dessen Feldmark für Rindvieh und Futter bis auf weitere Anordnung gesperrt.

Potsdam, den 29sten August 1818.

No. 189. Stempelsatz für die Hildburghausensche Dorfzeitung. 2. a 1222. August.

In Hinsicht auf die Gemeinnützigkeit und den geringen Preis der Hildburghausenschen Dorf-Zeitung ist von dem Herrn Finanzminister mittelst Verfügung vom 4ten d. M. beschlossen worden, selbige nur mit dem halben gesetzlichen Stempelsatz, nemlich mit sechszehn gGr. jährlich zu belegen. Was nun die, durch die Postämter zu debitirenden Exemplare betrifft, so ist das erste Exemplar im Semester jedesmal gegen eine zu 8 gGr. gestempelte Quittung auszugeben. Sollten auch Exemplare auf andern Wegen als durch die Postämter eingehen, so sind die Empfänger dieser Blätter verpflichtet, bei Strafe als Stempeldefraudanten behandelt zu werden, dem Akziseamt ihres Wohnorts davon Anzeige zu machen, und demselben

für

für jedes erste Blatt im Semester acht gGr. gegen eine zu solchem Satze gestempelte Quittung zu entrichten.

Die Berechnung dieser Gelder geschieht bei der übrigen Stempeleinnahme der Akziseämter, welche darauf zu wachen haben, daß kein Exemplar auf diese Art eingeht, ohne angezeigt zu werden. Potsdam, den 21sten August 1818.

No. 190. Verbrauchsabgabe von russischen Tabacksblättern. 2. A. 1439. August.

Da es bei der geringern Abgabe, welcher die eingehenden Russischen Tabacksblätter in den Preußischen Provinzen unterliegen, nothwendig ist, daß bei etwaniger Versendung von dorther in die Königlichen Provinzen diesseits der Weichsel der Betrag der in jeder üblichen Verbrauchsabgabe nacherhoben wird, so sind die Königl. Regierungen zu Königsberg in Preußen, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder höhern Orts neuerdings angewiesen worden, ihre Behörden anzuhalten, auf den Passirscheinen über dergleichen Tabacksversendungen den Tarifsatz zu bemerken, wonach die ursprüngliche Versteuerung erfolgt ist.

Indem die diesseitigen Akziseämter hiervon Kenntniß erhalten, wird denselben in Folge einer Ministerialverfügung vom 11ten dieses zugleich aufgegeben, demgemäß am Bestimmungsorte dasjenige nachzuerheben, was zur Erreichung des bei ihnen vorgeschriebenen Versteuerungssatzes annoch nachträglich von dergleichen Tabacksblättern zu entrichten ist.

Die Herren Steuerräthe und die Abgabenkalkulatur haben darauf zu halten, daß hiernach gemessenst verfahren wird. Potsdam, den 25sten August 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 32. Diesseitige Gesuche an Russische Behörden.

Wenn bisher mehrere an Russisch Kaiserliche Magistrate und andere Behörden gerichtete Schreiben und Gesuche diesseitiger Behörden und Unterthanen entweder uneröffnet von dort zurückgekommen, oder unbeantwortet geblieben, so liegt dies an dem Mangel eines Vorschusses, weil in den Kaiserlich Russischen Staaten bei jedem Antrage ein Vorschuß zur Bestreitung der Kosten zugleich mit abgegeben werden muß.

Das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat sich zur Abhelfung dieses Uebelstandes bereit erklärt, die Schreiben diesseitiger Behörden an Russische Behörden durch die Königl. Gesandschaft zu Petersburg, oder durch die Königl. Preußischen im Russischen Reiche angestellten Konsuln zu befördern, wogegen es den Privatpersonen, welche bei Russischen Gerichten oder andern Behörden etwas vorzutragen haben überlassen bleibt, sich an bekannte Handlungshäuser oder an zuverlässige Leute, wegen Beförderung ihrer Gesuche zu wenden.

In Fällen erweislicher Armuth wird jedoch das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten sich selbst der Beförderung solcher Gesuche von Privatpersonen unterziehen. Die diesseitigen Gerichte müssen aber solche Bittsteller bei Abfassung ihrer Gesuche, wenn sie zu ihrer Kenntniß kommen, unterstützen.

Die

Die dem Kammergerichte untergebenen Behörden haben sich in allen vorkommenden Fällen dieser Art hiernach zu achten. Berlin, den 20sten August 1818.

No. 33. Konsense für Geistliche bei Vormundschafts-Uebernahmen.

Die den Geistlichen bei Uebernahme von Vormundschaften zur Bedingung gemachte Einholung des Konsenses des Provinzialkonsistoriums, ist nur für die evangelische Geistlichkeit nothwendig. Die katholischen Geistlichen müssen, wofern sie in jenen Fall kommen, die Genehmigung von der ihnen besonders vorgesetzten geistlichen Behörde beibringen. Berlin, den 20sten August 1818.

No. 34. Tantiemen und Gebühren der Justizoffizianten.

Die Etats der Salarienkassen enthalten noch nicht hinreichende Materialien zur Uebersicht der Anzahl und des gesammten Diensteinkommens sämmtlicher etatsmäßiger Justizoffizianten, indem das unfixirte Diensteinkommen mehrerer Justizoffizianten, als der Rendanten, Kalkulatoren, Stempelrezeptoren, Kanzellisten, Boten, Exekutoren, Auktionatoren, Taxatoren rc. aus selbigen nicht ersichtlich ist, wenn gleich bei einigen Etats Eviktionssummen für Tantiemen und Schreibgebühren der Rendanten und Kanzelleioffizianten bestimmt sind, solche aber noch nicht für genügend gehalten werden können, weil der wirklich bezogene Betrag von dem evimirten Quanto größtentheils abweicht.

Sämmtliche Untergerichte der Provinz, welche aus Staatskassen Zuschüsse erhalten, haben daher binnen 4 Wochen eine Nachweisung der im Jahre 1817 bezogenen, der Kasse nicht verbliebenen Tantieme und Gebühren der bei denselben angestellten vorgedachten Beamten pflichtmäßig einzureichen.

Ausserdem wird auch binnen gleicher Frist eine Nachweisung derjenigen städtischen Justizbeamten erwartet, mit Angabe ihres gesammten Diensteinkommens, welche dasselbe aus Fonds beziehen, die keine Zuschüsse aus Staatskassen erhalten.

Berlin, am 20sten August 1818.

Vermischte Nachrichten.

Dem Handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der diesjährige vierte Neustädtsche Markt zu Brandenburg, vom 20sten Oktober auf den 19ten Oktober d. J. verlegt worden ist.

Potsdam, den 20sten August 1818.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Wegen einer Reparatur an der Havelbrücke bei Havelhausen auf der Straße von Berlin nach Oranienburg, kann diese Brücke vom 8ten September bis 8ten Oktober d. J. nicht befahren werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Das Fuhrwerk muß während der Zeit den Weg seitwärts über Lehnitz von und nach Oranienburg einschlagen. Potsdam, den 29sten August 1818.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 37.

Den 11ten September 1818.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 9te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 482. Das Gesetz über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats; mit dem Zoll- und Verbrauchssteuer-Tarif für die Provinzen Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen, und dem für die Provinzen Westphalen, Cleve, Jülich, Berg und Niederrhein.

No. 483. Die Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung selbst.

No. 484. Die Verordnung über transitorische Bestimmungen in Absicht des innern Verkehrs und der Nachsteuer von ausländischen Waaren.

Sämmtlich vom 26sten Mai 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 191. Zollstellen in den westlichen Provinzen. Präs. Gr

In Gefolge der Bestimmung §. 10. der Zollordnung vom 26sten Mai 1818. wird dem Publiko durch die Beilage vorläufig bekannt gemacht, an welchen Orten in den Provinzen,

Westphalen, Niederrhein, Jülich, Cleve, Berg,

Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter erster Klasse, und die dazu gehörige Ansage-Posten angelegt werden sollen, wonach sich die Zollstraßen, welche gebildet werden, von selbst ergeben.

Mehrere der Neben-Zollämter erster Klasse werden, zur Erleichterung des Verkehrs, größere Abfertigungsbefugniße erhalten, als ihnen nach den Festsetzungen der Zollordnung in der Regel beigelegt sind. Der Umfang dieser erweiterten Befugniße, so wie Abänderungen in der Lokation der Erhebungsstellen, welche sich während

der Einrichtung selbst noch ergehen könnten, sollen nach vollendeter Organisation nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

An welchen Orten Neben-Zollämter zweiter Klasse werden errichtet werden, wird die Königliche Regierung den Bewohnern der dabei interessirten Umgegend durch die Kreisbehörden bekannt machen lassen. Besondere Kontrollämter auf der Binnen-Linie werden für jetzt noch nicht errichtet.

Zur Sicherstellung des Ausfuhrzolles werden bis dahin in der Nähe der Binnenlinie Anmeldungsstellen angelegt, welche die Regierungen in den drei westlichen Provinzen bekannt machen werden. Berlin, den 23sten Juni 1818.

Finanzministerium. v. Klewitz.

Verzeichniß

derjenigen Zollstellen, welche in den westlichen Provinzen errichtet werden sollen.

Im Regierungsbezirk von	Sitz der Haupt-Zollämter.	Sitz der dazu gehörigen Ansagepposten.	Sitz der Neben-Zollämter erster Klasse.	Sitz der dazu gehörigen Ansagepposten.
Cleve.	Emmerich.	Hüthum.		
	Cranenburg.			
			Keeken.	
			Grunewald.	
			Hommersum.	
	Kaldenkirchen.	Wampacherhöfe.		
		Anderheyde.		
			Walbeck.	
			Strälen.	
			Herongen.	
			Brüggen.	
Aachen.	Wehr.		Elmpt.	
	Aachen.	Laurensberg.		
		Vaels.		
		Horbach.		
		Bilgen.		
			Herzogenrath.	
			Horbach.	
			Bilgen.	
			Eupen.	
	Malmedy.		am Schirm, auch Baraque neuve genannt.	Malbringen.
Trier.	Trier.	Langsur.		
		Igel.		

Im

Im Regierungsbezirk von	Sitz der Haupt-Zollämter.	Sitz der dazu gehörigen Ansageposten.	Sitz der Neben-Zollämter erster Klasse	Sitz der dazu gehörigen Ansageposten.
			Dasburg.	
			Roth.	
			Irrel.	
			Perl.	
	Saarbrück.	Arneval.		
		Rentrisch.		
			Saarlouis.	Filsberg.
				Uberherrn.
			Ottweiler.	
Coblenz.	Weiler.	Bingnerbrück.		
			Kirn.	
			Oberstreit.	
			Creutznach.	
	Coblenz.		Bacharach.	
			St. Goar.	
			Boppard.	
			Ehrenbreitstein.	
	Altenkirchen.		Dierdorf.	
			Gebhardshein.	
			Daaden.	
Arensberg.	Wilnsdorf.		Burbach.	
			Lasphe.	
			Hallenberg.	
			Medebeck.	
			Girshagen.	
Minden.	Warburg.	Am Diemel Thore zu Warburg.		
			Beverungen.	
			Hörter.	Luchtringen
			Steinheim.	
	Minden.	Weserthor zu Minden.		
		Petershagen.		
			Herford.	Bergthor zu Herford.
			Blotho.	
			Petershagen.	
			Rahden, Levern, Oldendorf.	
			Hückerkreutz.	
			Lorten.	

Im Regierungsbezirk von	Sitz der Haupt-Zollämter.	der dazu gehörigen Ansageposten.	Sitz der Neben-Zollämter erster Klasse.	der dazu gehörigen Ansageposten.
Münster.	Ostbevern.		Kloster Vinneberg.	
			Lengerich.	
			Lotte.	
			Hopsten.	Huntling.
	Rheine.	Harbrup.	Marhafen.	Harbrup.
			Gronau.	
			Altstädt.	
			Vreden.	
			Bocholt.	Bruggenhagen.
			Anholt.	

Vorstehendes Publikandum wird in Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Finanzministers Exzellenz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 6ten September 1818.

No. 192. Verleihung des Obereigenthums an Erbpächter und Erbzinsleute. 2. b. 1860. August.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 8ten d. M. Behufs der Eintragung des vollständigen Eigenthumsrechts bisheriger Erbpachts-Besitzer von Domainengrundstücken in die Hypothekenbücher festzusetzen geruhet:

daß, insofern der Erbpachtskontrakt nicht eine andere Bestimmung enthält, Erbpächter, welche den Kanon von Domainengrundstücken ablösen, für die Erwerbung des Dominii directi Ein Prozent, Erbzinsleute aber bei Ablösung des Erbzinskanons für das Ober-Eigenthumsrecht des Erbzinsherrn, zwei Prozent des Ablösungskapitals zu entrichten haben sollen.

Berlin, den 14ten August 1818.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Finanzministerium.
v. Klewitz.

Nach obiger Bestimmung wird daher jedesmal verfahren werden, wenn Erbpächter oder Erbzinsleute, welche den Kanon nebst den sonstigen Vertragsverbindlichkeiten abgelöset haben, das Obereigenthum erwerben wollen.

Potsdam, den 2ten September 1818.

No. 193. Schornsteinfeger-Distrikte. I. p 1174. August.

Nachdem nunmehr die Eintheilung der durch das Edikt über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten September 1811. §. 104. angeordneten Schornsteinfeger-Distrikte in unserm Regierungsdepartement regulirt worden, so haben wir die Herren Landräthe beauftragt, die Nachweisung der einem jeden Distrikte beige-

leg-

legten Ortschaften in ihren Kreisen bekannt zu machen, und den vorhandenen oder noch anzusetzenden Schornsteinfegern die ihnen zugetheilten Zwangsdistrikte zu überweisen.

Es stehet daher künftig keinem fremden Schornsteinfeger das Recht des Reinigens der Feuerungen in diesen geschlossenen Distrikten zu, auch findet in der Verpflichtung, sich nur des angewiesenen Schornsteinfegers zu bedienen, überall kein Unterschied zwischen Stadt- und Landbewohnern, oder zwischen Dominien und Bauergemeinen Statt. Wie oft jede Feuerstelle gefegt werden müsse, und in wie weit das Selbstreinigen der Feuerfänge den Dorfbewohnern hin und wieder nachgelassen werden könne, ist zunächst nach den bestehenden Feuerordnungen zu entscheiden; in zweifelhaften Fällen kommt es hierunter lediglich auf eine örtliche Beurtheilung an, welche der betreffende Landrath durch unpartheiische Sachverständige zu veranlassen hat.

Da sich wegen der großen Verschiedenheit der Rauchfänge, nach der Beschaffenheit der Gebäude und nach der Zahl der Stockwerke, keine allgemeine Taxe des Fegerlohns feststellen läßt, so wird hiermit verordnet, daß die bisher üblichen Lohnsätze in jeder Gegend vorläufig beizubehalten sind; wo über den Betrag derselben Zweifel entstehen möchte, haben sich die Interessenten an den Landrath des Kreises zu wenden.

Es bleibt hierbei übrigens den Kommunen unbenommen, sich nach wie vor mit dem betreffenden Schornsteinfeger über etwanige Abfindungssummen durch bestimmte Zeit-Kontrakte zu einigen, in deren Gültigkeit auch, wo solche bereits bestehen möchten, durch die gegenwärtige Verordnung auf die kontraktsmäßige Dauer nichts geändert wird. Potsdam, den 30sten August 1818.

No. 194. Lungenseuche in Metzelthin. I. p. 267. August.

Wegen eines neuen Ausbruches der Lungenseuche im Dorfe Metzelthin im Ruppinschen Kreise ist dieser Ort und dessen Feldmark für Rindvieh, Heu und Stroh gesperret, und müssen diejenigen, welche Rindvieh, Heu und Stroh von Fehrbellin und Ruppin nach Wusterhausen an der Dosse fortschaffen wollen, den Weg über Parsikow und Pahlzow nehmen. Potsdam, den 30sten August 1818.

Personalchronik.

Die Justizkommissarien Troschel und Hellwig sind zu Justizkommissionsräthen ernannt worden.

Der Kriegskommissarius und Referendarius Witte ist zum Regierungsassessor bei der hiesigen Regierung befördert worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem Handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der diesjährige dritte Jahrmarkt in Saarmund vom 15ten auf den 17ten September verlegt worden ist. Tages zuvor wird Vieh-, Hirse- und Flachsmarkt gehalten werden. Potsdam, den 3ten September 1818.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Ta-

Tabellarische Uebersicht,

von denen im Frühjahre 1818. im Regierungsbezirk Potsdam auf nachbenannten Beschälstationen, durch die daselbst aufgestellt gewesenen Königl. Landbeschäler bedeckten Stuten, und zwar:

Nummer.	Namen der Stationen.	Daselbst sind an Landbeschälern aufgestellt gewesen Anzahl	Zahl der von den Beschälern auf der Station bedeckten Stuten.	Anmerkungen.
1	Belzig	3	45	
2	Golzow	2	108	
	Summa	5	153	

Hauptgestüt Graditz, den 10ten August 1818.

Nachweisung

der im Jahre 1817, durch die von dem Königl. Landgestüte im Regierungsbezirk Potsdam aufgestellt gewesenen Beschäler bedeckten Stuten, und der im Jahre 1818. nachgewiesenen Fohlen.

Nummer.	Namen der Beschäl-Stationen.	Daselbst standen im Jahre 1817 Beschäler.			Diese haben Stuten gedeckt.	Davon sind als tragend nachgewiesen inkl. der verkauften und gestorbenen Stuten, wovon keine nähern Nachrichten eingegangen.	Nach den eingegangenen Listen sind wirklich Fohlen geboren im Jahre 1818.			Anmerkungen.
		alte.	5 jährige	Sum̃a			Hengste.	Stuten.	Sum̃a	
1	Golzow	2	—	2	88	51	20	24	44	Regierungs-Bezirk Potsdam.
2	Schlalach	1	1	2	79	49	18	26	44	
3	Belzig	4	2	6	105	55	25	28	53	
	Summa	7	3	10	272	155	63	78	141	

Hauptgestüt Graditz, den 10ten August 1818.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

37sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Sämmtliche Herren Landräthe und die Polizeibehörden unsers Departements werden hiermit angewiesen, auf nachbezeichneten Deserteur vom Königl. Garde-Uhlanen-Regiment, Gottfried Mirisch aus Luckenwalde, ihr Augenmerk zu richten, und denselben im Betretungsfalle zu dem Stabe seines Regiments abführen zu lassen.

Signalement.

Der ꝛc. Mirisch ist 23 Jahr alt, 7 Zoll groß, hat blondes Haar, eine glatte Stirn, blaue Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, ein rundes plattes Gesicht und Kinn, blonden Stutzbart, etwas gelbe Gesichtsfarbe, einen schleppenden Gang, ein freundschaftliches Benehmen und etwas sächsischen Dialekt.

Potsdam, den 31sten August 1818.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Aufforderung.

Die Kriegesdenkmünze 2ter Klasse pro 1815 für den als freiwilliger Jäger beim 3ten Infanterie-Regiment (2ten Ostpreuß.) gestandenen, von hier gebürtigen C. Urtig, befindet sich nebst dem dazu gehörigen Bande und Befugnißschein zur weitern Verabfolgung bei dem Unterzeichneten. Da der gegenwärtige Aufenthalt des Urtig bisher nicht auszumitteln gewesen ist, so wird derselbe hierdurch öffentlich aufgefordert, sich zur Empfangnahme gedachter Denkmünze binnen 4 Wochen bei mir zu melden. Potsdam, den 23sten August 1818.

Königl. Preuß. Polizeidirektor hiesiger Residenz.

Flesche.

Steckbrief.

Der Arrestant Gottlieb Fleischhausen, welcher wegen einer Krätzkrankheit in das hiesige Krankenhaus gebracht werden mußte, hat hier abermals Gelegenheit gefunden, der Aufmerksamkeit seiner Wächter zu entgehen. Da nun an der Wieder-

No. 41.

hab-

habhaftwerdung dieses gefährlichen Menschen viel gelegen ist, so ersuchen wir alle Militair- und Zivilbehörden, auf denselben vigiliren und ihn im Fall seiner Ergreifung an uns gegen Berichtigung der Kosten abliefern zu lassen.

Brandenburg, den 30sten August 1818.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Der Gottlieb Fleischhausen ist 5 Fuß 5 Zoll groß, hat ein längliches, hageres, braunes, pockennarbiges Gesicht, blondes Haar, blaue Augen, gebogene Nase. Bekleidet war derselbe mit einer grautuchnen Jacke, weißen leinenen Hosen, Strümpfen und Schuhen, einer blautuchnen Mütze, und ist mit der Krätze behaftet.

Der mittelst Bekanntmachung vom 1sten August c. in No. 33. des Amtsblatts verfolgte Flüchtling, Namens Lehmann, hat sich bald nach seiner Flucht bei uns wiederum gemeldet. Zossen, den 25sten August 1818.

Königl. Preuß. Justizamt.

Bekanntmachung.

Der beurlaubte Landwehrmann und Schneidergesell August Kuhn aus Quittainen im Mohraugenschen Kreise, Regierungsbezirks Königsberg, hat seinen mit No. 44. versehenen Reisepaß d. d. Pr. Holland den 25sten Mai c. angeblich verloren. Zur Verhütung des Mißbrauchs wird dies bekannt gemacht, und der qu. Paß für ungültig erklärt. Potsdam, den 23sten August 1818.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz.
Flesche.

Bekanntmachung.

Der Drechslergesell Wilhelm Wagner aus Neisse hat seinen unterm 10ten April daselbst ausgestellten Reisepaß, angeblich auf dem Wege von Berlin hierher verloren. Zur Verhütung des Mißbrauchs wird dies hierdurch bekannt gemacht, und der qu. Paß für ungültig erklärt.

Potsdam, den 29sten August 1818.

Königlicher Polizeidirektor.
Flesche.

In

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 38.

Den 18ten September 1818.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist die Einrichtung getroffen worden, daß die Gehaltszahlungen aus der Kasse montis pietatis von nun an pränumerando geleistet werden können. Indem solches hiermit zur Kenntniß der auf diese Kasse angewiesenen Besoldungsempfänger und derjenigen Kassen gebracht wird, welche für diese die Gelder einzuziehen haben, dient denselben auch zur Nachricht, daß das Geschäftslokale der montis pietatis Kasse hier im ehemaligen Posthause, Königsstraße No. 6, befindlich ist. Berlin, den 3ten September 1818.

Königl. wirklicher Geheimerrath und Oberpräsident der Provinz Brandenburg.
v. Heydebreck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 195.
Uniforms-Abzeichen.
I. m. 190. September.

Der Königlichen Regierung wird hierdurch zur Nachricht und weitern Bekanntmachung eröffnet, daß des Königs Majestät den sich mit eigenen Pferden und selbst bekleidet zur Landwehr gestellenden Wehrmännern allgemein das nehmliche Uniforms-Abzeichen durch Vorstoß an der Achselklappe, das den sich selbst ausrüstenden Freiwilligen im stehenden Heere nach den nähern Bestimmungen der Kabinetsordre vom 10ten Juni v. J. gestattet ist, ebenfalls zu bewilligen geruhet haben.

Berlin, den 25sten August 1818.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Obiges Reskript wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 9ten September 1818.

No. 196. Getreide- und Fouragepreise pro August 1818. I. m. 476. September.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat August d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat im Mittel betragen:

		Thaler	Gr.	Pf.
1) für den Scheffel Weitzen		3 Thaler	12 Gr.	5 Pf.
2) — — — Roggen		2 —	4 —	10 —
3) — — — große Gerste		1 —	20 —	8 —
4) — — — kleine Gerste		1 —	17 —	4 —
5) — — — Hafer		1 —	10 —	1 —
6) — — Zentner Heu		1 —	4 —	3 —
7) — das Schock Stroh		9 —	22 —	5 —

	Thaler	Gr.	Pf.
Die Tonne Weißbier kostete im Monat August c.	7 Thaler	— Gr.	— Pf.
= = Braunbier = = = = =	6 —	— —	— —
das Quart doppelten Kornbrantwein = =	— —	6 Gr.	$10\frac{2}{7}$ Pf.
auch =	— —	6 —	$5\frac{5}{7}$ —
= = einfachen = = =	— —	4 —	— —

Potsdam, den 10ten September 1818.

No. 197. Zinskoupons von den Kammer-Kredit-Kassenscheinen. I. p. 713. September.

Auf Veranlassung des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten mache ich hierdurch bekannt, daß im Einverständniß mit den Königlich Sächsischen Behörden wieder ein neuer halbjähriger Zins-Koupons von den Kammer-Kredit-Kassenscheinen, noch im Laufe dieses Monats ausgegeben, und die Bekanntmachung dieserhalb Königlich Sächsischer Seits den Leipziger Zeitungen besonders inserirt werden wird. Merseburg den 9ten September 1818.

Der Regierungs-Chefpräsident.
v. Schönberg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß der im hiesigen Regierungs-Departement wohnenden Interessenten gebracht.

Potsdam, den 11ten September 1818.

No. 198. Zurückweisung krätziger Gesellen. I. p. 1811. August.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß häufig mit der Krätze behaftete Handwerksgesellen in die Preußischen Staaten einwandern, so wird der Königlichen Regierung aufgegeben, die Polizeibehörden Ihres Departements anzuweisen, vor Ertheilung des Eingangspasses an ausländische Gesellen, oder vor Visirung ihrer Pässe und Wanderbücher, auf die Gesellen rücksichtlich der Krätze aufmerksam zu sein, und nöthigenfalls sie durch den Chirurgus forensis untersuchen zu lassen, und selbigen, wenn sie krätzig befunden werden, den Eingang in die Königlichen Staaten, oder die weitere Reise in denselben nicht zu gestatten, sondern sie entweder auf dem Wege, auf welchem sie eingewandert, zurück- oder mit Vorschreibung eines nicht zu verlassenden Weges, in ihre Heimath zu senden. Berlin, den 14ten Juli 1818.

Ministerium der geistlichen, öffentlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium der Polizei.
v. Wittgenstein.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Vor-

Vorstehende Verfügung wird den Polizeibehörden zur Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß unter der am Ende verfügten Zurück- oder Weitersendung kein Transport, sondern blosse Zurück- und Weiterweisung zu verstehen ist.

Potsdam, den 12ten September 1818.

No. 199. Verwaltung des Amts Rüdersdorf. 2. b. 77. Juli.

Der Oberamtmann Bütow zu Rüdersdorf hat die Generalpacht des Amts Rüdersdorf mit höherer Genehmigung an den Oekonomen Karl Ferdinand Krause abgetreten, der an die Stelle des rc. Bütow zum Domainen- und Polizeibeamten des gedachten Amts bestellt worden ist. Alle an das Domainen- und Forstamt Rüdersdorf und an das dortige Gerichtsdepositorium zu leistende Zahlungen sind daher an den jetzigen Beamten Krause abzuführen.

Potsdam, den 9ten September 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 35. Erbschafts-angelegenheiten.

Zur Abkürzung des Verfahrens bei Ausmittelung des Betrages des Nachlasses in den Erbschaftsstempelfällen der außerhalb Berlin verstorbenen Eximirten, so wie zur Vermeidung der Kosten, da die Angaben der Nachgebliebenen häufig ungenügend befunden werden, wird den sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts hiemit aufgegeben:

beim Ableben eximirter Personen und deren Kinder, insbesondere in so fern den Gerichten äußerlich bekannt geworden, daß Vermögen nicht hinterblieben ist, und die praesumtiven Intestat-Erben des Verstorbenen am Sitze des Gerichts ihren Aufenthalt haben, letztere über das nachgelassene Vermögen, unter Versicherung der Richtigkeit der Anzeige an Eidesstatt, so wie über die Antretung der Erbschaft zu vernehmen, und die Verhandlung zugleich mit der Anzeige über den Todesfall an das Kammergericht einzusenden.

Berlin, den 7ten September 1818.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

No. 3. Verkauf des Torfs nach Klaftern.

Bisher wurde der Torf, welcher von den Königlichen Rhin-Torfgräbereien zu Wasser abgeholt wurde, nach Haufen berechnet, deren jeder mit 240 Körben vermessen wurde, außerdem wurde den Schiffern noch ein Uebermaaß von Zehn Prozent oder von 24 Körben pro Haufen gegeben, wodurch sie, mit Berücksichtigung des beim Ein- und Ausmessen und auf dem Transport entstehenden Müll-Abgangs, in den Stand gesetzt wurden, bei der Ablieferung des Torfs am Bestimmungsorte für jeden Haufen 240 Körbe reichlich und ohne Müll wieder auszumessen.

)(2 Ein

Ein solcher Torf-Maaßkorb ist im Lichten oben Siebenzehn, unten im Boden Dreizehn Preußische Zoll ins Gevierte und, senkrecht gemessen, Funfzehn Preußische Zoll tief, enthält mithin einen Raum von 3395 Preußische Kubik-Zoll. Mit solchen Körben wurde der Torf den Schiffern auf der Gräberei zugemessen, daß sie mit den Torfstücken nach dem Wurf schlichtvoll gefüllt, die Torfstücke also weder gepackt noch künstlich gestellt werden durften, und in eben der Art waren die Schiffer verpflichtet, bei dem Ausmessen des Torfs am Bestimmmungsorte zu verfahren.

Die unterm 16ten Mai d. J. erlassene Maaß- und Gewicht-Ordnung für die Preußische Staaten bestimmt im §. 25.: daß der Torf künftig nur nach Kubik-Klaftern von 108 Kubikfuß berechnet werden soll. Da es aber weder möglich ist, den sämmtlichen Torf auf den Königl. Torfgräbereien nach dergleichen Kubik-Klaftern aufzusetzen, noch die Verhältnisse es gestatten, denselben aus den Kähnen an den Bestimmungsorten in dieser Art abzuliefern, und da durch Erfahrung ausgemittelt ist, daß eine Kubikklafter Torf von 108 Kubikfuß mit 77 Körben von 3395 Kubikzoll Inhalt in der vorherbeschriebenen Art vermessen werden kann; so ist nachgelassen worden, daß Sieben und Siebenzig dergleichen Körbe, schlichtvoll nach dem Wurf mit Torfstücken angefüllt, für eine Kubik-Klafter Torf gerechnet werden sollen.

Es wird daher der Torf von den Königl. Rhin-Torfgräbereien vom Anfang des Jahres 1817. an nicht ferner nach Haufen, sondern nach Klaftern verkauft, eine jede Klafter wird den Schiffern auf der Gräberei mit Sieben und Siebenzig geaichten Körben, schlichtvoll nach dem Wurf gefüllt, zugemessen, und außerdem wird denselben das bisherige Uebermaaß von Zehn Prozent, mit Drei und Zwanzig Körben auf jede Drei Klaftern gegeben werden.

Der Verkaufspreis einer solchen Klafter Torf ist auf den Königl. Rhin-Torfgräbereien am Einladungsplatze der Kähne zu Zwei Thaler und Sechs Groschen festgesetzt, und an Speditions-Gebühren erhält die hiesige Torf-Schifffahrtskomtoirkasse für den Torf, zu dessen Abholung es Abfertigung ertheilt, statt der bisherigen 4 gr. pro Haufen, künftig Einen Groschen Drei Pfennige pro Klafter.

Berlin, den 22sten Dezember 1816.

Personalchronik.

Der vormalige Zollrendant v. Ziwet zu Oranienburg ist zum Zollrendanten in Havelberg ernannt worden.

Dem bisherigen Heegemeister Wagener zu Woltersdorf ist die durch die anderweite Beförderung des Oberförsters v. Raumer erledigte Forstrevier-Verwalter-Stelle zu Zinna übertragen worden.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Konsulat in Moskau.

Das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat den Kaufmann Herrn Kinen in Moskau zum Königlichen Preußischen Konsul daselbst ernannt.

Potsdam, den 4ten September 1818.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Jahrmarkt in Putlitz.

Der pro 1818. auf Freitag vor Gallen den 9ten Oktober d. J. angesetzte Jahrmarkt in Putlitz, wird am Donnerstag vor Gallen, den 8ten Oktober Statt finden, und Tages vorher Viehmarkt gehalten werden.

Potsdam, den 8ten September 1818.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Sperre der Havelschleuse bei Oranienburg.

Die Havelschleuse bei Oranienburg wird wegen deren vorzunehmenden Reparatur vom 1sten Dezember d. J. bis zum 1sten April 1819. gesperrt werden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Potsdam den 9ten September 1818.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Sperre des Notte-Fließes.

Wegen der vermehrten Reparaturen an den Schleusen des Notte-Fließes aus Veranlassung der vorgefundenen Schadhaftigkeit ihrer Grundwerke, kann die Sperre dieses Fließes noch nicht aufgehoben werden, sondern muß noch auf unbestimmte Zeit fortdauern.

Potsdam, den 11ten September 1818.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Etablissements-Benennung.

Das bei Rheinsberg im Ruppinschen Kreise belegene Gut Wittwien ist bisher auch Merkatzenheide genennt, und unter der letztern Benennung in dem gedruckten Ortschaftsverzeichnisse VIII. No. 195. aufgeführt worden. Da jedoch der Name Wittwien der ursprüngliche ist, so darf die Benennung Merkatzenheide fernerhin nicht Statt finden. Potsdam, den 11ten September 1818.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Der

Vor Kurzem ist folgendes Buch erschienen: „Jahrbuch des protestantischen Kirchen- und Schulwesens von und für Schlesien. Erster Band, für das Jahr 1817. Breslau bei Max und Compag. 2 Rthlr." Dieser Jahrgang enthält.

a. 4 Abhandlungen aus dem Gebiete der praktischen Theologie und des Schulwesens.

b. Die Resultate der ersten Synodal-Verhandlung in Schlesien.

c. Nachrichten und kirchliche Verordnungen.

Da wir nun glauben, daß die Kirchen- und Schulangelegenheiten von Schlesien, insbesondere die Resultate der Synodalversammlungen, auch für andere Provinzen nicht ohne Interesse seyn werden, so wollen wir hiemit auf dieses Buch aufmerksam machen. Berlin, den 27sten August 1818.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Im Mai d. J. erschien auf Subscription: Leitfaden beim Gesangunterrichte in Volksschulen nach den allgemein üblichen Bezeichnungen der Töne durch Noten und deren Verzeichnungen, bearbeitet von C. G. H. Böhme, Lehrer und Erstem Vorsteher des Königl. Stadtschullehrer-Seminariums und Parochialschullehrer zu Berlin, alte Leipziger Straße Nr. 10. Der Subscriptions-Preis war 12 Groschen Kourant; jedoch mußte der nachherige Verkaufspreis auf 1 Rthlr. Kourant festgesetzt werden, um die bedeutenden Kosten für Druck und Papier zu decken. Da es indeß der Hauptzweck des Verfassers ist, allgemein nützlich zu werden, so verspricht er denjenigen, die sich postfrei unmittelbar an ihn wenden, einen befriedigenden Rabatt.

Obengenannter Leitfaden enthält einen Stufengang im Gesangunterrichte nach Noten, sowohl bloß melodische als auch rhythmisch-melodische Uebungsbeispiele, und giebt, wenn ein Lehrer bis dahin das doch nirgend ausreichende Zahlkonsystem bei seinem Gesangunterrichte benutzte, demselben Anleitung, wie er seine Schüler vom Zahlton- zum Notensysteme überzuführen habe. Auch findet der in der Musik ungeübte Lehrer eine klare Auseinandersetzung der verschiedenen Skalen der mannichfachen Tonarten darin, und eine Anleitung, seine Schüler auf eine leichtfaßliche Art mit denselben bekannt zu machen, nebst einigen in Noten übersetzten Zahlgesängen und deren Erklärung. Zum Schlusse sind die allgemeinsten fremden, in der Musik vorkommenden Worte mit ihrer deutschen Bedeutung angehängt.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

38sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbriefe.

No. 42.

In der Nacht vom 3ten zum 4ten September 1818, ist der hier eingebrachte Vagabunde Tuchmacher-Geselle Carl Preuß, aus Alt-Brandenburg gebürtig, aus dem Stadt-Gefängnisse entsprungen. Sämmtliche Militair- und Zivil-Behörden werden ersucht, denselben im Betretungsfalle an uns abliefern zu lassen.

Lindow, den 4ten September 1818.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Carl Preuß ist 35 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blondes Haar, blaue Augen, starke Nase, gesunde Gesichtsfarbe und untersetzte Statur. Derselbe war mit einem alten groben grünen Fries-Rock, grauen leinenen Beinkleidern, rothem leinenen Halstuche, runden Huth, wollenen Strümpfen, Pantoffeln, aber mit keinem Hemde bekleidet.

No. 43.

Die Diebstahls halber in Wusterhausen an der Dosse arretirte unverehelichte Sophie Grimm, von hier gebürtig, 18 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, untersetzter Statur, blonden Haares, blauen Augen, ovalen Gesichts, runden Kinn und gesunder Gesichtsfarbe, ist gestern vor der Ablieferung an uns entsprungen. Wir ersuchen daher alle Militair- und Zivil-Polizei- und Gerichtsbehörden, auf diese Flüchtige vigiliren, und sie im Betretungsfall gegen Erstattung der Kosten hierher abliefern zu lassen. Neu-Ruppin, den 8ten September 1818.

Der Magistrat.

Ein Hundert Thaler Gold Belohnung.

Am 29sten v. M. Abends gegen 8 Uhr ist auf der Landstraße zwischen Carow und Buch nach dem Wirthschaftsinspektor Kielemann zu Buch geschossen worden. Demjenigen, welcher den Thäter dem unterschriebenen Gerichte dergestalt nachzuweisen vermag, daß derselbe zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, wird eine Belohnung von Ein Hundert Thalern Friedrichsd'or hiemit zugesichert.

Bernau, den 7ten September 1818.

Freiherrlich von Vossische Patrimonialgerichte über Buch rc.

Es

Es werden alle Diejenigen, die wider Verhoffen an den zweiten Jerichowschen Kreis, wegen Mobilmachung der Landwehr dieses Kreises im Jahre 1813., Forderungen haben mögten, aufgefordert, solche bis zum 15ten Oktober 1818. dem unterzeichneten Landrathe anzuzeigen und zu erweisen, indem späterhin keine Nachforderungen berücksichtiget werden.

Neuen-Klitsche bei Genthin, den 6ten September 1818.

Der Landrath Katte.

Das im Dorfe Groß-Ziethen sub. No. 44. belegene Liepesche Erbpachtsgrundstück an Gebäuden, 3 Gärten, Wiese im Cremmenschen Luch von etwa 2½ Fuder Heu, 4 Morg. 151 □R. Acker und sonstigen Gerechtigkeiten, soll Theilungs halber an den Meistbietenden verkauft werden. Der Bietungstermin steht am 9ten November d. J. Morgens 11 Uhr in der Wohnung des unterschriebenen Justiziars an, und Kauflustige werden also dazu hierdurch eingeladen.

Cremmen, am 3. September 1818. Der Justizdirektor Ockel.

Bekanntmachung.

Nach der Bestimmung des Königl. Preuß. Hohen Finanzministeriums in Berlin sollen die Wittenberger Amtsweinberge bei Teuchel und Appollosdorf mit den darauf befindlichen Gebäuden und Inventarienstücken durch Verkauf oder Vererbpachtung unter den festgesetzten Bedingungen, und mit Vorbehalt der von den Unterthanen dazu zu leisten gehabten Lieferungen und Dienste, auch denen diesjährigen Nutzungen an die Meistbietenden veräußert werden, und durch eine verehrte Regierungsverordnung dd. den 1sten dieses sind wir beauftragt, einen Lizitationstermin deshalb anzuberaumen.

Dem gemäß haben wir einen Lizitations-Termin hierzu auf

den 26sten October d. J.

festgesetzt, machen solches hierdurch öffentlich bekannt, und laden alle diejenigen, welche einen dieser beiden Weinberge oder beide zu erkaufen oder erbpachtsweise zu acquiriren gesonnen und zahlungsfähig sind, hiermit vor, gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr an Justizamtsstelle in Wittenberg sich persönlich einzufinden, sich hier zu melden, ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen, und dann ihre Gebote zu thun, darauf aber gewärtig zu seyn, daß die geschehenden Meistgebote Seiten, der Lizitanten verbindlich, unserer Seits aber nur bis auf Genehmigung des Hohen Finanzministeriums werden angenommen werden.

Die Lizitationsbedingungen können beim hiesigen Justizamte an jedem Wochentage während der gewöhnlichen Expeditionsstunden eingesehen werden.

Wittenberg, den 7ten September 1818.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz- und Rentamt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 39.

Den 25sten September 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 206. Schlußtermin zur Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Jahre 1812. I. m. 885. September.

Da das Liquidationsverfahren in Ansehung der Lieferungen und Leistungen aus der Kriegsperiode 18$\frac{1}{1}\frac{2}{5}$ beendiget ist, und daher die betreffenden Behörden jetzt mehr Kräfte anwenden können, um das Liquidationsverfahren aus dem Jahre 1812 zu Ende zu bringen, so ist vom Königl. Ministerio des Schatzes und des Staats-Kreditwesens mittelst Verfügung vom 31sten August d. J., zur Einreichung der diesfälligen Liquidationen aus letztgedachtem Jahre, eine Frist bis Ende Dezember d. J. bestimmt worden, bis wohin alle dergleichen Liquidationen bei uns eingereicht sein sollen. Sämmtlichen Behörden, welchen dies Liquidationsverfahren aufgetragen ist, und die bisher damit beschäftigt gewesen sind, wird dies zu ihrer Nachricht und genauesten Befolgung, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß sie dies Verfahren mit dem letzten Dezember d. J. zu schließen haben, indem spätere Liquidationen nicht weiter angenommen, sondern zurückgewiesen werden sollen.

Potsdam, den 14ten September 1818.

No. 201.
I. m. 1222.
September.

General-

der Durchschnitts-Marktpreise des Weitzens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer					
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Brandenburg .	3	14	—	3	14	—	2	8	4	2	8	4	1	19	—	1	19	—	1	8	4	1	8	4
2	Jüterbogk . .	—	—	—	—	—	—	1	22	3	1	21	3	1	10	—	1	9	7	1	9	—	1	9	—
3	Luckenwalde .	—	—	—	—	—	—	2	11	6	2	9	2	1	13	9	1	12	10	1	10	4	1	10	4
4	Templin . .	3	15	—	3	15	—	2	12	6	2	12	6	—	—	—	—	—	—	1	12	—	1	12	—
5	Schwedt . . .	—	—	—	—	—	—	2	9	7	2	6	5	1	17	2	1	17	2	1	8	—	1	6	—
6	Prenzlow . .	3	6	—	3	6	—	2	5	10	2	4	—	1	16	—	1	16	—	1	6	—	1	6	—
7	Spandow . .	3	16	11	3	16	11	2	7	—	2	7	—	1	19	—	1	19	—	1	11	—	1	11	—
8	Perleberg . .	3	[illegible]	—	3	12	—	2	11	7	2	10	9	1	16	—	1	15	—	1	8	4	1	7	4
9	Wittstock . .	—	—	—	—	—	—	2	12	9	2	6	4	1	14	2	1	10	6	1	8	6	1	[illegible]	5
10	Potsdam . .	3	10	10	3	10	10	2	9	3	2	8	—	1	18	5	1	16	2	1	11	1	1	9	—
11	Treuenbrietzen .	—	—	—	—	—	—	2	7	7	2	7	4	1	10	—	1	10	—	1	14	—	1	11	4
12	Neu-Ruppin .	3	12	—	3	12	—	2	5	—	2	5	—	1	14	—	1	14	—	1	8	—	1	8	—
13	Rathenow . .	3	8	—	3	8	—	2	8	—	2	4	—	1	23	—	1	19	—	1	14	—	1	10	—
14	Wrietzen a. d. Oder	3	10	—	3	10	—	2	12	—	2	12	—	1	11	8	1	11	8	1	6	8	1	6	8
15	Belzig . . .	2	22	—	2	22	—	2	10	—	2	10	—	1	14	3	1	14	3	1	12	—	1	12	—

Potsdam, den 18ten September 1818.

No. 202.
Verloosung der Zentralsteuer-Obligationen.
2. b. 142. September.

In Folge der von Einem Königl. Preußischen Hohen Ministerio des Schatzes und für das Staats-Kredit-Wesen, wegen der von der Krone Preußen übernommenen Zentralsteuer-Obligationen, unterm 31sten Juli d. J. erlassenen öffentlichen Bekanntmachung, und des mir in dieser Angelegenheit ertheilten Auftrags, wird hierdurch anderweit bekannt gemacht, daß die erste Verloosung der Zentralsteuer-Obligationen

den 30sten September d. J.

Vormittags um 10 Uhr, in dem Salon des hiesigen Schloßgartens, in Gegenwart eines Königlichen Kommissarii, zweier deputirten Mitglieder des hiesigen Stadtraths, und eines gerichtlich bestätigten Protokollanten, welchem ein Regierungsbeamter zur Führung der Kontrolle an die Seite gestellt werden wird, geschehen soll.

Von der zu Berichtigung der Zinsen und Tilgung der Kapitalien bestimmten jährlichen Summe von 300000 Thalern, bleiben nach Abzug der Zinsen zur Kapitals-Tilgung für den diesjährigen Michaelistermin

67800 Thaler

übrig, und es werden davon, nach einem genau berechneten Verhältniß

von

Nachweisung

Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins

Regierungsbezirks pro August 1818.

Der Zentner Heu						Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfund Roggenbrot		Das Quart					
höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			Erbsen.			Erdtoffeln.					Braunbier		Weißbier.		Brantwein.	
rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.
—	16	5	—	16	5	8	4	10	8	4	10	2	16	—	—	14	—	1	3	1	1	1	5	6	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20	—	—	20	—	14	—	—	14	—	—	—	—	—	—	16	—	1	—	1	2	1	2	6	3
1	4	—	1	4	—	11	12	—	11	12	—	2	23	6	—	17	—	1	2	1	3	1	7	7	—
1	—	—	—	22	—	8	—	—	8	—	—	2	20	—	—	18	—	1	4	1	—	1	—	5	2
—	18	5	—	18	5	10	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	6	1	1	6	10	6	6	9	—	—	3	1	4	—	17	4	—	11	1	2	1	7	6	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	21	—	—	21	—	9	12	—	9	12	—	2	10	—	—	17	—	1	6	1	2	1	8	5	11
1	1	—	—	21	—	9	20	—	9	16	—	3	12	—	—	18	—	1	5	1	2	2	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	8	—	1	4	—	1	2	1	1	1	5	5	3
—	20	—	—	20	—	9	—	—	9	—	—	3	4	—	—	12	9	1	—	1	4	—	—	6	—

---

von	Litt.	A.	4	Nummern	à 3000	Thaler
⸗	⸗	B.	6	⸗	à 2000	⸗
⸗	⸗	C.	11	⸗	à 1000	⸗
⸗	⸗	D.	22	⸗	à 500	⸗
⸗	⸗	E.	56	⸗	à 200	⸗
⸗	⸗	F.	106	⸗	à 100	⸗

verlooset, und sodann in dem zu Ostern k. J. stattfindenden Zahlungstermin in Leipzig eingelöset werden.

Die bei der Verloosung durch zwei Waisenknaben gezogenen Nummern werden gleich nach der Ziehung durch öffentliche Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden; auch stehet es jedermann frei, an dem vorbemerkten Tage an der Verhandlung persönlich Antheil zu nehmen. Merseburg, den 30sten Aug. 1818.

Der Regierungs⸗Chefpräsident.

v. Schönberg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 11ten September 1818.

Nach⸗

No. 203. Diäten der National-Repräsentanten. I. p. 310. Mai.

Nachdem nunmehr die Entschädigungs-Angelegenheit der in den Jahren 1813 bis 1815 zu der interimistischen Nationalrepräsentation abgeordneten Herren Repräsentanten der Rittergutsbesitzer der Städte und des Bauernstandes von der Provinz Kurmark bei uns so weit aufgeräumt ist, daß die an die Herren Repräsentanten zu leistenden Zahlungen beendiget, von den ausgeschriebenen Beiträgen auch die letzten Reste eingezogen, und die Schlußrechnung über den ganzen Fonds von dem Rendanten Herbig abgelegt worden, so kann gegenwärtig der nach dieser Rechnung verbliebene Bestand ausgeschüttet und den resp. Kreisen und Städten zurückgezahlt werden.

In Verfolg der Bekanntmachungen vom 14ten Januar 1814 (Amtsblatt 1814 No. 15.) und 13ten Mai 1815 (Amtsblatt 1815 No. 200.) wird demnach hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

die nach den 3 verschiedenen Ausschreiben aufgebrachten Beiträge			
1) von Seiten d. Rittergutsbesitzer	11159 tl. 22 gr. 1 pf.		
2) von Seiten d. Städte	— — —	5587 tl. 12 gr.	
3) von Seiten d. Bauernstandes	— — —	— —	3369 tl. 8 gr. 1 pf.
die Ausgaben dagegen			
1) an die Deputirten der Rittergutsbesitzer	11090 tl. — gr. — pf.		
2) an die Deputirten der Städte	— — —	4926 —	
3) an d. Deputirten d. Bauernstand.	— — —	— —	3340 8 —
betragen haben.			
Es ist mithin in diesen nach den abgesonderten Aufbringungen der verschiedenen 3 Stände getrennt gehaltenen Fonds ein Bestand verblieben von resp.	69 tl. 22 gr. 1 pf.	661 tl. 12 gr.	29 tl. - gr. 1 pf.
	für die Rittergutsbesitzer,	für die Städte,	für den Bauernstand,

welcher jetzt den Landräthen und Magisträten mit resp. 15 Gr. von 100 Thalern Beitrag der oben ad 1. genannten Klasse, mit etwa 11 Thlr. 20 Gr. 2 Pf. von 100 Thalern Beitrag der Klasse sub No. 2., und mit 20 Gr. 8 Pf. von 100 Thalern der Klasse 3. von hier zurückgesandt werden soll.

Potsdam, den 30sten August 1818.

Personalchronik.

Der bisherige Geheime Regierungsrath Zur Megede ist zum Geheimen Finanzrath ernannt, und als Rath im Königl. Finanzministerium angestellt worden.

Die Baukondukteurs Johl und Müller sind zu Feldmessern im hiesigen Regierungsdepartement bestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 40.

Den 2ten Oktober 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 204. General-Instruktion für Vagabonden-visitationen. I. p. 1976. Juni.

Die vom ehemaligen Generaldirektorium unterm 20sten November 1750 wegen des, bei den allgemeinen und besondern Vagabunden-Visitationen zu beobachtenden Verfahrens erlassene Instruktion ist durch die, seit dem in der Polizeiverwaltung und in der Kriminalgesetzgebung eingetretenen wesentlichen Veränderungen, in den mehresten Vorschriften unanwendbar geworden, und haben daher mehrere Königliche Regierungen nicht allein die Revision der gedachten Instruktion in Antrag gebracht, sondern dazu auch gutachtliche Vorschläge gemacht.

Das Polizei-Ministerium hat sich dadurch veranlaßt gefunden, mit Berücksichtigung dieser Vorschläge und der von einigen Regierungen für ihre resp. Departements über diesen Gegenstand erlassenen, besondern Vorschriften, so wie mit Rücksicht auf die übrigen jetzigen Polizeieinrichtungen, die gegenwärtige revidirte Generalinstruktion für die allgemeinen und besondern Vagabunden-Visitationen abzufassen, und hiermit zur Nachachtung bekannt zu machen.

Es leuchtet von selbst ein, daß es bei dieser polizeilichen Maaßregel im Allgemeinen auf strenge Geheimhaltung der bevorstehenden Visitation bis zum Augenblicke ihrer Ausführung, auf vorsichtige, alle Verhältnisse der Oertlichkeit umsichtig beachtende Anordnung der erforderlichen Maaßregeln, auf pünktliche und vollständige Ausführung der letztern, und endlich auf genaue und vorsichtige Prüfung der vorgefundenen, unbekannten und verdächtigen Personen und deren Legitimation ganz vorzüglich ankommt, und daß die Visitationen, wenn es ihnen an einer dieser Erfordernisse mangelt, ihren Zweck durchaus nicht erreichen können. Eben so liegt von selbst am Tage, daß, da hierbei so oft auf Verhältnisse der Zeit und der Oertlichkeit, und auf andere individuelle Umstände Rücksicht genommen werden muß, über das, bei diesen Visitationen zu beobachtende Verfahren keine, jedesmal und überall pünktlich zu befolgende allgemeine Vorschrift gegeben werden, son-

sondern dieselbe, mit Vorbehalt der, in einzelnen Fällen nach Lokalverhältnissen nothwendigen Modifikationen und Abweichungen, nur im Allgemeinen die Grundsätze bestimmen kann, nach welchen hierbei in der Regel verfahren werden muß, und daß mithin diese Visitationen die Erreichung ihres Zweckes hauptsächlich von der Umsicht, dem Ernste und der Thätigkeit der, mit ihrer Ausführung beauftragten Beamten und anderen Personen zu erwarten haben, und daher diese zu einem solchen pflichtmäßigen Verfahren vorzugsweise veranlassen und bestimmen müssen.

§. I. Verschiedene Gattungen der Vagabundenvisitationen.

Diese Visitationen werden abgehalten

1) in der ganzen Monarchie — Allgemeine Landesvisitationen, oder
2) in einer Provinz, oder in einem Regierungsdepartement — Provinzialvisitationen, oder
3) in einem einzelnen Kreise, Kreisvisitationen, oder endlich
4) an einem einzelnen Orte, Lokalvisitationen.

§. II. Befugniß, sie anzuordnen.

Die Befugniß, Vagabundenvisitationen anzuordnen, gebührt in Ansehung

1) der allgemeinen Landesvisitationen dem Polizei-Ministerium,
2) der Provinzialvisitationen — den kompetenten Regierungen,
3) der Kreisvisitationen — der Kreisbehörde, und
4) der Lokalvisitationen — der Polizeiobrigkeit eines jeden Ortes,

mit Vorbehalt jedoch der Befugniß des Polizeiministeriums, Provinzial-Kreis- und selbst Ortsvisitationen, so wie des Rechts der Regierungen, Kreis- und Ortsvisitationen, und der Kreisbehörde, Ortsvisitationen in einzelnen Fällen anzuordnen.

§. III. Zeitpunkte, in welchen Visitationen abzuhalten.

Soviel

1) die allgemeinen Landesvisitationen betrifft; so wird das Polizeiministerium dieselben, wie bisher, jedesmal besonders ausschreiben.
2) die Provinzialvisitationen sind, in Gemäßheit der allerhöchsten Kabinetsordre vom 13ten Oktober 1789., und der Generalreskripte des ehemaligen Generaldirektoriums vom resp. 30sten September 1780. und vom 15ten Oktober 1789., von Zeit zu Zeit, und zwar jährlich wenigstens zweimal, nach den Bedürfnissen der Provinz oder des Regierungsdepartements jedoch noch öfter abzuhalten.
3) die Kreisvisitationen sind, besonders in den Gränzkreisen, so oft, als sich Spuren zeigen, daß in dem Kreise oder in einzelnen Distrikten sich Vagabunden aufhalten, und wenigstens vierteljährig einmal anzuordnen; sie erstrecken sich entweder über den ganzen Kreis, oder nur über diejenigen Gegenden desselben, in welchen ihr Bedürfniß sich äußert; die zuletzt gedachten partiellen Visitationen sind insonderheit zu halten, wenn in einer Gegend bedeutende oder gehäufte Diebstähle, oder andere, die öffentliche Sicherheit störende Verbrechen

brechen begangen, wenn der Verdacht, daß in einem Bezirke verdächtiges Gesindel vorhanden, sich äußert, oder wenn in demselben Messen, bedeutende Jahrmärkte oder andere, vom losen Gesindel besuchte Versammlungen Statt haben, und sind insonderheit kurz vor, während und nach Jahrmärkten, nicht allein die zu denselben führenden Straßen und Wege durch Gendarmerie-patrouillen zu beobachten, sondern auch in der herumliegenden Gegend wiederholte Visitationen zu veranstalten. Endlich finden

4) Lokalvisitationen nicht allein in allen den, eben unter 3 gedachten Fällen, mithin so oft Statt, als ein Verdacht, daß loses Gesindel an einem Orte sich aufhält, vorhanden, oder in der Gegend, oder am Orte selbst Jahrmarkt gehalten wird, oder ein Verbrechen begangen ist, sondern die Polizeiobrigkeit eines jeden Ortes muß, auch wenn keine solche besondere Veranlassung vorhanden ist, wenigstens monatlich einmal eine Lokalvisitation halten.

Die ordentlichen allgemeinen Landes- oder Provinzialvisitationen werden soviel als möglich in Zeiten, in welchen das Getreide dem losen Gesindel keinen Schutz gewähren kann, und die Wälder nicht belaubt sind, angestellt.

Die Visitationen sind in der Regel entweder am Abend nach Sonnenuntergang, oder, oft noch zweckmäßiger, am frühen Morgen vor Tagesanbruch anzufangen.

Allgemeine Landes- Provinzial- und Kreisvisitationen, letztere mögen den ganzen Kreis oder nur eine Gegend desselben betreffen, müssen in der Regel, resp. in der ganzen Monarchie, der ganzen Provinz und dem ganzen Regierungs- oder Kreisbezirk in der nämlichen Stunde anfangen.

§. IV. Erlassung der Ausschreiben zu Visitationen.

1) die allgemeinen Landesvisitationen werden vom Polizeiministerio, und

2) die Visitationen eines Regierungsdepartements, in Gemäßheit der allerhöchsten Kabinetsordre vom 13ten Oktober 1789. und des Direktorialreskripts vom 15ten desselben Monats, vom Präsidium der kompetenten Regierung durch Zirkularien an die Kreislandräthe und Polizeidirektoren ausgeschrieben. Die Anordnung der Visitation und die dazu erforderlichen Maaßregeln werden nicht in der ersten Abtheilung der Regierung vorgetragen, sondern lediglich vom Präsidium, mit Zuziehung des Referenten für Gegenstände der Sicherheitspolizei und des Oberbrigadiers der Gendarmerie, beschlossen und erlassen. Es ist hierbei mit größter Geheimhaltung zu verfahren, und sind daher zu den obgedachten Zirkularien gedruckte Formulare, in welche bloß Tag und Stunde der Visitation und resp. Nachvisitation einzurücken, anzuschaffen, und diese Ausschreiben nicht, wie häufig mit großem Nachtheil für die Geheimhaltung geschiehet, bloß zusammengelegt, und so versiegelt, sondern in einem besondern Kouvert verschlossen, an die erwähnten Behörden, entweder auf der Post, oder durch eigene Boten, oder auf andere angemessene Art abzusenden.

möglichst schnell und unbemerkt, sich gleichzeitig auf den, einem jeden, nach der §. V. gedachten Instruktion angewiesenen Posten, und schreiten zur Ausführung des ihnen zugetheilten Geschäfts; die, zur Besetzung der Ausgänge des Ortes, der Wege und Schlupfwinkel bestimmten Personen, verfügen sich jedoch etwas früher, mit Vermeidung jedes Geräusches und Aufsehens, auf die ihnen angewiesenen Stellen. Die Krüge und Wirthshäuser und diejenigen Häuser, deren Bewohner wegen Beherbergung des losen Gesindels, oder wegen Verkehrs mit demselben bekannt oder verdächtig sind, müssen zuerst und vorzüglich genau durchsucht werden, so wie die Durchsuchung selbst sich nicht blos auf die Stuben beschränken, sondern auch auf Ställe, Böden, Keller, Scheuern, Gärten, Höfe, Kirchhöfe und überhaupt auf alle Orte, welche Jemandem einen Aufenthalt und Schlupfwinkel gewähren können, sich erstrecken muß. Die Forstbedienten werden die dazu geeigneten Stellen in den Wäldern und Gebüschen genau durchsuchen, oder wenigstens besetzt halten.

Der Dirigent der Visitation muß an einer, der Mannschaft bekannt gemachten Stelle im Orte während der Visitation gegenwärtig sein, und zugleich auf die vorschriftsmäßige Ausführung der Visitation achten.

Die Visitation ist mit genauester Beobachtung der Feuer-Polizeigesetze, und daher nur mit wohlverwahrten Laternen und mit gänzlicher Enthaltung des Tabakrauchens abzuhalten.

Die, bei der Visitation vorgefundenen, am Orte derselben nicht einheimischen und bekannten Personen, müssen von denjenigen, welche die Visitation verrichten, über ihre Legitimation mit Bescheidenheit und Schonung befragt werden. Diejenigen, welche sich und ihre Anwesenheit sofort als unverdächtig nachzuweisen vermögen, werden bloß verzeichnet, und weiter ohne alle Störung gelassen; dagegen sind aber diejenigen, welche sich und ihre Anwesenheit und Handthierung nicht sogleich als unverdächtig nachweisen können, und diejenigen, die nach den Paßgesetzen mit einem Passe oder einer Legitimationskarte versehen sein sollen, damit aber nicht versehen sind, besonders aber diejenigen, welche als Vagabonden oder verdächtige Personen erscheinen, je nachdem es vor Anfange der Visitation wird bestimmt sein, (§. V.) entweder in dem Hause, wo sie gefunden, oder an einem andern sichern Orte bis zur Beendigung der Visitation unter hinreichende und zuverlässige Wache zu setzen, oder zum Dirigenten der Visitation zu führen, zu welchem Ende bei der, §. V. gedachten Bestimmung der einzelnen Abtheilungen darauf zu sehen ist, daß sie hinreichend stark sind, um ohne Aufenthalt und Störung der Visitation die, bei derselben vorgefundenen, verdächtigen Individuen bewachen zu können, insofern die Gendarmerie hierzu nicht im Stande sein sollte.

Auf diejenigen, welche während der Visitation auf den Landstraßen und andern Wegen sich befinden, und auf übrige Reisende muß, damit nicht Vagabonden ihre Zuflucht zum Aufenthalt auf diesen Straßen nehmen und der Visitation sich dadurch entziehen, nach den eben angeführten Grundsätzen verfahren werden. Mit

der Visitation ist solchergestalt an jedem Orte fortzufahren, bis der ganze Ort, in so weit er nach der Bestimmung durchsucht werden soll, genau und vollständig durchgesucht worden ist.

§. VII. Nach-Visitation.

Allein auch nach Vollendung der Visitation ist in den nächstfolgenden Tagen die polizeiliche Aufmerksamkeit auf die öffentliche Sicherheit und die, derselben gefährliche Individuen in einem vorzüglichen Grade zu schärfen. Die Gendarmerie wird die Patrouillen auf den Landstraßen und Wegen verstärken, und die vorzüglichsten Grenzpässe besetzen, und die Polizeiobrigkeiten und Schulzen müssen die Aufsicht auf Reisende und Wirthshäuser verdoppeln, so wie auch die Grenzzollämter zu veranlassen sind, Niemand ohne Paß über die Grenze zu lassen.

Nächstdem ist aber, wenigstens bei den allgemeinen und bei den Provinzialvisitationen, zugleich mit der Hauptvisitation eine Nachvisitation anzuordnen. Dieselbe findet einige Tage nach der ersten Statt, und ist um so mehr auf eben die Art und mit dem nämlichen Ernste, wie die erstere, auszuführen, als gerade die gewandtesten Vagabonden der erstern sich am häufigsten entziehen.

§. VIII. Aufsicht auf die Visitationen.

Damit die Visitationen nicht, wie hin und wieder der Fall gewesen, in eine nutzlose Formalität ausarten, sondern mit Ernst und Strenge, ihrem Zwecke gemäß, ausgeführt werden, müssen die Ortsobrigkeiten von den ihnen vorgesetzten Landräthen, und diese von den Regierungen in Ansehung der Visitationen kontrollirt werden. Es ist daher rathsam, daß, besonders bei den wichtigern Visitationen, an dem Tage ihrer Abhaltung, die Landräthe, die landräthlichen Assistenten und andere Kreisbeamten, den Kreis bereisen, und die Lokalbehörden und deren Benehmen an Ort und Stelle kontrolliren, und auf Beobachtung eines strengen und zweckmäßigen Verfahrens sehen.

Gleich angemessen ist es, daß die Regierungen auch ihrer Seits hin und wieder durch Jemand aus ihrer Mitte, oder andere zuverlässige Personen an Ort und Stelle die Ueberzeugung erhalten, daß die Visitationen mit Ernst und Zweckmäßigkeit abgehalten werden.

§. IX. Vernehmung der aufgegriffenen Personen.

Jede Polizeiobrigkeit muß, falls sie dem Geschäfte nicht selbst vorstehn kann, bei der Visitation eine qualifizirte Person bestellen, um die bei der Durchsuchung aufgegriffenen Personen zu vernehmen und deren Legitimation zu prüfen. Wenn diese aufgegriffenen Individuen nicht sogleich an die Kreisbehörde abgeliefert werden, als welches von den Verhältnissen eines jeden Ortes abhängt, so müssen sie während oder gleich nach der Visitation (§. VI.) zur Polizeiobrigkeit des Orts, an welchem sie ergriffen sind, oder zu deren obgedachtem Stellvertreter gebracht, und von ihnen über ihre persönlichen und übrigen, auf ihre Verdächtigkeit oder Unverdächtigkeit, Einfluß habenden Verhältnisse zwar summarisch, aber genau und mit größter Umsicht examinirt werden. Die Gegenstände dieser Untersuchung sind: Na-

men,

men, Alter, Vaterland, Eltern, Gewerbe, Lebenslauf und Erwerbmittel in den letzten Jahren, Paßverhältnisse, Grund der Anwesenheit am Orte, Zweck der Reise und dergleichen.

Die Steckbriefskontrolle und die, in den Amtsblättern bekannt gemachten Verzeichnisse der Vagabonden sind hierbei zur Hand zu nehmen, und genau mit den aufgegriffenen Vagabonden zu vergleichen, so wie von den letztern jedesmal ein genaues Signalement aufgenommen werden muß.

Diese Vernehmung ist so schleunig als möglich zu beschaffen, und dabei über jeden aufgegriffenen Vagabonden ein besonderes Protokoll aufzunehmen. Auf dem Lande können Obrigkeiten nahe an einander belegener Güter, gemeinschaftlich Jemanden zu dieser Vernehmung bestellen.

§. X. Weiteres Verfahren mit den aufgegriffenen Vagabonden.

Diejenigen, welche sich bei dieser Vernehmung als unverdächtig ausweisen, werden sofort entlassen, und etwanige Paßmängel zugleich erledigt.

Dagegen werden, soviel diejenigen, welche bei dieser Vernehmung entweder als Bettler, oder als Vagabonden, oder wohl gar als steckbrieflich Verfolgte und Verbrecher erscheinen, betrifft, die Akten von den, zu den größern Polizeibehörden nicht gehörigen Ortspolizei-Obrigkeiten, an den betreffenden Landrath zur weiteren Bestimmung eingesandt, welcher letztere in Gemäßheit der bestehenden Gesetze erlassen, mithin verfügen wird, daß Verbrecher an die kompetente Kriminalbehörde abgeliefert, Bettler und Vagabonden aber, nach Beschaffenheit der Umstände, mit oder ohne Transport, in ihre Heimath, in die Landarbeitshäuser, oder über die Grenze geschickt werden. In bedenklichen oder sonst dazu geeigneten Fällen hat der Landrath von der ihm vorgesetzten Regierung Instruktion einzuholen.

Die aufgegriffenen Personen sind bis zur erfolgten Entscheidung in sicherer Detention zu halten, und daher, nach der deshalb für jeden Ort zu erlassenden Bestimmung, entweder am Orte der Aufgreifung in Arrest zu nehmen, oder an die Kreisbehörde abzuliefern.

Die größern Polizeibehörden berichten nicht an den Landrath, sondern verfahren hierunter in eben der Art, wie die Landräthe, müssen jedoch, gleich denselben, in zweifelhaften Fällen die Entscheidung der vorgesetzten Regierung einholen.

§. XI. Visitations-Berichte.

Jede Ortsobrigkeit muß über den Ausfall der, von ihr vollzogenen, vom Polizei-Ministerium, von der Regierung oder vom Landrathe angeordneten Visitation, dem letztern so bald als möglich, und längstens acht Tage nach Beendigung derselben Bericht erstatten, in welchem

1) derjenige, der die Visitation geleitet hat,
2) die Namen, Vaterland und übrigen Verhältnisse der, bei der Visitation vorgefundenen Personen,
3) die Gründe des wider eine, jede derselben streitenden Verdachts, und das Resultat der Vernehmung, und

4) die

4) die von der Ortsobrigkeit in Ansehung eines jeden erlassene Verfügung anzuführen ist; der Landrath erstattet aus allen diesen Berichten seines Kreises einen allgemeinen Bericht an die Regierung, an welche die größern Polizeibehörden unmittelbar berichten. Die Regierung entwirft, soviel die allgemeinen Landes- und die Provinzialvisitationen betrifft, aus allen diesen bei ihr eingegangenen Berichten eine allgemeine, die oben gedachten Rubriken enthaltene Uebersicht, und übersendet dieselbe dem Polizeiministerium.

Die Landräthe müssen in den obgedachten Berichten an die Regierung diejenigen Obrigkeiten und einzelnen Personen, welche bei der abgehaltenen Visitation durch besondere Zweckmäßigkeit, oder durch Nachläßigkeit sich ausgezeichnet haben, zur weiteren Veranlassung namentlich anzeigen.

§. XII. Uebrige durch die Visitationen zu veranlassende Verfügungen.

Die allgemeinen und besonderen Visitationen sind außerdem zu benutzen, um den Zustand der Sicherheits-Polizei, und insonderheit um die Befolgung der Paßgesetze von Seiten der Unterobrigken und die Befolgung der, wegen der Beherbergung und des Aufenthalts unlegitimirter Personen, bestehenden Gesetze von Seiten der Gastwirthe und Krüger zu kontrolliren. Die in der einen oder der andern Beziehung entdeckten Nachläßigkeiten müssen nach gesetzlicher Strenge gerügt werden.

§. XIII Provinzial- und Lokalinstruktionen.

Da die gegenwärtige Generalinstruktion nur die Grundsätze, nach welchen bei den Visitationen zu verfahren, im Allgemeinen enthält; so wird den Königlichen Regierungen überlassen, dieselbe, nach dem Bedürfniß ihrer resp. Departements zu ergänzen und zu erweitern.

Es ist zu wünschen, daß, damit die §. V. gedachten, vorbereitenden Anweisungen zur Abhaltung der Visitationen, wenn nicht ganz vermieden, doch wenigstens möglichst abgekürzt werden, und dadurch der Nothwendigkeit, die Visitation vorher bekannt zu machen, vorgebeugt werde, die einzelnen Obrigkeiten an ihrem Orte ein für allemal die, zur Abhaltung der Visitationen erforderliche Mannschaft bestimmen, und die einzelnen Individuen derselben, mit der, für dieselben nothwendigen, §. V. angeführten Instruktion zum Voraus dergestalt versehen, daß sie im Stande sind, die Visitation augenblicklich und ohne vorgängige lange Vorbereitung auszuführen.

Berlin, am 9ten Oktober 1817.

Königliches Polizeiministerium.
In Abwesenheit des Herrn Polizeiministers Durchlaucht.
v. Kamptz.

Indem wir vorstehende Generalinstruktion des Königlichen Polizeiministerii vom 9ten Oktober pr. den Polizeibehörden unsers Departements zur Nachachtung bekannt machen, bemerken wir zur Erläuterung derselben nach folgendes:

der §. III. derselben ist so zu verstehen, daß mit Einschluß der allgemeinen Landes-Provinzial- und Kreisvisitationen, die natürlich auch den einzelnen Ort treffen, monatlich wenigstens Eine Lokalvisitation gehalten werden muß, und es also, ohne besondere Veranlassung, einer Lokalvisitation nicht bedarf, wenn in demselben Monat schon eine der für größere Bezirke angeordneten Visitationen an dem Orte Statt gefunden. Die Visitationen treffen überhaupt nicht alle Häuser eines Orts, sondern nur Gasthäuser, Schenken, Krüge und andere Schlupfwinkel, die wegen losen Gesindels verdächtig sind.

§. V. In wie weit und auf welche Art, ausser dem besonders von uns requirirten stehenden Militair, die Landwehr, als solche, zu den Visitationen heranzuziehen sei, bleibt noch näherer Bestimmung vorbehalten, schließt jedoch nicht aus, die dazu gehörigen Personen, als Ortseinwohner, jetzt schon dazu anzustellen.

§. VII. Unter den größern Polizeibehörden, welche nicht an den Landrath berichten, ist in unserm Departement nur das hiesige Polizeidirektorium zu verstehen, da alle übrige den Landräthen untergeordnet sind.

Potsdam, den 12ten September 1818.

No. 205. Einlösung der Russischen Bons. 2. b. 889. September.

In Verfolg der früheren Bekanntmachungen des Königl. Finanzministerii vom 22sten April 1816 und 15ten Februar v. J. wegen Einlösung der Russischen Bons, ist die fünfte Verloosung dieser Bons am 15ten Juli d. J. durch die Königliche Generallotteriedirektion bewirkt, auch das Verzeichniß der gezogenen Nummern bereits unterm 1sten August d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Die Zahlung des Kapitalbetrags und der fälligen Zinsen von den, in dem erwähnten Verzeichniß aufgeführten Bons wird nunmehr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse im Laufe des Monats Oktober und November d. J. dergestalt geschehen, daß, die Sonntage ausgenommen,

im Oktober

1) die Nummern der Loose von 1 bis 258 inkl. vom 15ten bis 22sten inkl.
2) " " " " von 259 " 516 " " 23sten " 31sten "

im November

3) die Nummern der Loose von 517 bis 773 inkl. vom 2ten bis 7ten inkl.
4) " " " " von 774 " 1030 " " 9ten " 14ten "

zur Einlösung kommen.

Uebrigens müssen bei Einziehung des Kapitals- und Zinsenbetrags, die in den Bekanntmachungen vom 19ten Juli 1816. (Berliner Zeitung No. 88. und Intelligenzblatt No. 176. des Jahres 1816.) ertheilten Vorschriften wieder genaue Anwendung finden. Berlin, den 1sten September 1818.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen.

Friese.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung benachrichtigen wir das Publikum, daß unsere Hauptkasse zur Annahme der, laut der als Beilage beigefügten Zie-

Ziehungsliste, zur Einlösung gelangenden Russischen Bons und zum weiteren Verfahren in Gemäßheit der Bekanntmachung des Königlichen Schatzministeriums, angewiesen worden ist. Potsdam, den 16ten September 1818.

No. 206. Feuerkassengelder. 2. b. 402. September.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 19ten September v. J. (Amtsblatt pro 1817. Nr. 259. Stück 40.) wird hierdurch bestimmt, daß für den Fall, wenn von den Land-Feuer-Sozietäts-Direktionen keine Feuersozietätsgelder zur weitern Auszahlung an die kontribuablen Unterthanen gezahlt sind, deshalb, der erforderlichen Uebersicht und Kontrolle wegen, in den vorgeschriebenen Terminen am 1sten April und 1sten November Vakatscheine eingesandt werden müssen.

Potsdam, den 23sten September 1818.

No. 207. Berichtigung der Reste aus der Kompensationsperiode in Staatspapieren 2. b. 458. September.

Die Hohen Ministerien der Finanzen und des Schatzes haben mittelst Verfügung vom 24sten v. M. festgesetzt:

daß die aus der Kompensationsperiode, das heißt bis Trinitatis 1812 herrührenden Reste, nur noch bis zum letzten Dezember d. J. in Staatspapieren abgetragen werden können.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den Schuldnern des Kompensationsfonds besonders bemerklich gemacht, daß dieselben nach Ablauf dieses Termins zur Berichtigung der dann noch verbleibenden Reste in baarem Gelde werden angehalten werden.

Insbesondere werden auch die Herren Landräthe und Domainenbeamten hierdurch aufgefordert, dahin zu wirken, daß die gedachten Schuldner von dieser Bestimmung gehörig unterrichtet werden. Potsdam, den 25sten September 1818.

No. 208. Verwaltung des Rentamts Eldenburg. 2 b. 634. Juli.

Die Verwaltung der Rentamts- und Polizeigeschäfte des Domainenamts Eldenburg ist, nachdem der bisherige Rentbeamte Oberamtmann Meyer abgegangen, dem Burgemeister und Deichsekretair Schrötter in Lenzen übertragen worden, welches hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 14ten September 1818.

No. 209. Haustaufen. 1. c. 693. August.

Auf die Anfragen mehrerer Prediger, wegen der Dispensationen zu Haustaufen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß solche Dispensationen nur aus den Gegenden hier nachzusuchen sind, wo sie bisher verfassungsmäßig haben nachgesucht werden müssen. Potsdam, den 25sten September 1818.

No. 210. Versteuerung des Mohnöls. 2. a. 1448. September.

Nach einer Bestimmung des Königl. Finanzministerii vom 1sten d. M. wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Mohnöl Hinsichts der Versteuerung zur zweiten Gattung der Speiseöle zu rechnen, und einer Verbrauchsabgabe von 18 gGr. für den Berliner Zentner, exkl. des Uebertrags, mit Einschluß des letztern also — 20 Gr. 3 Pf. Brandenburgisch zu unterwerfen ist.

Potsdam, den 16ten September 1818.

Der

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben den Bürgermeister Nickel als Ober-Bürgermeister der Stadt Brandenburg zu bestätigen geruhet.

Der bisherige Stadtgerichts-Auskultator Klotzsch ist bei dem Königl. Kammergericht als Referendarius angestellt worden.

Dem Waldwärter Grove zu Pichelsberg ist der Charakter als Unterförster ertheilt, und der Unterförster-Dienst zu Fahlenberg dem ehemaligen Gardejäger Bislich verliehen worden.

Der reitende Grenzjäger Schulz zu Wittstock ist zum Nebenzoll-Einnehmer in Warnow, und in dessen Stelle der bisherige Nebenzoll-Einnehmer Körber in Warnow zum reitenden Grenzjäger bei der Brigade in Wittstock bestellt worden.

Der Militair-Supernumerarius Rühlich ist als interimistischer Thorschreiber in Zehdenick angestellt worden.

Predigtamts-kandidaten.

Die Kandidaten Leopold Immanuel Rückert zu Jüterbogk, Carl Snetlage zu Berlin, Carl Friedrich Wilhelm Meyrick zu Berlin, und Carl Theodor Kornemann zu Potsdam, sind nach erfolgter Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden. Die beiden zuerst genannten haben die Zensur: „Sehr gut bestanden" erhalten.

Vermischte Nachrichten.

Die Gemeine Schmergow, Lehniner Amtsdistrikts, hat sich durch Bepflanzung mehrerer Wege auf ihrer Feldmark mit Obstbäumen, namentlich:

a. des Weges von Schmergow nach Groß-Kreutz,
b. des Weges von Schmergow bis an den Schmergower Damm, und
c. des Weges von Schmergow nach Phöben

rühmlichst ausgezeichnet.

Die kürzlich verstorbenen Bäcker Waltherschen Eheleute in der Stadt Rathenow haben in ihrem Testamente der dasigen Kirche ein Legat von 200 Thalern vermacht.

(Hierbei eine Beilage und ein Extrablatt.)

Beilage

zum 40sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam.

zeichniß der bei der 5ten Verloosung der Russischen Bons am 15ten d. M. gezogenen Nummer
in 1030 Loosen.

Nummern der Russischen Bons.			Loose	Nummern der Russischen Bons.			Loose	Nummern der Russischen Bons.			Loose	Nummern der Russischen Bons.			Loose	Nummern der Russischen Bons.		
151	bis	200	47	15051	bis	15100	93	28951	bis	29000	139	41251	bis	41300	185	54001	bis	540[illegible]
1201	—	1250	48	15151	—	15200	94	29101	—	29150	140	41401	—	41450	186	54151	—	542[illegible]
2401	—	2450	49	15201	—	15250	95	29301	—	29350	141	41501	—	41550	187	55101	—	551[illegible]
2651	—	2700	50	15251	—	15300	96	29351	—	29400	142	41551	—	41600	188	55551	—	556[illegible]
3051	—	3100	51	15701	—	15750	97	29701	—	29750	143	42001	—	42050	189	55701	—	557[illegible]
3201	—	3250	52	15751	—	15800	98	29751	—	29800	144	42301	—	42350	190	56401	—	564[illegible]
3451	—	3500	53	16001	—	16050	99	30051	—	30100	145	42351	—	42400	191	56951	—	570[illegible]
3751	—	3800	54	16101	—	16150	100	30351	—	30400	146	42751	—	42800	192	57051	—	571[illegible]
4351	—	4400	55	16351	—	16400	101	30451	—	30500	147	42851	—	42900	193	57501	—	575[illegible]
5251	—	5300	56	16551	—	16600	102	30501	—	30550	148	42901	—	42950	194	57601	—	576[illegible]
5351	—	5400	57	16701	—	16750	103	30601	—	30650	149	43301	—	43350	195	58151	—	582[illegible]
5451	—	5500	58	17651	—	17700	104	30701	—	30750	150	43401	—	43450	196	59151	—	592[illegible]
5701	—	5750	59	18001	—	18050	105	30751	—	30800	151	43601	—	43650	197	59451	—	595[illegible]
6051	—	6100	60	18301	—	18350	106	30851	—	30900	152	44051	—	44100	198	59701	—	597[illegible]
6101	—	6150	61	18401	—	18450	107	31351	—	31400	153	44401	—	44450	199	59351	—	599[illegible]
6751	—	6800	62	18851	—	18900	108	31401	—	31450	154	44601	—	44650	200	60101	—	601[illegible]
6951	—	7000	63	19351	—	19400	109	31551	—	31600	155	44801	—	44850	201	60151	—	602[illegible]
7251	—	7300	64	19551	—	19600	110	31951	—	32000	156	44951	—	45000	202	60201	—	602[illegible]
7701	—	7750	65	19851	—	19900	111	32201	—	32250	157	45301	—	45350	203	60301	—	603[illegible]
9001	—	9050	66	20101	—	20150	112	32251	—	32300	158	45951	—	46000	204	60501	—	605[illegible]
9101	—	9150	67	20501	—	20550	113	32551	—	32600	159	46751	—	46800	205	60551	—	606[illegible]
9151	—	9200	68	20651	—	20700	114	33001	—	33050	160	46951	—	47000	206	60851	—	609[illegible]
9201	—	9250	69	20901	—	20950	115	33201	—	33250	161	47101	—	47150	207	61201	—	612[illegible]
9501	—	9550	70	21401	—	21450	116	33451	—	33500	162	47201	—	47250	208	62501	—	625[illegible]
9651	—	9700	71	21551	—	21600	117	33551	—	33600	163	47401	—	47450	209	62651	—	627[illegible]
9901	—	9950	72	22451	—	22500	118	34101	—	34150	164	48051	—	48100	210	62751	—	628[illegible]
10201	—	10250	73	23101	—	23150	119	34551	—	34600	165	48301	—	48350	211	62951	—	630[illegible]
10251	—	10300	74	23151	—	23200	120	34751	—	34800	166	48451	—	48500	212	63751	—	638[illegible]
10701	—	10750	75	23301	—	23350	121	35551	—	35600	167	48801	—	48850	213	63801	—	638[illegible]
10801	—	10850	76	23851	—	23900	122	35901	—	35950	168	48951	—	49000	214	65151	—	652[illegible]
11101	—	11150	77	23951	—	24000	123	35951	—	36000	169	49151	—	49200	215	65201	—	652[illegible]
11151	—	11200	78	24451	—	24500	124	36251	—	36300	170	49201	—	49250	216	65251	—	653[illegible]
11751	—	11800	79	24601	—	24650	125	36551	—	36600	171	49251	—	49300	217	65401	—	654[illegible]
11801	—	11850	80	24651	—	24700	126	36601	—	36650	172	49351	—	49400	218	65751	—	658[illegible]
12051	—	12100	81	24951	—	25000	127	36801	—	36850	173	49601	—	49650	219	66401	—	664[illegible]
12101	—	12150	82	25051	—	25100	128	36851	—	36900	174	49951	—	50000	220	66651	—	667[illegible]
12401	—	12450	83	25101	—	25150	129	37251	—	37300	175	50001	—	50050	221	66851	—	669[illegible]
12851	—	12900	84	25301	—	25350	130	37301	—	37350	176	50201	—	50250	222	67051	—	671[illegible]
13701	—	13750	85	25551	—	25600	131	37501	—	37550	177	50251	—	50300	223	67151	—	672[illegible]
14201	—	14250	86	25601	—	25650	132	37551	—	37600	178	50601	—	50650	224	67351	—	674[illegible]
14251	—	14300	87	26351	—	26400	133	37801	—	37850	179	50751	—	50800	225	67551	—	676[illegible]
14351	—	14400	88	26701	—	26750	134	38801	—	38850	180	50951	—	51000	226	67601	—	676[illegible]
14451	—	14500	89	27001	—	27050	135	39251	—	39300	181	51101	—	51150	227	68351	—	[illegible]
14501	—	14550	90	27151	—	27200	136	39851	—	39900	182	52201	—	52250	228	68551	—	[illegible]
14601	—	14650	91	28301	—	28350	137	40351	—	40400	183	52301	—	52350	229	69101	—	691[illegible]
14901	—	14950	92	28801	—	28850	138	40801	—	40850	184	53901	—	53950	230	69401	—	694[illegible]

Loose	Nummern der Russischen Bons		
231	69551	bis	69600
232	69601	—	69650
233	69751	—	69800
234	70951	—	71000
235	71151	—	71200
236	71251	—	71300
237	71301	—	71350
238	71501	—	71550
239	72001	—	72050
240	72151	—	72200
241	72501	—	72550
242	72601	—	72650
243	73051	—	73100
244	73301	—	73350
245	73701	—	73750
246	73851	—	73900
247	74001	—	74050
248	74351	—	74400
249	74501	—	74550
250	75151	—	75200
251	75301	—	75350
252	76051	—	76100
253	76101	—	76150
254	76901	—	76950
255	77201	—	77250
256	77351	—	77400
257	77451	—	77500
258	77501	—	77550
259	77651	—	77700
260	77951	—	78000
261	78001	—	78050
262	78051	—	78100
263	78151	—	78200
264	78201	—	78250
265	78601	—	78650
266	78951	—	79000
267	79551	—	79600
268	79901	—	79950
269	80801	—	80850
270	80901	—	80950
271	81051	—	81100
272	81251	—	81300
273	81901	—	81950
274	81951	—	82000
275	82251	—	82300
276	82501	—	82550
277	83101	—	83150
278	83301	—	83350
279	83401	—	83450
280	83701	—	83750
281	84001	—	84050
282	84251	—	84300
283	84651	—	84700
284	85051	—	85100
285	85601	—	85650
286	86051	bis	86100
287	86301	—	86350
288	86401	—	86450
289	86851	—	86900
290	87201	—	87250
291	87701	—	87750
292	87901	—	87950
293	88351	—	88400
294	88601	—	88650
295	89051	—	89100
296	89501	—	89550
297	89651	—	89700
298	90101	—	90150
299	90201	—	90250
300	90801	—	90850
301	90851	—	90900
302	90901	—	90950
303	91001	—	91050
304	92601	—	92650
305	92801	—	92850
306	93251	—	93300
307	93601	—	93650
308	93751	—	93800
309	93851	—	93900
310	93901	—	93950
311	93951	—	94000
312	94251	—	94300
313	94501	—	94550
314	95101	—	95150
315	95201	—	95250
316	95601	—	95650
317	95851	—	95900
318	96101	—	96150
319	96251	—	96300
320	96301	—	96350
321	96951	—	97000
322	97001	—	97050
323	97351	—	97400
324	97451	—	97500
325	97651	—	97700
326	97851	—	97900
327	98001	—	98050
328	98301	—	98350
329	98551	—	98600
330	98751	—	98800
331	99101	—	99150
332	99201	—	99250
323	99501	—	99550
334	100351	—	100400
335	100551	—	100600
336	101101	—	101150
337	101501	—	101550
338	101551	—	101600
339	102251	—	102300
340	102351	—	102400
341	102451	—	102500
342	102651	bis	102700
343	103251	—	103300
344	103351	—	103400
345	103551	—	103600
346	104001	—	104050
347	104101	—	104150
348	104351	—	104400
349	105151	—	105200
350	105301	—	105350
351	105601	—	105650
352	105851	—	105900
353	105901	—	105950
354	106051	—	106100
355	106101	—	106150
356	106151	—	106200
357	106351	—	106400
358	106451	—	106500
359	106951	—	107000
360	107501	—	107550
361	107801	—	107850
362	108101	—	108150
363	108551	—	108600
364	108951	—	109000
365	109101	—	109150
366	109551	—	109600
367	110051	—	110100
368	110351	—	110400
369	110451	—	110500
370	110851	—	110900
371	111001	—	111050
372	111151	—	111200
373	111551	—	111600
374	111651	—	111700
375	111751	—	111800
376	111801	—	111850
377	111951	—	112000
378	112151	—	112200
379	112601	—	112650
380	112801	—	112850
381	113051	—	113100
382	113151	—	113200
383	113201	—	113250
384	113701	—	113750
385	114001	—	114050
386	114051	—	114100
387	114151	—	114200
388	114501	—	114550
389	114851	—	114900
390	115151	—	115200
391	115651	—	115700
392	115951	—	116000
393	116051	—	116100
394	116701	—	116750
395	117351	—	117400
396	117601	—	117650
397	117801	—	117850
398	117901	bis	117950
399	118151	—	118200
400	118601	—	118650
401	119301	—	119350
402	119601	—	119650
403	119851	—	119900
404	119951	—	120000
405	120151	—	120200
406	120251	—	120300
407	120551	—	120600
408	120651	—	120700
409	120701	—	120750
410	120801	—	120850
411	121401	—	121450
412	121451	—	121500
413	122301	—	122350
414	122351	—	122400
415	122401	—	122450
416	122601	—	122650
417	123101	—	123150
418	123151	—	123200
419	123401	—	123450
420	124351	—	124400
421	124401	—	124450
422	124701	—	124750
423	125601	—	125650
424	126551	—	126600
425	126601	—	126650
426	126901	—	126950
427	127001	—	127050
428	127051	—	127100
429	127101	—	127150
430	127401	—	127450
431	127451	—	127500
432	127551	—	127600
433	127651	—	127700
434	127751	—	127800
435	128101	—	128150
436	128301	—	128350
437	128451	—	128500
438	129401	—	129450
439	129451	—	129500
440	130001	—	130050
441	130451	—	130500
442	130801	—	130850
443	130951	—	131000
444	131351	—	131400
445	132551	—	132600
446	134001	—	134050
447	134151	—	134200
448	134251	—	134300
449	134501	—	134550
450	135151	—	135200
451	135901	—	135950
452	135951	—	136000
453	136051	—	136100
454	136451	bis	
455	137401	—	
456	137551	—	
457	137651	—	
458	137751	—	
459	138551	—	
460	139001	—	
461	139101	—	
462	139351	—	
463	139801	—	
464	140951	—	
465	141101	—	
466	141351	—	
467	141701	—	
468	141801	—	
469	141851	—	
470	142101	—	
471	142651	—	
472	142801	—	
473	143951	—	
474	144101	—	
475	144151	—	
476	144651	—	
477	144901	—	
478	145051	—	
479	145101	—	
480	145351	—	
481	145601	—	
482	146451	—	
483	146751	—	
484	147101	—	
485	147151	—	
486	147251	—	
487	147401	—	
488	147601	—	
489	147701	—	
490	147801	—	
491	147851	—	
492	147901	—	
493	147951	—	
494	148251	—	
495	148651	—	
496	149351	—	
497	149501	—	
498	149601	—	
499	150001	—	
500	150401	—	
501	150451	—	
502	150701	—	
503	150851	—	
504	151751	—	
505	151801	—	
506	152051	—	
507	152301	—	
508	152401	—	
509	152451	—	

Loose	Nummern der Russischen Bons.		
510	152951	bis	153000
511	153151	—	153200
512	153251	—	153300
513	153651	—	153700
514	153751	—	153800
515	154101	—	154150
516	154451	—	154500
517	156101	—	156150
518	156201	—	156250
519	156901	—	156950
520	156951	—	157000
521	157101	—	157150
522	157151	—	157200
523	157351	—	157400
524	157901	—	157950
525	158251	—	158300
526	158301	—	158350
527	158801	—	158850
528	159201	—	159250
529	159251	—	159300
530	159351	—	159400
531	159551	—	159600
532	159801	—	159850
533	159901	—	159950
534	160001	—	160050
535	160151	—	160200
536	161101	—	161150
537	161151	—	161200
538	161751	—	161800
539	162351	—	162400
540	162451	—	162500
541	162501	—	162550
542	163151	—	163200
543	163301	—	163350
544	163451	—	163500
545	163651	—	163700
546	164051	—	164100
547	164151	—	164200
548	164251	—	164300
549	164651	—	164700
550	164801	—	164850
551	164951	—	165000
552	165051	—	165100
553	165601	—	165650
554	166651	—	166700
555	166751	—	166800
556	166851	—	166900
557	167601	—	167650
558	167751	—	167800
559	167951	—	168000
560	168101	—	168150
561	168251	—	168300
562	168351	—	168400
563	168551	—	168600
564	168851	—	168900

Loose	Nummern der Russischen Bons.		
565	169151	bis	169200
566	169201	—	169250
567	169601	—	169650
568	169901	—	169950
569	170051	—	170100
570	170201	—	170250
571	170801	—	170850
572	171101	—	171150
573	171451	—	171500
574	171701	—	171750
575	171951	—	172000
576	172001	—	172050
577	172801	—	172850
578	172851	—	172900
579	173751	—	173800
580	174351	—	174400
581	174451	—	174500
582	174501	—	174550
583	174751	—	174800
584	174901	—	174950
585	175051	—	175100
586	175651	—	175700
587	175851	—	175900
588	176001	—	176050
589	176401	—	176450
590	176951	—	177000
591	177401	—	177450
592	179051	—	179100
593	179451	—	179500
594	180051	—	180100
595	180601	—	180650
596	180651	—	180700
597	181151	—	181200
598	181301	—	181350
599	181551	—	181600
600	181901	—	181950
601	182151	—	182200
602	182601	—	182650
603	182751	—	182800
604	183751	—	183800
605	183851	—	183900
606	184401	—	184450
607	184601	—	184650
608	184651	—	184700
609	185001	—	185050
610	185101	—	185150
611	185201	—	185250
612	185301	—	185350
613	185751	—	185800
614	185851	—	185900
615	186051	—	186100
616	186201	—	186250
617	186751	—	186800
618	186801	—	186850
619	186951	—	187000
620	187051	—	187100

Loose	Nummern der Russischen Bons.		
621	187151	bis	187200
622	187251	—	187300
623	188501	—	188550
624	188751	—	188800
625	188801	—	188850
626	188951	—	189000
627	189251	—	189300
628	189451	—	189500
629	189751	—	189800
630	190751	—	190800
631	190801	—	190850
632	190851	—	190900
633	190901	—	190950
634	191001	—	191050
635	191101	—	191150
636	191701	—	191750
637	191851	—	191900
638	191901	—	191950
639	192151	—	192200
640	192651	—	192700
641	193251	—	193300
642	193351	—	193400
643	193451	—	193500
644	193951	—	194000
645	194001	—	194050
646	194751	—	194800
647	194851	—	194900
648	194901	—	194950
649	194951	—	195000
650	195001	—	195050
651	195051	—	195100
652	195501	—	195550
653	196051	—	196100
654	196101	—	196150
655	196151	—	196200
656	196251	—	196300
657	196351	—	196400
658	196501	—	196550
659	196751	—	196800
660	196801	—	196850
661	196901	—	196950
662	197151	—	197200
663	197251	—	197300
664	197551	—	197600
665	197801	—	197850
666	198001	—	198050
667	198201	—	198250
668	198651	—	198700
669	198901	—	198950
670	199051	—	199100
671	199101	—	199150
672	199251	—	199300
673	199401	—	199450
674	199751	—	199800
675	200251	—	200300
675	200451	—	200500

Loose	Nummern der Russischen Bons.		
677	200801	bis	200850
678	201201	—	201250
679	201901	—	201950
680	202001	—	202050
681	203001	—	203050
682	203301	—	203350
683	203351	—	203400
684	203701	—	203750
685	203751	—	203800
686	204051	—	204100
687	204101	—	204150
688	204151	—	204200
689	204301	—	204350
690	204451	—	204500
691	204951	—	205000
692	207201	—	207250
693	208051	—	208100
694	208501	—	208550
695	208751	—	208800
696	210801	—	210850
697	210851	—	210900
698	211301	—	211350
699	212401	—	212450
700	212751	—	212800
701	212851	—	212900
702	213001	—	213050
703	213301	—	213350
704	213451	—	213500
705	213701	—	213750
706	213751	—	213800
707	214151	—	214200
708	214701	—	214750
709	214901	—	214950
710	214951	—	215000
711	215101	—	215150
712	215551	—	215600
713	215651	—	215700
714	215901	—	215950
715	216501	—	216550
716	216901	—	216950
717	217151	—	217200
718	217201	—	217250
719	217351	—	217400
720	217401	—	217450
721	217701	—	217750
722	217951	—	218000
723	218251	—	218300
724	218451	—	218500
725	218551	—	218600
726	218751	—	218800
727	218801	—	218850
728	219101	—	219150
729	219201	—	219250
730	219751	—	219800
731	219951	—	220000
732	220101	—	220150

Loose	Nummern der Russischen Bons.		
733	220401	bis	220450
734	220501	—	220550
735	220551	—	220600
736	220601	—	220650
737	220951	—	221000
738	221101	—	221150
739	221251	—	221300
740	221301	—	221350
741	221601	—	221650
742	221801	—	221850
743	221851	—	221900
744	221951	—	222000
745	222101	—	222150
746	222151	—	222200
747	222401	—	222450
748	222551	—	222600
749	223251	—	223300
750	223351	—	223400
751	225051	—	225100
752	225301	—	225350
753	225651	—	225700
754	225851	—	225900
755	226001	—	226050
756	226451	—	226500
757	226651	—	226700
758	226751	—	226800
759	227251	—	227300
760	227451	—	227500
761	227751	—	227800
762	227851	—	227900
763	227951	—	228000
764	228751	—	228800
765	228801	—	228850
766	228951	—	229000
767	229451	—	229500
768	229501	—	229550
769	229551	—	229600
770	229701	—	229750
771	229751	—	229800
772	229801	—	229850
773	229851	—	229900
774	229951	—	230000
775	230051	—	230100
776	230201	—	230250
777	231001	—	231050
778	231051	—	231100
779	231701	—	231750
780	232351	—	232400
781	232501	—	232550
782	232551	—	232600
783	233101	—	233150
784	234651	—	234700
785	234751	—	234800
786	234951	—	235000
787	235351	—	235400

Loose	Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.	Loose	Nummern der Russischen Bons.
788	235501 bis 235550	837	249751 bis 249800	886	263701 bis 263750	935	281101 bis 281150	983	297501 bis 2975
789	235651 — 235700	838	250251 — 250300	887	263951 — 264000	936	281151 — 281200	984	298051 — 2981
790	235701 — 235750	839	250401 — 250450	888	264001 — 264050	937	281201 — 281250	985	298301 — 2983
791	236101 — 236150	840	250651 — 250700	889	265151 — 265200	938	281951 — 282000	986	298551 — 2986
792	236901 — 236950	841	250901 — 250950	890	265251 — 265300	939	282001 — 282050	987	298801 — 2988
793	237251 — 237300	842	250951 — 251000	891	265301 — 265350	940	282751 — 282800	988	298851 — 2989
794	238051 — 238100	843	251451 — 251500	892	265501 — 265550	941	282951 — 283000	989	299951 — 3000
795	238251 — 238300	844	251801 — 251850	893	265701 — 265750	942	283051 — 283100	990	300051 — 3001
796	238351 — 238400	845	252201 — 252250	894	266351 — 266400	943	283401 — 283450	991	300201 — 3002
797	238951 — 239000	846	252351 — 252400	895	268301 — 268350	944	283801 — 283850	992	300251 — 3003
798	239151 — 239200	847	252651 — 252700	896	268601 — 268650	945	284451 — 284500	993	300401 — 30045
799	239401 — 239450	848	252751 — 252800	897	268851 — 268900	946	284551 — 284600	994	300551 — 3006
800	239451 — 239500	849	252951 — 253000	898	269301 — 269350	947	286151 — 286200	995	300751 — 3008
801	239501 — 239550	850	253451 — 253500	899	269551 — 269600	948	286951 — 287000	996	300951 — 3010
802	239551 — 239600	851	254401 — 254450	900	269651 — 269700	949	287001 — 287050	997	301001 — 30105
803	239951 — 240000	852	254701 — 254750	901	269701 — 269750	950	287101 — 287150	998	301201 — 30125
804	240451 — 240500	853	254801 — 254850	902	270951 — 271000	951	287551 — 287600	999	301301 — 30135
805	240551 — 240600	854	255001 — 255050	903	272201 — 272250	952	288201 — 288250	1000	301601 — 30165
806	241701 — 241750	855	255051 — 255100	904	272701 — 272750	953	288401 — 288450	1001	302351 — 3024
807	241801 — 241850	856	255201 — 255250	905	272801 — 272850	954	288951 — 289000	1002	302401 — 30245
808	242051 — 242100	857	255251 — 255300	906	273451 — 273500	955	289001 — 289050	1003	302551 — 3026
809	242151 — 242200	858	255301 — 255350	907	273701 — 273750	956	289051 — 289100	1004	302851 — 3029
810	242451 — 242500	859	255501 — 255550	908	273801 — 273850	957	289301 — 289350	1005	303451 — 3035
811	242751 — 242800	860	255551 — 255600	909	274301 — 274350	958	289351 — 289400	1006	303501 — 30355
812	242801 — 242850	861	256701 — 256750	910	274451 — 274500	959	289901 — 289950	1007	303801 — 30385
813	243001 — 243050	862	257051 — 257100	911	274651 — 274700	960	290851 — 290900	1008	303951 — 3040
814	243351 — 243400	863	257501 — 257550	912	274901 — 274950	961	290951 — 291000	1009	305001 — 30505
815	243501 — 243550	864	257551 — 257600	913	275301 — 275350	962	291101 — 291150	1010	305301 — 30535
816	243551 — 243600	865	257601 — 257650	914	275601 — 275650	963	291201 — 291250	1011	305501 — 30555
817	243701 — 243750	866	257851 — 257900	915	275901 — 275950	964	291501 — 291550	1012	305601 — 30565
818	243751 — 243800	867	258101 — 258150	916	275951 — 276000	965	291901 — 291950	1013	305851 — 3059
819	244451 — 244500	868	258801 — 258850	917	276051 — 276100	966	292051 — 292100	1014	306101 — 30615
820	244901 — 244950	869	258851 — 258900	918	276251 — 276300	967	292701 — 292750	1015	306251 — 3063
821	245201 — 245250	870	259151 — 259200	919	276551 — 276600	968	293401 — 293450	1016	306501 — 30655
822	245351 — 245400	871	259551 — 259600	920	276651 — 276700	969	294351 — 294400	1017	306651 — 3067
823	245651 — 245700	872	259601 — 259650	921	277601 — 277650	970	294651 — 294700	1018	307251 — 3073
824	246001 — 246050	873	260151 — 260200	922	277951 — 278000	971	295151 — 295200	1019	307301 — 30735
825	246101 — 246150	874	260601 — 260650	923	278201 — 278250	972	295351 — 295400	1020	307901 — 30795
826	246201 — 246250	875	261151 — 261200	924	278251 — 278300	973	295751 — 295800	1021	308001 — 30805
827	246251 — 246300	876	261451 — 261500	925	279001 — 279050	974	295851 — 295900	1022	308201 — 30825
828	246401 — 246450	877	261601 — 261650	926	279101 — 279150	975	296051 — 296100	1023	308351 — 3084
829	246651 — 246700	878	261651 — 261700	927	279251 — 279300	976	296501 — 296550	1024	308451 — 3085
830	247401 — 247450	879	261751 — 261800	928	279351 — 279400	977	296601 — 296650	1025	308601 — 30865
831	247501 — 247550	880	261901 — 261950	929	279401 — 279450	978	297151 — 297200	1026	309351 — 3094
832	248101 — 248150	881	262051 — 262100	930	280051 — 280100	979	297201 — 297250	1027	309401 — 30945
833	248351 — 248400	882	262451 — 262500	931	280251 — 280300	980	297251 — 297300	1028	309451 — 3095
834	248401 — 248450	883	262601 — 262650	932	280301 — 280350	981	297301 — 297350	1029	309501 — 30955
835	249151 — 249200	884	262801 — 262850	933	280401 — 280450	982	297351 — 297400	1030	309551 — 3096
836	249601 — 249650	885	262951 — 263000	934	280901 — 280950				

Berlin, den 15. Juli 1818.

Königlich-Preußische General-Lotterie-Direction.

Scherzer. Bornemann.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 41.

Den 9ten Oktober 1818.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 10te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 485. Die Ratifikationsurkunde der zwischen Preußen und Baiern unter dem 16ten Dezember 1817 abgeschlossenen Kartelkonvention. Vom 6ten Juni 1818.

No. 486. Das Gesetz wegen Einführung eines Fabrikzeichens in den Provinzen Schlesien, Posen, Preußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg und Sachsen, auf dem daselbst verfertigten Staabeisen. Vom 3ten Juli 1818.

No. 487. Die Bekanntmachung über die Kartelkonvention zwischen Preußen und Sachsen-Hildburghausen. Vom 26sten August 1818.

No. 488. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 29sten August 1818, die Theilnahme des Militairs bei der Feuerpolizei betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 211. Manöver-Schaden. I. m. 1798. August.

Ich habe zwar die in Ihrem Bericht vom 23sten d. M. angezeigte Entschädigungssumme für das Vorwerk Dahlen, für die Gemeine zu Lichterfelde, den Geheimerath Franke und den Gastwirth Paul zu Paulsborn überhaupt mit 355 rthl. bewilligt, und dem Finanzminister Grafen v. Bülow aufgetragen, Ihnen selbige zur Disposition zu stellen, Mich aber bewogen gefunden, durch einen Parolbefehl den genannten Garnisonen andeuten zu lassen, daß diejenigen Offiziere, welche bei den Kriegesübungen die Saatfelder nicht beachten würden, selbst und allein für den angerichteten Schaden aufkommen sollten, da Ich fernerhin dergleichen Entschädigungen nicht mehr akkordiren will. —

Indem Ich Ihnen dies bekannt mache, beauftrage ich Sie zugleich, den Ackerbesitzern der in der Nähe von Berlin, Charlottenburg und Potsdam gelegenen Ort-

schaften, das Ausstecken von sogenannten Wiepen zur Bezeichnung der Saatfelder im Frühjahr und nach der Saatzeit im Herbst, zur Pflicht zu machen, sobald ihnen angekündigt wird, daß in ihrer Gegend ein Manöver gehalten werden würde, da, wenn diese Vorsicht nicht gebraucht worden, den Offizieren nicht zugemuthet werden kann, Schadensersatz zu leisten; und muß übrigens der wirklich angerichtete Schaden, nicht der verhoffte Gewinn, bei einer solcher Gelegenheit ausgemittelt werden. Potsdam, den 29sten Dezember 1816.

An den Staatsminister v. Schuckmann. Friedrich Wilhelm.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsbestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Einsassen gebracht, um bei statt habenden Manövers die vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten, in sofern demnach aber Schaden entstehen möchten, die betreffenden Truppentheile und deren Kommandeurs genau anzugeben und diese Angaben gehörig zu beweisen.

Potsdam, den 1sten Oktober 1818.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Assessor Rackelmann ist zum Regierungsrath und Justitiarius beim hiesigen Regierungs-Kollegium ernannt worden.

Der Kandidat Köhnsen ist zum Prediger-Adjunkt in Rädel bestellt, imgleichen der Prediger Düsterhaupt als Diakonus in Neustadt-Eberswalde, und der Kandidat Koch als Prediger in Liepe bestätigt worden. Der interimistische Rektor Noack ist zum wirklichen Rektor in Vierrahden bestellt, imgleichen der Konrektor Wege als Rektor zu Lenzen, der Kandidat Schulz als Rektor in Kyritz, der interimistische Küster Heine als 4ter Lehrer an der Stadtschule in Bernau, der Schullehrer Heyl als fünfter Lehrer an der Stadtschule in Neustadt-Eberswalde, der interimistische Schullehrer Frühling als wirklicher Schullehrer zu Schrepnow, der interimistische Schullehrer Müller als wirklicher Schullehrer zu Schmolde, der Schullehrer Deichen in Grube als Küster und Schullehrer in Bresche, der interimistische Schullehrer Bienecke als wirklicher Küster und Schullehrer in Weesow, der Piesker als Küster und Schullehrer in Stechow, und der Schumacher Otto als Schullehrer in Buckow bestätigt worden.

Der Militair-Supernumerarius, invalide Hautboist Peesch ist als interimistischer Thorschreiber in Treuenbrietzen angestellt worden.

Todesfälle. Gestorben sind der Prediger Schmidt zu Prädikow, Superintendentur Strausberg, der Rektor Lehmann zu Lenzen, der Kantor Eger zu Bernau, der Schullehrer Jordan zu Vettin, Superint. Pritzwalk, der Schullehrer Amthor zu Wulkow, Superint. Ruppin, der Küster und Schullehrer Perl zu Schmöckwitz, Superint. Storkow, der Küster Engel zu Söllenthin, Superint. Wilsnack, der Küster emeritus Neumann zu Staaken, Superint. Spandow, der Küster emeritus Piesker zu Stechow, Superint. Rathenow, und der Küster emeritus Schlegel zu Storbeck Superint. Ruppin.

(Hierbei ein Extrablatt.)

1) ein in der Berliner Straße sub Nr. 77. belegenes Wohnhaus, mit Hofraum und Stallung, auf 680 Rthlr. 9 Gr.
2) ein daneben sub Nr. 78. belegenes Wohnhaus, mit Hofraum, Stallung und Garten, auf 1146 Rthlr. 23 Gr.
3) ein vor dem Berliner Thore am Damm belegener Garten auf 55 Rthlr.

gerichtlich gewürdigt, sollen Theilungshalber auf den Antrag der Erben in dem ein für allemal auf

den 9ten November d. J. früh um 9 Uhr

auf der hiesigen Amtsgerichtsstube angesetzten peremtorischen Bietungstermin öffentlich subhastirt werden.

Der Meistbietende hat mit Genehmigung der dabei konkurrirenden Vormundschaftsgerichte und Erben den Zuschlag zu gewärtigen, wenn nicht rechtliche Hindernisse ein anderes nothwendig machen, und können die Bedingungen und Taxen täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zossen, den 31sten August 1818.

Königl. Preuß. Stadtgericht. In Auftrag.

Das im Dorfe Groß-Ziethen sub. No. 44. belegene Liepesche Erbpachtsgrundstück an Gebäuden, 3 Gärten, Wiese im Cremmenschen Luch von etwa 2½ Fuder Heu, 4 Morg. 131 □R. Acker und sonstigen Gerechtigkeiten, soll Theilungshalber an den Meistbietenden verkauft werden. Der Bietungstermin steht am 9ten November d. J. Morgens 11 Uhr in der Wohnung des unterschriebenen Justiziars an, und Kauflustige werden also dazu hierdurch eingeladen.

Cremmen, am 3. September 1818. Der Justizdirektor Ockel.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Bernau sind folgende, dem verstorbenen Mühlenmeister Behrendt zugehörig gewesene Grundstücke, namentlich:

1) das vor dem Mühlenthor belegene, im Hypothekenbuch Vol. II. No. 319 eingetragene Wohnhaus, welches mit dem dahinter liegenden Garten und dem Stallgebäude zu 1330 Thaler 13 Gr. 6 Pf. abgeschätzt worden,
2) die vor dem Mühlenthor belegene, im Hypothekenbuch Vol. II. No. 6. eingetragene Windmühle, welche nebst Gartenfleck auf 1715 Thaler 23 Gr. 6 Pf.
3) eine vor dem Mühlenthor gelegene Scheune, welche zu 256 Thaler 15 Gr. und
4) eine im Schmetzdorfschen Felde unter No. 17. belegene, im Hypothekenbuch Vol. IV. No. 19. eingetragene Hufe Landes, welche zu 245 Thaler abgeschätzt worden,

Schuldenhalber subhastiret werden, und sind die Bietungstermine auf den

21sten Ok-

21sten Oktober, 20sten November und 30sten Dezember 1818 Vormittags um 10 Uhr anberaumt worden, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß mit dem Zuschlag an den Meistbietenden im letzten Termin verfahren werden soll, wenn dies nicht besondere rechtliche Umstände verhindern. Bernau, den 7ten September 1818.

Königl. Stadtgericht.

Im Auftrage des Königl. Kammergerichts sollen die zum Nachlasse des verstorbenen Kondukteurs Göhrs gehörigen Effekten, bestehend in einer goldnen Uhr, Kleidungsstücken, Wäsche, Gewehren und Meßinstrumenten in dem auf

den 30sten Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr in der herrschaftlichen Wohnung zu Haage bei Friesack

angesetzten Termin an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Kourant verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Nauen, den 29sten September 1818.

Meier.

Es soll die zum Nachlaß des zu Lenzersilge verstorbenen Fräuleins v. Klaeden gehörige Koloniebesitzung von 50 Morgen Flächeninhalt, wie solche von ihr schon vor 21 Jahren für 3000 rthl. in Golde käuflich erworben, und besonders durch neue Gebäude sehr verbessert worden, nach der Beschließung der Testamentserben meistbietend verkauft werden, und da hierzu der Termin auf den 16ten Oktober d. J. angesetzt ist, so werden die Kauflustigen eingeladen, an diesem Tage um 10 Uhr in der Wohnung des Herrn Land- und Stadtrichters Braeunlich in Lenzen zu erscheinen, und auf den Grund der zu eröffnenden billigen Bedingungen zu gewärtigen, daß im Fall das Meistgebot annehmlich erfolgt, der Zuschlag sogleich geschehen wird.

Lenzen, den 14ten September 1818.

Die von Klaedenschen Testamentserben.

Der Freibauer Christian Wichert zu Dahlhausen ohnweit Kyritz in der Priegnitz, will seinen ihm eigenthümlich zugehörigen, und speziell separirten Hof nebst Zubehör aus freier Hand verkaufen. Kaufliebhaber können sich daher entweder bei dem Gutsbesitzer Herrn Baron v. Ribbeck auf Horst, oder bei dem Herrn Justizrath Meyer in Kyritz melden, und ihr Gebot abgeben, wobei denselben zugleich bekannt gemacht wird, daß nach einer aufgenommenen Taxe der Werth des Grundstücks auf 4797 Thaler 18 Gr. 8 Pf. bestimmt worden ist.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 42.

Den 16ten Oktober 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 212. Denkmal für gefallene Krieger. I. m 247. Oktober.

Nachdem auf den denkwürdigsten Wahlplätzen den gefallenen Helden Denkmäler errichtet worden, ist es Mein Wunsch, auch in der Hauptstadt des Reichs, meinem treuen Volke und insbesondere allen denen, die aus seiner Mitte den Kampf für Freiheit und Recht bestanden, als gemeinsames Anerkenntniß edler Hingebung für König und Vaterland, ein Denkmal von Eisen zu widmen. Am heutigen Tage ist der Grundstein dazu gelegt worden. Die Anwesenheit meines erhabenen Freundes und Bundesgenossen des Kaisers von Rußland Majestät hat die Feier dieser Handlung verherrlicht. — In Jahresfrist wird das Denkmal vollendet sein; eine ehrende Erinnerung für die muthigen Streiter der großen Zeit und eine ernste Mahnung an die Jugend des Volks, ihnen nachzueifern in Tapferkeit und treuer Liebe für König und Vaterland! Berlin, den 19ten September 1818.

An die Vaterlandsvertheidiger der Jahre 1813, 1814 und 1815.

Friedrich Wilhelm.

Vorstehende, von Sr. Majestät dem Könige bei der am 19ten v. M. statt gehabten Feierlichkeit der Legung des Grundsteins zu dem Denkmal für die beiden letzten Kriege erlassene Allerhöchste Kabinetsordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 7ten Oktober 1818.

No. 213. Beurlaubungen der Offiziere des stehenden Heeres. I. m. 211. Juni.

Bei der unvermeidlichen Nachtheilen, welche mit Beurlaubungen von Offizieren des stehenden Heeres auf lange oder unbestimmte Zeit für das militairische Dienstverhältniß verbunden sind, haben des Königs Majestät mittelst Kabinetsordre vom 7ten d. M. zu bestimmen geruhet,

„daß künftig keinem Offizier des stehenden Heeres unbestimmter oder mehr als 6 monatlicher Urlaub in Privatangelegenheiten ertheilt werden soll.“

Alle auf unbestimmte Zeit beurlaubte Offiziere sollen aufgefordert werden, in ihre Dienstverhältnisse zurückzukehren.

 Wenn

Wenn sie bereits 6 Monate und darüber mit unbestimmtem Urlaub abwesend sind; so wird ihnen hiezu noch eine Frist von 3 Monaten zugestanden, denjenigen indessen, welche vor Bekanntmachung dieser Verordnung noch nicht 6 Monate abwesend sind, soll für diesmal gestattet sein, die Abwesenheit überhaupt auf 9 Monate auszudehnen. Wer diese Frist überschreitet, soll aus dem stehenden Heere ausscheiden.

Wegen der Offiziere, welche zum Besuch einer Universität, oder um bei einem Landeskollegio sich auszubilden, beurlaubt werden, verbleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 14ten August 1816. jedoch wird auch in diesen Fällen der Urlaub nicht über Ein Jahr ausgehnt.

Das Gehalt behalten beurlaubte Offiziere ganz für den Monat, in welchem der Urlaub ertheilt wird, und für den folgenden Monat wird das halbe Gehalt nur dann abgezogen, wenn die Rückkehr von Urlaub nach dem 15ten erfolgt, in sofern des Königs Majestät in einzelnen Fällen nicht ausdrücklich ein anderes bestimmen.

Das Naturalquartier am Garnisonort bleibt für den beurlaubten Offizier nur den Monat offen, in welchem der Urlaub eintritt; außer dem Garnisonort stehet ihm kein Naturalquartier zu.

Offiziere welche in Dienstangelegenheiten reisen, und Naturalquartier verlangen, müssen sich über den dienstlichen Zweck ihres Aufenthalts außer dem Garnisonort, wie bisher, gegen die Einquartierungsbehörde ausweisen.

Auf den regulativmäßigen Servis am Garnisonort haben auch beurlaubte Offiziere, welche kein Naturalquartier empfangen, nicht über vier Monate lang Anspruch, vom Anfang des Monats angerechnet, in dem der Urlaub angetreten wird.

Diejenigen, welche um inländische Universitäten zu besuchen, oder bei Landeskollegien zu arbeiten, vom stehenden Heere beurlaubt werden, beziehen als eine Begünstigung ihrer Ausbildung den regulativmäßigen Servis für die ganze Urlaubszeit aus dem allgemeinen Servisfonds; damit aber diese Bestimmung nicht gemißbraucht werde, ist der Servis nur gegen den Nachweiß zu verabfolgen:

daß der Offizier die Universität besucht, oder bei dem Kollegio beschäftigt, auch nicht einquartiert ist.

In Ansehung der Befugniß beurlaubter Offiziere, Rationen zu erheben, soll es bei dem seit dem November 1814 beobachteten Verfahren auch künftig verbleiben, jedoch mit der Einschränkung, daß nur an Orten, wo Magazine vorhanden sind, für die wirklich gehaltenen eigenen Dienstpferde, nicht aber auf Chargenpferde, gegen Vorzeigung von Attesten der vorgesetzten Militairbehörde, die etatsmäßigen im Garnisonort nicht erhobenen Rationen verabreicht werden können.

Dem beurlaubten Subaltern-Offizier kann der Bursche mitgegeben werden; ersterer muß jedoch für dessen Fortkommen selbst sorgen, und es darf bei nachdrücklicher Ahndung hiezu niemals ein Eskadronpferd bewilligt werden, so wie auch kein Offizier sein Chargenpferd mitnehmen darf.

Für die Badereisen der Offiziere finden die deshalb besonders ergangenen Verordnungen ferner Anwendung.

Der

Der Königl. Regierung wird diese Allerhöchste Bestimmung zur Nachricht und Achtung, auch zur weitern nöthigen Verfügung bekannt gemacht.

Berlin, den 22sten Mai 1818.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Vorstehendes Reskript wird hierduch zur Kenntnißnahme und Achtung allgemein bekannt gemacht. Potsdam, den 9ten Oktober 1818.

No. 214. Getreide- und Fouragepreise pro Sept. 1818. I. m. 554. Oktober.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat September d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{12}$stel betragen:

		Thaler	Gr.	Pf.
1) für den Scheffel Weitzen	. . .	3	13	—
2) — — — Roggen	. . .	2	9	8
3) — — — große Gerste	. . .	2	3	7
4) — — — kleine Gerste	. . .	1	21	2
5) — — — Hafer	. . .	1	9	6
6) — — Zentner Heu	. . .	1	8	9
7) — das Schock Stroh	. . .	11	17	11

	Thaler	Gr.	Pf.
Die Tonne Weißbier kostete im Monat Sept. c.	7	—	—
Braunbier	6	—	—
das Quart doppelten Kornbrantwein	—	6	$10\frac{1}{2}$
auch	—	6	$3\frac{1}{2}$
einfachen	—	4	—
der Zentner Hopfen	44	—	—

Potsdam, den 10ten Oktober 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 36. Ediktalvorladungen.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß das nachstehende Schreiben des Königl. Generallieutenants Herrn Grafen v. Ziethen Exzellenz an das Kammergericht vom 16ten d. M.,

> Ein Königl. Hochlöbl. Kammergericht benachrichtige ich auf das gefällige Schreiben vom 27sten Juli d. J. ganz ergebenst, daß ich die mitgesandten 150 Exemplare des 14ten Verzeichnisses der im dortigen Departement vom 1sten Mai bis zum letzten Juni c. erlassenen Ediktalvorladungen bei dem unter meinem Befehl stehenden Armeekorps habe vertheilen lassen.
>
> Sedan, den 16ten September 1818.
>
> Königl. Preuß. Generallieutenant und kommandirender General des Armeekorps in Frankreich.
>
> v. Ziethen.
>
> An Ein Königl. Hochlöbl. Kammergericht in Berlin.

am 25sten d. M. hier eingegangen ist, wodurch die erfolgte Insinuation der darin bezeichneten Ediktalvorladungen an das Königl. Preuß. Armeekorps nachgewiesen wird.

wird, mit der Aufforderung, in den in der Liste für die Monate Mai und Juni d. J. aufgenommenen rechtlichen Angelegenheiten, nunmehr das hierauf Erforderliche zu veranlassen. Berlin, den 28sten September 1818.

Vermischte Nachrichten.

Ausreichung von Zinsscheinen auf Kurmärkische Obligationen.

In Folge der Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidenten Herrn von Heydebreck Exzellenz vom 29sten Juli d. J., daß im Monat November die halbjährigen laufenden Zinsen der Kurmärkischen Obligationen gezahlt werden sollen, benachrichtigen wir die Inhaber derjenigen Obligationen, welche bereits die Koupons bis zum 1sten Mai 1813. erhalten haben, daß ihnen in den unten bestimmten Tagen die Zinsscheine bis zum 1sten November d. J. ausgereicht werden sollen. Zwei derselben lauten in gleichen Abschnitten auf die Zinns-Rückstände vom 1sten Mai 1813 bis zum 1sten Mai 1818., der dritte auf die im November zahlbaren halbjährigen Zinsen.

Die Ausreichung geschiehet nur gegen Vorlegung der Obligation.

Wer die Zinnsscheine nicht in den bemerkten Terminen erhebt, muß bei der Zinszahlung bis zuletzt warten.

Ein jeder wird ersucht, seine Obligationen an den bemerkten Tagen vorzulegen da er im entgegengesetzten Falle, den aufgerufenen bei der Abfertigung nachstehen muß.

In der Woche vom 7ten — 10ten Oktober werden täglich in den Vormittagstunden von 9 bis 1 Uhr im Landschaftshause zu Berlin, Spandauerstraße Nr. 59., die Zinnsscheine ausgereicht von den Obligationen Litt. A. C. D.

In der Woche vom 12ten — 17ten Oktober c. die Obligationen Litt. E. F. und G.

In der Woche vom 19ten — 24sten Oktober die Obligationen Litt. H. I. K. L.

In der Woche vom 26sten — 31sten Oktober die Obligationen Litt. M. N. O. P.

In der Woche vom 2ten — 7ten November die Obligationen Q. R. S. T. U. V. W.

In der Woche vom 9ten — 14ten November die Obligation Litt. X. Y. Z. A. A. und sämmtliche Goldobligationen, welche letztere mit B. und Bb. bezeichnet sind.

Wegen derjenigen Obligationen und Interimsscheine, auf welche die Koupons p. 1811 — 1813. noch nicht ausgereicht sind, oder denen die Ausreichung verweigert ist, wird das weitere noch bekannt gemacht werden. Auswärtige Inhaber Kurmärkscher Obligationen werden ersucht, diese Angelegenheit hier durch einen Dritten besorgen zu lassen, indem es bei der großen Zahl dieser Obligationen unmöglich ist, uns auf eine Korrespondenz oder Uebersendung der Zinnsscheine einzulassen. Sobald die Ausreichung der Zinsscheine vollendet ist wird mit der Zinszahlung vorgeschritten und mit der Litt. Y. der Anfang gemacht werden.

Berlin, den 2ten Oktober 1818.

Kriegs-Schulden-Kommission für die Kurmark.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 43.

Den 23sten Oktober 1818.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 11te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 489. Die Konvention wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen der Königl. Preußischen und der Regierung des Reiches beider Sizilien. Vom 16ten Mai 1818.

No. 490. Die Bekanntmachung über die Kartelkonvention zwischen Preußen und Sachsen-Gotha und Altenburg. Vom 19ten September 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 214. Ergänzungs-Mannschaften. I. m. 1165. September.

Des Königs Majestät haben mittelst Kabinetsordre vom 2ten d. M. zu bestimmen geruhet, daß in den Korpsergänzungs-Bezirken zwar nach wie vor, alle nach den gegeben Verfügungen für das Garde- und Grenadierkorps geeigneten Leute für dasselbe ausgehoben, daß aber da, wo die zu stellende Zahl in der vorschriftsmäßigen Größe nicht vollzählig gemacht werden kann, auch Leute von 5 Fuß 4 Zoll, wenn sie von sehr gutem Aeußern und guter Führung sind, gestellt werden können; ferner, daß die ganze Masse der zur Einstellung fähigen Jäger zum Ersatz sämmtlicher Jägerbataillone benutzt werden kann; auch, daß den zu den Ersatzkommissionen kommandirten Chirurgen und Schreibern, da, wo sie nicht auf geradem Wege Post erhalten können, gegen die übliche Bezahlung Vorspannanweisungen gegeben werden.

Der Königlichen Regierung wird diese Allerhöchste Bestimmung zur Nachricht, Achtung und weitern Verfügung bekannt gemacht.

Berlin, den 9ten September 1818.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Obiges Reskript wird hierdurch zur Kenntnißnahme und Achtung allgemein bekannt gemacht. Potsdam, den 2ten Oktober 1818.

No. 215. Grenzregulirung. I. p.

Nach der zwischen dem Departement der hiesigen, und der Königlichen Regierung zu Stettin höhern Orts festgesetzten Grenzregulirung sollen die bisher zur Ukermark gehörigen Ortschaften Löcknitz, Tantow, Bismark, Hohenfelde und die Ukermärkischen Antheile von Retzin, Cunow, inkl. Dammhaus, von Plöwen und Stolzenburg zum Stettinschen Regierungsbezirk übergehen, wogegen der Pommersche Antheil von Zännenthin dem diesseitigen Prenzlowschen Kreise beigelegt worden ist. Die Wirksamkeit dieser Gränzveränderung wird zwar im Allgemeinen mit dem Tage der angeordneten gegenseitigen Uebergabe der genannten Ortschaften anheben, die direkten und indirekten Abgaben aller Art werden aber bis zum 1sten Januar künftigen Jahres noch von den bisherigen resp. Kassen erhoben werden, so wie auch das Vorwerk Löcknitz mit der ganzen Administration des Amtes dieses Namens in dem Verhältniß als Domaine für jetzt und bis auf weitere Bestimmung lediglich bei der hiesigen Regierung verbleiben wird.

Im Verfolg der über den Umfang und die Kreiseintheilung unsers Regierungsbezirks unterm 8ten und 16ten März, 21sten Oktober und 24sten November 1816, auch 24sten Januar 1818. (Amtsblatt pro 1816. P. 94, 103, 341 und 376, pro 1818. P. 19.) erlassenen Bekanntmachungen wird obiges hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 14ten Oktober 1818.

No. 216. Eingaben der Prediger. rc. I. c 270 September.

Mit Bezug auf die Verordnungen vom 7ten Juni 1815, Amtsblatt von 1815, Seite 152, vom 8ten September 1816, Amtsblatt von 1816, Seite 295 und vom 14ten September 1816, Amtsblatt von 1816, Seite 309, werden die Herren Prediger und die Küster, so wie die Schullehrer angewiesen, jederzeit ihre Eingaben durch die vorgesetzten Superintendenten an uns gelangen zu lassen. Wo besondere Schulinspektoren angestellt sind, müssen die Schullehrer durch diese ihre Eingaben hierher einreichen. Demjenigen, welcher hiergegen fehlt, werden die Eingaben portopflichtig zurückgesendet werden. Die Bescheide werden ebenfalls durch die Superintendenten und Schulinspektoren an die betreffenden Personen gelangen. Nur wenn besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, können die Eingaben direkte anher gesandt werden. Potsdam, den 6ten Oktober 1818.

No. 217. Umschreibung der Lieferungsscheine. I. m 776 Oktober.

Es ist dem unterzeichneten Ministerio bekannt geworden, daß man versucht hat, von Dorfschulzen falsche Vollmachten zu erschleichen, um die von der Kommune erkauften Lieferungsscheine, als in erster Hand befindlich, präsentiren zu können. Der Königlichen Regierung wird daher hierdurch aufgegeben, nicht allein die Gemeinen und Schulzen zu warnen, daß sie sich auf keine solche Zumuthungen einlassen, sondern überdieß auch zugleich bekannt zu machen, daß die vom Schulzen und Dorfgerichtsmännern ausgestellten Vollmachten, zur Besorgung der Umschreibung der Lieferungsscheine, mit einem Attest des Landraths oder Patrimonialgerichts, Justizamts, Domainen und Intendantur oder Rentamts versehen werden müsse, worin die Richtigkeit der Vollmacht, und daß insbesondere die betreffenden Lieferungsscheine noch der Kommune wirklich zugehörig seyen, bescheinigt wird.

Berlin, den 29sten September 1818.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen.

An die Königl. Regierung zu Potsdam. Friese.

Ab-

Abschrift vorstehenden Reskripts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die Regierungskasse angewiesen ist, die Lieferscheine Behufs der Umschreibung ohne das erwähnte Attest nicht anzunehmen.

Potsdam, den 15ten Oktober 1818.

No. 218. Pockenausbrüche. 1. p. 355. Juli.

Die Verfügung vom 11ten November v. J. (Amtsblatt 1817 S. 375.) nach welcher jeder Einwohner verpflichtet ist, wenn sich bei seinen Angehörigen die natürlichen Blattern zeigen, solches unverzüglich seiner zunächst vorgesetzten Obrigkeit anzuzeigen, die alsdann die Kreisbehörde und den betreffenden Physikus davon in Kenntniß zu setzen hat, wird hiermit nochmals unter Androhung unausbleiblicher Strafe eingeschärft. Zugleich wird es allen Ortsobrigkeiten und Polizeibehörden zur Pflicht gemacht, Pockenkranke, welche im Orte ankommen, durchaus nicht weiter reisen zu lassen, sondern sofort anzuhalten, und so lange unter Aufsicht zu stellen, bis der Kreisphysikus dieselben nebst ihren Sachen nicht mehr für ansteckend erklärt. Obrigkeiten und Polizeibehörden welche Pockenkranke nicht sogleich anhalten und der Kreisbehörde anzeigen, oder welche wohl gar Kranke dieser Art weiter zu reisen nöthigen, sollen als fahrlässige oder muthwillige Verbreiter ansteckender Krankheiten, den Gesetzen gemäß bestraft werden. Potsdam, den 11ten Oktober 1818.

No. 219. Verloosung der Zentralsteuer Obligationen. 2. b. 652. Oktober.

In Bezugnahme auf die unterm 30sten August d. J. erlassene öffentliche Bekanntmachung, wird hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß bei der am 30sten v. M. allhier statt gefundenen Verloosung der Zentralsteuer-Obligationen von Litt.

A. No. 32. 41. 110. und 153.
B. No. 26. 52. 89. 98. 154. und 204.
C. No. 19. 45. 124. 257. 271. 278. 298. 313. 351. 358. und 411.
D. No. 63. 96. 102. 194. 214. 221. 344. 365. 402. 425. 441. 460. 508. 526. 538. 913. 968. 1026. 1042. 1044. 1144. und 1148.
E. No. 25. 78. 264. 270. 338. 441. 485. 612. 817. 835. 865. 876. 936. 961. 1120. 1385. 1388. 1403. 1484. 1708. 1776. 1818. 1847. 1897. 1948. 2057. 2244. 2324. 2326. 2446. 2622. 2688. 2756. 2806. 2813. 2833. 3034. 3197. 3229. 3250. 3279. 3376. 3445. 3576. 3651. 3727. 3794. 3797. 3845. 3895. 3967. 3979. 4048. 4058. 4127. und 4158.
F. No. 1. 64. 87. 126. 157. 163. 212. 354. 397. 499. 584. 601. 657. 724. 857. 897. 954. 1044. 1069. 1076. 1179. 1193. 1235. 1256. 1318. 1327. 1340. 1345. 1394. 1398. 1423. 1520. 1534. 1563. 1565. 1587. 1777. 1792. 1808. 1870. 1879. 1928. 1983. 1998. 2006. 2073. 2205. 2209. 2271. 2279. 2286. 2377. 2379. 2406. 2414. 2493. 2501. 2605. 2682. 2712. 2751. 2803. 2806. 2840. 2933. 2966. 2982. 3006. 3024. 3033. 3087. 3113. 3130. 3190. 3245. 3273. 3361. 3368. 3378. 3402. 3438. 3473. 3481. 3488. 3524. 3558. 3599. 3603. 3654. 3744. 3749. 3764. 3805. 3828. 3880. 3911. 4008. 4018. 4040. 4046. 4090. 4107. 4134. 4233. 4256. und 4288.

gezogen worden sind.

Die

Die Zahlung der gezogenen Obligationen wird von dem Handlungshause Reichenbach et Comp. zu Leipzig nächstkommende Ostern, in Konventionsgelde bewirkt werden, und es haben sich daher die Inhaber der gezogenen Scheine, beim Eintritt des bemerkten Zahlungstermins daselbst zu melden und gegen die zu empfangende Zahlung, die betreffenden Obligationen nebst Zinsleisten und Koupons auszuhändigen.

Uebrigens haben die Inhaber der gezogenen Scheine den festgesetzten Zahlungstermin genau innen zu halten, außerdem nach Maaßgabe der, Seitens des Königl. Ministerii des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen unterm 31sten Juli d. J. öffentlich erlassenen Bestimmungen zu gewärtigen, daß nach Verlauf von sechs Wochen, vom Zahlungstermin an gerechnet, die Geldbeträge von Kapital und unerhoben gebliebenen letzten Zinsen, auf Kosten und Gefahr der Inhaber der Scheine, bei dem Königl. Ober-Landesgericht zu Naumburg deponirt und die Obligationen nebst allen Koupons und Zinsleisten fur annullirt erklärt werden.

Merseburg, den 1sten Oktober 1818.

Der Regierungs-Chef-Präsident.
v. Schönberg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Potsdam, den 16ten Oktober 1818.

Vermischte Nachrichten.

Die Generaldirektion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt macht hierdurch bekannt, daß die Generalwittwenkasse nunmehr die am 1sten April 1812 fällig gewesenen noch rückständigen halbjährigen Wittwenpensionen im Dezember dieses Jahres und zwar in den Tagen vom 7ten bis 15ten Dezember gegen die vorschriftsmäßigen auf diesen Termin lautenden Quittungen auszahlen wird. Auf diese Tage kann sich die Kasse aber wegen ihrer anderweitigen Geschäfte nur beschränken, und außer dieser Zeit vor dem Monate April 1819 unter keinen Umständen weiter Zahlung leisten.

Eben deshalb befindet sie sich auch außer Stande, diese Pensionen durch die Post zu übersenden. Diejenigen Wittwen, welche außerhalb Berlin wohnen, können daher die gedachte Pensionsrate nur durch einen hiesigen Mandatarius erheben lassen, und werden hierzu denen, welchen es an Bekanntschaft mangeln sollte, der Hr. Hofrath Behrendt, Oberwallstraße Nr. 3, und der Ostpreußische Landschaftsagent Hr. Reichert, Französischestraße Nr. 30 wohnhaft, in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 3ten Oktober 1818.

Generaldirektion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.
v. Wittfeld. von der Schulenburg. Büsching.

Die Landpassage über Kannenbursche Schleuse wird wegen des vorzunehmenden Brücken- und Schleusenbaues bis 1sten Dezember d. J. gesperrt.

Potsdam, den 15ten Oktober 1818.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 44.

Den 30sten Oktober 1818.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 12te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 491. Verordnung über die Auflösung des Indults im Großherzogthum Posen, und in den mit der Provinz Westpreußen vereinigten Distrikten, dem Culm- und Michelauschen Kreise und der Stadt Thorn mit ihrem Gebiete Vom 12ten Oktober 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 219. Verloosung der Zentralsteuer-Obligationen. 2. b. 652. Oktober.

In Bezugnahme auf die unterm 30sten August d. J. erlassene öffentliche Bekanntmachung, wird hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß bei der am 30sten v. M. allhier statt gefundenen Verloosung der Zentralsteuer-Obligationen von Litt.

A. No. 32. 41. 110. und 153.
B. No. 26. 52. 89. 98. 154. und 204.
C. No. 19. 45. 124. 257. 271. 278. 298. 313. 351. 358. und 411.
D. No. 63. 96. 102. 194. 214. 221. 344. 305. 402. 425. 441. 460. 508. 526. 538. 913. 968. 1026. 1042. 1044. 1144. und 1148.
E. No. 25. 78. 264. 270. 338. 441. 485. 612. 817. 835. 865. 876. 936. 961. 1120. 1385. 1388. 1403. 1484. 1708. 1776. 1818. 1847. 1897. 1948. 2057. 2244. 2324. 2326. 2446. 2622. 2688. 2756. 2806. 2815. 2833. 3034. 3197. 3229. 3250. 3279. 3376. 3445. 3576. 3651. 3727. 3794. 3797. 3845. 3895. 3967. 3979. 4048. 4058. 4127. und 4158.

F. No. 1. 64. 87. 126. 157. 163. 212. 354. 397. 499. 584. 601. 657. 724. 857. 897. 954. 1044. 1069. 1076. 1179. 1193. 1235. 1256. 1318. 1327. 1340. 134[illegible] 1394. 1398. 1423. 1520. 1534. 1563. 1565. 1587. 1777. 1792. 1808. 1870. 1879. 1928. 1983. 1998. 2006. 2073. 2205. 2209. 2271. 2279. 2286. 2377. 2379. 2406. 2414. 2493. 2501. 2605. 2682. 2712. 2751. 2803. 2806. 2840. 2933. 2966. 2982. 3006. 3024. 3033. 3087. 3113. 3130. 3190. 3245. 3273. 3361. 3368. 3378. 3402. 3438. 3473. 3481. 3488. 3524. 3558. 3599. 3603. 3654. 3744. 3749. 3764. 3805. 5828. 3880. 3911. 4008. 4018. 4040. 4045. 4090. 4134. 4233. 4256. und 4288.

gezogen worden sind.

Die Zahlung der gezogenen Obligationen wird von dem Handlungshause Reichenbach et Comp. zu Leipzig nächstkommende Ostern, in Konventionsgelde bewirkt werden, und es haben sich daher die Inhaber der gezogenen Scheine, beim Eintritt des bemerkten Zahlungstermins daselbst zu melden und gegen die zu empfangende Zahlung, die betreffenden Obligationen nebst Zinsleisten und Koupons auszuhändigen.

Uebrigens haben die Inhaber der gezogenen Scheine den festgesetzten Zahlungstermin genau innen zu halten, außerdem nach Maaßgabe der, Seitens des Königl. Ministerii des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen unterm 31sten Juli d. J. öffentlich erlassenen Bestimmungen zu gewärtigen, daß nach Verlauf von sechs Wochen, vom Zahlungstermin an gerechnet, die Geldbeträge von Kapital und unerhoben gebliebenen letzten Zinsen, auf Kosten und Gefahr der Inhaber der Scheine, bei dem Königl. Ober-Landesgericht zu Naumburg deponirt und die Obligationen nebst allen Koupons und Zinsleisten für annullirt erklärt werden.

Merseburg, den 1sten Oktober 1818.

Der Regierungs-Chef-Präsident.

v. Schönberg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 16ten Oktober 1818.

No. 220. Lungenseuche in Köritz. I. p. 592. Oktober.

Da in dem Dorfe Köritz Ruppinschen Kreises die Lungenseuche unter dem Rindvieh entstanden ist; so ist dieses Dorf und dessen Feldmark für Rindvieh und Futter bis zu weiterer Verfügung gesperrt, und also die Straße über Bückwitz nur noch offen, indem die Feldmark Metzelthin zur Zeit ebenfalls noch gesperrt ist.

Potsdam, den 16ten Oktober 1818.

Da

No. 221. Lungenseuche in Nächst- und Fern-Wünsdorf. I. p. 988. Oktober.

Da in den Dörfern Nächst- und Fern-Wünsdorf Amts Zossen, die Lungenseuche unter dem Rindviehe entstanden ist, so sind diese Orte und ihre Feldmarken für Rindvieh und Futter, bis auf weitere Verfügung gesperrt.

Potsdam, den 21sten Oktober 1818.

No. 222. Gebühren für Gewerbescheine und Hausirscheine. 2 a. 195. Oktober.

Obgleich gesetzlich feststeht, daß von den Gewerbetreibenden, die einen Gewerbeschein nachsuchen, außer dem zwei Groschenstempel zu dem Anmeldungsprotokoll und der tarifmäßigen Gewerbesteuer, keine sonstige Gebühren, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, erhoben werden dürfen: so sind doch Fälle vorgekommen, wo dies dessen ungeachtet geschehen ist. Wir finden uns deshalb veranlaßt, die betreffenden Behörden sowohl als die Gewerbetreibenden auf obige Bestimmung aufmerksam zu machen, mit dem Beifügen, daß diejenigen Gewerbetreibenden, welche von uns eine besondere Hausirkonzession erhalten, für diese Konzession blos die Stempelauslage zu vergüten, aber keine Gebühren zu entrichten brauchen.

Potsdam, den 7ten Oktober 1818.

No. 223. Kautionen vormals Sächsischer Beamten. 2. b. 1215. September.

Da gegenwärtig mit Uebergabe der, von noch angestellten oder angestellt gewesenen Beamten und sonstigen Kautionspflichtigen bei den Königl. Sächsischen Behörden bestellten Kautionen der Anfang gemacht werden soll, zu diesem Behufe aber die Beibringung der, über dergleichen Kautionen ertheilten Original-Rekognitionsscheine und anderen Bescheinigungen, es mögen dieselben sich in den Händen Dritter befinden, oder bei Gerichtsbehörden deponirt sein, unerläßlich ist: so werden alle diejenigen, welche den früher deshalb in den Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Merseburg vom 22sten Juni 1816, ergangenen Aufforderungen bis jetzt nicht genügt haben, nochmals daran erinnert und hierdurch aufgefordert die von den Königlichen Sächsischen Behörden ausgestellten Original-Rekognitionsscheine, gegen dafür zu empfangende Interimsbescheinigungen, spätestens binnen 3 Wochen vom Datum dieser Bekanntmachung angerechnet, bei Gefahr der daraus für die Säumigen entstehenden Nachtheile, bei uns einzureichen.

Potsdam, den 19ten Oktober 1818.

No. 224. General-

der Durchschnitts-Marktpreise des Weitzens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer					
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl	gr	pf	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Brandenburg .	3	7	4	3	7	4	2	8	6	2	8	6	1	17	—	1	16	—	1	7	—	1	7	—
2	Jüterbogk . .	—	—	—	—	—	—	1	21	—	1	20	—	1	7	6	1	7	—	1	7	3	1	5	7
3	Luckenwalde .	—	—	—	—	—	—	2	9	1	2	7	5	1	12	3	1	10	6	1	6	9	1	6	9
4	Templin . .	3	12	8	3	12	8	2	12	10	2	12	10	1	16	—	1	16	—	1	12	—	1	12	—
5	Schwedt . . .	—	—	—	—	—	—	2	13	—	2	14	3	1	20	10	1	20	10	1	5	4	1	—	—
6	Prenzlow . .	3	5	8	3	5	8	2	11	4	2	9	10	1	16	—	1	16	—	1	5	4	1	4	—
7	Spandow . .	3	14	10	3	14	10	2	12	—	2	12	—	1	19	—	1	19	—	1	7	—	1	7	—
8	Perleberg . .	3	8	—	3	8	—	2	17	3	2	12	—	1	15	9	1	14	9	1	5	4	1	3	9
9	Wittstock . .	—	—	—	—	—	—	2	15	8	2	8	6	1	14	9	1	9	5	1	7	2	1	1	8
10	Potsdam . .	3	11	5	3	11	5	2	12	10	2	10	9	1	20	11	1	18	5	1	9	5	1	7	4
11	Treuenbrietzen .	—	—	—	—	—	—	2	7	3	2	7	3	1	14	—	1	14	—	1	11	9	1	11	9
12	Neu-Ruppin .	3	4	—	3	4	—	2	16	7	2	3	4	1	17	4	1	13	8	1	9	7	1	7	—
13	Rathenow . .	3	2	—	3	2	—	2	10	—	2	6	—	1	18	—	1	14	—	1	11	—	1	3	—
14	Wrietzen a. d. Oder	3	15	3	3	15	3	2	15	6	2	15	6	1	16	—	1	16	—	1	2	3	1	2	3
15	Belzig . . .	3	4	6	3	4	6	2	13	6	2	13	6	1	18	6	1	18	6	1	12	—	1	12	—

Potsdam, den 18ten Oktober 1818.

No. 225. Die Berichtigung der Reste bis 1814, kann nur bis Ende Dezbr. d. J. noch in Staatspapieren geschehen. 2. b. 56. Oktober.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 25sten v. M. die Berichtigung der Reste in Staatspapieren betreffend, (Amtsblatt Stück 20. No. 207. pag. 271.) wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einer spätern Festsetzung der hohen Ministerien der Finanzen und des Schatzes vom 11ten v. M.,

auch diejenigen Reste bis Ende Dezember 1814, welche bis jetzt in Lieferscheinen und andern Staatspapiern haben berichtigt werden können, gleichfalls nur noch bis zum letzten Dezember d. J. in dieser Art angenommen werden sollen.

Mit dem 1sten Januar 1819 müssen dergleichen Reste in baarem Gelde berichtigt werden, und haben es sich daher die Restanten selbst beizumessen, wenn sodann die Zah-

N a c h w e i s u n g

Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Brantweins

Regierungsbezirks pro September 1818.

Der Zentner Heu						Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfund Roggenbrot.		Das Quart					
höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			Erbsen.			Erdtoffeln.					Braunbier.		Weißbier.		Brantwein.	
rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.
—	20	—	—	20	—	8	—	—	8	—	—	2	16	—	—	14	—	1	1	1	1	1	5	6	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	1	—	—	14	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20	—	—	20	—	13	—	—	13	—	—	—	—	—	—	13	1	1	—	1	2	1	2	6	3
1	4	—	1	4	—	12	—	—	12	—	—	2	21	4	—	16	—	1	1	1	3	1	7	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	14	—	1	5	1	2	1	3	5	2
—	8	1	—	—	—	10	12	—	10	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	9	7	1	9	7	10	4	6	9	16	—	3	1	4	—	14	8	—	11	1	2	1	7	6	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	2	—	—	20	—	12	—	—	9	—	—	2	13	—	—	17	—	2	5	1	2	1	8	5	11
1	—	—	—	20	—	9	4	—	8	20	—	3	8	—	—	16	—	1	5	1	2	2	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	17	—	1	2	1	1	1	5	5	3
—	20	—	—	20	—	8	—	—	8	—	—	3	4	6	—	11	—	1	—	1	4	—	—	6	6

Zahlung in den bisher gestatteten Zahlungsmitteln nicht weiter angenommen, sondern in baarem Gelde beigetrieben wird.

Die Herrn Landräthe und Domainenbeamten werden besonders auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht, um dieselbe überall zur Kenntniß der Restanten zu bringen. Potsdam, den 10ten Oktober 1818.

No. 226.
Vorschriften wegen zu zahlender Militairpensionen 2. b. 919. Oktober.

Sämmtlichen Akziseämtern werden hierdurch die Vorschiften der unterm 30sten Mai 1810 erhaltenen Instruktion wegen der zu zahlenden Militairpensionen und Invaliden-Gnadengehälter in Erinnerung gebracht, mit dem Verwarnen, daß Verstoße

stoßes gegen dieselben, welche sich einige derselben fortwährend haben zu schulden kommen lassen, für die Folge mit Kosten begleitete Zurechtweisungen nach sich ziehen werden. Potsdam, den 25sten Oktober 1818.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichtsrath Müchler ist zum Direktor des Vormundschaftsgerichts in Berlin ernannt worden.

Die bisherigen Oberlandesgerichtsräthe Brassert zu Breslau und Scholz zu Frankfurt a. der Oder sind zum Königl. Kammergericht versetzt worden.

Der bisherige Land- und Stadtrichter Krause zu Jastrow in Westpreußen ist zum Direktor der Justizkammer in Schwedt und der Kammergerichts-Referendarius August Müller als Assessor bei der gedachten Justizkammer angestellt worden.

Den um den öffentlichen Unterricht wohl verdienten Lehrern des Pädagogii zu Züllichau, Inspektor Lobach und Prediger Nicolai ist das Prädikat „Professor" als Anerkenntniß ihrer vieljährigen ersprießlichen Dienste beigelegt worden.

Der bisherige Geschäftsgehülfe Amtmann Buschick zu Prenzlow ist zum Oekonomiekommissarius dritter Klasse ernannt und als Oekonomiekommissarius bei dem Generalkommissariate für die Provinz Brandenburg angestellt worden.

Der Feldjäger Fr. Ludwig Rink ist zum Feldmesser im Departement der Königl. Regierung zu Potsdam bestellt worden.

Der vormalige Lazarethrevierinspektor, invalide Unteroffizier Grassow ist zum Mühlenwaagemeister in Alt-Landsberg ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Das im westhavelländischen Kreise beim Dorfe Brädickow von dem Rittmeister v. Bredow zu Briesen neu erbauete Vorwerk hat den Namen Bernhardinenhoff erhalten. Potsdam, den 14ten Oktober 1818.

Königl. Preußische Regierung, Erste Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
44sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbriefe.

No. 58.

Der aus Wittenberg gebürtige Ludwig Ohnesorge, welcher seit zwei Jahren bei dem hiesigen Stadtchyrurgus Haun als Barbier in der Lehre gestanden, ist mehrerer Diebstähle höchstverdächtig und es hat sich derselbe noch vor Einleitung der gerichtlichen Untersuchung derselben am 5ten September Abends durch die Flucht entzogen.

Da nun an der Habhaftwerdung desselben viel gelegen ist, so werden alle und jede resp. Militairbehörden hierdurch dienstergebenst ersucht den rc. Ohnesorge im Betretungsfalle sofort zu arretiren und uns davon gefälligst zu benachrichtigen. Zu jeden Gegendiensten sind wir stets bereit.

Luckenwalde den 14ten Oktober 1818.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Personbeschreibung.

Der rc. Ohnesorge ist etwa 17 Jahr alt, kleiner und etwas untersetzter Statur, hat blonde Haare, blaue Augen, rothe Gesichtsfarbe, breiten Mund, gewöhnliche Nase, weiße Zähne, gewöhnliches Kinn kein sonstiges Abzeichen und spricht kennbar den sächsischen Dialekt. Bei seiner Entweichung war derselbe ohne Hut und sonstige Kopfbekleidung, trug übrigens einen grauen Ueberrock, eine bunte Piqueweste, schwarzgraue lange Hosen und Stiefeln unter den Beinkleidern und ein weißes Halstuch.

Die unten benannten Personen sind wegen fehlender Legitimation in das Landarmenhaus bei Wittstock gebracht worden, und haben bei guter Aufführung nur darum noch nicht entlassen werden können, weil sich bisher keine günstige Gelegenheit zu einem ordentlichen Broterwerbe hat finden wollen.

1) Ludewig S—, als Reitknecht, und
2) Friedrich M—, zum Viehhüten brauchbar.

Wer eine dieser Personen in Dienst nehmen will, kann sich an die Inspektion der erwähnten Anstalt wenden.

Potsdam, den 10ten Oktober 1818.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die bei der Kanne unweit Cöpnick auf der Landstraße nach Cöpnick und Storkow belegene Brücke soll neu gebaut werden, weshalb eine Sperre des Weges vom 29sten Oktober bis incl. den 12ten November c. nothwendig wird.

Die

Die Reisenden können während dieser Zeit ihren Weg über Rixdorf nehmen.

Berlin, den 20sten Oktober 1818.

Königl. Rent- und Polizeiamt Cöpnick.

Auf der Amtsziegelei zu Clausdorf Rentamts Zossen sind gut gebrannte Mauersteine, das Tausend zu 10 Thlr. 10 Gr., das einzelne Hundert zu 1 Thlr. 7 Gr. einschließlich Zählgeld, jederzeit vorräthig zu haben. Der Transport nach Berlin kann zu Wasser geschehen.

Bekanntmachung.

Die der hiesigen Kämmerei gehörige Ziegelei mit dazu gehörigen Grundstücken und Gerechtigkeiten soll auf 6 Jahr von Marien 1819 bis 1825 meistbietend verpachtet werden. Es ist dazu ein Bietungstermin auf den 14ten November d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause angesetzt, wozu qualifizirte Pachtlustige eingeladen werden, und können die Pachtbedingungen vorher in der rathhäuslichen Registratur eingesehen werden.

Perleberg, den 13ten Oktober 1818.

Der Magistrat.

Den 20sten November dieses Jahres, sollen auf dem Rittergute Clessin bei Frankfurth an der Oder das gesammte Schaaf- und Ochsen-Inventarium, desgleichen einige Pferde, Schweine, Esel, Ziegen, einiges Jungvieh und verschiedenes Acker- und Wirthschaftsgeräth durch das Patrimonialgericht verkauft werden. Die Schäferei ist gut veredelt und die Wolle in diesem Jahre der Stein mit 20 rthlr. 4 gr. verkauft worden. Eben so sind die Ochsen und das Jungvieh von vorzüglicher Güte.

Kauflustige werden hierzu ergebenst eingeladen.

Bekanntmachung.

Am Donnerstage den 1sten d. M., ist dem Bauer Michael Huwed aus Beyersdorf, zum hiesigen Amte gehörig, ein zweijähriges, braunfahles Wallachfollen, auf der rechten Lende mit B. gezeichnet, von der Weide auf dem Kietz bei Freienwalde an der Oder gestohlen, oder entlaufen. Wer dieses Pferd an uns oder an den Eigenthümer selbst, abliefert, erhält die verursachten Kosten vergütigt, und derjenige, der es nachweiset, drei Thaler Belohnung.

Biesenthal, den 12ten Oktober 1818.

Königl. Domainenamt.

Am 16ten d. M. ist ein dunkelbrauner Wallach, ohne Abzeichen, etwa 5 Fuß groß und 6 Jahre alt, auf hiesigem Felde gepfändet worden. Da sich bis jetzt niemand dazu gemeldet hat, so wird der Eigenthümer hierdurch öffentlich aufgefordert, dieß Pferd, gegen Erstattung der Kosten, bis zum 4ten k. M. wieder in Empfang zu nehmen, widrigenfalls es dann verkauft und der Erlös der Stadtarmenkasse zugesprochen werden wird.

Nauen, den 20sten Oktober 1818.

Der Magistrat.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 45.

Den 6ten November 1818.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 13te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:
die Bekanntmachung über abgeschlossene Kartel-Konventionen
unter No. 492. mit Sachsen-Weimar und Eisenach;
" " 493. " " Meinungen;
" " 494. " Schwarzburg-Rudolstadt, und
" " 495. " Anhalt-Bernburg. Sämmtlich vom 22sten Oktober 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 227. Zuckersiederei in Berlin. 2 a. 1261. Oktober.

Die Kaufleute Gebrüder Berend & Compagnie haben in Berlin eine Zuckersiederei angelegt, wollen solche Anfangs des künftigen Jahres eröffnen, und den fabrizirten Zucker in Broden, am Boden derselben mit den Buchstaben

P. F. v. d. G. B. et C.

bezeichnen lassen. Außerdem werden die Umschläge, sowohl zur Seite als unten, mit dem vorschriftsmäßigen Stempel des Plombageamts zu Berlin versehen werden. Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 20sten Oktober 1818.

No. 228. Kirchen-Kollekte. I. c. 475. Oktober.

Höhern Orts ist zur Herstellung der durch den Krieg zerstörten Schulgebäude in Jüterbogk eine allgemeine evangelische Kirchenkollekte in den Provinzen Brandenburg und Sachsen bewilligt worden.

Mit Bezug auf die, Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblatts von 1816 befindlichen Verfügungen vom 20sten April und 9ten Juli 1816 werden die Herren Superintendenten und Prediger aufgefordert, die Kollekte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Kommunal- und Institutenkasse mittelst vollständigen Lieferzettels, unter der Benennung: Herrschaftliche Kirchen-Kollekten-Gelder, zum vorgeschriebenen Zeitpunkt einzusenden. Potsdam, den 22sten Oktober 1818.

No. 229. Viehsperre. 1. p 1093. Oktober.

Wegen der unter dem Rindviehe der Orte Bodow, Klein-Lüben und Groß-Lüben in der Westpriegnitz entstandenen Lungenseuche, sind diese Dörfer und ihre Feldmarken für Rindvieh und Futter bis auf weitere Verfügung gesperrt.

Potsdam, den 27sten Oktober 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 37. Auktions-angelegenheit.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, auf Requisition der von der Königl. Regierung zu Berlin neuerdings als öffentliche Beamten angestellten Auktionskommissarien, den entstandenen Ausfall bei einem Verkauf von Effekten, welche der Meistbietende in einer öffentlichen Auktion erstanden, nachher aber nicht bezahlt hat, von demselben eben so, wie es bei den gerichtlichen Auktionen in Gemäßheit des §. 89 Tit. 24. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschrieben ist, exekutivisch einziehen zu lassen, ohne ein förmliches prozeßualisches Verfahren deshalb einzuleiten.

Berlin, den 22sten Oktober 1818.

Personalchronik.

Der bisherige Stadtgerichts-Auskultator Johann Karl Friedrich Albrecht ist bei dem Königl. Kammergericht als Referendarius angestellt worden.

Der bisherige Registrator bei der Justizkammer zu Schwedt, Justizaktuarius Höler, ist zum Sekretair, Ingrossator und Hypotheken-Registrator, der bisherige Kanzlist Walz aber zum Registrator und Salarien-Kassenkontrolleur, bei dem genannten Gerichte ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nach einem offiziellen Berichte der Königlichen Preußischen Gesandschaft zu Madrid, hat die Spanische Regierung nunmehr definitiv befohlen, die laut Dekrets vom 30sten März d. J. bestimmten vier Seehäfen Alikante, Cadix, Corunna und St. Ander mit dem 15ten Juli d. J. als Depositohäfen für Ausfuhr und Einfuhr dem handelnden Publiko zu öffnen. Diese von dem Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe uns mitgetheilte Nachricht wird hierdurch in Verfolg der Bekanntmachung vom 14ten Juli d. J., Amtsblatt Seite 204, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 28sten Oktober 1818.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Das bisherige Lyzeum zu Cottbus ist nunmehro mit den, zu seiner angemessenen Erweiterung und vollständigen Erreichung des Zwecks einer gelehrten Schule erforderlichen Mitteln versehen und demselben der Name Gymnasium ertheilt worden. Berlin, den 22sten Oktober 1818.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

45sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Aufforderung.

Von Seiten des Fünften (Ersten Brandenburgschen) Garnison-Bataillons werden die Unteroffiziere

Wilhelm Bressina aus Potsdam,
Johann Menger aus Colberg,
Johann Sommer aus Landsberg an der Warthe,

die Gemeinen

Friedrich Gericke aus Dubrow bei Crossen,
Johann George Gutschmidt aus Buckow bei Potsdam,
Johann Kottke aus Neu-Treppin bei Wrietzen an der Oder,
Louis Leonhardt aus Burg,
Heinrich Pinz aus Potsdam,
Daniel Schulze aus Cremmen bei Oranienburg,
Heinrich Schulze aus Kleins bei Züllichau,
Anton Ulrich aus Winzig in Niederschlesien,
Samuel Wirch aus Driesen, und
August Weldt aus Frankfurth an der Oder

aufgefordert, sich binnen 4 Wochen à dato beim Bataillon in der Garnison zu Cüstrin einzufinden. Im Ausbleibungsfall soll jeder aus den Listen des Bataillons gestrichen werden, alle Ansprüche auf Invalidenbenefizien verlustig gehen, über das etwanige Vermögen nach den Gesetzen disponirt, und das etwa zu erwartende Eigenthum jedes Ausbleibenden, so wie sein gegenwärtiges Vermögen konfiszirt werden.

Cüstrin, den 14ten September 1818.

v. Tiesenhausen,
Major und Kommandeur.

Steckbrief.

No. 59.

Der Dienstknecht August Kersten, 21 Jahr alt, 5 Fuß groß, von starkem untersetzten Bau, mit blondem krausen Haar und dicken Kopf, frischer rother Gesichtsfarbe, kurzer dicker Nase, bekleidet mit einer blauen Gingham-Jacke, leinenen Hosen, runden Hut und Stiefeln, ist der Anlegung des zu Werneuchen ausgebrochenen Feuers verdächtig, weshalb sämmtliche Militair-, Gerichts- und Polizeibehörden ersucht werden, auf den rc. Kersten zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und an uns gegen Erstattung der Kosten auszuliefern.

Alt-Landsberg, den 26sten Oktober 1818.

Königl. Preuß. Justizamt.

Be-

Bekanntmachung.

Der mittelst Steckbriefs vom 10ten September d. J. im Amtsblatt verfolgte Dienstknecht Alexander Desalmes, auch Christoph genannt, ist bereits wieder ergriffen, welches wir zur Vermeidung von Irrungen zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Müllerose, den 19ten Oktober 1818.

Die Königl. Stiftsgerichte von Aurich.

Polizei-Bekanntmachung.

Der Tuchscheerergesell Carl Riedel aus Reichenberg in Böhmen, 28 Jahr alt, hat angeblich seinen Reisepaß d. d. Berlin den 18ten Juli c. auf dem Wege von Brandenburg hieher verloren. Zur Verhütung des Mißbrauchs wird dies hierdurch bekannt gemacht, und der Paß qu. für ungültig erklärt.

Potsdam, den 23sten Oktober 1818.

Königl. Polizeidirektor hiesiger Residenz.
Flesche.

Bekanntmachung.

Es sind in der Nacht vom 12ten zum 13ten d. M. von der Weide 2 Pferde,
1 Fuchswallach mit Blesse, 4 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, Langschwanz,
1 schwarzes Stutefohlen mit Stern, 3 Jahr alt, 4 Fuß 5 bis 6 Zoll groß, mit einem kleinen Mähen nahe am rechten Ohr, Langschwanz,
abhänden gekommen.

Wer diese Pferde hieselbst abliefert, oder dergestalt nachweiset, daß die Eigenthümer wieder zu deren Besitz gelangen können, erhält neben der Kostenerstattung eine angemessene Belohnung.

Spandow, den 24sten Oktober 1818.

Der Magistrat hieselbst.

Es soll der Vollhüfnerhof des verstorbenen Bauer Müller in Prötlin, nebst Inventario,

den 17ten November Vormittags 9 Uhr

in der Gerichtsstube zu Pinnow meistbietend verpachtet werden. Alle Pachtlustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß der gewöhnliche Hofedienst abgelöst ist, und die Bedingungen bei dem unterschriebenen Justiziarius eingesehen werden können.

Lenzen, den 26sten Oktober 1818.

Die von Rathenowsche Gerichte zu Pinnow.
Bräunlich,
Land- und Stadtrichter.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 46.

Den 13ten November 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 230. Kirchenkollekte. I. c. 475. Oktober.

Höhern Orts ist zur Herstellung der durch den Krieg zerstörten Mönchenkirche zu Jüterbogk eine allgemeine evangelische Kirchenkollekte in den Provinzen Brandenburg und Sachsen bewilligt worden.

Mit Bezug auf die Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblatts von 1816 befindlichen Verfügungen vom 20sten April und 9ten Juli 1816 werden die Herren Superintendenten und Prediger aufgefordert, die Kollekte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Kommunal- und Institutenkasse mittelst vollständigen Lieferzettels, unter der Benennung: Herrschaftliche Kirchen-Kollekten-Gelder, zum vorgeschriebenen Zeitpunkt einzusenden. Potsdam, den 22sten Oktober 1818.

No. 231. Transporte der Vagabunden. I. p. 1487. Oktober.

Mehrere, im Verfahren bei Vagabundentransporten annoch bemerkte Mißbräuche, und die zu deren Abstellung von verschiedenen Königlichen Oberpräsidien und Regierungen gemachten Anträge und erstatteten Gutachten, veranlassen mich zu gegenwärtigem Nachtrage zum Erläuterungszirkulare vom 23sten Juli v. J.

§. I. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß hin und wieder die Grenzbehörden zur größern Belästigung, sowohl des Publikums, als der Königlichen Kassen, die vom Auslande eingehenden Transporte mit zu großer Leichtigkeit und mit Vernachlässigung der vorgeschriebenen Untersuchung annehmen, und weiter dirigiren, so wird der Königlichen Regierung aufgetragen, ihre Unterbehörden anzuweisen, der Annahme der, aus dem Auslande ankommenden Transportaten allemal die Ausmittelung der Verbindlichkeit des Staats, sie anzunehmen, voraus gehen zu lassen, mithin insonderheit

1) die aus dem Auslande, auf Transport in die Königlichen Staaten geschickten, in den letztern gebürtigen Juden nicht anders anzunehmen, als wenn nachge-

 wiesen

wiesen ist, daß sie das Preußische Staatsbürgerrecht besitzen, oder sonst zum Aufenthalte in den Königlichen Staaten berechtigt sind;

2) die übrigen aus dem Auslande anlangenden Transportaten vor deren Annahme, über den Ort ihrer Geburt oder des letzten Wohnsitzes, und über ihre übrigen, die Verbindlichkeit sie anzunehmen, begründenden Verhältnisse, mit größter Sorgfalt genau zu vernehmen, ihre Angaben und Bescheinigungen gehörig zu prüfen, und bei irgend einem darüber obwaltenden Zweifel an die Königliche Regierung zu berichten, und deren Entscheidung

ob der Transportat nach den inländischen Gesetzen anzunehmen, und ob er sofort an seinen Bestimmungsort weiter zu senden, oder ob zuvor noch mit der Behörde des letztgedachten Orts über diesen Gegenstand zu korrespondiren sei, oder endlich, ob er an die ausländische Absendungsbehörde zurückgeschickt werden solle?

zu erbitten;

3) diejenigen Transportaten, welche im Preußischen Staate nicht aufzunehmen sind, überall nicht, und diejenigen, über deren Annahme noch ein Bedenken obwaltet, vor Beseitigung des letztern nicht anzunehmen, sondern zuvor entweder die Anstände erledigen zu lassen, oder von der vorgesetzten Regierung schleunigst Resolution einzuholen, und bis zu deren Eingang die Annahme zu verweigern.

Den Polizeibehörden liegt es ob, diese Vorschriften bei Vermeidung der im §. VIII. des Erläuterungszirkulars vom 23sten Juli v. J. bestimmten Nachtheile zu beobachten und zu erfüllen.

§. II. Um den, theils absichtlich, theils aus Mißverständniß, unrichtigen Angaben der Transportaten über ihren Geburts- oder letzten Wohnort vorzubeugen, müssen ferner die Polizei Behörden

1) mit unbescheinigten, allgemeinen Angaben über diesen Ort sich durchaus nicht begnügen, sondern, wenn sie nicht bescheinigt, oder sonst unbezweifelt sind, den Transportaten seine Angaben näher substantiiren lassen, und ihn daher über die näheren Umstände derselben, insonderheit über den Namen und die bürgerlichen Verhältnisse der Eltern des Transportaten, über dessen eigene Verhältnisse an dem angegebenen Orte seiner Geburt oder seines letzten Domiciliums, über seine dortigen Verwandten, oder über andere Personen, welchen er näher bekannt ist, und welche die Wahrheit seiner Angabe zu bezeugen vermögen, und überhaupt über alle diejenigen Verhältnisse zu Protokoll vernehmen, welche die Behauptung des Transportaten näher begründen, und am Bestimmungsort für oder gegen ihn zum Beweise dienen können;

2) den Transportaten, um sowohl Mißverständnissen, als dem Einwande derselben vorzubeugen, wenn er schreiben kann, nicht allein das Protokoll unterzeichnen, sondern auch unter seiner Unterschrift den Namen des angegebenen Geburts- oder letzten Wohnorts eigenhändig bemerken lassen, und

3) den

3) dem Transportaten zu Protokoll bedeuten, daß er bei befundener Unwahrheit seiner Angabe wegen begangener Lüge werde bestraft werden. Auch die folgenden Polizeibehörden werden bei entstandenem Zweifel über die Wahrheit der vom Transportaten gemachten Angaben sich bemühen, etwanige Irrthümer oder Unwahrheiten aufzuklären, und dadurch einem nutzlosen weitern Transport vorzubeugen.

§. III. Die Königliche Regierung wird veranlaßt, darauf Bedacht zu nehmen, daß, wie auch schon im §. 7. der Generaltransportinstruktion vom 1?ten September 1816. bemerkt ist, da wo Lokalverhältnisse es gestatten, die Transportbegleitungen mehr, wie bisher hin und wieder geschehen ist, von Ort zu Ort wechseln, weil dadurch den Gemeinden die Last des Transports erleichtert, und die Gleichheit mehr beobachtet wird.

§. IV. Da bemerkt ist, daß die Polizeibehörden oft Individuen auf den Transport geben, deren Reisen durch die, in der allgemeinen Paßinstruktion vom 12ten Juli 1817. §. 6. vorgeschriebenen, mit einer speciellen Reiseroute versehenen Pässe die erforderliche Richtung gegeben werden kann, so sind die Unterbehörden anzuweisen, anstatt der Anordnung des Transports, dergleichen beschränkte Pässe in allen den Fällen zu ertheilen, in welchen persönliche Orts- oder andere Verhältnisse gestatten, einem Individuum durch obgedachte Pässe mit eben der Sicherheit die Richtung nach dem Orte, wohin er sich begeben soll, zu geben.

So viel den Wagentransport betrifft, so muß nicht allein die Behörde, welche denselben bewilligt, dessen Nothwendigkeit, sondern auch jede nachfolgende, diesen Transport fortsetzende Behörde die Fortdauer dieser Nothwendigkeit auf dem Transportzettel bescheinigen.

Die Polizeibehörden müssen ferner bei Bewilligung des Wagentransports nur auf den Transportaten und dessen Verhältnisse, nicht aber, wie hin und wieder geschehen, auf die Bequemlichkeit der Begleitenden Rücksicht nehmen, indem den letztern nur dann ein Platz auf dem Wagen gebührt, wenn die Sicherheit oder Beförderung des Transports es erfordert.

Uebrigens wird hierbei in Erinnerung gebracht, daß in Gemäßheit des Cirkulars der Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei vom 26sten September 1816. die Vergütigung für den hierzu erforderlichen Communalvorspann zu 6 gr. für jedes Pferd auf die Meile bestimmt ist.

§. V. Zur Vereinfachung der Berechnungen der Transportkosten und zur Beschleunigung der Erstattung geleisteter Vorschüsse, so wie auch damit jede Königliche Regierung die in ihrem Departement angesetzten Transportkosten desto besser prüfen, und nach der Verfassung derselben festsetzen könne, und um endlich die gegenseitigen Kommunikationen so viel als möglich zu vermeiden, müssen die Grenz-Etappenbehörden, sowohl gegen das Ausland, als gegen die übrigen Regierungsbezirke, bei den auf Kosten des Regierungsfonds durch den Regierungsbezirk gehenden Transporten die Liquidation der Transportkosten, so viel die Verhältnisse

nisse immer gestatten, nicht erst an die absendende Behörde schicken, sondern, wie auch bereits in dem Erläuterungscirkulare vom 23sten Juli v. J. nachgelassen, diese Kosten auf den Grund vidimirter Abschriften der Transportzettel (wozu die gedruckten Formulare derselben zu verwenden) unmittelbar bei der ihnen vorgesetzten Regierung liquidiren.

Es versteht sich von selbst, daß das nur in Ansehung der, dem Regierungs-Fonds wirklich zur Last fallenden Transportkosten zulässig ist, und müssen die absendenden Behörden jedesmal im Transportzettel genau bemerken, ob der Transport auf Rechnung des gedachten Fonds geht.

In wie fern dies Verfahren auch bei den, nicht auf Rechnung der Regierungen gehenden Transporten zulässig sei, wird dem Ermessen und der weitern Anordnung einer jeden Königlichen Regierung anheim gegeben.

So wie wegen näherer Bestimmung der Transportkosten und der dahin einschlagenden Gegenstände das von mehrern Königlichen Regierungen gewünschte Reglement vorbehalten bleibt, so wird auch in Erinnerung gebracht, daß in Gemäßheit des Cirkulars vom 21sten Oktober v. J., alle zwischen dem Absendungs- und dem Ablieferungsorte liegende Stationsbehörden die vorschußweise zum Ansatze gekommenen Transportkosten sich untereinander gegenseitig unweigerlich, ohne Erinnerung und Abzug, zu erstatten, und lediglich der Behörde des Ablieferungsorts oder derjenigen, welche den Gesammtbetrag der aufgelaufenen Transportkosten in jedem einzelnen Falle tragen muß, zu überlassen haben, gegen die Ansätze der Transportkosten Erinnerungen zu machen, und deshalb sich an die resp. vorgesetzten Behörden der Stationsörter zu wenden.

§. VI. Die, in der Generaltransport-Instruktion vom 16ten September 1816 vorgeschriebene vierteljährige Anzeige der geschehenen Entweichungen von Transportaten kann unterbleiben, wenn in dem abgelaufenen Quartal keine Fälle dieser Art vorgekommen sind.

Ich beauftrage die Königl. Regierung, hiernach ihre Unterbehörden anzuweisen, und überlasse derselben, den Inhalt des §. I. des gegenwärtigen Zirkulars den angrenzenden auswärtigen Landes- oder Ortspolizeibehörden bekannt zu machen, und sie zu ersuchen, auf denselben auch ihrer Seits Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 3ten Oktober 1818.

In Abwesenheit des Herrn Polizeiministers Durchlaucht.

v. Kamptz.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

Vorstehende Verordnung des Königlichen Polizeiministerii wird den Behörden unsers Departements zur Nachachtung bekannt gemacht, und noch folgendes bemerkt:

ad I. und II. werden die besondern mit Rußland, Baiern und Mecklenburg-Schwerin bestehenden Konventionen durch diese Bestimmung nicht abgeändert;

ad §. III. bleibt es hier bei der getroffenen Einrichtung, daß die Begleiter der Transporte nicht von Ort zu Ort, sondern nur stationsweise gewechselt werden;

ad

ad §. IV. die Bezahlung des Kommunalvorspanns findet im hiesigen Departement verfassungsmäßig nur bei Transporten nach den Landarmenhäusern, ausserdem aber nicht Statt, bis das angekündigte Transportkosten-Reglement hierüber das Nähere bestimmen wird;

ad §. V. nur dann fallen dem Regierungsfonds die Transportkosten zur Last, und sind Departementsweise zu vergütigen, wenn der Vagabunde ein Ausländer ist, und entweder nur das diesseitige Staatsgebiet durchpassirt, oder in demselben ergriffen ist, und über die Grenze gebracht wird. Bei Inländern, die nur einer andern Provinz angehören, findet dieses Verfahren nicht Statt.

Potsdam, den 31sten Oktober 1818.

No. 252.
Versendung der Militairbedürfnisse.
2. b. 1616. Oktober.

Nach dem Reskript des Königl. Finanzministerii vom 13ten September d. J. sollen in Gemäßheit einer mit dem Königl. Kriegesministerio getroffenen Uebereinkunft die, von einem Königl. Militairdepot in das andere zu versendenden Militairbedürfnisse, jederzeit mit einer von zwei Königl. Magazinbeamten unterschriebenen und besiegelten Bescheinigung, wovon zur näheren Kenntnißnahme am Schluß ein Schema beigefügt ist, begleitet werden.

Da jedoch bei allen Gegenständen die darin erwähnte Versiegelung nicht Statt finden kann, z. B. bei Pulverfässern, Nutzhölzern, Geschützen, Fahrzeugen, Salpeter ꝛc., so wird die gedachte Bescheinigung mit der Anmerkung versehen werden, daß dergleichen Gegenstände, so wie alle, die sich nicht verpacken lassen, von der Besiegelung ausgeschlossen sind.

Sämmtliche uns untergeordnete betreffende Behörden werden hierdurch angewiesen, die in dieser Art ausgestellten Bescheinigungen zu respektiren, und die darin verzeichneten Waaren, Akzise- und Zollfrei verabfolgen zu lassen, jedoch davon die Kanal-, Schleusen-, Chaussee-, Brückgelder und sonstige Kommunikations-Abgaben zu erheben und zu berechnen.

Die Bestimmungsörter asserviren die Beschinigung zum Belag des Freiregisters, und die Zollämter nehmen Abschrift davon zum Belag des ihrigen.

Schema zur Bescheinigung.

Wir Endesunterschriebene bescheinigen hiermit auf Diensteid und Pflicht, daß die hierbei kommenden Gegenstände, als:

(Spezifikation nach Kollis, mit Bemerkung ihres Inhalts, Gewichts und Marque)

Königliches Militair-Eigenthum aus dem hiesigen Depot sind, und daß sie zufolge höherer Bestimmung nach dem Königlichen Militair-Depot zu .... durch (Be-

(Benennung des Schiffers oder Fuhrmanns) abgesendet werden, zu welchem Behuf die Päcke oder Kollis mit dem Königlichen Magazin-Siegel versiegelt worden sind.

Es vertritt daher diese Bescheinigung die Stelle eines Passirscheins über obige Gegenstände.

Datum und Unterschrift.

(L. S.)

Potsdam, den 20sten Oktober 1818.

No. 233.
Schieferdecker.
2 a. 1739.
Oktober.

Das Königl. Ministerium für Handel und Gewerbe hat unterm 10ten v. M. bestimmt, daß die Dach- und Schieferdecker auf den Grund eines vom Kreis-Baubedienten beizubringenden Qualifikationsattests zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes zugelaßen, und daher zu diesem Zwecke der Prüfung durch die Bau-Examinationskommission überhoben werden können.

Potsdam, den 2ten November 1818.

No. 234.
Höhe der Schiffsladungen auf dem Finowkanal.
2. a. 83.
November.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die größeste Höhe der Ladung eines Schiffsgefäßes, welches den Finowkanal passirt, bei jedem Wasserstande vom Wasserspiegel an gerechnet bis zum höchsten Punkte der Befrachtung nicht mehr als zehn Fuß betragen darf.

Potsdam, den 4ten November 1818.

No. 235.
Aufgehobene Viehsperre.
I. p. 424.
Oktober.

Da in der Stadt Wittenberge in der Westpriegnitz die Lungenseuche unter dem Rindvieh seit 6 Monaten aufgehört hat, so ist die Hinsichts dieses Orts verfügte Sperre für Rindvieh und Futter aufgehoben.

Potsdam, den 6ten November 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 38.
Ediktalvorladungen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch aufgefordert, die Kosten des Drucks des Verzeichnisses der in den Monaten Mai und Juni c. bei ihnen erlassenen Ediktalvorladungen an die Kammergerichtssalarienkasse einzusenden.

Die Namen der einzelnen Sachen, in welchen die Kosten entstanden sind, werden die Untergerichte aus den Auszügen des Verzeichnisses ersehen, welche ihnen von der Kammergerichtssalarienkasse zugefertigt werden sollen.

Berlin, den 26sten Oktober 1818.

Ver-

Predigtamts-kandidaten.

Die Kandidaten der Theologie Karl Heinrich Brunnemann, Professor bei dem Friedrich-Werderschen Gymnasium zu Berlin; Ernst Ludwig Wilhelm Grieben, Rektor zu Friedeberg in der Neumark; Gottlieb Heinze, Oberlehrer zu Sorau; Ludwig Laue, Rektor zu Neustadt-Eberswalde; Christian Wilhelm Wedel, Rektor zu Vetschau und Johann Gottlieb Friedrich Wilhelm Herrmann, Rektor zu Drossen, sind nach erfolgter Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden. Die beiden zuerst genannten Kandidaten haben die Zensur „sehr gut bestanden" erhalten.

Vermischte Nachrichten.

Die Stadt Nauen hat ihre bisherige rühmliche und nachahmungswerthe Fürsorge für das Ortsschulwesen dadurch von neuem bethätiget, daß mit einem nicht unbedeutenden Kostenaufwande das Schullokal zweckmäßiger eingerichtet und die gewünschte sechste Lehrstelle gegründet ist.

Potsdam, den 30sten Oktober 1818.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Wir haben das von dem Lehrer an der hiesigen Domschule und Kantor, Albrecht Hartung herausgegebene Buch: „Arithmetische Aufgaben zum praktischen Unterricht für Schulen und zu häuslichen Uebungen, Erstes Bändchen, Berlin 1819" geprüft, dasselbe sehr zweckmäßig befunden, und können es daher zum Gebrauch für Schulmänner empfehlend nennen. Berlin, den 29sten Oktober 1818.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Das von dem Rektor und Lehrer an der Bürgerschule zu Graudenz verfaßte, Züllichau und Freistadt in der Darnmannschen Buchhandlung 1818 erschienene Buch „Entwickelungen der im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungsarten, zum Gebrauch für Schüler und Lehrer" ist geprüft und empfehlenswerth befunden worden.

Berlin, den 5ten November 1818.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 47.

Den 20sten November 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 236. Befriedigung der nach dem Tilsiter Frieden amtlos gewordenen und bis jetzt noch unversorgten Offizianten. 2. b. 9ten Oktober.

Durch die Kabinetsordre vom 1sten August v. J. ist in Ansehung derjenigen, in den wiedererworbenen Provinzen vorgefundenen Beamten, welche schon vor dem Frieden von Tilsit im diesseitigen Dienste gestanden haben, bestimmt, daß wenn sie nicht sofort wieder angestellt werden können, sie ihr früheres Preußisches Gehalt, bis zur Wiederversorgung als Wartegeld beziehen sollen.

Es ist gerecht, daß diese Begünstigung auch denjenigen Beamten zu Theil werde, welche in Gefolge des gedachten Friedensschlusses ihre Dienststellen verloren, nach der Rückkehr in die alten Provinzen binnen der bestimmten Frist auf Wartegeld gesetzt, und bis jetzt noch nicht wieder versorgt sind. Und so wie den Beamten in den neu und wiedererworbenen Provinzen, bei ihrer Unbescholtenheit, das Diensteinkommen, welches sie früher genossen, bei der anderweiten Anstellung zugesichert ist, eben so müssen den, nach dem Tilsiter Frieden amtlos gewordenen Offizianten, der Gleichmäßigkeit des Verfahrens wegen, bei den ihnen bereits wieder gegebenen oder noch zu gebenden Stellen, die Besoldungen wieder gewährt werden, welche sie vor dem Tilsiter Frieden zu genießen gehabt haben.

Ich trage dem Staats-Ministerium auf, diese Bestimmungen zur Ausführung zu bringen, und sonach dafür zu sorgen, daß diejenigen, durch den Tilsiter Frieden dienstlos gewordenen Beamten, welche noch unversorgt sind, bei der Wiederanstellung ihr früheres Diensteinkommen erhalten, diejenigen, welche mit geringerem Gehalte wieder untergebracht sind, wegen des fehlenden durch persönliche Zulagen entschädigt werden, und diejenigen, welche auf Wartegeld stehen, als solches für die Folge und bis zu ihrer anderweitigen fixen Anstellung das vor dem Tilsiter Frieden genossene Gehalt zu beziehen bekommen, wobei Ich zugleich bestimme, daß diejenigen Wartegeld Genießenden, deren fortdauernde Dienstfähigkeit oder sonstige Qualifikation zur Wiederanstellung irgend einem begründeten Bedenken unterliegt, unver-

züglich auf Pension gesetzt werden müssen. Jene nachträglichen Bewilligungen sollen jedoch nur vom 1sten Juli d. J. ab in Wirkung treten und nicht auf die Vergangenheit gezogen werden, so wie auch diejenigen Offizianten, welche, der vorwaltenden Verhältnisse wegen, früher zu Wartegeldern nicht geeignet gefunden worden, daraus kein Recht erlangen sollen, dergleichen für die Zukunft zu fordern. Uebrigens empfehle Ich dem Staats-Ministerium, auf die baldigste Wiederunterbringung der auf Wartegeld stehenden allen Bedacht zu nehmen und sie inzwischen zu Hülfsarbeiten zu brauchen, denen sie sich, wenn sie den Anspruch auf die Unterstützung von Seiten des Staats behalten wollen, nicht entziehen können, wodurch bei den bisherigen Diäten-Zahlungen Ersparungen zu Deckung des künftigen Mehrbetrags der Wartegelder zu machen sein werden.

Berlin, den 3ten Juli 1818.

Vermöge Seiner Königlichen Majestät Vollmacht und höchsten Befehls, während Ihrer Abwesenheit
v. Hardenberg.

An das Staats-Ministerium.

Vorstehende allerhöchste Kabinets-Bestimmung wird dem Reskript der hohen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 18ten Sept. d. J. gemäß, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 11ten November 1818.

No. 237. Getreide- und Fouragepreise pro Oktober 1818. I. m. 606. November.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat Oktober d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{24}$stel betragen:

	Thaler	Gr.	Pf.
1) für den Scheffel Weitzen	3	12	5
2) — — — Roggen	2	9	4
3) — — — große Gerste	2	5	10
4) — — — kleine Gerste	2	—	10
5) — — — Hafer	1	9	7
6) — — Zentner Heu	1	6	3
7) — das Schock Stroh	10	16	11
Die Tonne Weißbier kostete im Monat Okt. c.	7	—	—
Braunbier	6	—	—
das Quart doppelten Kornbrantwein	—	6	$10\frac{2}{7}$
auch	—	6	$3\frac{1}{7}$
einfachen	—	4	—
der Zentner Hopfen	37	13	9

Potsdam, den 13ten November 1818.

No. 238. Baumfrevel. I. p 1535. Oktober.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 25sten Juni d. J. zu befehlen geruhet, daß, um die Ausmittelung der Urheber von Baumfreveln zu befördern, für die Anzeige der Frevler Prämien ausgesetzt werden sollen. Dem

Dem gemäß hat das Königliche Ministerium des Innern unterm 13ten Oktober d. J. genehmigt, daß dem jedesmaligen Anzeiger eines Baumfrevlers eine Belohnung von Einem Thaler aus der Regierungskasse gezahlt werde.

Potsdam, den 9ten November 1818.

No. 239. Lungenseuche in Görne. I. p. 287. November.

Da in dem Dorfe Görne, Westhavelländischen Kreises, die Lungenseuche unter dem Rindvieh ausgebrochen ist, so ist genanntes Dorf und dessen Feldmark bis auf weitere Anordnung für Rindvieh und Futter gesperrt.

Potsdam, den 13ten November 1818.

No. 240. Lungenseuche in Protzen. I. p. 465. November.

Da die Lungenseuche in Protzen, Ruppinschen Kreises, herrscht, so ist genannte Feldmark bis auf weitere Anordnung für Rindvieh und Futter gesperrt, welches mit dem Beifügen hierdurch bekannt gemacht wird, daß zur Fortbringung von Rindvieh und Futter nunmehr der Weg über Steffin genommen werden muß.

Potsdam, den 13ten November 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg.

No. 8. Prüfungen der Kandidaten.

Das Konsistorium der Provinz Brandenburg macht hierdurch bekannt, daß zufolge erneuerten Verfügung des hohen Ministerii der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 21sten September d. J., bei den Prüfungen der aus inländischen Provinzen gebürtigen Predigtamts-Kandidaten, wie auch der Kandidaten für untere Schulstellen, welche auf Universitäten studirt haben, Rücksicht auf dasjenige genommen werden soll, was in die akademischen Abgangszeugnisse der Examinanden aus dem, ihnen bei ihrem Abgange von den Schulen ertheilten Prüfungszeugnissen aufgenommen worden ist, daß die Prüfungen mit hiernach eingerichtet, und die Examinatoren sich durch ein um so schärferes Examen überzeugen sollen, wie fern diejenigen, welche mit einem unvortheilhaften Testimonio die Schule verlassen oder ein solches von einer der wissenschaftlichen Prüfungskommissionen erhalten haben, bemüht gewesen sind, sich im Laufe ihrer akademischen Studien zu bessern. Die hiesige wissenschaftliche Prüfungskommission ist zu gleichmäßiger Berücksichtigung in Ansehung der Kandidaten für die höhern Schulstellen angewiesen worden. Hiernach weisen wir nun hierdurch alle diejenigen an, welche sich entweder bei uns unmittelbar oder bei der hiesigen wissenschaftlichen Prüfungskommission zum Examen zu stellen haben, entweder ihr akademisches Abgangszeugniß allein, falls in solchem der Grad der Tüchtigkeit, mit welchem sie von der Schule entlassen wurden, oder den ihnen die wissenschaftliche Prüfungskommission zuerkannte, deutlich bemerkt worden ist, oder wenn dies nicht geschehen sein sollte, außer dem akademischen Abgangszeugnisse, auch das ihnen von der Schule ertheilte Zeugniß besonders beizubringen, und wird forthin kein Kandidat, bevor er nicht dieser Forderung genügt, zur Prüfung hinzugelassen werden.

Berlin, den 29sten Oktober 1818.

Ver-

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben den Oberbefehlshaber der Gendarmerie in hiesiger Provinz, Herrn Oberstlieutenant v. Pirch, zum Obersten zu befördern geruhet.

Der Landwehrlieutenant Karl Friedrich Kapphert ist zum Kanzellisten bei der Justizkammer zu Schwedt bestellt.

Der invalide Unteroffizier vom 4ten Kurmärkischen Landwehr-Infanterie-Regiment Johann Friedrich Lehmann ist als zweiter Bote bei der Justizkammer zu Schwedt angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Zinszahlung auf Kurmärksche Obligationen.

Die Zinsen für den Zeitraum vom 1sten Mai bis 1sten November d. J. werden gegen den Zinsschein No. 13. gezahlt.

Diejenigen Inhaber Kurmärkscher Obligationen, welche die Zinsscheine No. 11. bis 13. nicht in den bestimmten Fristen erhoben haben, können dieselben nach dem 16ten November nur des Sonnabends von 9 bis 12 Uhr erhalten, da die Ausreichung der Zinsscheine sich nicht mit der Zinszahlung vereinigen läßt. Dies bezieht sich jedoch nicht auf die Inhaber von Interimsscheinen oder Obligationen, denen schon die Ausreichung der Koupons bis zum 1sten Mai 1818. verweigert ist, da wegen dieser Papiere noch die weitere Bekanntmachung vorbehalten bleibt.

Vom 16ten November c. an, ist in der Spandauerstraße No. 59., mit Ausschluß des Sonnabends und Sonntags, die Kasse täglich von 9 bis 12 Uhr für die Zinszahlung geöffnet, und es wird der Zinsschein No. 13. bezahlt werden:

vom 16ten bis 20sten November	von den Obligationen Litt.	Y. Z. AA.
= 23sten bis 27sten November	= = = =	A. C. D.
= 30sten Novbr. bis 4ten Dezbr.	= = = =	E. F. G. H.
= 7ten bis 11ten Dezember	= = = =	I. K. L. M. N.
= 14ten bis 18ten Dezember	= = = =	O. P. Q. R. S. T.
= 21sten bis 23sten Dezember	= = = =	U. V. W. X.

Die Zinsscheine, welche auf Gold lauten, werden in Kourant, der Thaler mit 2 Gr. Agio, ohne Rücksicht auf die Littern jederzeit bezahlt. Wer viele Zinsscheine unter Buchstaben, die nicht in dem Aufrufe zusammentreffen, gleichzeitig erheben will, hat dieselben erst dann einzureichen, wenn die letztern Nummern zur Zahlung kommen, und wird es die schnellere Abfertigung erleichtern, wenn den Zinsscheinen sowohl das Verzeichniß als die Berechnung beigefügt wird.

Uebersendung der Zinsen geschiehet allein an die Depositoria, welche indeß ersucht werden, ihre Zinsscheine erst nach dem 23sten Dezember einzureichen.

Berlin, den 1sten November 1818.

Krieges-Schulden-Kommission für die Kurmark.

Druckfehler. Im 45sten Stück des Amtsblatts pag. 290. Zeile 1. von oben muß Waelow statt Bodow gelesen werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

No. 242. [illegible] General, der Durchschnitts-Marktpreise des Weitzens, Roggens, der Gerste, des Hafers, in den Garnisonstädten des Potsdamschen

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weitzen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer					
		höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.			höchster Preis.			niedrigster Preis.		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Brandenburg	3	7	4	3	7	4	2	12	2	2	11	—	1	20	—	1	18	—	1	18	10	1	4	—
2	Jüterbogk	—	—	—	—	—	—	1	18	10	1	17	7	1	7	—	1	6	4	1	5	4	1	4	—
3	Luckenwalde	—	—	—	—	—	—	2	6	6	2	5	1	1	13	6	1	13	3	1	6	—	1	6	—
4	Templin	3	12	3	3	12	3	2	13	6	2	13	6	1	18	—	1	18	—	1	10	—	1	10	—
5	Schwedt	—	—	—	—	—	—	2	11	6	2	9	9	1	22	2	1	20	8	1	4	9	1	3	3
6	Prenzlow	3	4	2	3	4	2	2	11	2	2	9	—	1	16	7	1	16	7	1	5	—	1	2	—
7	Spandow	3	11	3	3	11	3	2	15	—	2	15	—	1	23	—	1	23	—	1	6	6	1	6	6
8	Perleberg	3	8	—	3	8	—	2	15	9	2	10	4	1	20	5	1	16	9	1	5	2	1	2	8
9	Wittstock	—	—	—	—	—	—	2	13	8	2	5	4	1	14	10	1	10	8	1	8	8	1	3	2
10	Potsdam	3	6	9	3	6	9	2	11	7	2	11	6	1	22	8	1	21	10	1	8	8	1	7	2
11	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	2	3	9	2	3	9	1	13	5	1	13	5	1	10	9	1	10	9
12	Neu-Ruppin	3	3	—	3	3	—	2	12	7	2	3	9	1	21	11	1	15	5	1	9	4	1	5	5
13	Rathenow	3	5	—	3	5	—	2	12	—	2	6	—	1	20	—	1	16	—	1	12	—	1	4	—
14	Wrietzen a. d. Oder	3	4	6	3	4	6	2	14	—	2	14	—	1	17	8	1	17	8	1	4	8	1	4	8
15	Belzig	2	20	—	2	20	—	2	3	—	2	3	—	1	14	3	1	14	3	1	10	—	1	10	—

Potsdam, den 18ten Oktober 1818.

No. 243. Wasserwegerich. I. p. 124. Mai.

Nach mehreren neuerlich bekannt gewordenen Erfahrungen scheint die Wurzel des Wasserwegerichs (Alisma Plantago Linn.) besondere Heilkräfte gegen die nachtheiligen Wirkungen des tollen Hundebisses zu besitzen, und in einigen Fällen soll das Mittel schon die ausgebrochene Wuth und Wasserscheu bei Menschen und Thieren gehoben haben. Wenn gleich andere Zeugnisse hiermit in Widerspruch stehen, so verdient das Mittel dennoch besondere Aufmerksamkeit, und fernere Prüfung. Wir fordern deshalb die Herrn Physiker und Aerzte auf, in vorkommenden Fällen die Wurzel des Wasserwegerichs anzuwenden, und ihre darüber angestellten Beobachtungen anhero mitzutheilen, auch dafür zu sorgen, daß das Mittel in den Apotheken vorräthig sei.

Die beste Art dasselbe anzuwenden ist, entweder trocken in Pulverform einige Tage nach einander, täglich 1 Quentchen, oder, wenn die Wurzel frisch ist, daraus eine wäßrige Emulsion nach Art der Pflanzenmilch zu bereiten, da letztere Form auch alle wirksame Bestandtheile der Pflanze vereinet.

In

Nachweisung

Heues, Strohes, der Erbsen, Erdtoffeln, des Roggenbrotes, Biers und Branntweins
Regierungsbezirks pro Oktober 1818.

Der Zentner Heu						Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfund Roggenbrot		Das Quart					
höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			Erbsen			Erdtoffeln					Braunbier		Weißbier		Branntwein	
rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.
—	20	—	—	20	—	8	20	—	8	20	—	3	8	—	—	11	6	1	3	1	1	1	5	6	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20	—	—	20	—	12	—	—	12	—	—	2	12	—	—	12	10	1	—	1	2	1	2	6	3
1	—	—	1	—	—	11	8	—	11	8	—	2	20	8	—	16	—	1	2	1	3	1	7	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	16	—	—	12	—	1	5	1	2	1	3	5	2
—	19	—	—	19	—	10	12	—	10	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	5	1	1	5	1	9	15	1	9	12	—	3	—	—	—	13	4	—	11	1	2	1	7	6	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	20	—	10	—	—	9	—	—	2	19	—	—	15	—	—	—	1	2	1	8	6	11
1	—	—	—	20	—	9	—	—	8	20	—	3	6	—	—	12	—	1	6	1	2	2	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	17	—	1	3	1	1	1	5	5	6
—	20	—	—	20	—	8	—	—	8	—	—	3	4	6	—	10	6	1	—	1	4	—	—	6	3

In sofern diese Versuche jedoch bei Menschen angestellt werden, welche von einem tollen, oder der Tollheit verdächtigen Hunde gebissen sind, ist die kräftige Anwendung der bekannten äußern Behandlung der Wunde nicht zu versäumen.

Potsdam, den 15ten November 1818.

No. 244. Haus- und Kirchenkollekte. I. c 132. November.

Des Königs Majestät haben der evangelischen Gemeine zu Neuwied, zur Aufbringung der Kosten des Ausbaues ihrer Kirche eine allgemeine Haus- und Kirchenkollekte in den evangelischen Kirchen und Ortschaften der Monarchie zu bewilligen geruhet. Mit Bezug auf die Seite 172. 173. 246. und 247. des Amtsblatts von 1816 befindlichen Verfügungen vom 20sten April und 9ten Juli 1816 werden die landräthlichen Behörden und Magistrate unsers Regierungsbezirks daher aufgefordert, die Hauskollekte, die Superintendenten und Prediger hingegen die Kirchenkollekte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Kommunal- und Institutenkasse mittelst vollständigen Lieferzettels einzusenden. Von Seiten der Magistrate wird der Ertrag der Kollekten unmittelbar hierher eingesandt.

Potsdam, den 16ten November 1818.

In

No. 245. Personensteuer der Landwehrmänner. 2. b. 390. November.

In Folge eines Reskripts des Königlichen Finanzministeriums vom 3ten d. M. wird hiermit bekannt gemacht, daß nach Inhalt einer allerhöchsten Kabinetsordre vom 15ten September d. J. den Landwehrmännern die Personensteuer auch für die Dauer der diesjährigen Waffenübungen und des Zusammentritts erlassen sein soll.

Sämmtliche, mit der Erhebung der Personensteuer beauftragte Behörden haben sich hiernach zu achten.

Potsdam, den 18ten November 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 39. Prozeßtabellen pro 1818.

Sämmtliche Untergerichte, ohne Ausnahme, werden hierdurch erinnert und angewiesen,

in den ersten Tagen des kommenden Monats und spätestens bis zum 8ten Dezember c. die Zivil- und Kriminalprozeßtabellen für das Jahr 1818, und zwar:

a) die Spezial-,

b) die General-Tabellen, und

c) die Liste der aus den Gefängnissen entwichenen Verbrecher,

ohne weitere desfalsige Erinnerungsbefehle anhero einzureichen.

Hierbei wird den gedachten Gerichten noch bemerkbar gemacht:

1) daß die in der letzten General-Prozeßtabelle angegebene Zahl von gebliebenen Prozessen nicht, wie häufig bemerkt worden, in der neuen Tabelle anders und daherd unrichtig angegeben wird;

2) muß die Rubrik über die Anzahl der Deserendorum ebenfalls gehörig ausgefüllt, und überhaupt bei Anfertigung der qu. Generaltabellen auf ein richtiges Kalkul gehalten werden.

Die Patrimonialgerichte werden hierdurch zugleich angewiesen, beim Rubro der Tabellen das Hauptgut voran zu nennen, und auch bei der Unterzeichnung ihrer Berichte hauptsächlich den Namen der Gerichte, und nicht, wie es häufig geschieht, blos den Namen ihres Gerichtsherrn zu nennen.

Die säumigen Gerichte haben nach Ablauf der gedachten Frist, außer der deshalb feststehenden Ordnungsstrafe von 5 Rthlr., einen mit Kosten verbundenen Erinnerungsbefehl zu gewärtigen. Berlin, den 16ten November 1818.

Personalchronik.

Der Baukondukteur Heldfeld hieselbst ist zum Bauinspektor im hiesigen Regierungsdepartement ernannt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

ist es durchaus nothwendig, daß die Aufnahme mit der größten Genauigkeit erfolgt; entdeckte Unrichtigkeiten werden aufs strengste bestraft werden.

Wegen des Termins zur Einreichung, so wie der Angabe des Bedarfs an Formularen für das nächste Jahr, wird auf die obige Instruktion ad 21. und 22 ausdrücklich hingewiesen, und zur Vermeidung von Irrthümern noch bemerkt, daß die in den Rubriken des Formulars No. 17. bis 21. aufgeführten Todtgebornen, unter den Gestorbenen nach Krankheiten No. 76. bis 96. nicht mit aufgeführt werden dürfen.

Die bei Einreichung der Bevölkerungslisten pro 1817. verlangten Formulare werden den betreffenden Behörden jetzt gleich übersandt werden.

Potsdam, den 24sten November 1818.

No. 248. Verkaufstaxe des Stubben- ꝛc. Holzes im Falkenhagenschen Forstrevier. 2. b. 973. November.

Zur Beförderung des Absatzes des Stubben- und Strauchholzes im Falkenhagenschen Revier, Forstamts Spandau, ist die Herabsetzung der Verkaufstaxe

a. für die Klafter hartes Stubbenholz,
von Einem Thaler auf sechszehen Groschen, und

b. für die Fuhre Elsen-Strauch,
von zwanzig Groschen auf zwölf Groschen

durch eine aus dem Königlichen Finanzministerium unterm 3ten d. M. ergangene Verfügung genehmigt worden, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Potsdam, den 22sten November 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

No. 40. Ediktalvorladungen.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß das nachstehende Schreiben des Königl. Generallieutenants Herrn Grafen v. Zieten Exzellenz an das Kammergericht vom 31sten v. M.,

Ein Königl. Hochlöbl. Kammergericht benachrichtige ich auf das gefällige Schreiben vom 21sten v. M. ganz ergebenst, daß ich die mitgesandten 150 Exemplare des 15ten Verzeichnisses der im dortigen Departement für die Monate Juli und August d. J. erlassenen Ediktalvorladungen bei dem unter meinem Befehl stehenden Armeekorps habe vertheilen lassen.

Sedan, den 31sten Oktober 1818.

Königl. Preuß. Generallieutenant und kommandirender General des Armeekorps in Frankreich.

v. Zieten.

An
Ein Königl. Hochlöbl. Kammergericht
in Berlin.

am 10ten d. M. hier eingegangen ist, wodurch die erfolgte Insinuation der darin bezeichneten Ediktalvorladungen an das Königl. Preuß. Armeekorps nachgewiesen wird.

wird. Die erwähnten Untergerichte werden nunmehr aufgefordert, in den in der Liste für die Monate Juli und August d. J. aufgenommenen rechtlichen Angelegenheiten das hierauf Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 12ten November 1818.

No. 41. Warnungs-anzeigen.

Die Kriminalordnung überläßt im §. 574. es dem untersuchenden Kriminalgerichte, ob in einem einzelnen Falle das Publikum durch Warnungsanzeigen mit der Vollstreckung einer Leibes- oder Geldstrafe bekannt zu machen, und wie dieselbe einzurichten und zu verbreiten ist.

Schon häufig ist es bemerkt worden, daß die gewöhnliche Art der Verbreitung dieser Anzeigen, — durch Einrückung in die Intelligenzblätter und Zeitungen der Provinz, — den Zweck, welchen das Gesetz mit ihnen verbindet, nur sehr unvollkommen erreicht. Sämmtliche Untergerichte des Departements werden daher angewiesen, dergleichen Warnungsanzeigen den Administrationen des Zuchthauses zu Spandau, des Arbeitshauses zu Berlin, und der Landarmenhäuser zu Strausberg, Wittstock und Brandenburg mitzutheilen, welchen letztern hiermit aufgegeben wird, dieselben zur allgemeinen Kenntniß der dort befindlichen Kriminal- und Polizeigefangenen, auf die ihnen, nach der Lokalität, am zweckmäßigsten erscheinende Weise zu bringen.

Gleichergestalt erscheint ein Anschlag in den Städten und Dörfern, welche dem Orte des verübten Verbrechens zunächst liegen, zur Beförderung des Zwecks des Gesetzes vorzüglich geeignet, und werden die Untergerichte des Departements deshalb, auch diese Art der Bekanntmachung nicht zu verabsäumen, hierdurch angewiesen. Berlin, den 16ten November 1818.

Die General-Ordenskommission macht auf die Anfragen mehrerer ehemaligen Militairpersonen hierdurch öffentlich bekannt: daß die ausgefertigten Zeugnisse über das Erbrecht auf ein künftig erledigtes eisernes Kreuz den Besitzern derselben in keinem Fall das Recht geben, das eiserne Kreuz oder auch nur das Band eher anzulegen, als sie durch den eingetretenen Erbanfall Inhaber desselben geworden sind. Das frühere Tragen der Dekoration würde als eine widerrechtliche Anmaßung die gesetzliche Ahndung nach sich ziehen.

Berlin, den 14ten Oktober 1818.

Königlich Preußische General-Ordenskommission.

Per-

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Oekonomie-Kommissionsrath Lüdecke, beim General-Kommissariate zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für die Provinz Brandenburg zum Landes-Oekonomierath zu ernennen geruhet; auch ist der Oekonom und bisherige Protokollführer Johann Grothe, nach bestandener Prüfung, zum Geschäftsgehülfen der Oekonomie- und Separations-Kommissarien bei der gedachten Behörde angestellt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Der Dr. von Jacob ist als Referendarius bei der hiesigen Königlichen Regierung angestellt worden.

Der Lieutenant Wilhelm August Bahrfeld ist als Aktuarius bei den kombinirten Justizämtern Biesenthal und Chorin angestellt, und der August Stephan Friedrich Wiese zum Kammergerichts-Kalkulator bestellt worden.

Der durch die Versetzung des Heegemeisters Wagner zu Woltersdorf als Forstrevier-Verwalter nach Zinna, erledigte Unterförsterdienst ist dem invaliden Gardejäger, bisherigen Waldwärter Päpke im Amte Belzig ertheilt worden.

Der Inspektionssekretair Mourgues ist zum Akzisekassen-Kontrolleur in Liebenwalde, und der Supernumerarius, Invalide Dräger zu Nauen, zum Mühlenwaagemeister in Alt-Landsberg ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bei dem Buchhändler Enslin allhier ist neuerlich erschienen:

„Zweimal zwei und funfzig auserlesene biblische Erzählungen aus dem alten und neuen Testamente nach Johann Hübner, mit Fragen zum Nachdenken, nützlichen Lehren, gottseligen Gedanken und Bibelsprüchen von G. Chr. G. Küster, Königl. Superintendenten ꝛc. zu Berlin;"

Da sich dieses Buch sowohl durch den Ton, in welchem es abgefaßt ist, als durch seinen wohlfeilen Preis vor vielen andern Büchern ähnlichen Inhalts, vortheilhaft auszeichnet, so machen wir die Herren Superintendenten und Prediger unserer Provinz hiemit auf dasselbe aufmerksam, und versprechen uns von seinem Gebrauch in Schulen und Familien recht vielen Nutzen.

Berlin, den 2ten November 1818.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra = Blatt

zum

49sten Stück des Amts=Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Plan

zur Neun und Dreyßigsten Königlich Preußischen Klassen=Lotterie von 70000 Loosen zu 25 Thaler Einsatz in Golde, mit 25000 in 5 Klassen vertheilten Gewinnen und 10000 Freiloosen.

Erste Klasse zu 2½ Thlr. Einsatz.	Betrag Thlr.	Zweite Klasse zu 5 Thlr. Einsatz.	Betrag Thlr.	Dritte Klasse zu 5 Thlr. Einsatz.	Betrag Thlr.
1 Gewinn zu 2000 Thlr.	2000	1 Gewinn zu 3000 Thlr.	3000	1 Gewinn zu 4000 Thlr.	4000
2 Gewinne = 1000 —	2000	2 Gewinne = 1500 —	3000	2 Gewinne = 2000 —	4000
3 — = 500 —	1500	3 — = 750 —	2250	3 — = 1000 —	3000
4 — = 300 —	1200	4 — = 500 —	2000	4 — = 750 —	3000
5 — = 150 —	750	5 — = 250 —	1250	5 — = 400 —	2000
0 — = 50 —	500	10 — = 80 —	800	10 — = 150 —	1500
5 — = 40 —	1000	25 — = 50 —	1250	25 — = 80 —	2000
0 — = 35 —	1750	50 — = 45 —	2250	50 — = 50 —	2500
0 — = 30 —	3000	100 — = 40 —	4000	100 — = 45 —	4500
0 — = 25 —	5000	200 — = 30 —	6000	200 — = 40 —	8000
0 — = 20 —	6000	300 — = 25 —	7500	300 — = 30 —	9000
0 — = 15 —	4500	1300 — = 20 —	26000	2300 — = 25 —	57500
1000 Freiloose zu 5 —	5000	2000 Freiloose zu 5 —	10000	3000 Freiloose zu 5 —	15000
0 Gewiñe u. 1000 Freiloose.	34200	2000 Gewiñe u. 2000 Freiloose	69300	3000 Gewiñe u. 3000 Freiloose.	116000

Vierte Klasse zu 5 Thlr. Einsatz.	Betrag. Thlr.	Fünfte Klasse zu 7½ Thlr. Einsatz.	Betrag. Thlr.
1 Gewinn zu 5000 Thlr.	5000	1 Gewinn zu 100000 Thlr.	100000
2 Gewinne = 2500 —	5000	1 — = 50000 —	50000
3 — = 1500 —	4500	1 — = 30000 —	30000
4 — = 1000 —	4000	1 — = 20000 —	20000
5 — = 600 —	3000	1 — = 15000 —	15000
10 — = 250 —	2500	1 — = 10000 —	10000
25 — = 100 —	2500	2 Gewinne = 8000 —	16000
50 — = 80 —	4000	3 — = 6000 —	18000
100 — = 70 —	7000	4 — = 5000 —	20000
200 — = 50 —	10000	5 — = 4000 —	20000
300 — = 40 —	12000	10 — = 3000 —	30000
3300 — = 30 —	99000	20 — = 2000 —	40000
4000 Freiloose zu 7½ —	30000	100 — = 1000 —	100000
12½ vom Hundert von sämmtlichen		200 — = 500 —	100000
Freiloosen	7500	300 — = 200 —	60000
		1000 — = 100 —	100000
		2000 — = 50 —	100000
		4000 — = 40 —	160000
		7350 — = 30 —	220500
4000 Gewinne und 4000 Freiloose.	196000	15000 Gewinne	1209500

Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe.

Klasse.	Einsatz.	Anzahl der Loose.	Betrag Thlr.	Klasse.	Anzahl der Gewinne.	Anzahl der Freiloose.	Betrag Thlr.
1ste	2½ Thlr.	70000	175000	1ste	1000	1000	34200
2te	5 —	69000	345000	2te	2000	2000	69300
3te	5 —	67000	335000	3te	3000	3000	116000
4te	5 —	64000	320000	4te	4000	4000	196000
5te	7½ —	60000	450000	5te	15000	=	1209500
Zusammen 25 Thlr.		Ueberhaupt	1625000	Ueberhaupt	25000	10000	1625000

Bestimmungen, unter welchen vorstehender Plan ausgeführt werden soll.

Gesetzes-Kraft dieser Bestimmung. §. 1. Vorstehender Plan der Königl. 39sten Klassen-Lotterie soll unter folgenden, nach §. 7. des Königl. Lotterie-Edikts vom 28sten Mai 1810., Gesetzeskraft habenden Bestimmungen und unter Mitwirkung der von der Lotterie-Behörde bestallten Einnehmer, ausgeführt werden.

Bestallte Einnehmer und deren Untereinnehmer. §. 2. Ein gedrucktes vollständiges Verzeichniß, welches bei jeder Orts-Polizei, wo Lotterie-Einnehmer angestellt sind, so wie bei letztern selbst einzusehen ist, weiset die von der General-Lotterie-Direktion angenommenen Einnehmer nach, die überdies mit einer Bestallung, Geschäfts-Anweisung und einem Lotterie-Schilde mit der Inschrift: „Königl. Preuß. Klassen-Lotterie-Einnahme" versehen, und verpflichtet sind, diese mit dem Stempel der General-Lotterie-Direktion bezeichneten Gegenstände ihren Spielern, auf Erfordern, vorzulegen auch auf Verlangen, einen gedruckten, zum Gebrauch für die Spieler bestimmten Auszug der Einnehmer-Geschäfts-Anweisung gegen zwei Groschen zu überlassen.

Diesen Einnehmern ist es auch gestattet, unter besonderer Genehmigung der unterzeichneten Direktion in jedem einzelnen Falle, Untereinnehmer, für welche jedoch die Einnehmer verantwortlich bleiben, anzunehmen; die Untereinnehmer dürfen sich aber des obgedachten Schildes nicht bedienen, sondern müssen sich überall als solche ankündigen. Gegründete Beschwerden gegen die bestallten Einnehmer, sie mögen diese selbst, oder ihre Untereinnehmer betreffen, wird die General-Lotterie-Direktion aufs schnellste abstellen.

Einrichtung der Loose. §. 3. Sowohl die ganzen, als halben und viertel Loose von Nummer 1 bis 70000 sind mit den Namensstempeln der unterzeichneten General-Lotterie-Direktions-Mitglieder, die ganzen Loose überdies mit dem umstehenden, die Antheilloose aber mit dem nebenstehenden Stempel bezeichnet, und müssen von den betreffenden bestallten Einnehmern eigenhändig unterschrieben seyn, wenn solche gültig seyn sollen. Für alle auf diese Weise ausgefertigte und unterschriebene Loose steht die General-Lotterie-Direktion den Spielern ein.

Die Ausfertigung aller andern hier nicht bezeichneten Antheilloose, sie mögen Namen und Gestalt haben, wie sie wollen, ist den Einnehmern bei der in ihrer Geschäfts-Anweisung bezeichneten Strafe verboten, und die Spieler werden vor dergleichen Loosen gewarnt, da schlechterdings darauf keine Zahlung der betreffenden Gewinne erfolgen kann.

Einsatzgelder und Schreibgebühren. §. 4. Der Einsatz ist sowohl im vorstehenden Plan bei jeder Klasse, als auch auf jedem ganzen und Antheil-Loose vollständig angegeben, und muß in vollwichtigen Friedrichs-, Friedrich-Wilhelms-, George- oder Augustd'or, mit Ausschluß aller andern Goldmünzen, entrichtet werden. In Fällen, wo eine Natural-Goldzahlung nicht möglich ist, haben sich die Spieler mit den Einnehmern über ein billiges Agio zu einigen.

Die Einnehmer erhalten von den Spielern für ein ganzes in jeder Klasse vier, für ein halbes Loos zwei, und für ein viertel Loos einen guten Groschen Schreibgebühren in Silbergeld.

Ziehung. §. 5. Die Ziehung der Loose und ihrer Gewinne geschieht durch Waisenknaben und zwar, wie die Nachsehung und Mischung der Loose und Gewinnzettel, öffentlich in dem dazu eigens bestim-

bestimmten Lotterie-Ziehungs-Saal, unter Aufsicht und Mitwirkung besonders dazu ernannter Königl. Kommissarien und vereideter Protokollführer.

Bei der 5ten Klasse werden von den nach den Ziehungen der 4 ersten Klassen im Loosen-Rade verbliebenen 60000 Loosen nur noch 15000, gleichzeitig mit den darauf fallenden planmäßigen 15000 Gewinnen gezogen; die alsdann noch übrigen Loose bleiben im Loosen-Rade liegen und sind Nieten.

Die Ziehung der 1. Klasse ist auf den 8. Januar 1819.
" " " 2. " " " " 12. Februar "
" " " 3. " " " " 11. u. 12. März "
" " " 4. " " " " 14. u. 15. April "
und der Anfang der Ziehung der 5. " " " " 13. Mai " festgesetzt.

Erneuerung der Loose.

§. 6. Für die in der gezogenen Klasse nicht herausgekommenen Loose müssen die Fortspielenden zur folgenden Klasse anderweite, auf dieselben Nummern lautende Loose, gegen Entrichtung der planmäßigen Einsatzgelder, lösen. Diese Erneuerung muß aber, bei Verlust des weitern Anrechts, spätestens 8 Tage vor Anfang der Ziehung einer jeden Klasse bei denjenigen Einnehmern, von welchen die Loose ursprünglich genommen worden, unter Vorzeigung der Loose voriger Klasse, geschehen.

Freiloose.

§. 7. Die in den 4 ersten Klassen gezogenen Loose spielen nicht weiter mit, die Inhaber erhalten aber, außer dem planmäßigen Gewinn, ein Freiloos zur nächsten Klasse, im Fall sie fortspielen und für dies neue Loos die frühern Klassen bezahlen wollen.

Hiernach entrichtet der Gewinner in der ersten Klasse für ein neues ganzes Loos zur 2ten Klasse nur 2½ Rthlr., der Gewinner in der 2ten Klasse für ein solches Loos zur 3ten Klasse 7½ Rthlr.; der Gewinner in der 3ten Klasse für die 4te Klasse 12½ Rthlr; und der Gewinner in der 4ten Klasse für die 5te Klasse 17½ Rthlr. Gold, außer den Schreibgebühren, welche auch bei diesen Freiloosen, in der Art, wie der §. 4. festsetzt, bezahlt, so wie, bei Verlust des weitern Anrechts, die Freiloose 8 Tage vor Anfang der nächsten Ziehung jeder Klasse von den Einnehmern abgeholt werden müssen.

Auch sind diese Freiloose, im Fall sie in den darauf folgenden Klassen nicht gezogen, und von den Inhabern derselben fortgespielt werden, den Bestimmungen des §. 6. unterworfen.

Alle diese hier (§. 7.) angegebenen Vorschriften finden verhältnißmäßig auch bei den Antheilloosen Statt.

Kaufloose.

§. 8. Kaufloos heißt ein solches Loos, welches dem Käufer erst nach geschehener Ziehung einer oder mehrerer Klassen gegen vollständige Zahlung der Einsätze und Schreibgebühren sowohl für die gezogenen Klassen als für die nächste Klasse, überlassen wird. Ein solches Loos kostet demnach zur 2ten Klasse 7½ Rthlr., zur 3ten Klasse 12½ Rthlr., zur 4ten Klasse 17½ Rthlr., zur 5ten Klasse 25 Rthlr. Gold, außer den Schreibgebühren.

Gewinnlisten.

§. 9. Sogleich nach geschehener Ziehung werden von der Lotterie-Behörde gedruckte, mit dem Stempel der General-Lotterie-Direktion und mit den Namensstempeln ihrer Mitglieder versehene Gewinnlisten sowohl sämmtlichen Einnehmern, als den Polizei-Behörden ihres Wohnorts, zur öffentlichen Auslegung übermacht. Hinsichts der Hauptgewinne jeder Klasse soll auch eine besondere Bekanntmachung in den hiesigen öffentlichen Blättern erfolgen.

Auszahlung der Gewinne und Abzüge von denselben.

§. 10. Die Auszahlung der kleineren Gewinne bis 400 Rthlr. einschließlich, muß von den Einnehmern, soweit ihre Bestandgelder dazu hinreichen, in vollwichtigen, §. 4. bezeichneten Goldstücken, gleich nach Erscheinung der Gewinnlisten, gegen Empfang der Gewinnloose, erfolgen.

Die Berichtigung aller übrigen Gewinne haben die Spieler möglichst schnell, und spätestens binnen vier Wochen nach Bekanntmachung der Gewinnlisten, zu erwarten; nur müssen die größern Gewinnloose von 500 Rthlr. und darüber, insofern die Spieler den Betrag dafür durch ihre Einnehmer zu erhalten wünschen, von letzten der General-Lotterie Direktion zuvörderst eingesendet werden, zu welchem Zweck der Spieler das betreffende Gewinnloos, gegen Empfangschein seines Einnehmers, demselben einzuhändigen, und dieser die Anweisung oder baare

Zusendung des Betrags, zur unverzüglichen Auszahlung an den Gewinner, ohne Anstand, und — bis auf die 6 Hauptgewinne der 5ten Klasse, wofür die Spieler das Porto allein tragen müssen — postfrei zu gewärtigen hat.

Will dagegen der Inhaber eines solchen Gewinnlooses dasselbe seinem Einnehmer zur vorschriftsmäßigen Einsendung nicht anvertrauen, so steht es ihm frei, den Gewinn entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten von der General-Lotterie-Direktion einzuziehen, oder auch das Gewinnloos an letzte unmittelbar zur Uebermachung des Betrags, einzusenden.

In allen diesen Fällen muß aber zugleich mit dem Gewinnloose die schriftliche Erklärung des betreffenden Einnehmers, daß derselbe gegen die Auszahlung des Gewinnes nichts zu erinnern habe, beigebracht werden; auch trägt der Spieler ohne Ausnahme das Porto, wenn derselbe die unmittelbar und besonders an ihn zu richtende Uebersendung seines Gewinnbetrags verlangt.

Bei den 6 Hauptgewinnen 5ter Klasse, für welche die Spieler unter allen Umständen die Uebersendungskosten allein tragen müssen, wird die General-Lotterie-Direktion auf die möglichste Verminderung dieser Kosten Bedacht nehmen, und zu diesem Zweck durch die betreffenden Einnehmer, gleich nach beendigter Ziehung 5ter Klasse, den Gewinnern bekannt machen lassen, aus welchen Lotterie-Geld-Depots der Monarchie sie den planmäßigen Betrag ihrer Gewinne, gegen Aushändigung der Gewinnloose, entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten einziehen können, oder aber, wenn sie ihre Gewinnloose der General-Lotterie-Direktion einsenden, den baaren Betrag durch die Post zu gewärtigen haben.

Von allen Gewinnen ohne Unterschied werden $12\frac{1}{2}$ vom Hundert einbehalten, und der Einnehmer, welchem 2 vom Hundert seiner Einnahme bewilligt werden, ist außerdem berechtigt, für jeden Thaler des gezogenen ganzen Gewinnes acht Pfennige abzuziehen. Weitere Abzüge finden unter keinem Vorwande Statt, und sind sowohl die bestallten Einnehmer als ihre Untereinnehmer verpflichtet, die ihnen von der General-Lotterie-Direktion zugefertigte, mit der Unterschrift und dem Stempel derselben versehene Nachweisung über die gesetzmäßige Auszahlung der Gewinne, in ihren Geschäftszimmern öffentlich und zu Jedermanns bequemer Einsicht auszuhängen, worauf die Spieler, und daß diese Nachweisung dem §. 2. erwähnten Auszug der Geschäfts-Anweisung angehängt ist, hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Uebrigens kann auf keinen Gewinn von irgend einem Gläubiger des Spielers Beschlag gelegt werden, sondern die Zahlung erfolgt unbedingt an den rechtmäßigen Inhaber des Looses.

Verloren gegangene Loose und Gewinnzahlung darauf.

§. 11. Ist einem Spieler sein Loos abhänden gekommen, so muß er solches seinem Einnehmer sogleich anzeigen, welcher verpflichtet ist, es in seinen Büchern zu vermerken, und die Lotterie-Behörde davon in Kenntniß zu setzen. Bei Antheilloosen ist außer der Nummer auch der auf denselben befindliche Unterscheidungsbuchstabe a. b. c. oder d. anzugeben. Meldet sich binnen drei Monaten, nach erfolgter Bekanntmachung der Gewinnliste, der etwanige Inhaber des für verloren gehaltenen Looses nicht, so wird demjenigen als wahrem Eigenthümer der Gewinn ausgezahlt, welcher das Loos, als ihm verloren gegangen, angezeigt hat. Meldet sich aber der Inhaber binnen gedachter Frist, und findet keine gütliche Ausgleichung Statt: so bleibt die Entscheidung dem Richter überlassen, und bis dahin der Gewinn in Deposito der Lotterie-Behörde.

Verfallzeit der Gewinne.

§. 12. Für die Gewinner jeder Klasse haften die General-Lotterie-Direktion und die Einnehmer nicht länger als drei Monate nach Bekanntmachung der betreffenden Gewinnlisten. Nach Verlauf dieser Zeit ist jedes Loos ungültig und der Gewinn fällt dem Staate zu.

Berlin, am 15ten October 1818.

Königl. Preußische General-Lotterie-Direktion.

Scherzer. Bornemann. Heynich.

Steck.

Steckbrief.

No. 65.

Am 15ten d. M. ist auf dem Territorium von Groß-Gandern, Sternbergschen Kreises, auf der Poststraße von Züllichau nach Frankfurth an der Oder, der dimittirte Sekondelieutenant Albrecht Wilhelm von Tholzig vom Westpreußischen Ulanenregiment, erschossen worden. Der Verdacht der begangenen That fällt auf den Reisegefährten des Erschossenen, einen verabschiedeten Feldjäger, mit welchem er in der Nacht zuvor im Kruge zu Groß-Gandern geherbergt, und am 15ten d. M. früh auf der Tour nach Frankfurth an der Oder weiter gereiset ist.

Dieser Jäger ist ungefähr 50 Jahr alt, 5 Fuß 4 bis 5 Zoll groß, und von robuster Statur gewesen. Er hat ein pockennarbiges Gesicht, blonde verschnittene Haare, und dergleichen Backenbart. Er ist mit einem alten hellgrünen Leibrock, langen dunkelgrünen Beinkleidern, Stiefeln und einer Fuchspelzmütze bekleidet gewesen, und hat eine kurz verschnittene Flinte und einen abgetragenen Büchsensack bei sich gehabt.

Alle resp. Militair- und Zivilbehörden ersuchen wir ergebenst, auf diesen, seinem Namen nach unbekannten Jäger vigiliren, und denselben im Betretungsfalle an den unterschriebenen Gerichtshalter abliefern zu lassen.

Zielenzig, den 19ten November 1818.

Das Patrimonialgericht von Groß-Gandern.
Aschenborn.

Bekanntmachung.

Der mittelst Steckbriefes vom 19ten September c. im Amtsblatt No. 40. verfolgte ehemalige Unteroffizier Michael Krakow ist bereits wieder ergriffen, welches wir zur Vermeidung von Irrungen zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Schwedt, den 20sten November 1818.

Der Magistrat.

Auf Antrag der Hypothekengläubiger, sind die im Hypothekenbuche Vol. II. No. 160 verzeichneten Grundstücke des Schuhmachermeisters Manteufel, bestehend in einem Wohnhause, einer Wiese und einem Garten, welche besage gerichtlicher Taxe auf 771 Thaler abgeschätzt sind, sub hasta gestellt, und ist der peremtorische Bietungstermin auf

Mittwoch den 3ten Februar 1819 Vormittag um 10 Uhr

in hiesiger Gerichtsstube angesetzt, wozu besitzfähige Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß, falls nicht besondere rechtliche Umstände es hindern, der Zuschlag an den Meistbietenden sofort geschehen soll.

Oderberg in der Mark, den 9ten November 1818.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Auf

Auf Antrag der Hypothekengläubiger, sind die im Hypothekenbuche Vol. I. No. 94. verzeichneten Grundstücke des Tischlermeisters Ludwig Neuendorf, bestehend in einem Wohnhause nebst einem dahinter belegenen Berge, einen halben Garten und einer Wiese, welche sämmtlich besage der gerichtlichen Taxe auf 1797, schreibe Ein Tausend Sieben Hundert und Sieben und Neunzig Thaler gewürdigt sind, von dem unterzeichneten Gerichte sub hasta gestellt, und ist der peremtorische Bietungstermin auf

Mittwoch den 5ten Februar 1819 Vormittags um 10 Uhr

auf hiesiger Gerichtsstube angesetzt, wozu besitzfähige Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß, falls nicht besondere rechtliche Umstände es verhindern, der Zuschlag an den Meistbietenden sofort erfolgen soll.

Oderberg, den 10ten November 1818.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf den Antrag der Erben des hierselbst verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Friedrich Lehmann sollen die zu seinem Nachlasse gehörigen Mobilien, bestehend in Silber, Porzellain, Glas, Leinenzeug, Betten, Möbles, Hausgeräth, Kleidern, mancherlei Vorrath zum Gebrauch, zwei halb bedeckten Wagen, einem unbedeckten Wagen und einigen Schlitten in dem

den 7ten Dezember d. J.

und die folgende Tage jedesmal Vormittags um 9 Uhr und Nachmittags um 2 Uhr, imgleichen die in der Tabacksfabrike vorhandenen bedeutenden Bestände an Krausstaback, Rollentaback, Blättertaback, angemachten Schnupftaback und rohen Tabacksmehl, in dem

den 10ten Dezember d. J.

Vormittags um 9 Uhr anstehenden Termine an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant in der Sterbe-Wohnung verkauft werden; es werden daher Kauflustige hierdurch eingeladen.

Königsberg i. d. Neumark, den 9ten November 1818.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Mit Genehmigung Eines Königl. Kurmärkschen hohen Pupillenkollegii zu Berlin soll die Oekonomie-Nutzung des den Herren Gebrüdern von Watzdorf auf Wiesenburg gehörigen, im Bezirke des Land- und Stadtgerichts Belzig belegenen Ritterguts Hagelberg mit Grützdorf von Johannis 1819 ab anderweit auf 6 nacheinander folgende Jahre meistbietend verpachtet werden, wozu auf

den achtzehenten Dezember dieses Jahres Vormittags

der Lizitationstermin auf dem gedachten Gute Hagelberg vor dem unterschriebenen Kom-

Kommissario anberaumt worden, welches sowohl, als daß der ohngefähre Nutzungs-anschlag und die Pachtbedingungen bei dem Unterzeichneten und dem Inspektor Förtsch zu Wiesenburg eingesehen werden können, hierdurch bekannt gemacht wird.

Belzig, den 12ten November 1818.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor
Gutbier.

Der durch die Bekanntmachung vom 27sten Oktober 1818. auf den 19ten Februar 1819 zum Verkaufe der zum Nachlasse des verstorbenen Gärtners Tornow gehörigen, zu Sollkante belegenen Gärtnerstelle angesetzte Termin ist wieder aufgehoben worden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Wriezen, den 21sten November 1818.

Königl. Erbpachtsgerichte zu Wilhelmsaue.

Den vierzehnten Dezember c. Vormittags um 8 Uhr, sollen im hiesigen Hospitalhause

3 Scheffel 1 Metze Weitzen,
44 = 3 = Roggen,
11 = 15 = Gerste, und
8 Scheffel Weißhafer,

hiesigen Maaßes, in einzelnen Parthien zu 1 und 2 Scheffeln, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, an die Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Welches hiermit bekannt gemacht wird.

Belzig, den 23sten November 1818.

Rendant Witte.

Es ist in Belzig ein in vorzüglich baulichem Stande befindliches, in der Hauptstraße gelegenes brauberechtigtes Haus, nebst Hofraum, Hintergebäuden und einer Kavel Land von circa 1¼ Scheffel Aussaat, aus freier Hand zu verkaufen. Auf portofreie Briefe giebt nähere Auskunft K. F. Wachsmuth in Belzig.

Ich bin Willens, mein in Saarmund belegenes Großbürgergut, womit zugleich der Gasthof auch Brau- und Brennerei verbunden ist, aus freier Hand zu verkaufen. Es besteht aus einem Wohngebäude von 2 Etagen, einer großen Scheune, 2 Gast-Ställen zu 68 Pferden, auch mehreren Wirthschafts-Ställen und einem Tagelöhnerhause mit 2 Ställen.

Die

Die Aussaat vom Wintergetreide beträgt 2 Winspel Roggen und 8 Schfl. Weitzen, vom Sommergetreide 16 Schfl. Roggen, 12 Schfl. Gerste, 4 Schfl. Erbsen, 12 Schfl. Hafer und 2 Schfl. Wicken, ungerechnet Flachs, Hirse und Ertoffel-Aussaat.

Außerdem befinden sich hinter dem Wohnhause 3 Küchen- und Obst-Gärten, und werden auf denen zu dem Gute gehörigen Wiesen in Mitteljahren 80 Fuder Heu gewonnen. Der Bestand des Viehes ist gegenwärtig 4 Pferde, 3 Ochsen, 3 Kühe, 4 Färsen und einiges Federvieh.

Uebrigens ist noch zu bemerken, daß die Wintersaat eingebracht ist, die Brenn-Geräthschaften noch im brauchbaren Stande sind, und das Gut jährlich 6 Klafter Brennholz und Bau- und Reparaturholz zu ⅓ theiliger Bezahlung nach der Forst-Taxe, bezieht. Die jährlichen Abgaben betragen nur 13 Rthl. 4 gr. Kauflustige belieben sich bei mir zu melden.

Saarmund den 14ten November 1818.

Die Gastwirthin Zbrojewsky.

Verpachtung eines Weinbergs.

Ein in der Nähe der Stadt Potsdam neben dem Pfingstberg belegener, mit guten Weinstöcken und Obstbäumen bestandener Weinberg von gutem Boden, nebst dazu gehörigen Wohnhause und der benöthigen Stallung zu einigen Kühen, ist unter annehmlichen Bedingungen zu Weihnachten d. J. zu verpachten. Pachtlustige erfahren die näheren Bedingungen in der Mittelstraße Nr. 11. zu Potsdam bei dem Eigenthümer.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 50.

Den 11ten Dezember 1818.

Bekanntmachung
wegen Einführung des Gesetzes vom 26sten Mai d. J. in den östlichen Provinzen.

In dem Gesetze vom 26sten Mai d. J. über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats §. 29. ist es einer besondern Bekanntmachung verbehalten, den Tag zu bestimmen, mit welchem die Anordnungen desselben in den östlichen Provinzen des Staats in Kraft treten sollen. Diesem gemäß wird hiermit verkündet:

1.

Vom 1sten Januar 1819 an, soll das Gesetz vom 26sten Mai d. J. über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats, nebst dem dazu gehörigen Tarif unter A. und der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung von demselben Tage, in den Provinzen Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen Kräft des Gesetzes haben und darnach verfahren werden.

2.

In Ansehung der Bestimmung §. 16. des Gesetzes ist jedoch zu bemerken, daß beim Schlachtvieh und bei einigen andern inländischen, mit Abgaben ungleich belegten Gegenständen die Beschränkungen noch fortdauern, welche zur Sicherung der Gefälle erforderlich sind, wenn solche in Städte eingehen, wo die Akzise-Einrichtung von 1787. und das Konsumtionssteuer-Edikt vom 28sten Oktober 1810. bis jetzt in Anwendung geblieben ist.

Es wird eine besondere Verordnung deshalb annoch ergehen.

Gegeben Berlin, den 2ten Dezember 1818.

(L. S.)

Königliches Geheimes Staats-Ministerium.

v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann. v. Boyen. v. Lottum. v. Klewitz. Friese.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 249. Einführung des Zoll- und Verbrauchssteuer-Gesetzes vom 26. Mai 1818. 2 a. 62. Dezember.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königl. Geheimen Staatsministeriums vom 2ten dieses wird dem Publikum und den betreffenden Behörden eröffnet, daß Hinsichts der Erhebung des Zolles und der Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren vom 1sten Januar künftigen Jahres ab überall nach dem Gesetze vom 26sten Mai d. J. und dem dazu gehörigen Tarif verfahren werden wird.

Von eben diesem Tage an soll die bisherige Akzise-Abgabe, einschließlich der Kommunalsteuer, vorläufig nur noch von nachbenannten inländischen Gegenständen unter den bisherigen Förmlichkeiten erhoben werden, nemlich:

- von inländischem Branntwein und Liqueurs,
- von Bier,
- von Essig,
- von Taback,
- von Schlachtvieh, ausgeschlachtetem Fleisch und Fleischwaaren,
- von Gemahl und Mehlwaaren, wie die Gegenstände in dem Tarif vom 18ten Juli 1814. (Amtsblatt pro 1814. pag. 291.) bezeichnet sind, und
- von Brennmaterialien, nach dem Tarif vom 20sten März 1813. (Amtsblatt pro 1813. pag. 204.)

Uebrigens wird noch bemerkt, daß alle Binnen- und Gleitszölle vom 1sten Januar 1819. nicht mehr erhoben werden.

Potsdam, den 7ten Dezember 1818.

No. 250. Brennerei-Anlagen und deren Abzweigung. I p. 2. a. 806. Oktober.

Nach statt gehabter Berathung über die Frage:

> ob eine, vermöge des gesetzlichen Normalwerths eines ländlichen Grundstücks von 15000 Thaler angelegte Getränke-Bereitungsanstalt von dem Hauptgute abgezweigt, und entweder allein, oder mit einem, jenen Normalwerth nicht erreichenden Theile des Areals, vererbpachtet werden dürfte oder nicht?

ist die Entscheidung des gesammten Staatsministerii dahin ausgefallen, daß eine solche Abzweigung und Beziehungsweise Vererbpachtung im Allgemeinen, nicht zu gestatten sei, weil das den Besitzern eines Gutes von 15000 Thaler Werth, durch das Gesetz vom 7ten September 1811 zuerkannte Recht, mehr ein persönliches als ein dingliches sei, und sich folglich ohne jenes, als Bedingung vorausgesetztes persönliche Verhältniß, nemlich eines Grundvermögens von gedachtem Betrage nicht an einen Andern übertragen lasse.

Die Anfrage:

> ob die Anlage von Brennereien auf allen kleinen ländlichen Besitzungen dann gestattet werden solle, wenn nur kein Verlagspflichtiger Krug am Orte befindlich ist?

ist

ist dahin entschieden: daß, da das Gesetz vom 7ten September 1811 in Beziehung der Landbesitzer, welchen die Anlage neuer Getränkebereitungs-Anstalten zu gestatten, nicht im mindesten zweifelhaft ist, und eine Auslegung daher weder bedarf noch zuläßt, es lediglich und mit Aufhebung der früheren den widersprechenden Verfügungen bei dem Buchstaben jenes Gesetzes verbleiben, und Niemanden, dessen Grundvermögen den angegebenen Taxwerth nicht erreicht, die Befugniß zu der erwähnten Anlage ertheilt werden soll, es mag am Orte selbst, oder in Nähe desselben ein zwangspflichtiger Krug sich befinden oder nicht.

Diese Bestimmungen des Königlichen Geheimen Staatsministerii, welche uns unterm 6ten September d. J. mitgetheilt worden sind, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 11ten November 1818.

No. 251. Servis der Ingenieur-Brigadiers. I. m. 294. November.

Der Königl. Regierung wird zur Nachricht und weiterer Verfügung eröffnet: daß den Ingenieur-Brigadiers der Servis eines Regimentskommandeurs gebührt und gezahlt werden muß. Berlin, den 27sten Oktober 1818.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
An v. Köhler.
die Königl. Regierung zu Potsdam.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 4ten Dezember 1818.

No. 252. Gewerbesteuer der Viehhändler. 2. a. 1981. November.

Nach einer Bestimmung des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht und in Folge einer Verfügung des Königl. Finanzministeriums vom 27sten Juli d. J. wird hierdurch mit Aufhebung unserer auf den Grund der Bestimmung des Königl. Finanzministeriums vom 12ten April 1816. erlassenen Verordnung vom 11ten Juli 1816 (Amtsblatt 1816. No. 232. Seite 251.) bekannt gemacht, daß diejenigen Schlächter, welche lebendiges Vieh von dem in großen Quantitäten eingekauften wieder verkaufen, künftig nicht weiter noch besonders als Viehhändler besteuert werden sollen, mithin auch keiner besonderen Gewerbescheine als Viehhändler ferner bedürfen Uebrigens ist diese Bestimmung aber keinesweges dahin zu verstehen,

> daß ein Viehhändler, wenn er sich auch nach dem Umfange seines Gewerbes zum höchsten Steuersatz von 200 Thaler eignen möchte, doch nur, so bald er sich Schlächter nennt, zum höchsten Satz der 5te Klasse von 84 Thaler herangezogen werden könne,

vielmehr ist derjenige, der prinzipaliter Viehhändler ist, und nur nebenher das Schlächtergewerbe betreibt, welches sich aus den Umständen ergeben muß, als Viehhändler und eventualiter bis zu 200 Thaler zu besteuern.

Die mit der Aufnahme und Erhebung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden haben sich hiernach genau zu achten.

Potsdam, den 29sten November 1818.

No. 253.
Tresorschein-Nachweisungen.
J. b. 1462.
November.

Den wiederholt, und zuletzt unterm 9ten Dezember 1816 enthaltenen Vorschriften, und der speziell an einige Aemter ergangenen Verfügung vom 21sten Mai d. J. ungeachtet, sind noch mehrere Domainenämter mit den vorgeschriebenen Nachweisungen der eingegangenen Tresorscheine im Rückstand.

1) Von nachstehenden Aemtern, nämlich von Buchholz, Cöpnick, Friedrichsthal, Lehnin, Liebenwalde, Mühlenhoff, Rotzis, Schönhausen, Stansdorf und Waltersdorf sind noch die drei Nachweisungen von den eingegangenen Tresorscheinen,
   a. im Jahre 1816 auf die bis ult. Dezember 1815 verbliebenen Reste,
   b. im Jahre 1816 auf das Etatsquantum von 1816,
   c. im Jahre 1817 auf Gefälle für 1817 im Rückstande,
2) dieselben Aemter, desgleichen die Aemter Goldbeck, Krausnick, Neustadt, Oranienburg, Potsdam, Wittstock, Zechlin, sind mit der Nachweisung der Tresorscheine welche auf die bis letzten Dezember 1816 verbliebenen Reste im Jahre 1817 eingegangen sind, im Rückstande.
3) Die Nachweisungen von den Tresorscheinen, welche im Laufe des Jahres auf Reste eingegangen sind, fehlen von nachstehenden Aemtern:
   Badingen, — Biesenthal, — Blossin, — Bötzow, — Bornstädt, — Brüssow, — Buchholz, — Chorin, — Cöpnick, — Eldenburg, — Fahrland, — Fehrbellin, — Friedrichsthal, — Goldbeck, — Gramzow, — Grimnitz, — Krausnick, — Landsberg, — Lehnin, — Liebenwalde, — Mühlenhof, — Münchehofe, — Neustadt, — Oranienburg, — Rotzis, — Schönhausen, — Stansdorf, — Teupitz, — Trebbin, — Waltersdorf, — Wittstock, — Writzen, — Wusterhausen, — Zechlin, — Zehdenick, — Zinna, — Zossen.
4) Die Nachweisungen endlich, welche auf Gefälle für 1818 eingegangen sind, fehlen von nachstehenden Aemtern:
   Badingen, — Biesenthal, — Blossin, — Bötzow, — Brüssow, — Chorin, — Cöpnick, — Eldenburg, — Friedrichsthal, — Freyenwalde, — Krausnick, — Landsberg, — Lehnin, — Liebenwalde, — Mühlenhof, — Oranienburg, — Rotzis, — Schönhausen, — Stansdorf, — Vehlefanz, — Wusterhausen, — Writzen, — Zehdenick, — Zinna, — Zossen, — Löhme, — Rüdersdorf.

Die Restanten werden erinnert, diese Nachweisungen binnen 14 Tagen bei Vermeidung einer Strafe von zwei Thalern für jede dann noch fehlende Nachweisung einzureichen.

Potsdam, den 4ten Dezember 1818.

Um

dern am wirksamsten bewiesen. Nur bedarf es dabei einer sorgfältigen Behandlung und Reinhaltung der Füsse und der Wunden, und da das Uebel ansteckend ist, der unverzüglichen Absonderung der damit behafteten Stücke.

Potsdam, den 3ten Dezember 1818.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Durch die im Brandenburgischen Landgestüts-Marstalle bei Neustadt an der Dosse befindliche Königliche Landbeschäler, sind während der diesjährigen Beschälzeit, folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, wovon der beste Erfolg zu erwarten steht, und welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. In dem Potsdammer Regierungs-Bezirk.

1) zu Marstall Lindenau			
a. durch Landbeschäler	à 1½ Rthlr.	— 632 Stuten,	
b. " Hauptbeschäler	à 6 "	— 225 "	857 Stuten,
2) zur Colonie Alt-Garz, durch Landbeschäler	à 1½ Rthlr.	. .	127 "
3) zu Wildberg, Amts Ruppin,	desgleichen	. .	121 "
4) " Gransee,	desgleichen	. .	112 "
5) " Amt Fehrbellin,	desgleichen	. .	124 "
6) " Amt Berge, Amts Nauen,	desgleichen	. .	110 "
7) " Rühstädt bei Wilsnack,	desgleichen	. .	175 "
8) " Papenbruch, Amts Wittstock,	desgleichen	. .	140 "
9) " Wulfersdorf, " "	desgleichen	. .	132 "
10) " Laaske, bei Pritzwalk,	desgleichen	. .	149 "
11) " Schweinrich, Amts Zechlin,	desgleichen	. .	95 "
12) " Trampe,	desgleichen	. .	32 "
			2174 Stuten.
II. Im Frankfurter Regierungsbezirk durch Landbeschäler	à 1½ Rthlr.	. .	280 "
III. Im Stettiner Regierungsbezirk durch Landbeschäler	à 1½ "	. .	964 "
IV. Im Stralsunder Regierungsbezirk durch Landbeschäler	à 1½ "	. .	326 "
V. Im Magdeburger Regierungsbezirk durch Landbeschäler	à 1½ "	. .	851 "

Summa der bedeckten Stuten 4595 Stück.

Friedrichs-Wilhelms-Gestüt, den 12ten November 1818.

Der Landstallmeister Strubberg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt
zum
50sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Steckbrief.

No. 66.

Der Scheerenschleifer Ernst Krogmann hat bei dem hiesigen Gastwirth Dräger mehrere Sachen gestohlen, unter welchen sich auch ein grüntuchener Mantel, ein dunkelgrüntuchener noch ganz neuer Ueberrock befindet, und sich in der Nacht vom 27sten zum 28sten d. M. heimlich entfernt. Nach eingezogener Nachricht soll er am 29sten in der Gegend von Wusterhausen a. d. Dosse gewesen und mit dem gestohlnen dunkelgrünen Ueberrock bekleidet sein. Wir ersuchen alle Militair- und Zivilbehörden, diesen Krogmann welcher übrigens einen gültigen Polizeipaß bei sich führt, im Betretungsfall an uns abliefern zu lassen.

Lindow, den 30sten November 1818.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Ernst Krogmann ist 30 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blondes krauses Haar, blaue Augen, starke Nase, dicke Lippen, gesunde Gesichtsfarbe und trägt einen kleinen Backenbart.

Derselbe war mit einer blautuchnen Jacke, dergleichen Weste, mit kurzen gelben ledernen Hosen, Stiefeln und einem runden Hut bekleidet.

Ein Wahnsinniger über 5 Fuß groß, von nicht starkem Körperbau, blonden Haaren, blauen Augen, glattem Gesicht, 34 Jahr alt, mit dunkelblauer Jacke mit weißen knöchernen Knöpfen, dunkelblauer Weste und Beinkleidern, weißen wollenen Strümpfen, ledernen Schuhen und einer ledernen Mütze bekleidet (im Hemde und in den Strümpfen ist die No. 90. mit blauem Zwirn eingenäht) hat aller Vorsichtsmaaßregeln ohnerachtet, Mittel gefunden, in der Nacht vom 18ten zum 19ten d M. aus der hiesigen Landarmen-Irren-Anstalt zu entkommen.

Sämmtliche wohllöbl. Polizeibehörden werden daher ersucht, ihn im Betretungsfall gegen Erstattung der Kosten allhier wieder abliefern zu lassen.

Neu-Ruppin, den 21sten November 1818.

Königl. Inspektion der Land-Irrenanstalt.

Am vergangenen Markttage hieselbst den 21sten Oktober c. ist ein silberner Eßlöffel als verdächtiges Gut hier angehalten und an den unterzeichneten Justiz-Amtmann abgegeben. Weder der vermuthliche Dieb noch der Eigenthümer des Löffels sind bis jetzt ausgemittelt.

Dies

Dies wird in Gefolge gesetzlicher Vorschriften hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Zossen, den 29sten November 1818.

Königl. Preuß. Justizamt.

Schwarz.

Der Kutscher Johann Christian Bothe aus Burg bei Bauzen gebürtig, hat angeblich, den ihm am 2ten Oktober c. zu Dresden ausgestellten Paß für die Reise nach Paris und zurück, nach dem er solchen vorgestern hier präsentirt hatte, zwischen hier und Potsdam verloren. Zur Vorbeugung eines Misbrauches wird daher dieser Paß für ungültig erklärt.

Treuenbriezen, am 2ten Dezember 1818.

Der Bürgermeister Häberlein.

Aufforderung.

Der in den Jahren 18¼. bei der 4ten Provisorischen Artilleriekompagnie Schlesischer Brigade gestandene Kanonier Christian Adebald, angeblich nach Schaum entlassen, wird, da sein Aufenthalt nicht zu ermitteln ist, hierdurch aufgefordert, sich wegen der Empfangsnahme seiner Kriegsdenkmünze 2ter Klasse bei dem Unterzeichneten aufs schleunigste mundlich oder schriftlich zu melden.

Greifenberg u. M., den 24sten November 1818.

Der Landrath des Angermünder Kreises.

v. Wedell-Parlow.

Bekanntmachung.

Die Töchterlehrer und Custosstelle in der Stadt Brück ist erledigt worden. Examinirte und mit guten Zeugnißen versehene Schulamts-Kandidaten haben sich um diese Stelle welche außer freier Wohnung und Holz, in 130 Thlr. jährlicher Einkünfte besteht, bei unterzeichnetem Stadtrathe zu melden.

Brück, den 30sten November 1818.

Der Magistrat.

Den vierzehnten Dezember c. Vormittags um 8 Uhr, sollen im hiesigen Hospitalhause

3 Scheffel 1 Metze Weitzen,
44 = 3 = Roggen,
11 = 15 = Gerste, und
8 Metzen Weißhafer,

hiesigen Maaßes, in einzelnen Parthien zu 1 und 2 Scheffeln, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, an die Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Welches hiermit bekannt gemacht wird. Belzig, den 25sten November 1818.

Rendant Witte.

Es ist in Belzig ein in vorzüglich baulichem Stande befindliches, in der Hauptstraße gelegenes brauberechtigtes Haus, nebst Hofraum, Hintergebäuden und einer Kavel Land von circa 1½ Scheffel Aussaat, aus freier Hand zu verkaufen. Auf portofreie Briefe giebt nähere Auskunft K. F. Wachsmuth in Belzig.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 51.

Den 18ten Dezember 1818.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 15te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

No. 498. Die Verordnung wegen Aufhebung des Edikts vom 2ten Juli 1812, und wegen der Auswanderungen überhaupt.

No. 499. Die Verordnung wegen der für die Aufhebung des Mahl- und Getränkezwanges nach dem Edikt vom 28sten Oktober 1810 zu leistenden Entschädigungen. Beide Verordnungen vom 15ten September 1818.

No. 500. Die Bekanntmachung über die Kartelkonvention zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen. Vom 16ten November 1818.

Da ich in Erfahrung bringe, daß im Publikum darüber noch Zweifel herrschen, ob die Zinsen von den zum alten Verkehr gehörenden, das heißt: bis zum Schlusse des Jahres 1810 ausgestellten Banko-Obligationen, bereits regelmäßig gezahlt werden, so finde ich mich veranlaßt, hierdurch bekannt zu machen, daß, wenn gleich die Kapitalzahlung von gedachten Banko-Obligationen zur Zeit noch suspendirt ist, dennoch die Berichtigung der laufenden und rückständigen Zinsen, schon seit zwei Jahren statt gefunden, und es daher von einem Jeden, welcher dergleichen Zinsen annoch zu fordern hat, nur abhängt, selbige bei dem betreffenden Banko-Komtoir, gegen Vorzeigung der Obligation, sofort baar in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 7ten November 1818.

Der Chefpräsident der Hauptbank.
Friese.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 256. Jahresschluß der Kassen. 2 b. 821. Dezember.

Sämmtlichen Verwaltungs- und besonders den Kassen- und Rechnungsbehörden, werden die Vorschriften wegen Abführung der für das laufende Jahr zu entrichtenden Abgaben, Steuern, und sonstigen an die Königlichen Kassen zu leistenden Zahlungen, und wegen der aus denselben erfolgenden Hebungen, hierdurch in

Erinnerung gebracht, und gedachte Behörden besonders noch auf die Verfügung vom 20sten November im vorjährigen Amtsblatte Stück 48. No. 304. pag. 381. verwiesen.

Die Domainenämter haben insbesondere noch nachstehende Verfügung genau zu befolgen. Potsdam, den 12ten Dezember 1818.

No. 257. Einsendung der fälligen Domainen-Amtsgefälle und Pächte, Abschluß der Amts-Geldrechnungen, Einreichung eines Abschlusses derselben, so wie der Rechnungen selbst. L. b. 821. Dezember.

Mit Bezug auf vorstehende Verfügung, deren Befolgung, so weit solche nicht nachstehend abgeändert, den Domainen- sowohl Pacht- als Rentämtern besonders empfohlen wird, werden dieselben hierdurch noch besonders angewiesen, nachstehenden Vorschriften pünktlich und genau nachzukommen.

1) Zuförderst werden hier die bekannten Vorschriften wegen prompter Einziehung und Einsendung der laufenden Jahresgefälle, und der aus frühern Jahren verbliebenen Reste wiederholt. Die Gefälle des jetzt zu Ende gehenden Jahres, so wie die im Laufe desselben eingezogenen Reste der frühern Jahre, müssen spätestens mit dem 12ten Februar künftigen Jahres zur Regierungskasse eingesandt sein. Zur Vorbeugung eines Mißverständnisses wird übrigens bemerkt, daß hierdurch keinesweges eine Verlängerung der feststehenden Zahlungstermine bewilligt ist, vielmehr soll hierdurch den Domainenämtern nur Zeit gegeben werden, sich in allem, theils mit den Unterpächtern, theils mit den Amtseinsassen, theils mit der Regierungskasse selbst gehörig zu berechnen.

2) Die Amts-Geld-Rechnungen müssen genau mit der Rechnung der Regierungskasse stimmen. In der Jahresrechnung der Aemter müssen genau dieselben Summen in Ausgabe an die Regierungskasse nachgewiesen werden, welche letztere in ihrer Jahresrechnung in Einnahme enthält. Zu dem Ende sollen die Amtsgeldrechnungen für 1818 mit dem 12ten Februar künftigen Jahres geschlossen werden. Keine, nach dem 12ten Februar auf das Jahr 1818 oder die frühern Jahre einkommende Zahlung, darf in der Jahresrechnung vom 1818 verrechnet werden, sondern wird in die Rechnung für 1819 verwiesen.

Die etatsmäßigen Ausgaben für 1818 müssen, wie sich von selbst versteht, sämmtlich geleistet sein. Alle demnächst noch für 1818 und die frühern Jahre nach dem 12ten Februar eingesandten Ueberschüsse müssen gleichfalls in der Rechnung für 1819 zur Ausgabe kommen.

3) Sobald die Rechnung für 1818 geschlossen, mithin spätestens am 12ten Febr., müssen die Aemter einen summarischen Extrakt nach dem nachstehenden Schema anfertigen und unverzüglich bei uns einreichen.

Dieser Extrakt muß spätestens den 16ten Februar hier eingegangen sein. Diejenigen Aemter, die am 16ten Februar hiermit noch im Rückstande verbleiben, verfallen in eine Strafe von 5 Thalern, und wird der Extrakt auf ihre Kosten durch eigene Boten eingefordert werden.

4) Der Extrakt muß genau mit der demnächst abzulegenden Jahresrechnung übereinstimmen. —

Wer-

Werden hierin nach eingegangener Rechnung Verschiedenheiten bemerkt, so werden dieselben durch mittelst Postvorschusses einzuziehende Ordnungsstrafen von 2 Thaler für jeden Fehler gerügt werden.

5) Dem Extrakte sollen sämmtliche von der Regierungskasse ertheilte Spezialquittungen, wie auch in dem Schema bemerkt ist, beigefügt werden. Bei Einzahlungen, worüber vielleicht noch keine Quittung erfolgt ist, muß dies erwähnt, und der Tag der Einsendung aufgeführt werden. Zu den Spezialquittungen gehören auch die Quittungen der Erb- und Unterpächter, welche zwar ihr besonderes Konto bei der Regierungskasse haben, deren Zahlungen aber in den Amtsgeldrechnungen verrechnet werden. —

Die Aemter müssen sich zeitig mit denselben berechnen; die Unterpächter und Erbpächter, die in oben erwähntem Verhältniß stehen, haben zeitig gegen Rückscheine ihre Spezialquittungen an das Amt zu senden. —

Zögerungen, die durch deren Schuld entstehen, werden Kosten, welche denselben zur Last fallen, zur Folge haben.

6) Die Regierungskasse ist angewiesen, gegen Zurücknahme der Spezialquittungen ungesäumt die Generalquittungen zu ertheilen. Diese letztern werden den Aemtern im Laufe des Monats März zugehen. Es ist sodann kein Hinderniß vorhanden, die Amts-Geld-Rechnung ungesäumt einzureichen. —

Der späteste Termin hierzu ist der 31ste März künftigen Jahres. Derselbe ist mithin um einen Monat gegen die frühere Bestimmung verlängert; dagegen wird aber auch für jede Rechnung, welche alsdann noch nicht hier eingegangen ist, eine unerläßliche Strafe von fünf Thalern ohne weiteres eingezogen werden.

7) Hinsichts der von den Rentämtern einzusendenden gewöhnlichen Extrakte bleibt es bei der bisherigen Einrichtung. — Auch wird noch nachrichtlich bemerkt, daß in Vorstehendem nur von den Domainen-Gefällen und Pächten die Rede ist, und wegen der Forstgefälle die bisherigen bekannten Vorschriften statt finden.

Potsdam, den 12ten Dezember 1818.

Rechnungsextrakt des Domainenamts NN. für 1818.

Im Jahr 1818 sind zur Regierungskasse eingesandt:	überhaupt			darunter Gold.	
	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.
I. An kurrenten Gefällen					
1) unterm l. beigefügter Quittung vom . .					
2) „ „ „ „ . .					
3) „ „ „ „ . .					
4) vom Erbpächter N. l. beigefügter Quittung vom .					
5) unterm worüber noch Quittung erwartet wird.					
ꝛc.					
(Jede einzelne Einsendung muß besonders aufgeführt werden.)					
Summa an kurrenten Gefällen					

II. An

	überhaupt			darunter in Papieren.			in Golde.	
	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.
II. An rückständigen Gefällen								
1) für das Jahr 181⅔. . . .								
a. l. Q. so beiliegt vom . . .								
b. ꝛc.								
2) für das Jahr 181⅔. . . .								
3) für die sieben Monate Juni bis Dez. 1814								
4) für das Jahr 1815								
5) " " " 1816								
6) " " " 1817								
(Für jedes Jahr werden die einzelnen Einsendungen eben so wie vorher aufgeführt. Die Papiere sind nach ihrer Art zu bezeichnen.)								
Summa an Rückständen								

Vergleichung.

I. Es haben nach dem Etat und nach besondern Verfügungen außer dem Etat, zur Regierungskasse an kurrenten Gefällen abgeliefert werden sollen thl. gr. pf.

Es sind nach obiger Nachweisung I. gezahlt " " "

bleibt Rest

Anmerkung. Hier sind die Ursachen zu bemerken, weshalb die letzte Summe nicht abgeliefert ist.

	Nach der vorstehenden Nachweisung zu II. ist eingezogen.	bleibt Rest.	Ursachen.
II. Nach vorjähriger Rechnung betrugen die Reste			
1) Für 181⅔.			
2)			
3) (die Jahre wie vorhin.)			
4)			
5)			
6)			

No. 258. Militairpensionen und Invalidengelder. I. m. 63. Dezember.

Sämmtliche Akziseämter werden hiermit angewiesen, die Nachweisungen der pro 1818 gezahlten Militairpensionen und Invalidengelder genau und vollständig mit dem Letzten dieses Monats an die Regierungs-Hauptkasse pünktlich einzusenden, damit diese den Rechnungsabschluß pro 1818 fertigen, und mit der General-Militairkasse abrechnen kann. Potsdam, den 4ten Dezember 1818.

Nach

Nach einer Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 13ten v. M. soll der auf die Städte unseres Regierungsdepartements repartirte Servisbeitrag noch für das Jahr 1819 eingezogen werden.

No. 259. Einziehung der Servis-Beiträge I. m. 1198. November.

Die Magisträte und Servisbehörden haben daher für das Jahr 1819 den Servis nach den festgestellten Beitragssätzen in den vorgeschriebenen Terminen, in eben der Art wie im laufenden Jahre 1818, an die hiesige Provinzial-Serviskasse einzusenden. Wegen der Servisbeiträge der vormals sächsischen, zum hiesigen Regierungsdepartement gehörigen Städte verbleibt es bei den deshalb getroffenen besondern Anordnungen. Potsdam, den 8ten Dezember 1818.

No. 260. Getreide- und Fouragepreise pro Nov. 1818. I. m. 293. Dezember.

Der Durchschnittspreis von dem im Monat November d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter hat in $\frac{1}{12}$stel betragen:

	Thaler	Gr.	Pf.
1) für den Scheffel Weitzen	3	9	5
2) — — — Roggen	2	10	—
3) — — — große Gerste	2	2	7
4) — — — kleine Gerste	1	21	—
5) — — — Hafer	1	8	—
6) — — Zentner Heu	1	7	9
7) — das Schock Stroh	11	—	7

	Thaler	Gr.	Pf.
Die Tonne Weißbier kostete im Monat Nov. c.	7	—	—
" " Braunbier	6	—	—
das Quart doppelten Kornbrantwein	—	6	10 2/7
auch	—	6	3 3/7
" " einfachen	—	4	6 6/7
auch	—	4	—
der Zentner Hopfen	27	12	—

Potsdam, den 10ten Dezember 1818.

No. 261. Portofreiheit der in Staatsschuldscheinen umzuschreibenden Lieferungsscheine. 2. b. 166. Dezember.

Die Postämter in den Königlichen Provinzen diesseits der Elbe sind von dem General-Postamte mittelst Zirkularverfügung vom 13ten v. M. angewiesen, die Lieferungsscheine, welche von den Kreiskassen oder andern Königlichen Behörden zum Behuf der Umschreibung in Staats-Schuldscheine an die Regierungen, und von diesen an das Königliche Ministerium des Schatzes und für das Staatskreditwesen eingesandt werden, imgleichen die an jene Behörden zurückerfolgenden Staats-Schuldscheine, unter der Bezeichnung:

„Lieferungsscheine zur Umschreibung“

oder

„umgeschriebene Staats-Schuldscheine anstatt der Lieferungsscheine“

und öffentlichem Siegel portofrei zu befördern. Dies wird in Folge einer Verfügung des Königl. Ministeriums des Schatzes und für das Staatskreditwesen vom 26sten v. M. sämmtlichen von uns ressortirenden Kassen und Behörden zur Achtung mit der Anweisung bekannt gemacht, bei der Einsendung die vorgeschriebene Rubrizirung genau zu beobachten. Potsdam, den 8ten Dezember 1818.

Wenn

No. 262. Pässe der Handwerksgesellen. I. p. 1608. November.

Wenn gleich die, den mit auswärtigen Wanderbüchern versehenen Handwerks-Gesellen zu Reisen in den Königlichen Staaten, oder zum Ausgang und Eingang, ertheilten Pässe bei vorsichtigem Verfahren der Polizeibehörden zu keinen Mißbräuchen Anlaß geben können, so hat doch die Erfahrung gelehrt, daß diese Handwerks-Gesellen, beim Austritt aus den Königlichen Staaten, die in denselben erhaltenen Pässe hin und wieder Vagabonden und Verbrechern überlassen, und ihnen dadurch Vorschub geleistet haben.

Zur Abstellung dieser Mißbräuche und dieses Unfugs, welche mit den Reisepässen der mit Wanderbüchern versehenen Handwerks-Gesellen getrieben werden, veranlasse ich die Königliche Regierung hierdurch, die ihr untergeordneten Polizeibehörden anzuweisen:

1) in den gedachten Pässen, wenn sie für das Inland ertheilt werden, ausdrücklich zu bemerken, daß sie nur innerhalb der Königlichen Staaten gültig, bei dem Austritt aus denselben aber an die letzte Polizeibehörde abzugeben sind, und, wenn dies nicht erfolgt, mit dem Austritt aus den Königlichen Staaten ihre Gültigkeit verliehren, und als erloschen betrachtet werden müssen;
2) den Grenzbehörden einzuschärfen, daß sie den Handwerksgesellen jedesmal diese Pässe vor ihrem Ausgange aus dem Reiche abnehmen, und endlich
3) alle Polizeibehörden anzuweisen, die Pässe an Handwerksgesellen mit dem vollständigsten und genauesten Signalement zu versehen.

Berlin, am 11ten November 1818.

In Abwesenheit des Herrn Polizeiministers Durchlaucht.
v. Kampz.

An
die Königliche Regierung zu Potsdam.

Vorstehendes Zirkulare wird den Polizeibehörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 7ten Dezember 1818.

No. 263. Lungenseuche in Frehne. I. p. 1785. November.

Da in dem Dorfe Frehne in der Ost-Priegnitz die Lungenseuche unter dem Rindviehe ausgebrochen ist, so ist gedachtes Dorf und dessen Feldmark für Rindvieh und Futter bis auf weitere Anordnung gesperrt.

Potsdam, den 3ten Dezember 1818.

Vermischte Nachrichten.

Der Patron und die Gemeine zu Rosenwinkel, Inspektion Kyritz, haben aus rühmlicher Fürsorge für ihre Schule, dem Schullehrer eine Zulage von 13 Scheffel Roggen jährlich bewilligt. Potsdam, den 4ten Dezember 1818.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Extra-Blatt

zum

51sten Stück des Amts-Blatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Der invalide Unteroffizier Friedrich Hoffmeister zu Nowaweß hat angeblich vor kurzem seinen Hausirschein vom 20sten Januar 1818. No. 5167. zur Vorzeigung eines Guckkastens, in dem Kruge zu Wildenbruch verlohren.

Der verlorene Hausirschein wird hierdurch für ungültig erklärt, damit kein Dritter unter dem Namen des Hoffmeister, der heute einen neuen Hausirschein erhalten hat, hausiren kann. Potsdam, den 5ten Dezember 1818.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Steckbrief.

No. 67. Der Mühlenburſche Ziegler, aus Memel gebürtig, 33 Jahr alt, groß und stark, mit schwarzen Haaren, runden platten Gesichts, welcher auf den Neu- und Alt-Trebbinschen Windmühlen im Oder-Bruche gearbeitet, und nur kürzlich als Feierbursche die hiesige Gegend verlassen hat, ist mehrerer Diebstähle wegen verdächtig. Wo derselbe sich betreten läßt, ersuchen wir die resp. Obrigkeiten, ihn anzuhalten und anhero abzuliefern. Wriezen, den 4ten Dezember 1818.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Polizei-Bekanntmachung.

Der Tuchmachergeselle Christian Drecoll aus Malchow im Mecklenburgschen, 19 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat angeblich sein Wanderbuch d. d. Malchow, den 18. Februar 1818 in hiesiger Stadt verlohren. Zu Verhütung des Mißbrauchs wird dies bekannt gemacht, und das qu. Wanderbuch für ungültig erklärt.

Brandenburg, den 1sten Dezember 1818.

Von Polizeiwegen. Pfitzen.

Christmarkt in Lenzen.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam, hieselbst in diesem Jahre ein sogenannter Christmarkt gehalten, welcher am 22sten Dezember c. seinen Anfang nimmt, und bis zum 24sten gedachten Monats incl. fortwähren wird.

Es können jedoch nur hier wohnhafte Gewerbtreibende auf demselben ihre Waaren ausstellen und feil bieten. Lenzen, den 8ten Dezember 1818.

Der Magistrat.

Der zu Schönfeld im Prenzlauer Kreise der Uckermark, zwei Meilen von Prenzlau belegene, jetzt eigenthümlich gewordene Bauerhof des verstorbenen Schulzen Friedrich Reddmann, soll auf den Antrag der Erben Theilungshalber meistbietend veräußert werden. Es gehören zu diesem Hofe 1½ Hufen Landes, Garten, Wörde, Wiesen und Hüthungen. Die Taxe beträgt 2041 Thaler 2 Gr. 10 Pf. und kann täglich bei dem unterzeichneten Richter eingesehen, etwanige Versehen bei

Auf-

Aufnahme derselben aber bis 4 Wochen vor dem letzten Bietungstermin gerügt werden.

Zur Abgabe der Gebote sind die Termine auf

den 9ten Februar
den 6ten April und
den 15ten Juni 1819

Vormittags, und zwar die beiden erstern hier in Prenzlau, der dritte aber, welcher peremtorisch ist, in Schönfeld anberaumt. Bietungslustige werden dazu eingeladen, und hat der Meistbietende im letzten Termin, nach erfolgter Genehmigung der Erben, den Zuschlag zu erwarten.

Prenzlau, den 26sten November 1818.

Busch., Justitiarius.

Die Grundstücke des Ackerbürgers Johann Friedrich Dohrbrietz zu Brück, bestehend in dem daselbst belegenen

Wohnhause, zwischen Peter Dehnen und Christian Hagen,
einem noch nicht völlig ausgebaueten Thorhause,
einer Scheune,
einer neuen Wiese,
einem Hörstgarten,
einem Garten am Furth,
zwei Morgen Wiesen,
einem Flecke auf den Hörsten und
einem Theilungsflecke auf dem großen Anger,

welche zusammen auf

1006 Rthlr. 20 Gr. 8 Pf.

gerichtlich abgeschätzt worden, werden hiermit auf den Antrag der hypothekarischen Gläubiger Schulden halber zur Subhastation gestellt, und sind deshalb zum Licitationstermine auf der Gerichtsstube zu Brück

am Ersten Februar 1819 Vormittags 12 Uhr angesetzt worden.

Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige werden daher hierdurch aufgefordert, sich in dem Termine einzufinden und ihre Gebothe abzugeben, worauf, und wenn nicht etwa hierbei vorkommende rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen, und nach Eröffnung des Adjudikationsbescheides auf ein Mehrgeboth keine weitere Rücksicht genommen werden soll.

Belzig, den 28sten Oktober 1818.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

In dem ritterschaftlichen, dem Herrn Landrath v. Rochow zugehörigen Dorfe Pernitz bei Golzow, soll den 11ten Januar 1819 ein Büdnerhaus, nebst Scheune und Stallung, und ein hinter dem Hause belegener dazu gehöriger Garten, von 4 Morgen Größe und gutem Boden, meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden hiezu eingeladen, und diejenigen, welche das Grundstück vorher besehen wollen, ersucht, sich bei dem Schulzen Maaß in Pernitz zu melden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam.

No. 52.

Den 25sten Dezember 1818.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam.

No. 264. Haupt-Eingangs-Zollämter im diesseitigen Regierungsbezirk. 2. a. 928. Dezember.

Mit Bezug auf das im 50sten Stück des diesseitigen Amtsblatts pag. 311. befindliche Publikandum des Königlichen Geheimen Staatsministeriums vom 2ten dieses, wegen Einführung der neuen Grenz-Zollverfassung, so wie auf unsere pag. 312. des gedachten Amtsblatts unter Nr. 249. erlassene Verfügung vom 7ten dieses, wird hierdurch vorläufig bekannt gemacht, daß an der Grenze des hiesigen Regierungsdepartements nach dem Meklenburgschen fünf Haupt-Eingangs-Zollämter, namentlich zu Wittenberge, — Lenzen, — Wittstock, — Gransee und Strasburg aufgestellt sind, und zu diesen folgende Neben-Zollämter und Ansageposten gehören, nemlich:

1) zu dem Haupt-Zollamte in Wittenberge, ein Neben-Zollamt zweiter Klasse zu Lütkenwische;
2) zu dem Haupt-Zollamte in Lenzen, ein Neben-Zollamt erster Klasse zu Lenzer Fähre,
   vier Neben-Zollämter zweiter Klasse zu Wutz, Deibow oder Milow; Warnow und Eldenburg; in Eldenburg wird zugleich ein Ansageposten für Lenzen befindlich sein.
3) Zu dem Haupt-Zollamte in Wittstock, ein Neben-Zollamt erster Klasse zu Puttlitz,
   vier Neben-Zollämter zweiter Klasse zu Meyenburg, Freyenstein, Dransee und Zechlin. Zu Freyenstein, und Dransee werden zugleich Ansageposten für Wittstock befindlich sein;
4) zu dem Haupt-Zollamte in Gransee, ein Neben-Zollamt erster Klasse zu Bredereiche,
   sechs Neben-Zollämter zweiter Klasse zu Menz, Fischerwall, Benz, auf der Strelitzer-Straße, zu Ravensbrück und Marienthal;
5) zu dem Haupt-Zollamte in Strasburg, ein Neben-Zollamt erster Klasse zu Fürstenwerder,

drei Neben-Zollämter zweiter Klasse zu Wolfshagen, Neuensund und Eins zwischen Lychen und Fürstenwerder, und endlich
zwei Ansageposten in den nach der Grenzseite hin belegenen Thorschreibereien der Stadt Strasburg. —

Was die Binnenlinie des Kontrollbezirks von Hinzdorf an der Elbe, längs der Meklenburgschen Grenze bis nach Burgwall bei Strasburg betrifft, so ist solche folgendermaßen gezogen:

von Hitzndorf auf Groß-Breese, Weisen, Bindwisch, Motrich nach Lanzer-Mühle, von Lanzer-Mühle längs der großen Straße bis an die Berliner Vorstadt von Lenzen, so daß diese Straße und Lenzen eingeschlossen ist, von Lenzen hinter dem Rudower und Boberower See weg nach Boberow, von Boberow auf Seetz und Sargleben bis Stresow; von der Brücke bei Stresow auf Dallmin, Kribbe, Wittmohr, beide Möllnitzer Höfe, Bresch, Gühlitz, Lockstedt, sämmtliche Ortschaften eingeschlossen, dann längs der Stepnitz bei Mannsfeld, Puttlitz eingeschlossen, von da auf dem linken Ufer die Stepnitz hinauf bis Tellschow, von da auf Kloster Stepnitz nach dem Wege dahin auf dem linken Ufer der Stepnitz, dann auf Krempendorf, Düpower Mühle, Meyenburg einschließlich, von da längs der großen Straße über Penzlin auf Schmolde, einschließlich, auf Halenbeck in gerader Richtung auf Wernickow, auf Biesen, dann längs der großen Landstraße bis an die Thore von Wittstock; sodann springt sie nördlich im Halbzirkel dicht um Wittstock herum, so daß die Stadt und das Amt ausgeschlossen bleiben, fällt dann hart vor dem Thore nach Zechlin wieder in die große Landstraße dahin, geht von da unmittelbar in gerader Richtung auf Zodtzen, längs des großen Weges auf den Hagenowschen Theerofen, dann auf Kagar und Schlaborn; von Schlaborn ferner längs der Landstraße nach Rheinsberg, bis dahin wo sie sich mit der von Strassin im Meklenburgschen kommenden Landstraße vereinigt, von hier in gerader Richtung auf Dolgow, so daß Rheinsberg ausgeschlossen bleibt, von Dolgow auf Königsstädt, Rauschendorf und Gransee einschließlich, von da über Badingen längs des Weges nach Zehdenick über die dasigen Wassermühlen, so daß die Stadt Zehdenick selbst ausgeschlossen bleibt, dann, die Hast, Damm und Kamp einschließend, auf Wesendorf, Unterförsterei Deutschboden, Storkow nach dem Plantagenhause, längs und auf der rechten Seite nach der Kanneburger Schleusenbrücke über den Templiner Kanal, ferner auf Röddelin, Neu- und Alt-Placht längs des großen Templiner Weges auf Lychen, so daß dieser Ort eingeschlossen bleibt; von Lychen endlich auf Cüstrinchen, Mahlendorf und bei Rosenow vorbei auf Harnebeck, von da, Boitzenburg überspringend, längs des dort befindlichen kleinen Baches auf Schönermark, so daß Boitzenburg, Berkholz, Naugarten und Arendsee aus der Linie bleiben, von Schönermark auf Schapow, Altgarten Zernikow, Schlepkow, Hitzdorf, Lindhorst, Albenow und Milow, sämmtlich einschließend,

gend, von da auf die Strasburger Ziegelei, Wismar, Groß- und Klein-Luckow und auf die Unterförsterei Burgwall. —

Hierbei bemerken wir, daß der zwischen dieser und der Grenzlinie befindliche Raum, nach Maßgabe der Zollordnung vom 26sten Mai d. J. §. 1. und 2., Grenzbezirk genannt wird, und daß auf denselben die in der Zollordnung loco not. befindlichen Vorschriften Anwendung finden.

Die nähere Bezeichnung der Zollstraßen wird noch vorbehalten.

Uebrigens werden sämmtliche Forstbediente und Ortsobrigkeiten hierdurch aufgefordert, nach Vorschrift der Zollordnung §. 13. den Steueroffizianten bei Ausübung ihres Dienstes allen möglichen Beistand zu leisten.

Potsdam, den 17ten Dezember 1818.

No. 265. Erhebung des Lenzener Elbzolles und Lizents zu Wittenberge. 2. a. 1160. Dezember.

Es ist höhern Orts bestimmt worden, daß der Elbzoll und Lizent, so bisher zu Lenzen erhoben ist, vom 1sten k. J. an, für die Wittenberge vorbeigehenden Ladungen daselbst mit dem dortigen Elbzolle zugleich, für die Wittenberge nicht passirende Waaren aber an der Lenzer Fähre bei dem daselbst neu errichteten Nebenzollamte erhoben werden soll.

Dieses wird dem Schiffahrts- und Handlungstreibenden Publikum hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Potsdam, den 17ten Dezember 1818.

No. 266. Nachversteuerung der ausländischen Waaren im Herzogthum Sachsen. 2. a. 1017. Dezember.

Nach Maßgabe der in der diesjährigen Gesetzsammlung unter No. 484. befindlichen Verordnung vom 26sten Mai d. J. über die transitorischen Bestimmungen, welche auszugsweise, so weit sie die Nachsteuer von ausländischen Waaren betrifft, hier folgt:

II. In Ansehung der Nachversteuerung:

Die Bestände an ausländischen Waaren, welche Gewerbtreibende in den westlichen Provinzen besitzen, sind einer Nachversteuerung unterworfen, wobei folgende Modalitäten statt finden.

1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Nachsteuer erstreckt sich nicht auf den Einfuhrzoll, sondern blos auf die Verbrauchssteuer, und nur auf Vorräthe, welche zum Handel bestimmt sind, wenn solche
   a. bei Waaren, welche mit weniger als 1 Rthlr. 12 Gr. Verbrauchssteuer vom Zentner belegt sind, Zehn Zentner und darüber betragen;
   b. bei Waaren, die mit 1 Rthlr. 12 Gr. bis 4 Rthlr. einschließlich an Verbrauchssteuer vom Zentner belegt sind, Drei Zentner und darüber betragen;
   c. bei Waaren, die mit mehr als Vier Thaler Verbrauchssteuer vom Zentner belegt sind, mehr als Einen halben Zentner betragen;

d. bei

d. bei Waaren, welche nach Dutzenden im Tarif angesetzt sind, über Ein Dutzend betragen;

e. bei Waaren, welche nach Stücken im Tarif angesetzt sind, je nachdem die Steuer für das Stück über 3 Rthlr. 8 Gr. oder bis 3 Rthlr. 8 Gr. und weniger belegt ist, wenn im ersten Falle drei Stücke und darüber, im zweiten Falle Zehn Stücke und darüber vorhanden sind;

f. bei Flüssigkeiten, welche nicht nach dem Gewicht versteuert werden, finden die unter a. b. c. gegebenen Bestimmungen in der Art Anwendung, daß dabei ein Quart für Zwei Pfunde gerechnet wird.

2) Die Versteuerung soll auf den Grund einer Deklaration geschehen, welche der Waareninhaber binnen drei Tagen nach einer, durch die Ortsbehörde ergehenden öffentlichen Aufforderung, schriftlich bei derselben einreichen, oder innerhalb der Zeit eine Verlängerung dieser Frist nachsuchen, und als nothwendig begründen muß.

3) Revisionen der Waarenlager können bei erheblichem Verdachte durch die Behörden angeordnet, und unrichtig befundene Angaben sollen nach den Bestimmungen der Steuerordnung über die Verpflichtungen, richtige Deklarationen abzugeben, geahndet werden.

4) Zur Erlegung der Steuer sollen die Regierungen billige Fristen, jedoch nicht über den Ablauf dieses Jahres hinaus bewilligen.

5) Der Betrag der Konsumtionssteuer, welcher erweislich von vorhandenen Waaren schon an die Staatskassen entrichtet ist, soll bei der Nachsteuer abgerechnet werden

6) Es stehet jedem Waareninhaber frei, zu erklären, daß er die vorräthige Waaren nach dem Auslande versenden wolle. In diesem Falle muß er solches innerhalb Sechs Monaten bewerkstelligen, oder die Waare in Packhofsstädten auf das öffentliche Lager bringen. Wird in gehöriger Zeit und Form die Wiederausführung der Waare bescheinigt, so fällt die Erlegung der Nachsteuer davon weg.

Gegeben Berlin, den 26sten Mai 1818.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

und nach der Verfügung des Königl. Geheimen Staatsministeriums vom 2ten dieses, muß im Herzogthum Sachsen die Nachversteuerung derjenigen ausländischen Waaren vom 1sten Januar k. J. eintreten, welche sich alsdann bei den Kaufleuten und Gewerbtreibenden zum Wiederverkauf vorräthig befinden.

Es werden diese daher aufgefordert, ihre Bestände den Steuerbehörden ihres Orts anzuzeigen, und werden sie von diesen mit den Summen bekannt gemacht werden, welche sie nachzuzahlen haben.

Potsdam, den 14ten Dezember 1818.

Den

No. 267. Die Plombage oder den Waarenverschluß betreffend. 22. 1151. Dezember.

Den Steuerbehörden und dem Publikum werden, der Vorschrift im §. 18. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung gemäß, nachstehende Bestimmungen aus der Geschäfts- und Begleitschein-Instruktion vom 28sten Mai a. c., welche die Plombage oder den Waarenverschluß betreffen, zur Kenntniß gebracht.

Die Plombage soll das Sicherungsmittel sein, daß Sachen, welche ihrer Art und Menge nach nicht gehörig bekannt sind, an welche der Staat zum Theil noch bedeutende Forderungen zu machen hat, und welche die Steuerbehörde aus ihren Händen giebt, nicht vertauscht werden. Sie muß daher mit der größten Sorgfalt darauf,

daß solche nicht abgeschleift,
daß das damit belegte Kollis nicht theilweise geöfnet werden kann, und daß die Zeichen, sie mögen in Siegeln, Bleien u. s. w. bestehen, deutlich ausgedruckt oder ausgeprägt sind,

angebracht werden. Wie die Plombage an den vorkommenden verschiedenen Gegenständen am sichersten anzubringen ist, darüber sollen die Zoll-Aemter noch mit besonderer Anleitung versehen werden.

Die Plombage muß nur da angewendet werden, wo sie wirklich nothwendig wird. Sie kann unterbleiben, wenn der Waarenführer sie nicht ausdrücklich verlangt,

a) bei allen Gegenständen, deren Art und Menge schon Behufs der Zollentrichtung so ermittelt ist, daß darnach auch die Konsumtionssteuer berechnet werden kann,
b) bei den Artikeln, welche zwangsweise tarirt werden, wenn die Gebinde voll sind, oder der Waarenführer dem Vortheil der Inhaltsermittelung zur Darstellung der richtigen Thara im künftigen Versteuerungsort entsagt,
c) bei allen nach Gewicht zu versteuernden Gegenständen, deren Beschaffenheit schon in Bezug auf Zoll ausgemittelt, und bei welchen die Tarirung nach Tarifen zulässig ist, und wenn der Einbringer sich erklärt, diese statt der Nettoverwiegung zu wählen,
d) bei Getränken und Flüssigkeiten, als Weinen, Arrack, Rumm, versetzten Brantweinen, Kornbrantweinen, Bieressigen, desgleichen Flüssigkeiten in Flaschen und Kruken zum Tafelgenuß, wenn deren Eigenschaft feststeht und der Einbringer erklärt, im ersten Ab- oder Verladeorte diejenige Menge zu versteuern oder zur Anschreibung bringen zu lassen, welche verzollt worden ist. Hierbei wird jedoch in Betreff der Bestimmung des §. 60. der Zollordnung noch bemerkt, daß die Abladung im Zollamte, Behufs der Revision, dann nicht als eine solche, welche die innere Visirung nothwendig macht, zu betrachten ist, wenn die Flüssigkeiten auf derselben Achse weiter gehen.

Bei starken Spirituosen, Oel und andern leicht Feuerfangenden Gegenständen, darf nie eine Verschließungsart gewählt werden, zu welcher in der Nähe Licht oder Feuer erforderlich ist.

In

In Ansehung der zum Ausgange bestimmten Waaren muß die Plombage von den Haupt-Zollämtern vorzüglich genau untersucht, und sobald sich das geringste nicht Gehörige oder gar Verdächtige an der Anlegung, an der Verschnürung des Kollis oder an der Verpackungsweise desselben zeigt, zu einer Revision geschritten werden.

Die Plombage von ausgehenden Waaren wird jederzeit vom Haupt-Zollamte abgenommen.

In welcher Art die Waaren verschlossen worden, muß jederzeit bestimmt in dem Begleitschein angegeben werden, damit im weitern Abfertigungsamte vollständige Ueberzeugung erlangt werden kann, daß dort die Güter eben so verschlossen ankommen, als sie abgefertigt worden sind.

Zu dem Ende muß

a) wenn es sich trifft, daß schon plombirt eingegangene Kollis mit neuen Begleitscheinen weiter gesendet werden, ohne daß eine neue Plombage statt findet, auf dem Begleitschein bemerkt werden, in welchem Orte der Verschluß angelegt ist;

b) wenn eine andere Art der Plombage als diejenige der einzelnen Kollis, z. B. die des Wagens, statt findet, auf dem Begleitschein genau bemerkt werden, wie viel Bleie und wie solche angelegt worden. Geschieht die Versendung mit einer andern Ladung, worüber ein besonderer Begleitschein ausgegeben worden auf plombirten Wagen, so wird dies mit Bezugnahme auf den anderweit ertheilten Begleitschein bemerkt.

c) wenn die Plombage eines Wagens unterweges durch Zu- oder Abladung verändert wird, dasjenige Amt, welches die Veränderung vornimmt, auf der Rückseite des Begleitscheins dies deutlich vermerken.

So viel als irgend zulässig muß die Verbleiung als Verschluß gewählt werden. In Fällen, wo die Versiegelung zur Anwendung kömmt, ist dazu ein gutes haltbares Lack erforderlich, worauf die Revisions-Behörden am Bestimmungsorte und beim Ausgangs-Amte ganz besonders Acht haben müssen.

Potsdam den 17ten Dezember 1818.

No. 268. Zoll-Restitutionen. 2. a. 750. Dezember.

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 30sten August d. J. haben des Königs Majestät zu befehlen geruhet, daß bei Anwendung des neuen Steuertarifs, von den auf den Packhöfen oder sonst unter Akzisebeschluß befindlichen Waarenbeständen, dasjenige, was davon an Zöllen nach dem alten, gegen den neuen Tarif mehr entrichtet worden ist, den Eigenthümern der Waaren wieder erstattet werden soll.

Dies wird hiermit zur Kenntniß der Steuerbehörden und des Publikums gebracht. Potsdam, den 18ten December 1818.

Rath

Nach Vorschrift der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816 (Gesetzsammlung 1816 pag. 142.) sind nunmehro die Eichungskommission für den hiesigen Regierungsbezirk, so wie die Eichungsämter in der Provinz errichtet, und mit den nöthigen Probemaaßen und Gewichten versehen worden.

No. 269. Ausführung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816. 2. a. 459. Dezember.

Die Eichungskommission, zu deren interimistischen Direktor der Bauinspektor Heidfeld ernannt worden ist, wird in Potsdam ihren Sitz haben, und nach der Bestimmung des §. 9. der Maaß und Gewichtsordnung für den hiesigen Ort zugleich die Stelle des Eichungsamts vertreten.

Außerdem sind noch in Prenzlau, Brandenburg, Perleberg, Neu-Ruppin und Neustadt-Eberswalde Eichungsämter vorhanden.

Ein Auszug aus der Instruktion für die Eichungskommission, die Instruktion für die Eichungsämter, und die Taxe der für die Eichung der Maaße und Gewichte zu entrichtenden Gebühren, sind zur Nachricht und Achtung für die betreffenden Behörden sowohl, als für die Gewerbetreibenden und übrigen Einwohner unsers Departements, in der diesem Amtsblattsstücke beigefügten Beilage abgedruckt worden.

Von der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung ab, kann ein jeder seine Maaße und Gewichte gegen Entrichtung der taxmäßigen Gebühren bei einem von den oben benannten Eichungsämtern stempeln lassen.

Nach dem §. 10 der Maaß und Gewichtsordnung kann zwar ein jeder zu seinem Privatgebrauche und in seiner Wirthschaft sich ungestempelter Maaße und Gewichte bedienen, sobald aber etwas nach Maaß und Gewicht überliefert wird, können sowohl der Geber als der Empfänger nach dem §. 11. fordern, daß die Ueberlieferung nach gehörig gestempelten Maaßen und Gewichten geschehe.

Wer eine Waare für jedermann feil hält, darf sich nach dem §. 12. des bezeichneten Gesetzes keines andern, als eines gehörig gestempelten Maaßes und Gewichts bedienen, auch selbst in seinem Laden und in seiner Bude keine ungestempelte Maaße und Gewichte haben. Durch die Uebertretung dieser Vorschrift wird, wenn auch sonst keine Vervortheilung vorgefallen ist, eine Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thalern verwirkt.

Der Termin, von welchem ab diejenigen Individuen, welche nach dem Gesetze verpflichtet sind, sich gestempelter Maaße, Gewichte und Waagen zu bedienen, mit solchen Maaßen ꝛc. versehen sein müssen, wird hierdurch auf den Ersten April künftigen Jahres festgesetzt.

Möchten von diesem Zeitpunkte ab, bei einem Gewerbtreibenden oder bei einer der in dem § 13. der Maaß- und Gewichtsordnung benannten Behörden ungestempelte Maaße u. s. w. angetroffen werden, so haben die örtlichen Polizeibehörden, welche wir auf die Vorschrift des §. 19. besonders aufmerksam machen, die angeordneten Strafen sofort einzuziehen.

Die Ortspolizeibehörden haben Angesichts dieses nach dem §. 26. loc. cit. die namentlichen Verzeichnisse der vorhandenen Böttcher an die hiesige Eichungs-Kommission

mission einzusenden, damit hier die vorschriftsmäßigen Stempel besorgt, und den Ortspolizeibehörden, welche die Böttcher mit den rücksichtlich ihrer bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (§. 26 und 27. speziell bekannt zu machen haben, gegen Erstattung der Kosten zugefertigt werden können.

Die Besitzer der in unserm Regierungsbezirk vorhandenen Glashütten werden in Folge des §. 28. der Maaß- und Gewichtsordnung hierdurch aufgefordert, die zur Bezeichnung ihrer Flaschen erforderlichen Stempel durch die örtlichen Polizeibehörden bei der hiesigen Eichungskommission nachzusuchen.

Die in dem §. 29. enthaltene zweite Bestimmung ist so zu verstehen, daß die Flaschen nicht um $\frac{1}{12}$tel kleiner sein dürfen, sondern immer mindestens das gesetzliche Maaß halten müssen. Das Remedium, welches gestattet ist, beziehet sich mithin nur auf den dieses Maaß etwa überschreitenden Inhalt.

Nach dem §. 30. soll zwar vom 1sten Januar 1819 ab ein jeder, der Wein, Bier, Essig, oder Brantwein in Flaschen kauft, fordern können, daß die Ablieferung in gestempelten Flaschen erfolge; da aber die Ausführung des Gesetzes durch unvorhergesehene Umstände verzögert, und dadurch die Unmöglichkeit herbeigeführt worden ist, daß die Gewerbtreibenden unsers Departements schon vom 1sten Januar mit gehörig gestempelten Flaschen versehen sein können, so wird der Terminus a quo auf den ersten Juni künftigen Jahres festgesetzt.

Die Gold- und Silberarbeiter werden auf die Bestimmung des §. 32. des Gesetzes verwiesen, nach welcher sie sich wegen ihrer Stempel durch die örtlichen Polizeiobrigkeiten an die Eichungskommission zu Berlin zu wenden haben.

Nach der, der Maaß- und Gewichtsordnung beigefügten Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte sind in den alten Theilen unsers Bezirks keine andern Maaße und Gewichte, als die gesetzlichen stempelfähig. —

Für die sächsischen Landestheile können aber nach dem §. 29. der gedachten Anweisung auch die dort gebräuchlichen Provinzialmaaße und Gewichte, sobald deren Verhältniß zu den gesetzlichen ausgemittelt, höhern Orts festgestellt, und zur öffentlichen Kenntniß gebracht sein wird, von den betreffenden Eichungsämtern gestempelt werden.

Wir werden wegen Ausmittelung des richtigen Verhältnisses das Erforderliche veranlassen, und demnächst dieserhalb das Nähere besonders bekannt machen.

Bevor dies nicht geschehen ist, können und dürfen die in den sächsischen Landestheilen gebräuchlichen Provinzial-Maaße von den Eichungsämtern nicht gestempelt werden.

Potsdam, den 14ten Dezember 1818.

In

Beilage

zum

52sten Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam.

Auszug aus der Instruktion für die Eichungs-Kommission im Departement der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Mit Bezug auf die Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai c. überhaupt und die in derselben §. 3. 5. 9. insbesondere gegebenen Bestimmungen, werden der Eichungs-Kommission zu Potsdam folgende Anweisungen zur Führung ihrer Geschäfte gegeben:

§. 1. Die Probe-Maaße, Gewichte und Waagen zum Gebrauche der im Regierungsdepartement vorhandenen Eichungsämter, läßt die Eichungskommission nach den erhaltenen Normalen unter ihrer Aufsicht ausführen und den Eichungsämtern zustellen.

Sollten sich dieser Anordnung in der ersten Zeit Hindernisse entgegen stellen, so kann die Eichungskommission die dort nicht zu erlangenden Gegenstände von der Eichungskommission in Berlin gegen Erstattung der Kosten erhalten.

§. 2. So oft es von der Eichungskommission verlangt wird, ist dieselbe verpflichtet, die Probe-Maaße, Gewichte und Waagen der im Regierungsdepartement vorhandenen Eichungsämter zu prüfen und mit den Normalen auszugleichen.

§. 3. Auch ist dieselbe verbunden, diesen Eichungsämtern auf Erfordern belehrende Auskunft und Anleitungen über den technischen Betrieb ihrer Geschäfte zu ertheilen.

§. 4. Die zur Beglaubigung der geprüften und richtig befundenen Längenmaaße, Hohlmaaße, Gewichte, Waagen und Waageschaalen erforderlichen Stempel werden unter der Aufsicht der Eichungskommission angefertigt.

Berlin, den 14ten Dezember 1816.

Der Minister der Finanzen und des Handels.

v. Bülow.

Instruktion für die Eichungsämter.

Mit Bezug auf die Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816 überhaupt und die in derselben, §§. 6., 7., 8., und 9. insbesondere gegebenen Bestimmungen werden den Eichungsämtern folgende Anweisungen zur Führung ihrer Geschäfte gegeben.

§. 1. Die

Geschäftsbezirk.

§. 1. Die Eichungsämter haben keine abgegränzte Geschäftsbezirke. Sie verrichten ihr Amt einem jeden, der sie dazu auffordert.

Vorgesetzte Behörde.

§. 2. Sie stehen unter der hieselbst eingesetzten Eichungskommission, der sie als ihrer vorgesetzten Behörde Achtung und Befolgung ihrer gesetzmäßigen Anweisungen schuldig sind. Sie erhalten von derselben auf ihren Antrag Probemaaße, Gewichte und Waagen, und Belehrung und Auskunft über den technischen Betrieb ihrer Geschäfte.

Normalmaaße und Gewichte.

§. 3. Sie müssen ihre Normalmaaße und Gewichte und Waagen mindestens alle drei Jahre von der Eichungskommission untersuchen lassen.

Stempel.

§. 4. Die Eichungsämter erhalten von der Eichungskommission die Stempel, womit die geprüften Maaße, Gewichte und Waagen bezeichnet werden.

Beschaffenheit der Stempel.

§. 5. Jeder Stempel erhält einen preußischen Adler, in der Umschrift den Namen des Regierungs-Departements, und unter dem Adler den Namen des Eichungsamts.

Besondere Obliegenheiten der Eichungsämter.

§. 6. Zum Wirkungskreise der Eichungsämter gehören:

a) die Prüfung, Eichung und Stempelung aller neuen, und die Revision der alten Waagen, Waageschalen und Gewichte,
b) der gesetzlich im preußischen Staate angenommenen Längenmaaße;
c) die Prüfung und Stempelung des gesetzlichen Scheffels und seiner Unterabtheilungen, so wie
d) der blechernen, zinnernen und kupfernen Hohlmaaße zu den Flüssigkeiten;
e) der Bier-, Salz-, Kalk-, Gips-, Stein- und Holzkohlen-Tonnen, und
f) derjenigen Weiffen und Haspel, von welchen die Größe des Umfangs gesetzlich bestimmt ist.
g) Sie haben die Verbindlichkeit, auf Erfordern die zur Untersuchung eingeschickten Flaschen zu prüfen und über den befundenen Inhalt ein Attest auszustellen.
h) Eine gleiche Verpflichtung liegt denselben in Ansehung derjenigen Böttchergefäße ob, welche zum öffentlichen Verkehr gebraucht werden, und die einen bestimmten Inhalt haben sollen.
i) Die Prüfung und Stempelung der gesetzlich im Staate eingeführten Alkoholometer wird bis dahin, daß die erforderlichen Einrichtungen bewirkt sind, nur durch die Eichungskommission in Berlin geschehen.

Personale der Eichungsämter.

§. 7. Die Eichungsämter bestehen als Kommunalanstalten aus einem Magistratsmitgliede als Dirigent, zwei bis vier aus der Bürgerschaft durch die Stadtverordneten gewählten Beisitzern, von welchen einer die Stelle des Rendanten vertritt, und einem Sachkundigen.

§. 8. Die Eichungsämter müssen auch einen Gehülfen annehmen, welcher die Böttcherverrichtungen besorgt.

Geschäftsbetrieb.

§. 9. Sobald die Eichungsämter eingerichtet, und die Mitglieder derselben durch die Regierung bestätigt sind, müssen von ihnen die Tage und Stunden bestimmt und am Orte bekannt gemacht werden, an welchen sie ihre Geschäfte betreiben werden.

§. 10. Beim

§. 10. Beim Antritte wird den Beisitzern die Art und Weise des Eichens und Stempelns nebst den Normalen vorgezeigt, und ihnen die Ueberzeugung verschafft, daß die Normale der gesetzlichen Bestimmung entsprechen.

Obliegenheiten des vorsitzenden Magistratsmitgliedes:

a) Aufsicht auf die Normale.

§. 11. Das vorsitzende Magistratsmitglied empfängt von der Eichungskommission sämmtliche zur Prüfung der Maaße und Gewichte nöthigen Normale, nebst einem Verzeichniß, in welchem dieselben näher beschrieben und benannt sind, unter seine unmittelbare Aufsicht, und es hat vorzüglich die Verpflichtung, für ihre Erhaltung und Verhütung ihrer Beschädigung zu sorgen.

§. 12. Zur Schonung dieser Probemaaße und Gewichte bedienen sich die Eichungsämter zum täglichen Gebrauche eines nach diesen Originalien sorgfältig abgeglichenen Systems von Gewichten, die schweren aus Gußeisen, die leichten aus Messing verfertigt, für deren Uebereinstimmung mit den Normalen das vorsitzende Magistratsmitglied gemeinschaftlich mit dem Sachverständigen stets sorgen muß.

b) Bei Zweifeln über die Richtigkeit der Normale.

§. 13. Entstehet über die Richtigkeit der Normale irgend ein Zweifel, so hat solchen das vorsitzende Magistratsmitglied ohne Anstand der Eichungskommission anzuzeigen, damit die nach §. 16. der Maaß- und Gewichtsordnung angeordnete Untersuchung und Ausgleichung veranstaltet werden kann.

c) Bei Führung der Correspondenz.

§. 14. Das vorsitzende Magistratsmitglied führt die vorkommenden Korrespondenzen.

Vorräthe von Gemäßen, Gewichten, Waagen rc.

§. 15. Das Magistratsmitglied hat auch dafür zu sorgen, daß nach dem Bedarfe Vorräthe von Gemäßen, insbesondere Ellen, auch hölzerne Scheffel mit Einschluß der Unterabtheilungen und Streichhölzer, Gewichten und Waagen in geeichtem Zustande sich stets im Eichungsamte befinden, und daß die festgesetzte Eichungsgebühren-Taxe, so wie der Verkaufspreis für jedes Stück im Amte angeschlagen und nicht überschritten werde.

d) Prüfung der Maaße und Gewichte der Kaufleute.

§. 16. Maaße und Gewichte, welche die Kaufleute zum täglichen Betriebe ihres Gewerbes bedürfen, müssen das erstemal im Lokale des Eichungsamts nach den gesetzlichen Bestimmungen geeicht, und mit dem neuen Stempel bezeichnet werden. Wenn in der Folge die Kaufleute darauf antragen sollten, zur Ersparung der Transportkosten, die Revision ihrer Waagen und Gewichte in ihrem Hause vorzunehmen, so kann das vorsitzende Magistratsmitglied diese Revision zwar anordnen; dasselbe muß sich jedoch überzeugen, daß dabei vorschriftsmäßig verfahren werde.

e) Beglaubigungsschein.

§. 17. Kein geeichtes Stück darf ohne einen Beglaubigungsschein dem Eigenthümer überliefert werden. Diese Scheine werden nach dem, dieser Instruktion beigefügten Schema gedruckt und, mit dem Stempel des Eichungsamts bezeichnet, von dem Magistratsmitgliede mit einer laufenden Nummer und mit eigenhändiger Namensunterschrift versehen.

f) Verfahren bei Erhebung der Gebühren.

§. 18. Das Magistratsmitglied übergiebt zu diesem Behufe eine nach dem Bedarf nöthige Anzahl mit Nummern versehener Scheine dem Sachkundigen, welcher die geeichten Stücke, die taxmäßigen Eichungsgebühren und den übrigen vorgeschriebenen Inhalt einträgt, und dem vorsitzenden Magistratsmitgliede den Schein zur Unterschrift vorlegt. Hierauf empfängt der Rendant den Schein, nimmt die darin angegebenen Gebühren in Empfang, und trägt den Betrag derselben, die lau-

* 2 fen-

fende Nummer des Scheins und den Namen des Besitzers der geeichten Gegenstände in das Einnahmebuch ein, bedruckt den Schein mit dem in seiner Verwahrung befindlichen Stempel, und händigt ihn dem Besitzer der geeichten Stücke ein.

) Kassenrevision.

§. 19. Das vorsitzende Magistratsmitglied revidirt monatlich die Kasse, und reicht jährlich einen Abschluß an die Eichungskommission ein.

Dienstsiegel.

§. 20. Das Petschaft, dessen sich das Eichungsamt zu seiner Korrespondenz bedient, enthält einen preußischen Adler mit der Umschrift:

Eichungsamt zu

Wahl des Rendanten.

§. 21. Beim Rendanten der Kasse, der aus einem der beisitzenden Deputirten der Bürgerschaft gewählt wird, muß darauf gesehen werden, daß dessen Vermögensumstände der Kasse die erforderliche Sicherheit gewähren.

Dessen Obliegenheiten.

§. 22. Der Rendant führt:

a) ein Buch über die bei seiner Kasse vorkommende Einnahme. In dieses Buch werden sämmtliche Eichungsgebühren, imgleichen die Einnahmen für Gemäße, Gewichte u. s. w., welche bei dem Eichungsamte gekauft werden, eingetragen, mit Bemerkung des Tages, an welchem die Zahlung Statt gefunden hat, der laufenden Nummer des Beglaubigungscheins, des Namens des Besitzers der geeichten Gegenstände, und

b) ein Inventarienbuch über die zum Verkaufe vorhandenen Maaße, Gewichte, Waagen 2c. Dieses Buch enthält zwei Hauptabtheilungen, die erste für den Zugang, die zweite für den Abgang an dergleichen Gegenständen.

In der Abtheilung für den Zugang wird jeder Art von vorhandenen Maaßen, Gewichten, Waagen und andern zum Verkaufe angeschafften Gegenständen eine besondere Unterabtheilung gewidmet, und in diese die Anzahl der dem Rendanten übergebenen und nachgelieferten Gegenstände jeder Art mit der Bemerkung des Verkaufspreises für ein einzelnes Stück, summarisch eingetragen, und der Werth eben so in der dazu bestimmten Rubrik summarisch ausgeworfen.

In der zweiten Abtheilung werden dieselben Unterabtheilungen für die verkäuflichen Gegenstände angebracht. Werden dergleichen verkauft, so wird in die dazu bestimmte Unterabtheilung der Tag des geschehenen Verkaufs, die laufende Nummer des Beglaubigungsscheins (§. 20.) der Name des Käufers und der Betrag des für die verkauften Gegenstände gelöseten Geldes eingetragen, damit bei jedem Kassenabschlusse die Vorräthe der Geräthschaften mit Sicherheit revidirt, und so wie der Betrag der Verkaufsgelder und der Werth der noch vorhandenen Gegenstände übersehen werden kann.

Da in die erste Abtheilung dieses Buchs die angeschafften Gegenstände nur summarisch, in die zweite hingegen einzeln und so wie sie verkauft worden, eingetragen werden, so mussen die Unterabtheilungen der letztern wenigstens einen zehnmal größern Raum enthalten, als die der ersten Abtheilung. Der Rendant führt ferner:

c) ein besonders Ausgabebuch, in welches die Ausgaben unter den gehörigen Titeln, mit Bemerkung des Tages, des Empfängers, des Gegenstandes und der Nummer des Belags eingetragen werden. §. 23. Bei

§. 23. Bei allen besondern, in einer Instruktion nicht zu bestimmenden Vorfällen hat der Rendant sich die nähere Anweisung des vorsitzenden Magistratsmitgliedes zu erbitten und diese zu befolgen.

Prüfung des Sachkundigen.

§. 24. Als Sachkundige bei den Eichungsämtern können nur diejenigen angestellt werden, welche von dem Departements-Baubedienten geprüft und mit dem erforderlichen Qualifikationsatteste versehen sind.

Pflichten und Verrichtungen desselben.

§. 25. Das Ausgleichen der eingelieferten Maaße und Gewichte mit den Normalen und hiernächst die erforderliche Stempelung derselben ist das Hauptgeschäft des Sachkundigen, welches jedoch nur im Amtslokale vorgenommen werden darf.

§. 26. Nur dasjenige Maaß und Gewicht, welches das Gesetz vom 16ten Mai 1816. vorschreibt, darf vom Sachkundigen zur Eichung angenommen werden.

§. 27. Kein Maaß und Gewicht darf gestempelt werden, wenn es nicht zuvor mit dem Normalmaaße und Gewichte sorgfältig verglichen und übereinstimmend von dem Eichungsamte befunden ist.

§. 28. Der Sachkundige besorgt das Eichen vorschriftsmäßig und hält die vom Eichungsamte festgesetzten Sitzungstage pünktlich.

Spezielle Anweisung bei besondern Verrichtungen.

§. 29. Bei dem Ueberschlagen der Scheffel leistet er dem Böttcher hülfreiche Hand, vergleicht selbst das Quartmaaß und die Unterabtheilungen desselben, so wie die Längenmaaße Ellen, Streichhölzer, Haspel, Waagen, Waageschalen, kurz alles im Staate eingeführte Gemäße, unter Aufsicht des Magistratsmitgliedes, wozu der Sachkundige die Normale, die Stempel und die nöthige Anweisung vom Dirigenten erhält.

Schonung der Normale.

§. 30. Zur Schonung und Erhaltung der Normale wird dem Sachkundigen zum gewöhnlichen Gebrauch und zur Vergleichung bei der Eichung der ins Amt gelieferten Gegenstände ein besonderer Satz von Gewichten (§. 12.) die schweren aus Gußeisen, die leichtern aus Messing verfertigt, eingehändigt werden, die unter Aufsicht des Dirigenten mit den Normalen sorgfältig und vollkommen ausgeglichen sind.

Verfahren a) bei Reparaturen.

§. 31. Sind Reparaturen und Instandsetzungen der Normale nöthig, so müssen die Eichungsämter dieselben an die Kommission einsenden.

b) Bei Ablieferung geeichter Gegenstände.

§. 32. Der Sachkundige darf kein geeichtes und gestempeltes Stück, es habe Namen wie es wolle, dem Eigenthümer oder demjenigen, welcher die Eichungsgebühren dafür entrichtet, ohne den vom Dirigenten unterschriebenen und vom Rendanten gestempelten Beglaubigungsschein sich vorzeigen zu lassen, überliefern.

c) Bei der Revision der Waagebalken.

§. 33. In der Regel sind alle Waagebalken der Revision und Stempelung unterworfen, und es sind hievon die Juwelen- und Goldwaagen so wenig ausgenommen, als alte und neue Waagebalken, sie mögen einländische oder ausländische Fabrikate sein.

d) Bei der Stempelung der Waagebalken.

§. 34. Jeder Waagebalken muß nach Verhältniß seiner Stärke mit zwei möglichst schweren, unter sich vollkommen übereinstimmenden Gewichten geprüft werden. Nach geschehener Ausgleichung wird derselbe auf der Mitte eines Schenkels mit dem Amtsstempel bezeichnet, welcher der Größe des Waagebalkens angemessen sein muß.

e) Bei Prüfung und Stempelung der Waageschaalen.

§. 35. Werden Waagebalken, mit Schaalen verbunden, zur Eichung gebracht, so müssen letztere ebenfalls berichtigt und gestempelt werden.

§. 36. Die

§. 36. Die im Gebrauch befindlichen Waagebalken und Waageschalen der Kaufleute, Apotheker, Schlächter, Bäcker, Fischhändler, Butter- und Viktualienhändler, Höcker rc. müssen ebenfalls geprüft und gestempelt werden.

§. 37. Da den Fleischern zum bequemen Verwiegen und Anhängen des Fleisches an den Waagebalken nachgegeben wird, sich dabei eines an dem Anhängepunkte der Schalen oder Ketten angebrachten Hakens zu bedienen, so ist darauf zu sehen, daß das Gewicht dieses Hakens als zu der einen Schale gehörig mit derselben fest verbunden sei, ein mit der andern Schale übereinstimmendes Ganzes, nicht aber ein abgesondertes Gewicht ausmache.

§. 38. An den Krämer- und andern Waagen darf das zum Ausgleichen der Schalen gebräuchliche willkührliche Anhängen oder Auflegen eines Bleistücks, Drathes und anderer solcher Belastungen bei der Revision und Eichung nur dann gestattet werden, wenn es mit der Schale unzertrennlich verbunden worden, und sich die Schalen nicht ohne solche Belastungen ausgleichen lassen.

Waagen, welche nicht gestempelt werden dürfen.

§. 39. Alle sogenannte römische oder Schnellwaagen, Federwaagen, Waagen mit ungleich langen Schenkeln, zusammengesetzten Hebeln, und alle dergleichen künstliche Waagen, als Kornwaagen rc. dürfen in der Regel zur Eichung nicht angenommen, noch weniger gestempelt werden. Auf besondere Veranlassungen dürfen jedoch dergleichen Waagen untersucht, und über den Befund ein pflichtmäßiges Gutachten von dem Eichungsamte ausgestellt werden.

[B]estimmung we[g]en schadhafter [W]aagebalken.

§. 40. Waagebalken von so schlechter Beschaffenheit, daß sie nach dem pflichtmäßigen Gutachten des Eichungsamts keiner Wiederherstellung fähig sind, werden völlig unbrauchbar gemacht, und das Metall dem Eigenthümer zurückgegeben.

§. 41. Reparaturen der Waagebalken dürfen nach §. 31. nicht im Amte geschehen. Das Eichungsattest wird dem Eigenthümer über dergleichen schadhafte Gegenstände nicht eher ertheilt, als bis die Reparatur bewirkt und die Waage oder der reparirte Gegenstand geprüft und richtig befunden ist.

§. 42. Waagebalken, deren Zapfen und Pfannen nicht gehörig gehärtet sind sind schadhaften gleich zu achten, und dürfen nicht gestempelt werden.

[Un]zulässigkeit der [Gewi]chte von wei[chem] Metall.

§. 43. Gewichte von Blei, Zinn und von ähnlichen weichen Metallmischungen, die bei ihrem täglichen Gebrauche eine schnelle Abnutzung befürchten lassen, dürfen nicht zur Eichung angenommen, noch weniger gestempelt werden.

§. 44. Werden messingene Gewichte bei der Eichung nur wenig zu schwer befunden, so muß deren Ausgleichung mit den Normalen, als ein zur Eichung gehöriges Geschäft, von dem Sachkundigen ohne besondere Bezahlung und für die bestimmten Eichungsgebühren geschehen.

Sind dergleichen Gewichte zu leicht, so müssen sie dem Inhaber zur Instandsetzung zurückgegeben werden.

Messingene sogenannte Einsatzgewichte werden bis in ihre kleinsten Theile geprüft, geeicht und gestempelt.

[Ei]chung der eiser[nen] Gewichte.

§. 45. Bei der Eichung der Gewichte aus Gußeisen kommen zwei Fälle vor:

a) Ist ihr Griff mit Blei vergossen, so wird, wenn das Gewicht zu schwer ist, von diesem Blei das Uebergewicht abgenommen; wenn dergleichen Gewichte

zu

zu leicht sind, so wird das fehlende mit Hülfe eines Meißels zugelegt, das eingekeilte Blei mit dem eingegossenen zu einem Ganzen verhämmert und darauf der Stempel geschlagen.

b) Ist ihr Griff mit Eisen festgegossen und es ist zur Berichtigung des Gewichts oben zur Seite des Griffs ein verhältnißmäßig tiefes Loch gelassen, so geschiehet die Berichtigung durch bleierne konische Pfropfen, welche in diese Löcher gedrängt passen. Um die Berichtigung zu bewirken, wird das Gewicht und ein solcher Pfropfen auf die Waageschale gelegt, Sand, Schroot oder andere Körper in die Oeffnung so lange geschüttet, bis das Gewicht mit dem Normale übereinstimmt. Dann wird der Pfropfen dicht und fest in die Oeffnung geschlagen und das Gewicht mit dem Amtsstempel bezeichnet.

In beiden Fällen ist die bei der Berichtigung vorkommende Arbeit als die eigentliche Eichung zu betrachten und wird für die festgesetzte Taxe verrichtet.

Nur in Fällen, wo die Ausgleichung ein bedeutendes Gewicht an Blei zum Verpfropfen nöthig machen sollte, wird dieses besonders dem, der es dazu gegeben hat, bezahlt.

Ist ein Gewicht um so viel zu schwer oder zu leicht, daß durch diese Mittel die Uebereinstimmung mit den Normalen nicht bewirkt werden kann, so wird dasselbe dem Besitzer zurückgegeben.

§. 46 Solche Gewichte von Gußeisen, welche von der aus dem Guffe anklebenden Sandkruste nicht befreiet oder am Boden löcherig sind, oder bei welchen solche Löcher mit Lehm verklebt worden, der nach der Eichung herausfallen und das Gewicht unrichtig machen kann, dürfen zur Eichung nicht zugelassen werden.

Medizinalgewicht.

§. 47. Das Medizinalgewicht wird nach Vorschrift des §. 25. der der Maaß- und Gewichtsordnung beigefügten Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte geeicht und bis auf die kleinsten Theile gestempelt.

Juwelengewichte.

§. 48. Ein gleiches geschiehet mit dem Juwelengewicht nach §. 26. der zuvor gedachten Anweisung.

Goldgewichte.

§. 49. Dasselbe gilt von den Goldgewichtssteinen zur Wiegung von Landesmünzen, deren Gewicht gesetzlich feststehet.

Stempelung der Gewichte.

§. 50. Jedes Gewicht muß außer dem Stempel des Eichungsamts, auch mit der Angabe seiner Schwere bezeichnet sein, wenn solche nicht schon auf eine andere Art darauf deutlich ausgedrückt ist.

Verbot des Gebrauchs alter Gewichte zum Tariren.

§. 51. Die bei der Revision der Waagen und Gewichte vorkommende gewöhnliche Entschuldigung: daß ein unrichtig befundenes altes Gewicht nicht zum Auswiegen der Waaren, sondern als altes Matall zum Tariren oder Ausgleichen der Waageschalen angewendet werde, darf durchaus nicht geduldet werden, vielmehr muß ein solches Gewicht weggenommen und von dem Eichungsamte der Polizeibehörde mit der erforderlichen Anzeige überliefert werden.

Stempelung der Getreidemaaße.

§. 52. Alle gesetzlich eingeführten Getreidemaaße mit allen ihren Unterabtheilungen, sie mögen von Metall oder von Holz angefertigt sein, werden nach der Eichung sowohl an dem Boden, den Seitenwänden und dem obern Rande, die hölzernen gebrannt, die metallenen gestempelt.

Die

Beschaffenheit der hölzernen Scheffel.

Die hölzernen Scheffel müssen am Rande und am Boden beschlagen werden, und außerdem noch im Durchmesser mit einem Steige versehen sein. Dieser Steig muß aus der Mitte des Scheffels von einer eisernen Stange unterstützt und daran tüchtig befestigt sein, so daß er beim Auflegen des Streichholzes nicht höher oder niedriger als der Rand des Scheffels steht. So lange diese waagerechte Richtung des Steiges mit dem Rande des Scheffels nicht bewirkt ist, darf derselbe nicht geeicht werden.

Form der Getreidemaaße.

§. 53. Die Gestalt des Scheffels und seiner Unterabtheilungen ist zirkelförmig, und so weit es sich bei hölzernen Gefäßen bewirken läßt, ist dahin zu sehen, daß nachstehende Durchmesser beibehalten werden:

beim ganzen Scheffel		22	Zoll	Durchmesser
= halben	=	17	=	=
= viertel	=	12	=	=
bei der ganzen Metze		7	Zoll	Durchmesser
= = halben	=	$5\frac{1}{2}$	=	=
= = viertel	=	$4\frac{1}{2}$	=	=
= = achtel	=	$3\frac{1}{2}$	=	=

§. 54. Damit die möglichste Uebereinstimmung solcher Hohlmaaße erreicht werde, ist es nothwendig, daß das Holz derselben gehörig austrockne, weshalb die Eichungsämter sich zeitig mit Vorräthen von dergleichen runden hölzernen Getreidemaaßen versehen müssen.

Vorschrift zur Prüfung des Scheffels.

§. 55. Zum Ueberschlagen oder Ausmessen des Scheffelmaaßes wird trockene Hirse auf folgende Art angewendet.

Ueber die Mitte des Normalscheffels stellt man einen auf 4 Füßen ruhenden viereckigen hölzernen Trichter, dessen obere Quadratförmige Oeffnung 28 Zoll und die untere 4 Zoll in jeder Seite groß ist. Die untere Oeffnung ist mit einem eisernen Drathgitter und unter demselben mit einem hölzernen Schieber versehen Sie steht vom Boden des zu prüfenden Scheffels 14 Zoll hoch entfernt. Man schüttet bei verschlossenem Schieber etwas mehr als einen Scheffel Hirse in den Trichter, öffnet hierauf den Schieber ganz und läßt die Hirse ruhig und bei sorgfältiger Vermeidung jeder Erschütterung in den Normalscheffel ablaufen, setzt alsdann behutsam den Trichter zur Seite, und streicht den Ueberfluß mit dem Streichholze ab. Hierauf stellt man den Trichter über den zu eichenden Scheffel, schüttet die Hirse aus dem Normalscheffel in den Trichter bei verschlossenem Schieber, öffnet diesen und vertheilt mit dem Streichholze die in der Mitte des Scheffels aufgehäufte Hirse zu allen Seiten gleich.

Läßt das Streichholz Raum übrig, so zeichnet sich der Böttcher, wie viel von dem Rande dieses zu großen Scheffels abgenommen werden muß.

Ist dieses geschehen, so wird die Prüfung des Inhalts so oft wiederholt, bis eine Uebereinstimmung mit dem Normalscheffel entstehet. Nach diesem Verfahren wird der Scheffel dem Schlosser zum Beschlagen gegeben, und nach dem Beschlagen nochmals auf obige Art untersucht. Hat sich der Raum durch den Beschlag vermindert, so nimmt der Böttcher dieses Wenige von den innern Seitenwänden oder vom Boden ab, und erst dann wird der Scheffel gezeichnet.

§. 56. Bei

§. 56. Bei hölzernen mit Eisen beschlagenen Getreidemaaßen wird der Stempel dreimal inwendig auf den Boden, und beim ganzen Scheffel viermal, oben, unmittelbar auf den Rand eingebrannt.

Verfahren bei d[er] Stempelung der G[e]treidemaaße.

Bei kupfernen Maaßen wird der Stempel in das Kupfer selbst eingeschlagen, wozu man sich derselben Stempel, welche zu den Gewichten gebraucht werden, bedienen kann; nur darf der Inhalt der Gefäße durch das Stempeln nicht verändert werden.

§. 57. Das Quartmaaß mit seinen Unterabtheilungen, welches am zweckmäßigsten in der Form eines Zylinders $3\frac{1}{2}$ Zoll weit angefertigt wird, kann auf zweierlei Art geprüft werden:

Prüfung des Qua[rt]maaßes.

a) durch das Gewicht.

Bei dieser Prüfung tarirt man zuvor das zu prüfende Gefäß, füllt es hierauf mit dem reinsten Regen- oder Brunnenwasser, oder am sichersten mit destillirtem Wasser, und sorgt dafür, daß die Oberfläche desselben vollkommen waagerecht und mit dem Rande des Gefäßes gleich hoch stehet. Wiegt alsdann das im Gefäß enthaltene destillirte Wasser bei einer Temperatur von 15 Graden nach dem Reaumürschen Thermometer genau $78\frac{1}{2}$ Loth, so hat das Quart die erforderliche Größe.

b) Durch Vergleichung mit dem Normalmaaße.

Hierbei wird dieses bis an den Rand mit Wasser angefüllt und hiernächst in das zu prüfende Gefäß ausgeleert. Stehet das Wasser mit dem Rande des geeichten Gefäßes gleich hoch, so wird dieses als richtig bezeichnet, im entgegengesetzten Falle dem Lieferanten oder Eigenthümer zurückgegeben.

§. 58. Die Stempelung des Quartmaaßes und seiner Unterabtheilungen geschiehet dicht am obern Rande und eben so an dem Boden, bei zinnernen Gefäßen durch Einschlagung des Stempels in das Zinn, selbst bei blechernen auf ein am obern Rande und am Boden zu diesem Zweck angelöthetes Stückchen Zinn.

Stempelung des Quartmaaßes.

§. 59. Längenmaaße müssen bei der Prüfung möglichst genau an die Normalmaaße angelegt werden.

Prüfung und Stempelung der Längenmaaße.

Maaßstäbe mit Unterabtheilungen werden mit einem Stangenzirkel sowohl in ihrer ganzen Länge, als in ihren Unterabtheilungen sorgfältig mit dem Normalmaaße verglichen und nur dann gestempelt, wenn sie damit vollkommen übereinstimmen. Sie erhalten an beiden Enden einen Stempel, der jedoch so angebracht werden muß, daß er der Eintheilung nicht schadet.

§. 60. Hölzerne Ellen erhalten genau an dem untern Ende dicht an der Theilung und am obern eingebrannte Stempelabdrücke. Sind sie mit Metall beschlagen, so wird der Stempel dicht neben dem Beschlage eingebrannt und auch dieser selbst gestempelt.

Dasselbe Verfahren ist bei den Ruthen-, Klafter- und Lachter-Maaßstäben zu beobachten.

§. 61. Der Umfang der Weiffen oder Haspel wird mit einem feinen Metalldrath gemessen, welcher demnächst an das Normalmaaß anzulegen ist.

Prüfung der Weiff[en] oder Haspel.

Visirstäbe.

§ 62. Visirstäbe können nicht zur Stempelung zugelassen werden.

Berechnung der Gebühren.

§. 63. Die Gebühren für die Eichung und Stempelung aller Maaße, Gewichte und Waagen werden nach der gedruckten im Amte angeschlagenen Taxe berechnet und eingezogen.

§. 64. Ereignet sich bei der Eichung eine Arbeit, welche die Taxgebühren deshalb übersteigt, weil Blei oder andere Materialien besondere Auslagen verursacht haben, so müssen die dafür angesetzten Mehrkosten dem Magistratsmitgliede zur Genehmigung vorgelegt werden.

Verrichtungen des Böttchers.

§ 65 Der Böttcher, welcher zugleich als Gehülfe für den Sachkundigen angestellt ist, bearbeitet in dem dazu bestimmten und eingerichteten Zimmer im Lokale des Eichungsamts alle die hölzernen Hohlmaaße, welche ihm der Rendant übergiebt und zuzählt, so weit fertig, daß nur noch der Stempel vom Sachkundigen darauf gesetzt zu werden braucht.

§. 66. Die zu dieser Arbeit nöthigen Werkzeuge muß er sich selbst anschaffen und unterhalten.

§. 67. Seine Arbeit wird ihm stückweise, nach einem mit ihm und dem Amte getroffenen und von der Eichungskommission genehmigten Abkommen, auf Anweisung des Magistratsmitgliedes von dem Rendanten gegen Quittung bezahlt.

Potsdam, den 10ten März 1817.

(L. S.)

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Schema zum Beglaubigungsschein.
(Zu §. 17. gehörig.)

No.	Datum.	Namen und Wohnort des Eigenthümers der geeichten Sachen.	Benennung der geeichten Sachen.	Betrag der dafür nach der Taxe erlegten Gebühren. Rthlr.	Gr.	Pf.

Königliches Eichungsamt.

den ten

{ Stempel des Rendanten. } Name des Dirigenten.

Taxe

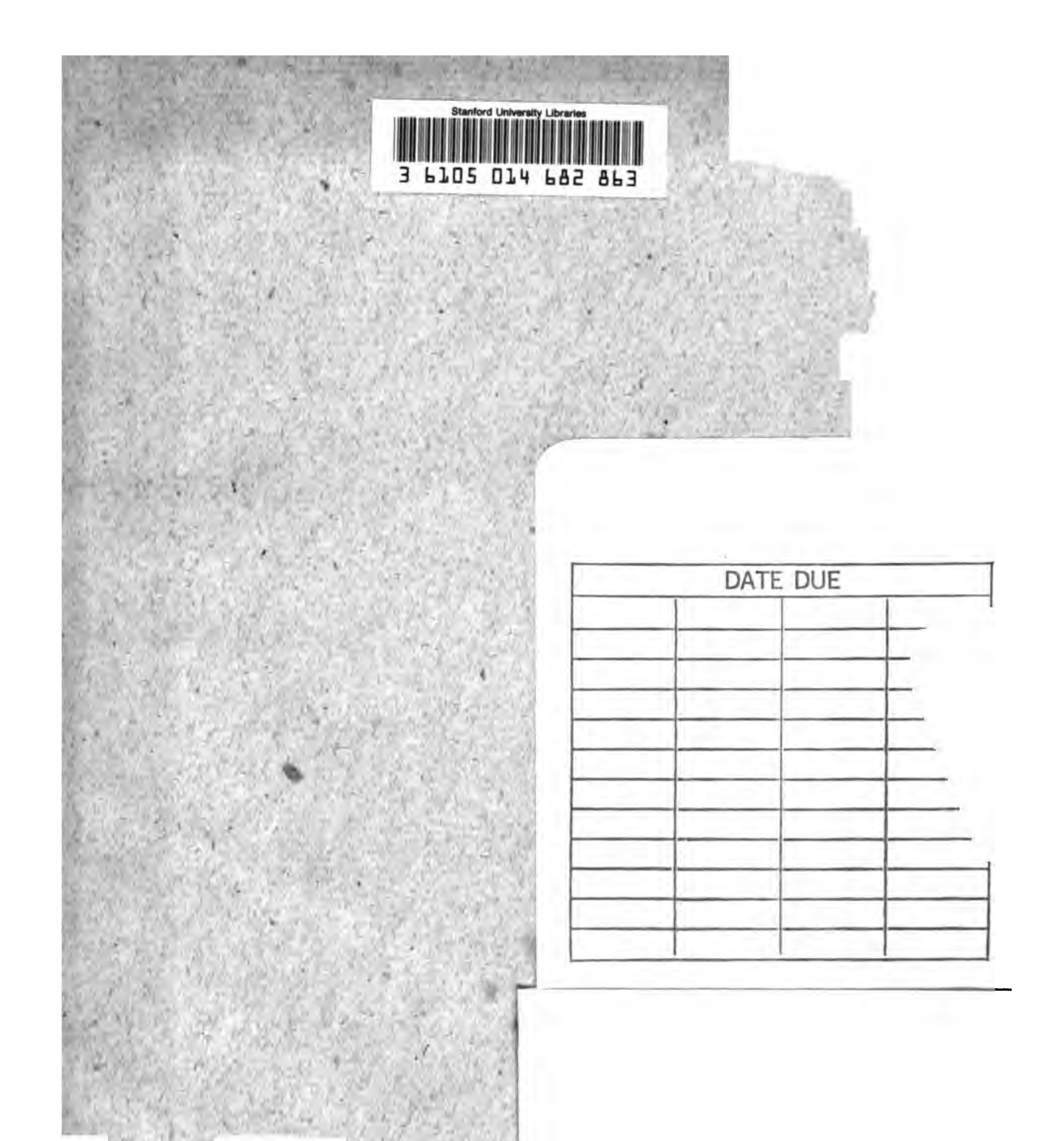
Taxe der Gebühren, welche für die Eichung und Stempelung […]hender Gegenstände festgesetzt worden.

	Für die Eichung und Stempelung			
	neuer.		früher geeichter.	
	gr	pf	gr	pf.
Gewichte.				
Massive messingene Gewichte à 1 Pfund	1	—	—	6
dito dito von ½ ¼ und ⅛ Pfund	—	6	—	4
kleinere dito 2 Loth incl. herunter pro St.	—	3	—	2
Einsatz-Gewichte à 1 Pfund	2	—	1	6
dito dito à ½ Pfund	1	6	1	—
Medizinal-Gewichte à 1 Pfund	1	—	—	6
die Unter-Abtheilungen desselben von 1 Unze herunter pro St.	—	6	—	3
Gold-Gewichts-Steine pro St.	—	6	—	3
Gewichte von Gußeisen à 1 Centner	6	—	3	—
dito dito ½ dito	4	—	2	—
dito dito ¼ dito	3	—	2	—
dito dito von 20 bis 26 Pfund	2	—	1	—
dito dito von 10 bis 19 Pfund	1	6	1	—
dito dito von 7 bis 9 Pfund	1	3	—	9
dito dito von 4 bis 6 Pfund	1	—	—	6
dito dito von 1 bis 3 Pfund	—	6	—	4
Juwelen-Gewichte pro St.	1	—	1	—
Waagebalken.				
Lastbalken von 20 Pfund	3	—	2	—
dito von 30 Pfund	4	—	2	—
dito von 40 Pfund	5	—	3	—
dito von 50 Pfund	6	—	3	—
dito von 60 Pfund	7	—	4	—
dito von 70 Pfund	8	—	4	—
dito von 80 Pfund	9	—	5	—
dito von 90 Pfund	10	—	5	—
dito von 100 Pfund	12	—	8	—
eine Kramwaage von 3 — 10 Zoll Länge	1	—	—	6
dito von 10 — 20 Zoll Länge	2	—	1	—
dito von 20 — 30 Zoll Länge	3	—	2	—
dito von 30 — 40 Zoll Länge	4	—	2	—
die Schaalen, das Paar	1	—	[illegible]	—
Goldwaagen	4	—	3	—
Waagebalken von Gußeisen 4 Fuß lang	8	—	6	—
dito dito 4½ Fuß lang	10	—	8	—
dito dito 5½ Fuß lang	12	—	10	—
dito dito 6 Fuß lang	16	—	12	—
dito dito 8 Fuß lang	20	—	16	—

Läns

	Für die Eichung und Stempelung			
	neuer.		früher geeichter.	
	gr	pf.	gr	pf.
Längenmaaße.				
Eine halbe Ruthe	6	—	4	—
eine ganze Ruthe	7	—	5	—
messingene Maaßstäbe mit Tranversallinien à 1 Fuß	[illegible]	—	3	—
ord. Zollstöcke à 1 Fuß	1	—	—	6
Holzmaaß	4	—	4	—
eine Elle	3	—	2	—
eine Weiffe oder Haspel	2	—	2	—
Hohlmaaße.				
Ein Scheffel	18	—	8	—
halber dito	12	—	6	—
viertel dito	8	—	4	—
eine ganze Metze	4	—	2	—
eine halbe dito	2	—	2	—
eine viertel dito	1	6	1	—
ein $\frac{1}{8}$—$\frac{1}{16}$ dito	1	—	1	—
ein großes Streichholz	2	—	2	—
ein kleines dito	1	—	1	—
eine Tonne von vier Scheffel	16	—	12	—
eine dito von drei dito	14	—	10	—
eine dito von zwei dito	12	—	8	—
eine dito von einem dito	8	—	4	—
eine Leinsaat Tonne	14	—	10	—
ein Quartmaaß	3	—	[illegible]	—
halbes dito	1	6	1	—
$\frac{1}{4}$ dito	1	—	1	—
$\frac{1}{8}$—$\frac{1}{16}$ dito	—	6	—	6
eine Bier-Tonne	16	—	12	—
halbe dito	12	—	8	—
$\frac{1}{4}$ u. s. w. dito	8	—	4	—
Alkoholometer.				
Wenn er unrichtig befunden wird	2	—	2	—
Wenn er richtig und von Glas ist	6	—	6	—
Wenn er richtig und von Metall ist	4	—	4	—





Stanford University Libraries
3 6105 014 682 863
DATE DUE